This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

C. D'OETTING.

Digitized by Google

BTA
Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

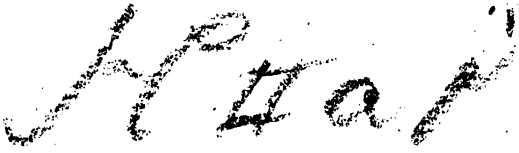

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

V 123

V. M. a. 604.

Digitized by Google

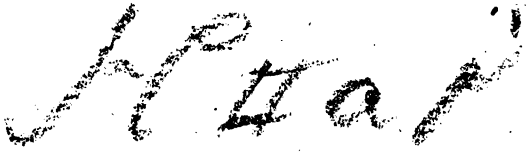

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Digitized by Google

Mr: le Comte de Vaux.

Digitized by Google

Anton Faber

Neue Europäische Staatscanzley

welche
die wichtigsten
öffentlichen Angelegenheiten
vornemlich des
deutschen Reichs
in sich fasset.

FÜRSTLICH OETTINGEN-WALLERSTEINSCHE BIBLIOTHEK IN SEYFRIEDSBERG

Sieben und Zwanzigster Theil.

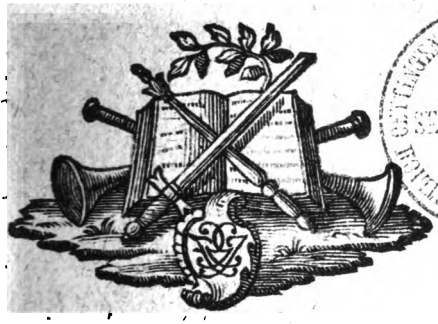

FÜRSTLICH OETTINGEN-WALLERSTEINSCHE BIBLIOTHEK IN SEYFRIEDSBERG

Ulm Franckfurt und Leipzig
bey August Lebrecht Stettin.
1769.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
852533 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Printed in Germany.

Digitized by Google

Der Neuen Europäischen Staats-Canzley

Sieben und Zwanzigster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt

des

Sieben und zwanzigsten Theils

Das Erste Capitel.

Von der Cammer-Gerichts-Visitation.

Num. I.

Von Ablösung der ersten Visitations- Deputations - Classe, und Berichtigung derer übrigen Classen. 5.

Fürstliche Protocolla in hac materia.

Digitized by Google

Num. II.

Von Herstellung und Ordnung im Referiren, auch Erleichterung u. Vornahm deren Recurrent-Sachen. 109.

A. Fortsetzung derer Berichts-Beylagen. 110

B. Beschluß der unpartheyischen Gedanken. 195.

C. Extractus Gutachtens sämtlicher Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren an die Kayserl. Commission und Reichs-Visitations-Deputation, wie denen besorglichen Mißbräuchen der beym Cammer-Gericht üblichen Verordnungen am leichtesten abzuhelfen seye. 257

Digitized by Google

D. Beylagen zum Kayserl. Commissions-Decret de 27. Febr. 1769. 261.

Das zweyte Capitel.

Von Religions-Sachen.

Num. I.

Copia Antwort-Schreibens von Cammer-Gerichts-Præsidenten Burg-Grafen von Kirchberg, an das Corpus Evangelicorum, die anmaßliche Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in Causis Protestantium Ecclesiasticis betreffend. 280

Num. II.

Copia Kayserlichen Rescripti an die Kayserliche Principal-Commis-

Digitized by Google

sion in Regenſpurg, das Religions-Weſen im Reich betreffend. 286

Das dritte Capitel.

Vom Comitial-Ceremoniel.

Num. I.

Pro Nota. 313

Num. II.

Nota 316

Das vierdte Capitel.

Von denen zwiſchen dem Hochſtift Speyer und Baaden-Baaden, nunc Baaden-Durlach, wegen 7. als Hochſtiftiſch-Speyerwe-

Digitized by Google

rische Activ- Lehen prætendirenden Dorfschaften in der Grafschaft Eberstein, vorwaltenden Irrungen, und dem gegen die gravirl. Reichs-Hofräthliche Erkänntnisse von daher ad Comitia genommenen Recurs

Num. I.

Memoriale der Speyeris. Comitial-Gesandschaft an die Reichs-Versamlung d. d. 12. Nov. diese Angelegenheit betreffend. 317

Num. II.

Speyerisches Pro Memoria. 322

Num. III.

Ferneres Memoriale gedachter Gesandtschaft an die Reichs-Versammlung, d. dict. 5. Ian. 1768. 356

Num. IV.

Memoriale von der Baaden-Durlachischen Comitial-Geschandtschaft

Digitized by Google

schaft, an die Reichs-Versam-
lung d. dict. 8. Septembris 1768.
369.

Num. V.

Copia-Schreibens des Hrn. Marg-
grafens zu Baaden und Hoch-
berg an die Reichs-Versamm-
lung d. dict. 14. October. 1768.
380.

Num. VI.

Copia Rescripti des regierenden
Herrn Marggrafen zu Baaden-
Durlach an dero Comitial-Ge-
sandtschaft de 20. Octobr. 1768.
843

Das fünfte Capitel.

Von denen zwischen dem Frey-
herrn von Eyb und dem Teut-
schen

Digitized by Google

schen Orden puncto Remotionis so andern, beym Reichs-Hof-Rath obwaltenden Irrungen.

Num. I.

Beschluß der Acten-Stücke. 396

Num. II.

Copia Reichs-Hofraths-Concluſi de 11. April 1768. 452

Anhang.

Copia Reichs-Hofraths-Concluſi in Reichs-Ritterschaft Sachen. 454

Das sechste Capitel.

Vom Münz-Wesen im Reich.

Chur-Bayerischer Münz-Verruf, d. 20. May 1769. 455

Das

Digitized by Google

Das siebende Capitel.

Von denen bekañten Irrungen zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Regenspurg u. dem Grafen Reuß zu Unter-Greitz. 459

Copia Reichs-Hofraths-Concluſi de 8. Jun. 1769. 459

Das achte Capitel.

Von denen zwischen Christoph Sigmund von Holtzschur als Familiæ nomine Administratore des Ritterguts Westenbergsgereuth, und dem Grafen Ludwig Friederich zu Castell Rehweiler vorwaltenden Irrungen. 461

Copia Reichs-Hofraths-Concluſi d. 2. May. 1769. 461

* * *

Mandatum. 462

Das

Digitized by Google

Das Erste Capitel.

Von der Cammer-Gerichts-Visitation.

(*Tom.* 25. *c.* 1. *Tom.* 26. *c.* 1.) (*b*).

Num. I.

Von Ablösung der ersten Visitations-Deputations-Classe, und Berichtigung derer übrigen Classen.

Fürstliche Protocolla in hac materia.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 18. Mart. 1768.

Im Reichs-Fürsten-Rath, Freytags den 18. Merz 1768.

Digitized by Google

Meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo,

Oesterreich: P. C. erhaltener Anzeige nach, hätte sich neuerlich zu denen Fürstl. Wormsisch- und Prümischen Votis Herr Baron von Linker in hergebrachter Maasse legitimiret.

Uebrigens würden zweifelsohne denen vortreflichen Gesandschaften, auf den unterm 18. Dec. jüngstverlittenen Jahrs beschehenen Directorial-Vortrag, wegen der von Seiten der Kayserl. Principal-Commission erinnerten Herannahung der Zeit zu gesetzmäßiger Ablösung der mit der Cammer-Gerichts-Visitation bis dahin beschäftigten ersten Classe, durch die nachfolgende zweyte, und dahero nöthig fallender derselben unverlängten Berichtigung, die damals noch abgängig gewesenen Instructiones nunmehr eingegangen seyn. Directorium wäre also fortan erbietig, hierüber die allerseitigen Meynungen zu vernehmen, und wollte damit die Gelegenheit geben, solche ad Protocollum ohnschwehr zu eröffnen.

Nach allerseits genommenem Sitz geschah der Aufruf secundum stropham septimam und votirte

Salzburg: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg wünschen in wahrer patriotischen

schen Gesinnung nichts sehnlicher, als daß die so einmüthig beschlossene auch voriges Jahr allbereits angefangene Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts den fernern ungehemmten Fortgang haben, somit die rühmlichst hierdurch abzielende Justitz-Verbesserung baldigst hergestellet werden möge.

In dieser reinen Absicht glaubten Höchstdieselbe, daß nun auf die Berichtigung der zweyten Deputations-Classe, auch derselben würkliche Einrückung der unverschiebliche Bedacht zu nehmen, und hierbey nach der Vorschrift der vorhandenen Reichs-Gesetze zu verfahren sey.

Das erstere dürfte gar keine Schwürigkeit finden, wenn man, nach Innhalt des jüngern Reichs-Abschieds §. 129. an den Platz eines behinderten Standes einen andern von gleicher Ordnung aus der folgenden Classe einberufete; wie dann überhaupt der Reichs-Schluß vom 8. Aug. 1766. zu befolgen seyn würde.

In Ansehung der Classen-Abwechslung zu bestimmter Zeit wäre ebenfalls aus Justitz-Liebe mit vertraulicher Einverständniß vorzugehen, somit denen diesfälligen in dem ermeldten Reichs-Abschied und Kayserl. Wahl-Capitulation allschon gemachten Anordnungen der, ei-

gentliche Verstand zu belassen, weil ohnehin in der Reichs-Grundverfassung, auch in der natürlichen Billigkeit gegründet sich findet, daß an einem so hochwichtigen Geschäfte alle Stände des Reichs gleichen Antheil zu nehmen hätten, weder ein Stand vor dem andern mehrers beladen werden könne.

Was übrigens, ohne Nachtheil derer gemeinschaftlich Ständischen Gerechtsame, zu Beförderung des so heilsam in Gang gebrachten Visitations-Werks etwa weiters Reichs-Verfassungs-mäßig in Vorschlag kommen möchte, sey man dieß Orts erbiethig willfährig mit anzugehen; wolle sich derohalben ulteriora vorbehalten haben.

Bayern: Se. Churfürstliche Durchl. in Bayern, die nach Ihrer jederzeit bewährten Reichs-patriotischen Gesinnung nichts eyfriger und sehnlicher wünschen, als das so heilsame Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäft denjenigen höchstrühmlichen Endzweck ohnfehlbar erreichen zu sehen, welchen sich das comitialiter versammlete Reich gleich anfangs bey Vornahm dieses hochwichtigen Werks zu Verbesser- und Beförderung der gottgefälligen Justiz billig zu versprechen gehabt, erachten zu dessen sicherer Erreichung, in Ansehung dessen, was so eben

von

von dem Hochlöbl. Directorio in Propositione gestellet worden, die quæstionem an? ob nemlich die dermalen fürwährende erste Deputations-Classe von der zweyten abzulösen sey? mit der quæstione quomodo? so genau verbunden, daß beyde auf einmal zu erledigen, und alle deswegen vorwaltende Anstände vor allem zugleich zu beheben, so rathsam, als nöthig seyn dörfte. Denn wenn zur Classen-Ablösung geschritten werden solle, so müsse ja zuvor berichtiget seyn, daß denen, in Verfolg des jüngern Reichs-Abschieds, in nachfolgenden Classen eintretenden deputirten Ständen keine Schwürigkeit mehr in Weg geleget werde, ihre per legem Imperii angeordnete Deputations-Stellen ruhig beyzubehalten.

Eben dieses Reichs-Gesetz hat der ersten Classe, mittelst Anberaumung eines gedoppelten Termins, die Haupt- und vorzügliche Berichtigung dessen, was zur Visitation des Cammer-Gerichts an und für sich selbsten gehöret, aufgeburdet. Dieses vorausgesetzt, sind Ihro Churfürstl. Durchl. der gänzlichen Meynung, daß nicht nur wegen nothwendiger Berichtigung der folgenden vier Classen, sondern hauptsächlich wegen Zusammenhangs der Sachen die erste Classe so lang,

bis das angefangene erste und unzertrennliche Visitations-Geschäft geendiget seyn würde, in Wetzlar zu verbleiben hätte; so hart es auch ein oder anderm Stand des Reichs wegen der darauf zu verwendenden Kosten ankommen möchte, da einem jeden an Verbesserung des Justiz-Wesens im gesammten Reiche weit mehr als an seinem eigenen Interesse gelegen wäre, zumalen ehe und bevor die erste in Visitations-Sachen informirte Classe abgelöset würde, dieselbe Kayserl. Majestät und dem Reich berichtlich anzuzeigen hätte, wie weit die Sachen gekommen wären.

Es könnte auch nicht abgesehen werden, wie die einrückende folgende Classe in einem so abgekürzten halbjährigen Termin die vorgehende Visitations-Acta, welche de novo dictiret werden müßten, zur Gnüge einsehen, und ihre Maaßregeln darnach nehmen könnte; aus welchem nothwendig erfolgen müßte, daß sie eben sowohl, wie die nachfolgenden, unverrichteter Dingen abziehen, und diese grose Kosten am Ende unnütz verschwendet seyn dörften. Welches auch die Ursache gewesen, warum die in anno 1706 verordnete extraordinari-Deputation nicht abgelöset, sondern bis zu der Sachen endlicher Berichtigung in Wetzlar habe verharren müssen.

Die

Die Reichs-Gesetze könnten übrigens nicht anders interpretiret werden, als damit der darunter intendirte Endzweck so viel möglich erreichet werde, und sey also mehr ad sensum als verba legis zu attendiren. Man möchte aber auch den Reichs-Gesetze eine so stricte und buchstäbliche Deutung geben, welche man immer wollte, so müßte doch solches in der Anwendung dergestalt moderiret werden, wie es die Nothwendigkeit, der Nutzen und die Wohlfahrt des Reichs bey den gegenwärtigen Umständen erforderten.

Es sey kein bürgerliches noch Staats-Gesetz in der Welt, welches, gleich dem göttlichen und natürlichen, ewig und unveränderlich wäre, und welches sich nicht ita exigente necessitate vel utilitate publica mäßigen liesse.

Diese Macht könnte in Reichs-Gesetzen niemand Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche absprechen. Allerhöchstdieselben könnten mit Rath und Einwilligung der Stände, nach Erforderniß der Nothdurft und Nutzens des Reichs, ein jedes Gesetz modificiren, einschränken oder erweitern. Es wäre sich auch von St. jetzo glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe und Reichsväterlichen

Vor-

Digitized by Google

Vorsorge sicher zu versprechen, daß Allerhöchstdieselbe nach eingesehenen von mehreren hohen Reichs-Ständen gemachten wahrpatriotischen Vorstellungen, solche zu beangenehmen geruhen würden.

Se. Churf. Durchl. getrösten sich dessen nun desto ehender, als ansonsten, und wann nicht durch eine gewührige Kayserl. und Reichs-Ständische Einverständniß zu denen auf die Verbesserung des Reichs-Justitz-Wesens angemessenen Mitteln der Weg vorhero gebahnet seyn sollte, eine bedauerliche Hemmung, wo nicht gar Zerreissung, des Visitations-Geschäfts, und hiermit eine fruchtlose Verwendung der bisherigen Kosten zu befürchten, dargegen über zu einer neuen und weiteren Ersetz- oder Erneuerung der Visitation, schwerlich mehr Hoffnung übrig bleibe, weswegen Ihro Churfürstl. Durchl. auch in keiner Zeit der geringsten Verantwortung ausgesetzet seyn wollten.

Oesterreich: Nachdem durch den jüngern Reichs-Abschied §. 130. die Ablösung der zur Cammer-Gerichts-Visitation ausdrücklich nur auf ein Jahr bestimmt, und begewaltigten ersten Deputations-Classe mit klaren Worten vorgeschrieben, folgsam ob sothane Ablösung vorzugehen habe, oder nicht? dermalen nimmermehr einer

Digitized by Google

einer Frage unterworfen sey, oder es hierüber einer neuen Entscheidung bedörfe, sondern einzig darum zu thun seyn wolle, wie bey so nahe herbeyrückendem Termin die hierzu verordnete, und zwar die wirklich einzutreten habende seither 1654. theils durch Abänderung der ersten, theils aber sonsten einigermassen alterirte zweyte Classe behörig zu ergänzen und zu berichtigen, mithin was desfalls an Ihro Kayserl. Majestät auf Allerhöchst dero bezeigtes Verlangen durch ein anderweites Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu bringen seyn möge? So erachte man dies Orts, daß hierunter ein mehrers nicht nöthig falle, als lediglich nur (wie es sich ohnehin gebühre) den §. 129. vorberührten jüngern Reichs-Abschieds, nebst dem wenige Jahre hernach gefolgten Reichs-Gutachten vom 5. Merz 1666. dann den Reichs-Schluß von an. 1708. und das in desselben Verfolg bey letzterem Röm. Königl. Wahl-Tag an Ihro damals regierende Kayserl. Majestät Glorwürd. Angedenkens erlassene Churfürstl. Collegial-Schreiben, ferner das hierauf ergangene Kayserl. allergnädigste Hof-Decret de dict. 6. Aug. 1764. und endlich das allerjüngste Reichs-Gutachten vom 8. Aug. 1766. zum Grund und zur Richtschnur zu nehmen, aus welch ein und anderm diesseitigen

Da-

Digitized by Google

Dafürhaltens sich die volle Berichtigung obbemerkter zweyten Classe, auf die es gesagtermassen dermalen ankomme, ohne mindeste Schwürigkeit von selbsten, und zwar solchergestalten ergeben würde, daß dieselbe an Platz von Chur-Pfalz die Chur Braunschweig, an Platz von Pfalz-Simmern aber Sachsen-Coburg, und an Platz der Stadt Nürnberg die Stadt Ulm einzurücken habe.

Hierauf wollte man dahero unter tiefester Verehrung der von Ihro Kayſ. Maj. für die Beförderung des so heilsamen Visitations-Geschäfts und der davon abhangenden Justitz-Verbesserung, fort erweisender Reichsväterlichen Sorgfalt, sowohl zu Bezeigung der wahren Erkenntlichkeit gegen die in der ersten Classe mit nicht geringem Kosten-Aufwand bis dahin bemühet gewesene Hoch- und Löbl. Mit-Stände, als damit auch die nachfolgende zu werkthätiger Ausübung ihrer eben wohl erhaltener Gerechtsame bey Verhandlung eines so wichtigen allgemeinen Reichs-Geschäfts mitzuwürken, in bestimmter Zeit gelangen mögen, votando, wie anmit geschehen, den Antrag gemachet haben, Ulter. reservando.

Magdeburg ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: Wenn die Absich und Willens-Meynung, wie es ohnehi

zu

zum Besten des deutschen Reichs zu hoffen und zu wünschen, besage des höchstverehrlichen Kayserl. Commissions-Decreti de dict. 27. Januar. a. el. annoch auf die vollständige Erhaltung derer Reichs Satz- und Ordnungen, auf die Beförderung und Verbesserung des Justitzwesens im ganzen, und auf die Berichtigung aller und jeder Reichs-Deputations-Classen gerichtet sey; So wären Ihro Majestät der König damit vollkommen einverstanden, folglich eben so geneigt, als willig, nicht nur allenthalben zu einem so gemein ersprießlichen Endzweck, nach Thun- und Möglichkeit, die Hände zu biethen, sondern auch in Ansehung des leztern, annoch mancherley Schwürigkeiten unterworfenen Puncts, allen angenehmen und billigen Vorschlägen Gehör zu geben, und Selbsten mit daran zu seyn, daß auf beyden Seiten an der Auswahl tüchtiger Reichs-Deputatorum, seiner Zeit kein Mangel erscheinen möge.

Damit aber das in seiner Eigenschaft schon unzertrennl. Visitations-Geschäft, welches jetzo in recht gutem Fortgang wäre, nicht gestöhret, oder demselben eine schädliche Verhinderung, Aufschub oder Unordnung zugezogen werde; so wären Allerhöchst-Dieselbe in vorzüglicher Betrachtung des ganz unläugbaren Nu-

Digitized by Google

zens und Vortheils für das Justitzwesen, des wohl überlegten Reichs-Satzungsmäßigen Dafürhaltens, daß die mit vieler Mühe und Unkosten zusamen gebrachte, und dermalen in Wetzlar von dem Kayser, dem Reich, und den Gesetzen aufgestellte extraordinari Reichs-Deputation, welcher ohnehin keine Zeit und Stunde zur Vollführung ihres mit vielen weitläuftigen Bemühungen umwundenen Auftrags gesetzet werden können und wollen, in der angefangenen Arbeit annoch fleißig fortzufahren, nach Maaßgab der Wahl-Capitulation, wo es möglich, vier Senate zu formiren, deren erstere, oder der ganze Convent sothane Visitation weiters vorzunehmen und zu errichten, nach Vollendung derselben die Revidir- und Verbesserung des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses zu besorgen, darüber an den Kayser und das Reich den Bericht zu erstatten, und also dieser, von den Gesetzen und der Reichs-Versammlung übertragenen Obliegenheit, ein vollständiges Genügen zu leisten habe.

Der klare Buchstabe, der Sinn und Verstand des Recessus Imperii Novissimi, in seinen, nach damaligen Umständen, ganz und vollständig zu erwegenden §. §. 130. & 131. das Reichs-Gutachten de

An-

Anno 1666. die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 8. & 9. und das neueste Reichs-Gutachten selbsten, wie nicht weniger die Beschaffenheit des Negotii visitationis proprie sic dictæ, welches wegen seines nöthigen Zusammenhangs nicht unterbrochen, oder fremde Personen, so bey dem Examine nicht zugegen gewesen, mit denen verhandelten Acten, Protocollen, Verhör- und Privat-Aufzeichnungen nicht versehen, oder von denen geheimen Mängeln und Gebrechen nicht unterrichtet wären, ohnmöglich anvertraut werden könne, stimmeten mit obigem eben so patriotischen, als der wahren Reichs-Wohlfahrt aufrichtig gewidmeten diesseitigem Verlangen, vollkommen überein, und gleichwie eben diese unumstößliche Reichs-Satzungen ausdrücklich und mit dürren Worten die Verfügung getroffen hätten, daß die *in prima Classe* verordnete *Deputati* (und nicht die folgende) sich zur Verrichtung der ihnen vom Reich aufgetragenen *Visitation* nechstkommend einfinden ꝛc. solche vornehmen und vollenden sollen; Also würden die nechstfolgende mit gleichem Gesetzmäßigen Auftrag nicht einmal versehene Classen, wann sie auch sämmtlich in Ordnung gebracht wären, gleichwol nicht befugt und berechtiget seyn, ohne eine neue

Digitized by Google

und besondere Reichs-Vollmacht und Anschaffung, in gedachte Visitations-Angelegenheiten für diesmal die Hände einzuschlagen, und jenen die Abstell- und Verbesserung derer schon entdeckt- und vorgefundenen Mängel oder Gebrechen zu entziehen, zu geschweigen, daß die gegenwärtige erste Classe, wozu in verschiedenen Eigenschaften sämmtliche hohe Herren Churfürsten, und viele der angesehensten Reichsstände deputiret worden, ohnmöglich deterioris conditionis, als die nachstehende seyn könne, und überhaupt der Gedanke, nur præparatorische Einleitungen zu machen, und so zu sagen, den Weg, ohne solchen zu betreten, bahnen zu dörfen, das Haupt-Werk aber, nemlich die Verbesserung des Gerichts und seiner Ordnungen, mit Ausschliessung von denen Revisions-Arbeiten, andern Classen überlassen zu müssen, nicht einmal der Gewohnheit und dem Reichs-Herkommen angemessen, und dahero denen vormaligen und jetzigen Gesetzgeberen wohl niemals eingefallen, anfolglich aus diesen und mehr andern Gründen eine voreilige Ablösung der ersten Classe für ganz unstatthaft und höchst schädlich anzusehen, und daher wohlmeynend abzurathen wäre; dazumal kein Beyspiel aus denen Reichs-Handlungen anzugeben stehe, wo in ordinairen- oder extraordi-

dinairen Visitationen eine Reichs-Deputation ohnverrichteter Sachen jemals wäre abgeruffen, und vor Errichtung des Visitations-Abschieds, oder Erstattung des Berichts, in dem aufgetragenen Geschäfte gestöhret oder umgewechselt worden.

Burgund: wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern: ex Commissione per Bayern: Es wäre die quæstio an? ob nemlich die dermalen fürwährende erste Deputations-Classe, mittels der zweyten abzuwechseln sey? mit der quæstione quomodo? so genau verbunden, daß beyde auf einmal erlediget, und alle deswegen fürwaltende Umstände allförderst zugleich zu beheben, so rathsam, als nöthig seyn dörfte. Dann wann zur Classen-Ablösung geschritten werden sollte, müßte ja zuvor berichtiget seyn, daß denen, in Verfolg des jüngern Reichs-Abschieds, in nachfolgenden Classen eintretenden deputirten Ständen keine Schwürigkeit weiter in Weg geleget werde, ihre per legem Imperii angeordnete Deputations-Stelle ruhig beyzubehalten.

Dieses voraus gesetzet, wären Ihro Churfürstl. Durchlaucht der Meynung, daß förderſamſt sämmtliche übrige Deputations-Classen in behörige, und denen

nen dermaligen Zeit-Umständen gemäße Richtigkeit gesetzet, und die dermalige in dem Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäfte begriffene erste Classe ihre Beschäftigung ohnunterbrochen fortzusetzen habe; gestalten andern Falls, und wenn durch eine gewierige Reichs-Ständische gute Einverständniß zu denen auf die Verbesserung des Reichs-Justitz-Wesens angemessenen Mitteln nicht vorhero der Weg gebahnet seyn solte, eine bedauerliche Hemmung und Inactivität des Visitations-Geschäfts, somit fruchtlose Verwendung derer zeitherigen Kosten zu besorgen, dargegen aber die weitere Fortsetz- und Erneuerung der Subdelegation, schwerlich mehr zu hoffen stünde. Ult. reservando.

Bisantz: Vacat.

Pfalz-Simmern: ex Commissione per Bayern, wie Pfalz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister: ex Commiss. per Bayern: Da denen Reichs-Abschieden gemäß oder ähnlich ist, daß die 2te Classe derer zur Cammergerichtlichen Visitation ernannten Deputatorum nechstkünftigen May zu Wetzlar werde einzurücken haben; so wollen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit sich mit jenen, welche hierzu stimmen, begleichförmigen. Ulter. reservando.

Pfalz-

Pfalz-Neuburg: ex Commissione per Bayern: wie Pfalz-Lautern.

Bamberg: Gleichwie die genaueste Erfüllung und Festhaltung derer in dem Heil. Röm. Reich mit so großer Vorsichtigkeit zustand gebrachten Reichs-Gesetze, sonderheitlich wo es auf die stracke Beobacht- und Verwaltung des Justitz-Wesens ankommet, eine der ersten Grundlage und Stütze ist, worauf die erwünschlichste Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes sicher ruhen kan, und auch Ihro Röm. Kayserl. Majestät zum unsterblichen bey der spätesten Nachwelt sich erweckenden Ruhm und aller ersinnlichster Dankerstattung durch Ihro Reichsväterliche Obsorge, in Gemäßheit derer vorhandenen Reichs-Gesetze, es dahin gebracht haben, daß die zu Erhalt- und Verbesserung der beförderlichen Gerechtigkeits-Mittheilung groß-ersprießliche Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation den gedeylichen Fortgang genommen hat, es aber auch dermalen andem ist, die billige- und nach dem Gesellschafts-mäßigen Reichs-Verband abzugleichende Einleitung zu verfügen, daß die zu dieser Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation nach denen Gesetzen geordnete erste Claße der Reichs-Deputation, da dieselbe ihre patriotische Verwendung zu diesem gemein-

meinnützlichen Geschäft, mit Aufopferung vieler Kosten, bereits bethätiget hat, theils zu Erleichterung des einige Zeit zu ertragen gehabten Lastes, theils auch und damit andere hohe und Löbliche Herren Reichs-Mitstände in dem Genuß und Ausübung des ihnen gesetzmäßig geeigneten Deputations-Rechts gelangen mögen, durch die nachfolgende 2te Classe abgelöset werde; so wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, höchst welche das Ihrige bey der andauernden Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation durch Absend- und Unterhaltung ihres Bambergischen Subdelegati mit patriotischer Willfährigkeit zeithero gerne angewendet haben, zu dieser, nach Vorschrift des jüngsten Reichs-Abschieds §. 130. dann 131. und der sich darmit vereinigenden Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 8. zu geschehen habender Ablösung der erstern Classe, und dargegen zu veranstaltender Eintretung der zweyten Deputations-Classe vorzüglich mit anstimmen, und dahin mit aller Bereitwilligkeit beytragen lassen, damit keine Hinderniß im Wege seyn könne, welche der Einrückung den 2ten Classe auf den 2ten May gegenwärtigen Jahrs, einigen Aufenthalt veranlassen möge; Es wird die Abwechselung dieser beyden Classen, nach dem diesseitigen Ermessen, um so leichter

ter in das Werk zu setzen seyn, als eines theils die dermalen zu Wetzlar sich befindende erste Classe derer Visitatorum und Reichs-Deputation, wann dieselbe der wirklichen Ablösung einmal vergewissert ist, die Geschäfts-Verrichtungen in solcher Maaße einzuleiten, und zu beschleunigen von selbsten wissen wird, damit dieselbe mit Beobachtung der schicklichsten Ordnung, sowohl die angefangene Sache, in so weit es thunlich schliessen, als auch die noch hangende Geschäfte der nechst eintretenden Classe überlassen könne; andern theils, und weilen in dieser zweyten Classe der Reichs-Deputation einige Aenderung unter denen hohen und Löbl. Herren Reichs-Mit-Ständen sich ergeben will; so bewähret der von denen sämmtlichen Herren Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, gleich anfänglich, wie zeithero, zu Beförderung dieses heilsamen Reichs-Cammer-Gerichts Visitations-Geschäfts bezeigte eben so groß zu preissende, als zu verdanckende Eyfer, die gänzliche Hoffnung zum voraus, daß sich hierunter, und was vorzüglich das Churfürstl. Collegium anbetrist, wegen der anstatt Chur-Pfalz auf der A. C. Verwandten Seite einzustellender Chur Braunschweig, gefällig werde einverstanden, und so auch in dem Reichs-Fürstlichen Collegio, wann Pfalz-Simmern

sich in die dritte Classe überstellen zu lassen, und also den Behuf zu geben beliben wird, daß die zwölf deputirte Stände auf der Catholischen Seite in dieser zweyten Classe stehen bleiben können, füglich vereinbaret werden, daß anstatt Pfalz-Simmern zur A. C. und etwa Sachsen-Coburg eingesetzet, sofort auch an den Platz der in der ersten Classe bereits die ihrige Obliegenheit löblich vollzogen habender Reichs-Stadt Nürnberg, die Reichs-Stadt Ulm angewiesen werden möge; und anmit glauben Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg würde genugsame Vorsehung geschehen können, daß die Einrückung der zweyten Classe zur Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Fortsezung ganz füglich bewerkstelliget werde, wobey aber, und wann es auf die weitere Gesetz- und Ordnungs-mäßige Ablösung der zweyten von der dritten Classe ankommen wird, Höchst-Dieselbe Sich das fernere zu äussern vorbehalten.

Bremen: ex Commiss. per Sachsen-Weimar: Se. Königl. Majestät halten sich an das Reichs-Gutachten vom 8ten Aug. 1766. Kraft welches, nach Anordnung des jüngern Reichs-Abschieds auch der darmit übereinstimmenden Kayserl. Wahl-Capitulation verfahren, mithin

hin denen in dem Schemate des Reichs-Abschieds und dessen Classe prima benannten Deputatis das Visitations-Geschäft des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, von gesammten Reichs wegen, aufgetragen worden ist, zumalen Sie es diesem für das ganze Reich so wichtigen Werk höchst nachtheilig, ja dasselbe ganz und gar zerstöhrend, folglich den wahren Sinn und Verstand dieser und anderer den Nutzen und Würkung, nicht aber die Zertrenn- und Hemmung derer Cammer-Gerichts-Visitationen zum Endzweck habenden Reichs-Gesetze, nicht gemäß erachten, daß unter dem Vorschub solcher Worte, womit die Gesetzgebere demjenigen zuwider, was der jetzige Erfolg zeiget, also unrichtig supponiret haben, daß die Visitations-Geschäfte binnen einer Jahres-Frist verrichtet werden würden, eine Ablösung sothaner Classe ehender statt haben könne, bevor nicht dieselbe das ihr aufgetragene Geschäft vollendet.

Anbey vernehmen Se. Königl. Majest. gern, daß des Kayſers Majestät die Weitläuftigkeit dieses so viele Jahre in Unstand gelegenen, und daher mit der bestellten ersten Classe, höchst Kayserlichen Besorgen nach, nicht abzustellenden Geschäfts, in Rücksicht zu nehmen, auch des-

deshalben mit Erinnerung der Kayſerlichen Wahl-Capitulation die Angehung fernerer reiflichen Ueberlegung, mittelſt des in Propoſitione angezogenen venerirlichen Commißions-Decreti vom 26. Jan. 1767. der Reichsverſammlung anzuempfehlen geruhet, und Sie halten dieſes um ſo viel nothwendiger, da der modus tractandi und allerley unnütze Einſtreuungen das Geſchäft vielleicht noch weitläuftiger und ſchwerer, als es ſeiner Natur nach ohnehin iſt, gemachet haben mögen. Dahero dann Se. Königl. Majeſtät nach dieſem allen der Meynung ſind, daß vorerſt von einer Ablöſung der primæ Claſſis Deputatorum ganz und gar keine Rede ſeyn könne, auch Sr. Kayſerliche Majeſtät, woferne Sie ihre Abſichten dennoch dahin gerichtet haben ſollten, von geſammten Reichs wegen geziemende Vorſtellungen dagegen zu thun, und vielmehr Höchſtdenenſelben gutachtlich anzurathen ſeye, es allenfalls dahin zu vermitteln und einzuleiten, daß von denen im Werk würklich begriffenen, und daſſelbe allerdings ununterbrochen fortſetzenden Deputatis primæ Claſſis der Bericht und reſpective Gutachten an Kayſer und Reich darüber erſtattet werden möge, wie weit dieſelbe in dem ihnen anfgetragenen Geſchäfte wirklich gekommen ſeyn, und ob es wegen Vielheit derer

Ge-

Digitized by Google

Geschäfte räthlich oder thunlich seyn möchte, ein und andere, auch welche dererselben, ihnen wieder abzunehmen, und dieser oder jener in der Reihe folgender extraordinari Deputations-Classe, nebst der ihnen zu erledigen gebührenden Revisions-Sachen, bis zu derselben gänzlichen Beendig- und Abschliessung mit aufzutragen. Und wie diesem vorgängig erst alsdann sowohl über die annoch nöthige Berichtigung derer nicht einzelnen, sondern sämmtlichen folgenden Classen, als auch besonders darüber mit Grund und Zuverläßigkeit wird gehandelt werden können, ob, in Ansehung dieser neu aufzutragenden Geschäfte, und der dadurch bey ihnen sich vermehrenden Gebührnisse, der im jüngern Reichs-Abschied nur in Rücksicht derer zu erledigenden Revisions-Sachen ihnen vorgeschriebene halbjährig kurze Zeit-Raum zu verlängern; so behalten Se. Königl. Majest. Sich bevor, sodann auch hierüber Ihre Meynung zum Protocoll geben zu lassen. Ult. reserv.

Würzburg: So groß die Verbindlichkeit ist, womit man Ihro Kayserl. Majestät für jene zum Besten des Justiz-Wesens glücklich veranlaßte Einleitung der gegenwärtig subsistirenden Reichs-Cammermer-Gerichts-Visitation, zu unendlichen

Digitized by Google

Materie so viel zu äussern, daß Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, als Bischof und Fürst von Worms, der Nothwendigkeit zu seyn erachteten, daß, zu Gewinnung der zu Beruf und Ablösung erforderlichen Zeit, die Andauer der ersten Visitations-Classe auf ein halbes Jahr annoch erstrecket werde.

Pfalz-Veldenz: ex Commiss. per Bayern: wie Pfalz-Lautern.

Eichstätt: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt wären des Dafürhaltens, daß nach denen Reichs-Gesetzen die erste Deputations-Classe durch die zweyte in termino præfixo abgelöset werden sollte. Wegen Berichtigung der zweyten Classe, wie Oesterreich.

Sachsen-Weimar: In patriotischer Erwegung, wie nothwendig die Beendigung des mit so gutem Erfolg angefangenem Visitations-Geschäfts sey, und in Betrachtung des allgemeinen Nutzens, welcher dem ganzen deutschen Vaterland durch die Fortdauer der ersten Visitations-Classe erwachse; tretten Ihro zu Sachsen-Weimar, und Eisenach regierenden Frauen Herzogin, Ober-Vormünderin und Landes-Regenten Herzogl. Durchl. dem Wunsch und Anrath verschiedener ansehnlicher, um die wirkliche Er-

Digitized by Google

Erlangung des bey diesem Geschäfte intendirten Endzwecks beeyferten Chur- und Fürstlicher beyder Religions-Verwandten hohen Reichs-Mit-Ständen dermalen bey, welche auf die Fortdauer erwehnter Visitations-Classe, bis zu Vollendung ihrer unter Handen habenden Gegenstände antragen. Dahero man dieſſeits befehliget worden, sich mit denenſelben zu conformiren, in der ungezweifelten Hoffnung, man werde aus denen angeführten Ursachen von Reichs wegen die Einleitung dahin treffen, damit erwehnte erste Deputations-Classe, so wie bishero, also auch künftig und so lange in ihrer Activität gelassen werde, bis sie dasjenige, was ihr von Reichs wegen aufgetragen worden, erörtert und vollendet habe. In welchem Zeitraum, nach Anleitung des höchstvenerirlichen Kayserl. Commissions-Decreti de dato 26. Jan. 1767. nicht nur die zweyte, sondern auch alle fernere Classen in Comitiis zu ergänzen und zu berichtigen seyn würden, wozu man auch dieſſeits um die preißwürdigsten Absichten Ihro Kayserl. Majest. zu facilitiren nicht ermangeln werde, Reichs-gesetzmäßig zu cooperiren; da inzwischen man sich die fernere Aeusserung hiedurch vorbehält.

Digitized by Google

Classen in behörige und unanstößige Ordnung zu bringen, sey allerdings ein Gegenstand, der seine vorgängige Richtigkeit erhalten müsse, ohne welche in dem Hauptwerk der Visitation eine Behemmung allemal zu besorgen stünde.

Wie sich aber gleichwol vermuthen liesse, daß in dem noch bevorstehenden Zeitraum, wann anders mit Ernst zu Werk gegangen werden wollte, wenigstens die zweyte Classe in Richtigkeit gebracht, und andurch die Reichs-Abschied-mäßige Abwechslung erwürket werden könne, man sofort zu fernerer Regulirung derer übrigen Classen alsdann, währender Fortsetzung der Visitation durch die zweyte Classe, eine hinlängliche Zeit übrig haben würde; also sey bey so bewandten Umständen die Gesinnung Ihro Hochfürstl. Eminenz dahin gerichtet, daß dermalen die zweyte Classe wohl berichtiget werden könnte, welches diesseitige Gesandschaft zu erklären befehliget worden, jedoch mit dem Beyfug, daß in soferne die Richtigstellung der gedachten zweyten Classe vor Annäherung des Ablösungs-Termins nicht sollte thunlich geachtet werden, Höchstdieselbe majoribus, falls selbe auf eine weitere etwan halbjährige Fortsezung der Visitations-Verlängerung anzielen sollten, beyzutreten sich wollten gefallen lassen.

Uebri-

Uebrigens wäre noch ad protocollum anzuzeigen, wasmassen Ihro Hochfürstl. Eminenz jene von verschiedenen ihren hohen Reichs-Mitständen zum Reichs-Fürsten Raths-Protocoll gebrachte Verwahrung, daß nämlich auf dem Fall, wann ein oder andere Parthey ex ignorantia facti oder sonstigem Mangel der Acten und Nachrichten, die in ältern Zeiten interponirte Revisionen anjetzo zu prosequiren, nicht im Stande seyn sollte, pœna desertionis nicht Platz greiffen möge, auch ihrem Fürstl. Hochstift und Dero Landen räthlich und diensam findeten. Höchst-Dieselben wollten dahero sothaner Reservation von Seiten Ihres Hochstifts ebenmäßig adhärirer; und weilen ansonsten die zeitherige Erfahrnüß zu Tag geleget habe, daß bey tödtlichem Abgang derer Cammer-Gerichts Assessoren zum öftern eine merkliche Menge gefertigter Relationen sich vorgefunden, die noch zu keinem gerichtlichen Vorschein gekommen, und solche jeweilen (welches doch sehr bedenklich zu seyn scheinet) gar in die Hände ihrer Erben oder anderer Privat-Personen fallen, vorab (wie leicht zu ermessen) Justitz-verderbliche Folgen erwachsen können; also sehen höchsterwehnt Ihro Hochfürstl. Eminenz sich veranlasset, dem erleuchteten Bedenken Ihrer Höchst-hohen und Löbl. Reichs-Mitstände anheim

Erleichterung dieser Last zu gönnen, und so wenig denenjenigen der Zweyten bey erscheinenden ihren Termin die Ausübung der ihnen zustehenden gleichmäßigen Gerechtsame mit Fug zu entziehen wäre; so wenig nehmeten Se. Hochfürstl. Eminenz, gemäß eben dahin zielender Kayserl. Allerhöchsten Absicht, einen Anstand, in Betreff der bey solcher nechst einzurücken habenden Zweyten Classe nöthig fallenden etwelchen Abänderungen einsweilen und bis erforderlich seyn würde auch der folgenden halber gleiche Vorsehung zu treffen, mit dem in dem Erz-Herzogl. Oesterreichischen Voto näher berührten, selbst aus denen Gesetzen ganz natürlich fliessenden Antrag, sich anmit zu vereinbahren. Ulter. reservando.

Sachsen-Gorha: Nachdem in denen Herzogl. Magdeburg- und Bremischen Votis die Entscheidungs-Gründe wegen der Fortdauer des der Ersten Deputations-Classe von Kayserl. Majestät und dem Reich anvertrauten Visitations-Geschäfts des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts bündig und hinlänglich vorgetragen worden; als findet man kein Bedenken, sich mit denenselben vollkommen zu conformiren; indem man auf erhaltenen gnädigsten Befehl gleichfalls der Reichs-Gesetzlichen Meynung ist, daß

die

die von Reichswegen hierzu allein bevollmächtigte Erste Classe dieses unter Handen habende Visitations-Werk, darinnen die Subdelegati bis daher mit so vielem Eyfer und gutem Erfolg zu arbeiten angefangen haben, erörtern, vollenden, und wegen Unzertrennlichkeit der diesfallsigen Gegenstände, auch abschliessen möge, und daß, wegen Einrichtung derer übrigen Classen, selbst nach Anleitung des höchst-venerirlichen Kayserl. Commissions-Decret d. d. 26. Jan. 1767. der Bedacht von Reichs-wegen dahin zu nehmen sey, damit nicht allein die Zweyte, sondern auch mit derselben zu gleicher Zeit alle übrige Classen rectificiret, und in Ordnung gesetzet werden mögen. Ulter. reservando.

Augspurg: Unter anhero wiederholender allergehorsamster Dank-Erstattung für die Reichs-väterliche Sorgfalt, welche Ihro Kayserliche Majestät in reproponirter Visitations-Materie des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, für die Beförderung des Justitz-Wesens abermal zu bezeigen geruhet, hielten Se. Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg dafür, daß nach Maasgebung derer vorhandenen Reichs-Gesetze, die Erste Visitations-Classe in termino præscripto abgelöset, und die Berichtigung der Zweyten Visi-

Digitized by Google

gemachet worden. Zumalen aber bis nun zu mit diesem Termino keine Abänderung geschehen, und inzwischen verschiedene Reichs-Stände sich noch immer ad Protocollum protestando gegen die Präclusion verwahret, auch sich, ihren Landen und Unterthanen alle Rechts-Zuständigkeiten ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben; so finden Se. Hochfürstl. Gnaden von Hildesheim nöthig, in Conformität dessen, ein gleiches annoch zu thun, und ihrem Monito zu inhäriren, damit über kurz oder lang ihrem Hoch-Stift oder jemanden ihrer Unterthanen kein Nachtheil und Schade daher zugefüget werden möge. Ulter. si opus reservando.

Brandenburg-Onolzbach: Sr. glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät gebühret für Allerhöchstderoselben, wie in so vielen andern Gelegenheiten, also auch insbesondere in der anjetzt vorseyenden so höchstwichtigen, als längst erwünschten Visitation des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts bezeigte Reichsväterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Danck, und da Se. Kayserl. Majestät in dem unterm 26. Jan. a. præt. in letzterem Betreff an das Reich erlassen, und nun in Proposition gestellten allergnädigsten Commißions-Decreto die forder-

sam-

Digitized by Google

samste Berichtigung derer nach Abgang der ersten Deputations-Classe einzutretten habenden übrigen vier Classen anempfehlen: so sind zwar Sr. des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. nach ihrer unwandelbaren patriotischen Denkungs-Art, auch ihres höchsten Orts jener Berichtigung den möglichsten Vorschub zu geben, willig und bereit, dabey aber auch des wohlerwogenen Dafürhaltens, daß sämmtliche vier Classen mit einander auf einmal zu rectificiren, und die dermalen in der Activität stehende erste Deputations-Classe weder abzurufen, noch an weiterer Reichs-Gesetzmäßiger Fortsetzung des von selbiger mit so vielem Eifer rühmlichst angefangenen Visitations-Geschäft zu behindern seyn. In welcher gutachtlichen Meynung dann Se. Hochfürstl. Durchl. Sich auch mit denen so eben abgelegten Herzoglich-Magdeburg-Bremischen und anderen auf gleichen Endzweck gerichteten vortreflichen Stimmen dieses Hochlöbl. Collegii, quoad substantialia, gänzlich conformiren. Salvis ulterioribus.

Paderborn, ex Commiss. per Bayern: Sr. Kayserl. Majest. gebühret der allerunterthänigste Danck, daß Allerhöchst-dieselbe für Aufrechthaltung klarer Reichs-Gesetze so preißwürdig eifern, und dadurch

durch zugleich die Gerechtsame aller Reichs-Stände sowohl überhaupt als eines jeden insbesondere auffer Zweifel zu setzen, sich angelegen seyn lassen.

Es wäre mithin darauf aller Bedacht zu nehmen, daß von der klaren Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds §. 130. und dem Innhalt des Churfürstl. Collegial-Schreibens vom 14. Febr. 1742. §. Zuförderst besaget ꝛc. nicht abgegangen, vielmehr auf die dieses Geschäfts halber sich ereignen wollende Irrungen zu einer gütlichen Uebereinkunft eingeleitet, und auf solche Art gehoben werden mögen. Ult. reservando.

Brandenburg-Culmbach: ex Commiss. per Brandenburg-Onolzbach: Zu Bewährung derer patriotischen Gesinnungen des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. trette man, vermöge gnädigster Instruction in materia propolita dem Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachischen Voto gänzlich mit bey.

Freysingen: In allerunterthänigster Verehrung der Kayſ. für das Reichs-Justiz-Wesen fürdaurend unerschöpften allerhöchsten Sorgfalt wünschen Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Trier, als Bischof und Fürst zu Freysingen und Regensburg, die gegen-

Digitized by Google

genwärtige Liegenheit des bis anhero in gutem Fortgang befangenen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäfts dergestalt befunden zu werden, daß ohne desselben Nachtheil die Reichs-Gesetzmäßige Ablösung der ersten Deputations-Classe und Einrückung der andern auf den 2. May nechsthin statt haben möge.

In solchem Fall ermessen Höchstdieselbe die Eintrettung der Chur-Braunschweig an jene Stelle der Chur Pfalz, die letzteres in der zweyten Deputations-Classe verlasse, dem innerlichen Verstand des Reichs-Schlusses de an. 1708. nicht entgegen zu seyn, und daß im Fürstl. Collegio der Reichs-Schluß de an. 1766. pro norma dienen, im Städtischen hingegen die Reichs-Stadt Ulm für Nürnberg füglich eintretten könne.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Se. Herzogl. Durchl. würden, nach Höchstdero allemal erprobten aufrichtigst-patriotischen Gesinnungen, ihren mitwürkenden Beyfall zu allem dem mit Vergnügen ertheilen, was der Beförderung des wahren Reichs Besten, der Aufrechthaltung des Justitz-Wesens, folglichhin dem glücklichen Fort- und Ausgang des heilsamen Visitations-Geschäfts, zum gedeylichen Vorstande gereiche.

Ein

zu stellen, ob ein solches sich geäussertes Gebrechen nicht einer Verbesserung bedörfe, und unter andern auch vorzüglich hierauf zu reflectiren, somit dem Unwesen dadurch zu steuern sey, wann bey Lebzeiten derer betagten Referenten ohnabgelegt vorräthige Relationen zu ihrer bald möglichster Vorlesung per Directorium Camerale befördert, und keine dergleichen, in Rückstand belassen, annebens auch in soferne jedannoch dergleichen von denen absterbenden Assessoren hinterlassen werden sollten, die vorsorgliche Directorial-Verfügung dahin getroffen würde, daß selbe ohnverweilt in die Leserey überbracht, und dann auch nicht minder davon ein Justitz beförderlicher Gebrauch gemachet werde; denn ob nicht minder auch eine fernere Directorial-Aufsicht, zu Vorbiegung verschiedener Inconvenienzien, darinn diensam und nützlich seyn möchte, wann von denen Referenten die Relationes sogleich nach ihrer Erstattung in extenso ad Acta eingezogen, und bey denenselben ohnabsonderlich verwahrlich aufbehalten würden.

Sachsen-Eisenach: wie Sachsen-Weimar.

Straßburg: ex Commiss. per Bayern: Se. Hochfürstl. Eminenz und Durchl. sind ihres höchsten Orts mit denenjenigen ih-

Digitized by Google

ihrer höchst- und hohen Herren Reichs-Mitständen vollkommen einverstanden, so zu Hebung derer bey gegenwärtigem Visitations-Geschäfte sich ergebenden Anstössen und Schwürigkeiten die dienlichste Wege einschlagen, damit das Werk nicht ins Stecken gerathen, sondern Allerhöchster Kayserl. Intention gemäß befördert werden möge. Ulteriora reservando.

Sachsen-Coburg: vacat.

Costanz: Se. Hochfürstl. Eminenz erkenneten mit tiefester Verehrung und Dank den Reichs-väterlichen preißwürdigsten Eyfer, mit welchem Ihro Kayserl. Majestät das so heilsam als nöthige Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäft, nicht nur vor der Hand einzuleiten, und zu seinem bisherigen Gang zu befördern, allergnädigst geruhet; sondern auch solches mit genauester Einhaltung derer hierunter vorliegenden deutlichen Gesetzen fernerweit fortzuführen, und zu seiner gedeylichen Endschaft zu bringen, sich angelegen seyn liessen.

So billig nun, nach Vorschrift nur angeregter Gesetze, jenen Hoch- und Löbl. Ständen der Ersten Classe, welche mit der Visitation bis nun zu bemühet gewesen, bey vollstreckter ihrer Jahrsfrist die

Erleichterung dieser Last zu gönnen, und so wenig denenjenigen der Zweyten bey erscheinenden ihren Termin die Ausübung der ihnen zustehenden gleichmäßigen Gerechtsame mit Fug zu entziehen wäre; so wenig nehmeten Se. Hochfürstl. Eminenz, gemäß eben dahin zielender Kayserl. Allerhöchsten Absicht, einen Anstand, in Betreff der bey solcher nechst einzurücken habenden Zweyten Classe nöthig fallenden etwelchen Abänderungen einsweilen und bis etforderlich seyn würde auch der folgenden halber gleiche Vorsehung zu treffen, mit dem in dem Erz-Herzogl. Oesterreichischen Voto näher berührten, selbst aus denen Gesetzen ganz natürlich fliessenden Antrag, sich anmit zu vereinbahren. Ulter. reservando.

Sachsen-Gotha: Nachdem in denen Herzogl. Magdeburg- und Bremischen Votis die Entscheidungs-Gründe wegen der Fortdauer des der Ersten Deputations-Classe von Kayserl. Majestät und dem Reich anvertrauten Visitations-Geschäfts des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts bündig und hinlänglich vorgetragen worden; als findet man kein Bedenken, sich mit denenselben vollkommen zu conformiren; indem man auf erhaltenen gnädigsten Befehl gleichfalls der Reichs-Gesetzlichen Meynung ist, daß

die

die von Reichswegen hierzu allein bevollmächtigte Erste Classe dieses unter Handen habende Visitations-Werk, darinnen die Subdelegati bis daher mit so vielem Eyfer und gutem Erfolg zu arbeiten angefangen haben, erörtern, vollenden, und wegen Unzertrennlichkeit der diesfallsigen Gegenstände, auch abschliessen möge, und daß, wegen Einrichtung derer übrigen Classen, selbst nach Anleitung des höchst-venerirlichen Kayserl. Commissions-Decret d. d. 26. Jan. 1767. der Bedacht von Reichs-wegen dahin zu nehmen sey, damit nicht allein die Zweyte, sondern auch mit derselben zu gleicher Zeit alle übrige Classen rectificiret, und in Ordnung gesetzet werden mögen. Ulter. reservando.

Augspurg: Unter anhero wiederholender allergehorsamster Dank-Erstattung für die Reichs-väterliche Sorgfalt, welche Ihro Kayserliche Majestät in reproponirter Visitations-Materie des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, für die Beförderung des Justitz-Wesens abermal zu bezeigen geruhet, hielten Se. Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg dafür, daß nach Maasgebung derer vorhandenen Reichs-Gesetze, die Erste Visitations-Classe in termino præscripto abgelöset, und die Berichtigung der Zweyten Visi-

Digitized by Google

tations-Classe auf Art und Weise, wie in dem vortreflichen Oesterreichischen und damit übereinstimmenden Votis, bereits geäussert worden, resolviret, und solches an Ihro Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten gebracht werden sollte; wie dann Höchstdieselbe zu solchem Ende auch nicht ermangelt hätten, vermög Ihro in der Zweyten Classe betreffenden Juris Deputationis und Eintrettungs-Rechts, Dero Subdelegatum bereits zu ernennen. Ult. si opus, reservando.

Sachsen-Altenburg: wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim, ex Commiss. per Bayern: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim sind nicht allein auf das vollkommenste überzeuget, daß die Abwechselung der ersten Classe der Cammer-Gerichts-Visitation nach Verfliessung eines Jahrs denen Reichs-Gesetzen gemäß sey, sondern Höchstdieselbe finden solche auch um so nothwendiger, als zu dem Visitations- und Revisions-Geschäft nicht die erste Classe allein, sondern sämmtliche in denen übrigen Classen begriffene Stände mit begriffen werden, mithin jene sich hierunter kein Prärogativ anmassen, und die übrige Stände von ihrer so offenbaren Befug-

Befugniß verdringen oder ausschliessen können.

Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden seyn daher auch nicht gemeynet, solches Ihrer Seits nachzugeben, sondern treten Sr. Kayserl. Majestät Meynung, wodurch Allerhöchstdieselbe die Reichs-Grundgesetze, und die darinn sich gründende Allerhöchst-Ihro getreuen Ständen Gerechtsame aufrecht zu erhalten und zu schützen suchen, vollkommen bey, und müssen allenfalls, in so ferne eine widrige Entschlüssung gegen die gesetzliche Abwechslung der ersten, und Aufrufung der folgenden Classen von denen übrigen höchst und hohen Herren Mitständen gefasset werden möchte, sich dagegen protestando verwahren.

Se. Hochfürstl. Gnaden finden übrigens die bey der Regulirung der zweyten Classe, und daß Chur-Braunschweig für Chur-Pfalz, und Sachsen-Coburg oder Weimar für Pfalz-Simmern, auch die Stadt Ulm für Nürnberg eintrete, kein Bedenken.

Ansonsten ist bereits in diesseitigem Voto über die Puncta deliberanda, die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation betreffend, ad Punctum 20. ratione termini præclusivi, eine billige Erinnerung

gemachet worden. Zumalen aber bis nun zu mit diesem Termino keine Abänderung geschehen, und inzwischen verschiedene Reichs-Stände sich noch immer ad Protocollum protestando gegen die Präclusion verwahret, auch sich, ihren Landen und Unterthanen alle Rechts-Zuständigkeiten ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben; so finden Se. Hochfürstl. Gnaden von Hildesheim nöthig, in Corformität dessen, ein gleiches annoch zu thun, und ihrem Monito zu inhäriren, damit über kurz oder lang ihrem Hoch-Stift oder jemanden ihrer Unterthanen kein Nachtheil und Schade daher zugefüget werden möge. Ulter. si opus reservando.

Brandenburg-Onolzbach: Sr. glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät gebühret für Allerhöchstderoselben, wie in so vielen andern Gelegenheiten, also auch insbesondere in der anjetzt vorseyenden so höchstwichtigen, als längst erwünschten Visitation des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts bezeigte Reichsväterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Danck, und da Se. Kayserl. Majestät in dem unterm 26. Jan. a. præt. in letzterem Betreff an das Reich erlassen, und nun in Proposition gestellten allergnädigsten Commißions-Decreto die forder-

sam-

sammste Berichtigung derer nach Abgang der ersten Deputations-Classe einzutretten habenden übrigen vier Classen anempfehlen: so sind zwar Sr. des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. nach ihrer unwandelbaren patriotischen Denkungs-Art, auch ihres höchsten Orts jener Berichtigung den möglichsten Vorschub zu geben, willig und bereit, dabey aber auch des wohlerwogenen Dafürhaltens, daß sämmtliche vier Classen mit einander auf einmal zu rectificiren, und die dermalen in der Activität stehende erste Deputations-Classe weder abzurufen, noch an weiterer Reichs-Gesetzmäßiger Fortsetzung des von selbiger mit so vielem Eifer rühmlichst angefangenen Visitations-Geschäft zu behindern seyn. In welcher gutachtlichen Meynung dann Se. Hochfürstl. Durchl. Sich auch mit denen so eben abgelegten Herzoglich-Magdeburg-Bremischen und anderen auf gleichen Endzweck gerichteten vortreflichen Stimmen dieses Hochlöbl. Collegii, quoad substantialia, gänzlich conformiren. Salvis ulterioribus.

Paderborn, ex Commiss. per Bayern: Sr. Kayserl. Majest. gebühret der allerunterthänigste Danck, daß Allerhöchstdieselbe für Aufrechthaltung klarer Reichs-Gesetze so preißwürdig eifern, und dadurch

durch zugleich die Gerechtsame aller Reichs-Stände sowohl überhaupt als eines jeden insbesondere auffer Zweifel zu setzen, sich angelegen seyn lassen.

Es wäre mithin darauf aller Bedacht zu nehmen, daß von der klaren Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds §. 130. und dem Innhalt des Churfürstl. Collegial-Schreibens vom 14. Febr. 1742. §. Zuförderst besaget ꝛc. nicht abgegangen, vielmehr auf die dieses Geschäfts halber sich ereignen wollende Irrungen zu einer gütlichen Uebereinkunft eingeleitet, und auf solche Art gehoben werden mögen. Ult. reservando.

Brandenburg-Culmbach: ex Commiss. per Brandenburg-Onolzbach: Zu Bewährung derer patriotischen Gesinnungen des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. trette man, vermöge gnädigster Instruction in materia proposita dem Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachischen Voto gänzlich mit bey.

Freysingen: In allerunterthänigster Verehrung der Kayſ. für das Reichs-Justiz-Wesen fürdaurend unerschöpften allerhöchsten Sorgfalt wünschen Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Trier, als Bischof und Fürst zu Freysingen und Regensburg, die gegen-

gewärtige Liegenheit des bis anhero in gutem Fortgang befangenen Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitations-Geſchäfts dergeſtalt befunden zu werden, daß ohne deſſelben Nachtheil die Reichs-Geſetzmäßige Ablöſung der erſten Deputations-Claſſe und Einrückung der andern auf den 2. May nechſthin ſtatt haben möge.

In ſolchem Fall ermeſſen Höchſtdieſelbe die Eintrettung der Chur-Braunſchweig an jene Stelle der Chur Pfalz, die letzteres in der zweyten Deputations-Claſſe verlaſſe, dem innerlichen Verſtand des Reichs-Schluſſes de an. 1708. nicht entgegen zu ſeyn, und daß im Fürſtl. Collegio der Reichs-Schluß de an. 1766. pro norma dienen, im Städtiſchen hingegen die Reichs-Stadt Ulm für Nürnberg füglich eintretten könne.

Braunſchweig-Wolffenbüttel: Se. Herzogl. Durchl. würden, nach Höchſtdero allemal erprobten aufrichtigſt-patriotiſchen Geſinnungen, ihren mitwürkenden Beyfall zu allem dem mit Vergnügen ertheilen, was der Beförderung des wahren Reichs Beſten, der Aufrechthaltung des Juſtitz-Weſens, folglichhin dem glücklichen Fort- und Ausgang des heilſamen Viſitations-Geſchäfts, zum gedeylichen Vorſtande gereiche.

Ein

Ruhm zu Wetzlar subsistirenden ersten Deputations- und Visitations-Classe auf oben bemeldte Art verlangen.

Wornächst man diesseits angewiesen worden, dasjenige mit anzugehen, was von Reichswegen künftig, zu Erreichung Ihro Kayserl. Majest. Reichsväterl. Absichten, in Betreff der Ergänzung sämmtlicher ferneren Classen, dienlich zu seyn erachtet wird. Ulter. reservando.

Münster, ex Commiss. per Bayern: Se. Churfürstl. Gnaden zu Cölln finden, nach der von Sr. Kayserl. Majest. allergnädigst geäusserten Gesinnung für billig, daß man, zu Einrichtung der zweyten Classe der Cammer-Gerichts-Visitations-Deputation, schreiten, und solche in den Stand setzen möge, sich auf den zweyten des nächstkünftigen Monats May in Wetzlar einzufinden; zumal es sich allerdings zu gebühren scheine, daß jene Reichs-Stände, welche ihre Subdelegirte mit schweren Kosten bis dahin bey obvermeldeter Visitation unterhalten, durch eine Abwechselung darunter erleichtert werden, jene Stände aber, so in folgenden Classen vorkommen, ebenfalls zu Ausübung ihrer Rechte gelangen.

Se. Churfürstl. Gnaden hoffen und wünschen demnach, daß diese zur Reichs-Gesetz-

Digitized by Google

Gesetzmäsigen Beförderung der Justiz-Verbesserung ruhmwürdigst zielende Verfügung, ohne Unterbruch, ihren heilsamen und gemeinersprießlichen Endzweck erreiche. Ultr. reserv.

Mecklenburg-Güstrau: wie Mecklenburg-Schwerin.

Oßnabrück: Vacat.

Oehrden, ex Commissione per Sachsen-Weymar: wie Bremen.

Lüttich, ex Commissione per Bayern: So sehr zu wünschen wäre, daß auf den 2ten des nächstkünftigen Monats May die an sich Reichs-Gesetzmäßige Abwechslung der ersten Classe der Cammer-Gerichts-Visitation bewerkstelliget werden könnte; eben so sehr ist zu befürchten, daß sowohl wegen dermaliger Kürze der Zeit, als wegen derer sich äussernden Schwürigkeiten, dieses allen höchst und hohen Ständen des Reichs sehr am Herzen liegende gemeinersprießliche Geschäft einige Zerrüttung erleiden dörfte; dann wann auch schon die bey Berichtigung der 2ten Classe sich etwa ergebende Anstände ohne sonderbare Mühe gehoben werden könnten: so wäre doch zu besorgen, daß die bey Regulirung der folgenden Classen sich äussernde mehrere Schwürigkeiten den vorgesezten heilsamen

Endzweck gänzlich verfehlen machen dörften.

Se. Hochfürstl. Gnaden von Lüttich sind demnach mit denenjenigen ihrer höchst- und hohen Herren Reichs-Mitstände verstanden, welche bey gegenwärtigen Umständen der Meynung seyn, daß für diesmal die zu Wetzlar befindliche Subdelegati in der angefangenen Cammergerichts-Visitation ferner fortzufahren angewiesen werden möchten; es wäre dann, daß noch vor Eintretung des May-Monats nicht allein die 2te Classe, sondern auch die 3te und übrige Classen in Richtigkeit gebracht werden könnten.

Quoad Punctum pœnæ desertionis, die Revisionen betreffend, wie Hildesheim.

Vor-Pommern: Abest.

Lübeck: Da diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft bereits die Nachricht erhalten hätte, daß sie in materia proposita mit erforderlicher Instruction versehen werden würde; Als wolte selbige sich deren hiernechstige Eröfnung anmit vorbehalten.

Hinter-Pommern, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Magdeburg.

Chur: wie Oesterreich.

Wür-

Digitized by Google

Würtemberg: Vacat.

Fulda: wie Würzburg.

Hollstein-Glückstadt: Sey allergnädigst befehliget, in materia proposita sich mit denjenigen Votis zu conformiren, welche für nöthig erachten, daß die erste Classe nicht ehender abgelößt werden müsse, bevor die in Ansehung der zweyten und folgenden Classen annoch unberichtigte Puncte völlig reguliret wären, als worzu man auch diesseits bestens zu cooperiren bereit und willig sey. Ulter. reservando.

Kempten; Sub indubia spe clementissimi rati: wie Passau.

Hessen-Cassel, ex Commiss. per Sachsen-Weimar: Habe, in Kraft obhabender gnädigster Instruction, denen auf die Fortsetzung des an sich so heilsamen Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäfts durch die erste Deputations-Classe antragenden vortreflichen Herzogl. Magdeburg- und Bremischen Votis beyzutreten. Ulter. si opus, reservando.

Ellwangen, sub spe rati: wie Eichstädt.

Hessen-Darmstadt, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: In der Hofnung, daß es bey der ersten Classe bis zu Endigung ihres Geschäfts und Feststel-

lung der übrigen sämtlichen Classen werde belassen werden, wären des regierenden Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. mit anderen hohen Reichs-Ständen in vertrauliche Comunication getretten; und bey solchergestalten ermanglender gemessener Instruction müsse man dahero die beliebige Offenhaltung des Protocolli zu deren Beybringung gewärtigen.

Johanniter-Meister, Sub spe rati: wie Eichstädt.

Baden-Durlach, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: Da man nicht gemeynet sey, der Reichs-Satzungsmäßigen Ablösung derer Deputations-Classen einige Hindernüß in den Weg zu legen, vielmehr das Visitations- und damit verbundene Revisions-Geschäft, so wie es der Aufrechthaltung des Justitz-Wesens, und der davon abhangenden gemeinen Wohlfahrt ersprießlich sey, zu befördern; so würde man nicht ermangeln, hiernechstens das weitere ad Protocollum zu eröfnen.

Berchtolsgaden: Conformirte sich in materia proposita mit dem so eben abgelegten Hochfürstl. Salzburgischen vortreflichen Voto. Ulter. reservando.

Baden-Baden: Des Herrn Marggrafens zu Baden-Baden Hochfürstl. Durchlaucht

laucht sind zwar nicht entgegen, daß auf den 2. May die Ablösung der ersten Deputations-Classe ihren Fortgang gewinne; wünscheten aber zugleich allerdings, daß wenigstens vorhero die 2te und dritte Classe in Ordnung gebracht, und vor Abgang der ersten, wie weit es in visitatione des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts gekommen, Kayserl. Majestät und dem Reiche berichtlich angezeiget werde. Ulter. si opus, reservando.

Probstey Weissenburg: wie Speyer.

Baden-Hochberg, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Baden-Durlach.

Prüm, ex Commissione per Salzburg: Danket für die von dem Hochlöbl. Directorio geneigteste geschehene Legitimations-Anzeige, und hat in der in Berathschlagung stehenden Materie folgendes zu melden:

Das ganze Reich ist Sr. Kayserlichen Majestät unsterblichen Dank schuldig, für die Reichs-vätterliche Besorgung des Reichs-Justitz-Wesens, mittelst der zu einem so gedeylichen Fortgang gebrachten Cammer-Gerichts-Visitation.

Die hohe und löbl. Reichs-Mitstände, welche in der ersten Classe ihre patrioti-

Digitized by Google

sche Bemühung mit Aufwendung grosser Kosten dabey bewiesen, verdienen die lebhafteste Erkenntlichkeit bey der spätesten Nachwelt, welche die Früchte davon mit geniessen würde.

Die durch das Gesetz vorgeschriebene Erleichterung dieser schweren Last ist ihnen also zur Dankbarkeit wohl zu gönnen, sofort die Ablösung derselben durch die gesetzmäßige 2te Deputations-Classe bestermassen zu befördern, damit die Einrückung auf den 2. May 1768. geschehen könne.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier, als Fürst zu Prüm, erinnerten Sich hierbey sowol des bekanten Reichs-Schlusses de anno 1768. als dessen, was das gesammte hohe Churfürst. Wahl-Collegium einhellig unterm 19. Martii 1764. an Ihro Kayserl. Majestät und was Allerhöchstdieselbe darauf unterm 3. Aug. an diese gemeine Reichs-Versammlung haben gelangen lassen, in dessen Verfolg Chur-Braunschweig dermalen in der zweyten in den Ort zu tretten haben werde, welchen Chur-Pfalz verlassen.

Im Fürstl. Collegio werde der Reichs-Schluß vom 5. Merz 1666. mit seinen darbey zum Grund gelegten Maaßreguln dermalen und künftig zur Richtschnur zu nehmen seyn.

An

An statt der Reichs-Stadt Nürnberg aber wird, nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschieds u. des demselben beygefügten Schematis, die Stadt Ulm aus der dritten Classe in die 2te zu erfordern seyn, womit diese also zur Beschreibung auf nechstkünftigen 2. May berichtiget wäre.

Sachsen-Lauenburg, ex Commiss. per Sachsen-Weimar: wie Bremen.

Srablo, ex Commissione per Bayern: wie Münster.

Minden, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Magdeburg.

Corvey, ex Commissione per Bayern: Se. Hochfürstliche Gnaden pflichteten in Betracht des Visitations-Geschäfts zu Wetzlar, der Kayserlich-allergnädigsten Reichs-väterlichen Meynung allerdings bey, und wären des Dafürhaltens, es müßte die erste Classe auf den 2. May durch die andere abgelöset, und fortgefahren werden. Allermassen andere Stände durch die Strittigkeiten einzelner nicht von ihrem Recht ausgeschlossen werden könnten. Die bey Regulirung der andern Classe sich äussernde Anstößigkeiten würden sich, eben wol heben lassen, wann die dabey interessirte höchst u. hohe Stände das allgemeine Wohl patriotisch erwegen, und zum alleinigen Augenmerk neh-

Digitized by Google

men würden, woran nicht zu zweifeln wäre. Ulter. reservando.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: wie Bayern.

Anhalt: Wäre der gnädigsten specialen Instruction über die in Umfrage stehende Materie ehestens gewärtig, und wolte sich dahero deren demnächstige Eröfnung hiermit reserviren.

Hennenberg, ex Commissione per Sachsen-Weymar: Trette denen für die Beybehaltung derer dermaligen des Status des Cammer-Gerichts schon zur Genüge kundig gewordenen hohen Herren Deputatorum primæ Classis, und deren Subdelegatorum abstimmenden vortreflichen Herzogl. Magdeburg-Bremisch- auch Sächsischen Votis, in Kraft Rescripti clementissimi vom 18. Jan. a. c. mit dieseitiger Stimme bey.

Schwerin: wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Magdeburg.

Ratzeburg, ex Commissione per Sachsen-Weymar: des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchlaucht finden Sich, nach Innhalt gnädigsten Rescripts vom 5. Febr. c. a. dahin zu stimmen bewogen, daß die erste Classe mit dem Visitations-Geschäfte so lan-

Digitized by Google

lange continuire, bis wenigstens die eigentliche Visitation zu Stande gebracht, auch wegen der folgenden Classen alles in Richtigkeit gesetzet worden.

Hertzfeld, ex Commissione per Sachsen-Weymar: wie Hessen-Cassel.

Homeny: wie Oesterreich.

Mömpelgardt: Vacat.

Rhemberg: Stimmete dem Erzherzogl. Oesterreichischen Voto allerdings bey.

Hohenzollern: Abest.

Lobkowitz, ex Commissione per Salzburg: Tritt sub indubia spe rati dem Salzburgischen Voto bey.

Salm, ex Commissione per Salzburg: wie Salzburg.

Dietrichstein: wie Oesterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen, ex Commissione per Sachsen-Weimar: Könne, in Gefolg gnädigsten Rescripts vom 30. Jan. a. c. denen wegen Continuirung der jetztmaligen ersten Classe, zum Behuf und guten Fortgang des eigentlichen Visitations-Geschäfts, vorstimmenden vortreflichen Herzogl. Magdeburgischen und Bremischen Votis beytretten. Ulter. si opus reservando.

Digitized by Google

Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez, ex Commissione per Sachsen-Weymar: wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersberg: wie Oesterreich.

Fürstenberg: Sub indubia spe rati, wie Oesterreich und Costanz.

Ostfriessland, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Magdeburg.

Schwarzenberg: Conformire sich in der reproponirten Visitations-Materie dem vortreflichen Oesterreichischen Voto.

Lichtenstein: similiter.

Thurn- und Taxis: wie Oesterreich.

Schwarzburg: wäre noch nicht instruiret.

Schwäbische Prälaten: Nachdem dem Hochlöbl. Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio die Deputation bey dermaliger Visitation des Kayserl. u. Reichs-Cammer-Gerichts, durch alle 5. Classen überlassen worden; so würde diesseitiges Collegium auch keinen Anstand nehmen, Dero bereits zu Wetzlar sich befindenden Subdelegatum bey Einrückung der 2ten Deputations-Classe den competirenden Ort einnehmen zu lassen; im übrigen aber wäre man dieß Orts, nebst allergehor-

horsamster Danksagung für Ihro Röm. Kayſ. Majestät Reichs-väterlichen Sorgfalt, in Anbetracht der Justitz-Beförderung, mit dem Hochfürstl. Augspurgischen Voto verstanden. Ulter. si opus reservando.

Wetterauische Grafen, ex Commissione per Sachsen-Weymar: Seye man allerdings bereit, nach der Kayserl. durch das Commissions-Decret vom 26. Jan. 1767. dem Reich vorgelegten allerhöchsten Willens-Meynung, alles dasjenige, nach diesseitigem Vermögen, mit beytragen zu helfen, was zu Berichtigung der in Proposition stehenden zweyten und folgenden Classen gereichen könne.

Solte aber dieses in so kurzer Zeit, als der neueste Reichs-Abschied zur Abwechselung der Visitations-Classen bestimet, nicht zu ervürken seyn, mithin die provisorische Verlängerung des Termini legalis der ersten Classe, zu Fortsetzung der so glücklich angefangenen Visitation, und zu höchst nöthiger Verbesserung des Reichs-Justitz-Wesens à potiori und unter anhoffender Kayserl. allergnädigsten Genehmigung für ersprießlich angesehen werden wollen; So sey man befehliget, auch dieß Orts darauf votando mit anzutragen. Ulter. si opus reservando.

Rhei-

Rheinische Prälaten: Das Hochlöbl. Rheinische Reichs-Prälatische Collegium hat schon geäussertermassen dem Hochlöbl. Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio, reservatis reservandis, die Deputation vor dermalen durch alle fünf Classen überlassen, dahero nichts übrig verbleibet, als Ihro Kayserl. Majest. für Dero abermalige Justiz-Pflege den allerunterthänigsten Dank zu erstatten, und quoad materiam propositam sich mit dem Hochfürstl. Augspurgischen und gleichstimmenden Votis zu conformiren. Ulteriora reservando.

Schwäbische Grafen: Sub spe rati, wie Eichstädt.

Fränkische Grafen, ex Commiss. per Sachsen-Weimar: Werde man nicht allein in Bereitschaft sich halten, sobald die zweyte Visitations-Classe convocatret werden könne, solche, nach dem das diesseitig hohe Collegium in selbigem betreffenden Turno, mit erforderlicher Subdelegation zu versehen, sondern auch überhaupt, zu schleuniger Berichtigung sowol dieser zweyten, als folgenden Classen, nach der Reichs-väterlichen Absicht Sr. Kayserl. Maj. das Seinige gerne beyzutragen.

Wofern aber durch ein an Allerhöchst-

Die-

Dieselbe zu erstattendes Reichs-Gutachten für gut und mit denen Reichs-Gesetzen vereinbarlich, anbey dem angefangenen Visitations-Geschäft beförderl. angesehen werden sollte, die erste Classe vor der Hand zu prolongiren; so lasse man sich solches auch dieß Orts gefallen. Ult. si opus reserv.

Westphälische Grafen, ex Commiss. per Sachsen-Weimar: Ueberhaupt, und unter Vorbehalt einer etwa eingehenden nähern Instruction, wie Wetterauische Grafen. Ulteriora reservando.

In Circulo.

Hollstein-Gottorp, Salvo loco & ordine: Auf erhaltenen allergnädigsten special-Befehl hätte man sich votando mit jenem zu conformiren, was in materie proposita von Seiten Hochstein-Glückstadt, ad Protocollum geäussert worden.

Directorium: Würde in dem so eben verhandelten Protocoll sich behörig zu ersehen, und, nach Befund, das weitere demnächst zu veranlassen, ohnermangeln.

Quibus discessum.

Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll vom 11. April 1768.

Im Reichs-Fürsten-Rath, Montags, den 11. April 1768.

Meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo,

Oesterreich: P. C. Bey dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hätten sich Substitutionsweise zu dem Hochfürstl. Salzburgischen Voto Er, Baron von Buchenberg, zu denen Würzburg- und Fuldaischen aber Herr Baron von Schneid legitimiret.

Da ansonsten Verlangen bezeiget würde, zu den jüngsthin in Materia Visitationis Cameralis verhandelten Protocoll einiges nachzutragen; als wollte man zu beliebiger dessen Eröffnung hiemit Gelegenheit geben.

Braunschweig-Wolffenbüttel, suo loco & ordine: Des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht bedauern die wegen Ablösung der zur Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts dermalen zu Wetzlar versammleten ersten Deputations-Classe entstandene Verschiedenheit der Meynungen um so vielmehr, je grund-

müthi-

müthiger Höchstdieselben in patriotischer Gesinnung für des teutschen Reich wahres Wohlfahrt, die beständige Erhaltung eines vollkommenen Zutrauens und besten Einverständnisses zwischen dem allerhöchsten Oberhaupte und den Gliedern desselben zu beherzigen von jeher gewohnt sind; und je grösser die Besorgniß ist, daß der Fortgang des über ein halbes Jahrhundert hindurch vergeblich gewünschten, durch die Reichs-väterliche Vorsorge Sr. jetzo glorreichest regierenden Röm. Kayserl. Majestät endlich zum allgemeinen Vergnügen zur Wirklichkeit gediehenen, und bereits so gut angefangenen Visitations-Geschäfts merklich behindert, wo nicht gar aufgehoben, und der vorgesagte so heilsame Zweck zum unwiederbringlichen Schaden des Reichs-Justiz-Wesens vereitelt werde. Höchstgedachter Sr. Durchl. bleibet nichts anders übrig, als daß Sie, wie hiermit geschiehet, zu Ihrer höchst- und hohen Herren Reichs-Mit-Ständen erleuchteten Mit-Erwegung vorstellen, ob nicht jetzo und bis zu einer demnächstigen authentischen Erklärung des §phi 130. Recessus Imp. Novissi. die gegenwärtig versammlete erste Deputations-Classe diejenigen Geschäfte, in welchen sie bereits weit gekommen, zu vollenden, und darüber an Kayserl. Majest. und das Reich zu berichten habe?

Ju-

der Reichs-Gesetze vor Augen lieget, und so sehr zu wünschen wäre, daß solche, nach Sr. Kayserl. Majest. allergnädigsten Gesinnung, dem Buchstaben nach, möchten zur stracken Vollziehung gebracht werden können; so wenig schienen die dermaligen Umstände, und insonderheit die Kürze der Zeit solches zu gestatten.

Höchstbesagt Sr. Hochfürstl. Durchl. liege nichts mehr am Herzen, als daß hierbey der besorglichen Unterbrechung dieses gemeinnützlichen Visitations-Geschäfts, und daraus allerdings entstehenden gänzlichen Verfall des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts (an dessen Aufrechthaltung dem gesamten Reiche so vieles gelegen ist) nebst andern unangenehmen Folgen vorgebogen werde.

Sie zweifelen dannenhero keinesweges, Allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät werden Sich die patriotische Vorschläge dererjenigen allergnädigst gefallen lassen, welche auf noch weitere Verlängerung der ersten Classis Deputatorum wohlmeynend antragen, und wollen dahero dem jüngst abgelegten Hochfürstl. Wormsischen Voto beytreten. Ult. si opus reserv.

Hessen-Darmstadt, suo loco & ordine: Gegenwärtige Gesandschaft hätte vor einigen Stunden ein Herrschaftliches Re-

script

ſcript de dato 8. hujus folgenden tenoris erhalten:

„ Es iſt erinnerlich, was Wir wegen dem Cammer-Gerichts-Viſitations-Weſen und der vorhabenden Ablöſung der erſten Claſſe derer Deputatorum unterm 21. elapſi reſcribiret, und befohlen haben, daß Ihr Euch votando ſolchergeſtalten vernehmen laſſen ſollet: man würde zwar der Reichs-Satzungsmäßigen Ablöſung derer Claſſen, wann ſolche durchaus berichtiget wären, keine Hinderniß in den Weg legen, wünſchte aber jedoch, daß zu Beförderung des heilſamen Juſtiz-Weſens, die dermalige Viſitation in Activität erhalten, und nicht unterbrochen werde; nachdem Wir aber nunmehro, aus beſonders darzu bewegenden Urſachen, Uns gnädigſt dazu entſchloſſen haben, Unſer Reichsſtändiſches Votum pure & ſimpliciter nach der Intention des Kayſerl. Hofes abzulegen; als laſſen Wir Euch dieſes zu Eurer Nachachtung gnädigſt ohnverhalten. „

Baden-Durlach und Hochberg, ſuo loco & ordine: Des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchl. wären zwar vorgedachtermaſſen nicht gemeynet, der in Vorſchlag gebrachten Reichs-Satzungsmäßigen Ablöſung der zu Wetzlar befind-

Digitized by Google

lichen erſten Deputations-Claſſe einige Hinderniß in den Weg zu legen, hätten aber hiernechſtens der Geſandtſchaft aufgegeben, in dem Falle, da per majora, nach denen vorwaltenden beſondern Umſtänden, von Reichswegen ein allerunterthänigſtes Gutachten, zu Temperirung derer vorhandenen Reichs-Satzungen, beliebet werden wollte, ſolchen zu accediren.

Heſſen-Caſſel und Hertzfeld:

Henneberg:

Ratzeburg:

Naſſau-Hadamar und Siegen, auch

Naſſau-Dillenburg, Siegen und Dietz, ſuo loco & ordine, ex Commiſſione per Sachſen-Weimar: In Beziehung auf die letzthin am 18. Menſ. præt. ad Protocollum abgegebene dieſſeitige Vota, wolle man gleich andern hohen Mitſtänden zu nöthig erachtender und allgemein erſprießlicher demnächſtiger Berichtigung aller Claſſen beſtens mit beyzuwürken, ſeine vollkommene Bereitwilligkeit hiermit zu erkennen geben.

Lübeck, ſuo loco & ordine: Aus erhaltenem gnädigſten Befehl conformire man ſich mit denen ſchon abgelegten vortreflichen Hollſtein-Glückſtädtiſchen und Hollſtein,

Digitized by Google

ſtein-Gottorpiſchen Votis, und ſey alſo auch dieſſeits zu forderſamſter Berichtigung der zweyten und folgenden Deputations-Claſſen beſten Fleiſſes zu cooperiren ſo willig als bereit.

Anhalt, ſuo loco & ordine: Wäre durch ein gnädigſtes Reſcript vom 31. erſt abgewichenen Monaths Martii in materia repropoſita dahin angewieſen, denen Sentimens derjenigen Fürſtl. Häuſer beyzutreten, welche anverlangen, der erſten Claſſe das Negotium Viſitationis ſo lange continuiren zu laſſen, bis ſämtliche übrige Claſſen richtig geſtellet ſeyn würden; zu welcher förderſamſten Deputations-Claſſen-Rectification aber zu cooperiren man auch dieſſeits bereit wäre.

Weſtphäliſche Grafen: Seye dieſſeitige Geſandſchaft ſeit dem 18. Merz dahin näher und gemeſſen inſtruiret, daß ſo bedauerlich und nachtheilig die Folgen für das ganze deutſche Juſtiz-Weſen, ſonderlich in Anſehung mindermächtiger Stände ſeyn würden, wann das angefangene Reichs-Cammergerichtliche Viſitations-Geſchäft unterbrochen werden ſollte; ſo ſehr ſehe man ſich veranlaſſet, denenjenigen Votis, welche auf die Fortſetzung der erſten Claſſe antragen, allerdings, jedoch ſolchergeſtalt beyzutretten,

daß zugleich zu Berichtigung der zweyten, wie auch der folgenden geschritten, und davon nicht ehender abgelassen werde, bis nach selbiger auch die übrigen Stände des Reichs in die ihnen nach den Reichs-Gesetzen zustehende Ablösung des Visitations sowohl, als Revisions-Geschäfts, eintretten können. Ult. reserv.

Fürstenberg: Wolle hiermit erkläret haben, daß sein, den 18ten vorigen Monats sub indubia spe rati abgegebenes Votum, zufolge immittelst eingegangener ausdrücklicher Anweisung, nunmehr als Instructionsmäßig zu verstehen sey.

Directorium: Würde in denen so eben abgegebenen weitern Votis, gleichwie in denen vorherigen, sich behörig ersehen, und hiernächst das weitere, nach Befund, veranlassen.

Quibus discessum.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 15. April 1768.

Im Reichs-Fürsten-Rath,

Freytags den 15. April 1768.

Meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo:

Oesterreich: P. C. Wollte vorderist vernehmen, ob etwan ein oder andern Orts

Orts in der vorliegenden Materie annoch einiges votando nachzutragen gefällig seyn dürfte?

Kempten, suo loco & ordine: Diesseits wäre annoch ad Protocollum nachzutragen, wasgestalt Se. Hochfürstl. Gnaden zu Kempten Dero treugehorsamsten Gesandtschaft durch ein mit vorgestriger Post erhaltenes Rescriptum gnädigst anbefohlen hätten, dem in materia reproposita abgelegten vortreflichen Wormsischen Voto, wie hiemit beschiehet, beyzutreten. Ulteriora si opus reservando.

Directorium: Hätte sich in denen unterm 18ten vorigen und 11ten dieses laufenden Monats ausgefallenen Protocollen behörigermassen ersehen, in denen dahin abzugeben beliebten Votis aber die Meynungen solchergestalt getheilt befunden, daß verschiedene auf die Fortsetzung der ersten Deputations-Classe, bis zu gänzlicher Vollendung des für dieselbe allein gehörig seyn sollenden eigentlichen Visitations-Geschäfts; einige aber auf deren Fortsetzung nur in so lange, bis die sämtliche folgende Classen berichtiget seyn würden, und ohne anmit jener ersten die Vollbringung berührten Visitations-Geschäfts, als ein mit Ausschliessung derer übrigen allein zustehendes Prærogativ einzuräu-

Digitized by Google

Umwechslung der ersten Visitations-Classe mit der zweyten, und übrigen nachfolgenden Classen anzutragen; anerwogen Ihro Königliche Majestät dafür hielten, daß man sich den jüngern Reichs-Abschied und die Kayserl. Wahl-Capitulation hierunter lediglich zur Richtschnur zu nehmen hätte.

Directorium: Man hätte jüngsthin nicht allein das über die allseitige in vorliegender Materie ad Protocollum gelangte Vota, so, wie man sie an Seiten des Directorii eingenommen, verfaßte Schema, sondern auch das nach solchem Befund entworfene, und zu gefälligen Erinnerungen gestellte Project Concluſi anverlangtermassen per Dictaturam privatam mitgetheilet.

Nachdeme man nun Zweifels ohne zeithero das ein und andere näher eingesehen haben werde, käme es forderst darauf an, daß, wenn etwa einige fürtreffliche Gesandschaften erachten sollten, Ihre Vota, nach deren eigentlichen Sinn und Verstand, welchen allenfalls niemand, als sie selbsten, zu erläutern hätten, nicht genommen, mithin auch in berührtem Schemate unter der Rubric, wohin solche gehörig, nicht locirt worden zu seyn, Dieselbe sich hierüber zu explicitren, und andurch das Directorium mehr in das klare

klare zu setzen belieben möchten; woraus sich sodann allererst und um so viel leichter auch in Ansehung des Innhalts obbemerkten Projects das weitere ergeben, und Amtsmäßig fernet behandeln lassen würde.

Bayern und Leuchtenberg, suo loco & ordine: So wenig in Abrede zu stellen seyn will, daß innhaltlich deren Reichs-Fürsten-Raths-Protocollen, vom 18. Mart. und 11. curr. verschiedene Stimmen ad Prorogationem Classis primæ, theils mit Bestimmung eines halbjährigen Termins, theils auch bis dahin, daß die vier übrige Classen richtig gestellet, und das angefangene Visitations-Geschäft fortgesetzet werden sollte, sich ergeben haben, eben so unlaugbar ist dagegen auch, daß sothane auf eine Prolongation, obwohlen quoad terminum eben nicht gleichförmige Art anzielende Vota, wenn sie in der Wesenheit zusammen genommen werden, in Berechnung deren Stimmen Mehrheit zur ohnunterbrochenen Fortsetzung der ersten Classe gleichwohlen das Uebergewicht erhalten haben. Bey solcher wahren deren Sachen Vorliegenheit und bereits berichtigten Churfürstlichen Schluß, wolle dahero diesseitige Gesandschaft ein fürtreffliches Directorium ersuchet haben, in sothaner Abmaß deren Ma-

des ersten Jahrs sogleich die 2. für die erste Deputations-Classe eintreten müßte.

Das ohne diesseitige Annahme auf seinem Werth oder Hinfälligkeit beruhende Schema Votatium, welches zu Begründung dieser Directorial-Meynung vorgelegt worden, habe man dahero auf das genaueste, auch nach allem Fleiß, mit denen im Protocollo bereits beschriebenen Votis verglichen, und würde mehrbenanntem Löbl. Directorio allschon von selbsten beygegangen seyn, was man, in Ansehung dieser so wichtigen Reichs-Anliegenheit, wegen der allenfallsigen facultate concludendi ein- und anderer Stimmen, sodann wegen Abgebung verschiedener derselben ohne Instruction, und wegen selbst beliebter etwelcher Abänderung oder Verbesserung in einigen Stücken, wovon man jedoch Glimpfs halber dermahlen noch nichts erwehnen wolle, für eine Meynung hege.

Gleichwohlen würde es dieserhalb vor jetzo ein mehrers nicht bedürfen, zumalen auch noch ausser diesem andere Vota, als die obbeschriebene Frage bestättigend, angeführet worden, in welchen man dergleichen nicht gefunden habe: ja man hätte sogar in diesem Verzeichniß solche Namen angetroffen, deren abgelegte Vota auf eine ganz andere Seite zu ver-

Digitized by Google

stehen seyn würden, und man möge eben so wenig zweifeln, es werde dieser hohe Fürsten-Rath seinem grossen Ansehen höchst nachtheilig halten, daß solche Vota, welche einige Herren Gesandten nur sub spe rati Ihrer höhen Herren Principalen ins Protocoll geleget hätten, und welche nach so geraumer Zeit noch bis auf diese Stunde nicht purificiret wären, zum abmajoriren anderer Instructions-mäßig abgelegter Votorum, genutzet werden sollten.

Dieses Wenige seye allschon hinlänglich, um einen hohen Fürsten-Rath zu überzeugen, daß aus dem, von dem Löbl. Directorio extradirten Schemate votantium folgende, als:

Strasburg.	Weissenburg.
Trient.	Baden-Durlach.
Brixen.	Baden-Hochberg.
Speyer.	Lobkowitz.
Ellwangen.	Schwäbische Grafen und
Johannitermeister.	Fränkische Grafen,

hinwegzulassen seyn, zumalen es auch von selbsten sich verstehe, daß diejenige, welche nur allein nach dem allgemeinen Wunsch von ganz Teuschland auf die Beförderung der Reichs-Cammergerichtlichen Visitation, ohne Bemerkung, ob solches

Digitized by Google

Anzahl sich darstellenden hohen Mitständen, mit eigener Ihrer Ausschliessung Reichskündigermassen niemals übertragen hätten, auch über diesen Punct, nach mehrerer Anzeige des hierbey ad Protocollum sub Sig.). abgebenden Verzeichnisses, die Vota Majora dahin ausgefallen wären:

„ daß nebst der zweyten auch noch an-
„ dere Deputations-Classen zu glei-
„ cher Zeit in Richtigkeit zu stellen
„ seyen.

Die Vota majora erschienen dahero in allen dermalen zu entscheidenden Fragen mit einer solchen Deutlichkeit, daß nichts, als dererselben Reichs-Gesetzmäßige Befolgung übrig bleibe; weshalben man sich auch genöthiget sehe, gegen das letzthin vorgelegte Conceptum Concluſi folgendes zu moniren:

1.) Daß die darinn befindliche Worte: daß nach Ablauf ꝛc. usque einzutreten habe ꝛc.

aus demselben, massen sie denen Votis majoribus widersprechen, zu elimiiren.

2.) Daß anstatt dieser wegzulassenden Worte, nach Erforderniß derer mehresten Stimmen, folgende hinzugesetzet werden, nämlich:

„ daß

Digitized by Google

„ daß die erste Classis Deputatorum
„ noch nicht abzulösen, sondern vielmehr
„ von derselben das bereits behandelte
„ Reichs- Cammergerichtliche Visita-
„ tions- Geschäfte vorerst ohnunterbro-
„ chen oder unverrückt annoch fortzusetzen
„ seye.

3.) Daß nachstehende Worte: als deren Berichtigung aber ꝛc. usque zu beruffen seye ꝛc.

als denen Votis majoribus gleichmäßig zuwider, aus dem Concept Concluſi hinweg zu thun.

4.) Daß in Befolgung und Gemäßheit derer Votorum majorum, statt dieser wegzulassenden Worte, nachfolgende gesetzt werden, nemlich:

„ und daß zur Berichtigung der 2ten und
„ übrigen nachfolgenden Deputations-
„ Classen sofort zu schreiten seye.

3.) Daß der auf diese per Vota majora entschiedene Meynung sich nicht schickende Zusatz, verbis: welches dahero ꝛc. usque fürzuschreiten ꝛc.

aus dem Fürsten- Raths- Concluso zu omittiren seye.

An der Willfährigkeit eines löbl. Directorii, in Beobachtung dieser Monitorum, will man dahero nach dessen bekannter Gemüths-Billigkeit, um so we-

niger zweifeln, da sie sich auf die fl
dermanns Augen liegende Vota Ma
Collegii ohnstreitig gründen, und zur
seitigen Anwendung um somehr bra
barer seyn würden, als ja selbsten
vorgelegte Directorial-Schema vor
Einrückung der zweyten Classe sub
A. nur 43. Stimmen, worunter sic
lich verschiedene auf eine andere Seit
rechnen wären, aufzustellen wisse.
gegen sub Lit. B. C. & D. zusammen
hörigermassen inclusive derer Fränkis
Grafen schon 46. Vota zu welchen
ad majora lautende annoch übertreten
sten, eigends aufgezeichnet, mithin
Uebergewicht dieser mehrern Votoru
für letztere, auf die Fortsetzung der erst
Classe gerichtete, und unter ein Rubru
zu bringende Meynung überzeugend ane
kennet habe. Es bleibe also in dieser rich
tigen Vorausseszung dermalen nichts wei
ters übrig, als das Conclusum nach so
gestalten ganz unwidersprechlicher Mehr
heit der Stimmen, zur Aufrechthaltung
des Visitations-Geschäfts, und der da
mit verbundenen Justiz-Verbesser- und
Bestätigung in wahrer patriotischen Be
herzigung der allgemeinen Reichs-Wohl
farth, und mit diesseitiger reinen Absicht
vollkommen übereinstimmend, baldmög
lichst einzurichten, und allen Weiterungen
die abhelfliche Maas zu verschaffen.

Sign. ⊙

Digitized by Google

Schema

derjenigen, welche nebst der Berichtigung an

Salvo l

1. Bayern.
2. Magdeburg.
3. Pfalz-Lautern.
4. Pfalz-Simmern.
5. Pfalz-Neuburg.
6. Bremen.
7. Pfalz-Veldenz.
8. Sachsen-Weimar.
9. - - Eisenach.
10. - - Gotha.
11. - - Altenburg.
12. Brandenb. Onolzbach.
13. - - Culmbach.
14. Braunschweig-Wolffenbüttel.
15. - - Zelle.
16. Br
17. - ger
18. Ha
19. M S
20. -
21. Ve
22. Lüt
23. Lüb
24. Hint
25. Hol stad
26. Hes
27. Bal
28. Sa bur

Digitized by Google

a Votantium

r 2ten Deputations-Classe auch die derer Classen verlangen.

oco & ordine.

aunſ. Calenberg.
- Grubenha-
l.
lberſtadt.
ecklenburg-
chwerin.
- Güſtrau.
hrden.
ich.
eck.
er-Pommern.
lſtein-Glück-
ſt.
ſen-Caſſel.
den-Baden.
chſen-Lauen-
g.

29. Minden.
30. Leuchtenberg.
31. Anhalt.
32. Henneberg.
33. Schwerin.
34. Camin.
35. Razeburg.
36. Herßfeld.
37. Naſſau-Hadamar.
38. Naſſau-Dillenburg ꝛc
39. Oſtfriesland.
40. Wetterauiſche, } Gra-
41. Fränkiſche, } fen.
42. Weſtphäliſche, }
43. Hollſtein-Gottorp.
44. Speyer.
45. Weiſſenburg.

Digitized by Google

Directorium: Da man die von der vortreflich Magdeburgiſchen Geſandſchaft ſo eben beliebte weitläuftige Aeuſſerung in der Geſchwindigkeit, nach ihrem ganzen Innhalt, ſogleich nicht zu überſehen vermöchte, und dahero dem Directorio, ſeines Ordnungs-mäßigen Verfahrens halber, dargegen alle Nothdurft vorbehalten müſte; wolle man inzwiſchen nur ſoviel bemerken, daß nach kundbarem Herkommen, die ſub ſpe rati ablegende Vota je und allezeit gleich denenjenigen, welche Inſtructions-mäßig abgeleget worden, in ordine ad Concluſum gezehlet zu werden pflegen, maſſen jede Geſandſchaft ſogar in Ihrer Vollmacht die Clauſulam rati & grati mit ſich bringe, und ob dieſelbe nach der Intention ihrer hohen Principalſchaften ſich benommen habe, eine Sache ſeye, die ſich zwiſchen dieſer und den Geſandten verhalte, ohne daß weder das Directorium, noch ein dritter darauf eingehen könne.

In dem heute beſchehenen Directorial-Vortrag hätte man übrigens bereits zu erkennen gegeben, daß niemand, als allein nur jedem Votanten zukäme, das Votum, ſo er abgelegt, falls es nicht nach ſeiner Intention eingenommen worden, ſelbſten zu erläutern, welches man alſo nochmal gewärtige, anſonſten, wie leicht

vorzusehen, man schwerlich jemals in das klare gelangen könnte.

Magdeburg: Die Vota sub spe rati wären als non instructa anzusehen, selbst die vortreflich Herzoglich Oesterreichische Gesandschaft habe solches letzthin durch die Beybringung der Fürstenbergischen Ratification, welche sonsten überflüßig gewesen wäre, anzuerkennen beliebet, und das letztere Fürstlich Kemptische Votum über das zuerst abgelegte, mit Passau und Oesterreich als übereinstimmend anzugeben beliebte Votum das Ratum nicht beygebracht, sondern vielmehr pro Continuatione Classis primæ Instructionsmäßig sich erkläret habe; so würde jedermann begreifen, daß, da die Herren Gesandten vor sich im Reichsfürsten-Rath nicht zu stimen und zu sprechen hätten, ihre gleichwohl abgebende Privat-Meynung jenen im Namen Churfürsten und Stände Instructions-mäßig abgelegten Stimmen nicht gleich zu stellen seye. Was das in denen Vollmachten enthaltene Ratum & Gratum anbelange, so verstehe sich solches nur auf dasjenige, was die Herren Gesandten Instructions-mäßig gehandelt hätten, indeme sie sonsten sich über ihre eigene Herren und deren Willens-Meynung hinaus zu schwingen ermächtigen würden. Uebrigens würden die

die zu erwartende Explicationes über die diesseitige Schemata votantium sich aus denen verhandelten Protocollis am sichersten und geschwindesten ergeben.

Directorium: So wenig, was wegen jüngsthiniger, Namens Fürstenberg geschehener Aeusserung eingewendet worden, schlüsse, da auf ausdrückliches Verlangen eines hohen Principalens ex superabundanti geschehen könne, was der Vollgültigkeit des vorhin sub spe rati abgelegten Voti nichts weder benehme, noch hinzu lege, so wenig schlüsse auch, was wegen des Kemptischen Voti angeführet werden wollen, gestalten allzubekannt seye, daß, so lange das Protocoll offen, jede Gesandschaft, und noch vielmehr derselben Principalschaft ein vorhin abgegebenes Votum zu ändern befugt; von Directorii wegen aber lasse man gleichwohl dahin gestellet seyn, ob jene Gesandschaften, die Ihre Vota gleichfalls sub spe rati abgelegt hätten, und dabey fortan beständen, deren Kraft sich benehmen zu lassen gemeynet seyn möchten? für diejenige, die man diesseits zu vertreten die Ehre hätte, wollte man auf künftige Fälle die dißfällige Befugniß sich vollkommen vorbehalten, und feyerlichst verwahret haben.

Digitized by Google

Magdeburg: Brevitatis studio ad priora, da man zumalen mit Superabundantiis sich abzugeben, nicht gemeynet sey.

Directorium: Similiter ad priora und erwarte das weitere.

Baaden-Baaden: Nach dem Innhalt neuerlich erhaltenen gnädigsten Rescripti habe diesseitige Gesandschaft, zu Erläuterung des Hochfürstl. Baden-Badischen Voti, in materia visitationis cameralis, in weiteren anzuführen, wasmassen des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. der Kayserl. allerhöchsten Intention aus dem vorzüglichen Beweg-Grund um da weniger entgegen seyn wollen, jemehr Sie auf Kayserl. Majestät kundbare Justiz-Liebe und hohe Weisheit das vollkommenste Vertrauen setzeten: Allerhöchst-Dieselbe hiernächst, nach Erforderniß der Umständen, solche Wege einzuschlagen geruhen werden, wodurch der durch das ohnunterbrochene Visitations-Geschäfte abgezielte heilsame Endzweck nicht nur allein nicht verfehlet, sondern zu gesammter Fürsten und Stände gänzlicher Zufriedenheit best möglichst erreichet werde.

Speyer und Weissenburg: Das Fürstl. Speyerische Votum ziele zwar auf die Ab-

Digitized by Google

Ablösung der ersten Deputations-Classe und Eintretung der andern, jedoch auch dahin, daß das heilsame Visitations-Geschäft andurch nicht unterbrochen werden möchte.

Fränkische Grafen: Behalte es bey der den 18. nup. ad Protocollum erklärten Bereitwilligkeit, zur Beschickung der 2. Visitations-Classe, so bald nemlich diese, wie das diesseitige Votum ausdrücklich enthält, convociret werden könne, sein Bewenden.

So bald aber dieses in termino legali nicht mehr thunlich, so müsse man wenigstens in so lang, und bis die vorwaltende Anstände gehoben, die dem gemeldtem Voto zugleich angefügte Aeusserung auf eine vor der Hand nöthige Prolongation der ersten Classe ebenfalls anhero wiederholen.

Magdeburg: Wolle hiermit noch weiters bemerklich machen, daß es dermahlen, nach denen vorhandenen Majoribus über die Prolongation der ersten Classe, vermuthlich die allerseitige Meynung habe, daß gedachte prima Classis Deputatorum vorerst und ohnunterbrochen fortgesetzet werde.

Bre-

Digitized by Google

niger zweifeln, da ſie ſich auf die für dermanns Augen liegende Vota Maj Collegii ohnſtreitig gründen, und zur ſeitigen Anwendung um ſomehr bra barer ſeyn würden, als ja ſelbſten vorgelegte Directorial-Schema vor Einrückung der zweyten Claſſe ſub L A. nur 43. Stimmen, worunter ſich lich verſchiedene auf eine andere Seite rechnen wären, aufzuſtellen wiſſe. H gegen ſub Lit. B. C. & D. zuſammen hörigermaſſen incluſive derer Fränkiſch Grafen ſchon 46. Vota zu welchen ad majora lautende annoch übertreten m ſten, eigends aufgezeichnet, mithin da Uebergewicht dieſer mehrern Votorum für letztere, auf die Fortſetzung der erſte Claſſe gerichtete, und unter ein Rubrum zu bringende Meynung überzeugend anerkennet habe. Es bleibe alſo in dieſer richtigen Vorausſezung dermalen nichts weiters übrig, als das Concluſum nach ſogeſtalten ganz unwiderſprechlicher Mehrheit der Stimmen, zur Aufrechthaltung des Viſitations-Geſchäfts, und der damit verbundenen Juſtiz-Verbeſſer- und Beſtätigung in wahrer patriotiſchen Beherzigung der allgemeinen Reichs-Wohlfarth, und mit dieſſeitiger reinen Abſicht vollkommen übereinſtimmend, baldmöglichſt einzurichten, und allen Weiterungen die abhelfliche Maas zu verſchaffen.

Sign. ⊙

Digitized by Google

Schema

derjenigen, welche nebst der Berichtigung an

Salvo l

1. Bayern.
2. Magdeburg.
3. Pfalz-Lautern.
4. Pfalz-Simmern.
5. Pfalz-Neuburg.
6. Bremen.
7. Pfalz-Veldenz.
8. Sachsen-Weimar.
9. - - Eisenach.
10. - - Gotha:
11. - - Altenburg.
12. Brandenb. Onolzbach.
13. - - Culmbach.
14. Braunschweig-Wolffenbüttel.
15. - - Zelle.
16. Br
17. -
ger
18. Ha
19. M
S
20. -
21. Ve
22. Lüt
23. Lüb
24. Hint
25. Hol
stad
26. Hes
27. Bal
28. Sa
bur

Digitized by Google

a Votantium

r 2ten Deputations-Classe auch die derer Classen verlangen.

oco & ordine.

aunſ. Calenberg.
- Grubenha-
l.
lberſtadt.
ecklenburg-
chwerin.
- Güſtrau.
hrden.
ich.
eck.
er-Pommern.
lſtein-Glück-
ſt.
ſen-Caſſel.
den-Baden.
chſen-Lauen-
g.

29. Minden.
30. Leuchtenberg.
31. Anhalt.
32. Henneberg.
33. Schwerin.
34. Camin.
35. Razeburg.
36. Herßfeld.
37. Naſſau-Hadamar.
38. Naſſau-Dillenburg ꝛc
39. Oſtfriesland.
40. Wetterauiſche, } Gra-
41. Fränkiſche, } fen.
42. Weſtphäliſche, }
43. Hollſtein-Gottorp.
44. Speyer.
45. Weiſſenburg.

Digitized by Google

Directorium: Da man die von der vortreflich Magdeburgischen Gesandschaft so eben beliebte weitläuftige Aeusserung in der Geschwindigkeit, nach ihrem ganzen Innhalt, sogleich nicht zu übersehen vermöchte, und dahero dem Directorio, seines Ordnungs-mäßigen Verfahrens halber, dargegen alle Nothdurft vorbehalten müste; wolle man inzwischen nur soviel bemerken, daß nach kundbarem Herkommen, die sub spe rati ablegende Vota je und allezeit gleich denenjenigen, welche Instructions-mäßig abgeleget worden, in ordine ad Conclusum gezehlet zu werden pflegen, massen jede Gesandschaft sogar in Ihrer Vollmacht die Clausulam rati & grati mit sich bringe, und ob dieselbe nach der Intention ihrer hohen Principalschaften sich benommen habe, eine Sache seye, die sich zwischen dieser und den Gesandten verhalte, ohne daß weder das Directorium, noch ein dritter darauf eingehen könne.

In dem heute beschehenen Directorial-Vortrag hätte man übrigens bereits zu erkennen gegeben, daß niemand, als allein nur jedem Votanten zukäme, das Votum, so er abgelegt, falls es nicht nach seiner Intention eingenommen worden, selbsten zu erläutern, welches man also nochmal gewärtige, anfonsten, wie leichs

vorzusehen, man schwerlich jemals in das klare gelangen könnte.

Magdeburg: Die Vota sub spe rati wären als non instructa anzusehen, selbst die vortreflich Herzoglich Oesterreichische Gesandschaft habe solches letzthin durch die Beybringung der Fürstenbergischen Ratification, welche sonsten überflüßig gewesen wäre, anzuerkennen beliebet, und das letztere Fürstlich Kemptische Votum über das zuerst abgelegte, mit Passau und Oesterreich als übereinstimmend anzugeben beliebte Votum das Ratum nicht beygebracht, sondern vielmehr pro Continuatione Classis primæ Instructionsmäßig sich erkläret habe; so würde jedermann begreifen, daß, da die Herren Gesandten vor sich im Reichsfürsten-Rath nicht zu stimen und zu sprechen hätten, ihre gleichwohl, abgebende Privat-Meynung jenen im Namen Churfürsten und Stände Instructions-mäßig abgelegten Stimmen nicht gleich zu stellen seye. Was das in denen Vollmachten enthaltene Ratum & Gratum anbelange, so verstehe sich solches nur auf dasjenige, was die Herren Gesandten Instructions-mäßig gehandelt hätten, indeme sie sonsten sich über ihre eigene Herren und deren Willens-Meynung hinaus zu schwingen ermächtigen würden. Uebrigens würden die

die zu erwartende Explicationes über die diesseitige Schemata votantium sich aus denen verhandelten Protocollis am sichersten und geschwindesten ergeben.

Directorium: So wenig, was wegen jüngsthiniger, Namens Fürstenberg geschehener Aeusserung eingewendet worden, schlüsse, da auf ausdrückliches Verlangen eines hohen Principalens ex superabundanti geschehen könne, was der Vollgültigkeit des vorhin sub spe rati abgelegten Voti nichts weder benehme, noch hinzu lege, so wenig schlüsse auch, was wegen des Kemptischen Voti angeführet werden wollen, gestalten allzubekannt seye, daß, so lange das Protocoll offen, jede Gesandschaft, und noch vielmehr derselben Principalschaft ein vorhin abgegebenes Votum zu ändern befugt; von Directorii wegen aber lasse man gleichwohl dahin gestellet seyn, ob jene Gesandschaften, die Ihre Vota gleichfalls sub spe rati abgelegt hätten, und dabey fortan beständen, deren Kraft sich benehmen zu lassen gemeynet seyn möchten? für diejenige, die man diesseits zu vertreten die Ehre hätte, wollte man auf künftige Fälle die dißfällige Befugniß sich vollkommen vorbehalten, und feyerlichst verwahret haben.

Digitized by Google

Magdeburg: Brevitatis studio ad priora, da man zumalen mit Superabundantiis sich abzugeben, nicht gemeynet sey.

Directorium: Similiter ad priora und erwarte das weitere.

Baaden-Baaden: Nach dem Innhalt neuerlich erhaltenen gnädigsten Rescripti habe diesseitige Gesandschaft, zu Erläuterung des Hochfürstl. Baden-Badischen Voti, in materia visitationis cameralis, in weiteren anzuführen, wasmassen des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baden Hochfürstl. Durchl. der Kayserl. allerhöchsten Intention aus dem vorzüglichen Beweg-Grund um da weniger entgegen seyn wollen, jemehr Sie auf Kayserl. Majestät kundbare Justiz-Liebe und hohe Weisheit das vollkommenste Vertrauen setzeten: Allerhöchst-Dieselbe hiernächst, nach Erforderniß der Umständen, solche Wege einzuschlagen geruhen werden, wodurch der durch das ohnunterbrochene Visitations-Geschäfte abgezielte heilsame Endzweck nicht nur allein nicht verfehlet, sondern zu gesammter Fürsten und Stände gänzlicher Zufriedenheit best möglichst erreichet werde.

Speyer und Weissenburg: Das Fürstl. Speyerische Votum ziele zwar auf die Ab-

Digitized by Google

Ablösung der ersten Deputations-Classe und Eintretung der andern, jedoch auch dahin, daß das heilsame Visitations-Geschäft andurch nicht unterbrochen werden möchte.

Fränkische Grafen: Behalte es bey der den 18. nup. ad Protocollum erklärten Bereitwilligkeit, zur Beschickung der 2. Visitations-Classe, so bald nemlich diese, wie das diesseitige Votum ausdrücklich enthält, convocirt werden könne, sein Bewenden.

So bald aber dieses in termino legali nicht mehr thunlich, so müsse man wenigstens in so lang, und bis die vorwaltende Anstände gehoben, die dem gemeldtem Voto zugleich angefügte Aeusserung auf eine vor der Hand nöthige Prolongation der ersten Classe ebenfalls anhero wiederholen.

Magdeburg: Wolle hiermit noch weiters bemerklich machen, daß es dermahlen, nach denen vorhandenen Majoribus über die Prolongation der ersten Classe, vermuthlich die allerseitige Meynung habe, daß gedachte prima Classis Deputatorum vorerst und ohnunterbrochen fortgesetzet werde.

Bre-

Digitized by Google

Bremen, cum reliquis votis: Conformire sich in totum mit der so eben von der fürtreflich Magdeburgischen Gesandtschaft ad Protocollum gegebenen Aeusserung.

Sachsen-Weimar, Gotha, Eisenach, Altenburg, Mecklenburg-Schwerin, Güstrau, und Schwerin: Conformire sich mit obiger fürtreflich Magdeburgischen Aeusserung, und trete Bremen bey.

Brandenburg-Onolzbach: Trete ebenfalls vorstehenden fürtreflich Magdeburgischen Aeusserungen bey.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Seye mit selbiger ebenfalls vollkommen verstanden.

Hessen-Cassel, Hersfeld, Ratzeburg, Henneberg, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz, ex Commiss. per Sachsen-Weimar: Wie Magdeburg, Bremen und Weimar.

Bayern: Zu Behuf eines desto ehender zu erzielenden Reichs-Gutachtens, wollte man diesseits dem Vorschlag der fürtreflich Magdeburgischen Gesandschaft accediren.

Bran-

Digitized by Google

Brandenburg-Culmbach: Wie Brandenburg-Onolzbach.

Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg, Veldenz: Da es dermalen nur generaliter auf die Frage der Prolongation ankomme, und erst nachhero zu entscheiden wäre, wie lange solche andauren solle; so wäre man einsweilen mit dem fürtreflich Magdeburgischen Voto verstanden.

Lüttich: in simili.

Hildesheim, Paderborn, Corvey und Hohenzollern: Ebenmäßig.

Wetteranisch- Fränkisch- und Westphälische Grafen: Sobald es nur darauf ankomme, daß die so glücklich angefangene Cammer-Gerichts-Visitation nicht unterbrochen, sondern überhaupt durch die erste Classe provisorie fortgesetzet werde; so könne man denen dahin vorstimmenden Meynungen hiermit ebenfalls sich conformiren.

Hollstein-Glückstadt: Accedire ebenmäßig der obig fürtreflich Magdeburgischen Aeusserung.

Lübeck, Hollstein-Gottorp und Anhalt: similiter.

Worms,

Worms, ex Commiss. per Bayern: Beziehe sich lediglich auf das abgelegte Votum.

Directorium: Hätte jüngsthin keinen andern Aufsatz Conclusi, als in Gemäßheit der aus dem Protoll der vorhergegangenen zweyen Raths-Versammlungen befundenen Mehrheit gleich gesinnter, nicht aber getheilter Stimmen vorzulegen vermocht; Nachdeme aber, vermög dessen, was gegen dem Ende des heutigen Protocolls von denen fürtreflichen darinn benennten Gesandschaften geäussert und erkläret worden, die Gestalt und Lage der Sache sich geändert zu haben scheine, müsse man in deren Folge, und bis zu näherer dessen genommenen Einsicht, das Weitere bey nächsten Rathsgang Amtsmäßig zu handeln, sich nochweils vorbehalten.

Magdeburg: Habe zwar bey der beliebigen näheren Einsicht der diesseitigen Aeusserung nichts zu erinnern, wenn aber bey längerer Verzögerung eines ordnungsmässigen Abschlusses irgend mitlerweile ein oder die andere Stimme abzuändern getrachtet werden wolle; so würde man solches um so weniger geschehen lassen können, als das Collegium auf dieselbe, so, wie sie anjetzo darliegeten, bereits ein Jus quæsitum erlanget habe, und sich nicht gleichgültig gefallen lassen könne, wenn

Digitized by Google

wenn das zu seiner Reife gediehene, und gewisser massen für geschlossen zu erachtende Protocollum zu einer Zeit, wo schon über das, secundum majora, abzufassende Conclusum die Rede, oder die würkliche Unterhaltung im Werk seye, annoch alteriret werden sollte.

Quibus discessum.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de dato 29. Aprilis 1768.

Im Reichs-Fürsten-Rath, Freytags den 29. April 1768.

Meldete am Directorial-Tisch standō in Circulo.

Oesterreich: P. C. Da in Betreff der Cammer-Gerichts-Visitations-Materie einiges weiter ad Protocollum zu bringen verlanget würde, als wollte man dessen Bewürkung hiermit zu Belieben stellen.

Magdeburg: Nachdem man, wie schon mehrmalen, also auch in vorletzterer Montägigen Raths-Versammlung das Vergnügen gehabt, einem hohen Collegio die Königl. auf die Begünstigung des Rechts und der Gerechtigkeit, mithin auf die allgemeine Wohlfahrt lediglich abzielende reine, großmüthige, legale und uneigen-

eigennützige Absichten zu Tage zu legen, und die in denen abgehaltenen Protocollis vorgefundene zuverläßige, mithin unabänderliche Mehrheit der Stimmen, für die ununterbrochene Fortsetzung der ersten Visitations-Classe in der angefangenen Arbeit, zu einem standhaften und wirklich virtualiter festgesetztem Concluso Principum, einmüthig bestätiget zu sehen; so erstatte man förderſamſt einem löbl. Directorio für die dabey gehabten Bemühungen, dem gröſten, wo nicht ganzen Theil dieſes hohen Collegii aber für die reſpective patriotiſche Unterſtütz-Einlenk- und Beförderung eines zum Vorſtand des teutſchen Reichs Beſten ſicherlich gereichenden und nunmehr in eine gewiſſe Aufklärung verſetzten wichtigen Geſchäfts, den ergebenſt verbundenſten Dank, und habe niemals gezweifelt, daß des Beſten, gerechteſten und preißwürdigſten Kayſers Majeſt. nach Dero groſſen Einſichten, Begabnüſſen und Juſtiz-Liebe, unter gleichmäßigem Beyfall und Mitwürkung ſolche Mittel und Wege einzuſchlagen geruhen würden, welche die angenehmſten Ausſichten für die Erhaltung derer Reichs-Satzungen und der Viſitations-Vollendung, mithin für alles dasjenige, was neben dem Beſtand des wahren Sinnes der Reichs-Geſetze, und allerſeitiger Ständiſcher Befugniſſe, eine zu verbeſ-

ſern-

Digitized by Google

ſernde unpartheyiſche Juſtiz-Pflege zu Seegensvoller Erſprieſſung des teutſchen Vaterlandes nur immer gutes ſtiften könne, zu verſprechen und zu gewähren ſcheine.

So wenig man ſich alſo in dieſem Reſpectsvollen Vertrauen geirret zu haben, ſchon im voraus geſichert geweſen; ſo wenig ermächtige man ſich gleichwohl, über das jüngſthin dictirte neuere Kayſ. höchſtzuverehrende Commißions-Decret, an dieſem Ort und Stelle für ſich weder ohne Inſtruction, am wenigſten aber ſub ſpe rati, mit einer Aeuſſerung hervor zu gehen; ſondern werde vielmehr darüber den ſchuldigſten allerunterthänigſten Bericht zur weitern mehr erleuchten Einſicht, Beurtheil- und Verbeſcheidung ſeines gewiß groß, recht und billig denkenden allergnädigſten Königs Majeſt. lediglich anheim geſtellet ſeyn laſſen; nur hätte man wünſchen mögen, daß die letztere freytägige Nichterſcheinung eines fürtreflichen Directorii, in Folge der hierüber genommenen bündigen Verabredung, auf eine etwas mehr vertrauliche und angenehme Weiſe, unter freundſchaftlicher Eröffnung der vielleicht dieſſeits nicht unbekannt, mithin alſo nicht zu verheimlichen geweſenen abgeänderten Lage und Beſchaffenheit der Sache, hätte entſchuldiget wer-

den mögen, um nicht denen höchst- und hohen Reichs-Ständen zum weitern Nachdenken, wie etwa auf dem Fall der Abwesenheit und der Verhinderung des ein- oder andern Directorii, der Gesandtschaftlichen Bereitwilligkeit und fleissigen auch redlichen Behandlung allgemeiner Reichs-Geschäfte, durch eine zu verbesserende Einrichtung, zu statten zu kommen sey, die nothwendige Veranlassung zu geben; zur weitern beliebigen Erwegung ausgesetzt seyn lassend, ob nicht, so wie es in vormaligen Zeiten üblich und nöthig gewesen, jedesmal eine vorläufige, freundschaftliche und offenherzige Communication, oder Berathung mit und unter denen Gliedern eines so respectablen Collegii, wann zumalen nachhero gewisse Formalia zu berichtigen wären, zu deren Erleichterung mit mehrerer und allgemeiner Zufriedenheit, gepflogen und eingeschlagen, folglich coadjunctis viribus & Consiliis die Reichs-Sazungs-mäßigen Abschlüsse befördert werden möchten und wollten, als wozu man diesseits die Hände mit Freuden und Vergnügen zu bieten, gewiß allemal bereit und willig seyn auch, bleiben würde.

Directorium: Hätte sich dessen, was in der anjetzo von der vortresl. Magdeburgischen Gesandschaft beschehenen Aeusserung wegen

gen des jüngsthinigen diesseitigen Nichterscheinens bey Rath mit angeregt worden, um so weniger versehen, als man seines Orts die Anständigkeit in voller Maasse beobachtet zu haben glaubte, da man ohnermangelt habe, dem hochlöbl. Reichs-Directorio, welches zu Rath ansagen lasse, mittelst vorgängiger Beschickung ad ædes, die Unmöglichkeit dießortigen Erscheinens, nebst deren Ursache, so in obliegender unaufschieblicher Beantwortung einer durch angelangten Kayserlichen Courier erhaltenen allerhöchst herrschaftlichen Depeche bestünde, geziemend anzuzeigen.

So offenbar hieraus erhelle, wie wenig man seinem Amte sich zu entziehen gedacht habe, und wie ohnfehlbar ausser diesem Vorfall bey Rath man sich eingefunden haben würde; so wenig würde hoffentlich es die Meynung haben, zu prätendiren, daß man auch noch bey jeder vortreflichen Gesandtschaft insbesondere sich hätte entschuldigen, oder etwann gar den Gegenstand der erhaltenen Depeche vor der Hand eröfnen, und anmit der Kayserl. höchstansehnlichen Principal-Commission gewissermassen vorgreiffen sollen.

Wann ingleichen ein hochlöblich Fürstliches Collegium nicht bereits vorhin von

952533 A

Digitized by Google

über zu schliessen, in Handen gelassen, mithin das Directorium weit wenigere Rücksicht auf die darauf stillschweigende concludendo zu nehmen gehabt habe, als die vortresl. Magdeburgische Gesandtschaft gegen das kundbare und von je Zeiten beobachtete, und ihr so gut, als jedem andern bekante Herkommen, ja selbst gegen die Gerechtsame höchst und hoher ihre bevollmächtigte Gesandte mit mehr oder minderer Gewalt nach selbstigem Gutbefinden versehen mögender Herren Fürsten und Stände zu behaupten vermeynen wollte, daß von Directorii wegen auf die sub spe rati abgelegte Vota, bey Entwerfung eines Concluſi, Rücksicht zu nehmen wäre.

Nur die Aufstellung eines so gearteten Satzes überhebe das Directorium einer weitern Beantwortung des jenseitigen ganzen Vorbringens, deme folglich genug seyn würde, eine blos generale Widersprech- und Verwahrung, unter anhangender deutlicher Erklärung, hiermit entgegen zu setzen, daß man, wie bis dahin, so auch künftig, die sub spe rati ad Protocollum gelangenden Vota bey Errichtung eines Concluſi je und allezeit mitzählen, und diesseits nimmermehr höchst und hohen Ständen Maasse zu geben, wie weit deren jeder seiner Reichs-Tags-Ge-

Gesandtschaft den mitgebenden Gewalt zu erstrecken oder einzuschränken habe, sich ermächtigen; noch einem Dritten die willkührliche Ausschliessung einer Stimme, welche immer es seyn möge, einräumen, oder Hand dazu bieten werde: daß man auch keinem andern die allenfalls bedörfende nähere Auslegung eines abgegebenen Voti, als nur allein dem eigenen Votanten, jemals zu überlassen, oder nachzugeben, am wenigsten Objecta deliberandi, die weder in der Directorial-Proposition begriffen, weder es in der That sind, nach Willkühr aufwerfen zu lassen, noch auch, wie darauf die den 18ten dieses von der vortrefl. Magdeburgischen Gesandschaft am Ende beliebte Aeusserung abzuzielen scheine, die Schliessung des Protocolls, welche eben, als dessen Eröffnung, dem Directorio zukomme, einem andern unter dem Vorwand schon vorhandenen Majorum, und dadurch dem Collegio zugegangenen Juris quæsiti, mithin niemanden mehr zustehen sollender Befugniß, sein abgegebenes Votum vor noch wirklich berichtigtem Concluso allenfalls ändern zu mögen, jemals zu gestatten, vermögend oder gemeynet sey.

Vielleicht würde auch niemand mehr, als ostbesagte vortrefl. Gesandschaft hier-

Digitized by Google

gegen einzuwenden gewußt haben, wenn man von Seiten des Directorii an dieses angebliche Jus quæsitum gleich nach vollendeter Berathschlagung vom 18. Mart. abhin, zufolg derer damals in Protocollo gelegenen respectablen Majorum, sich hätte halten, und über das nach denenselben abzufassende Conclusum die Unterhandlung auf der Stelle, wie man doch wohl befugt gewesen wäre, veranlassen wollen.

Salzburg: Trette der von E. Hochlöbl. Erz-Herzogl. Oesterreichischen Con-Directorio sowohl in Ansehung der sub spe rati ad Protocollum gelangenden Stimmen, als der willkührlichen Ausschliessung oder Auslegung anderer Votorum, auch Unterstellung selbst gefälliger Deliberations-Puncten, dann wegen der dem Directorio allein zukommenden Eröffnung und Schliessung des Protocolls, so eben geschehenen Verwahr- und Erklärung, vollkommen bey.

Hoch- und Teutschmeister: Gegen dasjenige, was von der vortrefl. Magdeburgischen Gesandtschaft, wegen derer sub spe rati ablegenden Votorum bey letzterer Raths-Versammlung zu diesem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll zu äussern beliebt worden, müsse man sich

das

das in ununterbrochenem Reichs-Herkommen begründete Recht feyerlichſt vorbehalten, und demjenigen, was desfalls von dem vortreflichen Directorio eingewendet worden, beytreten.

Straßburg, Hildesheim, Paderborn, Trient, Brixen, Münſter, Lüttrich, Stablo, Corvey, Hohenzollern: wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Würzburg: Conformire ſich mit der Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen ſo eben abgelegten Aeuſſerung.

Fulda: Similiter.

Bamberg, Speyer und Weiſſenburg, Freyſingen und Regensburg, auch Chur: Accedire der Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Aeuſſerung.

Augſpurg, cum reliquis Votis: Stimmete der von der Hochfürſtl. Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Geſandtſchaft ſo eben gethanen Aeuſſerung ebenfalls bey.

Paſſau, cum cæteris Votis: Similiter.

Eichſtädt, cum cæteris Votis, ex Commiſſione per Bayern: Die zum Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll auch in denen wichtigſten Gegenſtänden abgelegten Vota ſub ſpe rati, ſind von je her gezählet worden. Dieſe ununterbrochene Comitial-

Digitized by Google

tial-Observanz wird und muß also in so lange verbleiben, bis eine legale Abänderung erfolget.

Lobkowitz, ex Commiss. per Bayern: Man will nicht umgehen, dasjenige, was jüngsthin gegen die diesseits sub. indubia spe rati geschehene Abstimmung eingewendet werden wollen, hierdurch feyerlich zu contradiciren und dem beyzupflichten, was von dem Hochlöbl. Directorio diesfalls gründlich entgegen gesetzet worden. Insbesondere wäre auch die Genehmigung diesseitigen Voti daraus klar abzunehmen, da, wann solches nicht hätte ratificiret werden wollen, man vom 18. Merz bis den 18ten dieses Zeit genug gehabt hätte, den Dissensum zu erkennen zu geben.

Magdeburg: Wann mit General-Widersprüchen der Sache abgeholfen, und wann beyde vortresl. Directoria hier vorhanden, und gegenwärtig gewesen wären; so würden jene Erklärungen vielleicht in ein und andern Stücken hinlänglich gewesen seyn.

Nachdem man aber in letzterer montägigen Raths-Versammlung vom 18. huj. bereits die unwidersprechliche Mehrheit der Stimmen festgesetzet, und also das hierüber virtualiter schon beliebte Con-

Conclusum verabredet hatte; so hätte man allerdings ein Jus quæsitum gehabt, dessen vollständige Einrichtung quoad formalia ganz ohnfehlbar zu erwarten.

Was aber den anjetzo aufgeworfenen Lehr-Satz derer ohne Instruction & sub spe rati abgelegten Votorum anbelange; so habe noch niemand in Abrede gestellet, daß dergleichen Abstimmungen sich oft und vielmals ergeben, auch mit andern untergemischet hätten. Daß aber solche gegen eine gleiche, oder überwichtige Anzahl Votorum instructorum die majora machen, und diesen ein widriges Conclusum aufdringen könnten, folglich sich eine vim cogendi ad concludendum anmassen dörften, solches werde nun und nimmermehr zu erweisen stehen; vielmehr würde sich jedermann vorbescheiden, daß bevollmächtigte, aber nicht instruirte Ministri, keine Churfürsten und Stände wären, oder gleiche Rechte mit ihnen haben könnten, wenigstens erinnere man sich nicht eine Vollmacht gesehen zu haben, welche sub Clausula rati & grati jene authotisire, eigene Privat-Gesinnungen für die Willens-Meynung ihrer Höfe auszugeben, und solchen gleiche Kraft und Würkung beyzumessen.

Tag täglich würde defectus Instructio-

A.

Fortſetzung derer Berichts-Beylagen.

Extractus Protocolli Viſitationis Cameræ Imperialis.

Seſſionis CLXXXII.

Præſentibus.

ut ſupra,
abſent.
Conſtantienſi
&
Civico Colonienſi,
Secretario Serger.

Wetzlar Lunæ den 20. Junii 1768.

Chur-Maynz. Nachdem der Herzoglich-Bremiſche Herr Subdelegatus ſeinen lezteren Nachtrag Voti fortſetzen, und reſpectivè quoadpunctum 34. & 35. abänderen zu wollen ſich erklätet; als wird demſelben zu dieſem Ende das Protocoll geöfnet.

Bremen. Wolte die in lezterer Seſſion vorbehaltene Anmerkungen über die damals aus der Dictatur erwartete, nunmehro erfolgte übrige Einwürfe gegen die herzuſtellende Geſetzmäßige Recurrenz-Ordnung, und Definitiv-Senate gleich denen vorigen ad Protocollum verleſen und abgeben, Tenoris:

34.) Der Mißverſtand der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 15. iſt be-

bereits oben §. 13. entdecket, und gezeiget, daß dieſes Geſetz ſtändige Definitiv-Räthe und den Turnum ſupponire.

35.) Der Viſitations-Abſchied von 1556. §. 4. wiederholet mit anderen Worten, was die Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. XIII. §. 11. beſaget, daß die Referenten (die Aſſeſſores ſo in der Relation einer definitive ſitzen) nach abgelegter Relation nicht ehender, vermöge der in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. X. §. 15. erhaltenen Erlaubniß, zur Ablegung derer hinter ſich habenden Interlocutorien, oder Beſcheide in den Beſcheid-Rath übergehen, ſondern ſo lang in ihrer Ordnung ſitzen bleiben, und auswarten ſollen, bis nach erfolgten Votis und Beſchluß die Urthel concipiret, eingeſchrieben, verleſen, abgehöret, und von ihnen, denen Referenten, ſubſcribiret iſt. Bis dahin ſollen ſie die anderen, ſo mit ihren definitivis fertig, und ausgetretten ſind, oder ſonſten ihrer geringen Anzahl halben keinen Definitiv-Rath erfüllen können, und alſo überſchieſſen, die Interlocutorien oder Beſcheide machen laſſen.

Als worzu die Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 10. & 11. die nach der zum allerwenigſten auf ein halb Jahr geſchehene Beſtellung derer 2. oder drey

De-

Digitized by Google

Definitiv-Räthe übrig bleibende Assessores bestimmet hat.

36.) Auch der Deputations-Abschied von 1557. §. 20. supponiret die ständige Definitiv-Räthe, indem er verordnet, daß der abkommende Assessor seine fertig habende Relationen, welche er vor seinem Abschied abzulegen hat, nicht eben in dem Definitiv-Rath, wozu er gehöret, sondern auch nach Gelegenheit in den anderen Definitiv-Räthen zu referiren, zugelassen werden solle.

37.) Das Mem. Jud. Præs. & Assess. von 1562. besaget §. 1. daß der Ordnung zuwider nichts eingeführet werden solle, sodann §. 2. daß ein jeder Rath mit alten und neuen ankommenden Beysitzeren nach Gelegenheit der Personen besetzet werden solle, und endlich §. 3. daß, da die Ordnung zugebe, die Räthe zu Zeiten abzuwechslen, und zu veränderen, nach sothaner Abwechslung und Veränderung die *Relations*-Ordnung (*Turnus*) an demjenigen, den sie in vorigem *Senat* erreichet habe, jetzund in abgewechseltem Rath fürgehen, und auf die folgende in der Ordnung, bis wieder auf den ersten oder obristen kommen solle.

Soll-

Solte nicht dieſes von dem Herrn Cammer-Richter ſelbſt angeführte Viſit. Mem. als ein deutliches Denkmahl derer ſtändigen Definitiv-Räthen, und des darinn beobachteten Turni zu verehren ſeyn? Solte es wohl einigen Zweifel übrig laſſen, daß dieſe Ordnung beym Cammer-Gericht üblich geweſen, und was ihr zuwider eingeführet worden, Geſetz-widrig, und nicht zu dulden ſeye?

38.) Das Mem. Jud. Præſ. & Aſſeſſ. von 1576. §. 10. ſupponiret ſtändige Senatus, indem es in Diſcretion des Herrn Cammer-Richters ſtellet, nach beſter Gelegenheit der Perſonen zu den *Extraordinaire*-Händeln gewiſſe Beyſitzer zu deputiren, welche er zum Theil, oder alle zu Zeiten, nach Gelegenheit zu halben oder ganzen Jahren, mit anderen abwechſlen, in bedenklichen und ſchweren Fällen aber die Sache an zween *Senatus* gelangen ſolle.

Daß dieſes zwey ſtändige *Definitiv-Senate* ſeyen, giebt der oben §. 1. vorgelegte jüngere Viſitations-Abſchied §. 31. ſo deutlich zu erkennen, daß ohnmöglich ein Zweifel gegen die Senatus definitivarum ſtabiles übrig bleiben kan.

adG. 39.) Wann nach der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 9. das

Digitized by Google

Referenten-Geheimnis beſſer verwahret wird: ſo bleibt es ein Geheimniß, in welchem Rath die Sache vorgenommen, und referiret werden ſolle.

Auch dieſe Stelle giebt nicht undeutlich die 2. oder 3. ſtändige Definitiv-Räthe zu erkennen.

ad H. 40.) Die in GOtt ruhende Kayſer, Churfürſten, Fürſten u. Stände haben in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Geſetzen für die Juſtitz die Vorſehung rathſamer geachtet, daß ein zeitlicher Herr Cammer-Richter zum allerwenigſten auf ein halb Jahr überhaupt gewiſſe ſtändige Definitiv-Senate, als daß er zu einer jeden Sache nach denen ſich täglich änderen könnenden Umſtänden einen nach ſeiner Willkühr auserwählten, gleichſam temporiſirten Senat beſtelle.

ad I. 41.) Die Behutſamkeit, womit Herr Cammer-Richter nach R. V. N. §§. 34. 35. die Senatus Definitivarum ſowol, als Extrajudicialium zum wenigſten auf ein halb, drey Viertel, oder ein ganzes Jahr lang beſtellen ſoll, ſoll nach deutlicher Vorſchrift des Geſetzes, wie oben §. 5. ſchon mit mehrerm bemerket iſt, auf die Eigenſchaften und Umſtände derer Urtheiler, woraus jeder Senat beſtellet wird, nicht aber auf die Sachen und Par-

Digitized by Google

theyen, welche dereinſt dahin gelangen können, noch weniger auf Zeit-Umſtände gerichtet werden. Da der Herr Cammer-Richter den Referenten, mithin den Senat, worinn die Sache vorkommen ſoll, zu beſtimmen hat: ſo läſſet ſich nicht gedenken, wie die Aſſeſſores und Procuratores, oder Sollicitanten durch Connexionen und temporiſiren hiebey der Juſtitz gefährlich ſeyn können.

ad K. 42.) In R. V. N. §. 36. iſt dem Herrn Cammer-Richter ſogar, in einer recurrirenden Sache aus genugſamer Urſache einen Beyſitzer aus dem Senat zu verſetzen, frey geſtellet, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. T. XIII. §. 13. & Tit. XXII. §. 9. iſt verſehen, daß, wenn ein Procurator einen Beyſitzer aus rechtmäßigen Urſachen, z. E. wegen Verwandtſchaft, oder Raths-Freundſchaft, in einer Sache verdächtig halte, er ſolche Urſachen dem Cammer-Richter in geheim anzeigen, und dieſer deshalb gebührlich Einſehen thun ſolle.

Die in dieſen beyden Geſetzen verordnete Ständigkeit der Senate hindert demnach keinesweges die Perhorreſcenzen. Wie nicht alle Recuſations-Fälle ad plenum gelangen, iſt oben §. 6. bemerket, und aus dem R. V. N. §. 67. zu erſehen.

ad O. 47.) Auf den Fall, wann ein Beysitzer, den der Turnus vorerst nicht trift, eine vorzüglich privilegirte Sache zu referiren hat, ist von Kayserl. Majestät und dem Reich in C. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 7. vorgesehen.

ad P. 48.) Solte sich auch nach Herstellung der ständigen Definitiv-Senaten der Fall ereignen, welcher, sicherem Vernehmen nach, sich auch bey dermaliger Unständigkeit nicht selten, und noch jüngsthin ereignet hat, daß ein und anderer von denen Uberschiessenden oder Ausgetrettenen ohnbeschäftiget bliebe: so würde es den Vorwurf eines Pedantismi forensis schwerlich vermeiden, wenn derselbe nicht ante horam Senatus zur Ausarbeitung seiner Haus-Acten entlassen werden wolte.

Eben dieser Vorwurf würde diejenige überschiessende 2. oder 4. Assessores treffen, welche Supplicationes, um Citations- u. Appellations oder Mandats- Proceße zu expediren, damit ablehnen wolten, daß in dem J. R. A. §. 146. Supplicationes Tempore Senatuum zu expediren verbotten seye. Welches vernünftiger Weise nur von denen mit Judicialibus beschäftigten Senaten, u. von denen Uberschiessenden alsdann nur verstanden werden mag, wenn selbige mit Sabbathinis oder Bescheid-Tisch-Sachen sich beschäftigen können. Die un-

unter ihnen in Sabbathinis vel Extrajudicialibus entſtehende Paria würden ſo bald, als einer von beyden Definitiv-Räthen mit ſeiner derzeitigen Definitiv-Sache fertig iſt, mittels der Adjunction zu heben, verſuchet werden müſſen.

Cætera Textus habet Ord. Cam. P. I. Tit. XIII. §. 10.

ad Q. 49.) Nicht bloß allein die dermalige Herſtellung derer ſtändigen Definitiv-Senaten, ſondern deren jedesmalige geſetzmäſſige Abwechslung, ziehet es natürlicher Weiſe nach ſich, daß die Recurrentia ad eosdem Aſſeſſores ceſſiret, und nur in dem beſondern Fall des Reichs-Abſchieds von 1570. §. 78. übrig bleibet. Dieſer natürlichen Folge halber, jene von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich errichtete Ordnung für unthunlich, oder gar Geſetz-widrig erklären, involviret eine Entehrung derſelben, welche um deſto ſchwerer zu verantworten, je weniger ein Geſetz auſſer dem oft angezogenen ganz beſonderen Fall die Recurrenz ad eosdem Aſſeſſores verordnet.

Die Geſetze weiſen nur ad eosdem Referentes und ad eundem Senatum, und auch hiebey iſt die Clauſul, ſo viel möglich, und die Ausnahm genugſamer Urſache angehänget.

Merz 1765. von Visitations-wegen zu corrigiren findet, sondern es ist, gerade umgekehrt, dieses, daß nur in dem Fall, wann *Dissensus* entstanden, die Extrajudicial-Sachen zum vorigen Senat recurriren sollen, welches dem J. V. A. §. 36. widerstreitet.

Hingegen ist demselben gemäß, und gereichet zu Beförderung der Gerechtigkeit, wann die Sache, so viel möglich, in den Senat wieder gebracht wird, welcher vorhin cum plena Causæ cognitione darinn erkannt, und von der Sache Meritis Wissenschaft hat.

Dieses ist bey denen ständigen Senaten ehender möglich, als bey denen unständigen, folglich offenbar, bey welcher Art der Senats-Einrichtung die gute Meynung thätiger seyn könne.

54.) Wo die Gesetze in der Gerichts-Verfassung einen Mechanismum festgestellet haben, darf die Justiz-Pflege nicht auf das Arbitrium Judicis oder auf das nach der Sache Gestalt und Umständen eingerichtete gewissenhafte Ermessen, welches oftmahlen sehr ungewiß und unständig ist, ausgestellet werden.

55.) Wer nach denen Gesetzen verfahret, es seye Visitatio oder Camera Imperialis,

Digitized by Google

lis, Directorium oder Assessor, hat für die beschwerliche Folgen nicht zu stehen, wohl aber, wer von dieser Richtschnur nach seinem Gutdünken abweichet, oder gar denen Gesetzen unter diesem oder jenem unpfindlichen Prætext Quæstionem status formiret, und denenselben die heilsame Kraft Visitations-mäßiger Correction und Reformation zu entziehen, oder doch zu erschweren, beflissen ist. Es fehlet so viel, daß die von denen weisesten Vorfahrern, von den glorwürdigsten Kayseren und höchst- und hohen Reichs-Ständen wegen derer ständigen Definitiv-Senate sowohl, als derer Relations- und Recurrenz-Ordnungen errichtete Gesetze gegen einander anstossen, daß sie vielmehr durch die im Gegentheil und zum Widerspruch angezogene Gesetze noch mehr bestättiget werden, wie aus vorangeführten Anmerkungen verhoffentlich zur Genüge erscheinet.

Chur-Maynz. Es seye in der 180. Session beliebet worden, daß, nach beschehener Dictatur des vom Herrn Cammer-Richter verfaßten schriftlichen Aufsatzes, hierüber auf heut weitere Deliberation veranlasset werden solle.

Directorium wolle also vernehmen, was gefällig sey, hierauf und in Materia proposita weiters zu äusseren.

Um-

Umfrag.

Chur-Trier. Chur-Trierischer Subdelegatus wolle seine auf den Bericht des Herrn Cammer-Richters vom 15ten cur. abgefaßte Anmerkungen verlesen, und demnächst ad Protocollum geben.

ad L. A. ad Verba. Sobald nemlich die *Senate* nach einem halben, drey Viertel, ganzen Jahr ꝛc.

Dieses alles gehet die Senatus mutabiles an.

ad L. B. ad Verba. Von gewissen *perpetuirlichen Senaten ad Omnes Causas* etwas vorgefunden zu haben ꝛc.

„ Ein perpetuirlicher Senatus war „ ab Initio Cameræ, da alles in „ Pleno vorgenommen worden, „ vorhanden.

Ibid. ad Verba. Die Gesetze verstatten ꝛc.

„ Dieses ist nachhero geschehen, daß „ das Cammer-Gericht in mehrere Senatus vertheilet worden, „ womit in mehreren Senaten mehr „ re

„rere Sachen zugleich expediret „werden können.

ad C. ad Verba. So würden ſolche auf 2. eingeſchränket ꝛc.

„Mehrere Senatus können ohne dem „dermahlen nicht zuſammen ge„bracht werden.

Ibid. ad Allegat. Die C. G. O. *de* 1555. *P. I. T. X. §.* 10. ꝛc.

„C. G. O. verordnet d. L. 8. Aſ„ſeſſores zu einem Definitiv„Rath. Im Deputations-Ab„ſchied 1557. §. 11. ſind es auch „noch 8. Aſſeſſores, und ibidem „§. 14. circa Finem wird denen „künftigen Viſitatoribus freye „Macht gelaſſen, hierunter zu „ſchleuniger Abhandlung derer be„ſchloſſenen Sachen, und Beför„derung der Juſtiz andere Ord„nung und Verbeſſerung zu ma„chen, oder anzuſtellen. Desglei„chen iſt geſchehen in dem Mem. „Viſit. de 20. May 1575. §. 3. „wo 7. Aſſeſſores zu einem Defi„nitiv-Rath verordnet worden, u. „im M. V. de 8. Sept. 1596. §. „13. wodurch 6. Aſſeſſores zu ei„nem Definitiv-Rath angeord„net worden ſind.

Ibid.

Digitized by Google

Ibid. ad Verba. Daß von *Judicial-Senaten* von 8 Beysitzern die Frage ꝛc.

„Das ganze Collegium von 17. kan „in 2. Senate getheilet werden, „obwohlen zu einem 9. zum andern 8. gerechnet würden. Es „folget aber daraus nicht, daß „Numerus impar bey einer Definitiv-Relation seye, indem „nur 6. Membra Senatus dazu „gekommen, die übrige aber in „den Supplications- und Bescheid-„Rath verwiesen werden, auch an „Platz derjenigen, welche recu-„siret werden, oder sonstiger Ur-„sachen halber nicht votiren kön-„nen, ad Relationem Definitivarum zuzuziehen sind, besonders, wann der Ordo referendi an sie kommet.

vid. Ludolff. Colloq. 7. pagina 241. 242. & seq.

Lit. D. ad Verba. Keine Spur von *perpetuirlichen Judicial-Senaten* ꝛc.

„Von einer Spur ist die Frage „nicht, sondern was zu Beförderung der Justitz am dienlichsten „seye, als wornach die Gesetze „mu-

Digitized by Google

„mutatis Circumstantiis einzu„richten sind, hingegen ist von de„nen Senatibus Causarum par„ticularium vel Singularum gar „keine Spur in denen Gesetzen.

Lit. E. ad Verba. Anordnung 4. verschiedener *Senaten*, desselben ꝛc.

„Hier ist von 4. Senatu kein Wort „zu finden. Leichter können è con„trario aus 2. Definitiv-Senaten „mit Einrechnung derer überschies„senden Assessoren 4. Interlocu„torien, oder Extrajudicial-Se„natus formiret werden, weilen „dabey nicht nöthig ist, unter de„nen Membris eine Musterung „vorzunehmen.

Lit. F. ad Verba. *Perpetuirlichen Senaten ad omnes Causas* ꝛc.

„Die ältere und neuere Gesetze sagen „deutlich, daß die Räthe ohne „wichtige Ursachen und Noth nicht „zu änderen seyen.

„Es kommet hiebey auf den gesetzten „Terminum von einem halben „oder ganzen Jahr nicht, sondern „vielmehr ad Rationem Legum „an, womit nemlichen die Expe„di-

„ dition der Sachen, und die „ Justiz durch die Veränderung „ nicht leide. Leidet aber die Ju„ stiz auch durch eine 2. 3. 4. 5. „ oder 10jährige Veränderung, so „ geschiehet die Verwechslung con„ tra Rationem Legis. Der al„ legirte §. 15. obstiret nicht, „ vielweniger sagt er, daß der Bey„ sitzer, so in einem Rath definitive referiret hat, in einen an„ deren Definitiv- sondern Be„ scheid-Rath gehen solle. „ NB. Wann er Bescheid-Sachen zu referiren hat. Die heraus entstandene Unordnung aber ist im Visitations-Abschied 1650. §. 10. & 11. wohl bemerket, obwohlen es von denen Compilatoribus der C. G. O. de anno 1555. übersehen worden.

„ Die Senatus ad quamlibet Cau„ sam werden aber weder aus die„ sem §. 15. der C. G. O. weder „ aus einem anderen Gesetz zu ver„ theidigen seyn.

Ibid. ad Verba. Biß sie vollendet, *concipiret* ꝛc.

Dieses ist der Vernunft gemäß.

Ibid.

Digitized by Google

Ibid. ad Verba. Nicht vertheilet werden sollen ꝛc.

Dieses Vertheilen beziehet sich auf den oben allegirten §. 15. O. C. und folget daraus keine Vertheilung der Senaten ad quamlibet Causam, noch eine Repugnanz wider beständige Senatus.

Ibid. ad Verba. Der *Deputat.* Abschied von 1557. §. 20. ꝛc.

In dem Deputations-Abschied 1557. §. 20. sind dergleichen Formalien nicht vorhanden.

Ibid. ad Verba. Auch in anderen Räthen *referiren* ꝛc.

„Es werden hier keine Recurrent-
„sondern solche Sachen suppo-
„niret, bey welchen es indiffe-
„rent ist, ob sie in diesem
„oder jenem Amt referiret werden.

Die Ratio Legis aber bestehet darinn, womit der eine Senat nicht in uno continuo mit des abgehenden Relationen allein occupiret, und von anderen ein gleiches Privilegium habenden und eilenden Sachen nicht allzulang aufgehalten werde, und dieses kan sowohl in Senatibus perpetuis, als temporalibus beobachtet werden.

Digitized by Google

Ibid. ad Verba. **So soll der Cammer-Richter die Vorsehung thun** ꝛc.

„ Dieses ist, wie bey Senatibus tem-
„ poralibus, als auch bey perpe-
„ tuirlichen zu beobachten.

Ibid. ad Verba. **Bey Eintheilung derer *Senaten*** ꝛc.

„ Weder bey Perpetuis, weder Tem-
„ poralibus wird dieses Gutfinden
„ bey seit gesetzet. Die Senatus
„ perpetui dienen zu besserer Be-
„ förderung der Justitz, und die-
„ ses ist ultimus Finis eines jeden
„ Justiz-Dicasterii.

Das Arbitrium Jud. & Directorii muß also einzig auf dieses Ziel und Ende gerichtet seyn, weiter aber sich nicht ausdehnen.

Die Senatus perpetui sind also dem Arbitrio justo eines Cammer-Richters nicht zuwider, indem ihm obliget, diese Senatus also zu formiren, daß der Justitz dardurch omni meliori modo gesteuret werde.

Würden sich aber in einem formirten Senatu perpetuo Justiz-schädliche Complots, Uneinigkeit ꝛc. ergeben, so ist dem Directorio ohn-

Digitized by Google

ohnbenommen, dieſen oder jenen, ſo die Quelle davon abgiebt, zu wechslen, und in den andern Senat zu verſetzen.

Lit. G. ad Verba. Nicht merken ꝛc.

Dieſes Geheimniß iſt bis hiehin bey denen Senatibus ad quamlibet Cauſam am wenigſten gehalten worden. Ob es Senatus ad quamlibet Cauſam, Senatus quolibet Anno mutabiles oder perpetui ſeyn: ſo wird in einem ſo wenig, als in anderem Fall ein Procurator oder Parthey merken können, wer in ſeiner Sache de Senatu ſeye, wenn es ihm nicht ſonſten verrathen wird.

Wird aber der Senat verrathen, ſo iſt kein Unterſchied, ob dieſe Senaten auf dieſe, oder jene Art eingerichtet ſeyen.

Lit. H. ad Verba. Deren erwann zu machenden *Intriquen* ꝛc.

Lehret die Erfahrniß, daß dergleichen Intriquen ſich bey denen bisherigen Senaten mehr, als vorhin geäuſſeret haben. Es kommet allezeit nur auf die Haltung der Verſchwiegenheit an, und wann dieſe violirt zu ſeyn befunden wird, auf

Digitized by Google

eine ernsthafte Untersuchung wider den Schuldigen, woran es bisher gemangelt hat.

Ibid. ad Verba. Täglich änderen können der Umständen ꝛc.

Diese Umstände sind anfänglich bey Anordnung derer beständigen Senaten freylich zu erwegen.

Lit. I. ad Verba. Behutsamkeit ꝛc.

Dieses muß und kan bey Anrichtung des perpetuirlichen Senats beobachtet werden.

Ibid. ad Verba. Die *Personal-Qualitäten* derer Beysizer ꝛc.

Ist allezeit bey ein sowohl, als anderer Art derer Senaten in Acht zu nehmen.

Ibid. ad Verba. Aus guten Ursachen hegenden Mißtrauen ꝛc.

Wann zwey perpeptuirliche Senaten geordnet sind, bleiben noch einige Assessores übrig, welche der Recusirten Platz ersetzen können, an deren statt die Recusirte inzwischen in den Supplications-Rath, und am Bescheid-Tisch ihre Arbeit finden.

Ich

Digitized by Google

Ich beziehe mich diesfalls auf mein Votum vom 6. Jun. nup.

Ibid. ad Verba. Bey gewiſſen und beſtändigen nicht zu verändernden *Senaten* ꝛc.

Iſt eben ſo leicht, als bey Senatibus ad quamlibet Cauſam, und werden zugleich die Unordnungen in Recurrent-Sachen vermieden.

Ibid. ad Verba. Ungegründeten Mißtrauen der Partheyen ꝛc.

Dieſes ſind Caſus excepti, wie bereits oben in meinem Voto vom 6. Junii geſaget iſt.

Lit. K. ad Verba. Ob eine *Perhorreſcenz* &c.

Dieſes Dubium iſt oben ſchon ſolvirt.

Ibid, ad Verba. Bekannte Geſetzen anſtoſſen ꝛc.

Ceſſirt ſecundum dicta.

Ibid. ad Verba. Auch geändert werden können ꝛc.

Dieſes folget nicht. Wann ſchon ein- und anderes Membrum durante hac vel illa Cauſa ausge

Digitized by Google

schlossen, und durch ein anderes ersetzet wird, bleibet doch der vorige Senat in sich ohngeändert. Es kommet auf ein oder die andere Person nichts hauptsächliches an.

Ibid. ad Verba. **Verbitterungen nach sich ziehen** ꝛc.

Bey vernünftigen Assessoren (wie sie alle zu seyn, præsumiret werden,) ist deswegen keine Verbitterung zu befürchten.

Allenfalls aber kan der perhorrescirte mit seiner Verbitterung der Sache durch sich selbst nicht mehr schaden.

Die Plena werden auch nicht verdoppelt, wann die Recusation sogleich bey der Submission & ante Distributionem sub Præjudicio geschehen muß.

Lit. L. ad Verba. **Zu übersteigende Beschwerlichkeiten** ꝛc.

Es werden hier die Beschwernissen nicht grösser seyn, als bey denen jetzigen Senaten, wohl aber weniger, wann 2. von denen überschiessenden die Mehrheit der Stimmen heraus bringen können; sonsten aber erfordert es die Natur der Sachen,

Digitized by Google

chen, daß der eine Senat in ſo lang zertheilet, und adjungiret werden müßte; welches ja auch bey denen jetzigen Senaten geſchehen muß; Indeſſen ſind beyde perpetuirliche Senaten ſogleich wieder in ihrer Ordnung, ſo bald die Sache, worinn die Adjunction geſchehen, erörtert iſt.

Quoad reſtitutiones in integrum aber iſt die Sache noch leichter, wann die Reſtitutions-Sache ohne Adjunction in den andern Senat hingegeben wird; wie ich dieſes in meinem fernern Voto, die Reſtitutionen betreffend, ausführe werde.

Ibid. ad Verba. *Eo ipſo* keine gewiſſe oder beſtändige *Senaten* ꝛc.

Die Exceptio in einer Sache hebet die Regul nicht auf, ſondern wie geſagt, bleiben nichts deſtoweniger die 2. Senatus beſtändig und unzertrennet.

Ibid. ad Verba. Uberſchieſſenden ꝛc.

wie ſchon geſagt.

Ibid. ad Verba. Jeder von 6. *in Paritate Religionis &c.*

Digitized by Google

Alle dieſe Schwierigkeiten ſind bey denen jetzigen Senaten eben ſo groß. Muß ein Senat auf eine kleine Zeitlang zerriſſen werden, ſo geſchiehet es nicht wegen Unſchicklichkeit z. beſtändiger Senaten, ſondern ex defectu Numeri Aſſeſſorum. So bald die Adjunction wieder ceſſirt, ſind die 2. Senatus eo ipſo von ſich ſelbſt wiederum ergänzet.

Ibid. ad Verba. Mehrere über dieß abweſend ꝛc.

Mehreren als 3. Aſſeſſoren wäre auf einmahl keine Erlaubniß zu ertheilen, folglich würden die 2. Senatus beſtändig complet ſeyn.

Caſus Extraordinarii von Krankheit, machen der Sache, ob die Senatus perpetui, dienlich, oder undienlich, keinen Ausſchlag.

Lit. M. ad Verba. In vielen hundert Sachen ꝛc.

In dieſen vielen hundert Sachen haben Re- und Correferentes entweder ihre Relationen ſchon fertig, oder ſolche etwa ſchon angefangen, oder hingegen, ohne daran angefangen zu haben, iſt die Diſtribution nur per Schedulas geſchehen.

In

Digitized by Google

In ersterem Fall ist nichts quoad Re- und Correferentes abzuändern, sondern können die Re- und Correlationes auch in denen anzuordnenden Senatibus perpetuis vorgenommen werden, wann schon der Correferens nicht in den Senat des Referentis zu sitzen kommen solte; indem durante Re- & Correlatione jener in den Senat des Referentis eintretten, und dessen Stelle in dem andern Senat von einem Ueberschiessenden vertretten, dieser Ueberschiessende aber im Bescheid-Rath von demjenigen ersetzet werden müßte, welcher dem Correferenten im Senat Platz machet.

Dieses würde Noth halber kein Absurdum seyn, und nicht so viele Unordnung nach sich ziehen, als die Veränderung derer Senaten ad quamlibet Causam mit sich bringt.

Ist aber in anderm Fall die Distributio nur per Schedulas geschehen, und der Correferent hat noch nichts angefangen, so finde ich keine Ursach, warum nicht ein anderer Correferens aus dem nemlichen Senat des Referentis gestellet werden könne.

Digitized by Google

Sind es aber alte Recurrent-Sachen aus denen bisherigen Senaten, so müssen selbige in Senatu Referentis, oder wo der mehreste Theil der vorigen Votanten sitzet, vorgenommen und der Re- oder Correferens auch aus dem andern Senat darzu gezogen werden.

Es ist zwar unvermeidlich, daß, wann die Membra des vorigen Senats zur Halbscheid vertheilet sind, daß nicht die Merita Causæ, und die vorige Vota quoad Substantiam wiederholet, und dahero etwas mehr Zeit darauf gehen solte. Allein successivè, wann die alte Recurrent-Sachen einmahl abgemachet sind, wird die Ordnung pro futuro desto besser seyn, ohnzugeschweigen, daß hierdurch inzwischen kein gröserer Aufenthalt vorkommen wird, als bey denen jetzigen Senaten tam pro futuro, quam pro præterito existiren muß, welcher ohne Anordnung perpetuirlicher Senaten ewig andauren muß.

Ibid. ad Verba. **Abwechselung** ꝛc.

Wann keine perpetuirliche Senaten, sondern von Jahr zu Jahr abzuänderende angeordnet worden: so wird

wird der Ordnung und der Hinderniß freylich mehr abgeholfen werden.

Lit. N. ad Verba. Bleibeten bey einmahl bestellten Zweyen ꝛc.

In meinem Voto vom 6. Junii cur. habe ich bereits erkläret, daß die 3. oder 4. Ueberschiessende einsweilen die Supplicationes und Bescheid-Sachen besorgen können. Sie bleiben indessen von Definitiv- und Interlocutorie-Relationen nicht befreyet, sondern sobald einer aus dem Senat, dem sie zugetheilet sind, mit einer Definitiv-Relation &c. fertig ist, trettet dieser nach Maßgab voriger Gesetze aus zu denen Supplicationen, und der andere von denen Supplicationen ꝛc. ꝛc. in den Definitiv-Rath, und referiret daselbst in seiner Ordnung definitivè, und also gehet es mit denen anderen in ihrer Ordnung immer fort und um. Und kan also, wann eine Recurrent-Sache inskünftig vorkommen wird, der vorige ganze Senat jederzeit ohne alle Hinderniß beysamen seyn.

Hierdurch nun sind alle Dubia, meines geringen Ermessens, gehoben.

Lit.

digitized by Google

Lit. O. ad Verba. **Sachen in Handen, und ausgearbeitet haben** ꝛc.

Diese tretten, wie bereits gesagt, mit ihren Relationen sowohl in privilegirten, als allenfalls unprivilegirten Sachen ihrer Ordnung nach in den Definitiv-Senat, und referiren in ihrer Ordnung, oder wie es die Umstände erforderen, ohne daß die mindeste Hinderniß eintretten könne, ohne daß eine Aenderung des Senats in der Substanz vorgehe.

Lit, P. ad Verba. *Judicial-Relationen* ꝛc.

Diese Beschäftigung in Judicial-Relationen bleibt denenselben, wie schon gesagt.

Ibid. ad Verba. **Eine geringe Zeit** ꝛc.

Bey denen jetzigen Senaten sind diese Betrachtungen ja eben sowohl vorhanden, sie verändern mithin nichts in der Sache.

Ibid. ad Verba. **Reine 4.** *Assessores &c.*

Nach Gestalt der Sachen können 2. 3. oder 4. seyn, & idem Dubium militiret wider die heutige Senaten.

Ibid.

Digitized by Google

Ibid. ad Verba. Zu denen *Extrajudicialien* ꝛc.

Die Extrajudicialia können bey perpetuirlichen Senaten gar füglich in Geschwindigkeit expediret werden, wann entweder die zwey Definitiv-Räthe sich auf einen sicheren Tag in der Woche, oder Stunden-weiß theilen, und jeder derselben, die ihm zugetheilte überschiessende Assessores zu sich nimmt, wo alsdann 2. oder 4. Extrajudicial-Senaten, jeder von 4. Assessoren, existiren können.

Ibid. ad Verba. Sämmtlichen dessen Mitgliederen in vertheilten *Senaten* ꝛc.

Diese Dubia verschwinden ex dictis von sich selbst.

Lit. Q. ad Verba. Weitere *generale* Beobachtung ꝛc.

Was die Recurrenz in Causis præteritis betrift, da sind ohnmöglich alle Anstände für dießmal zu heben, sie entstehen aber nicht aus denen perpetuirlichen Senaten, sondern die Confusion entstehet aus denen Senatibus ad quamlibet Causam, oder aus der Veränderung derer nur eine Zeit lang beständigen Räthen. Es

Digitized by Google

Directorium wolle also vernehmen, ob gefällig, Votando fortzufahren.

Umfrag.

Chur-Sachsen. Hat zwar über die auf eigenes Verlangen einer hochansehnlichen Kayserl. Commission, und in Hofnung, dadurch die wegen Wiedereinführung des Turni geäusserte Anstände wegzuraumen, mithin am allerwenigsten zu Verzögerung des über jene Gegenstände gefaßten Schlusses, bishero in Berathschlagung gestellte Materiam Recurrentiæ Bericht und Gutachten vom Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu erforderen, nicht vor räthlich erachtet, da die Visitations-Deputation nirgends darzu angewiesen, vielmehr in der Reichs-Instruction de anno 1706. §. 17. derselben anheim gegeben ist, genugsames Gehör zu verstatten, so weit und wie sie solches nöthig erachten würde.

Wie denn überhaupt dergleichen Berichts-Erforderungen über jeden Spahm der Gesetze, den die nicht wohl hergebrachte Observanz in Vergessenheit gestellet hat, den Endzweck der Visitation, die nicht hier ist, mit dem Cammer-Gericht und dessen Directorio über die Gesetze und die Möglichkeit derer Beobachtung zu disputiren, sondern solche werkthätig gel-

ten

ten zu machen, gänzlich entgegen lauffen, wider Kayserl. Majestät und des Reichs-Absicht die Dauer der Visitation verewigen, und besonders in Fällen, wo von dem Directorial-Amt die Frage ist, nur Zweyspalt im Cameral-Collegio selbst veranlassen würde.

Nachdem indeß zu allem Uberfluß, und bloß um dem Anhalten einer hochansehnlichen Kayserl. Commission ein völliges Genügen zu thun, der Herr Cammer-Richter, dessen Amt die Eintheilung der Senate hauptsächlich angehet, in Sessione 178. mündlich und nachhero auch schriftlich gehöret worden: so hat man daraus sowohl die einander entgegen stehen sollende Gesetze, als auch die Schwierigkeiten, so die Vollstreckung derer dieß Orts angezogenen weißlich geordneten Gesetzen hinderen sollen, des mehreren vernommen.

Es gereichet zu diesseitiger desto grösserer Beruhigung, daß (wie in denen von dem vortreflich-Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten vorläufig bereits in Sess. 181. & 182. Consessui vorgelegten gründlichen Anmerkungen, worauf man sich zu Gewinnung der Zeit gänzlich beziehet, ausführlich dargethan, auch durch die in dem vortreflich-Chur-Trierischen Voto Sess. 182. beschehene Widerlegung derer

contra Senatus perpetuos erregten Zweifel, welche dahero um desto weniger Senatus stabiles treffen mögen, in noch helleres Licht gesetzet worden) eines Theils die vom Herrn Cammer-Richter angeführte Gesetze diejenigen, worauf man sich diesseits bezogen, so wenig bestreitten, daß sie vielmehr mit selbigen in der besten Uebereinstimmung stehen, und die daraus hergeleitete Sätze nachdrücklichst bestärken, andern Theils die sich selbst machende Schwierigkeiten sofort verschwinden, wann man nur die Gesetze verstehen will.

Allenfalls würde dasjenige, was der J. R. A. §. 130. dieser von 24. Ständen verordneten Reichs-Deputation, wegen Werkstelligmachung dessen, was in puncto Justitiæ geschlossen, und etwa noch nicht völlig zum Effect gebracht worden, aufgetragen hat, nimmermehr befolget, mithin aber auch der vorderste Endzweck dieser Deputation nie erreichet werden können, wann solcherley Anstände, Schwierigkeiten und Deutungen, dergleichen gewiß bey jedem Gesetze gemachet werden können, nicht endlich nach so oft wiederholter Umfrage durch die mehreren Stimmen solten ausgemacht und entschieden werden können und müssen.

Nur

Nur muß dabey allemal nach der Analogie der Gesetzen und der Natur jedes Collegii voraus gesetzet werden, daß wo die Gesetze von einem Senat reden, sie Universitatem und nicht Singula Membra verstehen.

Hiernächst muß auch nebst denen ständigen Senaten nothwendig zugleich der Gesetzmäßige Turnus, vermöge dessen derjenige, so in seiner Ordnung in definitivis referiret hat, aus- und ein anderer bis dahin Ueberschiessender an seine Stelle tritt, eingeführet werden; ausserdem freylich Schwierigkeiten genug übrig bleiben müssen, da der Zusammenhang derer Gesetze viel zu vortreflich ist, als daß eines derselben ohne das andere solte beobachtet werden können.

Solten indeß auch würklich noch weit mehrere Schwierigkeiten vorhanden seyn, als der Herr Cammer-Richter jetzo allererst, da von Wiedereinführung des Turni und ständiger Definitiv-Senate die Rede ist, aufzufinden gewußt hat, nachdem er vorhero in seinen Monitis §. 12. die Einschränkung der Recurrenz in judicialibus zu Beförderung der Gerechtigkeit selbst vor nothwendig erachtet: so würde dennoch von gegenwärtiger Visitation hierunter nothwendig Rath geschaffet werden müssen, da solche besage §. 79. der Reichs-

Instruction von 1706. das Gericht bey der ihm zugelegten Jurisdiction, Gewalt und Respect in alle Weg zu erhalten suchen soll, dieses aber, wie eben besagte Reichs-Instruction gar wohl eingesehen hat, nicht anderst angehet, als wenn das Gericht von seinem verderblichen Zustand gerettet, und zu Reichs-Gesetzmäsiger *Consistenz*, wiederum restituiret seyn wird.

Wie weit sothaner verderbte Zustand, und die Folgen der willkührlichen Abweichung von dem in den Gesetzen wohl bedächtig geordneten Mechanismo gehen, davon mag vor dießmahl genug seyn, nur einige Züge aus denen bisherigen Erfahrungen ad Protocollum darzulegen.

Eine Parthey, die ihre Sache mit glücklichem Fortgang betreiben will, wartet den ihrem Gegentheil am ungelegensten fallenden Zeit-Punct ab. Sie begibt sich darauf selbst anhero, oder schickt einen Bevollmächtigten ab, und suchet durch alle mögliche Künste und Schmeicheleyen sich in des Directorii und derer Assessorum Gunst, und Gesellschaft zu insinuiren. Sie bewirbt sich durch Geld und gute Worte um ein halbes oder ganzes Dutzend Unter-Sollicitanten, dergleichen man in Menge hier antrift, und die zum Theil ein eigenes Gewerbe daraus

aus machen, ohne darzu habenden rechtmäßigen Beruf, von anderer Leute Rechts-Händeln zu leben.

Ist das Directorium schwach, und lasset sich von Assessoribus oder wohl gar von Canzley-Personen und Procuratoribus leiten: so werden bey diesen oder ihren Hausgenossenen die Künste der Sollicitatur, so auch in neueren Zeiten noch eben diejenige gewesen sind, welche der J. V. A. §. 46. und 66. abgemahlet hat, angebracht.

Ist hingegen das Directorium stark genug, um selbst das Ruder zu führen: so fehlet es anderen Mitteln nicht, um bey demselben selbst Affecten rege zu machen, denen die schwache Menschlichkeit nur gar zu leicht unterlieget.

Genug die Parthey gelanget auf die eine oder auf die andere Weise zum Zweck, und ihre Sache wird einem Referenten distribuiret; mittlerweil ältere, auch wol privilegirte Sachen, zumal Causæ Pauperum, so nicht auf gleiche Weise betrieben, sondern nur von denen ordentlichen, zum öftern kein Gehör findenden Procuratoribus dem J. R. A. §. 152. gemäß, erinnert werden, dem J. V. A. §. 60. zuwider, mehrere Monathe auf die Distribution warten müssen.

Digitized by Google

Man hat Beyspiele, daß sogleich nach der Reproduction der Judicial-Referens nicht nur, sondern auch der ganze Senat, so wie solchen sich eine von Directorio begünstigte Parthey ausgebetten, ernennet, und von demselben mit solcher Geschwindigkeit bis zum Endurthel verfahren worden, daß der Gegentheil nicht einmal zum rechtlichen Gehör gelangen können.

Doch ohne dergleichen exorbitante Fälle zu gedenken, ist auch schon der ordentliche dermalige Gang der Sachen vor die Gerechtigkeit bedenklich genug.

Mittlerweil, daß der Referens in der Arbeit begriffen, leget sich der Sollicitant, so in allen Häusern bekannt ist, und Gelegenheit genug gehabt hat, mittelbar, oder ohnmittelbar der Assessorum Grundsätze und Meinungen von seiner Sache auszuforschen, auf das Verleumden, und Historien-Samalen.

Er mißbraucht den 62. §. des J. V. A. und bringet von denenjenigen Assessoren, deren Meynung er mit der seinigen nicht übereinstimmend zu seyn glaubet, Anecdoten dem Herrn Cammer-Richter heimlich mit desto mehrerer Dreustigkeit zu, da er weder deren Grund vor einem Pleno

Digitized by Google

no erweisen, noch sein Gewissen durch ein Juramentum Perhorrescentiæ beschweren darf.

Der allerredlichste Cammer-Richter müßte zugleich allwissend seyn, wann er sich schmeicheln wolte, hierbey niemahls durch Intriques derer Partheyen hintergangen zu werden.

Ein boßhafter Cammer-Richter hingegen, oder bey einem schwachen dessen boßhafte Triebfederen, haben hier ein offene Thür vor sich, mit einer Parthey zu colludiren, und derselben, nach der von sämmtlicher Assessoren *Personal-Qualitäten* und vorwaltenden *Connexionen* habenden Känntniß, solche Urtheiler, bey welchen sie des Ausschlags ihrer Sache in voraus versichert ist, wenn zumalen so viel Assessores heimlich recusiret worden, daß gerade nur die von der Parthey selbst verlangte übrig bleiben, zu bestellen; so lang die dem Directorio in §. 34. J. P. A. vorgeschriebene, zugleich aber auch auf das genaueste bestimte Behutsamkeit in Anordnung derer Senate bis auf eine genaue Prüfung aller sich täglich änderen könnenden Umständen ausgedehnet wird.

Ein solches geschiehet gleichwohlen zum Erstaunen in dem Cammer-Richterlichen

Aufsatz vom 15. dieses Lit. H. & I. und wird dadurch ein System Cammer-Richterlicher Amts-Befugniß an den Tag geleget, welches zwar wohl der Staats-Klugheit, keineswegs aber der ohnpartheyischen, nie auf Zeit- und Umstände sehenden Justitz-Pflege angemessen ist, und, wann unredliche Bewegungsgründe hinzukommen, oder auch ein zeitiger Cammer-Richter dadurch hintergangen wird, das Werkzeug werden kan, einer jeden Parthey zu nehmen oder zu geben, was man nur will, ohne daß derselben einige Rettung dagegen übrig bleibet.

Denn da dürfen nur Assessores, deren Meynungen über diesen oder jenen Rechtssatz, oder deren persönliche Connexiones mit dieser oder jener Parthey, oder auch mit deren Verwandten und Freunden bekañt sind, in den zu der vorliegenden Sache zu bestellenden Senat geordnet, oder, wañ sogar aller Vorwurf vermieden werden soll, ein paar starke von dieser Art, und ein par schwächere sonst ohnpartheyische, die sich aber von jenen leiten lassen, zusammen geordnet werden, um ohne Hexerey voraus sagen zu können, wohin die mehreren Stimmen ausfallen werden, zumahlen, wenn, wie der Mißbrauch nicht ungewöhnlich ist, der Referent den Sollicitanten zu sich kommen lasset, ihm sei-

seinen Extract weiset, und ihn, ob er in selbigem noch etwas zugesetzet haben wolle, befraget, oder auch die Auflösung der bey ihm noch obwaltenden Zweifel quovis modo verlanget.

Gleichwohlen ist dieses das System, nach welchem dermalen alle Partheyen, selbst alle höchste und hohe Stände des Reichs ihre Sachen behandlet, mithin ihre kostbareste Rechten, und Besitzungen Tagtäglich der daraus herfliessenden Gefahr, von der Gnade eines einzigen Manns abzuhangen, ausgesetzt sehen müssen, so lang nicht die in den Gesetzen geordnete ständige Definitiv-Senate wieder eingeführet werden.

Selbst der sonst zu Beybehaltung des Secreti gar dienlich scheinende Umstand, daß der zu jeder Definitiv-Sache insbesondere zu bestellende Senat nicht eher, als bis solche vorgenommen werden soll, angeordnet wird, dienet zu gleichem Endzweck, indem solchergestalt die täglich sich änderen könnende Umstände, nur desto besser bis zu dem letzten bequemen Augenblick, da die Sache vorgenommen werden soll, beobachtet werden können.

Aus dieser dermalen lediglich in des Cammer-Richterlichen Directorii Händen stehenden Zeit der Vornahm jeder Sa-

che flieſſet eine neue, und ſehr wichtige Beſchwerde. Nicht die älteſte, nicht die privilegirteſte Sachen werden, wie die Geſetze es wollen, zu erſt vorgenommen; ſondern jene, welche die Partheyen am meiſten zu betreiben im Stande ſind, mittlerweil in Cauſis ſummè privilegiatis die fertigen Relationes mehrere Jahre zuruckſtehen, und die Partheyen gleich als am Teiche Bethesda warten müſſen.

Nimmt denn gleichwohlen währender Relation die Sache einen andern Gang, ſo fehlet es wiederum nicht an Beyſpielen, daß die angefangene Relation durch Entfernung ein- oder andern Convotantis geſtecket worden, und eben diejenige Willkühr, ſo vorhin jene Sache hervorgezogen hatte, ziehet nunmehro andere hervor, durch welche, wann ein oder anderer Convotans des der erſten gewiedmeten Senats dazu angeſtellet wird, jene auf lange Zeit verdrungen, und ein bequemer Zeit-Punct abgewartet werden kan.

Fället vollends das Urthel wider Erwarten aus, ſo iſt die Recurrenz, und jene vorgebildete Nothwendigkeit immer, dieſelbe Votanten wieder bey der Sachen zu haben, das bequemſte Mittel, bey allen in Conſequentiam zu ertheilenden Erkäntniſſen, oder auch mittels ſuchender Decla-

Digitized by Google

claration oder Restitution die Sache so lange aufzuhalten, daß die Gegen-Parthey die Würkung des errungenen Rechts niemalen erlebet.

Dieses ist nun die, ob zwar noch zur Zeit nur kurze und ohnvollkommene Abbildung der dermaligen, nach und nach wider die Gesetze eingerissenen, sogenanten Verfassung, von welcher alle Züge aus dem Protocollo Examinum beleget werden können, weßwegen man sich jedoch noch zur Zeit bloß auf die eigene Wissenschaft eines hohen Conseſſus beruffen will.

Der leicht voraus zu sehende Einwurf, daß die stärkeste Beschwerden gegen das vorige Directorium angebracht worden, sobald hingegen ein Mann von erprobter Geschicklichkeit und Redlichkeit am Ruder sitze, alle Besorgnissen wegfallen, mag das vorhergesagte im mindesten nicht entkräften.

Denn auch der geschickteste und incorruptibleste Richter ist deswegen noch lange nicht über alle andere Anfälle der Menschlichkeit erhaben; und wäre er es, wer giebt dem Reich die Gewähr, daß er nicht morgen sterben, und einen Nachfolger von ganz anderer Art bekommen werde?

Eben deßwegen haben die Gesetze wohlbedächtig nichts, oder doch so wenig, als mög-

Digitized by Google

möglich, der Geschicklichkeit und dem Gewissen eines einigen Mannes überlassen, vielmehr eine fast mechanische Verfassung angeordnet, die ganz anders aussiehet, als die gegenwärtige zerrüttete, und bey welcher es weder in eines ohnredlichen Cammer-Richters, noch in partheyischer Assessoren Händen stehet, jede Sache unter Urtheilerey, und zur Zeit, wenn sie wollen, vorzunehmen, aufzuhalten, und zu beendigen.

Es bleibt demnach nichts, als die alternative übrig, entweder jene gesetzmäßige Verfassung, so, wie es die præeunte Commissione Cæsarea abgelegte theure Pflicht dieser Visitation erforderet, ohne einige Rucksicht wieder herzustellen, und zu dem Ende die dießfalls gefaßte und respectivè beliebte Concluſa zu Stande und zur Vollstreckung zu bringen; oder aber die ganze Abbildung des dermaligen Zustandes, welche solchen Falls noch mit lebendigeren und kenntlichen Farben wird ausgemahlet werden müssen, Kayserl. Majestät und dem Reich Pflicht-schuldigst vorzulegen.

Im leztern Fall ist man zum voraus versichert, daß der allergerechteste Kayser, so dermalen schon, einer Hochansehnlichen Kayserl. Commission Aeusserung zufolge,

ge, an dem bey diesem Gericht wider die Gesetze eingerissenen Willkührlichen keinen Gefallen träget, hierunter das strengeste Einsehen haben, zugleich aber auch die Ursache, so die von Ihnen Preiß-würdig beförderte Visitation an Erreichung ihres Zwecks, und an Vollstreckung der Gesetze gehindert, nicht gleichgültig ansehen werde; so wie auf der andern Seite von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs schwerlich zu erwarten stehet, daß Sie vor erlangter gesetzmäßiger Verbesserung Ihre schätzbareste Rechte und Besitzungen einem Gericht fernerhin untergeben werden, bey welchem die durch alle so oft mit deutschem Blut besiegelte Gesetze des gemeinsamen Vaterlands, verbannte willkührliche Gewalt dergestalt überhand genommen hat, daß sie schwerlich in irgend einem ihrer Provincial-Gerichte dergleichen gegen die Geringsten ihrer Unterthanen auszuüben, gestatten würden.

Chur-Brandenburg. Der mit Zeit-Verlust gemachte Versuch, die Gründe des Herrn Cammer-Richters zu hören, welche derselbe in Materia proposita annoch entgegen zu stellen haben möchte, hat das bestättiget, wessen man dieß Orts zum voraus versichert gewesen ist.

Die

Die klare Reichs-Gesetze, nach deren deutlicher Vorschrift ständige Senat anzuordnen, und die Recurrenz sowohl zu eben demselbigen Referenten, als auch zu eben demselbigen Senat, mit der Einschränkung: so viel möglich, und so weit kein andere genugsame Ursache, davon abzugehen, vorhanden ist, zu beobachten, haben nicht verdunkelt, und aus ihrem vortreflichen Zusammenhang mit den übrigen Reichs-Satzungen in einen ohnedem niemahls zu vermuthenden Conflictum gezogen werden können.

Die in dem schriftlichen Auffatz des Herrn Cammer-Richters entgegen gesetzte Gesetze geben so wenig die mit aller Macht übertriebene Recurrenz-Ordnung, als eine Spur solcher unständigen Senate zu erkennen, die jedesmal zu jeder Sache nach Zeit und Umständen heraus gekünstelt werden können, wie sich Procuratores in Monitis gar bedenklich äussern.

Wann die Erfüllung der Gesetze durch entgegen gestellte grössere Schwierigkeiten ruckgängig gemacht, u. dagegen der verderbte in dem vortrefl. Chur-Sächsischen Voto heutiger Session, leyder! der Wahrheit gemäß abgebildete Zustand des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, eines, so wie von Kayserl. Majestät, eben so auch

von

von Höchſt- und Hohen Ständen des Reichs abhangenden, folglich unmöglich der überwiegenden alleinigen Willkühr des jedesmaligen Herrn Cammer-Richters in der Juſtitz-Pflege unterworfenen Gerichts, noch weiter geduldet werden ſolte: müßten doch wenigſtens jene vermeintliche gröſſere Schwierigkeiten ſonnenklar vor Augen geleget werden können.

Durch Anführung unrecht verſtandener Geſetze, durch Schlüſſe, deren Præmiſſen falſch ſind, und durch Bedenklichkeiten, die ſich auf irrige Præſuppoſita gründen, müſſen ſich Viſitatores, nach ihren theuren Pflichten, nicht abhalten laſſen, das Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht in denjenigen Zuſtand, wie ſolchen die Geſetze bereits beſtimmet, wieder herzuſtellen, und zufolge §. 130. R. J. N. dasjenige, was in puncto Juſtitiæ beſchloſſen, und bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht ſeyn mögte, werkſtellig zu machen.

Wie unrecht die entgegengeſetzte Geſetze verſtanden und irrig die Præſuppoſita ſind, durch welche die Geſetze in ihrer Eunomia geſtöhret, iſt bereits in dem vortreflich-Chur-Sächſiſchen Voto vom 20. Jun. a. c. und in dem vortreflich-Herzoglich-Bremiſchen Nachtrag vom 17. und

20.

Digitized by Google

20. Jun. a. c. gründlich gezeiget worden. Zur Erspahrung so kostbarer Zeit will man dieß Orts nur noch folgendes bemerken.

1mo.) Da der in dem schriftlichen Aufsatz vom 15. Junii a. c. angeführte Visitat. Abschied von 1550. §. 10. weiter, als die alte C. G. O. von 1548. gegangen, verdienet derselbe keine weitere Betrachtung, als so ferne er hiernächst in der erneuerten C. G. O. von 1555. beybehalten worden.

Man kan diesem Visitations-Abschied aber auch eine zu seiner Zeit gegoltene völlige Gesetz-Kraft nach seinem ganzen Inhalt beylegen. Es wird dadurch in dem schriftlichen Aufsatz nichts gewonnen; indem

a.) eine Recurrenz ad eundem Senatum, und nicht præcisè ad eosdem Assessores verordnet, Senatus stabiles und solche, die noch würklich existiren, zum voraus gesetzet, und keineswegs die Recurrenz-Ordnung auf den Fall, da der vorige Senat mit Zulassung der Gesetze bereits gänzlich abgeänderet, erstreckt worden.

Auf Senatus stabiles wird selbst durch die darinn erhaltene Verfügung, daß Re-

und

und Correferenten in einen Senat zuſammen zu ordnen, gedeutet.

Man hat bey unſtändigen und zu jeder Sache erſt anzuordnenden Senaten nicht beſorgen können, daß der Referens und der Correferens in einem anderen Senat werde beſtellet werden, als welches ſodann widerſinniſch ſeyn würde. Das hat ſich eher ereignen mögen, daß bey mehreren ſtändigen Senaten der Re- u. Correferens zu einer Sache aus verſchiedenen Senaten genommen, ſodann währender Relation der Correferens aus ſeinem Senat austretten, und ſeine Stelle inzwiſchen durch einen andern daſelbſt verſehen laſſen könne. Welches jedoch auch die Geſetze, ſo viel möglich, vermieden haben wollen, und dahero befohlen, daß die Re- und Correferenten aus einem Senat zu beſtellen.

Es iſt bereits öfters angeführet, daß die Recurrenz ad eundem Senatum von einer Recurrenz ad eosdem præcisè Aſſeſſores unterſchieden, und von jener auf dieſe nicht zu ſchlieſſen ſey; immaſſen ein Senatus ſtabilis, als eine Univerſitas, noch immer derſelbe iſt, wenn gleich ein und anderes Mitglied daraus fehlet, und ein anderes an deſſen Stelle entweder auf beſtändig, oder nur ſo lange die Hinderniſſe daueren, geſetzet worden.

Der von denen dermahligen Visitatoribus durch die Recurrenz-ad eundem Senatum bezielte Nutzen und Beförderung der Sachen hat wohl nicht den Fall begreiffen können, da, nach bereits aufgehobenen vorigen Senate, dieser wieder aufs neue hervorgebracht, und allen den in den Monitis des Herrn Cammer-Richters selbst bemerkten Aufenthalt und Verzögerungen der Justitz Platz gegeben werden müßte.

Man würde nur alsdann darauf verfallen können, wenn es unmöglich wäre, daß in einer Recurrent-Sache von einem andern Senat ein gerechtes und mit dem vorigen übereinstimmendes Urthel gefället werden könnte. So ungewiß ist die Erkänntniß der Wahrheit und der Rechte nicht, daß eine Unmöglichkeit von solcher Art zum voraus zu setzen.

Es muß hiernächst

b.) der Visitations-Abschied von 1550. wann er auch noch so verbindlich gewesen, doch den folgenden Gesetzen, soweit diese eine Aenderung oder Einschränkung gemacht haben, so lange weichen, als die Regul wahr ist: Lex posterior contraria derogat priori.

Nun ist aber bereits in dem Chur-Braunschweigischen Voto vom 20. May bemer-

Digitized by Google

merket worden, daß die bey der Recurrenz-Ordnung beabsichtige Vortheile nicht hindern können, daß nicht die folgende und jüngere Gesetze, besonders die C. G. O. von 1555. sogar bey der Recurrenz ad eosdem Referentes in dem wichtigsten Fall die Einschränkung, so viel möglich, und der R. V. N. auch bey der Recurrenz ad eundem Senatum die Ausnahm genugsamer Ursachen statt finden lassen.

2do.) Die allegirte C. G. O. von 1555. P. I. Tit. X. §. 27. u. das C. O. C. P. I. Tit. XIV. §. 2. reden von dem Fall nicht, worinn sie in dem schriftlichen Aufsatz vom 15. hujus verstanden werden; wie in dem vortreflich-Herzoglich-Bremischen Voto vom 20. hujus mit mehrerem gezeiget worden.

Dagegen ist bereits oben angeführet, daß, wo die Gesetze die Re- und Correferenten in einen Senat zusammen zu setzen ordnen, daselbst ständige Senaten zu præsupponiren. Wann nun in dem angezogenen Concept auch die Clausul: so viel möglich, hinzugefüget worden, und dennoch unständige, und auf eine besondere Sache sich einschränkende Senate angenommen werden könnten: so müßten die Gesetze doch jezuweilen zulässig geachtet haben, daß der Referent in ei-

Digitized by Google

nem Senat, und der Correferens ein- oder eben derselbigen Sache in einem andern Senat seyn, und also jeder seine Relation in seinem besonderen Senat ablegen könne, woran die Gesetze doch nimmermehr gedacht haben.

3tio.) Daß der angezogene R. J. de 1570. §. 78. bloß von dem Fall eines Remedii ulterioris supplicationis wegen Ungleichheit in Verweigerung der Processrede, ist auch schon in dem angezogenen vortreflich-Bremischen Voto bemerket worden. Wie nun Worte und der offenbare Grund des Gesetzes sich auf diesen Fall einschränken, und bey demselben eine Ausnahm statt finden lassen: so tritt die Regul ein: Exceptio in casibus non exceptis firmat Regulam.

4to.) Der in dem schriftlichen Aufsatz entgegengesetzte jüngere Visitations- (soll heissen Reichs-) Abschied §. 139. will, in Ansehung der Mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, die Recurrenz zu eben demselbigen Senat jederzeit beobachtet haben.

Eine vermeyntliche Recurrenz ad eosdem præcisè Assessores ist daselbst nicht erforderet, und der in eben demselbigen schon ausdrücklich bemerkte Grund, nemlich möglichste Beschleunigung, verstattet

tet nicht, daß diese Disposition dahin, und wohl gar so weit erstrecket werde, daß auch der vorige, etwa nicht mehr existirende, mit Zulassung der Gesetze aus Ursachen bereits gänzlich aufgehobene Senat mit Mühe und Aufenthalt dieser und anderer Sachen wieder hervorgebracht werden müsse.

5to.) In Ansehung des in dem schriftlichen Aufsatz vom 15. Jun. a. c. allegirten R. V. N. §. 36. und 68. wie auch der beygefügten Betrachtungen Nro. 1. bis 5. und der über die Wiedereinführung ständiger Definitiv-Senaten geäusserten Bedenklichkeiten ad A. B. C. & sequentia beziehet man sich dieß Orts auf das obangeführte vortrefliche Votum Bremense vom 17. und 20. Junii a. c. und will nur noch bemerklich machen, daß in dem gedachten schriftlichen Aufsatz die in dem daselbst allegirten §. 68. R. V. N. befindliche blos die Referenten benennende Worte: Und trägt man übrigens keinen Zweifel, es werde der jedesmalige *Re-* und *Correferent* sein Gewissen hiebey beobachten; desgleichen aus der würklich allegirten Stelle des R. V. de 1556. §. 4. die den daraus gezogenen Schluß sogleich vermittelnde Worte: *Interlocutorien* oder Abschiede zu fassen, weggelassen; dagegen die

in der lezten Stelle nicht befindliche, und allein den daraus gezogenen Schluß unterstützende Particula, nur in der Maaße bemerket, als wäre dieselbe darinn würklich enthalten.

6to.) Das Mem. Jud. & Assess. von 1562. §. 2. ist in dem schriftlichen Aufsatz mit besonderer Bezeichnung der Worte: nach Gelegenheit der Personen (nehmlich der Beysitzer) angezogen worden.

Hierauf, und nicht auf die Zeit und Gelegenheit einzeler Sachen, und derer Partheyen, ist nun bey Anordnung besonders der ständigen Senaten, vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Es würde aber auch die Voraussetzung ständiger Senate in eben diesem Memoriali sogleich wahrgenommen seyn, wenn nur ein Blick weiter auf den §. 3. eodem geworfen worden, woselbst verordnet, wie es mit dem Turno zu halten wäre, wann, nachdem es die Ordnung so zugiebet, die Räthe *NB.* zu Zeiten abgewechselt werden könten. Von unständigen, willkührlich zu jeder Sache erst angeordneten, mit Beendigung derselben allemal von selbst aufhörenden Senaten, kan in solchen Ausdrücken nicht geredet werden.

7mo.) Die von den öftern Recusationen und Perhorrescenzen hergeleitete Bedenklich-

Digitized by Google

lichkeiten sind bereits in dem oft angeführten vortreflich-Herzoglich-Bremischen Voto gehoben worden.

Es wäre aber zu wünschen, daß, da gegründete Ursachen zu den Recusationen vorhanden seyn müssen, die sich öfters auf ein Gesetz-widriges Betragen einiger Herren Assessoren beziehen, diese deshalb zur Verantwortung gezogen wären. Es könnte dem Herrn Cammer-Richter aufgegeben werden, die bisherige Fälle der Recusation dem hohen Visitations-Congreß anzuzeigen.

Wann endlich die Anordnung der ständigen Senaten nicht so ausdrücklich, als sie würklich in C. G. O. und J. V. A. festgesetzet ist, bestimmet wäre: so würde solche dennoch schon dadurch nothwendig gemacht, wann nur irgend eine Verfügung des Gesetzes sonsten nicht von statten gehen, und gehörig zur Ausübung gebracht werden könnte. Nun ist der Turnus im Referiren, wie noch niemanden gelaugnet hat, klärlich anbefohlen, und derselbe wird nicht gehörig, und so, wie die Gesetze wollen, von statten gehen, wann nicht ständige Senate wieder eingeführet werden. Es müssen demnach schon des Turni wegen eben so beständige Definitiv-Senate angeordnet werden, als der Herr Cammer-Richter bereits

ständige Extrajudicial-Senaten rühmlichst bestellet, und solche in ihrer Consistenz schon verschiedene Jahre hindurch erhalten hat.

Man erwartet demnach dieß Orts, daß das Concluſum in Materia propoſita nunmehr ohnverzüglich werde völlig zum Stand gebracht werden.

Oesterreich. Subdelegatus Austriacus hat in Sess. 172. nur über die Recurrentias Extrajudiciales sich vernehmen lassen, quoad Judiciales hingegen die eigentliche Meynungs-Eröfnung sowohl damahls, als in Sess. 174. in solang, als der Bericht und Gutachten des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts eingelanget seyn wird, reserviret, und die Offenhaltung des Protocolls bedungen.

Da nun nach Einvernehmung des alleinigen Herrn Cammer-Richters auf Abfassung eines Concluſi jetzo mehrmahlen angetragen wird: so will Subdelegatus nicht weiters entstehen, sein vorbehaltenes Votum quoad Recurrentias Judiciales mit dem kürzlich zu eröfnen, daß zwar an sich nicht zu widersprechen seye, daß die Recurrent-Sachen, vorzüglich jene, welche judicialiter recurriren, und nicht nur circa Objectum Executionis, sondern mehrentheils, wañ

statt

statt eines Definitiv-Urthels, wohin Partes submittiret, audita Re- & Correlatione, nur Actoria ergehet, sohin nach befolgtem Auflag die Sache wiederum vorkommet; wann Paria entstehen; wann Declaratio Sententiæ verlanget wird; wann Liquidationes in Vim Judicati nachkommen; wann Restitutiones contra Sententiam Cameralem nachgesuchet werden, und was mehr andere derley Vorfälle sind, viele Behinderung der schleunigen Justitz-Pflege verursachen.

Daß zu dessen Steuerung die dienlichste Mittel ausgesuchet werden, findet man dieß Orts nicht nur der Billigkeit, sondern denen Pflichten einer Reichs-Visitation angemessen, und ist, all-mögliches beyzutragen, so bereit, als von seiner Allerhöchsten Delegantin in seiner gerechtesten Maaß und Art angewiesen.

Wie aber solches sine Collisione Legum, & prout sine earum Abrogatione, ita quoque sine Interpretatione formali, quarum nulla hujus fori est, am füglichsten geschehen, bedürfenden Falls auch, was der Gesetz-gebenden Gewalt angerathen werden könnte, darüber wünschte dießortige Subdelegation noch immer das Gutachten des ganzen Collegii Cameralis zu vernehmen. Diesem müssen ex

Digitized by Google

Praxi sua die Vorfälle, welche alle mehrfältig nicht sogleich vorgedacht, oder vorgesehen werden können, und dahero die Mängel, wie die Abhelfungs-Mittel am besten bekannt seyn.

Eine ungebührliche und strafbare Ausdehnung der Gesetze kan man dieß Orts so wenig auf der Seite des Directorii, als der Beysitzeren antreffen. Dann ob man schon auch dieß Orts nicht gänzlich widersprechen will, daß die Abänderung der Senaten um dessenthalben öfters hinderlich seye, weilen bey Recurrenten Judicialibus die vormahls besessene Assessores wiederum beygezogen, eò ipso aber aus einer nothwendigen Folge die neu angesezte Senatus Definitivarum, wohin die bey der Causa judicialiter recurrente vormals gesessene Assessores vertheilet worden, auf einige Zeit zerrissen werden müssen; so kan man doch hierinnfalls eine Schuld so wenig bey Directorio & Assessoribus, als wenig auch einen widrigen abzustellenden Anlaß bey denen Gesetzen selbsten finden.

Dann Directorium muß zu seiner Zeit die Abänderung vornehmen. Selbes ist also hierinnfalls durch die Gesetze bedecket, hinwiederum aber die Billigkeit, und die stattlichen Gründe der Gesetze durch ihren wörtlichen Innhalt dargestellet.

Nicht

Nicht nur geſtattet die Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 11. und der J. V. A. §. 35. derley Abwechslung, ſondern eben letzt erwehnter V. A. §. 31. und ſchon lang vor dieſem der V. A. vom Jahr 1564. §. 7. traget dem zeitl. Cammer-Richter die Abwechſelung auf, machet ſie folglich zur Amts-Obliegenheit. Erſtgedachter Abſchied von 1564. cit. §. 7. interpretiret auch die C. G. O. eben dahin, und ermahnet den Cammer-Richter:

„ Daß jedoch der Ordnung hierinn, (nem-
„ lich in der zu beſchehen habender Ab-
„ wechſelung, (uti ex Contextu patet,)
„ zu dem wenigſten derogiret, oder die-
„ ſelbe, als NB. treflich hoch und wohl
„ bedacht, in dieſem nicht gänzlich zuruck
„ geſtellet werde.„

Das nachgefolgte Viſitations-Memoriale Jud. Præſ. & Aſſeſſ. vom Jahr 1570. §. 3. in der Ludolfiſchen Edition, nach der Winkleriſchen Ausgabe aber §. 8. injungiret dem Cammer-Richter in gleicher Maaß die Abwechſelung in formalibus:

„ Ferner ſoll auch Cammer-Richter aus
„ ſonderen in jetziger Viſitation wohl
„ erwogenen Urſachen die Anord-
„ nung thun, daß die Räthe, aufs
„ eheſt,

Digitized by Google

„ eheſt, als geſchehen möge, vermö-
„ ge der Ordnung und Memorial-
„ Zettel Anno 1566. Cammer-Rich-
„ ter zugeſtellet, abgewechſelet, daß
„ auch vier Interlocutoriè-Räthe ſtet-
„ tig ſeyn, und referiren, auch zu
„ keiner Interlocutorie mehr Beyſi-
„ tzer, als zu Erledigung der Beſchei-
„ de, verordnet werden.„

Der jetzige Herr Cammer-Richter hat dieſe Verordnung fleiſig beobachtet, iſt mithin zu beloben, keineswegs aber mit dem Vorwurf einer Ubertrettung der Geſetze zu beſtraffen, daß er bey Antritt ſeines Amts die Räthe abgewechſelt, 4. *Interlocutorie*-Räthe ſtetsher behalten, auch ſogar in dieſem die Beyſitzer nicht abgewechſelt, ſondern nur nach Bewandſame der vorkommenden Cauſarum die Senatus Definitivarum angeordnet, und ad Recurrentes die vorhero dabey geweßte Aſſeſſores treulich dahin verwendet hätte. Dann der J. V. A. cit. §. 31. auſſer, daß er dem Cammer-Richter die Abwechslung der Definitiv-Senaten, inſonderheit, (ſunt formalia,) auftraget, bedeutet auch zugleich die Special-Bewegungs-Gründe, nemlich:

Damit unter denen ſämmtlichen Beyſitzern eine Gleichheit, als worinn der Ruheſtand im Collegio guten Theils beſtehet, er-

Digitized by Google

erhalten werde, und ein jeder nothdürftige Erfahrung in denen Extraordinari-Sachen erlangen möge.

Daß nun ferners die Recurrent-Sachen durch die ehevorige Senatus wiederum behandelt werden sollen, solches verordnen mehrmalen die schon in anderen vortreflichen Votis lang und viel angezogene Stellen der Gesetze.

Nur scheinet, daß einige derselben dahin ausgeleget werden wollen, als seye unter dem vorigen *Senat* jener, wo sich jetzo Referens & Correferens befindet, nicht aber der ad Causam vorhin angesetzt gewesste zu verstehen, folglich die recurrirende Causæ nur dem alten Referenten, und seinem jetzigen mit anderen neuen Assessoribus besezten Senat zu übergeben, hierzu jedoch keineswegs die Votanten des ehemaligen Senats, in welchem, und vor welchem die Sache vorhin behandelt worden, beyzuziehen, sondern diese von denen neu zusammengesezten Assessoribus des Senatus, worinn der ehemalige Referens sitzet, zu behandeln.

Subdelegatus Austriacus bekennet aber, daß er Wort u. Sinn der Gesetze ganz anderst einnehme, folgbar unter dem *Senat*, wohin die recurrirende Sache gehörig, die ehemals bey der Causa gewesste Assesso-

sores seines Orts in der Maaß verstehe, daß zu weiterer Behandlung der recurrirenden Causæ der ehemahlige Senat, das ist, die der Causæ vorhin beygewohnte Assessores, so viel möglich, nemlich so viel deren annoch zu gehaben sind, beyzuziehen, und von diesem der Sachen Endlichkeit zu verschaffen seye, worzu ihn alte und neue Gesetze nebst der Analogia verleiten.

Quoad Referentes, und daß eine Causa recurrens den ehevorigen Referenten und Correferenten gegeben werden solle, ist man zwar in genere durchgehends verstanden, in specie aber, ob ohne Unterschied alle tam judicialiter, quam extrajudicialiter Recurrentes Causæ ad eosdem Referentes revertiren sollen, zeiget sich eine Unterschiedenheit der Gesinnungen.

Daß jener Referens, der ad Interlocutoriam referiret, auch in Definitiva gebraucht werden solle, hat nach klarem Buchstaben der Gesetze bey niemand einen Zweifel, daß aber Referens extrajudicialis auch allezeit judicialis bleiben solle, den einzigen in R. J. N. §. 139. auf die Pfandungs-Constitution, und von Arresten ausgedruckten Fall ausgenommen, darüber nimmt man dieß Orts um so mehr Bedenken, als der eben ge-

Digitized by Google

gedachte §. 139. in fine eine General-Regul dahin vorschreibet: Daß

„im übrigen Cammer-Richter, und „die Præsidenten ihre Aufsicht haben „sollen, damit keine Sachen demje„nigen Referenten, welcher vorhin die „*Processs* erkannt, ad expediendum „gegeben werden.

Dann, daß die Worte: im übrigen ꝛc. keine Sachen ꝛc. die *Processe &c.* Verba generalia, Sensum universalem inferentia seyen, ist in denen Regulen der gemeinen Rechten ausgemachet. Eben diese verordnen ferners, quod Sermo generalis generaliter sit accipiendus; von dahero haben nicht nur die Cameräles, sondern auch die Scriptores rerum Cameralium, und unter diesen in jüngeren Zeiten der berühmte Göttingische Herr Professor Pütter, hunc ipsum Legis Passum, quem expresse allegat, doctrinaliter dahin ausgeleget, quod ejus Referentis, qui Processus decreverat, quem vocant extrajudicialis, dudum nunc cessaverit officium, & vel alius ex singulari, licet superflua forte, aut nimis solerti, ac provida Cautione constitui debeat Referens Judicialis &c. &c.

Ratio, & Analogia opituliren huic Doctrinæ, & Praxi in gleicher Maß. Damit

mit der Referens, ſo auf die Pfandungs-Conſtitution zu Erkennung des Mandati extrajudicialiter beygetragen, nicht auch in Judicio auf dem alten Sinn beharren & Paritoriam erkennen möge, iſt zur Verſorg verfüget worden, die Expedition durch einen anderen beſorgen zu laſſen, addita Ratione, weilen zu befürchten, daß der erſte Referens bey ſeiner Meynung verſeſſen bleibe. Dieſes nemliche aber iſt eben ſowohl bey andern Mandatis, Citationen, und Erkennung der Appellations-Proceſſen zu befahren, dahero ſtante Generalitate legis, ſtante illa ipſa ratione Generali, & Analogia, ſtante Praxi & opitulante Communi Doctorum Sententia würde dem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht, und forderiſt deſſen jetzigem Perſonali, ſo den angetroffenen unfürdenklichen langen Praxin fortgeſetzet, eine Geſetz-Ubertrettung anzuſchuldigen, nicht billig, aber auch ſonſten allezeit bedenklich ſeyn, demſelben eine poſitive Vorſchrift zu geben, und die Abänderung des Praxeos aufzutragen, wenigſt wollte Subdelegatus Auſtriacus an einem ſolchen Vorgang keinen Antheil nehmen, ſondern ſich dargegen per Expreſſum verwahren, auch in ein weiteres, als daß der allenfalßige Anſtand an die Geſetzgebende Macht zur dahin alleinig gehörigen Interpretation gebracht wer-

werde, nimmermehr einflieſſen, da die Reichs-Inſtruction §. 14. der Reichs-Viſitations-Deputation in Jura Cæſaris & Imperii, worunter Interpretatio legum, prout earum Conditio, vel abrogatio, ungezweifelt gehören, hineinzugehen, den Gewalt benommen hatte.

Ganz eine andere Geſtalt aber hat die Sache bey denen Recurrentiis Judicialibus. In Anſicht dieſer verordnen die Geſetze hinwiederum, daß eben jener Referens, der ad Interlocutoriam referiret, die nemliche Sache auch ad Definitivam vortragen ſolle.

Daß aber der Vortrag einer recurrirenden Sache nur in dem Senat, in dem der Referens dermahlen ſitzet, folglich non coram prioribus votantibus, ſondern coram novis Aſſeſſoribus beſchehen, mithin zwar â priori Referente quandoque & Correferente referiret, hingegen ab aliis Aſſeſſoribus, welche in des Referenten Senat neuerdings gekommen, die recurrirende Cauſæ entſchieden werden, und alſo in Summa Summarum der vorige und nemliche Senat nur jener ſeye und heiſſen ſolle, worinnen pro nunc der Referens und vielleicht ein ſo anderer Convotans ſitzen, ſolches findet Subdelegatus Auſtriacus weder in einem Ge-

Digitized by Google

setze ausgedrucket, weder ex mente legum zu eruiren.

Der §. 36. des J. V. A. verordnet, daß keine Sache aus dem Senat, worinn sie gewesen, in einen andern getragen werden solle.

Solte nur der einzige Referens, oder auch 1. oder 2. Convotantes jenen Senat ausmachen, von dem man sagen könnte, dieses seye derjenige nemliche Senat, worinn die Sache vorher gewesen, werde mithin in keinen anderen getragen.

Man wird schwerlich verneinen wollen, daß das Wort *Senatus* eine Collectionem plurium besage. Ein einziger also, das ist ein Referens, kan unmöglich einen Complexum Hominum, & in hoc sensu priorem Senatum darstellen.

Man mag das Gericht immer in 2. Senatus theilen, und man mag sohin den Fall setzen, eine Causa seye in Senatu A. abgeurtelt, nachhin aber eben dieser per suum legitimum tempus beysammen geweßte Senat abgewechselt, der Referens in hoc ipso Senatu A. zwar gelassen, die andere Convotanten aber theils ad Senatum B. theils zu den Extrajudicial-Interlocutorie-Bescheid-Tisch- u. Sabbathin-Sachen verordnet, oder überhaupt überschüßig worden: so wird man doch

Digitized by Google

doch nicht ſagen können, daß der ex novis Aſſeſſoribus zuſammengeſezte Senatus A. der alte vorige Senatus geweſen ſeye, wohin die Cauſa recurrens ſowol nach den Worten, als nach dem natürlichen Sinn der Geſetze gebracht werden ſolle.

Es will gar nicht widerſprochen werden, daß einige Geſetze nur bloß de eodem Re- & Correferente reden, und, daß dieſem vorigen Referenten Cauſa recurrens zum Vortrag zugetheilet werden ſolle, verordnen, ohne des Beyzugs der übrigen vorigen Convotanten zugleich, und untereinſten zu erwehnen. Aber hieraus folget nicht, daß die andern Geſetze, ſo dieſen Zuzug, wo nicht wörtlich, doch per verba æquipollentia, & mentem legislatorum ſatis declarantia, ac legum analogiam, eandem rationem, idem motivum inferentia verordnen, abrogiret ſeyen. Die unſtrittige Rechts-Regel ſaget: Quod leges legibus concordandæ, & contrarietas aut derogatio legis eousque ſit vitanda, quousque verba clara & expreſſa deficiunt.

In Rückſicht ſolch gemeiner Rechts-Regel wüßte man dieß Orts den vorgedachten §. 36. und die darinnen vorkommende Worte: Aus dem *Senat*, worinn ſie geweſen ꝛc. keineswegs auf einen neu

sezten Senatum A, obschon der Referens darinnen verblieben wäre, sondern dahin auszulegen, daß der alte Senat cum eodem Re- & Correferente ac prioribus Votantibus, tam Consentientibus, quam Dissentientibus bey einer wichtigen Recurrent- Causa, sonderbar, wann nach einer Actoria neue Deliberation zu pflegen; wann Declaratio Sententiæ abzuschliessen; wann in vim und nach der Maß Judicati prioris eine Erkanntniß super Liquidationes anzugeben; wann Restitutio in integrum gesucht wird; wie auch, wann die Sache in Paria verfallet, zusammen gesetzt und combiniret werden müsse. Man wird auch dieß Orts in solcher Meynung und Verstand des Gesetzes aus dem nemlichen §. 36. dadurch bestättiget, weil dieser verbietet, einen Beysitzer,

So im *Senat*, *NB.* wo die Sache vorhin *tractiret* worden, gesessen, daraus in einen anderen Senat zu versetzen. Hat nun das Gesetz auch nur einen einzigen Beysitzer ohne genugsame Ursache zu entlassen, Anstand genommen, um wie viel mehr Bedenken mag obgewaltet haben, all andere Beysitzer, excepto solo Re- & Correferente, umgehen zu lassen.

Solche Worte des Gesetzes lassen sich auch nicht wohl auf den einzigen Fall restringi-

giren, wo etwann die Causa würklich im Referat und Deliberation stünde, sondern sie supponiren eine formaliter recurrirende Sache, welche nach abgegebenem Bescheid wiederum ad Judicium zur neuen Verbescheidung rückkommet, dann die Worte: **vorhin** und jezo, sind weit unterschieden, und haben Sensum plane differentem. Hätte der J. V. A. an mehr gedachter Stelle den Fall einer würklich vorseyender Deliberation verstehen wollen, würden Visitatores sich nicht des Worts **vorhin**, sondern des Worts jezo *tractiret*, bedienet haben. Dieser nemliche V. A. zumahlen verordnet §. 68. in jenen Fällen, da Restitutio in integrum gesucht wird, daß einige Beysitzer aus andern Senaten zugeordnet werden sollen. Dieses Wort zuordnen wird in Praxi gar schicklich mit dem Wort Adjunction insgemein verwechselt, das eine wie das andere aber, sowohl in deutsch- als lateinischem Idiomate besaget in seinem natürlichen Verstand nichts anders, als daß die neue den alten zugesetzet werden solten, dann sonsten hätten Visitatores wiederum ganz andere Worte zu deutlicher Erklärung ihres anderwärtigen Sinnes beybringen sollen.

Eine Zuordnung einiger Beysitzer aber ist wiederum in seinem gemeinen Verstand

von ganz anderer Bedeutung, als daß man hieraus die Abänderung der alten, oder vorigen Convotanten solte schliessen können.

Eben dieses Gesetz sagt beynebens, daß die Adjunction aus anderen *Senaten* geschehen solle, mithin dörfte es sehr bedenklich seyn, dem Herrn Cammer-Richter contra Verba Legis vorzuschreiben, daß er die Adjunctos nur aus einem Senat, oder aus Uberschüßigen nehmen solle, weil derley Verordnung schon wiederum in das Legislatorium hinein, und also ultra Forum nostrum hinaus gienge.

Der J. R. A. §. 155. redet ebenfalls von Senaten, erkläret aber sattsam, daß einer aus denen Beysitzern, nemlich von jenen, die zuvor dabey und in dem Senat des abgetrettenen, oder verstorbenen begriffen gewesen, die Acta des ermanglenden über sich nehmen solle, aus gar wahrscheinlicher Ursache, damit die Sache bey den Informatis, und also bey jenen, die zuvor dabey gewesen, weiters verhandlet werde.

Noch deutlicher aber und noch bestimmter redet der W. A. von 1550. §. 10. worinn verordnet wird, daß die Acta, so zuvor einmal in einem Rath interlocutorie über ein oder mehrere Puncten re-

Digitized by Google

feriret worden, über die nachfolgende Beschlüsse wiederum, in demselben Rath zu verledigen, gegeben werden sollen. Addita Ratione, quæ hucusque existebat, & deinceps quoque existet, weilen nicht weniger Nutz und Beförderung der Sachen daraus, nempe aus der Beyziehung der votigen Convotanten, seu Senatus ad eandem Causam prius combinati erfolgen würde, als aus dem, das sonst die Ordnung vermag, daß Re- und Correferent auch in einem Senat seyn sollen, wodurch sattsam und verständlich genug erkläret wird, daß in Materia recurrente nicht der neue Senat, wo nur Re- und Correferens jetzo sitzet, sondern jener, der vorhin ad Causam ordiniret gewesen, und durch diesen priores Votantes wiederum zusammen gesetzet werden sollen.

Erstgedachter V. A. von 1550. ist dem gesamten Reich vorgeleget, auf dem Reichs-Tag Anno 1552. untersuchet, dieser Passus aber so wenig durch den gefolgten Reichs-Abschied 1552. als durch die C. G. O. von 1555. verworfen worden, nam lex, cui per sequentem non expresse derogatur, in vigore suo permanet, wie bereits vorgehends angeführet worden, und sich in der nemlichen Maß mit all anderen, Materiam Justitiæ, und die

nicht platt hin als einen Casum excetum, qui alias in non exceptis Regulam firmaret, sondern als eine ampliationem ansehen, bey welcher wiederum bekannten Rechtens ist, quod ampliatio non restringat, sed extindat Regulam, aliud enim est Ampliatio, aliud Limitatio. Der angezogene §. 78. des erwehnten Reichs-Abschieds vom Jahr 1570. zeiget keine Worte, welche *Limitationem* Regulæ, sondern blos solche, welche *Ampliationem* ejusdem darstellen.

Endlichen verdienet auch das alte Herkommen und die Gerichts-Observanz seine gute Rucksicht.

Man vermag das gegenwärtige Personale des Cammer-Gerichts nicht zu überzeugen, daß erst von diesem solcher Gebrauch eingeführet worden seye, ja es wird schwer seyn, den Anfang dessen zu bestimmen, und das Gericht hat nicht weniger in diesem Punct den Beyfall der in Theoria & Praxi bewehrtesten Rechts-Gelehrten vor sich, welche, daß die Recurrent-Sachen nicht vor anderen, als coram iisdem Assessoribus, qui Causæ Deliberationi prius assidebant, tractiret werden sollen, die vorangeregte Rechts-Stellen doctrinaliter auslegen. Unter andern derselben verdienet mehrmalen angezogen zu werden der vortrefliche

Herr

Herr Hof-Rath und Professor Pütter in nova Epitome Proc. Imp. wo selbiger §. 20. folgende Formalia herkommen lasset.

Si Causa jam ante in Camera tractata iterum de novo occurrit quam vocant Recurrent-Sache, plane *illa* tractari nequit, nisi rursum coactus sit idem ille Senatus, *ex singulis iisdem* Assessoribus compositus, coram quo & quibus olim ea Causa tractata erat.

Dieser berühmte Lehrer ist hiebey nicht dahin zu verstehen, quod solummodo de Consuetudine seu praxi loquatur, sondern er giebt deutlich zu vernehmen, daß er nach Vorschrift der Gesetze rede, dann er gebrauchet sich nicht der Worten: *tractari solet*, sondern er saget: tractari nequit.

Gleichwie nun zwar Subdelagatus Austriacus die von anderen vortreflichen Subdelegationen angebrachte Gegengründe mit der geziemenden Achtung mehrmahlen, wie allezeit verehret, und mit einer förmlichen Widerlegung gar nicht aufhalten will: so versichert sich derselbe auch hinwiederum nicht nur einer gleich geneigten Ruckgab, sondern verhoffet doch wenigst so vieles, daß einsweilen mit Maß-vorschreibenden Verordnungen an das Directorium sowohl, als totum Collegium

Digitized by Google

nicht platt hin als einen Casum excetum, qui alias in non exceptis Regulam firmaret, sondern als eine ampliationem ansehen, bey welcher wiederum bekannten Rechtens ist, quod ampliatio non restringat, sed extindat Regulam, aliud enim est Ampliatio, aliud Limitatio. Der angezogene §. 78. des erwehnten Reichs-Abschieds vom Jahr 1570. zeiget keine Worte, welche *Limitationem* Regulæ, sondern blos solche, welche *Ampliationem* ejusdem darstellen.

Endlichen verdienet auch das alte Herkommen und die Gerichts-Observanz seine gute Rucksicht.

Man vermag das gegenwärtige Personale des Cammer-Gerichts nicht zu überzeugen, daß erst von diesem solcher Gebrauch eingeführet worden seye, ja es wird schwer seyn, den Anfang dessen zu bestimmen, und das Gericht hat nicht weniger in diesem Punct den Beyfall der in Theoria & Praxi bewehrtesten Rechts-Gelehrten vor sich, welche, daß die Recurrent-Sachen nicht vor anderen, als coram iisdem Assessoribus, qui Causæ Deliberationi prius assidebant, tractiret werden sollen, die vorangeregte Rechts-Stellen doctrinaliter auslegen. Unter andern derselben verdienet mehrmalen angezogen zu werden der vortrefliche

Herr

Herr Hof-Rath und Professor Pütter in nova Epitome Proc. Imp. wo selbiger §. 20. folgende Formalia herkommen lasset.

Si Causa jam ante in Camera tractata iterum de novo occurrit quam vocant Recurrent-Sache, plane *illa* tractari nequit, nisi rursum coactus sit idem ille Senatus, *ex singulis iisdem* Assessoribus compositus, coram quo & quibus olim ea Causa tractata erat.

Dieser berühmte Lehrer ist hiebey nicht dahin zu verstehen, quod solummodo de Consuetudine seu praxi loquatur, sondern er giebt deutlich zu vernehmen, daß er nach Vorschrift der Gesetze rede, dann er gebrauchet sich nicht der Worten: *tractari solet*, sondern er saget: tractari nequit.

Gleichwie nun zwar Subdelagatus Austriacus die von anderen vortreflichen Subdelegationen angebrachte Gegengründe mit der geziemenden Achtung mehrmahlen, wie allezeit verehret, und mit einer förmlichen Widerlegung gar nicht aufhalten will: so versichert sich derselbe auch hinwiederum nicht nur einer gleich geneigten Ruckgab, sondern verhoffet doch wenigst so vieles, daß einsweilen mit Maß-vorschreibenden Verordnungen an das Directorium sowohl, als totum Collegium

Digitized by Google

um Camerale an sich gehalten, hingegen das weitere, nemlich die Auslegung oder deutlichere Bestimmung der Gesetzen, der Gesetzgebenden allerhöchst- höchst- und hohen Gehörde überstellet, zu Præparirung des Gutachtens aber die allerseits vorgebrachte momenta pro & contra verwendet werden möchten. Dieß Orts nimmt man zwar niemahls einiges Bedenken, das Cammer-Gericht an die vorhandene Gesetze vel generaliter vel specialiter anweisen zu lassen. Man will auch gern dahin einfliessen, das Cammergerichtliche Directorium der Verordnung des §. 34. 35. und 36. des J. V. A. wie auch allenfalls mehrer anderer maßgebender Gesetzen zu erinnern, wofern nur immer andere ebenfalls dahin einschlagende und benanntlich der §. 10. des V. A. von 1550. der §. 7. des V. A. von 1564. der §. 78. des Reichs-Abschieds von 1570. item Visit. Mem. de eodem Anno 1570. §. 3. alias 8.) Das Visit. Mem. von 1579. §. 8. Die Resol. Dub. Cam. §. 20. von 1586. die §. §. 138. 139. und 155. des J. R. A. und endlichen der §. 31. des J. V. A. nicht umgangen, sondern wörtlich beygesetzet werden wollen, ohne Auslassung, und ohne Beysatz in solchen Formalibus, welche weder Restrictionem vel Limitationem, weder Ampliationem, und also keine einzige dissеitige Interpretation enthalten. Man

Digitized by Google

Man erkennet übrigens ex Parte Subdelegationis Austriacæ sehr wohl, ist zumahlen gleich im Eingang dieses Voti zum voraus contestiret worden, daß die bisherige Tractirung der Recurrent, Sachen manchesmal, und gar nicht selten der schleunigen Justitz-Pflege eine merkliche Verhinderung verursachet habe, erkläret sich dahero nochweils bereit, in allem mit einzufliessen, was diesem ohne Eintrag in die gesetzgebl. Gewalt immer abzuhelfen vermag.

Das Cammer-Gericht hat quoad Recurrentia extrajudicialia eine heilsame Vorkehrung selbst gemacht, eben darum also, weil sie heilsam ist, ist sie nicht abzuschaffen, aber auch von darum, weil sie in das Legislatorium hinein gehet, ka von hieraus nicht ausdrücklich bestättiget werden; bleibet mithin kein anderes Auskunfts-Mittel, als sie einsweilen connivendo zu tolleriren, an die Gesetzgebende Gehörde aber gutachtlich gelangen zu lassen. Belangend aber die Recurrentias Judiciales, da will man dieß Orts auch gar nicht entgegen seyn, einsweilen provisoriè zu verordnen, daß Senatus stabiles, die nach dem laut des §. 35. des J. V. A. durch die allda vorgeschriebene Zeit quoad Causas novas beysammen bleiben sollen, angeordnet werden, doch allezeit in der Maaß, daß zu Recurren-

tus-

ten Sachen die darinn befindlichen Beysitzer heraus gezogen, und der vorige Senat ex prioribus Assessoribus ad Causam recurrentem wiederum combinirt, der hiedurch denen Senatibus ad tempus stabilibus verursachende Abgang aber ad tractandas Causas novas aus andern überschüßigern Beysitzern supplirt, und respectivè complirt werden möge.

Die nicht selten sich ergebende Abwesenheit der vorigen Beysitzer wird sohin auch dieß Orts, als die gröste Hinderniß denen Recurrent-Sachen die Endschaft zu geben, angesehen. Unter diesem Gegenstand verdienet vorderst der Mißbrauch der Urlaubnehmung alle Consideration, wie solches in dem vortreflich-Chur-Trierischen Voto gar reif erwogen worden, und man ist dieß Orts ebenfalls auf das Höchste geneigt, dem abzuhelfen, und die beyräthliche Meynung zu erklären, so bald immer der schon abgeforderte Cameral-Bericht einlauft, und dieser durch einen Directorial-Vortrag zur ordentlichen Deliberation gelangen sollte.

Wann aber ausser dem ein Beysitzer mit einer langwührigen Krankheit behaftet, oder ex legitima Causa auf längere Zeit abwesend seyn solte: so ist kein Bedenken obhanden, daß die Recurrent-Causa ohne den vorbesagter massen abwesenden ab-

Digitized by Google

abzuwarten, mit Beyzug eines anderen, der ſich mit Durchleſung der Acten in privato behelfen mag, vorgenommen und beendiget werde. Dann in dieſem Fall tritt die Geſetzmäßige Limitation in den Worten: wo möglich, ein.

Auſſer dieſem und dergleichen Fällen aber die vorhero bey der Sache geweßte informirte Beyſitzer, wann ſie auch gegenwärtig und zu haben ſind, von weiterer Tractirung der Sache hinweg zu laſſen, hingegen ganz neue darzu zu nehmen, oder allenfalls auch nur die Diſſentiente 5. zu adhibiren, Conſentientes hingegen fortzulaſſen, ſcheinet gefährlich, der ein- wie andern Parthey beſchwerlich, und nec verbis nec Menti legum angemeſſen. Dieſes hat wol der Viſitations-Abſchied von 1550. als mehr andere Geſetze reiflich erwogen. Was Anno 1550. als ein Nutz und zu Beförderung der Sachen heilſam angeſehen worden, hat ſich weder 5. Jahre hiernach bey Errichtung der C. G. O. anno 1555. noch auch ſeithero geändert.

Solte alſo bey Judicial-Recurrenzien vorzüglich in Caſibus, quando Paria exiſtunt; dum Declaratio ſententiæ petitur; dum poſt actoriam denuo quoad Definitivam deliberandum eſt, dum imploratur reſtitutio in integrum &c. &c.

&c. auf Hintanlassung der vorigen Beysitzer von Visitations-wegen angetragen, und sogleich vorgegangen werden wollen: so muß man zwar dieß Orts geschehen lassen, was den Majoribus gefällig, kan jedoch nicht entstehen, sich dargegen protestando ad Protocollum voraus zu verwahren,

Schlüßlichen, daß Senatus perpetui, die zu keiner Zeit abzuändern seyn würden, wider die Verordnung der bishero bestandenen Gesetzen von diesem hohen Visitations-Congress selbsten auch nur provisorie angeordnet werden sollen, wohin das vortreflich-Chur-Trierische Votum schon zum zweytenmal angetragen hat, dahin getrauet sich Subdelegatus Austriacus nimmermehr einzufliessen; sondern müsse vielmehr die so eben vorausgegangene Verwahrung per expressum wiederholen.

Der in diesem vortreflichen Voto selbst angezogene Vorgang der Comitial-Berathschlagung giebt genugsam zu erkennen, daß die hochansehnliche Reichs-Versammlung eben dadurch, wo Hochdieselbe ad Delib. 13. sowohl darüber, als über die Abschaffung des in der C. G. O. P. I. Tit. 13. §. 10. vorgeschriebenen Passus, daß 3. gegen 5. Paria machen mögen, eine Berathschlagung gepflogen, derley An-

Digitized by Google

Anordnungen für einen blossen Comitial- keineswegs aber für einen Visitations-Gegenstand betrachtet habe, zumalen es hierinnfalls um die Abänderung einiger Gesetze zu thun kommt, welche perpetuam stabilitatem Senatuum gar nicht rathsam, sondern im Gegentheil derselben zu bestimmten Zeiten zu beschehen habende Verwechslung u. Vertheilung der Beysizer, als treflich hoch u. wohl bedacht (wie die Formalia des §. 7. W. A. von 1564. lauten.) deprædiciret haben. Daß in ältern Zeiten Visitatores provisional-Verordnungen præter Leges extantes gemacht haben, ist nicht zu widersprechen, derley aber bey dem jetzigen Conses, und sogar cum abrogatione legum sich zu unterziehen, will in dieseitigen Mächten von darum nimmermehr stehen, weil die Reichs-Instruction §. 14. diese Befugsame in Sachen, welche die Kayserl. und Reichs-Jura betreffen, ausdrücklich benommen hat, und zwar mit wohlbemerkter Anführung, daß, wie vormahls mehrmahlen beschehen, führohin nichts decidiret, sondern an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich referiret werden solle, aus beygesezter triftigster Ursache, weil deren Vornehm- und Erörterung in ein und andern Punct gar leicht etwas nachtheiliges verfüget werden könnte. Dersen Nachtheiligkei-

Digitized by Google

ten aber sind bey perpetuis Senatibus schon in älteren Zeiten angetroffen, und dahero die Verwechslung der Beysitzer zu halb, dreyviertel oder ganzen Jahren sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung, als in viel nachgefolgten andern Gesetzen beliebet worden.

Bremen. Subdelegatus inhærendo prioribus erkennet die von dem vortrefl. Chur-Sächsischen Herrn Gesandten anheut ad Protocollum Visitationis dargestelte patriotische Abbildung desjenigen Reichs-Cammergerichtlichen Zustandes, welcher die nun schon so lang theils auf der Vollziehung beruhende, theils in Berathschlagung befangene Visitations-mäßige Correction und Reformation erheischet, für ächt und wohl getroffen, und verhoffet demnach, daß nunmehro ohne weitern Anstand allerseits einmüthig werde beygewürket werden, das zweyfache Justiz-Verderben Gesetz- loser Willkühr und Recht- loser Sollicitatur durch Visitations- mäßige Herstellung Gesetzlicher Senats-Verfassung, Recurrenz- und Relations-Ordnung bestreiten zu helfen, und solchemnach diesem höchsten Reichs-Gericht sein altes Ansehen und Vertrauen zu verschaffen.

Der Beschluß derer Berichts-Beylagen folgt künftig.

B.

Digitized by Google

B.

Beschluß derer unpartheyischen Gedanken.

§. 23.

Bey dieser Gerichts-Verfassung ist es also nicht möglich, den Turnum zu beobachten. Durch ein Beyspiel wird dieses deutlicher werden: Ich setze den Fall: In Sachen Schwarzach, wider Baaden-Baaden ist vor einigen Jahren eine in die Haupt-Sache tief eingehende Interlocutori-Urthel ergangen. Nach dem *Visit.* Ab. von 1550. §. 10. soll der Herr Cammer-Richter daran seyn;

> daß die Acta, so einmal in einem Rath interlocutorie referiret worden, über nachfolgende Beschlüsse wieder in denselben solle gegeben werden. (§. 21. *b*.

Die Senate sind seit dem oft geändert worden, und es sitzet vielleicht kein einziger mehr in dem Rath, worinn er gesessen, als interlocutorie referiret worden. Nun soll der Referens diese Sache in seinem Turno referiren. Ein Beysitzer des vorigen Senats ist abwesend, einer ist krank, einer sitzet im zweyten Senat bey einer Sache, die eben angefangen, und 3. Monate währen dörfte. Diese darf nach denen Gesetzen nicht abgebrochen werden. (*a*)

Digitized by Google

(a) Conc. d. C. G. O. *Part. I. Tit.* 11. §. 10. J. V. A. §. 70.

Wie siehet es jetzt um den Turnum aus? Wer weißt, ob in den ersten 3. Jahren die nehmliche Beysitzer wieder zusammen kommen? Was soll der Herr Cammer-Richter anfangen? Soll Er warten, bis sie im zweyten Senat fertig sind, bis der Kranke gesund ist, bis der Abwesende wieder angekommen? dieses muß nach der C. G. O. *Part. I. Tit.* 12. §. 27. freylich geschehen. Was soll aber indessen der erste *Senat* anfangen? Es muß eine andere Sache referirt werden; bey dieser sind vielleicht die nehmliche Hindernisse. Und so kan es bey der dritten und vierdten Sache gehen. Nun sage mir Jemand, wie bey diesen öftern Vorkommenheiten der Turnus zu beobachten seye? und wenn er einmal aus dem Geleise, wie er wieder hinein gebracht werden solle? (a)

(a) S. vermehrte Beyträge §. 133. u. f. Ludolfs *Colloq. pag.* 247. *seqq.*

Wenn nun dabey noch Intriguen vorgehen, wenn die angefangene Relationes, im Fall die Partheyen merken, daß die Sachen einen üblen Gang nehmen, mit Fleiß gesteckt werden; ist es gar eine Restitutions-Sache, oder sind Paria darinn entstanden, so daß 10. 12. und mehrere müssen dazu gezogen werden; wie viele Mühe kostet es als-

Digitized by Google

alsdann nicht, die in verſchiedene Räthe zerſtreute Beyſitzer zuſammen zu bringen? Werden dadurch die übrigen Senate nicht unwürkſam gemacht? und wie ſoll hernach in dieſen der Turnus fortgehen können?

§. 24.

Das Kayſer. Cammer-Gericht hat dieſen Beſchwerlichkeiten der Recurrenz in *extrajudicial*-Sachen, durch das einmüthige Concluſum Pleni vom 6ten Merz 1765. zum Theil abzuhelfen geſucht:

> daß in denen extrajudicial-Sachen (in welchen man das erſte mal nicht in die *Merita Cauſæ* hinein gegangen, und kein *Diſſenſus Votorum* entſtanden) wenn ſie wieder vorkommen, auch andere vorhin nicht dabey geweſene Aſſeſſores können zugezogen werden. Im Gegentheil aber es bey der Regel bleiben ſolle, daß ſie anderſt nicht zu referiren ſeyen, als mit Zuziehung aller Beyſitzer, die vorhin dabey geſeſſen.

Hierdurch iſt wenigſtens die Vornahm derjenigen extrajudicial-Sachen erleichtert worden, in denen nur geringe Vorbeſcheide, als Prorogationes fatalium &c. ergangen ſind, und bey denen die (§. 21.) vorangezogene Urſachen der Recurrenz-Ordnung aufhören.

Digitized by Google

Dergleichen, zu Verbesserung des Processes, der Fürsehung des Cammer-Gerichts durch die Reichs-Gesetze anheim gegebene SCta und gemeine Bescheide behalten provisionaliter in so lange vim Legis, als von Reichs-wegen ein anderes nicht verordnet wird., (a)

(a) S. C. G. O. *Part.* 2. *Tit.* 36. R. A. 1557. §. 5. 1570. §, 76. *seq.* Dep. Absch. 1600. §. 141. Conc. der C. G. O. *Part. II. Tit.* 38. §. 1. R. A. 1654. §. 34. 135. *seq. Decretum Visitationis* vom 27. Nov. 1713. Ludolf *Comment. Systèm. Sect. I. §. 7. num.* 4. *Sect. II. §.* 8. *num.* 14.

§. 25.

Gleichwie aber in *Judicial*-Sachen allezeit in die Merita Causæ gegangen wird, und in diesen sich oft Dissensus Votorum zu ereignen pflegt; in selbigen auch durch Abänderung des Senats, denen Partheyen, die auf die vorigen Beysitzer ein Jus quæsitum haben, (§. 21. *b.*) ein viel gröseres Präjudiz kan zugefügt werden; so hat das Cammer-Gericht in ermeldtem Concluso weiter nicht gehen, noch die Abschaffung der Recurrenz, gegen die (§. 21.) vorangeführte Gesetze, auf diese erstrecken können: massen ihm durch gemeine Bescheide und SCta die Reichs-Satzungen zu ändern oder aufzuheben nicht gebühret.

S.

Digitized by Google

S. Jüngst. Dis. Absch. §. 14.

§. 26.

Wie wär aber allenfalls die Einführung des Turni möglich zu machen? Es sind dazu keine andere Mittel, als vor erst alles dasjenige in Erfüllung zu bringen, worauf die Gesetze ihr Augenmerk richten, die den Turnum begünstigen sollen. (§. 16.) Zweytens durch neue Gesetze die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die sich bey dessen Ausübung in neuern Zeiten erst geäusert haben. Kurz zu sagen: es muß die ganze Gerichts-Verfassung nach denen Absichten der Gesetze dazu angepaßt werden, ehe der Turnus sich herstellen läßt. (§. 8. 9.)

§. 27.

I. Müssen mehrere Beysitzer angenommen werden. (§. 4.) Denn ist die im Reichs-Schluß von 1719. auf 25. gesezte Anzahl kaum zu denen Angelegenheiten eines Creyses hinlänglich gehalten worden; wie viel weniger wird sie es jetzt seyn? wie viel weniger werden 17. selbige aus allen Crayſen wegarbeiten können? nachdem durch die allezeit viel geringere Anzahl, die Sachen sich nun einmal so sehr gehäuffet haben. Die Friedensschlußmäsige Anzahl von 50. würde also jetzt mehr, als jemahlen nöthig seyn. Allein! (S. §. 39.)

§. 28.

Diese müssen

II. in so viel *Senate*, als nach Anzahl der Beysitzer möglich ist, abgetheilt werden, damit mehrfach gearbeitet, und wenigstens Hofnung seyn möge, daß alle nach und nach entschieden, und in Turno referiret werden können.

§. 29.

III. Müßte das Cammer-Gericht, nach jedesmaliger Anzahl der Assessoren, in 2. 3. oder mehrere grosse und beständige *Definitiv-Senate*, von 8. oder zehen Beysitzern eingetheilt, (*a*) in diesen ohne erhebliche Ursachen keine Veränderung vorgenommen, in ein oder des andern Abwesenheit, Verhinderung oder Recusation aber, nichts desto weniger fortgefahren, und die Schlüsse allein von den Anwesenden durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. (*b*)

(*a*) Bey der jetzigen Anzahl von 17. *Assessoren* könnten demnach zwey- und wenn sie nach dem Reichsschluß von 1719. auf 25. erhöhet würden, drey beständige *Senate* von achten niedergesetzt werden. Wo soll hingegen der Uberschiessende hin? dieser kan nach dem Jüngst. Vis. Absch. §. 79. vor sich

sich allein nichts thun. Weil aber selten alle Beysitzer zugegen sind; so kan er in die Stelle eines Abwesenden eintretten, oder wenn er in keinem Senat nöthig, zu Ausarbeitung seiner Relationen entlassen werden. Es wäre auch denen Gesetzen nicht zuwider, wenn ein Senat in ungleicher Anzahl gemacht, und hiedurch die öftere Paria verhindert würden. In dem Mem. von 1600. §. 13. und dem Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit.* 14. *pr. Tit.* 25. §. 1. 4. 8. sind vielleicht aus dieser Ursache zu einem jeden Senat sieben Beysitzer verordnet.

S. jedoch die C. G. O. *Part. I. Tit.* 13. §. 10. und Ludolfs *Colloquia pag.* 243. und 315.

(*b*) Als über die jezt vorseyende Visitation in den Jahren 1766. und 1767. auf dem Reichstag gerathschlaget wurde, sind schon die mehreste Vota der Höchst- und Hohen Reichsständen auf diese beständige Senate gegangen; noch zur Zeit aber nichts beschlossen, sondern die Sache auf ein Gutachten der Visitation ausgestellt worden.

S. Sammlung der *Visitat. Acten*, und die *ad Propos. 13.* abgelegte *Vota.*

Digitized by Google

§. 30.

Wenigstens müßten

IV. auf eine Zeitlang ständige *Senate*, und zwar in der Anzahl von 8. oder 10. Beysitzern bestellet werden, so daß in ebenmäßig ein oder des andern Abwesenheit, Verhinderung (*a*) oder Recusation, ein Senat in so lang für vollzählig zu halten wäre, als er noch aus sechsen bestehet, und daher in der Sache nichts destoweniger könne fortgefahren werden. Diese ständige Senate sind auch bey dem Cammergericht, sowohl in denen Gesetzen, (*b*) als dem Herkommen (*l*) gegründet.

(*a*) Indessen müßte freylich kein Beysizer währender Relation verreisen, oder ohne erhebliche Ursachen aus dem Senat bleiben dürfen. Weswegen den §. 42. des J. V. A. mehr zu schärfen nöthig seyn mögte.

(*b*) Es sind folgende:

1.) Der *Visitations*-Abschied von 1550. §. 9. 10. nach diesem

soll ein jeder *Definitiv*-Rath in 2. Bescheid-Räthe sich austheilen. Die Assessoren sollen bey einander bleiben; die zusammengeordnete sollen bey einander in ihrer Ordnung verharren. Die recurrirende Sachen sollen

in

in den nehmlichen Rath gegeben werden.

2.) Die C. G. O. *Part. I. Tit.* 10. §. 9. *seqq.* Nach dieser

soll der Herr Cammer-Richter die Partheyen nicht merken lassen, in welchem Rath ihre Sachen referiret werden, die Beysitzer sollen, nachdem ihrer viel oder wenig, in 2. oder drey *Definitiv*-Räthe vertheilt, die Re- und Correferenten zusammen in ei- Rath geordnet, die alte und fleißige nicht in einen, sondern in 2. oder 3. Räthe eingetheilet, diese sollen nicht ohne sondere Ursache geändert, sondern ein halb oder ganzes Jahr also gehalten werden.

3.) Der *Visitat.* Absch. von 1556. §. 4. Nach selbigem

sollen die Assessores, so in der Relation einer Definitivæ sitzen, in derselben, bis sie vollendet, auswarten, und sich davor in andere Räthe, Interlocutorien und Bescheide zu fassen, nicht vertheilen.

4.) Der *Deputations*-Abschied von 1557. §. 10. 20. Nach diesem

soll ein jeder gleich in seinen Rath gehen. Die abkommende Beysitzer sollen die Acta, womit sie gefaßt, nicht in

in einem Rath, ſondern nach Gelegenheit auch in andern Räthen zu referiren zugelaſſen werden.

5.) Das *Memor.* von 1562. §. 2. Nach welchem

ein jeder Rath mit alten und neuen Beyſitzern beſetzt werden ſolle.

6.) Das *Memor.* von 1576. §. 10. Nach dieſem

ſollen die extraordinari-Händel, weñ ſie etwas bedenklich oder ſchwer, an zween *Senatus* gelangen.

7.) Der *Viſitations*-Abſchied von 1577. §. 15. Nach welchem

die Aſſeſſorn in 4. *Definitiv*- und 5. *Interlocutori*-Räth eingetheilt werden ſollen.

8.) Der Jüngſt. Viſit. Abſchied §. 31. Nach dieſem

ſollen die Cauſæ extraordinariæ, im Fall einige Bedenklichkeit vorkommt, an die 2. *Definitiv*-Räthe, oder geſtalten Dingen nach ad Plenum gebracht werden.

Ferner nach denen §§. 34. und 35.

ſoll der Cammer-Richter, nach Anzahl der Beyſitzer, die *Senatus* ſowol *definitivarum*, als *extrajudicialium* mit

mit aller Behutsamkeit einrichten, die Re- und Correferenten, so viel möglich, in einen Rath ordnen. Nach einmal beschehener Eintheilung sollen die *Senatus* so bald ohne erhebliche Ursache und Rath der Beysitzer nicht geändert werden, sondern zum wenigsten ein halbes Jahr bleiben. (§. 3.)

(c) Diese ständige *extrajudicial-* und *definitiv-Senate* sind bey dem Cammer-Gericht schon in der That vorhanden; indem die Beysitzer allemal in 4. *extrajudicial-Senate* auf eine Zeitlang abgetheilet sind; deren zwey und zwey dergestalt miteinander combiniren, daß zu vieren des *extrajudicial-Senats*, zwey aus dem *combinirenden* genommen, und daraus in *judicial-Sachen* die *Definitiv-Räthe* von 6. Beysitzern gemacht werden. (§. 13. *c.*) Diese Combinirung der Senate ist ein Theil der Gerichts-Verfassung, und wie sie von jeher, als eine rechtmäßige Cameral-Observanz, hergebracht; so ist sie auch für das künftige beyzubehalten.

§. 31.

Dabey muß

V. Die

V. Die *Recurrenz*, sowohl in *judicial-* als *extrajudicial-*Sachen, in Ansehung der Votanten ganz abgeschaft, in Ansehung der Referenten hingegen allenfalls noch allein beybehalten werden. Wird diese nicht abgeschaft; so ist der Turnus eine bloße Unmöglichkeit. (*a*)

(*a*) In dem Reichsfürsten-Raths Protocoll von 1767. wird daher von denen mehresten Höchst- und Hohen Ständen hierauf ebenwohl angetragen.

Wenn hingegen

VI. Der Referens, oder ein Beysitzer durch zufällige Unpäßlichkeit, einer Sache fernerhin beyzuwohnen, behindert wird, soll sie deswegen nicht hindangesetzt, sondern in dem ersten Fall des Referenten Relation von einem andern abgelesen, in dem zweiten aber diesem die Deliberationes zum votiren ins Haus geschickt werden. Ist jedoch eine Krankheit von solcher Dauer und Beschaffenheit, daß einer von Hauß aus zu votiren nicht im Stande; so muß alsdenn freylich ein anderer, der am leichtesten abkommen kan, in dessen Stelle gesezt, von diesem aus dem Senats-Protocoll sich geschwind ersehen, und demnächst ohne Aufenthalt fortgefahren, mithin eine angefangene Sache unter keinerley Vorwand jemals abgebrochen werden. (*a*)

(*a*)

Digitized by Google

(a) S. Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit. II. §. 10.*

§. 33.

Iſt aber

VII. Der vorige Senat indeſſen geändert worden, oder ſind die dazu gehörige Beyſitzer durch andere Zufälle nicht mehr beyſammen zu bringen; ſo muß die Sache in den jetzigen Senat des Referenten gebracht oder diejenige müſſen zu ihm geſetzt werden, die nur ohne Verhinderung anderer, vielleicht ſchon ebenfalls in der Relation ſtehender Sachen, zu haben ſind. (a)

(a) Dieſes wird mit folgenden Gründen vertheidiget: da die Sachen insgemein erſt nach vielen Monathen und Jahren zu recurriren pflegen; ſo ſeyen die Species denen vorigen Votanten bereits entgangen. Der Referens müßte daher ohne das Statum Cauſæ aus denen vorigen Deliberationen wieder vorlegen. Ein Jeder könne alſo ſeine Meynung ſagen, wenn er auch Anfangs nicht dabey geweſen. Wenn hingegen auch die neue Votanten einen mehrern Unterricht nöthig haben, und dazu mehr Zeit erfordert werde; ſo ſey doch dieſer Aufenthalt mit der Beſchleunigung, die aus Abſchaffung der Recurrenz entſtehe, in keinen Vergleich

Digitized by Google

gleich zu setzen. Ungleichheit der Urtheile aber sey nicht zu besorgen; denn was einmal beschlossen, sey kein ferneres Objectum deliberationis, und könne noch viel weniger ohne ein Rechts-Mittel wieder aufgehoben, oder abgeändert werden. Die Abschaffung der Recurrenz in Ansehung der Votanten sey also der Justitz auf keinerley Weise schädlich.

§. 34.

VIII. So oft in denen Senaten sich eine Gleichheit der Stimmen ereignet, müßte sowohl dem Herrn Cammer-Richter, (a) als den Herren Præsidenten (b) die Obmannschaft, oder ein Votum decisivum zustehen; Restitutions-Sachen aber in einen ganz andern Senat gebracht werden; (c) damit in keinem Fall es einer Adjunction bedürfen möge, auch kein Senat durch den andern unwürksam gemacht, und in beyden der Turnus nicht gestöhret werde.

(a) Patriotische Gedanken von des Hrn. Cammerrichters *Voto decisivo*,

(b) Vermehrte Beyträge §. 137. 151. und 160.

(c) Welches um deswillen rathsamer seyn dörfte; weil die vorigen Beysitzer, wie der J. V. A. §. 68. besorget, von ihren Meynungen nicht gerne abgehen, und

Digitized by Google

und die neue oft wichtige Ursachen zuweilen aus der Acht lassen möchten. Durch die bisher üblich gewesene bloße Adjunction einiger Beysitzer hingegen wird diese Besorgnis nicht aufgehoben; indem der vorige Senat von sechsen gegen die vier adjungirte allezeit Majora machet.

S. *Monita Procuratorum* §. 48. 49. 50. und nach diesen die vermehrte Beyträge §. 213.

§. 35.

Damit auch

IX. bey dem Turno, oder der persönlichen Ordnung im Referiren, nicht weniger eine Ordnung in denen Sachen könne beobachtet werden, muß der Herr Cañer-Richter sie in der Ordnung, wie sie älter oder privilegirter sind, distribuiren, und in dieser Ordnung sind demnach die Beysitzer, sie auch auszuarbeiten und zu referiren, schuldig. (a) Es wird deswegen vorher in dem besondern Register nachgesehen, ob es auch die älteste, oder privilegirteste Sache sey, die einer referiren will; und es darf keiner sich damit entschuldigen, daß er mit dieser nicht, sondern einer andern gefaßt seye, als die ihme zu referiren befohlen wird. (b)

(a) Es sollen deswegen ihnen allezeit nur einige Sachen, die sie in ihrem ersten, zweyten und dritten Turno referiren sollen, distribuiret, und wenn sie mit diesen fertig sind, ihnen alsdann erst wieder andere gegeben werden.

S. Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit.* 12. §. 10.

(b) S. §. 5. *Not. b. pag.* 12. *pag.* 30. *Nota* ***. & §. 10. *Not. b. pag.* 33. *sq.*

§. 36.

X. Müssen die große Senate auf gewisse Täge oder Stunden in so viel kleinere von zwey, drey oder vier Beysitzern abgetheilet werden, als es die Anzahl derselben zuläßt, damit neben denen judicial- und größern, auch die kleine *extrajudicial*-Sabbathin, und Bescheidtisch-Sachen befördert, und diese alsdann ebenmäßig in Turno referirt werden können.

§. 37.

Endlich

XI. muß der Proceß auf alle Weise verkürzet werden. Deswegen solle billig, nach dem Beyspiel des Reichs-Hofraths, der extrajudicial, auch judicial-Referens bleiben, oder wenigstens dieser gleich nach der Reproduction bestellet werden, damit er die ihm distribuirte Sachen beständig vor

Digitized by Google

vor Augen habe, und allen überflüßigen Einstreuungen vorbiegen könne. (§. 21, *a.*) Desgleichen sind das weitläuftige Referiren, die Zeit-verderbliche Sollicitatur, die Umstände, die sie nöthig machen, und die ungeheure Misbräuche derselben (*a*) abzuschaffen; damit aus Veranlassung des J. R. A. §. 152. nicht die meist sollicitirte, sondern nur die älteste und privilegirteste Sachen ordnungsmäßig vorgenommen werden. Und weil schlüßlich bey denen Reichs-Gerichten alle Streitigkeiten ihr letztes Ende haben sollen; so müssen natürlicher Weise die Urteln auf das deutlichst, und entscheidendste abgefaßt werden, (*b*) um allen Rechtsmitteln, allem überflüßigen Declarations-Gesuch, wodurch die Sachen und deren Hülfs-Vollstreckung (*c*) nur in neuen Aufenthalt gerathen, so viel immer möglich ist, abzuhelfen. Wird alles dieses (*d*) in die genaueste Erfüllung gebracht, und ist dann endlich sich wieder Hofnung zu machen, daß, wo nicht alle, doch die dringenst, die wichtigst und privilegirteste Sachen bald können ausgemacht werden; so ist wohl noch allenfalls thunlich, daß nebst dem *Ordine Causarum*, auch der *Turnus*, oder *Ordo Personarum* könne beobachtet werden.

(*a*) Selbige werden in verschiedenen Gesetzen und gemeinen Bescheiden ernstlich geahndet. Indessen ist dies

ses schädliche Geschmeiß der Sollicitanten

(die sich berühmen, daß sie bey denen Membris Collegii viel vermögen, die Decrete und Urtheile nach Verlangen ausbringen können; Deswegen mit denen Partheyen allerhand verbottene Pacta aufrichten, von diesen Gelder annehmen, auch allerhand böser und verdächtiger Practicken sich bedienen,)

bis diese Stunde nicht auszurotten gewesen.

Es giebt aber noch eine andere Art kleiner Geister, die sich in Ausforschung allerhand geheimer Nachrichten, in Entdeckung der von dem Gegentheil distribuirter Deductionen und hundert dergleichen Sächelgens, nur bloß auf taschenspielerische Künste, auf Coups de main, und den kleinen Krieg legen; wofür sie oft besser bezahlt werden, als der geschickteste Anwald, der von diesen entdeckten Geheimnissen hernach einen Gebrauch machen, und die ausgeforschte Deduction widerlegen solle. Diese Schleichhändler sind noch zur Zeit dem scharfsichtigen Auge des Gesetzgebers entgangen, obschon sie fast schädlicher, als jene sind; indem viele durch diese Lockspeise angezogen, sich auf derley mehr einträgliche Künste legen; wodurch bey angehenden Advo-

vocaten und Procuratorn alle Beiferung, aller Fleiß, alle Gelehrsamkeit, alle Studia unterdruckt werden. Der Leser verzeihe mir diese Einhängung. Es ist hypochondrische Laune, die mir solche heraus gepreßt hat.

(*b*) Was ist also von der Staats-Maxime der vermehrten Beyträgen §. 53. zu halten, daß die Urteln, wie Orakelsprüche, in allgemeinen Ausdrücken mit einem gewissen Flohr bedeckt seyn müßten, den nur die Hand eines Meisters aufzuheben vermöchte, und der denen Beysitzern noch Mittel übrig liesse, bey entstandenen neuen Vorstellungen und Beschwerden, hier und da einzulenken, und durch gemachte Auslegungen allen Vorwürfen zu entgehen? Die vermischte Briefe §. 37. führen die den 27. October 1766. in Sachen Bamberg, wider Brandenburg-Onolzbach *Mand.* bey dem Cammergericht verkündigte Urthel, als ein Beyspiel einer solchen Entscheidung an. In dieser seyen Brandenburg zwölf wesentliche Bestandtheile der Landeshoheit und dieselbe mit ihnen zu Bamberg hingegen abgesprochen worden; obschon in der Urthel weiter nichts stünde, als:

Digitized by Google

daß die von Seiten des Herrn Klägers prætendirende Ober-Gerichtsbarkeit und Landes-Hoheit im Amt Fürth noch zur Zeit für nicht erwiesen zu halten seye.

Langsam Herr von Z.! wer hat Ihnen denn so viele Weißheit gegeben, daß nur Sie dieses einzusehen, nur Sie diesen Flohr, diese Decke aufzuheben vermögen? Wer denen mit dem Visitations-Geschäft beladenen Personen, nach §. 11. (6.) Unterricht geben, wer die verstorbene Gelehrte aus Elisium zurück beschwören kan, der muß freylich mehr, als andere wissen. Allein das wird ihnen doch Ludolfs Geist nicht offenbahren, daß Sie aus einer Urthel etwas ergründen können, woran weder Richter, noch Partheyen gedacht haben. Vielleicht wird bey der höchsten Behörde sich mehr hievon sprechen lassen.

(c) Diese Hülfs-Vollstreckung muß ebenwohl auf das schleunigste geschehen; es muß nicht erst, wie die vermischte Briefe §. 302. es anrathen, alle 10. Jahre auf einen Reichs-Krieg gewartet, und in diesem denen Reichstruppen die Execution aufgetragen werden. Ein Vorschlag, den man wo-

in

in keiner ernsthaften Schrift über die Verbesserung des Justitz-Wesens hätte suchen sollen! wer sich aber einmal das Satyrische angewöhnet hat, den wandelt es hernach in den ernsthaftesten Sachen an, und das gründliche wird darüber insgemein vergessen.

Eine fast ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem andern Vorschlag:

daß denen Kayserlichen Völkern die Execution der Urthelen aufzutragen sey.

Hier hätte der Verfasser des *Montesquieu l' Esprit des Loix* (1) nachschlagen und aus diesem sich belehren sollen, daß in einem Staat, wie Teutschland, es denen *Regulis prudentiæ politicæ* nicht gemäß seye, wenn der Regent die vollstreckende Gewalt an sich ziehet. Unsere Reichsgesetze (2) haben diese Grundsätze angenommen, und daher denen Crayßausschreibenden Fürsten diese Befugniß übertragen. Der Kayser verspricht auch in der Wahlcapit. (3) sie dabey zu handhaben. Die Vorschläge des Verfassers sind also Gesetz-widrig, und zu nichts anders abzielend, als zwischen Kayser und Ständen Mißtrauen zu erwecken, und die ganze Reichs-Grundverfassung über Haufen zu wer-

Digitized by Google

sen. Dahingegen ist der grossen Absicht der Gesetze allerdings gemäß, daß denen Reichsgerichten bey den Executions-Aufträgen eine mehrere Gewalt zu ertheilen, oder diese wenigstens würksamer seyn müsse, damit, wenn die Executions-Höfe denenselben keine Folge leisten, es bey denen vielen Paritorien nicht heisse:

Vos Ego! Sed motos præstat componere fluctus.

und wenn die Gesetzmäßige Strafen noch so ernsthaft comminiret worden, am Ende doch weiter nichts, als eine Transcriptio Mandati de exequendo erfolge, und wenn auch damit alle Reichs-Trayße durchgangen sind, zulezt doch keiner exequiren will; (4) wie davon die bekannte Schlegelische Executions-Sache ein betrübtes Beyspiel abgegeben hat. Die Grenzen dieser Note sind zu enge, das unrichtige, das unthunlich- und kühne der übrigen, in eine Schrift vom Justiz-Wesen ohnehin nicht gehöriger Sätzen bemerklich zu machen. Vielleicht geschiehet es aber bey einer andern Gelegenheit.

(1) *Liv. 6. Chap. 5. & Liv. 11. Chap. 6.*

(2)

Digitized by Google

(2) R. A. 1512. *Tit.* 1. §. 9. Executions-Ordn. §. 51. 58. *seqq.* Westphäl. Fried. *Art.* 18. §. 8.

(3) *Art.* 1. §. 2. 9. *Art.* 12. §. 3. 5. *Art.* 21. §. 5. *seqq.*

(4) S. Pütters patriot. Abbild. des Reichs-Justiz-Wesens §. 35. u. f.

(*d*) Diese Vorschläge haben zum Theil schon die Procuratorn in ihren *Monitis* §. 5-17. 22-44. und nach diesen die vermehrte Beyträge §. 132. 136. und 150. gemacht.

§. 38.

Wenn aber diese Vorschläge, und mit denenselben der Turnus Eingang finden sollen, müssen theils neue Gesetze gemacht, die alte hingegen theils wieder aufgehoben, theils erst in Erfüllung gebracht werden.

Das erste und zweyte stehet weder in denen Mächten des Cammer-Gerichts, (§. 25.) noch der Visitation; (*a*) sondern beydes muß von Kayser und Reich, als der Gesetzgebenden Gewalt, geschehen; das 3te hingegen fällt oft schwerer, als mancher denken wird: denn bey Ausübung der Gesetze äussern sich oft solche Schwierigkeiten, welche die Gesetzgeber nicht voraus sehen konnten, oder sie entstehen erst durch die hernach

Digitized by Google

geänderte Verfassung. (*b*) Diese müssen alsdann erst durch neue Gesetze beyseitiget werden, ehe jene befolgt werden können. (*c*)

(*a*) Der Visitation ist in keinem Gesetze eine Potestas Legislatoria, sondern nur dieses eingeräumt worden, daß sie die Mängel, welche wider die Gesetze eingeschlichen, abschaffen, wie das Justitzwesen zu erhalten, nützliche Vorschläge thun, und darüber an Kayser u. Reich mit Gutachten berichten solle.

S. R. A. 1532. §. 8. 1541. §. 39. 1543. §. 98. 1555. §. 110. *seqq.* 1559. §. 52. *seqq.* 1570. §. 50. C. G. O. *Part. I. T.* 22. §. 15. Dep. Absch. 1600. *pr.* von Harpr. Staatsarch. *V.* Th. *p.* 403. Bericht von Visit. §. 59. *seqq.* 98. und 143 Betrachtungen über das Visitationswesen §. 7. *seqq.* Dritte Forts. von Visit. Acten *pag.* 8. 9. 64. *seqq.* Anmerkungen über Pütters patriot. Ged. in Absicht auf einige das Cammergericht und die Visit. betreff. Fragen *ad* §. 4.

(*b*) Die vermehrte Beyträge §. 42. 43. 57. u. f. sind selbst der Meynung:

daß durch die geänderte Staats- und davon abhangende Gerichts-Verfassung, verschiedene Gesetze unbrauchbar gemacht worden. Die ganze Einrichtung

tung des Cammer-Gerichts müßte deswegen geändert, und die Gesetze nach dieser eingerichtet werden ꝛc. ꝛc.

Ich beurtheile den Verfasser einsweilen nach seinen Grundsätzen; indem sonst dagegen noch vieles zu erinnern ist. Die Staatsverfassung hat freylich einen starken Einfluß in die Gerichte. Es ist aber

1.) noch nicht ausgemacht: Ob unsere Staats-Verfassung seit hundert Jahren eine solche Haupt-Veränderung erlitten habe, daß die Enkel ihrem Groß-Vatter nicht mehr gleich sehen sollten? Ich glaube vielmehr, daß unsere jetzige Verfassung mit der ältesten noch die größte Aehnlichkeit habe: daß oft durch ein Reichs-Herkommen schon lange vorher üblich war, was in neueren Gesetzen nur anerkannt, und mehr vestgesetzt worden; so daß die heutige Staats-Verfassung durchgehends nach der ältesten zu erklären, und abzumessen ist.

2.) Muß jedesmal erst richtig gestellt werden: ob die Umstände, in denen ein Gesetz gemacht, sich würklich also geändert haben, daß selbiges in der Folge unbrauchbar geworden, und seine Verbindlichkeit verlohren habe? denn dieses Vorgeben dienet oft

nur

Digitized by Google

nur zu bloßem Vorwand, die heimliche Übertrettung der Gesetze zu bemänteln. Veränderte Umstände heben das Gesetze nie von selbsten auf; sie sind nur ein Beweggrund, warum es von der gesetzgebenden Macht ausdrücklich, oder stillschweigend kan abgethan werden. Diese muß erst entscheiden, ob die Umstände in ihrer Aenderung so beschaffen sind, daß sie mit dem Gesetz nicht mehr bestehen können; daß also dieses seine Anwendung verlohren, und eine neue Gesetzgebung nöthig sey.

S. Anmerkungen zu Pütters patriot. Gedanken über einige Fragen das Cammergericht und die Visitation betreffend. §. 1. 7. 8. 16.

Nach diesen Grundsätzen solle demnächst die Frage beurtheilet werden:

Ob der Turnus nach der heutigen Verfassung des Cammer-Gerichts noch thunlich sey, oder nicht? (§. 26.)

(c) S. Pütters patriot. Gedanken über einige Fragen das Cammer-Gericht und die Visitation betreffend, §. 8. 12. 13. dabey aber auch die dagegen herausgekommene Anmerkungen zu diesen §§.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Ad I. Daß mehrere Assessoren bey dem Cammer-Gericht nöthig seyen, und das ohne diese, die daselbst anhängige viele und wichtige Sachen ohnmöglich können entschieden werden; solches haben unsere Gesetzgeber längst eingesehen. (§. 4. 9. c.) Daß es auch Deutschland an hinlänglichem Vermögen nicht fehle, nach dem Reichs-Schluß von 1719. nicht nur 25., sondern nach dem Westphälischen Frieden auch 50. und mehrere zu unterhalten; daran zweifelt wohl niemand. Wo fehlet es denn, daß seit langer Zeit nur 17. bey dem Gericht gewesen, und diese nicht einmahl so besoldet werden, wie es der Würde und Wichtigkeit ihrer Aemter gemäß wäre? Es fehlet am Gelde! Allein nicht sowohl hieran, als an patriotischem Eifer, solches herzugeben, fehlet es! Kaum werden Auswärtige es glauben, daß ein so mächtiges Reich vor die Justitz, als das edelste Kleinod eines jeden Staats, so wenig besorgt seye. An Vorschlägen zu Fundis subsidiariis, um sich von dem Unterhalt frey zu machen, fehlet es nicht; sie sind aber theils unthunlich, theils der Ehre des deutschen Reichs nicht angemessen, theils mit so vielen Bedenklichkeiten umwunden, daß deren Vollstreckung weder zu hoffen, noch zu wünschen ist. Es sind fremde Hülfsmittel, an die man nicht den-

denken solle, so lang wir noch eigen haben. Nur Geld! nur patriotischer Eifer! diese sind die wahre, die einzige Hülfsmittel, das Gericht so zu bestellen, daß alle Sachen in ihrer Ordnung bald können entschieden werden. Ohne diese sind alle übrige, noch so heilsame Gesetze und Einrichtungen vergeblich.

(a) Des Herrn Professor Pütters patriot. Abbildung des Reichs-Justizwesens §. 84. bis 104 und §. 194. bis 213. verdienen hierüber nachgelesen und beherziget zu werden; dessen wahrhaft patriotischen Vorschlägen ich weiter nichts beyzufügen weiß, als den aufrichtigen Wunsch, daß sie ehebaldest in Erfüllung kommen mögen.

§. 40.

Ad II. Ist also zu Vermehrung der Beysitzer sich in so lang keine Hofnung zu machen, als die Reichs-Stände zu deren Besoldung nicht mehr patriotischen Eifer zeigen; so ist auch in so lang an mehrere *Senate* nicht zu denken.

§. 41.

Ad III. Daß die beständige *Senate* so wenig in denen Gesetzen gegründet, (a) als jemals bey dem Cammer-Gericht üblich gewesen seyen, ist bereits vorhin dargethan wor-

Digitized by Google

worden. (§. 30.) Zu diesen wär also eine ganz neue Gesetzgebung nöthig. Gleichwie aber die Ursachen, aus denen die jeweilige Veränderung der Senate, nach denen Gesetzen (§. 22.) solle vorgenommen werden, *NB.* treflich, hoch und wohlbedacht sind; (*b*) so ist in Ansehung dieser beständigen Senate, wenn die Sache Kayser und Reich in ihrer wahren Gestalt vorgelegt wird, zu einer neuen Gesetzgebung sich schwerlich Hofnung zu machen: denn mit wie viel Anständen und Schwierigkeiten ist es nicht begleitet, ein Gericht in seiner Grund-Verfassung zu ändern? An dessen jetziger Einrichtung, an dessen unverbesserlichen Gesezen ist bey dritthalb hundert Jahre mit der gröſten Vorsicht und Klugheit gearbeitet worden; und man ist nun seit langer Zeit überzeugt gewesen, daß es nicht sowohl mehr an heilsamen Gesetzen, sogar auf die geringste Fälle, als vielmehr an deren besserer Beobachtung und Vollziehung fehle. (*c*) Reichs-Stände sind also seit deme nur bedacht gewesen, daß der Geist, der Zweck jener alten vortreflichen Gesetze belebet, und würksam gemacht würde. Nur dadurch haben sie das Gericht in seinem Glanz, in seiner Vollkommenheit so zu erhalten gesucht, daß selbiges durch die innere Kraft der Gesetze sich selbst regieren, und in seinem Lauf durch nichts gehemmt werden könne. (*d*) Wie wenig wird also dermalen an eine sol-

che

Digitized by Google

che Veränderung zu denken seyn, die das ganze Gericht in seiner Grund-Verfassung erschüttern würde?

(*a*) Aus der C. G. O. *Part. I. Tit.* 10. §. 15. und denen vor die ständige Senate §. 30. vorangeführten Gesetzen, ist vielmehr das Gegentheil zu entnehmen.

(*b*) Die beständige *Senate* sind

1.) wegen der häufigen Recusationen nicht wohl möglich. (§. 42.)

2.) Würden sie bey entstehenden Paribus, und in Restitutions-Sachen, wenn eine Adjunction geschehen müßte, doch allemal wieder zerrissen werden.

3.) Würde die im Westphälischen Frieden *Art. V. §. 56.* verordnete Gleichheit der Religion, sowohl bey 17., als der Reichsschlußmäßigen Anzahl von 25. Assessorn, in einem Senat nicht können beobachtet werden; und wie die ficta Paritas vieler Orten Anstand finden dörfte; so ist hingegen die oben (§. 29. *a.*) geäusserte Bestimmung des überschiessenden, bey denen perpetuis Senatibus nicht thunlich; indem dieser niemalen auf beständig, sondern nur zufälliger Weise, bey Ermangelung eines Beysitzers, in einen Definitiv-Senat würde einrücken, mit-

Digitized by Google

mithin selten zu gebrauchen seyn, vielweniger in seinem Turno, es seyen Judicial- oder andere Sachen, jemals referiren können. Und gleichwie endlich

4.) die neueste Gesetze nicht mehr von Judicial-Senaten zu acht, sondern allein von 6. Beysitzern reden;

S. Mem. von 1595. §. 12.

so müssen diese befolget, ohne neue Gesetzgebung können also die beständige Senate anderst nicht, als von 6. Beysitzern geordnet werden. * Es würden daher bey der jetzigen Anzahl von 17. und zweyen Judicial-Senaten von sechsen, noch fünf in Ungleichheit der Religion übrig bleiben. Diese würden also zu Judicial-Sachen so wenig, als in obigem Fall, (num. 3.) der eine überschiessende, bey denen beständigen Senaten gebraucht werden können.

* Es müßte auch erst die Vorschrift der C. G. O. *Part. I. Tit.* 13. §. 10. daß drey gegen fünf Paria machen sollen, durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben werden.

(c) Von Meiern *Acta Comit. Tom. I. pag.* 101. Dritte Fortsetzung der *Visitations*-Acten *pag.* 13.

(d) S. *Monita Procuratorum* §. 11.

Digitized by Google

§. 42.

Ad IV. Die auf eine Zeitlang ständige *Senate* sind zwar in denen Gesetzen gegründet, und sie waren auch vor diesem also hergebracht. (§. 30.) Durch die häufige Recusationen und Verbittungen der Assessorn aber, die von Reichsständen sowohl, als Privat-Partheyen oft zu geschehen pflegen, (*a*) sind sie in neuern Zeiten fast ganz ausser Uebung gekommen; so daß heut zu Tage der Herr Cammerrichter insgemein nur *Senatus ad Causas* mit aller Behutsamkeit anzuordnen im Stande ist; wie er nemlich die Beysitzer, ausser denen recusirten oder sonst aus erheblichen Ursachen (*b*) zu einer Sache nicht zulässigen Assessorn, ohne Verhinderung anderer vielleicht schon angefangenen Relationen, zu einer jeden Sache nur haben kan. (*c*) Da nun auf die Weise fast eine beständige Zerstreu- und Verwechslung der Assessorn geschiehet, und bey wieder vorkommenden Sachen es die grösste Mühe kostet, solche beysammen zu bringen; so ist bey dieser Verfassung es eine völlige Unmöglichkeit, den Turnum zu beobachten.

(*a*) Wie es unter die Ständische Freyheiten gehöret, daß sie selbst das Cammer-Gericht, wo sie Recht nehmen sollen, mit solchen Personen besetzen, zu denen sie eben deswegen ein desto grös-

größeres Vertrauen einer unpartheyischen Justiz haben können; so wird es auch fast für einen wesentlichen Theil dieser Freyheit gehalten, (1) daß sie von denen Beysitzern diejenige recusiren mögen, zu denen sie ein solches Vertrauen nicht haben.

(1) S. *Montesquieu L' Esprit des Loix Liv. II. Chap.* 18. *p.* 312. *Edition de Geneve.*

Der Herr Cammerrichter ist nach dem J. V. A. §. 62. auch schuldig, auf diese Recusationen, wenn sie gegründet sind, die behörige Rücksicht zu machen.

Nun ist freylich an dem, daß diese durchgehends sehr mißbraucht werden, und von denen Gesetzmäßigen Ursachen:

Odium, Amor, Pretium, Timor, Ignorantia;

ist insgemein keine vorhanden, vielweniger zu erweisen. Wollen aber Reichs-Stände immer so genau beurtheilet werden, wenn es schon durchgehends nur heisset, daß sie zu dies- oder jenem Beysitzer kein Vertrauen hätten? die Ursachen sollen doch gesetzmäßig, sie sollen gegründet seyn. Wie viele Klugheit, wie viele Standhaftigkeit ist also ab seiten des Herrn Cammerrichters

nicht dazu erfordert, wenn derley Recusationen zumal von denen geschehen, die hernach mit der Löwen-Sprache die Gesetze erklären können? In solchen Fällen ist eine mächtige Unterstützung nöthig. Ausser dem gehört der großmüthige Entschluß:

Etsi fractus illabatur Orbis, Impavidum ferient ruinæ:

nicht unter die practisch, sondern bloß theoretische Tugenden.

Denen häufigen Recusationen kann indessen nicht besser abgeholfen werden, als wenn die Beysitzer 1.) ihre Meynungen vor- und währender Relation gegen Niemand äussern; 2.) sie zu Vermeidung übler Nachrede und Verdachts, aller bedenklich- und verdächtigen Familiarität mit den Partheyen und Anwälden sich gänzlich enthalten; und 3.) den so grundirrigen, als mehrmals schon geahndeten Repräsentations-Geist gänzlich fallen lassen: denn diese Dinge geben mehrentheils zu denen Recusationen Anlaß. Der Herr Cammerrichter hingegen muß auch 4.) keinen ungegründeten Anbringungen gegen die Beysitzer Gehör geben; Er muß vielmehr deren Ansehen, Ehr- und Respect gegen die Partheyen nachdrücklich schützen helfen.

S.

Digitized by Google

S. C. G. O. 1531. §. 20. 1533. *Tit.* 2. §. 20. Mem. 1533. §. 12. Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit.* 19. §. 7. J. V. Absch. §. 16. 22. 44.

(*b*) Jüngst. Visit. Absch. §. 34.

(*c*) Durch diese ohnversehene Senatus ad Causas wird vielen Intriguen und Mißbräuchen vorgebogen. Sie scheinen auch in denen Gesetzen nicht ungegründet zu seyn.

S. C. G. O. 1521. *Tit.* 3. Mem. 1575. §. 2. 1577. §. 16. 1595. §. 13. C. G. O. *Part. I. Tit.* 10. §. 10. Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit.* 14. *pr.*

§. 43.

Ad V. Die Recurrenz läßt sich anders nicht abschaffen, als mit Aufhebung einer Menge Gesetzen, in denen sie nicht nur in Ansehung der *Referenten*, sondern auch des *Senats*, und aller dazu gehörigen Beysitzer, so wohlbedächtlich und aus so stattlichen Ursachen geordnet ist. (§. 21.) Der V. A. von 1550. §. 10. der J. V. A. §. 36. und der darinn angezogene R. A. von 1570. §. 78. bestimmen unter andern am deutlichsten, daß diejenige, die einmal in dem Senat, worinn die Sache tractiret worden, gesessen haben, so oft sollen dazu gezogen werden, als selbige wieder vorkommet. Ein anderes zu verordnen, schlaget

Digitized by Google

also in die gesetzgebende Gewalt ein. Die Gründe, welche vor die Aufhebung derselben angeführt werden, (§. 33. *a.*) sind auch denen Gesetzen zuwider; (*a*) und wer weiß, ob die Klagen, die jetzt wegen der Recurrenz gehöret werden, sich nicht vermehren dörften, wenn sie ganz aufgehoben wäre? (*b*) Die Sache bleibet also immer noch vielen Anständen und Bedenklichkeiten unterworfen.

(*a*) Die Haupt-Ursache der Recurrenz ist die Besorgniß: daß ungleiche Bescheide erfolgen mögten, die man verhütet wissen wollte. Diese haben die Gesetzgeber überall deutlich geäussert; Sie muß also gegründet, sie muß vor möglich seyn gehalten worden. Wer auch die Verschiedenheit der menschlichen Einsichten kennet, der wird von dieser Möglichkeit überzeuget seyn, und wie leicht eine Sache, wenn sie durch neue Hände gehet, eine andere Gestalt, eine ganz neue Seite und Wendung erhalten könne. Desgleichen ist auf die mehrere Beschleunigung der Sachen, wenn sie in dem vorigen Senat bey den nehmlichen Beysitzern bleiben, in denen Gesetzen das vornehmste Augenmerk gerichtet worden. Dieses kan daher so schlechterdings nicht ausser Acht gelassen werden.

(*b*)

(*b*) Die Recurrenz in Judicial-Sachen ist bey den vielen Einlenkungen der Partheyen häufiger, als mancher denken wird. Ist es also dem obsiegenden Theil zu verdenken, wenn er es nicht gerne waget, daß seine Sache in einer neuen Heerstraße unvermerkt einen andern Gang nimmt? Deswegen wird auf dem Jure quæsito zu denen, die einmal bey einer Sache gewesen, von denen Partheyen insgemein so sehr bestanden. Ich könnte Beyspiele anführen, die einen jeden von der Wahrheit dieses Satzes überzeugen würden, von dem sich nur aus Erfahrungen urtheilen läßt.

§. 44.

Ad VI. & VII. Ist es also nicht rathsam, die Recurrenz, sowohl in Ansehung der Referenten, als der Votanten abzuschaffen; so ist auch der weitere Vorschlag unthunlich, daß die recurrirende Sachen nur in den jedesmaligen Senat des Referenten sollen gebracht werden. Daß hingegen die abwesende von Hauß aus votiren sollen, ist in der Ordnung ausdrücklich verbotten. (*a*) Diese muß daher erst aufgehoben werden.

(*a*) Die *Vota* von denen Beysitzern, so nicht im Rath, noch der andern

Digitized by Google

Motiva anhören, zu *colligiren*, ſoll hierdurch in allen Sachen ſtracks verbotten ſeyn.

Mem. 1572. §. 4. Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit.* 15. §. 17.

Sogar ſollen keine Deliberationes in circulo, wenjger ohne Beyſeyn eines Proto- oder Notarii gehalten werden.

Viſitations-Abſchied. §. 29.

S. jedoch das Mem. von 1559. §. 7.

§. 45.

Ad. VIII. Das Votum deciſivum des Herrn Cammerrichters iſt ſowohl in der alten Ordnung von 1495. §. 1. als in dem ſich darauf gründenden Weſtphäliſchen Frieden *Art.* 5. §. 56. und dem Herkommen gegründet. (*a*) In Anſehung der Herren Präſidenten ſcheinet es zwar der Analogie der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht weniger gemäß zu ſeyn, daß denenſelben, wie dem Herrn Camerrichter, in denen Senaten (in welchen Sie nach der C. G. O. *Part. I. Tit.* 10. §. 1. 3. und dem J. V. A. §. 16. auch an Kayſerl. Majeſtät ſtatt ſitzen und Allerhöchſtdieſelbe repræſentiren) bey entſtehender Gleichheit der Stimmen ein ebenmäſiges Votum deciſivum eingeräumt werde. (*a*) Weil aber dieſes in keinem Geſetz ausdrücklich verordnet iſt; ſo wär

wär auch dazu eine neue Gesezgebung erst nöthig. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem weitern Vorschlag, daß die Restitutions-Sachen in einen andern Senat zu bringen seyen; welches noch zur Zeit der Ordnung und dem Herkommen zuwider ist. (§. 34.)

(a) Die Protestirende haben deswegen bey den Westphällschen Friedenshandlungen die *Præsidenten* unter diejenigen mitgezehlet, die zuweilen in Sachen den Ausschlag geben müßten, u. die Kayserliche haben es gleichfalls begehret:

daß *in causis politicis* der Ausschlag gleicher Stimmen, wie dem Cammerrichter, also auch denen *Præsidenten* zu lassen seye.

Dieses scheinet auch der Verfassung des Cammer-Gerichts gemäß zu seyn; weil bey der alten Ordnung von 1495. das Gericht noch in mehrere Senate nicht abgetheilt ware; nach dieser Abtheilung hingegen, der Herr Cammer-Richter denen Berathschlagungen nur in einem, in den übrigen Senaten aber die Herren Præsidenten beywohnen. Diese müssen also bey entstehender Gleichheit der Stimmen, aus denen mit angehörten Gründen und Gegen-

Digitized by Google

Gründen, ex eadem Ratione Legis den Ausschlag zu geben berechtiget seyn.

Gleichwie aber, nach dieser Abtheilung des Cammer-Gerichts, die Zuordnung mehrerer Beysitzer, im Fall einer Gleichheit der Stimmen, als ein Mittel angesehen worden, um wenigstens noch vorher einen Versuch zu machen, ob dadurch die Paria nicht wieder zu heben seyen: so ist solches auch im Westphälischen Frieden *Art.* 5. §. 56. beybehalten worden. Ist hingegen auch dieses Mittel erschöpfet, und die Beysitzer theilen sich nichts destoweniger in gleiche Meynungen; so muß hernach der Herr Cammer-Richter durch seine entscheidende Stimme der Sache den Ausschlag geben können.

S. Patriotische Gedanken von des Herrn Cammerrichters *Voto decisivo*, wie weit solches in der C. G. O. und dem Herkommen gegründet seye. §. 13. 28. *seqq.* 62. 78. *seqq.*

§. 46.

Ad IX. Nach den ältern Gesetzen solten die Endurtheile nicht über 6. Monathe verzogen werden. (§. 6.) Es waren deswegen bey den einfallenden Ferien Universal-Di-

Digitized by Google

Distributionen üblich, und in diesen wurden die Sachen so distribuiret, wie sie die Beysitzer in dem nächsten halben Jahre beendigen solten. Nach dieser Einrichtung konnte also der Herr Cammer-Richter vor diesem es zwingen, daß alle Sachen in der Ordnung, wie sie älter oder privilegirter waren, distribuiret wurden, und sie auch in dieser Ordnung hernach referirt werden mußten. Bey der jetzigen Menge der submittirten Sachen hingegen läßt sich dieses ohnmöglich bewerkstelligen; indem die Distributionen fast täglich gesucht, und die Beysitzer mit vielen hundert Sachen überhäuft werden, die sie so wenig auszuarbeiten, als das Meer auszutrinken vermögend sind. Wie demnach heut zu Tage sich, bey der lang vorhergehenden Distribution, nicht mehr voraussehen läßt, welche Sachen zur Zeit der Relations-Ablage noch am dringensten seyn werden; so ist jetzt mit der Distribution allein nicht mehr zu helfen, sondern es braucht jedesmals, wenn ein Beysitzer referiren solle, erst alsdann einer nähern Bestimmung, welche unter denen ihm distribuirten Sachen dermalen, als die dringenst und privilegirteste anzusehen, mithin vor andern zu referiren seye. Dieses hat daher in neuern Zeiten die Sollicitatur so nöthig gemacht, damit der Herr Cammerrichter allezeit wissen möge, welche Sachen vor anden Eil haben,

Digitized by Google

ben, und noch würklich betrieben werden; indem oft eine, nach der Submission stark sollicitirte Sache, wenn es zum referiren kommet, nicht mehr, eine andere hingegen zu solcher Zeit eifrig sollicitiret wird. Solle deswegen diese bloß um deswillen zurück stehen müssen, weil der Referent im Senat unten sitzt? sollen deswegen minder nothwendige, ja wohl heimlich verglichene Sachen, vor dieser referiret werden? hierinn lieget demnach die Ursache, warum unter allen Gesetzen, welche die Ordnung der zu referirenden Sachen bestimmen, heutiges Tages fast allein der J. R. A. §. 152. kan beobachtet, und nur die meist sollicitirte können referiret werden. (§. 37.) Wer siehet also nicht ein, wie nöthig es seye, daß die oben nach denen Gesetzen abgezeichnete Sollicitir-Ordnung wieder eingeführet, und künftig auf das genaueste beobachtet werde?

§. 47.

Ad X. Bey denen Extrajudicial-Sabbatin- und Bescheid-Tisch-Sachen, wär es zwar leicht, den Turnum zu beobachten. (§. 17.) Damit ist aber die Absicht deren, die ihn so stark beeifern, noch lange nicht erfüllet, wenn er auch in *Judicial*-Sachen nicht kan möglich gemachet werden. Die vermehrte Beyträge §. 156. bestehen daher selbst in der Masse, wie es seyn

seyn solle, nicht einmal darauf, daß jene geringere Sachen, wie sie älter oder privilegirter sind, eine nach der andern in Turno referirt werden sollen, sondern sie rathen, daß ein jeder seinen ganzen Vorrath auf einmal referiren, und nicht eher schliessen solle, als bis er damit fertig wäre.

§. 48.

Ad XI. An Verkürzung des Processes und Modi referendi, (a) ist zwar bey allen Visitationen so viel gearbeitet worden, daß man zuletzt des Monirens müde war. (b) Und dennoch haben die darüber geführte Klagen so wenig aufgehöret, daß sie in neuern Zeiten sich noch vermehret haben. (§. 7.) Bey der heutigen schreib- und zanksüchtigen Welt ist auch, so sehr es zu wünschen wäre, sich sobald dazu keine Hofnung zu machen. (c) Desgleichen wird die Sollicitatur immer Sollicitatur bleiben, so lang es zumal noch so viel müßige Leute giebt, die darinn ihre einzige Nahrung finden; und so lange nicht zu hoffen ist, daß alle Sachen, durch die innere Kraft der Gesetze, auch ohne Sollicitatur befördert werden.

Ob endlich zu erwarten seye, daß die Urtheln der höchsten Reichs-Gerichte in Zukunft schleuniger exequiret werden? deshalb beziehe mich auf die mehr angeführte pa-

Digitized by Google

patriotische Abbildung des Herrn Prof. Pütters §. 35. u. f. dessen gerechte Klag-Lieder ich nicht à capo anstimmen mag.

(a) Ludolf *in Colloquiis pag.* 18. rathet, daß man am Cammergericht den Modum referendi des Reichs-Hofraths einführen solle:

> Qui, si in Camera receptus esset, non dubitandum, *faciliori negotio decisiones esse successuras.*

Warum ist also dieses nicht längst geschehen?

(b) S. Mem. von 1600. §. 1.

(c) Wenn es vollends wahr ist, was die vermehrte Beyträge f. 41. sagen, daß der bedächtig und langsame Gang der Justitz zur deutschen Freyheit gehöre; so ist ja alles in seiner natürlichen Ordnung, und eine Verbesserung nicht einmal anzurathen. Vielleicht verdienet Deckherrs Vorrede zum Informativ-Proceß hier nachgelesen zu werden. Allein dieser Geist der Freyheit scheinet in unsern Gesetzen doch nicht zu herrschen, sie bezielen vielmehr allenthalben die Verkürzung der Processe. Es ist aber ein Unterschied zwischen Ubereilung und gesetzmäßiger Justitz-Beförderung; jene ist überall

all schädlich, diese ist in allen, auch denen freyesten Staaten nöthig.

§. 49.

Wenn aber endlich auch diese Schwürigkeiten sich bey dem Turno nicht äusserten, wär es wohl thunlich, wär es rathsam und nöthig, des einzigen Turni wegen, so viele, mit der gröβten Vorsicht und Klugheit, von denen Vorfahren errichtete Reichs-Gesetze wieder abzuschaffen? Wär es wohl thunlich, wär es rathsam, und nöthig, deswegen die ganze Grund-Verfassung des Cammergerichts zu ändern? (§. 38. 40. 45.) Wer wolte dieses behaupten? wer wolte es anrathen?

§. 50.

Es wird hingegen behauptet: daß

1.) Bey der geringen Anzahl der Assessorn, die Menge der Sachen bereits in denen Zeiten am Cammergericht gewesen, als der Turnus nicht allein verordnet, sondern auch

2.) würklich, und zwar noch zu Ludolfs Zeiten, (*a*) bis an das Ende des Fürstl. Fürstenbergischen Directorii, oder bis auf das Jahr 1721. seye beobachtet worden: (*b*) Massen

3.) von der Weisheit der Gesetzgeber nicht zu vermuthen, daß sie den Turnum in

in so vielen Gesetzen würden verordnet haben, wenn er sich mit der ganzen Gerichts-Verfassung nicht solle vereinbahren lassen; wenn dessen Beobachtung nicht möglich seyn solle.

4.) Die Übereinstimmung der Gesetze spreche vielmehr von dem Ursprung des Gerichts, bis auf das Jahr 1713. vor die Möglichkeit dieser Ordnung; weniger nicht

5.) sey die Analogie aller Gerichte dafür, indem der Turnus fast bey allen wohlgeordneten Gerichtshöfen und Landes-Regierungen eingeführet, mithin nicht zu begreifen sey, aus was Ursache diese Relations-Ordnung bey dem Cammer-Gericht in Abgang gerathen, und dermalen unthunlich seyn solle; zumal

6.) Das Cammergericht in dem Concluso Pleni vom 6. Merz 1765. den Turnum in *extrajudicial*-Sachen selbst möglich gehalten, bey denen er nicht einmal erfordert seye. Wie vielmehr müßte er also in *Judicial*-Sachen möglich seyn, wo ihn die Gesetze so ausdrücklich verordnet hätten? Allenfalls wären

7.) die widrig scheinende Gesetze so zu erklären, wie es ohne Abbruch des Turni geschehen könne. Folglich könnten.

8.) Die Recurrenz, die Abwechslung der Räthe, so oft nicht statt haben, als

Digitized by Google

als sie der Beobachtung des Turni im Weg stünden. Dieser seye

9.) die Seele der Arbeit. Er belebe alle Beysitzer in gleicher Maas. Denen fleißigen sey er eine Aufmunterung, daß sie ihren Fleiß vor Kayser und Reich bewähren könnten, denen unfleißigen ein nöthiger Antrieb; und der erste, wie der letzte, müßte durch den stets abwechselnden Umlauf sich beschäftigen. Eine Sache biete immer der andern in der gesetzmäßigen Vorschrift die Hand. Nach dieser müßte der Herr Cammerrichter distribuiren, nicht ob er wolte; die Assessorn müßten referiren, nicht ob sie wolten. So gienge nicht ein Augenblick verlohren, und die Maschine lief durch die Kraft ihrer innern Einrichtung immer fort, wenn auch ein ganzes Drittheil von ihren Rädern stille stünden. Durch dessen Nichtbeobachtung hingegen würden

10.) fleißig- und arbeitsame Männer niedergeschlagen, oder vor andern zu sehr überhäufet, und dadurch nichts, als Mistrauen und Zwistigkeit im Collegio veranlasset. Die Partheyen hätten auch

11.) nach beschehener Distribution, durch die Gesetze ein Jus quæsitum auf den Turnum ihres Referenten, so ihnen nicht könnte entzogen werden. Dahingegen

12.) könnten die noch allenfalßige Anstände leicht überstiegen, und der beständige Umlauf im Referiren wieder hergestellt werden, ohne daß es deswegen nöthig sey, ältere Gesetze abzuändern, oder neue zu erschaffen. Endlich

13.) leyde die Authorität und das Directorial-Ansehen des Herrn Cammerrichters darunter keineswegs; dieses würde dadurch noch vermehret; massen dem Directorio nichts desto weniger freystünde, allemal zu verordnen, welche von denen gefertigten Sachen vor andern zu referiren; wie dann ohnehin die mit vielen Kosten hier liegenden Sollicitanten nach der Ordnung zeitlich zu befördern seyen.

(*a*) Ludolfs Anmerkungen zum Conc. der C. G. O. *Part. I. Tit.* 14. *Num.* 3.

(*b*) Vermehrte Beyträge ſ. 125. u. f. und ſ. 157.

§. 51.

Ad 1.) Ist zwar an deme, daß von je her über die geringe Anzahl der Assessoren, und die Menge der Sachen geklaget worden. Die Gesetzgeber hingegen haben durch Vermehrung der Beysitzer, durch Abtheilung des Cammer-Gerichts in mehrere Senate, durch Verkürzung der Processe, und des Modi referendi diesen Klagen auch immer abzuhelfen gesucht: da-

Digitized by Google

damit alle Sachen in ihrer Ordnung auf das schleunigste könnten entschieden werden. (§. 3. seqq.)

Nur in dieser Hofnung, wenn die (§. 16. *a.*) vorangezogene Gesetze davon zu verstehen seyn sollen, haben sie den Turnum eingeführt; nur in dieser Hofnung haben sie denselben thunlich, nüzlich und rathsam gehalten. (§. 15. 16. 18.)

§. 52.

Nachdem aber

Ad 2.) diese Erwartung, diese in denen Gesetzen vorausgesetzte Hofnung gänzlich fehlgeschlagen; so war auch an den *Turnum* nicht mehr zu denken, sondern man ist in der Folge nur auf den *Ordinem Causarum* bedacht gewesen:

damit wenigstens die älteste und gefreyteste Sachen vor andern mögen entschieden werden. (§. 5. 9.)

Es wird also schwerlich dargethan werden können, daß bey einer geringen Anzahl Beysitzer der Turnus jemalen und vielweniger, daß er bis 1721. seye beobachtet worden. Des jetzigen Herrn Cammerrichters, Grafen von Spaur, Excellenz haben in dem Aufsatz (der dem, von der Höchstansehnlichen Visitation den 16. Julii 1768. an Kayser und Reich erstatteten Bericht *Num.*

Digitized by Google

10. beylieget) durch einen Auszug aller, von 1711. bis 1721. am Cammer-Gericht referirten Sachen dargethan, daß der Turnus bis dahin nicht üblich gewesen; vielmehr hätten selbst der Herr von Ludolf und andere Assessores mit ihren ruhmwürdigen Beyspielen das Gegentheil bezeuget; indem sie oft drey bis viermal hintereinander die wichtigste Judicial-Sachen referiret hätten. Von ältern Zeiten wird dieses eben so leicht zu erweisen seyn. (a) Es ist demnach kein Wunder, daß bey der stets fortwährenden geringen Anzahl der Beysitzer und denen sich täglich mehr anhäufenden Sachen, auch bis auf die neueste Zeiten an den Turnum nicht hat gedacht werden können.

(a) Aus dem Mem. 1570. §. 2. und andern Gesetzen ist deutlich abzunehmen, daß ein Beysitzer mehr, als der andere referiret habe; mithin auch in damaligen Zeiten kein Turnus müsse üblich gewesen seyn.

Es ist daher

§. 53.

Ad 3.) Die Weisheit der Gesetzgeber nicht zu tadeln, vielmehr auf alle Weise zu beloben, wenn sie nichts destoweniger den Turnum so oftmals sollen verordnet haben. Übereinstimmende Hofnung, daß alle Sachen

Digitized by Google

chen entschieden, und daß endlich der Turnus möglich gemacht werden könnte, hat auch übereinstimmende Gesetze veranlassen können. (a) Ist hernach der Erfolg mit dem Wunsch der Gesetzgeber nicht übereinstimmend gewesen, so haben auch die, solchen zum Grund legende Gesetze selbst, damit nicht mehr übereinstimmen können. (b)

(a) Vielleicht gehört der Gedanke noch hieher: daß die Beysitzer in Erkennung der Processe zwar nicht allzu scrupulos, nicht den Keim derselben vertilgen, aber auch nicht gar zu leicht seyn, vielweniger, wie die vermehrte Beyträge §. 52. es anrathen, alle erkennen sollen. Alsdann würden freylich kaum hundert Beysitzer erklecken, und um so weniger zu hoffen seyn, daß alle Sachen könnten entschieden werden.

(b) Die vermehrte Beyträge §. 57. u. f. haben dieses, bey Gelegenheit der Geheimhaltung des Referenten, wohl eingesehen. Sie gestehen, daß selbige die Verfassung zum voraus setze, daß das Gericht seinen Geschäften gewachsen, und keine Betreibung derselben nöthig sey. Wo hingegen die Zahl der Arbeiter mit denen Geschäften in keinem Verhältniß stünde, und solche daher bey denen, die sie unter

Digitized by Google

Händen haben, müßten betrieben werden, sey das Geheimnis ein Unding.

Nichts destoweniger haben die Gesetze (1) diese Geheimhaltung der Referenten beständig anbefohlen; weil noch der Jüngst. Visit. Absch. (2) die Hofnung hatte, daß alle Sachen ohne Sollicitatur würden befördert werden.

(1) R. A. 1531. §. 26. Memor. 1533. §. 13. C. G. O. *Part. I. Tit.* 13. §. 17.

(2) Mem. der Adv. und Proc. von 1713. §. 17. *Num.* 20. Ludolf *Colloq. pag.* 137. *seq.*

§. 14.

Ob insonderheit

Ad 4.) zur Zeit der letzten Visitation der Turnus üblich gewesen seye? könnte aus denen Antworten der damaligen Cameralen auf die beyde, zu solcher Zeit gestellte Fragstücke, (*a*) am besten eruiret werden.

1.) Ob einer, so mit seiner Relation gefaßt, auf den vorsitzenden habe warten müssen, so damit nicht gefaßt ware; mithin die Relationen dadurch verzogen worden?

2.) Ob mit dem Referiren gute Ordnung gehalten, und sonderlich die Beysi-

Digitized by Google

ſitzer in der Ordnung, wie ſie erſtmals geſeſſen, bis zur Abwechslung der Räthe, ſitzen geblieben, und darauf in ſolcher Ordnung zu votiren und zu referiren angehalten? wenn aber ein Beyſitzer ſolche Ordnung übergangen, ob er derhalben angeredet, und die Urſachen ſeines Nichtreferirens angehört worden?

Welche auf den Turnum zu zielen ſcheinen, wenn die Geſetze, aus denen ſie gezogen worden, (*b*) davon zu verſtehen. Wie aber (§. 52.) vorhin dargethan worden, daß der Turnus um dieſe Zeit nicht hergebracht ware; ſo wird damalen ſo wenig, als bey der jetzigen Viſitation *ad Lit. B. Interrog.* 20. und *Lit. D. Interrog.* 6. ein einziger, der nur die Frägſtücke wohl eingenommen, die würkliche Ubung des Turni bezeuget haben. (*c*) Wenn alſo die letztvorige Viſitation den Turnum möglich gehalten hätte; ſo würde Sie in dem Jüngſten Viſitations-Abſchied ſolchen gewiß auf das genaueſte eingeſchärft haben. Was ſtehet aber darinn? §. 64. heiſſet es:

> Ein jeder Beyſitzer ſoll anzeigen, wenn er mit ſeiner Relation gefaßt, und der Herr Cammerrichter alsdann in ſeinem Regiſter nachſehen, welches die erſt *diſtribuirte* oder ſonſt gefreyte Sache, mithin vor andern zu referiren ſey.

Digitized by Google

Was ist dieses anders, als *Ordo Causarum?* Von dem Turno ist demnach zu solcher Zeit keine Rede gewesen.

Ist also im Angesicht der letzten Visitation, in den Augen des ganzen Reichs der Turnus nicht beobachtet, ist er bey denen sich geänderten Umständen vor unthunlich gehalten worden, und hat man zu solcher Zeit eingesehen, daß die alte Reichssatzungen bey der jetzigen Gerichts-Verfassung so genau nicht beobachtet werden könnten; (*d*) So ist der Turnus, wenn er in denen Gesetzen solle gegründet gewesen seyn, allenfalls durch einen gültigen non usum aufgehoben, und von der gesetzgebenden Macht stillschweigend wieder abgethan worden. Dessen Nichtbeobachtung ist daher, als ein Reichsherkommen, als eine rechtmäßige General-Observanz anzusehen; wobey es auch fürohin nach dem R. A. von 1570. §. 76. *seq.* unverhindert zu lassen.

(*a*) S. Strubens Nebenstunden *IV.* Th. *pag.* 233. u. 236.

(*b*) S. jedoch §. 16. 43. und 45.

(*c*) Anlagen zu dem Visitations-Bericht an Kayser und Reich *Num.* 7. 8.

(*d*) S. J. O. Absch. §. 31.

§. 55.

Ad 5.) Warum die Analogie anderer Gerichtshöfe in Beobachtung des Turni

ni sich bey dem Cammergericht nicht anwenden lasse; ist bereits oben (§. 18.) angezeigt worden, und warum der Turnus bey diesem nicht habe zur Ubung kommen können, ist aus dem bisherigen zu ersehen gewesen; weil er nemlich theils bey der übrigen, sich so sehr geänderten Verfassung des Gerichts, theils bey den vielen Anständen und Schwierigkeiten, welche die Gesetzgeber nicht voraus sehen konnten, schlechterdings unmöglich ist. (§. 18. seqq.)

§. 56.

Desgleichen

Ad 6.) ist (§. 17. 18.) vorhin die Ursache schon angezeigt worden, warum selbiger in *extrajudicial*-Sachen, die leicht alle zu End gebracht werden können, noch allenfalls thunlich, in *Judicial*-Sachen hingegen, bey deren allzu grossen Menge, nicht möglich sey; so daß von jenen auf diese sich kein richtiger Schluß machen läßt.

§. 57.

Ad 7. & 8.) Muß erst ausgemacht werden: Ob die Beobachtung des Turni, oder die Recurrenz und Abwechselung der Räthe nöthiger seyen? Siehet man die (§. 21. 22.) vorangezogene Gesetze ein; so ist leicht daraus zu entnehmen, daß denen Gesetzgebern an der Recurrenz und Abwechselung der Räthe, als treflich, hoch und

wohlbedacht, sehr viel gelegen war; da hingegen noch nicht einmal richtig gestellt ist, ob der Turnus in denen Gesetzen auch würklich gegründet sey? (§. 16. a.) Es muß also vielmehr der Turnus diesen, daß diese jenem subordiniret, und die Gesetze, die von dem Turno zu reden scheinen, vielmehr so erkläret werden, daß dadurch der so nöthigen Recurrenz und Abwechslung der Räthe kein Abbruch geschehe, und wenn bey diesen der Turnus nicht möglich ist, solcher für abrogirt zu halten.

§. 58.

Desgleichen

Ad 9.) scheinet aus dem Turno das Gegentheil zu folgen. Der Eifer arbeitsamer Assessoren wird dadurch niedergeschlagen, wenn sie wissen, daß sie nicht öfter, als der unfleißige, referiren können; als sie lediglich den Turnum, oder ihre Ordnung im Sitzen abwarten müssen. Sie arbeiten also nicht mehr, als es nöthig ist, damit sie in ihrer Ordnung nur nicht nachläßig befunden werden, und damit sie nur jedesmal ihren Platz vertretten können. Ein mehreres würde bey dieser Anordnung überflüßige Mühe seyn. Unfleißige hingegen würden dadurch wenig angetrieben werden, so lang es noch eine Krankheit gibt, die Ludolf in seinen *Colloquiis p.* 145. das *Referenten-Fieber* nennet, und die in verschiedenen Rück-

sich-

Digitized by Google

sichten, durch die im Conc. der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit.* 11. §. 4. 5. vorgeschriebene Mittel, nicht so leicht aus dem Grund zu heilen ist.

Wenn also ein oder zwey unfleißige Beysitzer in ihrem Turno nicht fertig sind, und vielleicht das Approschen-Fieber haben; der darauf folgende fleißige hingegen solches nicht hat vorsehen können, oder ihme nicht möglich gewesen, sich sobald auf seine Ordnung wieder gefaßt zu machen; so bin ich wenigstens nicht einzusehen im Stande, wie alsdann die Maschine durch die innere Kraft ihrer Einrichtung noch fortgehen könne, wenn auf die Weise einige Räder stille stehen. Überdem sind die Beysitzer nicht allezeit von einerley Kräften, nicht von einerley Alter, Kürze und Fertigkeit im Arbeiten, wodurch oft einer in seinem Turno, auch ohne sein Verschulden, zurück bleiben kan. Es ist also besser, wenn der Herr Cammerrichter denen jüngsten, fleißig u. arbeitsamsten Männern die privilegirte und Eil habende Sachen distribuiret, und wenn er diese so oft und vielmal referiren läßt, als sie mit ihrer Arbeit nur gefaßt sind; diese werden in ihrem Eifer alsdann unterhalten und aufgemuntert, wenn sie durch öfteres Referiren ihren Fleiß vor Kayser und Reich zeigen können. Durch diese innere Kraft der Arbeitsamkeit solcher Männer kan die Maschine fortgehen; durch diese Einrichtung, und

wenn

Digitized by Google

wenn der Herr Cammerrichter, als das Haupt, dem moralischen Cörper die Bewegung giebt, bleibet selbiger in beständigem Gange, wenn auch ein Theil der Glieder stille stehet. Es kan immer referiret, es können immer die privilegirteste Sachen befördert werden, wenn auch ein und der andere unfleißige, alte, kränklich oder langsame Beysitzer in seiner Ordnung zurück bleiben solte; so wie die Arbeit der fleißigen Bienen beständig fortgehet, wenn auch ein paar faule unter Wegs ausbleiben.

§. 59.

Ad 10.) Die fleißige Beysitzer sollen deswegen sich nicht zu Tode schanzen; sie sollen nicht mehr arbeiten, als nach ihrer edlen Ambition und Beeiferung ihnen möglich ist. Was ist aber diese bey wohl und großdenkenden Männern nicht zu würken vermögend? Unfleißige sollen auch in ihrem Unfleiß nicht gestärket, sie sollen vielmehr zu gleichmäßigem Fleiß und Arbeit angetrieben, und allenfals nach der C. G. O. *Part. I. Tit.* 10. §. 13. 14. gegen sie, als untüchtige Beysitzer, ohnnachsichtlich verfahren werden. (*a*) Zu welchem Ende das von Ihro jetztregierenden Kayserl. Majestät den 5. April 1766. an den Reichshofrath erlassene Decret, (*b*) wie überhaupt, also insbesondere, wegen des einzuschickenden Quartal-Verzeichnisses der von einem Jeden re-

fe-

ferirten Sachen, auch bey dem Cammer-Gericht einzuführen, wohl ersprießlich seyn dörfte. (c) Dabey wird dieses doch allemal sicher bleiben, daß bey der nicht zu ändernden Ungleichheit im Arbeiten, sich kein gleichmäßiger Turnus wird einführen lassen.

(a) Ich rede hier von künftig möglichen Zeiten:

Præsens enim *Collegium Camerale*, saget **Ludolf** *in Colloquiis pag.* 15. & 145. *æmulatione laudabili in peragendis laboribus tangitur*, & unusquisque, qui & Religione ducitur, & *nominis famam non insuper habet*, operam dare solet, ut non videatur in officio negligens & talis, *qui absque labore salario debito frui velit.*

(b) S. **Fabers neue Staats-Canzley** 18. **Th.** *pag.* 381.

(c) Was ist von dem Vorschlag der vermischten Briefe §. 338. u. f: zu halten, daß denen Assessoren ein Orden der Verdienste, als ein Unterscheidungs-Zeichen, zu ertheilen, und um ihren Fleiß, Muth und Unpartheylichkeit aufzumuntern, denenjenigen, die zehen Jahre, als (fleißige) Beysitzer gedienet hätten, zu gestatten wäre, sich um das Groß-Kreuz auf dem Reichstage zu melden? Die gelehrte Orden

sind

sind in andern Reichen nichts neues. Es dörfte also ein solcher, in so fern dadurch kein neuer Luxus veranlasset wird, sich wohl auch am Cammergericht anbringen lassen. Allein! alte, venerable Männer, die in der Arbeit grau geworden, die mit Familie beladen sind, und die dabey das Ihrige zugesetzt haben, diese mögten sich wohl eher um eine reelle Belohnung, eher um Versorgung ihrer Kinder sehnen. Und hierzu mögte es wohl an Mitteln nicht fehlen, wenn die ganz vortreflich und unverbesserliche Vorschläge der vermischten Briefe s. 343. u. f. von denen Eltern sowohl, als Kindern besser befolget würden.

§. 60.

Ad 11.) Es ist eine offenbare Petitio Principii, daß die Partheyen auf den Turnum ihres Referenten ein Jus quæsitum hätten, so lange noch nicht ausgemacht ist, daß selbiger in denen Gesetzen gegründet, (§. 16.) daß er bey der jetzigen Verfassung möglich, (§. 21. *seqq.*) und daß er insonderheit mit der Recurrenz, auf welche die Partheyen ein mehr gesetzmäßig, ohnstreitiges Jus quæsitum haben, zu vereinbaren seye.

§. 61.

Ad 12.) Daß es nicht so leicht seye, die vie-

Digitized by Google

viele bey dem Turno sich äussernde Anstände und Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen, und daß dieses allenfalls anders nicht geschehen könne, als mit gänzlicher Abschaffung alter, und Errichtung neuer Gesetze, ist im vorhergehenden zur Genüge dargethan worden. (§. 26. *seqq.*)

§. 62.

Ad 13.) *Fistula dulce canit.* Wo zielet die Beiferung des Turni, und daß die Partheyen so gar ein Jus quæsitum darauf haben sollen, (§. 60.) wo zielet dieses anders hin? als daß

a.) das gesetzmäßige Secretum der Referenten aufgehoben, (*a*) und denen Partheyen der Weg eröfnet werde, bey diesen selbst und vielleicht allein zu sollicitiren.

b.) Es nicht sowohl in dem Ermessen des Herrn Cammerrichters stehen solle, welche Sachen vorzüglich zu referiren, als vielmehr

c.) die bloße Ordnung des Sitzes eingeführet, und von denen Assessoren die Sachen, (welche sie, und nicht der Herr Cammerrichter, vor die privilegirteste halten) in Turno referiret, mithin

d.) nach und nach die ganze Directorial-Gewalt untergraben, alle nöthige Subordination abgeschaft, und endlich das Cam-

Digitized by Google

Cammer-Gericht in seiner ganzen Grund-Verfassung erschüttert werde; wozu

5.) der Satz, daß die Sachen der anwesenden Partheyen vorzüglich zu befördern seyen, den geraden Weg bahnen, allen Misbräuchen der Sollicitatur, allen Begünstigungen der Assessoren, und was davon vor die Justiz nur nachtheiliges zu besorgen ist, Thür und Thore eröfnen würde. (§. 9. 12. 13.)

(s) C. G. O. *Part. I. Tit.* 10. §. 9.

§. 63.

Lasset uns also lieber, ich wiederhole es noch einmal, (§. 13.) lasset uns lieber von einem, als von mehreren abhangen; lasset uns also bey denen Gesetzen bleiben; nach welchen der Herr Cammer-Richter allein zu befehlen hat: welche Sachen, und in was Ordnung sie referirt werden sollen. Lasset uns nicht so sehr Suspicionibus indulgiren; zumal in denen Gesetzen aller Besorgnissen ist zuvor gekommen, alle Willkühr des Herrn Cammerrichters ausgeschlossen worden; indem Er nur die dringenste, die privilegirteste, die wichtigst und älteste Sachen, wenn diese noch betrieben werden, vor andern muß austheilen, und referiren lassen. (§. 10.) Durch diesen *Ordinem Causarum* werden die nöthigste Sachen genugsam befördert. Der *Turnus*, oder

Digitized by Google

oder: *Ordo Personarum* hingegen, ist nach der jetzigen Gerichts-Verfassung, und nach demjenigen, was bisher angeführt worden, (§. 38. seqq.) der Justiz-Beförderung mehr hinderlich, (§. 58.) als dessen Beobachtung thunlich, rathsam und nöthig ist. Dieses ist, worüber ich, zum alleinigen Besten des Reichs-Justizwesens, meine ohnpartheyische Gedanken habe äusseren wollen. Sie finden nun Beyfall, oder nicht; so beruhiget mich die Ueberzeugung, daß sie aus patriotischer Feder, aus dem besten Herzen und aus denen redlichsten Gesinnungen geflossen sind.

C.

An Eine Höchstansehnliche Kayserliche Commißion und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation.

Sämmtl. den Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren auferlegtes unterthäniges Gutachten und unvorgreifliche Vorschläge, wie denen besorglichen Mißbräuchen der bey dem Kayserl. Cammer-Gericht üblichen Verordnungen am leichtesten abzuhelfen seye.

Summarischer Innhalt.

§. 1. Es sind Anfangs nur zwey Gattungen

gen des ordentlichen Processes gewesen, a.) die Citation und b.) die Appellation.

§. 2.) Nach und nach ist der dritte ausserordentliche Mandats-Proceß entstanden.

§. 3.) Hierzu sind die Ordinationes als eine vierte Art Richterlicher Bescheiden gekommen.

§. 4. Sothane Ordinationes sind nichts anders als solche Bescheide, wo der Richter aus besondern dringenden, jedoch in Rechten wohl gegründeten Ursachen, vor Entscheidung der Haupt-Sache mit Vorbeygehung des gewöhnlichen Processes, einem Theil etwas aufleget, oder zuerkennt.

§. 5.) Sie sind entweder judicial, oder extrajudical.

§. 6.) bey Judicial-Verordnungen sind so leicht keine Mißbräuche,

§. 7. wie bey denen extrajudicialien, zu besorgen.

§. 8. Verschiedene Classen der extrajudicial-Verordnungen 1.) die in Judicial-Sachen auf einseitige Supplicien ergehen.

§. 9. 2.) Die mit denen nachgesuchten Processen, und

§. 10. 3.) die anstatt derselben allein erkañt werden.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Die erste Gattung der Ordinationen kan leicht dahin mißbraucht werden, daß der Richter auf einseitiges Vorbringen sich verleiten läßt, eine Verordnung zu erkennen, die der Haupt-Sache nachtheilig ist, und die oft eine durch die Endurthel nicht mehr zu ändernde Ungerechtigkeit nach sich ziehet.

§. 12.) Eben dieser Mißbrauch kan sich auch bey der zweyten Gattung ereignen, wenn die den Processen angehängte Verordnungen zu tief in die Haupt-Sache gehen, und diese vorläufig zum Theil oder ganz entscheiden, ohne daß noch der Gegentheil ist gehöret worden.

§. 13. Die mehresten Mißbräuche sind bey der dritten Gattung, in deren Erschleichung oft Partheyen und Anwäldte, die in höherer Praxi sitzen und wenn sie solche erhalten, sich hernach um die Fortsetzung der Haupt-Sache wenig bekümern.

§. 14.) Vorschläge, wie diesem abzuhelfen.

§. 15.) Erster Vorschlag aus dem Begrif der Ordinationen, daß dadurch die Haupt-Sache nicht müsse entschieden werden.

§. 16. 2ter Antrag aus der Analogie der übrigen Proceß-Gattungen, daß keine Verordnung könne erkannt werden, als

in Fällen, wo die Jurisdiction des Cammer-Gerichts gegründet ist.

§. 17. 3ter Vorschlag aus dem gemeinen Proceß, daß keine Verordnung erkannt werde, ohne vorher den Gegentheil zu hören.

§. 18. Hieraus erwachsen bey einer jeden Classe, der Extrajudicial-Verordnungen die besondern Vorschläge.

ad 1.) solle in keiner Judicial-Sache extrajudicialiter eine Verordnung erkannt, sondern der Gegentheil erst gehöret werden.

§. 19. ad 2.) bey der zweyten Gattung ist nur die erste general-Regel zu beobachten, daß sie zur Haupt-Sache nicht nachtheilig seyn dörfen.

§. 20. ad 3.) die dritte Gattung solle gar nicht erkannt werden.

§. 21. Ausnahm hievon in ganz klaren Sachen, wo ausser allen Zweifel ist, daß der Kläger ein offenbares Recht, der Beklagte aber keine erhebliche Einrede vor sich habe.

§. 22. Alleine auch in diesen sollen nach der Analogie des Mandats-Processes diese besondere Regeln beobachtet werden, daß 1.) jurisdictio Cameralis gegründet seyn müße, 2.) dem Beklagten dagegen noch Exceptiones zu zulassen, und deswegen

3.)

Digitized by Google

3.) eine Ladung und Justifications-Clausul angehänget, auch

4.) dem Beklagten mit der darzu gehörigen Supplic insinuiret, und diese

5.) reproduciret, darinnen aber

6.) in der Folge wie bey Mandaten verfahren werde; Mit einem Wort es muß ein förmlicher Ordinations-Proceſs werden.

§. 23. dieſer muß jedoch kurz und ſummariſch ſeyn.

§. 24. Werden dieſe allgemeine und beſondere Vorſchriften beobachtet, ſo iſt Hofnung, daß die bisherige Klagen gegen die Ordinationen endlich aufhören werden.

D.

Beylagen zum Kayſerl. Comiſſions-Decret de 27. Febr. 1769.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer,

Allergnädigſter Kayſer u. Herr!

Daß Euer Kayſerl. Majeſtät Dero allergehorſamſtes Cammer-Gericht über folgende 3. Puncten:

1.) Die genaue Ordnung im Referiren,

2.) Die Vornahm der recurrenten- judicial- und extrajudicial-Sachen,

3.) Die Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in 2. beständige Definitiv-Senate betreffend,

Ein wohlerwogenes Gutachten, mit Beyseitsetzung aller Neben-Rücksichten und eigenwilligen Aussinnungen, und zwar von jedem besonders einzusenden, unterm Aug. a. p. allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, solches verehren Wir nicht nur billig mit tiefest verpflichtetem Respect, sondern legen auch wegen dieses allermildesten Zutrauens gegen uns vor dem allerhöchsten Kayserl. Thron unsern submissesten gehorsamsten Dank vor allen Dingen nieder.

Wir haben hierab ein übermäßiges Kennzeichen der allerhöchsten Reichs-väterl. unermüdeten Sorgfalt vor die allgemeine Wohlfahrt des werthen deutschen Vaterlandes und darinnen zu beobachtende unpartheyische Justitz-Leistung hervorstrahlet, so haben wir unsers Orts zur allerunterthänigsten Folge nicht ermangelt, diese hochwichtigen Puncten nach unsern schwehren Pflichten, und der bis daher erlangten Erfahrung in reife Ueberlegung zu ziehen, mithin ist jeder von Uns bemühet gewesen, sein hierüber ab-

Digitized by Google

abgefaßtes wohlerwogenes Gutachten ad Protocollum Pleni zu bringen und abzugeben.

Solchemnach bleibet uns nichts mehr übrig, als die gesamte Vota sammt einem kurzen Auszug, wohin über die vorgelegte Puncta eines jeden de Collegio unterthänigste Meynung schlüßlich abziele, allergehorsamst einzusenden.

Wir werden auch nicht verfehlen, vermöge des weitern allergnädigsten Befehls nunmehro diese nemliche Vota an allerhöchst Ihro allhier anwesende Kayserl. Commission und Reichs-Visitations-Deputation bald möglichst ebenfalls zu überreichen.

Zu allerhöchst Dero führwährenden Kayserlichen Hulden und Gnaden empfehlen wir uns allergehorsamst, und beharren mit dem tiefesten Respect.

Ew. ꝛc.

Wezlar, den 13. Jan. 1769.

allerunterthänigst gehorsamste Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores des Kayserl. Cammergerichts daselbst.

Digitized by Google

Lit. A.

Directorial Vor- und Auftrag den 20. Dec. 1768.

Nachdem in mehreren, nach beschehener hinlänglichen Vorbereitung, über die Materiam Turni ac Causarum recurrentium gehaltenen plenis die umständliche Vota endlichen abgelegt worden; so habe die Abschriften davon in Cancellaria in duplo besorgen, und, so viel möglich, beschleunigen zu lassen, dem Herrn Canzley-Verwalter aufgegeben, damit die von Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Einschickung derselben sowohl an Allerhöchstdieselbe, als auch an eine hohe Visitation erfolgen möge.

Da nun beschehener Anzeige zufolge, erwehnte Abschriften einfach zum Stand gebracht worden, und das Duplum würklich in der Arbeit ist; sohin die Einschickung an Kayserl. Majestät einsweilen für sich gehen kan; so wird die anständig- und allergehorsamste Schuldigkeit erfordern, solche sowohl mit einer allerunterthänigsten Dankesagung ad Clementissimum Rescriptum vom 9. August für die darinn enthaltene allergerechteste Kayserl. Fürsorge, Justizeifer, und das in das Collegium Camerale gesezte allermildeste Zutrauen, als auch mit einem kurzen Collegial-Bericht zu begleiten,

ten, welcher dasjenige succincte enthalten wird, wohin über die vorgelegte puncta Jedes de Collegio Meynung in Substantia abziele, damit Kayserl. Majest. dieselbe auch zugleich auf einmahl übersehen, und wohin die Majora Collegii gehen, daraus entnehmen, wo alsdann die Bewegursachen, besondere Gründe, und Ausführung in denen beygelegten Votis Singulorum sich vorfinden.

Diesen Aufsatz übertrage hiemit Herrn Assessorn von Clausbruch und Herrn von Bürgel sen. um solchen demnächst in pleno zur behörigen Justirung zu verlesen.

Uebrigens, und da Ihro Kayserl. Majestät vorbesagte wichtige Gegenstände in Pleno zu tractiren, und die Vota darinn ad Protocollum zu geben, sofort allergehorsamst einzuschicken, allergnädigst anbefohlen; ich auch als Cammerrichter, darin gewöhnlichermassen kein Votum abzulegen habe: so war dieses die Ursach, warum meine weitere Meynung hierüber nicht geäussert, und zwar um so weniger, als meine Gedanken über all dasjenige, worüber Kayserliche Majestät das allerunterthänigste Gutachten erforderen, bereits vorhin schriftlich und umständlich verfasset, und einen hohen Visitations-Consess übergeben habe, worauf mich lediglich beziehen darf.

Es sind zwar in ein- so andern pro Turno streitenden Votis solche neue Sätze vorgekommen, welche allerdings eine Aufklärung und Wiederlegung (worzu die beste Gründe vorhanden sind) erforderten; damit aber eines theils die Sache nicht in noch größere Weitläuftigkeit, als bereits geschehen, gerathe, andern theils einer weitern bestens, und bloß zum wahren Nutzen der Justiz gemeinten Ausführung nicht das nemliche unverdiente Schicksal wiederfahre, so ander, nach Zeugnus des in offentlichen Druck erschienenen, erleiden müssen: als habe davon lediglich præscindiren, mit Stillschweigen aber nichts dem Directorial-Amt præjudicirlich- oder zu nahe trettendes nachgeben, oder einraumen- sondern alles der allergerechtesten Kayserl. Prüfung allergehorsamst überlassen sollen.

Lit. B.

Extractus brevissimus Votorum Pleni puncto Turni.

1.) E.D.P.C. à Kirchberg. Turnus seye dermalen, und in so lang in Collegio nicht alle Sachen abgethan werden können, in judicialibus nicht möglich, wohl aber in Extrajudicialibus.

2.) D.

Digitized by Google

2.) D. A. ab Albani. Prævia separatione Causarum Recurrentium à novis, also, daß jene nur zu einer sicheren u. bestimten Jahrs-Zeit in Senatibus vorgenomen, u. eine neue gleiche Distributio Causarum privilegiatarum geschehe, sey der Turnus wohl möglich. Causæ Extrajudiciales bedürfen keines Turni.

3.) D. A. L. B. à Reuss. Tragt auf die Vermehrung des Collegii auf 50. oder 27. an. Allenfalls könne der Turnus dermalen nur bey einem Senat von zehen Votanten Platz haben.

4.) D. A. à Leipziger. Der in Reichsgesetzen festgestellte Ordo Personarum könne Platz finden, wann derer Beysitzer schon noch weniger wären. Concludit ad introductionem Turni.

5.) D. A. L. B. à Cramer. Es wäre der Justiz beförderlich, alles in Pleno vorzutragen, und alsdann könne der Turnus, so, wie beym Reichs-Hofrath observiret werden.

6.) D.

Digitized by Google

6.) D. A. L. B. à Riedesel. Die Ordnung im referiren unter denen Personen seye legis, vorhin auch eingeführt gewesen, auch möglich, bey geringerer Anzahl der Beysitzer.

7.) D. A. à Bürgel, jun. Der privilegirten Sachen seyen soviel, daß bey so geringer Anzahl der Assessorum die Ordnung der Personen mit jener der causarum nicht könne beybehalten werden; jedoch könne man die Prob machen. Die Recurrenz vermehre die Hindernus.

8.) D. A. à l'Eau. Die Ordnung im Referiren unter denen Personen seye Legis, die Observantia dessen seye möglich, auch nüzlich und nöthig, die non observantia ein Mißbrauch. Zu Beförderung des Turni wäre das Register causarum privilegiatarum wieder einzuführen.

9.) D. A. ab Ortmann. Wie in judicialibus die Ordnung im referiren unter den Personen eingeführet werden könne, seye über seinen Begriff.

10.)

Digitized by Google

10.) D. A. L. B. à Papius. Der Turnus in referendo ändere, bessere und befördere nichts, und seye es bey der bisherigen Observanz zu lassen.

11.) D. A. L. B. à Zillerberg. Der Turnus seye als Gesetzmäßig wieder einzuführen.

12.) D. A. L. B. ab Harpprecht. Gegenwärtige geringe Anzahl der Beysitzer hindere nicht, daß nicht jetzo, so wohl wie ehemals bey 14. mit gutem Vortheil geschehen, die gesetzmäßige Relations-Ordnung sowohl unter sich, als in Rücksicht auf die Sachen gewissermassen, und so weit es einsweilen thunlich seyn möge, könne beobachtet werden.

13.) D. A. à Bürgel. senior. Wegen der Gesetzmäßigen Limitationen habe die Ordnung im Referiren nicht allemal à primo & secundo Assessore anfangen können, jedoch seye juxta mentem Legis die Gleichheit im referiren inter Assessores thunlichstermassen beobachtet worden, auch ferner in soweit mit

mit Beybehaltung der vorigen Observanz der Bedacht dahin vornemlich zu nehmen, damit alle 3. und 4. Monate in beiden combinirten Senaten der Ordo referendi herumgehe, und hierbey ad causas privilegiatas vorzüglich reflectiret werde.

14.) D. A. à Summermann. Ordo Personarum seye in Gesetzen gegründet, habe vielfachen Nutzen, könne neben dem ordine Causarum bestehen, seye auch in Extrajudicialibus zu halten.

15.) D. A. à Clauspruch. Bey jeziger Verfassung des Cammer-Gerichts ist eine genaue Ordnung im Referiren unter denen Personen wegen vieler Umstände nicht möglich.

16.) D. A. à Trott. Ordo Referentium seye mit dem gesetzlichen Ordine causarum nicht vereinbarlich, ohne dieses seine Vorzüge hintanzusetzen.

17.) D. A. à Loskant. Der Turnus seye stante hodierno systemate unmöglich.

18.)

Digitized by Google

18.) E. D. P. C. à Bassenheim. Verschiedene in Voto recensirte Ursachen machten die Beybehaltung der bisherigen nach Möglichkeit und Umständen beobachteten Ordnung anrathen.

Lit. C.

Extractus brevissimus Votorum Pleni puncto recurrentiæ.

1.) E. D. P. C. à Kirchberg. Recurrenz seye nicht aufzuheben, wohl aber könnten, wo der Spruch in Consequentiam priorum gehe, vier membra Senatus fortfahren.

2.) D. A. ab Albani. Die Beybehaltung des nemlichen Senats ist Legis und nicht abzuschaffen.

3.) D. A. L. B. à Reuss. Recurrenz ist zu observiren, doch könnten vor Eintheilung des Cammer-Gerichts in 2. Senatus stabiles die dermalige recurrente Sachen hinweg gearbeitet werden.

4.) D. A. à Leipziger. Die Beybehaltung des nemlichen Senats bey recurrenten Sachen ist nicht Legis, jedoch nur so viel mög-

Digitized by Google

lich, in Ansehung Re- und Correferentis zu observiren.

5.) D. A. L. B. à Cramer. Wann alles in Pleno vorgenommen werde, wie beym Reichs-Hofrath, so cessire die Beschwernus der Recurrenz.

6.) D. A. L. B. à Riedesel. Die Zuziehung der nehmlichen Beysitzer bey recurrirender Sache ist Legis, die Beschwerlichkeit würde aber durch die Eintheilung des Gerichts in zwey beständige Senate vors künftige cessiren.

7.) D. A. à Bürgel. jen. Die aus der Recurrenz denen Partheyen zufliessende Befugnüs könne nicht aufgehoben werden.

8.) D. A. à l' Eau. Die nothwendige Beybehaltung des erstern Senats in recurrirenden Sachen lasse sich mit der übrigen Verfassung des Cammer-Gerichts nicht zusammen stellen, es seye nur die Beybehaltung des nehmlichen Re- und Correferenten in Gesetzen verordnet.

9.)

Digitized by Google

9.) D. A. ab Ortmann. Halte für nütz- und beförderlich, auch unumgänglich, daß die recurrente Sachen in nemlichen Rath wieder gebracht werden.

10.) D. A. L. B. à Papius. Die Recurrenz seye in Gesetzen gegründet, zu impartialer Justitz nöthig, und beyzubehalten.

11.) D. A. L. B. à Zillerberg. Die Recurrenz könne in liquiden und nicht allzu beträchtlichen, nicht aber in gravioribus, e. g. Declarationis Sententiæ, Restitutionis, Causis Statuum &c. aufgehoben werden.

12.) D. A. L. B. ab Harpprecht. Die Recurrenz könne nicht durchaus abgestellet werden, bey vielen Sachen minoris Momenti seye nicht darauf zu reflectiren, es dependirte solches ab arbitrio Directorii mit Zuziehung derer Beysitzer, überhaupt werde sich die Beschwernüs bey der Recurrenz durch Einweisung in zwey beständige Senate niederlegen.

13.) D. A. à Bürgel, ſenior. Könne bey vorkommenden materialibus Cauſæ auf keine Veränderung des niedergeſezten Senats antragen, und glaube, daß zu denen von Alters her alſo beobachteten Geſetzen wichtige Urſachen obhandē.

14.) D. A. à Summermann. Der Vortrag der Sachen im nemlichen Senat ſeye gut und nüzlich, doch nicht abſolute nothwendig, oft gröſſer Beſchwerlichkeit unterworfen, ſo doch andurch zu heben, wenn bey künftiger Eintheilung des Cammergerichts, in 2. perpetuos Senatus die recurrirende Sachen, einige Fälle ausgenommen, ad Senatum Referentis verwieſen würden.

15.) D. A. à Clauspruch. In recurrirenden wichtigen Sachen kan der alte Senat nicht vorbeygegangen werden.

16.) D. A. à Trott. Die Recurrentia Cauſarum judicialium habe ihre geſetzmäßige Schranken; dieſe könnten ohne Beſchwer

Digitized by Google

schwer der höchst u. hohen Stände nicht überschritten werden.

17.) D. A. à Loskant. Die causæ recurrentes könnten nach der bisherigen Observanz allein befördert werden.

18.) E. D. P. C. à Bassenheim. Wenn es möglich wäre, die Recurrenz bey Vornahme einer Sache ausser Acht zu lassen, so wäre deren Beobachtung durch die Gesetze wieder schärfest einzubinden.

Lit. D.

Extractus brevissimus Votorum Pleni. Puncto zwey beständiger Senate.

1.) E. D. P. C. à Kirchberg. Diese Bestellung seye bey jetziger Verfassung des Cammer-Gerichts nicht wohl thunlich, aucto Numero auf 24. bis 25. Assessoren und nach aufgehobenen, von der Recurrenz sprechenden Gesetzen, könnte solche füglich geschehen.

Digitized by Google

2.) D. A. ab Albani. Solche seye dermalen nicht absolute, sondern nur bey recurrenten Sachen unthunlich, sonsten bey neuen Sachen rathsam. Thut Vorschläg, wie in puncto Turni.

3.) D. A. L. B. à Reuss. Zwey beständige Senate anzuordnen, seye bey dermaliger Anzahl Assessorum nicht wohl thunlich, allenfalls wäre anjetzo ein beständiger Senat von 10. zu constituiren; die übrigen könten extrajudicialia abfertigen, oder mit denen Referenten abwechseln.

4.) D. A. à Leipziger. Zwey nie abzuwechselnde Senate, jeder von 8. Assessoren seyen zu bestellen.

5.) D. A. L. B. à Cramer. Es würde die Justiz befördern, alles in pleno zu tractiren.

6.) D. A. L. B. à Riedesel. Das Cammer-Gericht könte füglich in zwey definitiv Senaten, jeder von acht Beysitzern, getheilet werden. Giebt darzu Vorschläge.

7.) D.

Digitized by Google

7.) D. A. à Bürgel, jun. Durch die Combinirung derer bereits vorhandenen 4. Extrajudicial- Senate, nemlich des ersten mit dem zweyten, und des dritten mit dem vierten seyen schon würklich zwey beständige Definitiv - Senate vorhanden.

8.) D. A. l' Eau. à Wünschet 2. beständige definitiv Senate. In Restitutions-Fällen könte alsdann die Sache in einem andern Senat, und durch neue Beysitzer geurtheilet werden.

9.) D. A. ab Ortmann. Nach jetziger Verfassung könnte das Cammergericht nicht besser, als in zwey definitiv Räthe, jeder von 6. und einer von fünf Beysitzern, zu geringern Sachen eingetheilet werden. Beständige definitiv Senate seyen mit Beybehaltung deren lezteren Reichs-Gesetze incompatible.

10.) D. A. L. B. à Papius. Zwey Senatus stabiles einzuführen, seye weder jetzo, noch jemalen nützlich, man

Digitized by Google

wolle dann die Gesetze puncto recurrentiæ & adjunctionis aufheben.

11.) D. A. L. B. à Zillerberg. Auch bey jeziger Verfassung seyen 2. beständige definitiv Senate einer von 9. der andere von 8. Personen anzustellen, jedoch, daß in jedem nur 6. in definitivis arbeiteten, die übrige aber entweder allein unter sich oder zusammen gesetzt Extrajudicialia, Bescheid-Tisch-Sachen und dergleichen abthäten.

12.) D. A. L. B. à Harpprecht. Die dato gar oft mehr dem Nahmen nach combinirte erster und zweyter, sodann dritter und vierter Senat seyen die Ueberbleibsel von denen ehemaligen Reichs-Gesetz-mäßigen ständigen Senaten. Die jetzige Zahl könnte einsweilen bis zur Verstärkung auf 21. oder 25. in zwey ständige definitiv Räthe jeder zu sechs, eingetheilet werden, und die überschiessende Sabbathinas und extrajudicialia &c. bearbeiten.

13).

Digitized by Google

13.) D. A. à Bürgel, sen. Zur Combinirung derer 4. Extrajudicial-Senate seyen würklich zwey beständige Definitiv-Räthe vorhanden. Eine Veränderung dieses Systematis würde denen in voto angezeigten vielen Beschwerlichkeiten unterworfen seyn.

14.) D. A. à Summermann. Die Einrichtung in 2. perpetuos Senatus, wo keiner mit dem andern Conjunction haben solle, seye nützlich, wiewohlen zuweilen einigen Unbequemlichkeiten unterworfen, welche aber, wann mehrere Assessores vorhanden, cessiren würden.

15.) D. A. à Clauspruch. Es seyen durch die gewöhnliche Combination derer 4. Extrajudicial-Senate schon zwey beständige definitiv Senate vorhanden, bey welch altem Herbringen, besonders, wo die Recurrenz nicht wohl aufgehoben werden kan, es zu belassen.

16.) D. A. à Trott. Die Abtheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in 2.

Digitized by Google

beständige Senate sey bedenklich.

17.) D. A. à Loskant. Die Einführung beständiger Definitiv-Senate seye und bleibe mit der Cameral-Verfassung vorwaltenden Umständen nach, unvereinbarlich.

18.) E. D. P. C. à Bassenheim. Die mit weisestem Vorbedacht errichtete, und zur Justitz-Beförderung wohl benuzte Verfassung müßte den Vorzug behalten.

Das zweyte Capitel.

Von Religions-Sachen.

Num. I.

Copia Antwort-Schreibens, des Cammergerichts-Præsidenten Burggrafen von Kirchberg, an das Corpus Evangelicum die anmaßl. Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in causis Protestantium Ecclesiasticis betreffend.

(*Tom. 25. cap. 2. V. 2.*)

Hoch-

Digitized by Google

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Veste und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Zu Befolgung derjenigen Intention Eines Hochlöbl. Corporis Evangelicorum, so aus dem venerirlichen Schreiben d. d. 17. Aug. lauffenden Jahrs mit mehrerm zu ersehen, die Ehre gehabt, ist meine erste Sorge gewesen, zuförderst eine schriftliche Auskunft und Erklärung von dem ehemahligen Herrn Referenten in der in vermeldten Pfarr-Satz-Sache zu Melle anzuverlangen, und sodann dieses Schreiben nebst eben angezogenem Aufsatz unter die übrige Herren Assessores Evangel. Theils circuliren zu lassen, damit dieselbe gleichfalls ihre schriftliche Aeusserungen darüber zu erstatten im Stande seyn möchten.

Nachdeme nun alles dieses bewerkstelliget, und es meine Schuldigkeit erfordert, Ew. von dem Erfolg die geziemende Nachricht zu geben, so habe nicht ermangeln wollen, die von sämtlichen Herren Assessoren erhaltene schriftliche Erklärungen zu communiciren, und hierinn Abschrift bey zu legen, mit der gehorsamsten Versicherung, daß ich auch meines Orts nie ausser Augen setzen werde, dasjenige genau zu beobachten, worzu mich meine theure obha-

bende Pflichten, die Reichs-Grund-Geseze, und insbesondere der Religions- und Westphälische Friedens-Schluß anweisen und verbinden.

Der ich unausgesetzt mit besonderer Hochachtung zu verharren die Ehre habe

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Wezlar, den 29. Sept. 1768.

Dienstbereitwilliger und ergebener
des Kayserl. u. Reichs-Cammergerichts Præsident
Christian Burggraf zu Kirchberg.

Copia Declarationum ad Litteras Celsissimi Corporis Evangel.

Das hochverehrliche Schreiben des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum nehme ich in devotestem Respect ad Notitiam und zur Nachachtung um so mehr an, als lang gewünschet, dießfalls eine gemeßene Norm zu haben.

Meine P. XVI. Abh. IV. W. N. St. geäußerte Principia sind privata, wiewohlen ich sie sowohl bey dem Reichs-Hofrath, als dem Vicariats- und hiesigen Cammer-Gericht so angetretten, wie sie gedruckt sind.

Ich

Ich halte dieselbe vor eine unmittelbaren Folge meiner schon vormahls zu Marburg gehaltenen Disseration de jure circa sacra Collegiali & Majestatico, welche den Beyfall der größten Lehrer, als des ehemaligen D. Cyprian und Canzler Pfeiffer gefunden, der mich insonderheit gebeten, dieselbe zum Gebrauch der wichtigen Lehr: de Jurisdictione Suprem. Imp. Tribun. in causis Ecclesiasticis Evangelicorum anzuwenden, den er auch vollkommen approbirt, und mir zum Druck recommendirt hat. Darauf nun gründet sich meine Abhandlung W. N. St. Part. 17. worinnen die Oßnabrückische Mellische Sache enthalten, die loco Informationis dienen kan, wo man nicht das Protocollum Senatus ad sententiam de 31. May 1754. nachschlagen will.

den 29. Aug. 1768.

v. Cramer.

Es lieget schlechterdings in der Analogie des Religions- und Westphälischen Friedens, daß denen Reichs-Gerichten in Religions-Kirchen-Matrimonial- und dergleichen Sachen nicht mehr Recht über die Evangelische, als über die Catholicos zustehe, und lauft wider alle gesunde Begriffe, daß, da die Stände a. c. des Jochs der Päbstl. Gerichtsbarkeit auf einer Seite sich entschlagen, auf der andern sich solcher mu-

Digitized by Google

mutata saltem persona, non ipsa re, wiederum unterwerfen wollen. Ich bin daher über die im Schreiben des Corporis Evangelicorum d. d. Regenspurg d. 17. Aug. 1768. geäusserte Principia nicht nur fest zu halten entschlossen, sondern ersuche auch, in der Suppositon, daß majora dahin ausfallen werden, des Herrn Præsident Grafen von Kirchberg Excellenz gehorsamst, nomine Collegii Cam. Evangelischen Theils diese äußere Gesinnung dem Corpori Evangelicorum zu Regenspurg in beliebiger Rückantwort zuversichern, zugleich mit mehrern Sicherstellung der Evangelischen Gerechtsamen, præeunte Mosero im Staatshandbuch *p.* 92. dahin anzutragen, daß dortige Herren Gesandten diese Sache bey ihren höchst- und hohen Herren Principalen dergestalt einleiten möchten, daß bey künftigen Præsentationen Evangel. Cammergerichts-Assessorum ihnen vor Ertheilung der Præsentationen ein Revers abgefordert werde, sich in Sachen, so die Evangelische Rechte betreffen, allen singulairen Meinungen, und besonders alles dessen, was denen Schlüssen Corporis Evangel. zuwider lauffen könnte, gänzlich zu enthalten.

den 5. Sept. 1768.

v. Leipziger.

Trette vorstehendem Voto gänzlich bey.

Joh. Philipp Franz von Fleckenbühl, genannt Bürgel. Sal-

Digitized by Google

Salvo ordine nimt Votans das Schreiben Corporis Evangelicorum pro Notitia, und künftiger Nachachtung, in Gemäßheit der Reichs-Gesetze, und nach Beschaffenheit der vorkommenden Fälle mit aller Verehrung an.

v. Riedesel.

Ist mit nächst vorstehendem Voto vollkommen einverstanden.

v. Harpprecht.

Werde mich in allem darnach verhalten, und eine geziemende Antwort wird meines Erachtens unumgänglich nöthig seyn.

G. P. v. Bürgel, sen.

Simpliciter

Nettelblat.

den 12. Sept. 1768.

Voto Domini de Leipziger per omnia subscribo.

den 14. Sept. 1768.

Summermann.

Num. II.

Digitized by Google

Num. II.

Copia Kayserliches Rescripts an die Kayserl. Principal-Commission in Regenspurg, das Religions-Wesen im Reich betreffend.

(*Tit.* 21. *pag.* 245.)

Joseph II. ꝛc. ꝛc.

(Tit.)

Deiner Liebden und Dir wird annoch erinnerlich seyn, was für ein Intercessional-Schreiben die der Aug. Conf. verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände von Ihren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung gegenwärtigen Räthen, Botschaften und Gesandten den 18. März 1767 verfassen und Uns hernachmals durch den an Unserm Hoflager anwesenden Churſächsischen Residenten haben überreichen lassen.

Der Innhalt sothanen Schreibens gehet fordersamst dahin, daß Uns und Unsern Vorfahrern am Reich eine langjährige Verzögerung in Abstellung deren von denen A. C. verwandten führenden Beschwerden, und dadurch angeschuldiget werden will, als wären deßhalb die Bedrückungen u. Drangsaalen der Protestantischen Religion aufs höchste gestiegen, zu deren Erledigung aber hiernächst allem weg Rechtens bey Uns und Un-

Digitized by Google

Unseren Reichs-Gerichtern entsaget, und mit deren gänzlicher Hindansetzung sofort auf die erste Klag eines A. C. verwandten Theils Local-Commissionen zur Untersuch- Entscheidung und stracken Vollzug lediglich nach denen in Westphälischen Friedens-Schluß verglichenen Normativ-Jahren geforderet werden.

Wir würden wegen des Ersteren nicht umgehen können, Unsere gerechte Empfindung über eine solche Beschuldigung offentlich zu erkennen zu geben, welche um da weniger gegen Uns die mindeste Wahrscheinlichkeit begründen mag, als Wir von Zeit des Antritts Unserer Kayserl. Regierung Unsere forderſamste Reichs-Väterliche Sorgfalt mit unermüdeter Beschäftigung darauf verwendet haben, wie allen bey Uns, als des Reichs-Oberhaupt und Obristen Richter, an Unseren Reichs-Gerichteren um Justitz anruffenden Theilen ohne Unterschied und Rucksicht der Personen und ihrer Religion eine so schleunige als unpartheyische Gerechtigkeits-Pflege angedeyhen solle, zugleich auch hierinnen, wie in allen Unsern übrigen Handlungen, jenen Endzweck in Absicht gehabt, Churfürsten, Fürsten und Stände von Unserer Kayserl. reinesten Gesinnung vollkommen zu überzeugen, fort darmit Uns deren so werthes Vertrauen zur dankbarlichen Rückgab für Unsere Kayserl. schwere Regierungs-Last zu erwerben.

Wir

Wir entnehmen aber aus dem Hergang voriger Zeiten, daß es zur Gewohnheit werden wolle, Uns, gleich Unsern Vorfahrern am Reich, da auch diese eben, wie Wir, Ihrem tragenden Kayserlichen Amt nach, alle erdenkliche Mittel angewendet haben, den Religions-Stand, und dadurch Ruhe und Frieden im Reich in dem gesetzmäßigen Wesen zu erhalten, dafür nur immerhin gehäßige Vorwürfe zu erwecken, niemalen aber in dem Weg ernstlich fortzuschreiten, den die Grund-Satzungen des Reichs, und die Friedensschlüsse vorschreiben, welche von Uns und Unseren Vorfahrern immerhin mit der reinesten Ohnpartheylichkeit offen gelassen, und die allein die ausgiebige und angemessene sind, in Unserm deutschen Reich, nach seiner ganz eigenen Verfassung die Religions-Irrungen friedsam und glücklich zu erledigen.

Der Beweiß von dem Unbestand solcher Vorwürfen wird jedermänniglich gar bald in die Augen fallen, wann sie in dem ächten Zusammenhang der urkundl. Reichs-Acten die in gedachtem ihren Schreiben angeführte Jahrgänge in der unterbrochenen Folge nachsehen, und darinn, nicht aber in den unvollkommenen Sammlungen, welche nur zu Unterhaltung Mißtrauens und Unzufriedenheit zwischen Haupt und Gliedern geflissentlich verfasset und ausgestreuet werden, genau prüfen u. durchgehen wollen.

Gleich

Gleich das erſte und zweyte von den in erwehntem Interceſſional-Schreiben angeführten Jahren 1720. und 1721. iſt der Gegenſtand der in ſelbigen und folgenden Jahren bey der allgemeinen Reichs-Verſamlung vorgenomenen Berathſchlagungen geweſen, worüber ſich Stände unter ſich, wegen der von beyden Theilen über die vorhandene Friedensſchlüße u. Reichs-Geſetze ganz verſchieden gemachten Ausdeutungen und verlangter Entkräftung nicht haben vergleichen können, ohnerachtet Jhro, des damahls regierenden Kayſers Majeſtät, alle die Wege eröfnet, und eingeſchlagen haben, welche die der A. C. verwandte Stände ſelbſt aufgeruffen, deren Unzulänglichkeit hingegen ſelbe bald hernach in der Ausübung ſelbſt anerkennet, und ſolche eigenwillig verlaſſen haben.

Es laſſet ſich mithin nicht wohl abſehen, wie in dem jetztmaligen Eingangs erwehntem Interceſſional-Schreiben von Uns die Erledigung vorgedachter beeden Vorſtellungen von Jahren 1720. u. 1721. annoch möge gefordert, weniger deßhalb einige Schuld mit Grund auf die vorfahrende Kayſer und die Reichs-Gerichter geſchoben werden.

Die Erledigung der weiteren Beſchwerungs-Schreiben von 21. Febr. 1739., 31. Jan. 1743. 15. Jan. 1744. wovon in Eingangs erwehnter dermaligen Vorſtellung hinwiederum gemeldet wird, hat durch die um die

nemliche Zeit erfolgte Kayserliche Todsfälle, dadurch entstandene Kayserl. Regierungs-Veränderung und kriegerische schwere Zeit-Läuften u. dreyfache Abänderung des Reichs-Hofraths in den Ruckstand verfallen müssen, ohne daß dadurch denen Kayseren das mindeste davon zu Last gehen können, sondern dieser wiewohl geringe Aufenthalt allein dem damaligen Verhängnüß beyzumessen ware. Nichts kan diesen Verschub besser rechtfertigen, als das eigene oberwehnte Schreiben vom 31. Jenner 1743. worinn deutlich angeführet wird, daß von Kayser Carl dem VI. im Jahr 1739. beym Reichs-Hofrath über die Vornahm aller Religionsbeschwerden Verordnung geschehen, auch zu hoffen gewesen, daß alle Religions-Sachen daselbst erlediget worden wären, wann nicht desselben Kayserl Todsfall bald darauf erfolget wäre.

Nach Antritt der Kayserl. Regierung Unsers Herrn Vaters Majestät haben die der Augspurgis. Confession verwandte Stände die fernere Schreiben vom 3. August 1746., 14. Julii 1748. und 15. Julii 1752. ergehen lassen, deren sie nun wiederum in dem neuerlichen Schreiben, als ohnerledigt, Erwehnung thun.

Da aber das Reichs-Hofräthlich zum offentlichen Anschlag, mithin zu jedermanns Wissenschaft kommende Protocoll beweiset, wie im Jahr 1761. mehrere Täge hindurch über

über alle der Zeit vorhandene sowohl allgemeine der Protestantischen Reichs-Stände, als besondere einzelner Partheyen, Religions-Beschwerden, im Reichshofrath referirt, darauf den 8. Julii besagten Jahrs eine umständliche gerichtliche Verbescheidung ergangen, besonders aber gleich im Anfang, Membro Imo der A. C. verwandten Ständen Litteræ Intercessionales de 31. Jenner 1743., 15. Jenner 1744., 3ten Aug. 1746., 14. Jul. 1748. und 15. Julii 1752. nahmentlich einverleibt worden, zu jedermanns offentlicher Uberzeugung, daß über sothane Schreiben die ordentliche gerichtliche Erkanntnüß, und darauf wegen jeden Gravaminis die Special-Verbescheidung ergangen ist.

Darüber gehet der Protocollar-Extract und Reichs-Hofräthliches Conclusum seines ganzen Innhalts N. I. hiebey, und Wir lassen der ganzen Welt, auch selbst den Gesandschaften der A. C. verwandten Ständen die Beurtheilung übrig, wie bey solchem Vorgang die in letzterem ihren Vorstellungs-Schreiben beschehene Beschwerdführung des auf die Kayserе und Reichs-Gerichter schiebenden Justiz-Verzugs möge gerechtfertiget, und den klagenden Partheyen in diesem Theil ein Gehör und Anhang könne gegeben werden, da in jetztgedachtem Reichs-Hofräthl. Concluso jeglichem Kläger nahmentlich der Weg Rechtens eröfnet, das rechtliche Ge-

hör zugesaget, und selbe, solchen einzuschlagen, angewiesen, all solches hingegen mit einer nur verstellt seyn könnenden, den Theilhaberen aber zur eigenen Schuld gereichenden Unwissenheit, nicht ist befolget worden.

Hiebey hat es demnächst der unpartheyische Gerechtigkeits-Eyfer Unsers Herrn Vaters Majestät noch nicht bewenden lassen, sondern, als bey Unserer Römis. Königs-Wahl und Krönung das gesammte Churfürstl. Collegium in dem Collegial-Schreiben vom 10. Merz 1764. sub Nro. 2. um Erledigung allerseitiger Religions-Beschwerden angesuchet hatte, ist darauf den 4. Aug besagten Jahrs des Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Churfürstl. Collegii Decano, nach Zeugnüß des Kayserl. Antwort-Schreibens Nro. 3. die umständliche Kayserl Erklärung zugegangen, wie am Reichs-Hofrath keine Religions-Sache zum Spruch eingeleitet, u. dieses an den Partheyen selbst läge, welche das Rechts-Erforderliche darzu nicht vorgebracht hätten. An das Cammer-Gericht aber ergienge eodem dato das Kayserl. *Rescript Nro.* 4. mit der gemessenen Weisung zur stracklichen Vornahm und Erledigung der daselbst befangenen, auch hinführo anbringenden Religions-Sachen, nebst dessen Anfügung, des Churfürsten zu Maynz Liebden begehrt worden, Dero übrigen Mit-Churfürsten durch Circularien, und unter

Co-

Copeylicher Anschlüssung des Kayserlichen Schreibens, von Amtswegen die weitere ordnungs mäßige Eröfnung davon zu machen; So, wie in diesem Kayserl. Schreiben des mehreren angezeigt worden, daß damahlen beym Reichshofrath, indem vorhin im Jahr 1761. oberwehnter Massen, alle Religions-Beschwerden verbeschieden waren, keine Religions-Sache in Betreibung, weder zur Entscheidung vorhanden gewesen, also auch bewähret der von dem Cammer-Gericht unterm 31. Aug. 1764. erstattete Bericht N. 5. nebst der demselben angefügte, vom Cam̃er-Gericht offentlich verkündete gemeine Bescheid, daß auch daselbst niemand um Vornahm und Erledigung einer Religions-Sache angesuchet, und deßhalb von Amtswegen die Procuratores aufgefordert worden, die etwan deshalb zum Betrieb in Auftrag habende Religions-Sachen behörig anzuzeigen.

Es kan wohl bey solchen beurkundeten, dem Churfürstl. Collegio bestbewußten, an beyden Reichs-Gerichtern offenkündig gemachtem Hergang nichts erübrigen, so nur im mindesten Unsern Vorfahreren am Reich, sonderlich Unsers Herrn Vaters Majestät, auf eine Unterlassung Ihres oberstrichterlichen Amts die Mißdeutung verdiene, da vielmehr diese Reichs-Väterliche Veranstaltung auf all nur erdenkliche Weg erstreckt, und dadurch das Verlangen der klagenden Thei-

len allenthalben erschöpffet worden; Mithin die neuere Beschuldigung in ihrem Ungrund leicht einzusehen ist, und der ganze Betrieb auf die Unruhe und eigene Verzögerung einzelner, und ihrem eigenen Klagwesen nicht trauender Partheyen hinfallet.

Diese rühmliche Fußstapfen Unserer Vorfahrer am Reich haben Wir sogleich eingeschlagen, als Uns die göttliche Vorsehung zur Kayserl Regierung beruffen; dahero Wir in gleiche Weiß, und da alle vorige Religions-Beschwerden bereits gerichtlich vorgenommen, und in ordnungs-mäßige Wege gewiesen waren, das letztere Eingangs-erwehnte Interceſſional-Schreiben vom 18. Merz 1767. durch Unsern Kayserl. Reichs-Hofrath zur rechtlichen Erörterung haben nehmen lassen, der auch über den ganzen Innhalt und jeglich-einzelnes darinn begriffenes Beschwer den 27. Febr. vorigen Jahrs durch das offentliche Protocoll die gerichtliche Verfügung hat verkünden lassen.

Wir geben Deiner Liebden und Dir solch Concluſum in Nro. 6. hiebey, und obwohlen es nach dessen schon vorhandener genugsamen herkommlichen Verkündung als eine bekannte Sache zu halten, und deswegen einer anderweiten Benachrichtigung seiner Gültig- und Rechtmäßigkeit nicht bedarf; So mögen doch Deine Liebden und Du jedermann davon Nachricht, auch auf Verlan-

Digitized by Google

langen Aoschrift hinausgeben, um dadurch das ganze Publicum von der sonst, durch einige vorgeben mögends Unwissenheit in Zeiten zu befreyen.

Übrigens und vors andere finden Wir in mehrerwehnten Intercessional-Schreiben keine hinlängliche Beweg-Ursachen, daß Wir von dem in denen Reichs-Gesetzen, besonders im Westphälischen, und anderen allgemeinen Reichs-Friedens-Schlüssen, jüngeren Reichs-Abschieden vorgeschriebenem rechtlichem Weg, und bestimmten mehrfältigen Normal-Jahren, welche Unsere Vorfahrer am Reich jederzeit, gleich nunmehro Wir Selbsten genau eingehalten, und deren ohnverruckte Beobachtung der Reichs-Versammlung mehrmalen erkläret, ja selbst der Aug. Conf. Verwandte Reichs-Stände in anderen, zu ihrem Vortheil gereichenden Fällen, obberührter Massen, verlanget haben, in mindesten abgehen, gestalten die Abänderung derley allgemeinen Reichsfriedens-Schlüssen u. Gesetzen nicht von einem Theil des Reichs oder einzelnen Ständen, sondern von der ganzen Reichsversamlung, u. denen contrahirenden dabey betheiligten Mächten nach der bekannten Verfassung abhanget.

Wir, und auf Unsere Kayserl. Verordnung die beyde Reichs-Gerichter, werden dahingegen denen sich in Religions-Sachen beschwerenden Theilen, wann selbe die

Sache behörig anbringen und fortsetzen, mit Beseitigung aller weitläufigen Processen, vorzüglich aller anderer, mit dem darzu in Gesetzen vorgeschriebenen Executivischen Verfahren diejenige Rechtshülfe zum schleinigsten angedeyhen lassen, welche nach jeder Sachen Umständen räthlich und am innersten die Religions-Beschwerden auf allen Seiten zu heben geeignet ist.

Wir erwarten sonach von deren der Aug. Conf. verwandten Reichs-Tags-Gesandten selbst eigener Uberzeugung, daß Sie in patriotischer Zusammenhaltung aller vorgegeben gründlicher Ursachen, Unserer von Deiner Liebden und Dir Ihnen mit Vertrauen und Aufrichtigkeit mittheilender Kayserl Erklärung und Wohlmeinung den Beyfall geben, somit Ihre Obere und Committenten mit gleichem Unterricht beruhigen, die klagende Theile aber zu Uns und Unseren Reichs-Gerichtern selbst hinweisen werden, damit diese allda die Erledigung ihrer Beschwerden mit ohnpartheyischer stracker Beförderung verspüren und geniessen mögen, somit durch die zum Ruhestand des Reichs angeordnete Justitz-Pflege der Friede und Eintracht erhalten werde.

An die Kayserl. höchstansehnliche Principal-Commission zu Regenspurg also abgegangen sub dato Wien den 8. Jan. 1769.

Num. I.

Digitized by Google

Num. I.

Lunæ 19. Jenner 1769.

Religions-Sachen in Reich, und deren A. C. verwandten Gravamina betreffend, sive der Evangel. Churfürsten, Fürsten u. Stände zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschaftere und Gesandte sub præsentato 31. Jener 1743. überreichen allerunterthänigste Interceſſionales.

Idem sub Præsentato 15. Jan. 1744. übergeben allerunterthänigste Interceſſionales.

Idem sub Præsentato 3. Aug. 1746. überreichen fernerweit allerunterthänigste Interceſſionales.

Idem sub præsentato 15. Jul. 1752. übergeben fernerweit allerunterthänigste Interceſſionales.

Referuntur Interceſſionales.

Martis 20. Jan. 1761.

Religions-Sachen, in specie deren Beförderung betreffend.

Continuatur Relatio.

Sabbathi 25. April 1761.

Religions-Beschwerden im Reich, und deren Beförderung betreffend.

Reassumitur Relatio.

Lunæ 27. April 1761.

Religions-Beschwerden im Reich, und deren Beförderung betreffend.

Continuatur Relatio.

Digitized by Google

Martis 28. April 1761.

Religions-Beschwerden im Reich, und deren Beförderung betreffend.

Continuatur Relatio.

Mercurii 29. April 1761.

Religions-Sachen im Reich, und deren Aug. Conf. verwandten Gravamina betreffend. Continuatur Relatio.

Martis 2. Junii 1761.

Religions-Sachen im Reich, in specie deren Beförderung betreffend.

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

Imo. Ponantur humillimæ Litteræ Intercessionales deren Ständen A. C. de dato 31. Januarii 1743, 15. Jan. 1744, 3. Aug. 1746, 14. Julii 1748. und 15ten Julii 1752. ad acta.

Ildo. Würden nun die darinn angezogenen Gemeinden Barkstein und Weiden, auch Waldlaubersheim, gegen Chur-Pfalz.

Zu Zeülitzheim contra den Grafen von Schönborn zu Wiesentheid.

Zu Brezenheim und Winzenheim contra den Grafen von Virmond.

Von Fürfeld contra den von Kerpen.

Zu Gemünden contra den Freyherrn von Schmidberg.

Zu

Zu Fendersheim contra die Grafen von Eis.

Zu Schweppenhausen contra den Grafen von Ingelheim.

Zu Frisenhausen contra den Freyherrn von Sahlfeld.

Zu Obergümpern contra den Freyhern von Arsch.

Zu Bremmersheim contra den Probsten zu Eybingen, und den Churpfälzischen Kirchen-Rath zu Heidelberg.

Zu Weigenheim, Bullenheim, Marckherhrnsheim, Marckbreid und Donheim, contra den Herrn Fürsten von Schwarzenberg.

Zu Oedenkirchen contra Chur-Cölln.

Zu Burghauen contra Fulda.

Zu Herbolsheim, Rödelsee, Neus am Berg, Schernau, und Albertshoffen contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg.

Zu Anspach contra den Freyherrn von Pölnitz.

Zu Udenheim contra die Köth von Wanscheid.

Zu Friesenheim contra den Freyherrn von Dittheim.

Zu Burgenau contra den Freyherrn von Wambold.

Zu

Zu Hochhausen contra den Herr Bischoffen zu Speyer, dann ferners der v. Prock.

Zu Hilkesheim gegen den Lothringischen Beamten der Grafschaft Falkenstein.

Pfarrer, Diaconus und Præceptor zu Wörstadt contra das Domcapitel zu Mayntz.

Die Grafen zu Löwenstein, Wertheim contra den Herrn Fürsten daselbst.

Die von Rottenhan zu Ebelsbach contra Würzburg.

Die Stadt Osnabrück contra den Catholischen Clerum daselbst, und

Die Stadt Hildesheim gegen die Bischöfliche Regierung daselbst.

Ihre angebliche Religions-Beschwerden selbst unmittelbar bey Kayserl. Majestät judicialiter behörig einklagen, so erfolget sodann fernere Kayserl Verordnung.

IIItio. Fiat Votum notific. ad Sac. Cæs. Maj.

Copia.

Num. II.

Allerdurchlauchtigster ec. ec.

Mit welcher in wiederholten Reichsgrund-Gesetzen genommen angelegentlichen Vorsicht es zur verbindlichen Vorschrift geworden seye, daß die in dem Heil. Röm. Reich

Reich recipirte drey Religionen, so, wie selbige einer durchgängigen Gleichheit ohnehin genieſſen, in ihrem erlangten Beſitz und Rechten ohngeſtöhret belaſſen werden sollten, ein solches iſt Euer Kayſerl. Majeſtät vorher erleuchteſt bewußt; ob man nun gleich von einer so heylſamen Anordnung billig hätte gewärtigen ſollen, daß ſelbiger zu Erhaltung des allgemeinen Ruheſtands auf das genaueſte nachgekommen werden würde, so können Wir jedoch mit der lebhaftigſten Bedauernüß Euer Kayſerl. Majeſtät nicht bergen, wie bedenklich es ſeye, die wider ſolche deutliche Vorſchrift anſtoſſende allerſeits Religions-Gravamina anwachſen, und vermehren zu ſehen.

Eben jene Sorgen-volle Angelegenheit, wormit die für des Heil. Röm. Reichs beharrlichen Wohlſtand treu-geſinnte ſolches ſich häufende Ubel beherzigen müſſen, ſetzet uns in die ohnumgängliche Nothwendigkeit, dieſen den allerſeitigen Religions-Verwandten ſo erheblichen Gegenſtand vor Euer Kayſerl. Majeſtät allergerechteſten Thron, wie gegenwärtig beſchiehet, ehrerbiethigſt zu legen, und Ehrfurchth-voll zu bitten, nach allerhöchſt dero weltbekanten groſſen Gerechtigkeits-Liebe die allergnädigſte Verfügung zu machen, daß nicht nur alle Religions-Gravamina auf das förderſamſte Reichs-Grund-Geſetzmäßig, beſonders nach dem Inhalt der

Wahl-

Digitized by Google

Wahl-Capitulation Art. 1. §. 11. entlediget, sondern auch vor das künftige hierinn auf das Kräftigste zu Beförderung der Wohlfahrt des Reichs, und dessen innerlichen Ruheſtands vorgebeuget werde.

Die dadurch dem gesammten Heil. Reich zugehende Gerechtigkeits-Liebe, und Eifer wird solchem unschätzbar seyn, und Euer Kayserl. Majestät werden sich versichert halten können, andurch das wahrhafte Heyl gegründet, das allerseitige Vertrauen hergestellet, und den Glanz Dero Ruhm-vollen Regierung bis auf die späteste Nachkommenschaft verbreitet zu haben.

Die Wir Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen, und mit tiefestem Respect verbleiben. Frankfurt den 10. Martii 1764.

Euer Kayserl. Majestät.

Allerunterthänigst und gehorsamste, zu gegenwärtigem Wahl-Convent bevollmächtigte Bottschaftere und Gesandte.

Friederich Carl Freyherr v. Erthal, Churmaynzischer Erster Wahl-Bottschafter.

Carl Freyhr. v. Preidbach, Chur-Trierisch. Erster Wahl-Bottschafter.

Anton Graf von Ho-

Nicolaus Fürst von Ester-

Digitized by Google

henzollern Chur-Cölnischer Wahl-Bottschafter.

J. Graf von Baumgarten-Fraunstein, Chur-Bayerischer Wahl-Bottschafter.

Erich Christoph Edler von Plotho, Chur-Brandenburgis. Erster Wahl-Botschafter.

Esterhazy, Chur-Böhmischer Erster Wahl-Botschafter.

Carl August Graf v. Rex, Chur-Sächsischer Erster Wahl-Bottschafter.

Peter Emanuel Freyherr v. Zetwiz, Chur-Pfälzischer Erster Wahl-Bottschafter.

Joh. Clamor August von dem Busche, Erster Chur-Braunschweig-Lüneburgis. Wahl-Bottschafter.

Num. III.

Extractus.

Der Kayserl. Antwort an Chur-Maynz auf das Churfürstliche Collegial-Schreiben, de dato Wien den 4. Augusti 1764.

Es kan auch Euer Liebden so wenig, als dem gesammten Reich verborgen seyn, wie Wir seit dem Antritt Unserer Kayserl. Regierung aus Reichs-väterlicher Liebe und Sorgfalt für das wahre Beste des Vaterlands, und dessen innerlichen Ruhestands die Beförderung der heylsamen Justiz, wie in al-

allen andern, also auch besonders in Religions-Sachen, Uns eyfrigst haben angelegen seyn lassen, welche Bemühung auch von so gedeylicher Würkung gewesen, daß dermahlen bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath in keiner deren Religions-Strittigkeiten eine Erkanntnuß ruckständig, sondern diese in allen Sachen, so weit die Exhibita gehen, allschon ertheilet worden ist, und solchemnach, wenn in ein oder anderen derselben die endliche der Sachen-Erledigung, oder der Vollzug des ausgesprochenen Rechtens noch nicht erfolget seyn solte, es nur einzig und allein daran ermangelt, daß die Partheyen der behörigen Ordnung nach sich noch zur Zeit darum nicht gemeldet haben.

Ohngeachtet nun solchergestalt das diß-fällige Verlangen des Churfürstl. Collegii sich bereits zum voraus in voller Maße erschöpfet befindet, und es dahero lediglich darauf anzukommen scheinet, daß diejenige Religions-Anliegenheiten, auf deren Entscheidung man in dem Churfürstl. Collegial-Schreiben abzielet, specificè nahmhaft gemacht werden, so wollen Wir dannoch, wie bishero, auch fernerhin nicht entstehen, den geraden Weg einer stracken und schleunigen Justitz-Pflege hierunter einzuhalten, und haben zu solchem Ende gleichwie bereits an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath zu wiederholtenmalen geschehen, also auch Unserm

Kay-

Kayserl. Cammergericht mittels des sub Nro. Imo. abschriftlich angebogenen Rescripts gemessen aufgegeben, daß dieses Unser Kayserl. Obriste Gericht in allen Religions-Sachen, die bey selbigem behörig angebracht werden, sich nach ihren Pflichten, und denen Reichs-Grund-Gesetzen unabweichlich benehmen, und einem Religions-Verwandten, wie dem anderen, unpartheyisch schleuniges Recht mittheilen sollen, ꝛc.

Ersuchen auch daher Euer Lbd. Freund gnädiglich, Dero übrigen Mit-Churfürsten durch Circularien, und unter Copeylicher Anschliessung Unsers gegenwärtigen Schreibens, von Amtswegen die weitere Ordnungsmäßige Eröfnung davon zu machen.

Num. IV.

Copia Rescripti an das Kayserl. Cam̃er-Gericht, de dato Wien den 4. Aug. 1764.

(Titl.)

Franz ꝛc. ꝛc.

Euch kan nicht verborgen seyn, wie Wir Uns seit dem Antritt Unserer Kayserl. Regierung aus Reichs-väterlicher Sorgfalt für das wahre Beste des Reichs, und dessen innerlichen Ruhestand, die Beförderung der heylsamen Justitz, wie in allen anderen, also auch besonders in Religions-

Sachen eyfrigst haben angelegen seyn lassen, welche Bemühung auch von so gedeylicher Würkung gewesen, daß dermalen bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath in keiner deren Religions-Streitigkeiten eine Erkantniß mehr rückständig ist.

Nachdem nun aber von dem Churfürstl. Collegio bey Gelegenheit des jüngsthin zu Frankfurt vorgenommenen Wahl-Conents unter anderen Desideriis auch dieses Unserer Kayserl. Sorgfalt und Fürsehung anempfohlen worden, daß die allerseitige Beschwerden deren dreyen im Heil. Röm. Reich recipirten Religions-Verwandten auf das vordersamste Reichs-Grund-Gesetzmäßig erlediget werden möchten, so haben Wir nach Unserer Gerechtigkeits-Liebe diesem billigen Ansuchen des Churfürstl. Collegii statt zu geben und die dißfalls erforderliche Obrist-Richterliche Verfügung zu thun, keinen Anstand gefunden.

In Verfolg dessen geben Wir Euch hiermit gemessen und gnädigst auf, in allen Religions-Sachen, welche bey Unserm Kayss. Cammer-Gericht entweder bereits anhängig sind, oder daselbst noch hinführo behörig angebracht werden, nach euren obhabenden theuren Pflichten den geraden Weg einer stracken, und schleunigsten Justitz-Pflege unabweichlich einzuhalten, und einem Religions-Verwandten, wie dem andern, nach

Digitized by Google

de-

denen vorliegenden Reichs-Grund-Gesetzen, unpartheyisches Recht widerfahren zu lassen, auch zu solchem Ende mit Referirung und Erledigung deren alldort befangenen Religions-Sachen forderſamſt in ohnunterbrochener Ordnung bis zu deren rechtlicher Entscheidung fürzugehen. Hieran vollziehet Ihr Unſere Kayſerliche gnädigſte Willens-Meynung, und Wir verbleiben, ꝛc.

Num. V.

Copia Allerunterthänigſten Schreiben des Kayſerl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar den 31. Aug. 1764.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Was für eine allerhöchſte Obriſt-Richterliche Verfügung Euer Kayſerl. Majeſtät wegen deren bey Dero allergehorſamſten Cammer-Gericht entweder bereits anhängiger, oder dahier noch hinführo behörig vorzubringender Religions-Sachen ergehen zu laſſen geruhet haben, ſolches iſt aus Dero allergnädigſten Reſcript vom 1ſten dieſes von Uns in aller Unterthänigkeit zu erſehen geweſen.

Gleichwie nun Euer Kayſerl. Majeſtät allerhöchſten Befehlen jedesmalen beſonders zu Beförderung der heylſamen Juſtitz die allergehorſamſte Folge genaueſt zu leiſten wir ſo bereit als pflicht-ſchuldigſt ſeynd,

Digitized by Google

dahingegen bey Uns einigerley zur Entscheidung fertige Religions-Sachen nicht betrieben worden;

Als haben Wir zu diesem Ende den abschriftlich anliegenden gemeinen Bescheid ohnverweilt in offentlich-gerichtlicher Audienz publiciren lassen, und werden auch ohnermanglen, einem Religions-Verwandten, wie dem anderen, nach denen vorliegenden Reichs-Grund-Gesetzen ohnpartheyisches Recht wiederfahren, und Uns die schleunigste Erledigung sothaner Religions-Sachen möglichst angelegen seyn zu lassen.

Zu fürwährenden Kayserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden empfehlen Wir Uns in allertiefester Erniedrigung, ꝛc.

Beylag ad Num. V.

Copia des unterm 27. Augusti 1764. am Kayserl. Cammer-Gericht ergangenen gemeinen Bescheids.

Nachdemahlen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät um dem Verlangen des hohen Churfürstl. Collegii zu vordersamst gesetzmäßiger Erledigung deren Religions-Beschwerden, die obriste Richterl. Willfährigkeit zu bezeigen, diesem Kayserl. Cammer-Gericht allergnädigst aufgegeben haben, die dahier Rechts-hängige Religions-Sa-

Sachen zur rechtlichen Entscheidung zu bringen, dahingegen eine geraume Zeit her derley Processen allhier gar nicht betrieben worden seynd;

Als wird samtlichen dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts-Procuratoren hiermit nachdrüklich anbefohlen, die ohnerörterte Religions-Sachen, worinnen Ihre Principalen einige Entscheidung annoch verlangen, nach Befinden gerichtlich fortzusetzen, als auch sonsten gehörigen Orten zu deren Beförderung die geziemende Anzeig ohnverweilt zu machen.

Decretum in Consilio pleno, & publicatum in audientia die 27. Augusti 1764.

Num. VI.

Lunæ 13. Julii 1767.

Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.

Referuntur Exhibita.

Martis 14. Julii 1767.

Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.

Continuatur Relatio.

Jovis 16. Julii 1767.

Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.

Continuatur Relatio.

Digitized by Google

Veneris 17. Julii 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Continuatur Relatio.

Lunæ 27. Julii 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Continuatur Relatio.

Martis 28. Julii 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Continuatur Relatio.

Jovis 30. Julii 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Continuatur Relatio.

Veneris 31. Julii 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Continuatur Relatio.

Lunæ 3. Aug. 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Continuatur Relatio.

Veneris 14. Aug. 1767.
Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.
Absolvitur Relatio, & concluſum Fiat Votum ad Imperatorem.

Ve-

Digitized by Google

Veneris 20. Febr. 1767.

Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.

Legitur Votum nuper decretum & approbatum.

Sabathi 27. Febr. 1768.

Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben allergehorsamstes Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbirt, deme zu Folge.

Imo. Ponantur humillimæ Litteræ intercessionales der Ständen Aug. Conf. de dato 18. Martii, & præsent. ej. Aprilis a. p. ad Acta.

IIdo. Würden nun die darinn angezogene Gemeinden zu Dörbach und Seydersbach gegen den Grafen von Ingelheim; Die Gemeinde zu Trarbach gegen der Herrn Churfürsten zu Trier, dann den Herrn Marggrafen zu Baden-Baden; Die Gemeinden Maubach, und Ruchheim gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, der Mark Nordheim gegen den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg; Die Gemeinde Mommernheim gegen die Catholische Gan-Erben daselbst; Die Gemeinde Ulmheim gegen den Frey-

Digitized by Google

herrn von Köth; Die Gemeinde Künelsheim gegen die Grafen von der Leyen; Die von Stromberg, und von Ullner; Die Gemeinden Neuhausen, Rhein-Türkheim, Beintersheim, Mörß und Ormsheim gegen den Herrn Bischoffen zu Worms; Die Gemeinden zu Sulzburg, und Pürbaum gegen den Herrn Churfürsten zu Bayern; Der Freyherr von Türkheim gegen den Hrn. Churfürsten zu Trier; dann die Reichs-Stadt Worms gegen den Johanniter-Orden, Ihre angebliche Religions-Beschwerden selbst unmittelbar bey Kayserl. Majestät judicialiter einklagen.

IIItio. Die Gemeinden Pyrkenau, Burghaun, Zeilitzheim, Gemünden, zu Neuß am Berg, Schernau Rodelsee, dem unterm 2. Junii 1761. erlassenen Kayserl. Concluso, die Einwohner der Herrschaft Landstuhl aber jenem de 28. Julii 1756. dann endlichen die Gemeinde Heimkirchen der erkannten Kayserl. Verordnung de 6ten Julii 1761. das schuldige Genügen leisten, so erfolget sodann weitere Kayserl. Verordnung.

IVto. Würde die Gemeinde Bechtolsheim zuforderist de Insinuatione der Anno 1755. zu expediren anbefohlenen Paritoriæ, und übrigen Kayserl. Verordnungen docuren, und um deren Execution gebührend anruffen; so sollen sodann hierauf die Reichs-

Sa-

Digitized by Google

Satzungs-gemässe weitere executivische Verordnungen erlassen werden; Wohingegen es

Vto. In Ansehung der Einwohner des Amts Rosenberg, nachdeme durch den angezeigten, und per Conclusum de 2. Junii 1761. ad Acta gelegten Vergleich die eingeklagten Beschwerden gütlich gehoben worden, auch in dessen Verfolg die Restitution geschehen ist, und seithdeme keine neuere Beschwerden dagegen angezeiget worden, bey dem angezogenen Concluso de 2. Junii 1761. lediglich sein Bewenden habe. Auch ferners

VIto. Das Oettingische Consistorium auf die in die Rechts-Kraft erwachsene Urthel de 18. May 1756. verwiesen wird.

Das dritte Capitel.

Vom Comitial-Ceremoniel.

vid. Staats-Canzley T. 15. Cap. 7.

Num. I.

Pro Nota.

Daß der in dem lezten Monath des abgewichenen Jahrs dahier neu angekommene Königl. Dänisch-Herzoglich-Hollstein-Glückstädtische Gesandte, Herr von Viereck

Digitized by Google

nicht nur bey seiner erstmaligen Auffarth in den Reichs-Rath, sich blos einer zweyspännigen Carosse bedienet, sondern auch in Ansehung der von des Kayserl. Principal-Commissarii Durchl. jezuweilen gebenden Ceremonien-Tafel geäussert, wie er derselben zu dato nicht beywohnen könne, solches hat, wie man seithero erst erfahren, unter denen höheren Gesandtschaften, besonders denen Alt-Weltfürstl. nicht geringe Bewegungen verursachet, und rouliret gegenwärtig unter der Hand, ein Aufsatz, unwissend aber wo solcher herrühre, welcher dießfalls einige nähere Umstände, und unter andern diese mittheilet: daß Herr von Viereck den Fürsten ohne alles Ceremoniel aufzuwarten sich erkläret, daß die Chur- u. Fürstl. Gesandten gar nicht zufrieden gewesen, daß der Herr Principal-Commissarius den Herrn von Viereck zu einer gegebenen Ceremonien-Tafel nicht habe invitiren lassen, immassen sie dabey hätten entnehmen können, wie derselbe sich als Königl. oder Fürstl. Minister zu geriren gemeinet seye, auch dahero dem Fürstl. Directorio aufgetragen haben, sich zu erkundigen, warumen die Invitation unterblieben seye? und habe solches nachhero referiret, wie Se. Durchl. geäussert hätten, durch ein Kayserl. Rescriptum angewiesen zu seyn, weder den Vorpommerisch- noch Hollstein-Glückstädtischen Gesandten zu einer öffentlichen Tafel zu invitiren, bis

sie

sie sich erklärten, daran keinen andern Rang, als den sie in Collegio hätten, zu verlangen, Höchstdieselbe hätten jedoch ein übriges gethan, und den Herrn von Viereck befragen lassen, ob er auf erfolgende Invitation in Gesellschaft Chur- und Fürstl. Gesandten erscheinen würde, da aber derselbe dagegen erkläret, daß er von seinem König befehliget seye, sich so, wie sein Anteceſſor, in dergleichen Gelegenheiten zu benehmen, so wäre die Invitation unterblieben; ingleichen auch weiters, daß der Herr v. Viereck über alle diese Vorgänge mit der Kayserl. Principal-Commißion nach der Hand sich besprochen, und versichert habe, daß er von allem, so mit ihme sich ergeben, einen umständlichen Bericht an seinen Hof erstattet, und darinnen angeführet hätte, wie bey sothanen Umständen er auſſer Commercio mit der Kayserl. Principal-Commißion und denen Comitial-Gesandten, folglich nicht im Stande seye, seines Königs Interesse zu besorgen, und wäre demnach auch sein Antrag dahingegangen, ob man nicht prævia Communicatione mit dem Königl. Schwedischen Miniſtre reſolviren wolte, ihn dahin anzuweisen, intuitu des Umgangs mit denen Chur- und Fürstl. Gesandten es so zu halten, wie sein ehemaliger Anteceſſor der von Rantzau.

Nota

Nota

Num. II.

Es kommet zu bemerken, daß das Reichstags-Ceremoniel in einige Bewegung gekommen, als der Gräflich-Wetterau-Fränkisch- und Westphälische Bevollmächtigte, Herr von Pistorius, in einem gewissen Theile desselben eine Abänderung zu machen suchte. Es ist nemlich bisher Herkommens gewesen, daß bey Legitimations-Notificationen denen Chur- und Fürstl. Gesandtschaften Legations-Secretarii, den Gräfl. hingegen, so auch wie dem Reichsstädtischen Directorio Legations-Canzellisten zugeschicket worden, und diese beyde leztere gleichwohlen so wie die höhere Gesandtschaften zur Complimentirung ihre Secretarios abgeschickt haben. Seit einiger Zeit nun unterläßt der Herr von Pistorius die Complimentirung ganz und gar, welches dann endlich die höheren Gesandtschaften veranlasset, denselben hierüber sondiren zu lassen, wo er dann declarirete, daß solches a dessein und aus der Ursache geschehe, weilen ihme kein Secretarius zugeschickt werde. Womit man aber nicht allerdings zu frieden zu seyn scheinet, und sollen verschiedene Alt-Weltl. Fürstliche Gesandtschaften dieserhalben an ihre Höfe berichtet, auch sich vereinbahret haben, bis zu Einlangung der Antworten

dem

dem Herrn von Pistorius gar keine Notification mehr thun zu lassen, wo denn dem Vernehmen nach, solches von dem neuen Hessen-Casselischen Herrn Gesandten gegeschehen.

Das vierdte Capitel.

Von denen zwischen dem Hochstift Speyer und Baaden-Baaden, nunc Baaden-Durlach, wegen als Hochstiftisch-Speyerische Activ-Lehen prætendirenden Dorfschaften in der Grafschaft Eberstein, vorwaltenden Irrungen, und dem gegen die gravirl. Reichs-Hofräthliche Erkänntnisse von daher ad Comitia genommenen Recurs.

(Tom. 26. Cap. 5.)

Num. I.

Dict. Ratisb. die 12. *Sept.* 1767.

per Moguntinum.

Es ist fast zu beklagen, daß bey denen höchsten Reichs-Gerichteren in Sachen, so nur von einem mittelmäßigen Betrag seynd, schier keine einzige Urthel mehr eröf-

net

net werden kan, worgegen nicht Recurſe genommen, Reviſionen oder ſonſtige dergleichen Nebenwege geſuchet, fort dadurch der Lauf der Gottgefälligen Gerechtigkeit auf gar mannigfältige Art gehemmet und unterbrochen, gegenwärtige höchſtanſehnl. Reichs-Verſammlung aber öfters zur Zeit, wo man ſich mit anderen weit nützlicheren und dem ganzen Reich erſprießlichen Dingen abgeben ſollte, mit allerley unſtatthaften Recurs-Schriften beſchäftiget und unterhalten wird.

Jenes Marggräflich-Baaden-Durlachiſches Schreiben ſammt einer Druckſchrift ſub Rubrica: Kurzgefaßte Widerlegung des in Recurs-Sachen des Marggräfl. Geſamt-Hauſes Baaden gegen das Fürſtl. Hochſtift Speyer am 19. Febr. 1767. dictirten Pro Memoria die 7. Dörfer der Grafſchaft Eberſtein, ſo als ein Hochſtiftiſches Lehn angeſprochen werden wollen, betreffend ꝛc. ꝛc. (welche unterm 16. Julii dieſes Jahrs ad Dictaturam verbracht worden,) legen davon ein Muſter vor Augen.

Der Ungrund ſothaner Schriften erhellet nicht nur aus ihrer innerlichen contradictoriſchen Verfaſſung ſelbſten und bey Zuſammenhaltung gegen das Hochſtift-Speyeriſche unterm 19. Febr. dieſes Jahrs zur Dictatur gekommene Schreiben und das demſelben beygefügte Pro Memoria ganz Sonnenheiter, ſondern wird auch durch das anlie-

Digitized by Google

liegende fernerweite Pro Memoria (worauf sich Hochstift-Speyerischer Seits Kürze halber lediglich bezogen wird,) näher entdecket und aufgekläret, und darbeynebens dadurch noch mehr erhoben, da zu vermeyntlicher Besteiffung des gegentheiligen anmaßlichen Gravaminirens dem jenseitigen Schreiben ein ganz unächtes, zu gegenwärtiger Sache ganz und gar nicht gehöriges Reichs-Hofräthliches Conclusum vom 2. Martii a. c. beygerucket worden ist, dann sothanes Conclusum gehet gegenwärtige Vorliegenheit gar nicht an, sondern betrift eigentlich die von dem Fürstl. Hochstift Speyer als der unstrittigen Lehens- und respectivè Mitherrschaft zu Gernspach seither dem Jahr 1660. (allwo in nurgedachter Gemeinschaft Gernspach das Dominium utile cum directo zur Helfte consolidiret worden,) bezogene, demselben aber von dem mit Lehns-Pflichten verhafteten Marggräfl. Hauß Baaden-Baaden seither 1757. bis auf die heutige Stund ganz unbefugter Dingen vorenthaltene und in Beschlag genommene Halbschied der extrà Schatzung.

Die Aufschrift sothanen Concluſi beweiset die Richtigkeit des dießfalßigen Angebens, dann diese Sache wurde anfänglich in dem Weg eines Mandats-Gesuchs von Seiten Baaden-Baaden gegen das Fürstl. Hochstift Speyer bey dem Kayserl. Reichs-

Hofs

Hofrath angezettelt, auch das nachgesuchte Kayserl. Mandatum würklich gegen Speyer erkannt; Als man aber nachhero Hochstiftischer Seits mit Exceptionibus Sub- & Obreptionis dargegen einkame, somit den vor sich gehabten fast hundertjährigen Besitzstand wohl begreiflich machte, und klar darstelte; So wurde das von Baadischer Seits erschlichene Kayserl. Mandatum (wie billig) wiederum aufgehoben, und dem Fürstlichen Hochstift Speyer der fernere Bezug der Extrà-Schatzung zuerkannt; weilen aber sothaner Obristrichterl. Erkanntnus von Seiten Baaden-Baaden die schuldige Folge nicht geleistet werden wolte; So wurde endlich auf öfters wiederholtes Hochstiftisches Ansuchen ein Rescriptum de exequendo auf das hohe Ausschreib-Amt des Schwäbischen Crayßes erkannt, und dadurch die vorherige Mandats-Sache (worinn das Marggräfl. Hauß Baaden-Baaden den klagenden Theil vorgestellet hatte,) nunmehro in einen Kayserl. Rescripts-Proceſs (worin das Haus Baaden-Baaden den succumbentischen und gleichsam beklagten Theil machte) abgeändert, von Seiten des gegentheil'gen Hauses Baaden aber wird die erkañte, u. durch öfters wiederholte Reichshofräthliche Concluſa bereits mehrmahlen in Erinnerung gebrachte Execution und darmit vereinbarte Gerechtigkeit durch allerley ausgesuchte Nebenwege allbereits geraume

Jah-

Digitized by Google

Jahre hintertrieben und ruckstellig gemachet, wodurch also das mehr obangezogene Concluſum abermalen veranlasset worden ist, und dadurch wird die Rubrique sothanen Reichshofräthlichen Concluſi nicht nur vollkommen erkläret, sondern auch ganz deutlich erwiesen, daß gedachtes Concluſum zu der in Frage befangenen Vorliegenheit, die Lehnbarkeit deren 7. Dörfer betreffend, ganz und gar nicht gehörig, und daß zugleich die diesfallsige Behandlungs-Art des Marggräflichen Hauses Baaden als Vasallen gegen das Fürstl. Hochstift Speyer, als seinen unstrittigen Lehnsherrn, in ihrer Art gewiß niemalen zu rechtfertigen seyn werde.

Dessen allen ohngeachtet mußte sothanes Concluſum zum vermeyntlichen Behuf des gegenseitigen Marggräfl. Baaden-Durlachischen anmaßlichen Beschwehr-Führens, und um die auf dem längeren Verzug vorgeblich haftende Gefahr wegen besorglicher Execution zu erheben, gleichsam mit Haaren beygezogen werden; Der Umstand redet von selbsten, und giebt einen fast entscheidenden Ausschlag, was von dem gegnerischen Gravaminiren überhaupt zu halten seye.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meine großgünstige, Hoch- und Vielgeehrte Herren, solle ich dahero in Gemäßheit des von des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer Hochfürstl. Eminenz erhaltenen gnä-

digsten Befehls, andurch nochmahlen geziemend ersuchen, dieselbe wollen in rechtlicher Erwegung des sogar unstatthaften gegenseitigen Klag-Wesens, auf jenen in dem diesseitigen Dictato vom 19. Febr. a. c. gethanen Antrag nunmehro ohne weiteren Anstand behörige Rucksicht machen, fort sich eifrigst und nachdrucksamst dahin verwenden, damit der Lauf der geheiligten Justitz von jenseits nicht ferner behemmet, sondern die Vollstreckung deren dieserthalben nach und nach ergangenen Obristlichterlichen Erkanntnussen dermaleinst beförderet, und erwürket werden möge.

Ich beharre übrigens unter geziemender Empfehlung,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen auch Hochedelgebohrnen,

Meiner Hoch- u. Vielgeehrten Herren

ganz ergebenst- dienst- und bereitwilligster Diener

H. J. Freyherr von Schneid.

Num. II.

Pro Memoria.

Ab Seiten des Fürstlichen Hochstifts Speyer ist man bishero der gänzlichen Zuver-

Digitized by Google

versicht gewesen, und man hatte auch allerdings billige Ursache zu glauben, das Marggräfl. Haus Baaden-Durlach würde sich entweder mit jenem beruhigen lassen, was in dem diesseitigen unterm 19. Febr. dieses lauffenden Jahrs bey gegenwärtiger höchstansehnlichen Reichs-Versammlung zur offentlichen Dictatur gelangten Schreiben und demselben beygefügten Pro Memoria mit vollkommenstem Rechts-Bestand angebracht worden ist, oder es würde dasselbe allenfals seine auf die Gräflich-Ebersteinische Helfte deren in Frage befangenen, zu der Gemeinschaft Gernspach gehörigen, und im Murgthal gelegenen 7. Dörferen vermeintlich habende besondere Ansprüche in foro competente & separato gegen das Fürstl. Hochstift Speyer geltend zu machen sich angelegen seyn lassen.

Allein keines von beyden wolte ab Seiten des Marggräfl. Hauses Baaden-Durlach statt haben, vielmehr fande man vor gut, vermittelst eines unterm 16. Julii a. c. von jener Seite fernerweit zur Dictatur beförderten Schreibens und einer demselben beygelegten Druckschrift unter der Aufschrift: **Kurzgefaßte Widerlegung des in *Recurs*-Sachen des Gesamt-Hauses Baaden gegen das Fürstl. Hochstift Speyer am 19. Febr. 1767. dictirten *Pro Memoria* die 7. Dörfer der Grafschaft Ebersteim,**

so als ein Hochstiftisches Lehen angesprochen werden wollen, betreffend zu den Bestand des von jenseits an eine höchstansehnliche Reichs-Versammlunng anmaßlich ergriffenen Recurses zu bestärken; die ganze Sache zerfallet aber von selbsten, wan es dahier an denen Haupt-Erfordernussen zu Begründung eines Rechtsbeständigen Recurses fehlet. Dann es gehet noch zur Zeit intuitu des Marggräfl. Hauses Baaden-Durlach ein Gravamen particulare, folgsam auch das darab hergeleitet werden wollende commune Gravamen Statuum ab, indeme Baaden-Durlach, da es bishero und währender Rechtshängigkeit gegenwärtiger Vorliegenheit bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath an der Sache keinen Theil genommen hat, die nach u. nach ergangene gerechteste Obristrichterliche Erkanntnussen aus Besorgnus, es möchte demselben dereinst Exceptio litispendentiæ entgegen gestellet werden, nicht gegen sich gelten lassen, mithin als gar nicht existirend ansehen will; vid. die Baaden-Durlachische kurzgefaßte Widerlegung Blat f. 20. *ad Lit. X.*

Sollen nun aber die bishero in dieser Sache ergangene Reichshofräthl. Erkanntnussen als gar nicht existirend angesehen werden, so kan Baaden-Durlach auch daraus kein Gravamen particulare herleiten, mithin haben sothane rechtliche Erkanntnussen

Digitized by Google

sen in Ansehung des Marggräflichen Hauses Baaden-Baaden (von welcher Seite man sich mit dem unterm 19. Febr. dieses Jahrs zur Dictatur verbrachten dieseitigen Schreiben und demselben beygefüget gewesenen pro Memoria vollkomen zu begnügen scheinet) die Kraft Rechtens beschritten, und müssen mithin der rechtlichen Anleitung nach nothwendig zum Vollzug gebracht werden, dem Marggräfl. Haus Baaden-Durlach aber bleibet unbenommen, seine vorgebliche Jura præcipua allenfalls in petitorio (wohin dieselbe ohnehin samtlich einschlagen) der rechtlichen Gebühr nach ein- und auszuführen, vor der Hand aber ist das diesfalßige Baaden-Durlachische Gravaminiren contradictorisch, mithin keiner Reichs-Ständischen Rucksicht werth. Indessen bestehet der ganze Verfaß und Begrif der gegenseitigen vermeyntlichen Widerlegungs-Schrift kürzlich in folgenden Sätzen; nemlich:

A.) Das Fürstl. Hochstift Speyer seye niemalen in Besitz deren lehnbaren 7. Dorfschaften gewesen, indeme

B.) Besage des Russacher Vertrags von dem Jahr 1624. denen Grafen von Wolkenstein und von Gronsfeld alle Eberstreinische und darunter auch die 7. dermalen in Frage befangene Dörfer abgetretten, und eingeraumet worden seyen, welcher Besitz noch nach Erlöschung des Gräflich-Eberstreinischen

Manns-Stammens continuiret worden, folglich habe von Seiten Speyer nach tödtlichem Hintritt des Grafen Casimirs von Eberstein, als des lezten dieses Namens und Stammens, keine Possession mit Bestand ergriffen werden können, weilen keine Possessio vacua vorhanden gewesen seye; mithin falle auch in diesem Betracht

C.) Das Hochstiftische Fundamentum agendi ex interdicto retinendæ Possessionis blatterdings hinweg, dann wo keine Possession seye, könne auch keine behalten werden.

D.) Von Seiten des Marggräflichen Hauses Baaden-Durlach habe man sich, besage deren zwischen denen beyden Baadischen Häusern bestehenden Erb-Verträgen je und allezeit in compossessione civili deren 7. Dorfschaften befunden, und diese seye

E.) Durch das in Anno 1765. zwischen gedachten beyden Marggräfl. Häuseren anderweit errichtete Pactum successorium und durch die in dessen Gemäßheit nachhero ergriffene Compossessionem naturalem realisiret worden, habe auch

F.) Dem Marggräfl. Hauß Baaden-Durlach in anbetracht der von dem Herzoglichen Hauß Würtemberg an dasselbe beschehenen Cession ex Capite Amnestiæ & restituendorum Pacis Westphalicæ ohnehin schon vorlängst gebühret.

G.) Der

G.) Der zwischen Baden-Baden und dem Fürstl. Hochstift Speyer in dem Jahr 1676. errichtete Vertrag beweise gegen Baaden-Baaden sehr wenig, und gegen Durlach ganz und gar nichts, und würde

H.) schwerlich zu erweisen seyn, daß Marggraf Friederich Magnus sothanen Vergleich jemalen confirmiret habe, oder habe confirmiren können, indeme die dem diesseitigen Pro Memoria vom 19. Februarii dieses Jahrs sub Nris 2. & 3. beygedruckte beyde Anlagen der äusserlichen Gestalt nach ziemlich verdächtig seyen, und an deren würklichen Existenz um da mehr annoch billig zu zweiflen seye, als davon in dem Marggräfl. Baaden-Durlachischen Archiv nichts zu erfinden seye, auch redeten dieselbe

I.) von mehreren bündigen Verträgen in plulari und von dem alten Herkommen, keineswegs aber von dem Vergleich de Anno 1676. Das Fürstliche Hochstift Speyer müsse

K.) forderſamst auf eine rechtsbeständige Art beweisen, daß die 7. Dorfsch. sten wahre Appertinentien von Gernspach seyen. Bey soweit aussehenden Umständen seye also

L.) die Reichshofräthl. Jurisdiction in der ersten Instanz nicht fundiret gewesen, gestalten die zu Erkennung eines Kayserlichen Mandati erforderliche Umstände nicht vorhanden seyen, sondern die Sache habe ei-

Digitized by Google

gentlich ad Auſtrægas gehöret, und davon erwachſe

M.) in der Folge nothwendig ein commune Gravamen Statuum, indeme Sachen in primâ inſtantiâ zur Reichshofräthlichen Erkanntnus gezogen würden, ſo dahin nicht gehöreten, deſſen ſich alle Reichs-Mitſtände anzunehmen hätten; ſchließlichen zeige ſich

N.) Ab Seiten des Fürſtl. Hochſtifts eine gänzliche Abneigung zum Vergleich, indeme auf dieſer Seite ſtatt deren weit entlegenen und wegen ihrer Zerſtreuung und anderer Umſtänden halber von ſehr geringen Nutzen ſeyn könnenden Ortſchaften andere nah gelegene und die dieſſeitige Convenienz durchaus vermehrende, auch anbey wenigſtens zweymal mehr als die 7. Dörfer eintragende Ortſchaften verlanget würden, und dieſes heiſſe dann in dem Weg eines Vergleiches ein æquivalent annehmen, und dadurch eine auſſerordentliche Friedliebenheit und exemplariſche Billigkeit bezeigen.

Hierinn nun beſtehet kürzlich der ganze und weſentliche Innhalt der gegenſeitigen ſo rubricirten kurzgefaßten Widerlegung, welcher durchaus ſo beſchaffen iſt, daß er ſich allerdings von ſelbſten widerleget.

So lang das Marggräfl. Haus Baaden-Durlach ſich nicht gefallen laſſet, ſeine vor ſich zu haben vermeynende Gründe und be-

besondere Rechten in petitorio (als wohin dieselbe lediglich gehören) vorzutragen, und geltend zu machen, so lang hält man sich Hochstiftischer Seits an dem durch Urtheil und Recht ervonnenen, sowohl durch einen Rechtskräftigen Spruch des Bischoffen Johannsen zu Würzburg, als auserſehenen Schieds-Richtern, als auch durch den feyerlichen Vergleich de Anno 1676. bestättigten Besitz-Stand.

Eine Urthel impugniren, und gegen dieselbe bey einer ganzen höchstansehnlichen Reichs-Versamlung sich offentlich beschweren, und gleichwolen vorgeben wollen, wie man keinen Theil daran nehme, mithin dieselbe gleichsam als nicht existirend ansehe, dieses lauffet auf eine gewisse Gattung eines Widerspruchs hinaus, und entkräftet sich dahero von selbsten.

Man hätte mithin Hochstiftischer Seits in diesem Betracht allein billige Ursache, sich lediglich auf das lezte diesseitige Dictatum zu beziehen, somit in Ansehung desselben ohnumstößlicher Rechts-Gründlichkeit den billigmäßigen Beyfall sämtlicher höchster und hoher Mitständen des Reichs abzuwarten; allein um alles zu erschöpfen, was nur etwa von weitem annoch einen Schein einiger Zweydeutigkeit übrig lassen möchte, will man Hochstiftischer Seits zu allem Ueberfluß der jenseitigen so betitulten kurzgefaßten Wi-

derlegung nachstehende wenige Sätze entgegen stellen, fort derselben dadurch ihre vollkommene Abfertigung so kurz, als immer möglich, geben, und zwar

Ad (A.) In dem Hochstiftischen pro Memoria vom 19. Febr. a. c. ist bereits des mehrern ganz ohnumstößlich angeführet worden, daß Posessio Feudalitatis seù Dominii directi sich nicht besser, als durch die jeweils ausgefertigte Lehn-Briefe und dargegen ausgestelte Lehn-Reverse beweisen lasse;

Nun zeigen aber die der Hochstiftischen Bittschrift pro Mandato sub Nris. 1. & 6. usque 20. inclusivè beygelegte respectivè Lehn-Briefe und Reverse (so der Marggräfl. Baaden-Baadischen Species Facti als Neben-Adjuncta zu der dortigen Beylage sub Lit. A. beygedrucket seynd) ganz deutlich, daß die Helfte von Gernspach sammt seinen Zugehörungen je und allezeit von dem Marggräflichen Haus Baaden als ein Hochstift-Speyerisches Lehn seye erkennt und vermannet worden, mithin ist der Hochstiftische dißfallßige Besitz-Stand ratione Feudalitatis dardurch zur Genüge erprobet, da derselbe zumalen nicht nur durch den Rechtsspruch des Bischoffen Joannis von Würzburg de Anno 1424. sondern auch durch den solennen Vergleich von dem Jahr 1676. vollkommen unterstützet wird, dann innhaltlich dieses lezten heisset es unter anderen Art. 3tio.

in

in Terminis terminantibus: Daß die Halbscheid der in Frage befangenen und namentlich ausgedrückten 7. Dorfschaften durch Abſterben des lezteren Hrn. Grafen von Eberſtein dem hohen Stift Speyer wieder anheim gefallen, in ſolcher *Qualität* auch verbleiben. und von dem Fürſtl. Haus Baden dafür erkennet werden ſolle ꝛc.

Anheimfallen heiſſet bey Lehn-Vorkommenheiten eben ſo viel, als nach der lateiniſchen Redens-Art conſolidare Dominium utile cum directo; Nun mag aber kein Lehen heimfallen, ſo nicht vorhero unſtrittig lehnbar geweſen iſt, und es mag kein Dominium utile mit dem Dominio directo conſolidiret werden, wann nicht das directum Dominium vorhero ſeine Richtigkeit gehabt hat, es mag auch kein lehnbares Guth in einer ſolchen Qualität verbleiben, wann es nicht vorhero unwiderſprechlich lehnbar geweſen iſt; folgſam findet ſich in ſothanen Ausdrückungen des Vergleichs ein ohnumſtößlicher Beweiß des Hochſtiftiſchen Beſitzſtandes, und das geheiligte Fürſten-Wort leiſtet diesfalls hinlängliche Gewehrſchaft.

Was in der gegenſeitigen Druckſchrift ſub Rubrica: Kurzgefaßte Widerlegung ꝛc. wegen denen von dieſſeits producirten und der Hochſtiftiſchen Bittſchrift pro Man-

Mandato beygefügten Lehn-Briefen und Reversen, und der daraus gefolgeret werden wollenden Lehns-Confusion halber vorgebracht wird, ein solches findet seinen Grund in einer zwischen denen beyden Marggräflich-Baadischen Häuseren unter der Hand vorgegangenen Privat-Abtheilung, wovon man von Seiten des Hochfürstlich-Speyerischen Lehn-Hofs schon vorlängst eine Abschrift verlanget, aber bis diese Stund nicht hat erhalten können, gleich ein solches die der Bittschrift pro Mandato sub Nro. 3. beygefügte Anlage sowohl, als auch das Adjunctum sub Lit. A. des mehreren beweisen, und von dem wahren Verhalt der Sache den näheren Aufschluß geben. Jedoch verstehet sich dasjenige, was dahier gesagt wird, lediglich von der Marggräflich-Baadischen Helfte an der Gemeinschaft Gernspach cum Appertinentiis, in massen die andere oder die sogenannte Eberstainische Halbscheid jederzeit von denen Herren Grafen von Eberstein besonders besessen und vermannet worden ist.

Ad B.) Gegen den Ruffacher Vertrag, utpotè rem inter alios actam (und welchem ohnehin die ausdrückliche Clausulen: Salvo jure cujuscunque, und vorbehaltlich deren auswärtigen, besonders aber deren Hochstift-Speyerischen und Probstey-Weissenburgis. Lehn-Gerechtsamen ꝛc. (vid. Art. 3.)

ein-

einverleibet seynd) hat man Hochstift-Speyerischer Seits bereits in dem Jahr 1630. durch eigene Abordnung des Hochfürstlich-Speyerischen Rath Reiffenradts auf Rothenburg am Neckar, als den Ort der versammleten Kayserlichen Executions-Commission und sammtlicher interessirten Partheyen, seine Rechts-Zuständigkeit ratione deren Speyerischen Lehnschaften sich ausdrücklich vorbehalten, gleich ein solches das Rotenburger Kayserl. Executions-Protocoll des nähern bewähren muß, welches nachhero durch fernerweite Absendung des Doctoren Albrecht in Anno 1637. zu Gernspach abermalen wiederholet worden ist, wie ein solches die damalen verhandlete Gernspacher Acten nöthigenfalls erproben müssen. Ansonsten aber ist sothaner Ruffacher Vertrag ohnehin durch nachherige Obristrichterliche Erkanntnussen hinwiderum aufgehoben worden.

Allenfalls aber kommet es darauf an, ob von Seiten des Marggräfl. Hauses Baaden-Durlach sothaner Ruffacher Vertrag für gültig und verbindlich angesehen und gehalten werden wolle, dann auf solchen Fall müßte es bey der zwischen denen Herren Grafen von Eberstein und von Wolkenstein und Gronsfeld darinn enthaltenen Abtheilung seine Richtigkeit haben, mithin entgienge dem Marggräflichen Hauß Baaden-Durlach dadurch ganz offenbar sein der-

dermaliges vorgebliches Haupt-Fundament ratione Restitutionis, nempé ex Capite Amnestiæ Pacis Westphalicæ.

Solle aber sothaner Ruffacher Vertrag nach denen Baaden-Durlachischen selbsteigenen Principiis von keiner Verbindungs-Kraft seyn, so hat die eine Helfte deren 7. Dörferen denen Herren Grafen von Eberstein von Rechts wegen gebühret, jener Besitzstand aber, so die Herren Grafen von Wolkenstein und von Gronsfeld in Ansehung sothanen nichtigen Vergleichs ergriffen hatten, ware ebenfalls null und nichtig, folgsam hatte der Gronsfeldische Beamte bey der Hochstiftis. Besitz-Ergreifung deren 7. Dörferen (sothane Besitznehmung verstehet sich dahier von dem Dominio utili) kein Recht zu contradiciren, mithin ware dasjenige, wessen sich gedachter Beamter damalen prævalirte, und worinn derselbe durch das Marggräfl. Hauß Baaden-Baaden besage der Acten-mäßigen Species facti §. XVIII. und deren daselbst sub Lit. H. & I. angezogenen Beylagen treulich unterstützet wurde, ein ungeziemendes Verfahren, worgegen bereits damalen ein Kayserl. Mandatum statt hatte, auch allschon dortmals von Seiten des Hochstifts Speyer bey dem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath Klage erhoben wurde, welche man aber nachhero bey Errichtung des Vergleichs de Anno 1676. aus Liebe zum Frieden hinwiederum schwinden ließe.

Es

Es ware mithin in dem Jahr 1660. nach tödlichem Hintritt des Grafen Caſimirs von Eberſtein, als des letzten dieſes Namens und Stammens, allerdings Poſſeſſio vacua intuitu Dominii utilis vorhanden, dann in Anſehung des Dominii directi befande ſich oben ad (a) deducirter maſſen das Hochſtift Speyer bereits geraume Jahre zuvor in rechtmäßiger Poſſeſſion, folglich konte auch

Ad (C.) das Fürſtliche Hochſtift ſeine angeſtelte Klage gar füglich auf dem interdicto retinendæ Poſſeſſionis zumalen intuitu feudalitatis & Dominii directi begründen, geſtalten darzu alle rechtliche Erfordernuſſen vor Augen lagen, und mag mithin der Kayſerl. Reichs-Hofrath in dieſem Stuck wohl keines Regel- und Geſetzwidrigen Verfahrens mit Beſtand beſchuldiget werden. Dahingegen muß

Ad (D.) die vorgebliche Baden-Durlachiſche Compoſſeſſio civilis in Anſehung der Gräflich-Ebersteiniſchen Helfte an denen 7. Dörferen allenfalls in ſeparato & foro competente bewieſen werden, geſtalten eines Theils derſelben nach Ausweiß deren zwiſchen denen beyden Marggräflich-Badiſchen Häuſeren in vorigen Zeiten bey Gelegenheit der nachgeſuchten Kayſerl. inveſtitur mit der neuen Helfte der Grafſchaft Eberſtein bereits ſehr widerſprochen, und gar vieles entgegen geſetzet, andern Theils aber noch nicht

gar

Digitized by Google

gar lang sothane Dorfschaften von dem Marggräfl. Haus Baaden-Baaden einem sicheren hohen Reichs-Mitstand unter der Eigenschaft neu-acquirirter Marggräfl. Baaden-Baadischer besonderer Allodien um ein gewieses Stück Geld käuflich angetragen worden ist, auch dem Verlaut nach dem Maraggräflichen Hauß Baaden-Baaden von Seiten Durlach selbsten bey Errichtung des vorgeblichen Pacti Successorii ein sehr ansehnliches Quantum dafür bezahlet worden seyn solle, welches der angeblichen Compossessioni civili ziemlichermassen entgegen stehet, allenfalls wird das nuroberwehnte Pactum Successorium (wann dasselbe dereinst publici Juris werden solte) die Sache näher ins Helle setzen.

Ad (B.) darüber wird sich dereinst des mehreren sprechen lassen, ob nemlich das Marggräfl. Haus Baaden-Baaden befuget gewesen seye, ein durch feyerlich- und bündigste Tractaten anerkanntes Hochstiftisches Lehn, zumalen Lite pendente & Causâ jam decisâ, inscio & invito Domino directo einem dritten zu überlassen, und was mithin von der vorgeblichen Baaden-Durlachischen heimlich erschlichenen Compossessione naturali, rebus sic stantibus eigentlich zu halten seye.

Ad (F.) Ob die 7. Dörfere sub Qualitate Allodiorum denen Herren Grafen von Eber-

Digitized by Google

Eberstein ex capite Amnestiæ Pacis Westphalicæ zu restituiren gewesen seyen, auch ob und wie weit die diesfalßige Cession von dem Herzogl. Hauß Würtemberg an Baaden-Durlach mit Bestand habe geschehen können, ein solches muß erst von Seiten des Marggräfl. Hauses Baaden-Durlach gegen das Hochstift Speyer dereinst in petitorio (wohin sothane Asserta ihrer ganzen Eigenschaft nach lediglich gehören) der Gebühr nach bewiesen werden, vor der Hand aber laufet es in der That auf eine petitionem principii hinaus, sothane unerwiesene Asserta für unlaugbare Wahrheiten ausgeben zu wollen.

In denen zwischen dem Marggräflichen Haus Baaden-Baaden und dem Hochstift Speyer gerichtlich verhandleten Acten ist wenigstens von sothanem Umstand noch nichts vorgekommen, und es muß aller Wahrscheinlichkeit nach mit sothanen Restituendis in der angebrachten maaße annoch mannigfaltige Anstände gehabt haben, weilen die würkl. Restitution und Wieder-Einsetzung in die verlangte Güter-Stückere und sonstige Jura binnen so geraumen Jahren von Seiten Eberstein nicht hat können erwürket werden, die Acta Publica geben davon ein klares Zeugnuß; Ist nun aber sothaner Umstand bereits damalen als eine res altioris indaginis angesehen worden, wie mag dann derselbe in gegenwärtiger blos possessorischen Klagsache de simplici & plano einen Ausschlag geben?

Man weiß übrigens gar wohl, daß die 7. Dorfschaften und derenselben vorgeblicher Besitz durch das zwischen denen beyden Baadischen Häuseren in Anno 1765. ganz heimlich und hinterrucks des Speyerischen Lehn-Hofes, mithin ganz null und nichtiglich errichtete Pactum Successorium von Seiten Durlach mit Verwendung einer sehr ansehnlichen Summe Geldes an sich erkauffet worden seyen, sothaner super Juribus & Feudis tertii zur Ungebühr errichtete Kauf-Contract lasset sich aber so blatterdings mit einer vorgeblichen Restitution ex capite Amnestiæ Pacis Westphalicæ nicht bemänteln, sondern darzu wird ein mehreres erfordert; Die offentliche Erscheinung des oberwehnten Pacti Successorii wird dereinst der Sache den näheren Aufschluß geben; Inzwischen ist fast nicht zu glauben, daß des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchlaucht den Verkauf sothaner 7. Dorfschaften causâ in contradictorio jam contra se decisâ so blatterdings und ohne den mindesten Vorbehalt mit Baaden-Durlach solten angegangen, und sich einem beschwerlichen Felonie-Proces ausgesetzet haben, mit der Zeit wird alles kundbar werden.

Ad (G.) Der Vergleich de Anno 1676. machet als eine offentliche behörig solennisirte Urkund gegen das Marggräfl. Hauß

Hauß Baaden-Baaden je u. allezeit um da mehr einen vollkommenen Beweiß aus, als eines Theils von Seiten Baaden-Baaden erweißlich bey gar verschiedenen Gelegenheiten und zwar bis auf diese Stund auf sothanen Vergleich abberuffen, folglich derselbe als eine bündige Urkund toties quoties anerkennet worden ist, anderen Theils aber dem hohen Fürsten-Wort allerdings Zwang und Gewalt angethan würde, wann demselben ganz blatterdings alle Verbindlichkeit versaget werden wolte, und gegen Baaden-Durlach wird die Rechts-Beständigkeit und davon herfliessende Verbindlichkeit sothanen Vergleichs so lang behauptet, bis man seine vermeyntliche Jura præcipua bey der behörigen Gerichtsstelle auf eine Rechts-kräftige Art wird erweißlich gemachet haben, zumalen da das Marggräfl. Hauß Baaden-Baaden die Helfte sothaner 7. Dorfschaften in der Eigenschaft einer neuen Errungenschaft bis auf gegenwärtige Stund alleinig in Besitz gehabt, und noch hat, auch dieselbe nie anderst als neò-acquisita Badeno-Badensia angesehen, folgsam darüber ganz verbindlich hat tractiren, und sich vergleichen können; wenigstens bleibet es dabey, daß von Seiten Baaden-Durlach die angebliche Jura præcipua allenfalls in separato müssen erweißlich gemachet werden, bis wohin beyde transigirende hohe Theile, nemlich Baaden-Baaden und Speyer, bey dem feyerlich

errichteten Vergleich de Anno 1676. veſtiglich beſtehen bleiben.

Es fallet alſo das gegentheilige vermeyntliche, aus einer vorgeblichen Reſtitution ex capite Amneſtiæ Pacis Weſtphalicæ hergeleitet werden wollende, und zu gegenwärtiger poſſeſſoriſchen Klage gar nicht gehörige Beweißthum noch zur Zeit hinweg, und da von Seiten Baaden-Durlach in der jenſeitigen unterm 22. Nov. 1766. zur offentlichen Reichs-Dictatur verbrachten Druckſchrift ſub Rubrica: Das Recht des Marggräfl. Geſamt-Hauſes Baaden überhaupt ꝛc. (§. XCVII. und folg.) von der zwiſchen denen Herren Marggrafen zu Baaden und denen Hren. Grafen v. Eberſtein durch einen in dem Jahr 1505. gemachten Einwurf erzielten Gemeinſchaft als dem wahren Grund der künftigen Erbfolge gar viel Erhebens gemachet worden iſt; ſo will man (ohnerachtet ſothanes vermeyntliche Beweißthum anhero ebenfalls nicht, ſondern blos ad Petitorium gehörig iſt) zur Beruhigung des hohen Gegentheils und zu Ueberzeugung des Publici eine beglaubte Abſchrift eines in dem Hochfürſtl. Speyeriſchen Haupt-Archiv ganz unverſehrt vorhandenen, von Marggrafen Chriſtoph zu Baaden, als Stamm-Vatern deren beyden dermaligen Marggräfl. Baadiſchen Linien, und Grafen Bernhard von Eberſtein in dem Jahr 1509. ausgeſtellten bündigen Reverſes ſub Lit. B. hiebey fügen, worinn unter an-

de-

Digitized by Google

deren ganz deutlich enthalten und versichert ist, daß sothaner Einwurf und die davon herfliessende Gemeinschaft dem Fürstl. Hochstift Speyer in Ansehung seiner Lehnschaften ganz unnachtheilig seyn, und daraus nun und nimmermehr der Grund einer beyderseitigen Erbfolge gezogen werden solle; wodurch also auch das andere vermeyntliche Beweißthum des gegenseitigen Marggräfl. Hauses Baaden-Durlach vollkommen zu Boden geleget wird.

Ad (H.) Wann die Sache dereinst in contradictorio und zwar in foro competente zur Sprache kommen solte, so wird man Hochstiftischer Seits allezeit im Stand seyn, dem gegentheiligen Marggräfl. Hauß Baaden-Durlach alle Satisfaction zu leisten, sofort den in diesem Satz ganz unvermerket enthaltenen Vorwurf (als habe man das Publicum mit falsch- oder unterschobenen Urkunden und Beylagen auf seine Seite zu ziehen sich bemühet,) auf das standhafteste abzuleinen.

Der Schluß und die Folge ist übrigens nicht die bündigste: in dem Marggräfl. Baaden-Durlachischen Haupt-Archiv ist von denen in Frage befangenen Urkunden nichts mehr erfindlich, mithin existiren dieselbe nicht, und haben auch niemalen existiret.

Vielleicht ist in dem Marggräfl. Baadischen Archiv zu Rastatt ein mehreres d.

Digitized by Google

von anzutreffen, und auf pflegende Correspondenz (welche doch sonsten bekanntlich bey dergleichen Vorkommenheiten zwischen denen beyden Marggräfl. Baadischen Höfen auf das sorgsamste unterhalten wird,) das weitere etwa vorfindlich.

Die äusserliche Gestalt und Verfassung sothaner Urkunden will der Sache keinen Ausschlag geben, genug wann dieselbe nöthigen Falls in beweisender Form vorgeleget werden können.

Daß übrigens dem Vergleich de Anno 1676. von Seiten Baaden-Durlach in dem Jahr 1678. widersprochen worden, dieses mag wohl seyn, in dem Jahr 1688. oder 10. Jahre darnach aber waren die Umstände um ein gar merkliches geändert, dann damalen wurde von Seiten Durlach der Baaden-Baadische Antheil an Gernspach sammt Zubehörungen wiederkäuflich an sich gebracht, worzu gar verschiedene Ursachen den Trieb gaben, mithin mußte nothwendig der Hochstiftische Lehnsherrl. Consens erwürket werden, und dieses gabe Anlaß zu der nachhero erfolgten Bestättigung des 1676ger Vergleichs, wovon dereinst in contradictorio & petitorio ein mehreres zu reden sich vielleicht Gelegenheit ergeben wird.

Ad (I.) Der Vertrag de Anno 1676. bestehet in mehreren Articulen, und hat gar verschiedene Gegenstände zum Vorwurf, mithin

Digitized by Google

hin hat in denen von diesseits producirten Urkunden von sothanem Vergleich seinem innerlichen Verfaß nach gar wohl in Plurali geredet werden können, allenfalls müßten von Seiten Durlach sonstige Verträge namhaft gemachet werden, wovon sothane Ausdrücke eigentlich zu verstehen seyen, diesseits seynd keine andere bekannt, und wann auch würklich mehrere vorhanden wären, so stünde ein solches der diesseitigen Absicht nicht entgegen, indeme ja die producirte Urkunden von denen vorhero errichteten Verträgen ganz indeterminatè reden, mithin waren allenfalls darunter alle und jede existirende Verträge, folgsam auch der Haupt-Vergleich de Anno 1676. billig zu verstehen.

Das Herkommen oder die ältere Lehn-Briefe bestättigen die Absicht sothaner Urkunden in Uebermaße sowohl in gegenwärtiger Vorligenheit, als auch hauptsächlich in anderen Puncten und Articulen des mehr obangezogenen Vertrags, mithin hat darauf mit gar guten Fug abberufen werden können.

Ad (K.) Der feyerliche Vergleich von dem Jahr 1676. giebt die dießfallßige Lehns-Appertinentien ganz deutlich zu erkennen; und da besage des in denen Baadis. Druckschriften selbsten mehrmahlen angezogenen laudi homologati des Bischoffen Johannsen von Würzburg de A. 1424. von verschiedenen Speyerischer Seits bereits damalen produ-

eirten und für ächt auch überzeugend befundenen Briefen, Urkunden, Kundschaften und Zeugnussen von Grafen, Herren, Ritteren, Knechten und Burgeren ꝛc. ꝛc. Erwehnung geschiehet, so wird es vielleicht bey dem von Seiten Durlach etwa dereinst anstellenden Allodialitäts-Beweiß Gelegenheit geben, dem hohen Gegentheil die diesfallßige Urkunden abermahlen unter die Augen zu legen, woraus sich alsdann des näheren zeigen wird, was unter denen in sothanem Laudo bemerkten Gernspacher Zubehörungen eigentlich verstanden worden seye, und ob der Rechts-Spruch mit dem Gesuch einstimmig gewesen, oder ob dem Hochstift ein mehreres zugesprochen worden seye, als damalen verlanget worden, allenfalls müssen die damalen verhandlete Acten und Protocolla diesfalls die beste Auskunft geben; dermalen wo man blos in einer possessorischen Klage versiret, findet man billigen Anstand, mit sothanen das Petitorium lediglich angehenden Nachrichten hervorzutretten.

Daß aber in gedachtem Laudo Herbipolensi nur von der halben Stadt Gernspach cum Appertinentiis Erwehnung geschehen, ein solches ware der damaligen Liegenheit der Sache ganz gemäß, dann es ware nur von der halben, von Seiten Baaden inscio Domino directo (nemlich ohne Wissen des Fürstl. Hochstifts Speyer) an

sich

sich erkauften Stadt Gernspach samt Zugehörungen die Frage, mithin konnte auch in dem Laudo nur von der Helfte Erwehnung geschehen, gestalten die andere Halbscheid (so die Grafen von Eberstein von dem Hochstift Speyer annoch zu Lehn trugen) von denenselben nach Ausweiß deren vorhandenen Lehnbriefen und Reversen ganz ohnweigerlich recognosciret und vermannet wurde, mithin diesfalls gar kein Anstand obwaltete.

Wessen übrigens der höchst-seelige Bischof Raban von Speyer bey sothaner Gelegenheit von jenseits auf eine ganz unglimpfl. Art beschuldiget werden will, ein solches widerleget sich von selbsten, wann man nur ein Blicken in die Geschichte deren damaligen Zeiten zuruck zuwerfen, sich die Mühe geben will, wo sich dann klar zeigen wird, daß höchstgedachter Bischof Raban ein Herr von ganz besonderen Verdiensten gewesen, und eben dahero sowohl bey dem dortmahligen Reichs-Oberhaupt, als auch bey dem ganzen Reich in grossem Ansehen gestanden seye.

Was diesfalls aus der Speyerischen Chronick des Lehmanns (welcher bekantlich ein Stadt-Speyerischer Syndicus u. Brödling gewesen ist) angeführet werden will, ein solches verdienet um da weniger einige Rucksicht, je bekannter es ist, wie partheyisch dieser Syndicus für die Stadt Speyer geschrieben habe, also daß man Hochstift-

Speyerischer Seits gar wohl im Stand wäre, diese und dergleichen mehrere Anzüglich- und Partheylichkeiten nöthigen Falls auf eine ganz überzeugende Art zu widerlegen.

Ad (L.) Da also der Hochstiftische Besitzstand in dem zwischen Baaden-Baaden und Speyer geführten Rechtsstreit auf der einen Seite vollkommen bewiesen ware, auf der andern Seite aber ein feyerlicher und bündiger Vergleich (worauf von Baadischer Seits selbsten mehrmalen abberuffen worden ist) im Mittel lage, zumalen auch sothaner Vergleich von dem Fürstlichen Hochstift Titulo oneroso erworben worden ist, gestalten dadurch die von Seiten des Hochstifts pleno & optimo Jure an sich erkaufte halbe Grafschaft Eberstein gegen gar leidentliche und dem Fürstl. Hochstift allerdings sehr nachtheilige Bedingnussen dem Marggräflichen Haus Baaden-Baaden überlassen und wieder abgetretten wurde; so ware die Sache zu Erkennung eines Kayserl. Mandati, mithin vielmehr zu Erlassung eines Kayserl. Rescripti allerdings geeignet.

Wolte man aber von Seiten Baaden mehr oberwehntem Vergleich dermalen seine Verbindungs-Kraft vollkomen absprechen; so müßte nothwendig alles wiederum in den Stand gesetzet werden, worinn dasselbe vor errichtetem Vergleich gewesen ist, mithin müßte dem Fürstl. Hochstift Speyer nothwen-

wendiger Weise vor allen Dingen die halbe Grafschaft Eberstein gegen Zuruknahme des bezahlten Kaufschillings wiederum abgetretten werden.]

Solle aber der Vergleich in diesem Stuck (so viel nemlich die von Seiten des Hochstifts an Baaden-Baaden beschehene Abtrettung der halben Grafschaft betrift) bündig seyn, so muß demselben auch in allen seinen übrigen Articulen eine gleiche Verbindungs-Kraft zugestanden werden, und eine jede Contravention begreifet eine solche unjustificirliche Thathandlung in sich, worinn à præcepto oder Mandato, vielmehr also von einem Allerhöchst-Kayserl. Rescripto ohne Bedenken angefangen werden mag; die Ehre des hohen Fürsten-Worts bringet ein solches mit sich, und es wird schwerlich jemand unter denen Höchsten und Hohen Mitständen des Reichs seyn, deme sothane Art gerichtlich zu verfahren entgegen seyn solte, dann wo würde es endlich mit denen feyerlichen Verträgen hinkommen? wan denenselben die bereiteste Execution nicht solte zu statten kommen, die daraus entstehende Ungemächlichkeiten würden unerträglich, und des Processirens kein Ende seyn.

Es konnte also vorliegenden Umständen nach von einer Austrægal-Instanz gar keine Frage seyn; Ueberhaupt muß

Ad

Ad (M.) Von Seiten des Marggräfl. Hauses Baaden-Durlach, oben beym Eingang angeführter massen, forderſamſt ein Gravamen particulare erwiesen werden, ehe und bevor aus dem Reichshofräthl. dießfalsigen Verfahren ein commune Gravamen Statuum hergezogen werden will; Es muß das Marggräfl. Haus Baaden-Durlach mithin ererst erweißlich machen, daß daſſelbe ſich bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath beſchwehret, von ſothanem höchſten Reichsgericht aber in Contradictorio enthöret, oder auf ſonſten einige Art graviret worden ſeye, anſonſten wird und muß deſſelben anmaßliches Gravaminiren für einen bloßen blinden Lermen gehalten und angeſehen werden, und es wird daſſelbe ſchwerlich bey einem einzigen deren Höchſt- und Hohen Mitſtänden des Reichs einigen Beyfall finden.

Ad (N.) Von Seiten des Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtlichen Eminenz geſchiehet andurch die wiederholte Erklärung, daß man von dieſer Seite ſo willig als bereit ſeye, ſich mit dem Marggräfl. Haus Baaden-Durlach in der Güte zu ſetzen, wann nur von gegneriſcher Seits ein wahrer Ernſt gezeiget wird, die Hände mitzubieten, und wann mithin thunlich- und annehmliche Vorſchläge geſchehen, geſtalten jenſeits bishero lauter ſolche æquivalente in Vorſchlag gebracht worden, welche

Digitized by Google

che theils von gar geringer, und dem jährlichen Ertrag deren von diesseits zu vertauschenden Dorfschaften kaum zur Helfte gleichkommenden Importanz, theils aber so beschaffen gewesen seynd, daß derenselben jemalige Gehabung mit guten Fug unter die unmögliche Dinge zu rechnen ist, und mit solchen unwürksamen Behandlungen ist ein sehr ansehnlicher Zeit-Raum ganz fruchtloß verstrichen, daß man mithin Hochstift-Speyerischer Seits wohl mit Grund nicht anderst hat abschliessen können, als daß es dem Marggräfl. Haus Baaden-Durlach zu Erzielung einer gütlichen Auskunft kein sonderlicher Ernst seyn müsse, und die dießfallßige Vermuthung wurde dadurch um ein merkliches bestärket, da dem Fürstlichen Hochstift der rechtmäßige Besitz sowohl deren beyden Dorfschaften Scheuren und Staufenberg, als auch verschiedener sonstigen Regalien zu Gernspach, (welche dasselbe jedoch erweißlich bereits über 100. Jahr in ganz ruhiger Possession und Ausübung hat) ganz ungereimtermassen in Contestation gezogen würde, bloß in der Absicht, damit die diesseitige objecta permutanda bey Fertigung eines allenfallßigen Anschlags desto geringer in das Gewicht, folgsam desto unansehnlicher ins Aug fallen möchten. Durch die dieserthalben geraume Zeit hindurch geführte Correspondenz könnten nöthigen Falls die diesseitige Asserta gar gründlich gezeiget, und

da-

Digitized by Google

dadurch in Übermaaß dargethan werden, auf welche Seite die dießfallsige beym Schluß der gegnerischen kurzgefaßten Widerlegung enthaltene Beschuldigungen eigentlich zurückfallen.

Beylagen.

Lit. A.

Copia eines von weyl. des Herrn Cardinalen und Bischoffen von Schönborn Hochfürstl. Eminenz an des Hrn. Marggrafen zu Baden-Baaden Hochfürstl. Durchlaucht & mutatis mutandis an die Marggräfl. Baaden-Durlachische Vormundschaft erlassenen Schreibens, de dato Bruchsal den 17. December 1739.

Es hat uns unser hiesiger Fürstlicher Lehnhof die Pflicht-schuldigste unterthänigste Anzeige gethan, was massen wegen denenjenigen Lehnen, so das fürstliche Haus Baaden an Stadt, Burg, Dorfschaften und anderen Gerechtsamen von unserem Fürstl. Hochstift Speyer und Probstey Weissenburg releviret, nun von vielen Jahren hero die würkliche Investitur der Ursachen nicht vor sich gangen, weilen die bey allen Belehnungen præstiret werden müßende Præstanda

auf

auf mehrmalige Erinnerung dato nicht eingeschicket worden, welche dann in nachfolgenden bestehen:

Erstlich: Daß nicht allein eine richtige Designation und Verzeichnus aller deren Lehn-Stücken mit denen Appertinentiis, welche Euer Liebden sowohl von unserem fürstl. Hochstift, als gedachter Probstey Weissenburg zu Lehen tragen, ordentlich übergeben;

Zweytens: derenselben Grund-mäßiger Bericht beygefüget werde, wo solche mit ihren Gemark und Anwendungen eigentlich gelegen;

Drittens: Was ein jedes solcher Lehen-Stücken für Gerechtsamen habe, und was vor Beschwehrungen darauf etwa haften, wie auch ob selbe noch alle beysammen seyen, und im Fall etwas darvon kommen, in was Hände solches gerathen, und wo es dato befindlich.

Viertens: Der letztere Lehen-Brief entweder in Originali, oder einer vidimirten Abschrift beyzubringen wäre; und dann

Fünftens: Weilen sich unter denen Vasallen dero fürstl. Hauses immittels verschiedene Fälle zugetragen, solche nicht allein ordentlich specificiret, sondern auch beglaubte Documenta Mortis und darauf erfolgte Muthscheine zu unserem fürstl. Lehnhof ein-

Digitized by Google

geschicket werden müssen. Gleichwie nun Euer Lbden eben so viel, wie Uns dem Lehn-Herrn daran gelegen, daß diese sehr übermäßig lang ausgestelt gebliebene Belehnung dermalen eins hinwiederum in ihren ordentlichen Gang gebracht, und fürgenommen werde, Wir auch unserem Lehn-Hof desfalls ernstgemessenen gnädigsten Befehl ertheilet haben, daran zu seyn, daß ohne weiteren Verzug alles nöthige hierzu in Stand gerichtet werde, und es dermalen nur darauf beruhet, daß Euer Liebden belieben wolten, obbemerkte Lehens-Præstanda, wie Wir uns dessen gänzlichen versehen, in balden beobachten, und befolgen zu lassen, danebens aber noch dieses erforderlich seyn will, daß, da allschon vor alten Zeiten zwischen denen Herren Marggrafen zu Baaden-Baaden u Baaden-Durlach Liebden Lbden eine Theilung deren von unserem fürstlichen Hochstift und Probstey Weissenburg lehenbaren Stücken, so in der mittlen und untern Marggrafschaft befindlich, vorgangen, worüber sonder Zweifel schriftliche *Documenta* vorhanden seyn werden, Wir bey unserem Lehen-Hof annoch vor der *Investitur* solche einsehen, und wie diese Theilung beschaffen, vernehmen lassen müssen; Also haben Wir an Euer Lbden die beförderliche Einschickung deren Lehens-*Præstandorum*

so-

ſowohl, als deren Verglichs-Documenten und Urkunden hiermit geſinnen wollen, auf daß Wir demnächſt nach Einlangung dieſes zur würklichen Lehens-Empfängnuß die Zeit und Mahlſtatt benennen können. Die Wir ꝛc.

Daß vorſtehende Abſchrift ſeinem wahren in dem hochfürſtl. Speyeriſchen Lehn-Archiv verwahrlich aufbehalten werdenden Original durchaus gleichlautend ſeye, ſolches wird von mir kraft beygedruckten hochfürſtl. Lehn-Hofes-Inſiegel und eigenhändiger Unterſchrift hiermit atteſtiret.

Bruchſal, den 14. Auguſt 1767.

(L. S.) Kauffmann,
Secretarius.

Lit. B.

Copia Erkenntniß Marggraf Chriſtoffens zu Baaden und Graf Bernharts von Eberſtein das die Gemeinſchaft der itzbnten Grafſchaft Eberſtein ſo ſie mit eynander uffgericht haben dem Stifft an ſiner Lehnſchaft unabbrüchlich ſin, noch Natur der Lehn verandn ſoll Anno 1509.

Wir Chriſtoph von GOttes Gnaden Marggraue zu Baden und Hochberg Graue

Digitized by Google

zu Sponheim, Her zu Rotelen und Sußenburg und Wir Bernhart Graue zu Eberstein bekennen mit diesem Brieff, als Wir im Jahr Christi unsers lieben Hern funffzehen hundert und funf Jare uff redlichen Ursachen und nemlich, damit unser beidersits Underthanen in unser gemeinen Graueschaft Eberstein hinfur mit Hyraten geworben, kouffen und verkouffen mit und gegen einander in Einigkeit pliben, und dest fridlicher byeinander wonen mögen, das dann Uns, an unser Nutzung und Fellen, und inen an irer Narung zu Uffgang und Merung dienen mag derselben unsere beidersits Underthanen halb einer Gemeintschaft vereint haben, des aber der Erwürdig inn GOtt Vatter Herr Philips Bischoffs zu Spyer unser lieber Her und Freind, und gnediger Her von wegen der Lehn-Stuck in gemelter Graueschaft gelegen, nemlich der Statt Gernspach mit ihrer Zugehörde so unser yeder zum halb Teil von siner Lbde und ihrem Stift zu Lehn tregt beswermuß gehabt, der Meynung, wo es in geschrifft nit verkomen, das solch Inwerffen und Gemeinschafft Im und sinem Stifft zu Nachtheil reichen, also das in künftigen Zyten unser yedes Stame einer den anderen in Crafft solcher Inwurfs u. Gemeinschaft in denselben Lehn zu erben vermeinen mocht, dweyl dann unser beider Meynung, Gemute oder Will nit gewest, und auch noch nit ist, daß solch Inwerffen und gemachte Gemeinschafft gemel-

meltem unserm Hrn und Frunde und gnedigen Hrn oder siner Liebde Stift zu schaden Abbruch oder Nachteil reichen, falle und Natur der Lehn verendern soll, so geben Wir des hiemit siner Liebden und ihrem Stifft für Uns unsere Erben, Lehens-Erben und Nachkomen diß Urkundt, daß solch obberürt Inwerffen und Gemeinschaft siner Liebde ihren Nachkommen und Stieft Spyer yetzt und künfftiglich gar inn kheinen Weg zu Nachtheil, Abbruch oder Schaden reichen auch falle und Natur der Lehen nit verendern auch unser Stämme keiner den andern in Crafft solchs Inwerffens oder Gemeinschaft in gemeltem Lehenerben, noch sich der inderziehen, sonder benanten unserm Herren und Frundt und gnedigen Herren sin Nachkomen und Stiffts ihre Gerechtigkeit an den Lehen vorbehalten sin soll, allermaßen, als ob dieser Inwurff und Gemeinschafft nit geschehen und jeder halb Teil von dem andern halben Theil der Lehen abgesondert blieben wer, wie davor und von Alter her gewest ist, one alle Geuerde, alles inn und mit Crafft diß Briefs an den Wir heide zu Urkund unsere Ingesiegel haben thun hencken, geben uff Donrstag nach Sannct Bartholomeus des heiligen zwölff Botten Tag Anno Domini milleſimo quingenteſimo nono.

(L.S.) (L.S.)

Digitized by Google

Quod præsens Copia â vero & illæso Originali suo fideliter & verbotenus desumpta sit, auscultatione præhabitâ attestor. Bruchsaliæ die 18. April 1765.

In Fidem

(*L.S.*) *J. Antonius Martin*, Emmi. Dni. Cardinalis, Episcopi & Principis Spirensis Archivarius mppria.

Num. III.

Ferneres Memoriale gedachter Gesandtschaft an die Reichs-Versammlung.

Dictatum Ratisbonæ
Die 5. Ian. 1768.
Per Moguntinum.

Kaum ware von Seiten des Fürstl. Hochstifts Speyer die Veranstaltung getroffen, wormit mein unterm 12ten des vorigen Monats zur Reichs-Dictatur verbrachtes Schreiben, samt einem demselben beygefügten pro Memoria, die Lehnbarkeit sieben im Murgthal gelegener- und zur Gemeinschaft Gerusbach gehörigen Dorfschaften betreffend samtlichen höchst- und hohen Ständen des Reichs zur allgemeinen Einsicht, und weiterer Instructions-Ertheilung vorgeleget werden möchte.

So

So kame bereits von der Marggräflich-Baaden-Durlachischen Gesandtschaft ein anderweites Schreiben sub dictato den 9ten eben desselben Monats zum Vorschein, dessen ganzer Innhalt seiner Wesenheit nach dahin gehet: „Daß von Seiten des Fürstl. „Hochstifts Speyer, als das hochfürstlich-„Würtenbergische Mit-Ausschreib-Amt des „Schwäbischen Crayses Anstand genomen „habe, in die Vollziehung deren ergange-„nen diesfallsigen Reichshofräthl. Erkennt-„nussen einzugehen, um die Ueberschreibung „der Executions-Commission auf den Bur-„gundischen Crayß gebetten worden, wo es „dann demselben gelungen seye, statt der „nachgesuchten Transscription ein Excita-„torium an den löbl. Schwäbischen Crayß „cum Clausula: samt und sonders zu er-„halten. Dadurch nun würde in die Ver-„fassung des Reichs eingegriffen, und ent-„stehe dahero daraus allen dessen Churfür-„sten, Fürsten und Ständen eine allgemeine „Beschwerde, gestalten sothane Sache zu „der Erkenntnuß Kayserl. Majestät und des „Reichs ausgesetzet seye, und vermöge da-„hero der hochpreißl. Reichshofrath, als ein „von beyden abhangendes Gericht, mit sei-„nen Executions-Verordnungen solchem „Erkenntnuße nicht vorzugreifen; auch stehe „die Sache nicht mehr in denen Umständen „eines zwischen dem Fürstl. Hochstift Speyer „und dem Haus Baaden-Baaden obwal-

„tenden Processes; sondern dieselbe seye „dadurch ganz und gar abgeänderet wor„den, daß Baaden-Durlach, in Ansehung „sothaner 7. Dörferen, die ihme gebühren„de Restitutionem ex Capite Amnestiæ „Pacis Westphalicæ erhalten habe.

„Und da übrigens sothane Sache nun„mehro auch des Herrn Marggrafen zu Ba„den-Durlach hochfürstl. Durchlaucht in „seiner Maße angehe; so seyen höchstdieselbe „zum besten befugt, sich auf die Verord„nung des Westphälischen Friedens-Schlus„ses zu berufen, vermittelst deren nachdruk„samst gebotten seye, in Sachen, wo Klä„ger und Beklagte verschiedener Religion „seyen, allezeit Commissarien von beyder„ley Religionen zu ernennen, und niemals „dieselbe nur Personen einerley Religion „aufzutragen ꝛc. ꝛc.“

Aus gegenwärtiger Vorliegenheit nun erbricht ganz deutlich, wie man gegnerischer Seits hauptsächlich bemühet seye, der Sache abermalen eine Wendung zu geben, fort dieselbe dermalen in der Gestalt einer Religions-Angelegenheit vorzustellen, und solchergestalten wenigstens sämtliche höchst- und hohe Stände A. C. unter der eitlen Vorspiegelung einer darunter verborgen liegen sollender Religions-Beschwerde ganz unvermerket auf seine Seite zu ziehen.

Al-

Digitized by Google

Allein da jedermann ganz klar vor Augen lieget, auch durch die bishero in dieser Sache zur offentlichen Reichs-Dictatur gekommene diesseitige Druckschriften bereits zur Genüge erprobet worden ist, daß der Status Religionis Acatholicæ hierunter weder intuitu objecti exequendi, noch auch in Andetracht sonstiger darmit vereinbarten Nebenumständen nur im mindesten interessiret seye.

So zerfallet das gegenseitige diesfallsige Blendwerk von selbsten, und es ist allerdings ein bloses Gedicht, wann man gegnerischer Seits das hochfürstl. Würtenbergische Mita usschreib-Amt des löbl. Schwäbischen Crayses beschuldigen will, daß dasselbe in sothaner Rucksicht den Vollzug deren ergangenen diesfallsigen Obristrichterlichen Erkenntnussen bishero verschoben habe; Gestalten die Anlagen sub Nris. 1. & 2. ganz offenbar bezeugen, daß man von nur gedachtem hohen Mitausschreib-Amt bereits unterm 13. Nov. 1764. und 22. Febr. 1765. die Vollstreckung deren Obristrichterlichen gerechtesten Erkenntnussen auf das feyerlichste zugesaget habe, daß man aber nach der Hand in seinem diesfallsig-geneigten Willen durch gewisse wohlbekannte Insinuationen und Eingelenke irr gemacht worden seye, ein solches ergiebt sich aus der copeylichen Anlage sub Nro. 3. wodurch man dann (da zumalen ein Zeit-Raum von mehr als

dreyen Jahren ganz fruchtloß verstrichen ware, auch die wiederholter ergangene Kayserl. Executions-Aufträge nicht die mindeste Würkung erreichen wolten) von Seiten des Fürstl. Hochstift Speyer billig veranlasset worden ist, nach der bestehenden Kayserl. und Reichs-Executions-Ordnung um die Ueberschreibung der diesfalßigen Executions-Commission auf einen anderen benachbarten und zwar auf den Burgundischen Crayß bittlich anzustehen, weilen nur gedachte Executions-Ordnung zumalen in Sachen, so, wie gegenwärtige, den Punctum Religionis nicht berühren, keine gewisse Schranken setzet, sondern dem Reichs-Richter-Amt ganz freye Hände lasset.

Inzwischen ergiebt sich ferner aus der obangezogenen Beylage sub Nro. 3. daß ab Seiten des hochfürstlich-Würtenbergischen Mitausschreib-Amts des löbl. schwäbischen Crayses weder auf den Statum Religionis, noch auch auf das Marggräfl. Haus Baaden-Durlach die mindeste Ruckſicht gemachet, folgsam die Sache ihrer eigentlich- und natürlichen Lage nach in keinem andern Gesichts-Punct, als nach dem wahren Verhalt des zwischen dem Marggräfl. Haus Baaden-Baaden und dem Fürstl. Hochstift Speyer in Contradictorio obgewalteten und durch Obristrichterl. in die Kraft Rechtens erwachsene Judicata hingelegten Rechts-

Streits

Streits betrachtet worden, und eben dieserthalben von dem Marggräfl. Haus Baaden-Durlach, wie billig, darinn nicht die mindeste Erwehnung geschehen seye, eine sichere Directorial-Irrung aber zu sothaner Aeusserung das mehreste beygetragen habe.

Das Marggräfl. Haus Baaden-Durlach hat (so lang die Sache in Contradictorio Rechts hängig gewesen ist) die Stelle weder des klagenden noch des beklagten Theils vertretten, ja man hat in denen jenseitigen bishero zum Vorschein gekommenen Druckschriften den feyerlichsten Vorbehalt gethan, daß man an denen ergangenen Reichshofräthl. Erkenntnussen nicht den mindesten Antheil nehme, somit dieselbe als nicht existirend ansehe;

Mit was Bestand mag man also behaupten? daß von Seiten des höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofraths in Ordine ad decernendam Executionem auf das Marggräfll. Hauß Baaden-Durlach einige Rucksicht hätte gemacht werden sollen oder können, da ein solches ohne Begehung einer offenbahren Nichtigkeit nimmermehr hätte geschehen dörfen;

Und wie mag wohl von Seiten des Marggräflichen Hauses Baaden-Durlach hieraus ein commune Gravamen Statuum mit Fug gefolgeret werden? da vorhin bereits

reits angeführter massen noch kein Gravamen particulare vorhergegangen ist.

Was zu etweicher vermeintlicher Begründung der jenseitigen Absicht angeführet werden will, daß nemlich die in Frage befangene 7. Dörfere utpotè restituenda ex capite Amnestiæ Pacis Westphalicæ Durlachischer Seits anmaßlich an sich gezogen worden seyen; ein solches bedarf annoch einer näheren Prüfung und allenfalsig-weiterer gegenseitigen Erklärung, in was für einer Eigenschaft dann sothane Dorfschaften inter restituenda kommen sollen?

Sollen dieselbe in der Eigenschaft Hochstift-Speyerischer Mann-Lehen restituiret werden, so hat man Hochstiftischer Seits dadurch ohnehin seine Absicht erreichet, und Baaden-Durlachischer Seits hätte man auf solchen Fall nur seine Successions-Fähigkeit in sothanen ganzen lehnbaren 7. Dörferen rechtlicher Ordnung nach in Petitorio zu beweisen; Sollen aber sothane 7. Dörfere in der Eigenschaft Gräflich-Eberstainischer Allodial-Gütheren zur Restitution kommen, so begründet man Baaden-Durlachis. Seits sein diesfalsig vermeintliches Gravamen auf einer offenbaren Petitione Principii, in massen eben die Rechts-Frage: Ob nemlich sothane 7. Dorfschaften würklich Allodial oder nicht vielmehr mit dem Hochstift-Speyerischen Lehns-Nexu verhaftet seyen? vor allen

len Dingen ererſt von Seiten des Marggräflichen Hauſes Baaden-Durlach in foro competente & ſeparato, & quidem in Petitorio (wohin ſothane Præjudicial-Frage nach ihrer wahren Eigenſchaft lediglich gehöret) rechtlicher Ordnung nach unterſuchet, und erörteret werden muß.

Hochſtift-Speyeriſcher Seits hat man indeſſen ratione feudalitatis in Poſſeſſorio die ergangene Rechts-kräftige Obriſtrichterl. Judicata, ſodann das vorhin bereits mehrmahlen angeführte rechtskräftige Laudum Herbipolenſe de Anno 1424. und den mit dem Marggräfl. Haus Baaden-Baaden in dem Jahr 1676. feyerlich errichtet, und in dem Jahr 1688. von dem damaligen Herrn Marggrafen Friederich Magnus zu Baaden-Durlach, als Stamm-Vatern der jetzigen Marggräflich-Baaden-Durlachiſchen Linie, alles ſeines Innhalts beſtättigt, und behörig legaliſirten Vergleich vor ſich, wohingegen von Seiten des Marggräfl. Hauſes Baaden-Durlach bis nun zu ratione Allodialitatis ſothaner 7. Dörferen in dem Weg Rechtens noch nicht das mindeſte mit Beſtand hat auf die Bahn gebracht, und vor ſich angeführet werden können; mithin erforderet allerdings die ſelbſtredende Billigkeit, daß das Fürſtl. Hochſtift Speyer ſo lang bey ſeinem behörig beſcheinigten Beſitzſtand gehandhabet werden müſſe, biß von

Sei-

Seiten des Marggräflichen Hauses Baaden-Durlach in Petitorio, als wohin der diesfalsige Allodialitäts-Beweiß lediglich geeignet ist, ein anderes der rechtlichen Gebühr nach wird erweißlich gemachet werden, auf welchen Fall man sodann Hochstiftis. Seits allezeit im Stand seyn wird, Rede und Antwort zu geben, fort nöthig findenden Falls über die bereits herausgegebene ziemlich entscheidende Urkunden eine Menge anderer dergleichen der Sache eine ganz andere Gestalt gebende Nachrichten vor Augen zu legen.

So lang dieses aber nicht geschiehet; so lang fallet das gegenseitige vermeintliche Gravaminiren überhaupt als unerheblich von selbsten hinweg, und so lang mag der Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath, welcher noch zur Zeit nicht einmal das Richter-Amt gegen Baaden-Durlach ausgeübet hat, eines Gesetz-widrigen Verfahrens mit Bestand nicht beschuldiget werden.

Bey welcher so überzeugenden der Sachen Vorliegenheit des Herrn Cardinalen Bischoffen und Fürsten zu Speyer Hochfürstl. Eminenz (höchst welche indessen sehr bedauren, daß eine hochansehnliche Reichs-Versammlung mit dergleichen ganz unstatthaften und unerheblichen Recursen unterhalten wird, und zwar zur Zeit, wo man sich billig mit anderen weit nützlicheren Dingen beschäftigen solte,) von der Billigkeitsvollen Einsicht und Gedenkens-Art sämmtlicher

cher höchst- und hoher Ständen des Reichs zum voraus bereits vollkommen versichert seynd, man werde denen bloß zu Behemmung der GOtt gefälligen Gerechtigkeit abzielenden gegentheiligen Absichten dermaleinst ein Ziel zu stecken, fort in Gemäßheit des in meinen unterm 19. Febr. und 12. Nov. dieses Jahrs bereits zur Dictatur verbrachten Vorstellungen wiederholter beschehenen Ansuchens, den Vollzug deren ergangenen diesfalßigen Rechts-kräftigen Erkenntnussen nach Möglichkeit zu beförderen belieben, warum ich andurch abermalen angelegentlichst bitten solle, der ich übrigens unter geziemender Empfehlung beharre.

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hochedelgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

ganz ergebenst- dienst- u. bereitwilligster Diener

H. J. Freyherr v. Scheid.

Beilagen.

Nro. I.

Copia eines von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Herzogen zu Würtenberg an Ihro hochfürstl. Eminenz, den Herrn Car-

Digitized by Google

Cardinalen, Bischoffen und Fürsten zu Speyer erlassenen Schreibens, dd. Ludwigsburg den 13. November 1764.

Euer Liebden ist gefällig gewesen, in einem unterm 25. elapsi an Uns erlassenen geehrten Schreiben die Vollziehung des Uns und des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Costanz Lbdn. als Schwäbischen Crayß-Ausschreib-Amt beschehenen Kayserl. Auftrags wider des Herrn Marggrafen von Baden-Baden Lbden pto der Lehnbarkeit sieben zur Gemeinschaft Gernspach gehöriger Ortschaften in Erfüllerung zu bringen. Gleichwie Wir nun hierauf die Nachricht mittheilen können, daß mittelst eines gemeinschaftlichen bereits unterm 22. August h. a. erlassenen Schreibens ersagten Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Lbden von solchen Allerhöchst-Kayserl. Executions-Auftrag die vorgängige Intimation beschehen, mithin es an deme, daß mit Einrechnung der Zeit, bis sothanes Schreiben Baadischer Seits auf der Post zum Empfang gekommen, die Verfliessung des darinn anberaumten zwey monatlichen Termins jetzo erst sich ergeben möge; Also werden Euer Liebden von selbst abzusehen belieben, wie dermalen schon eine anderweite Verfügung zu machen, es der Zeit noch nicht thunlich, sondern vielmehr abzuwarten seyn will, wohin etwa hiernächstens

stens die Impetratische Erklärung einlauffen wird; wo wir sodann, oder wann solches nicht bald geschehen, oder die Sache sonsten ihre gütliche Erledigung nicht erhalten solte, auf Euer Liebden weitere Anzeige unseres Orts unter ferner mit des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Costanz Lbdn. darüber pflegenden Communication nicht entstehen werden, unserer hierunter habenden Crayß- ausschreibamtlichen Obliegenheit ein Genügen zu thun. Die Wir übrigens ꝛc.

Nro. 2.

Copia eines von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Herzogen zu Würtenberg an Ihro hochfürstl. Eminenz den Herrn Cardinalen, Bischoffen und Fürsten zu Speyer, erlassenen Schreibens, dd. Ludwigsburg den 22. Februarii 1765.

Euer Liebden haben Uns sowohl mittelst Dero geehrten Schreibens vom 8ten dieses Monats, als auch durch den mündlichen Vortrag Dero geheimen Raths und Hofmarschallen, Freyherrn von Thurn, die Bewegursachen und Verlangen zu Beschleunigung der obhabenden Kayserl. Executions-Commission, theils die Lehnbarkeit einiger in dem Murgthal gelegenen Dorfschaften, theils

theils die Extra-Schatzung zu Gernspach betreffend, in mehrerem zu erkennen zu geben beliebet.

Wir erinneren uns auch dessen, was Euer Lbden schon vorhin unterm 18. Dec. verwichenen Jahrs solcherhalben an Uns gelangen lassen;

Weilen Wir aber in diesem mit des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Costanz Lbden gemeinsamlich obhabenden Commissions-Werk auf die dahin gepflogene Communication inzwischen von Zeit zu Zeit immerhin einer Antwort entgegen gesehen. So sind Wir ausser Stand gewesen, bishero Euer Lbdn. davon die weitere Nachricht zu ertheilen: dahero auch Uns dermalen nichts anders übrig seyn will, als aus dieser von Euer Lbdn. neuerlich erhaltenen Veranlassung bey des Herrn Cardinalen u. Bischoffen zu Costanz Lbden forderſamst die abermalige Erinnerung zu thun.

Wir beziehen Uns diesfalls übrigens auf dasjenige, was Wir Dero geheimen Rath und Hofmarschallen, dessen Person Uns ganz angenehm gewesen, in mehrerem mündlich geäussert haben, und verbleiben ꝛc.

Nro. 3.

Copia eines von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, dem Hrn. Her-

zogen zu Würtenberg an Ihro hochfürstliche Eminenz den Hrn. Cardinalen Bischoffen u. Fürsten zu Speyer erlassenen Schreibens dd. Heidenheim den 6. Dec. 1766.

Aus Euer Lbdn. zwey hochwerthen Zuschriften vom 13. Julii und 30. Sept. a. c. ist Uns des mehreren zu entnehmen gewesen, daß Dieselben das eingelangte Kayserl. Rescript, die Renovation der vorhin erkannt gewesenen Commission wider des Herrn Marggrafs zu Baaden-Baaden Lbden betreffend die Lehnbarkeit über 7. Gernspachische Dorfschaften des Herrn Cardinals Bischofs zu Costanz Lbdn. zugesendet haben, und zugleich das Ansinnen an Uns stellen, Wir möchten den Vollzug dieses höchsten Auftrags mit beförderen helfen.

Nun sind Wir, wie vorhin, also noch fernerhin erböthig Kayserl. Majest. allergnädigst geäusserte Intention in Reichsverfassungs-mäßiger Ordnung mit in Erfüllung zu bringen; da aber Euer Lbdn wohl bekannt ist, daß von des Herrn Marggrafs zu Baaden-Baaden Lbdn der Recurs an eine allgemeine Reichs-Versammlung dieser Sache halber ergriffen worden, und ehe dieser Anstand gehoben ist, mit der würklichen Execution vorzugehen viele Bedenklichkeit hat; Als werden Wir, was die Sache vor eine Wendung nehmen wird, abwarten, und

sodann in Gemeinschaft des Herrn Cardinal Bischofs zu Costanz Lbdn die weitere Vorkehr zu treffen ohnermanglen, sollen aber Euer Lbdn. da das Kayserl. Original-Rescript wiedermalen nach Mörßburg zur Vorerbrechung eingesendet worden, vertraulich nicht verhalten, wie nach der ohnbestrittenen Observanz alle an das diesseitige gemeinsame Crayß-Ausschreib-Amt gestelte Rescripta, Schreiben und andere Exhibita in Originali zuerst an Uns, allwo die Crayß-Canzley befindlich ist, überschickt werden, und wollen nicht zweifflen, Euer Liebden werden zu Vermeidung aller Collisionen u. Weitläuftigkeiten Dero nachgesezten Fürstl. Canzley wegen künftiger Beobachtung dieser Gewohnheit die Weisung zu geben belieben. Die wir ꝛc.

Daß vorstehende Abschriften sub Nris 1 2 & 3. ihren wahren Originalien von Wort zu Wort gleichlautend und einstimig seyen, ein solches wird nach vorher beschehenen genauen Collationirung von mit Unterschriebenen hochfürstlich-speyerisch. Rggs. Registratorn unter beygedruckten hochfürstl. Regier. Insiegel hiermit *attestiret*. Bruchsal, den 1. Dec. 1767.

Jos. Chession, mppria.

Hochfürstl. Speyerischer Rggs. Registrator.

Num.

Num. IV.

Memoriale von der Baaden-Durlachischen Comitial-Gesandtschaft, an die Reichs-Versammlung.

Dict. Ratisb. die 8. *Sept.* 1768.

per Moguntinum.

Denenjenigen, welche die Sache des Hrn. Cardinalen Bischoffen zu Speyer hochfürstl. Eminenz berathen, ist es gefällig gewesen, zwey am 12. Nov. des Jahrs 1767. und 5. Jenner dieses lauffenden Jahres dictirte Schreiben, nebst einem Pro Memoria, an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung zu bringen, um wo möglich, die Abthuung des dem Hause Baaden in der Ebersteinischen 7. Dörfer-Sache zugefügten gravaminis communis, in dem Wege des von des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden, und hernach auch von des Hrn. Marggrafen zu Baaden-Durlach hochfürstl. hochfürstl. Durchl. Durchl. genommenen Recurses, welcher nebst denen Revisionen in dem ersten derer gedachten Schreiben, vor Nebenwege ausgegeben wird, zu hintertreiben.

Der Innhalt ist so beschaffen, daß er sich von selbst beantwortet, wann man die von Seiten Baaden-Durlach am 16 Jul. 1767.

zu der Dictatur beförderte kurzgefaßte Wiederlegung des in Recurs-Sachen des Marggräfl. Gesamthauses Baaden gegen das fürstl. Hochstift Speyer am 19. Hornung 1767. dictirten Pro Memoria, dargegen halten will.

Abgefertigte Wiederholungen, übelgerathene Verdrehungen, Schlüsse ohne Zusammenhang, machen das ganze Wesen aus. Wann Durlach saget: es seyen die Reichshofräthliche Erkänntnisse in Ansehung seiner als nicht vorhanden, anzusehen; alsdann folget daraus, daß sie auch keine Würkung haben können, die ihme zum Nachtheile gereichet; keineswegs aber, wie Speyerischerseiten geschlossen wird, daß Durlach alles müsse geschehen lassen, was in Gemäßheit solcher Erkänntnisse gegen Baaden-Baaden verhänget werden will, ohnerachtet die Folgen davon das Hauß Durlach, menschlichem Ansehen nach weit mehr treffen, als das Hauß Baaden-Baaden.

Die Frage: ob der schiedsrichterliche Ausspruch Bischof Johanns zu Würzburg von dem Jahre 1424. die 7. in dem Streite befangene Dörfer zu einem Speyerischen Lehne mache, ist in der kurzgef. Widerleg. *Note b* und *n* erörteret, und eben so daselbst gezeiget worden, daß wan die Lehn-Briefe von Zugehörden des Städtleins Gernspach Erwähnung thun, daraus nicht folget,

Digitized by Google

get, daß das fürstliche Hochstift unter solchem Nahmen, dessen Deutung allda klar ist gezeiget worden, begreifen könne, was ihme wohl gefället, sondern, daß es, als der klagende Theil, desfals einen hinlänglichen Beweiß führen muß.

Daß das Marggräfl. Gesamthauß Baaden, und folglich auch dessen Durlachische Linie, sich in dem Besitze der ganzen Grafschaft Eberstein seit der Zeit befinde, als in dem Jahre 1505. der Einwurf in die Gemeinschaft geschehen; daß die 7. Dörfer sogar seit dem XIII. Jahrhundert als allodial seynd besessen worden, und daß das fürstl. Hochstift niemal in einigen Besitz der angeblichen Lehnbarkeit gekommen ist, alles das hat die Baaden-Baadische Recurs-Schrift §. *XIV.* und folgend. wie auch die kurzgefaßte Widerlegung *Nota d* und folglich bis zum Uberflusse, und zugleich dargethan, daß wann auch der widersprochene und das Haus Baaden-Durlach gar nichts angehende Vergleich von dem Jahre 1676. so gar an sich selbst, nach der Baaden-Baadischen Recursschrift §. 30. so vielen Ausstellungen nicht unterworfen wäre, dennoch einiger Besitz darinn nicht begründet werden könne.

Kan der dem hochstiftischen Pro Memoria unter dem Buchstaben B beygedruckte Revers Marggraf Christophens von dem Jahre 1509. in seinem ohnverdächtigen Ori-

ginale vorgeleget werden, alsdann folget daraus, daß wegen der in dem Jahr 1505. eingeführten unzertheilten Gemeinschaft zwischen denen Häusern Baaden und Eberstein, die wechselseitige Lehnsfolge in denen hochstiftischen Lehnen nicht Platz habe: aber, daß deswegen die 7. Dörfer unter das Lehn zu ziehen seyen, das ist ein ungereimter Schluß.

Allein, was haltet man sich mit allen diesen Dingen auf? Es ist hier der Ort nicht, wo die Sache von Grund aus untersuchet und dasjenige, so vor u. wider die in die Frage stehende Lehnbarkeit angeführet worden ist und gegen dieselbe noch ferner angeführet werden kan, in eine entscheidende Erörterung gezogen werden soll.

Alles, was von Seiten beyder Badischen Häuser desfalls ist angeführet worden, hat man nur beygebracht um zu zeigen, daß eine solche in einen Zeitraum von 4. bis 500. Jahren eingehende Untersuchung den Weg deren Mandaten, und noch vielmehr des in denen Reichssatzungen nirgends gegründeten Rescriptsprocesses, auf alle Weise ausschliesset, und daß mithin die erste Instanz derer Chur- und Fürsten ihren alleinigen Platz behauptet. Hierum ist es zu thun; und da man von Seiten des fürstl. Hochstiftes die offenkündige Reichssatzungen anders nicht zu miskennen vermocht hat, als daß man sie Nebenwege zu nennen beliebet: So wer-

Digitized by Google

werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erleuchteſt einſehen, daß es nunmehro Zeit ſeye, dem bedruckten Theile zu helfen und eine Beſchwerde zu heben, welche ſie insgeſamt in der Folge treffen müßte, wann ſie bey einem durchgeſetzet werden könte.

Iſt die Sache einmal in dieſe Ordnung eingeleitet, alsdann werden die beyde Baadiſche Häuſer ihrem hohen Gegentheile gern gönnen, daß er alles mögliche, was zu Behauptung der vorgeblichen Lehnbarkeit Ihme dienlich ſcheinet, zuſammen bringe. Beyde Häuſer Baaden werden ſich alsdann auch ſchon zu verthädigen wiſſen.

Man misgönnet zu ſolcher Zeit dem fürſtl. Hochſtifte auch nicht, ſein Vorgeben, daß der in dem Jahre 1765. zwiſchen beyden Marggräfl. Linien zu glücklichem Stande gekomene Erbvertrag als ein heimliches Werk, null und nichtig ſeye und Durlach die halbe Grafſchaft Eberſtein von Baaden-Baaden erkaufet habe, näher darzuthun, und die Folgen daraus auf ſeine Anſprüche zu zeigen. Die in dem Angeſichte der ganzen Welt, in beyderſeitig fürſtl. Landen wechſelſeitig auf das feyerlichſte eingenommene Huldigung ſtehet dem Vorgeben der Verheimlichung entgegen, und verhoffentlich wird man nicht begehren, daß die Gültigkeit ſolchen Erbvertrags auf der gegenſeitigen Einwilligung beruhen ſolle.

Beliebet man auf Seiten des fürstlichen Hochstiftes, in Ansehung der diesseits ex capite amnestiæ erlangten Restitution, dem Westphäliſ. Friedensschlusse und denen darauf gefolgten Executions-Handlungen, welche in der Druckschrift, das Recht des Marggräfl. Gesamthauses Baaden auf die Grafschaft Eberstein, genannt, allesamt seynd vorgeleget worden, in das Angesicht zu widersprechen; alsdann kan man solches vor diesesmal wohl nachsehen. Ein jeder derer hohen Reichsstände, welcher in dieser Sache seine Stimme zu geben hat, wird bey sich überlegen, welchen Grund er zum Vorstande des Gesamthauses Baaden vor den wichtigsten halten, oder wenigstens dermal zu seiner Bestimmung; ins Augenehmen wolle.

Durlach gründet sich auf keine restitutionem ex capite gravaminum, sondern nur amnestiæ. Da jene den, der da restituiret wird, gegen alle Ansprüche sicher stellet; so hebet diese nur die Beschwerden, welche aus Gelegenheit des 30jährigen Krieges entstanden seynd, und lässet ausserdeme einem jeden sein Recht. Dem fürstl. Hochstifte bleibet dahero unbenommen, alle seine Ansprüche, so viele es deren gegen den restituirten Theil zu haben glaubet, in dem ordentlichen Rechtsstande ein und auszuführen; und da wird es ihme dann frey stehen zu fragen: ob die Grafen von Eberstein die

Digitized by Google

sieben Dörfer als ein Lehn, oder als ein Eigenthum besessen haben? Da wird und muß Baaden-Durlach Rede und Antwort desfals geben. So wie aber der Besitz derer Grafen von Eberstein ante motus bellicos ausser allem Zweifel stehet; also gebühret derselbe nun auch dem Hause Durlach; de jure possidendi muß an einem anderen Orte gehandlet werden.

Man hebe aber nur die Beschwerde wegen der vorbey gegangenen Instanz derer Austräge und des dagegen eingeschlagenen Rescriptsprocesses, alsdann kan die Frage von der restitutione ex capitæ amnestiæ, denen Baaden-Durlachischen Gerechtsamen ohne Nachtheil, auf sich beruhen, und es ist in solchem Falle dermal nicht nöthig, daß eine hochlöbl. Reichsversammlung sich darüber erkläre. Durlach wird hiernächst, und wann nur die Sache einmal wieder vor den reichssatzungsmäßigen Gerichtsstand verwiesen ist, die aus gedachter Restitution fliessende Befugnisse schon an gehöriger Stelle von selbst zu benutzen wissen. Vor das gegenwärtige also wird niemand, der die Platzgreiflichkeit der Austragsinstanz in der Sache erkennet, Ursache haben verlegen zu seyn, wie er sich wegen solcher Restitution heraus lassen wolle.

Schließlich hat man ohne Befremden nicht vernomen, welchergestalt in dem hoch-

ſtiftiſchen Schreiben, ſo am 5. Jan. dieſes Jahrs iſt dictiret worden, die Religion aus dem Grunde mit hat in das Spiel gezogen werden wollen, weilen man dieſſeits das jenſeitige Geſuch, die Execution dem Burgundiſchen Crayße zu übertragen, als denen Reichs-Satzungen zuwider anſiehet, indeme dieſe bey Partheyen von zweyerley Religionen auch Commiſſarien von beyden Religionen verlangen.

Gehet dann dieſe bekante Satzung nur allein auf Religions-Sachen, oder nicht vielmehr auf alle und jede Händel, ſolten es auch cauſæ mere politicæ ſeyn? Iſt ſolches heilſame Geſetz denen Evangeliſchen allein, u. nicht auch denen Catholiſ. zu gutem geordnet? Wird es ein vernünftiger Catholicus übel nehmen, wann ein Evangelicus (von Acatholicis, deren die jenſeitige Schrift Erwehnung thut, weiß man nichts) ſich darauf beziehet? Muß dann ſogleich eine Religions-Sache aus einem ſolchen Bezuge gemachet und geſchrien werden, daß man die Religion in die Sache einmiſchen und die Proteſtanten auf ſeine Seite ziehen wolle?

Baaden-Durlach hoffet nebſt Baaden-Baaden von denen catholiſchen Chur- und Fürſten, auch übrigen Ständen auf die nemliche Art unterſtützet zu werden, wie von der evangeliſchen Seite. Beyden iſt die reichsgeſetzmäßige erſte Inſtanz derer Austräge

gleich

gleich eigen und von gleichem Werthe. Man siehet sie ohne Unterscheid der Religion sich darauf berufen, und wir haben desfalls Beyspiele auf der catholischen Seite gerad in diesen unseren Tagen.

Seynd aber nicht des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden hochfürstl. Durchl. der recurrirende Haupt-Theil? Seynd höchstdieselbe nicht ein catholischer Fürst? Baaden-Durlach unterstützet mit seinem Recurse denjenigen, welchen sein nächster Herr Agnate aus so triftigen Gründen angestellet hat; und, daß es dabey sich zugleich seiner eigenen Rechte bedienet, änderet die Sache nicht, sondern besseret sie nur und setzet den erwartenden hohen Beyfall sämtlicher höchsten und löbl. Reichs-Mitständen, dem Gesamthause Baaden desto fester.

Anerwogen nun nach der Anlage das Marggräfl. Hauß abermal mit Execution bedrohet wird und folglich die äusserste Gefahr auf dem Verzuge haftet: so soll ich, auf erhaltenen besonderen Befehl bitten, dieser Sache die schleunigste reichsgesetzmäsige Erledigung zu geben, mit der Versicherung, daß ohnerachtet die vorgewesene Vergleichshandlungen von des Herrn Cardinalen hochfürstl. Eminenz abermals gänzlich seynd abgebrochen, und des Herrn Marggrafens zu Baaden-Durlach hochfürstl. Durchlaucht mit der strengesten Fortsetzung des Weges

Rech-

Digitized by Google

Rechtes bedrohet worden, dennoch höchstdieselbe, sobald die Sache ihre reichssatzungsmäßige Erledigung erhalten hat, zu Anhörung billigmäßiger Vergleichsvorschläge nach wie vor bereit verbleiben, um desto mehr aber einer rechtl. Hülfe Ihrer höchst- und hohen auch löbl. Mitständen ohne Verzug entgegen sehen. Worum ich dann hiemit inständigst bitten und mich bestens empfehlen sollen,

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hochedelgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

ganz ergebenst-dienst- und bereitwilligster Diener,

Joachim Ludw. v. Schwarzenau.

Beylage.

Abschrift Schreibens von dem löbl. Schwäbischen Crayß-Ausschreib-Amte an des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach hochfürstl. Durchleucht.

P. P.

Eure Liebden haben Uns zwar auf das an Dieselbe unterm 21. Dec. a. præt. in der Uns, als des Schwäbischen Crayßes Aus-

Ausschreibenden Fürsten, per Rescriptum Cæsareum d. d. 18. Augusti übertragenen Executions-Commißions-Sache, die Feudalität in 7. gräflichen Ebersteinischen Dorfschaften betreffend, erlassene freundnachbarliche Schreiben die schriftliche Versicherung sub dato 25. Ian. zu ertheilen beliebet, daß die in causa entamirte Vergleichs-Handlung mehr als jemalen zu ihrer Vollständigkeit gediehen, mithin deren endl. Berichtigung, ohne daß es einer wirklichen Execution benöthiget seyn dürfte, möglichst beförderet werden solle; Nachdeme sich aber besag der copeylichen Anschlüsse noch zur Zeit keine Realität ergeben, vielmehr des Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer Liebden, neuerlich ein vor allemal auf der Executions-Vornahm beharren; Als sehen Wir Uns gemüßiget, Eurer Liebden nochmalen freundnachbarlich zu erinneren, den ungesäumten Bedacht dahin zu nehmen, damit entweder durch gütlichen Vertrag oder auf andere Weise, diese schon so lang andaurende Strittigkeit zur Endschaft gebracht und dadurch alle unannehmliche commissarische Verfügungen vermieden werden mögen, als welcher enthoben zu seyn, nach der allschon Eurer Liebden beschehenen Aeusserung, Uns jederzeit zu besonderm Vergnügen gereichen wird, wie dann Eurer Liebden Wir nicht verhalten wollen, daß Wir des Herrn Marggrafens zu Baaden-Baaden Liebden

sub

ſub hodierno von obhabender Commißions wegen einen zweymonatlichen Termin anberaumet haben, und innerhalb deſſen von dem Ausgang der Sache die Anzeige zu machen, und Uns dadurch aller ferneren Veranſtaltungen zu entheben, die Wir übrigens zu Erweiſung all angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit verbleiben. Datum den 20. Julii 1768.

Num. V.

Dict. Ratisb. die 8. Nov. 1768.
publice per Mogunt.

Copia-Schreibens des Hrn. Marggrafens zu Baaden und Hochberg an die Reichs-Verſammlung.

Auguſt Georg von GOttes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sauſenberg, Graf zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Rötteln, Baadenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogtey Orttenau und Kehl ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes ꝛc. Ihro Kayſerl. auch Kayſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtäten General Feldmarſchall, ſodann des Heil. Röm. Reichs und

des

des Löbl. Schwäbischen Crayßes, wie auch Ihro Hochmögenden deren Herren General-Staaten deren vereinigten Niederlanden bestellter respective General der Cavallerie, und General-Feldmarschall-Lieutenant, Oberster über zwey Regimenter zu Fuß ꝛc.

Unsern freundlich-günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen anvor.

Hochwürdig-Hochwohl- auch Wohl- und Edelgebohrne Edelvest- und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, auch liebe Besondere!

Einer Löbl. Reichs-Versammlung wird annoch guter massen erinnerlich seyn, welchergestalten Wir bereits im Jahr 1764. in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt worden, dem unter Ihro Kayserl. Majestät versammleten Reich mittelst einer actenmäßigen facti species umständlich vorzulegen: wie der Kayserl. Reichs-Hofrath in Klag-Sachen des Hochstifts Speyer entgegen das Hochfürstl. Haus Baaden sieben als ein vermeintlich Speyerisches Activ-Lehen in Anspruch genommene Dörfer betreffend, die in den

den Reichs-Gesetzen so nachdrucklich anbefohlene Beobachtung der Austregal-Instanz übergangen habe.

Was immer von Seiten des Hochstifts Speyer bishero darwider eingewendet worden, ist so beschaffen, daß man in Absicht des zu rettenden Austregal-Rechts ein anderes nicht nöthig zu seyn erachtet, als unter einem allgemeinen Widerspruch sich bloß auf die in ermeldter facti species angezogene Gründe und auf die Gesetze selbsten zurück zu beruffen.

Gleichwie nun in denen leztern ausdrücklich versehen ist, daß von denen Reichs-Gerichten der Austregal-Instanz nichts zum Präjuditz, unter was Vorwand solches nur immer geschehen mögte, verfüget, und soferne dergleichen de facto sich zutrüge, solches alsbald hinwiederum aufgehoben werden solle; als setzen Wir zu allenseitigen Hoch- und Löbl. Reichs-Mitständen das besondere Vertrauen, Hochdieselbe werden bey der abermalen angedrohten Execution und auf den Verzug haftenden Gefahr Uns mit dem nachgesuchten Reichs-Gutachten dahin förderlichst an Handen zu gehen belieben, damit diese Sache ad forum Austregarum Reichs-Gesetzmäßig um so mehr remittiret werden möge, als wir ohnehin ganz geneigt seynd, der Justiz in dem ordentlichen Weg Rech-

Digitized by Google

Rechtens, ſoferne die gütliche Auskunft nicht zu erzihlen wäre, den geraden und ungehinderten Lauf zu laſſen.

Die hierunter Uns zugehende Willfahr werden Wir bey ſich darſtellenden Gelegenheiten nicht allein dankuehmigſt zu erwiederen Uns beeiferen, ſondern auch gegen die Herren und Dieſelbe mit Freundſchaft und affectionirt, auch günſtigen gnädigen Willen fortan bereit und beygethan verbleiben. Raſtatt den 14. October 1768.

Deren Herren und Derenſelben

Freund und geneigtwilliger

Auguſt Georg Marggraf zu Baaden.

Inſcriptio.

Denen Hochwürdig- Hochwohlauch Wohl- und Edelgebohrnen, Edelveſt- und Hochgelehrten, Unſeren beſonders lieben Herren, auch lieben Beſonderen, des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Ständen zu der allgemeinen Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg verordneten Räthen, Bottſchafteren, und Geſandten.

Regenſpurg.

Digitized by Google

Num. VI.

Distribuirt den 6. Nov. 1768.

Copia Rescripti des regierenden Hrn. Marggrafen zu Baaden-Durlach hochfürstl. Durchl. an Dero würklichen geheimden Rath und Reichstags-Gesandten, Joachim Ludwig von Schwarzenau, de dato Carlsruhe den 20. October 1768.

P. P.

Wir haben in sichere Erfahrung gebracht, welchergestalt des Herrn Cardinalen Bischoffen zu Speyer Lbden Sich Mühe geben, in der an die Reichsversammlung gediehenen Sache, die Eberstеinische 7. Dörfer betreffend, bey verschiedenen Chur- und fürstl. Höfen, durch allerhand geschichtswidrige Vorstellungen, die bisherige fast durchgehende gute Meynung von der Gerechtigkeit der Sache des Marggräfl. Gesamthauses Baaden wanken zu machen.

Da Wir nun zuverläßig unterrichtet seynd, unter was vor Vorspiegelungen solches geschiehet; so erachten Wir nöthig, zu Eurem Verhalte Euch bekannt zu machen, daß der Herr Cardinal Sich vornehmlich auf

auf Lehnbriefe Entscheide und andere Urkunden beziehen, welche die Lehnbarkeit gedachter sieben Dörfer schon von vier hundert Jahren her fest setzen sollen.

Dieweilen aber in denen Baaden-Baadischen, wie auch in unseren Druckschriften bereits zum Ueberflusse ist bewiesen worden, daß die an sich ganz keinem Streite unterworfene Lehnbriefe, Entscheide und andere Urkunden, nur die halbe Stadt Gernspach mit ihren Zubehörden zu Lehne geben; daß solche Zubehörden gedachter Stadt ganz bekannt seynd; daß die in Streite befangene sieben, oder andere Dörfer darunter keinesweges gehören; daß das fürstliche Hochstift die denenselben beygemessene Eigenschaft derer Zubehörden, wie ihme doch oblieget, keineswegs erwiesen hat; daß sogar dessen Gegentheil am Tage lieget; ja, daß wegen der zerstreueten Lage dieser sieben Dörfer u. deren Entfernung von dem Städtlein Gernspach, es aller Wahrscheinlichkeit entgegen ist, daß sie auf irgend eine Art Zubehörden des erwehnten Städtleins seyn können: So werdet Ihr gar leicht in dem Stande seyn, dem Hauptgrund des Speyerischen Vorgebens zu entkräften, mithin darzuthun, daß das fürstliche Hochstift auf anderes nichts, als den in dem Jahr 1676. mit Baaden-Baaden geschlossenen Vergleich fussen kan, kraft wessen solch fürstl. Hauß

Digitized by Google

sich in gewisser Maße soll anheischig gemachet haben, die Lehnbarkeit über solche 7. Dörfer zu erkennen, woferne von seiner Seiten deren Allodialität nicht würde erwiesen werden.

Inmassen aber in denen Baaden-Baadischen Druckschriften allbereits ein Theil derer Einwendungen ist vorgetragen worden, welche gegen diesen Vergleich obwalten; annebst aber derselbe Uns und unsere Durlachische Linie nicht im mindesten angehet, auch das fürstliche Hochstift sich ganz vergebliche Mühe gegeben hat, die Genehmigung unserer Linie zu beweisen; ja, da Wir alle diejenige getrost aufforderen können, welche uns eine solche Genehmigung andichten wollen, als welche bey keinem vernünftigen Menschen zu vermuthen ist, da doch wohl ein Anlaß vorhanden seyn müßte, warum unsere Linie hierinn ihrem so klaren Rechte entsaget und dasselbe dem Hochstifte Speyer aufgeopfert hätte, ohne sich einmal die Lehensfolge vorzubehalten; vielmehr in unsern Druckschriften der feyerlichste Widerspruch gegen solchen Vergleich, mit mehreren ohnwiedersprochenen Urkunden ist dargethan worden: So werden Wir auch wegen solchen Vergleiches keineswegs etwas zu beförchten haben.

Ihr werdet hierbey aber nicht vergessen, bemerklich zu machen, wie wenig Befug-

Digitized by Google

fugnis des Herrn Cardinalen Liebden gehabt haben, ihr vermeyntes Recht durch eine possessorische Klage auszuführen. So wenig Wir den Besitz des lehnherrlichen Rechtes über die halbe Stadt Gernspach und deren Zubehörden bestreiten, und hierunter die Kraft derer fast 4hundertjährigen Lehnbriefe ganz gerne anerkennen; eben so wenig können Wir den Schluß gelten lassen, daß das fürstl. Hochstift sich in dem Besitze alles desjenigen befinde, so ihme unter dem Namen derer Zubehörden zu begreifen, wider vorliegende Urkunden, wider die Analogie derer Geschichte und wider alle Wahrscheinlichkeit, blos um seiner Convenienz willen und ohne den ihm hierinn obliegenden Beweiß, Belieben träget.

Da auch der Vergleich von dem Jahre 1676. niemal ist vollzogen worden; da das Hochstift nicht getrauet hat, auf dessen Erfüllung eher als bey dermaligen Umständen der Baaden-Baadischen Linie zu dringen; da unsere Linie solchen Vergleich zum feyerlichsten widersprochen hat; da das Hochstift es dabey hat bewenden lassen; da an die Baaden-Baadische Linie die Lehnempfängnis solcher 7. Dörfer nie gesonnen, folglich auch niemal eine Belehnung damit ist vorgenommen worden; da vielmehr unsere Linie, als beständiger Träger derer Hochstift-Speyerischen Lehne, die Belehnung vor un-

ser Gesamthaus lediglich unter der uralten Formul, das ist, der halben Stadt Gernspach und ihrer Zubehörden, fort und fort empfangen hat: So wird ein jeder begreifen, daß es ohnmöglich falle, in solchem Vergleiche nur einen Schein eines possessorischen Rechtes zu finden, und daß höchstens nur eine petitorische actio personalis daraus erwachsen könne.

Wie nahe mithin dem Hause Baaden-Baaden seye getretten worden, daß man gleichwohl diese Sache als possessorisch behandelt; ja, daß da die Unstathaftigkeit eines Mandates selbst ist anerkannt worden, man den in denen Reichssatzungen gänzlich unbekannten Rescriptproceß zur Hand genommen, anbey aber die reichsgesetzmäsige Austragsinstanz ganz bey Seite gesetzet hat, die doch sogar in causis simplicis spolii ihren bekanten Plaz hat und also auch alle remedia possessoria, nur allein diejenige ausgenommen, unter sich begreifet, welche landfriedbrüchige und die öffentliche Ruhe stöhrende Thathandlungen zum Vorwurfe haben; davon redet die Sache selbst, und machet billig alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches aufmerksam, welche nicht in Gefahr stehen wollen, wegen uralter von mehr dann 400. Jahren her zu erhebender Strittigkeiten, sich mit einem geschwinden, ja übereilten Reskriptproceße, in er-

erster und lezter Instanz auf einmal, ohne alle Hülfe und Rath, um Land und Leute bringen zu sehen.

Wir seynd freylich in dem Proceße nicht befangen gewesen; Wir können aber auch versicheren, daß uns deshalb keine Nachricht zugegangen ist, als da das beschwerliche Endurtheil schon ausgesprochen ware, unsere Intervention mithin nicht Plaz finden konnte und des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Lbden Sich schon gefaßt machten, das noch übrige einzige Rettungs-Mittel, nemlich den Recurs an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versamtulete Reich zu nehmen.

Wir würden sonst unsre agnatische und auch ausser deme noch habende Rechte gelten zu machen nicht unterlassen und vor allen Dingen die denen Reichs-Gesetzen entgegen übergangene Instanz derer Austräge, allen Reichs-Ständen zum Besten, zu verfechten nicht unterlassen haben.

Jetzo aber ist uns nichts übrig, als dem Baaden-Baadischen Recurse Uns anzuhängen, um eben wegen solcher Instanz die Reichssatzungen und unsere Rechte aufrecht zu erhalten, und Uns derer Folgen eines Rechtshandels zu erwehren, welcher dem Namen nach gegen Baaden-Baaden, in der That aber gegen Uns und unsere Linie ist angezettelt worden, und der ausserdeme wol immerdar würde geruhet haben.

Da aber mitlerweile des Hrn. Marggrafen zu Baaden-Baaden Lbdn Uns, und Wir Ihro, bey Gelegenheit des mit Ihro in dem Jahre 1765. geschlossenen Erbvertrages, zu der bereits innehabenden compossessione civili, auch die compossessionem naturalem, so wie in allen Landen des fürstlichen Gesamthauses, also auch in der Grafschaft Eberstein und denen 7. Döferen, übergeben haben; folglich die restitutio ex capite amnestiæ zu ihrem Stande kame, welche Wir als cessionarius der gräflich Ebersteinischen Erbtochter, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens zu forderen hatten: So stunde Uns nicht zu verdenken, daß Wir davon, weilen sich hiermit die ganze Sache zu unserem Vortheile änderte, die Anzeige thaten, und Kayserl. Majestät und das gesamte Reich allerunterthänigst und geziemend ersucheten, uns bey dieser Friedensschlußmäßigen Restitution zu manuteniren, mit dem Erbieten, hiernächst dem Herrn Cardinalen an denen Reichsgesetzmäßigen Stellen zu Rechte zu stehen.

Die Wichtigkeit dieses Umstandes leuchtet auch des Herrn Cardinalen Lbdn so sehr ein, daß hochdieselbe anders nichts darauf versetzen, als daß diese Restitution anders nicht dann mit denen der zu restituirenden Sache anklebenden Eigenschaften geschehen müsse. Gleichwie Wir nur mit Ihro hierin

inn vollkommen einverstanden seynd; so hätten Wir nur wünschen mögen, daß sie die angerühmte Lehnbarkeit zu beweisen beliebeten, da solche unter denen Eigenschaften derer 7. Dörfer befindlich seyn soll, von Uns und des Hrn. Marggrafen zu Baaden-Baaden Lbden aber eben so beständig widersprochen wird, als gewiß es ist, daß in zweifelhaften Fällen eine jede Sache allodial, nicht aber Lehn zu seyn, in Rechten vermuthet wird. Petitiones principii seynd von bündigen Schlüssen sehr weit unterschieden.

Gleichwie dahero alles, was von possessorischen Rechten vorgegeben wird, nicht den mindesten Grund hat, und das Marggräfl. Gesamthauß und Wir insonderheit, unsern vor jedermanns Augen liegenden Besitz durch jenseitiges bloßes Vorgeben, unter dem Vorschube eines incompetenten Richters verdringen zu lassen, von niemand werden geheissen werden, deme seine Rechte, Lande und Leute nur noch im geringsten werth seynd: Also werdet Ihr übrigens in Ansehung derer Vergleichs-Vorgänge, aus denen Euch von Zeit zu Zeit zugekommenen Nachrichten, an dienlichen Orten bekannt machen, daß wann Wir mit des Herrn Cardinalen Lbden nicht die Abrede genommen hätten, von denen Vergleichshandlungen keinen Gebrauch zu machen, Wir dieselbe dem Publico in ihrem Ganzen vorlegen und mithin zeigen würden,

den, daß die zu einem Tausch- u. Vergleichshandel anerbottene Landesstücke durchaus von einem höheren Werthe seynd als die im Streite befangene 7. halbe Dörfer; daß es zum Theile solche Ortschaften waren, welche der Herr Cardinal selbst zu einem Vorwurfe derer Unterhandlungen aufgestellet, nachhero aber mit sehr bedenklichen Umständen verworfen haben, wie auch, daß sogar die lezte, von dem Herrn Cardinalen abermahl abgebrochene Vergleichshandlungen nur zu dem Ende seynd gebraucht worden, um das fürstl. Gesamthauß einzuschläferen, und von der Betreibung seines Recurses zu der Zeit zu verleiten, da der Herr Cardinal, vermöge der Euch in Abschrift zugesendten Correspondenz, Himmel und Erde beweget haben, um das Ausschreibamt des Schwäbis. Crayses, zu der Vollziehung der ihme aufgetragenen Execution zu vermögen.

Eben solche Vergleichshandlungen würden zeigen, daß das Betragen des Hrn. Cardinalen allezeit ist unbillig gewesen, daß man immer mehr und mehr verlanget hat, als das Marggräfl. Gesamthauß auch bey dem allerschlimmesten Gange der Sache jemal verliehren kan; daß nemlich man auf alles Recht an denen streitigen 7. halben Dörfern hat verzeihen, und deren andere Helfte, welche ein Reichslehn ist, gegen die obhabende Lehnpflichten, zu einem hochstiftis. Lehne machen, dann vor jene Helfte ein übermäßiges Aequi-

Digitized by Google

valent geben, und noch oben darauf dieselbe zu einem Mannsstammslehne nehmen sollen, ohne daß man auf den in GOttes Handen stehenden Consolidationsfall das Aequivalent hätte wieder abtretten wollen, inmassen die zum Augenmerke genommene bloße Convenienz erforderte, beydes das Lehn als heimgefallen einzuziehen, und das davor gegebene Aequivalent gleichfalls zu behalten.

Der Marktflecken Rhod hat dem Hrn. Cardinalen freylich iñer sehr wohl gefallen: allein, da derselbe wenigstens zweymal soviel einträget als die strittige 7. hglbe Dörfer und alles dasjenige, so der Herr Cardinal anhero haben abtretten wollen: anbey auch Wir unsren dasigen Unterthanen, als Wir sie wieder an unser Hauß brachten, gegen Uebernehmung verschiedener Abgaben, in gewisser Maße die Versicherung gaben, sie nicht von unserm Hause zu veräussern; dieses Wort auch Wir eben so heilig als andere unsere Zusagen zu halten gedenken: So wird jedermann die Reinigkeit unseres Benehmens erkeñen, wañ Wir in die Abtrettung solch wichtiger Orte einzugehen uns eben so wenig haben entschliessen können, als wenig jemand im Stande seyn wird zu zeigen, daß Wir einen unserer geheimden Räthe bemächtiget haben, darzu Hofnung zu machen.

Des Herrn Cardinals Lbden steifen sich auf ihr Recht, wollen aber erst in den Besitz eingesetzet seyn. Wir aber, nebst des Hrn.

Marg-

Marggrafen zu Baaden-Baaden Lbden gedenken bey unserem vor Augen liegenden Besitze in so lang zu bleiben, bis vor Reichssatzungsmäßigem Richter, welches der löbl. Reichshofrath erst in zweyter Instanz seyn kan, der Herr Cardinal Ihre possessorische vorzüglichere Rechte gegen das Marggräfl. Gesamthauß dargethan und gezeiget haben werden, daß der Westphälische Friede aufgehoben seye, mithin Wir durch denselben die restitutionem ex capite amnestiæ, wie doch geschehen ist, nicht haben erlangen können.

Bey solchen Umständen haben Wir nicht nöthig, den in dem uns nichts angehenden Vergleiche von dem Jahre 1676. vorbehaltenen Beweiß der Allodialität anzutretten; sondern, Wir begnügen Uns damit, daß solche Eigenschaft, als der ursprüngliche und natürliche Zustand aller Sachen, durch alle præsumptiones juris in solang fest stehet, bis die Veränderung in ein Lehn, als ein neues factum, von Seiten des Herrn Cardinalen erwiesen wird.

Wir können aber hierbey sehr ruhig seyn, indeme des Herrn Cardinalen Liebden, anuoch vor denen ersten Vergleichshandlungen uns selbst die Zusage gethan haben, auch denen unsrigen thun lassen, uns alle die Dero vorgebliche Gerechtsame bestärkende Urkunden vorzulegen, gleichwohl aber, wie Wir so

jemand derer unsrigen zu deren Einsicht nacher Bruchsal absendeten, aller Vorstellungen und der Uns geschehenen Zusage ohnerachtet, nichts als der in denen Druckschriften befindliche wegen der Sache nichts erhebende Revers von dem Jahre 1509. ist zu erhalten gewesen, folglich das Vertrauen auf das Recht um so weniger gegründet seyn kan, als selbst bey denen gegenseitigen Drukschriften nichts hat zum Vorscheine gebracht werden können, so von einiger Erheblichkeit wäre.

Verhoffentlich werden diese Umstände hinlangen, alle geheime Insinuation des Hochstifts Speyer um so mehr in ihrer Blöse darzustellen, als Wir Uns auf die diesseitige Drukschriften mit Zuverläßigkeit beziehen können, um daraus mit Urkunden und anderen Gründen alles dasjenige zu bewähren, so in gegenwärtigem Rescripte enthalten ist. Wir zweifien dahero nicht, Ihr werdet von demselben den besten Gebrauch machen; die Wir euch mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. ꝛc. ꝛc.

Das fünfte Capitel.

Von denen zwischen dem Freyherrn von Eyb und dem Teutschen Orden pto Remotionis so andern beym Reichshofrath vorwaltenden Irrungen.

(Tom. 25. Cap. 7.)

Num. I.

Num. I.

Beschluß der Acten-Stücke.

Sechtens.

Præſ. 19. *May* 1767. R. H. R.

An die Röm. Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majest. Allerunterthänigster Nachtrag ad humillimas Exceptiones *de præſ.to* 11ten *curr.* **samt allergehorsamster Bitte;**

Pro

Clementiſſimè nunc reponendo Mandatum & Reſcriptum Cæſareum *de datis* 21. *April. Anni præt.* Nec non decernendo *aliud Mandatum*, intus humillimé petitum.

Impetratischen Anwaldts, in Sachen Teutsch-Orden, sive des Hrn. Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit. Contra den entwichenen Herrn Land-Comenthuren der Balley Franken, Friderich Carl Freyhrn. v. Eyb.

Appon. ult. Concl. nec non Adj. sub lit. U. (in duplo,) usque P. p. p. incl.

P.to sic dicti illiciti Recursus ad Curiam Romanam.

Aller-

Allerdurchlauchtigst Großmächtigst und Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König!

Allergnädigster Kayser, König u. Herr Herr!

Bey Euer Kayserl. Majestät hat der unterzogene Anwaldt bereits sub 11. Mensis curr. Allerunterthänigste Exceptiones Sub- & Obreptionis eingereichet, und darinnen bescheinigter dargethan, daß Hoher Herr *Principalis* keineswegs, wie jenseits vorgegeben worden ist, an den Röm. Hof recurriret seye, um daselbst in einer, lediglich ad Temporalia gehörigen, und besonders in die Reichsständische Jura einschlagenden Sache, einen Proceß zu erheben, und andurch in die Kayserl. Reichs-Gerichtbarkeit einen ärgerlich und strafbaren Eingrif zu veranlassen, sich ermächtiget habe; sondern daß selbiger bloß in einer pur geistl. Sache einen allersubmissesten Recurs nach Rom zu nehmen, gezwungen worden seye.

Selbiges könnte auch an und vor sich schon mehr als hinlänglich seyn, um Euer Kayserl. Majestät bewegt zu machen, das erschlichene Mandatum pœnale unà cum Rescripto, de plano aufzuheben, eines Theils, cum Legis auxilium frustra is implorat, qui in Legem fortius, qui in ipsum Legis Fontem, ipsamque Sacræ Cæs. Majestatis Auctoritatem peccat; andern Theils, weiln

To-

Testibus Actis Rotalibus in hoc Augustissimo Archidicasterio editis, in Rom circa Temporalia weder eine Discussion oder Cognition geführet, weder solche jemalen allda ab Seiten Anwaldts Impetratischen Hrn. Principalen anverlanget worden.

Jedoch! Nachdem man jenseits von der Balley zu Franken und deren zeitl. Land-Commenthuren, deren Temporalien, und überhaupt von des gesamten Ordens-Verhältniß viele allzuverfängliche Begriffe hat, und bey Euer Kayserl. Majestät ganz ungleich vorbringet, so kan man allerrespectuosest nicht umhin, sub expressa tamen Protestatione de sibi nullatenus præjudicando, auch ohnbegeben deren, denen indebitè spoliatis ante omnia & statim restituendis zu gutem verordneten Rechts- u. Reichssatzungs-mäßigen Wohlthaten, humillimæ tantum Informationis Causa, die hierüber obwaltende irrige Suppositа etwas näher aufzuklären.

Es will nemlich gegenseitiger Anwaldt, aus dem Grund, weilen ein zeitl. Herr Hoch- und Teutschmeister von Kayss. Majest. und dem Reich mit allen des Ordens hohen Regalien, Obrigkeiten und Weltlichkeiten belehnet werde; die Balley zu Franken, und so auch ex identitate rationis die übrige Balleyen, deren Häuser, Land-Commenthur, Commenthur, Ritter und Priester-Brüder nach einem Nexu subdititio bemessen, wie

wie solcher in andern Fürstlichen Staaten über Landsassen und Unterthanen eingeführet, und üblich ist.

Was sodann in Specie die erwähnte Balley zu Franken betreffe, wäre selbige dem hohen Teutsch-Meisterthum, nicht aber dem Reich ohnmittelbar unterworfen, ferner

Seye Sie auf Reichs- und Crayßtägen ad Sessionem & Votum niemals qualificiret, noch einiger Reichs-Matricul einverleibt.

Die Reichs- und Crayß-Præstanda habe ein regierender Herr Hoch- und Teutschmeister alleinig auf ihme, und endlichen

Stehe der bemeldten Balley zu Franken notoria incapacitas possidendi Jura sublimiora im Weg.

Nun ist aber zuvorderist von des hohen Teutschen Ritter-Ordens im Jahr 1190. & 91. sich anbegebenen Ursprung bekannt, und zeiget das Ihme von Pabst Cælestin III. ertheilte Breve Confirmationis sub Lit. U. es selbsten, daß der Meister Teutschen Ordens *absolutam & solitariam* gubernandi potestatem nie gehabt, noch auch haben solle; allermassen nicht dem Meister allein, sondern ihme und denen Mitbrüderen zugleich die Gewalt, Statuta mit der Zeit nach der Vollkommenheit zu machen, verliehen worden.

Kayser Otto IV. nimt auch das ganze Haus, id est, den Teutschmeister und die

Brüder, in Allerhöchsten Kayserl. Schutz u. Verspruch, erlaubet auch allen und jeden im Reich, die Reichs-Lehen haben, solche ohngehindert auf Sie die Brüder übertragen, oder verkauffen zu können. Laut Privilegii de Anno 1213. sub Lit. W.

Im andern Jahr darauf werden von Friderico II. die Brüder des teutschen Hauses *in Familiaritatem*, und desselben Meister (so damahlen der nachhero so berühmte Hermannus v. Salza ware) vor sich und ihre Nachfolger *in Familiam* Curiæ Imperialis recipiret und wird daselbst der Magister Ordinis auch: *Præcipuus Procurator bonorum Alemaniæ* beygenannt, laut Lit. X.

Der nehmliche Fridericus II. hat im Jahr 1221. ein weiteres Privilegium sub Lit. Z. dem Orden conferiret, welches nicht auf den Meistern, gedachten Hermannum von Salza, privativè, sondern insgemein auf alle Brüder, nempe eandem Sacram Domum & ab ipsâ quoslibet derivatos Fratres &c. Castra & Casalia lautet, und also de omnium immedietate testiret.

Damahlen hatte nun schon der hohe Orden ansehnliche Reichs-Lehen, deren aber keines der besagte Meister von Salza vor sich besasse, sondern lebte in Palästina zu Ackers- und wie Er von dannen den Haupt-Sitz nacher Venedig transferirte, (vid. Venator von Mariantsch. T. R. Orden pag. 14) auch dorten auf Kösten des gesamten Ordens.

So-

Sogar als der Orden die Lande zu Preussen unter diesem Hermanno v. Salza eroberte, und selbst der Schwerd-Brüder-Orden in Liefland cum Beneplacito S. S. Pontificis Gregorii IX. A. 1238. sich zu ihme thate, legte er sich doch an Land und Leuten zu seiner *immediat*-Beherrsch- oder Benutzung nichts bey, ohnerachtet in solcher Zeit eine neue Verfassung angieng, und er den Teutschen Orden in 3. sogenante Gebiether abtheilte, nemlich

a) In das Teutsche Gebieth, wozu auch die Possessiones in denen Welschen Landen gerechnet wurden,
b) In das Preußische, dann
c) In das Liefländische Gebieth.

Die Gebiethe wurden alsdann in Balleyen, und diese in Commenden repartiret. Jene, so denen Gebiethen vorstunden, hiese man Landmeistere, auch Obriste Gebiethiger, und hatten die Würde gleich Geistl. Fürsten; Die andere, so die Balleyen regierten, nente man Land-Commenthur, item Obere Gebiethiger; Die dritte endlich, so die Häuser sive Commenden administrirten, wurden gemein Gebiethiger, oder auch Commenthur prædiciret, doch auch für würkliche Prälaten geachtet.

Diese, als welche denen Rittern und Priester-Brüdern ihres anvertrauten Hauses ohnmittelbar zu gebieten hatten, waren ein jeder dem Land-Commenthurn ihrer an-

gewiesenen Balley, dahingegen die Land-Commenthur ihres Gebiethes Landmeisteren, und die Landmeister dem bey solcher Einrichtung zum erstenmal in der Person des Hermanni von Salza creirten Hochmeistern, und dessen Successoren untergeben. Ita, ut quisque *immediatè* præesset suis Subditis, & quisque respective *immediatè* subesset suo Capiti, scil. ad ductum & normam Sacræ Regulæ & Statutorum, zu welchen alle, auch der Ordens-Meister selbsten, verpflichtet waren, wie solches in Actis Rotalibus in puncto Spolii des mehreren deduciret worden.

Quoad Temporalia hatte und behielte sodann ein jedes Gebieth, eine jede Balley, und ein jedes Haus seine Sachen ganz besonders.

Mehrbelobter Hermannus v. Salza aber und desselben 7. Successores an der Hochmeister-Würde, continuirten den Haupt-Sitz sumtibus totius Ordinis in Venedig fort, mit deme vergnügt, daß Sie die *generalem Superintendentiam* in universum Ordinem & supremam *Curam*, ac *Custodiam* Legum & Constitutionum hatten.

Sigfrid von Feuchtwangen verlegte erst im Jahr 1309. solchen Haupt-Sitz nacher Marienburg in Preussen, als worzu sein Vorfahrer Godefrid von Hohenlohe, Anlaß gabe, welcher facta Resignatione des Hochmeister-Amts, und ohnerachtet jener, der auf-

Digitized by Google

auf Venedig ad Domum Principalem gieng, bereits erwählet ware, dennoch solches wiederum an sich nahme, und es bis an sein im Jahr 1309. erfolgtes Absterben usurpirte, uti refert

Duisburg in suo Chron. p. m. 350.

Mithin, als hierauf gedachter Sigfrid von Feuchtwangen abermalen zur Hochmeisterl. Würde gelangte, mogte Er nimmer nacher Venedig; und der damalige Landmeister in Preussen, Graf Plozke, war so gut, daß Er ihm das Meister-Amt abtratt, und sich zum Groß-Commenthurn umsetzen ließ.

Duisburg cit. Chron. pag. 361.

Hartknoch ibid. in anim ad vers. (a)

Folglichen beede, die Dignitas eines Land-Meisters in Preussen, u. das Teutsche Hauß in Venedig, des Ordens Hauptsitz zu seyn, aufhörte.

Ihme Hochmeister wurde sodann ein Regiminal-Senat zugeordnet, welcher aus dem:

1) Groß-Comenthur 2) Obristmarschallen
3) Obrist Spittler 4) Tryßlern, und
5) Drappierer

bestunden, so man auch Mit-Gebiethiger (Compræceptores) titulirte:

vid. Hartknoch ad Duisburg pag. m. 361.
idem. in seiner Preußisch. Chronic. pag. 2. c. 8. §. 7. & 13.

massen der Hochmeister ohne diese nichts wichtiges vornehmen oder beschließen kunte.

Confer. Tabulæ pacis zwischen *Uladislao*, König in Pohlen, dann dem Hoch-Meister Conrad von Jungingen de Anno 1404., quas exhibet

Lünig in Spicilegio Eccles. vom Teutschen u. Johanniter-Orden Part. 11. N. 28. ibi. *de expresso consensu Compræceptorum.*

Anreichend nun das Teutsche Gebieth, und vorzüglich den dortigen Teutsch-Meistern, so hatte selbiger, wie der Hochmeister, anfänglich selbsten, keine ihme eigends anbestimmte Domainen- oder Tafel-Güther.

Kraft des, bey der obrecensirten Eintheilung des Ordens in die Gebiethe, auf ihn devolvirten Privilegii Cæs. de Anno 1214. (vid. supra Lit. X.) ware Derselbe mehrentheils am Kayserl. Hof; Es bestättiget solches *Gregorius Spies* des hohen Teutschen Ordens großverdienter Canzler, als *Testis omni exceptione major*, in einer, an Herrn Hoch- und Teutschmeistern Wolfgang von Milchling, Anno 1545. pflichtmäßig, abgefaßter Relatione informativa sub Lit. Aa.

Verbis propria manu scriptis ibi.

„Die Wahrheit ists, wie ich aus „den alten Büchern befunden, daß „von Alters ein Teutschmeister gar „kein

„kein beſtändig Anweſen noch Ein-
„kommen gehabt, ſondern ſich meh-
„rentheils am Kayſerl. Hof, als
„ein Rath und Verwalter gemeines
„Ordens-Sachen gehalten.

Welche Compellation mit denen Worten des oben beregten Privilegii Cæſarei vollkommen übereinſtimmet, ibi.

„Magiſter & *Præcipuus Procurator*
„*bonorum*, quæ ſupradictum Hoſpi-
„tale in *partibus Alemaniæ* vel *nunc*
„habet, vel *impoſterum* habebit &c. &c.

Nun haben aber die Balleyen Teutſchen Gebieths, beſonders jene zu Franken, und deren Häuſer von jeher beträchtliche Reichs-Lehen, und von Kayſeren und Königin, wie obgehört, ſtattlich privilegirte Reichs-*immediate* Poſſeſſiones gehabt, und haben ſich deren guten Theils noch zu erfreuen; dieſe mußten folgſam nothwendig, auch zu denen Zeiten, wo die Teutſchmeiſter noch keine eigene Domainen und dergleichen Güther inne hatten, von Fällen zu Fällen allergehorſamſt gemuthet, und empfangen werden.

Die Balley zu Franken, und andere Orden-Balleyen ſchätzten es für eine beſondere Kayſerl. Gnade, und ausnehmendes Privilegium, daß dieſer Lehen-Empfängniß halber, nicht alle und jede Balleyen, und ihre einverleibte Häuſer ſich an den Kayſerl. Hof zu begeben hatten, ſondern ſolche in dem Haupt des Gebieths, und der Per-

Digitized by Google

son des Teutschmeisters, als fast beständig in *Curia Imperiali* anwesenden *Præcipuo Procuratore Bonorum* ordinis in Alemannia, sive Verwaltern gemeines Ordens-Sachen vorgehen und geschehen mogte, so, wie dann auch die damalige Teutschmeister, erdeuteter Balleyen- und Commenden-Lehen nicht anderst, als in ea qualitate, prouti fuerunt Caput & Præcipui Procuratores des Teutschen Gebieths, auf Lehen-Träger-Weiß zu Treues Handen, und nicht für sich, sondern für jede Balley, und jede Commende erhalten, Ihnen anbey solche von dem Kayserl. Thron hoc, & nullo unquam alio in sensu verliehen worden; massen Sie ja sonsten nicht Præcipui *Procuratores Bonorum Ordinis* in Alemannia, sondern *in rem suam* es gewesen seyn würden. Welches aber Ihnen weder damalen, noch nachhero zu Sinnen gekommen.

Und ist an und vor sich ganz unbegreiflich, wie man doch jenseits aus so beschaffener sub totius Ordinis Inclyti, vel *procuratorio* vel *repræsentativo* nomine vorgehender Lehen-Empfängniß, zu Erzwingung des Land-Saßiats über sämmtliche Balleyen, sonderheitlich über jene zu Franken, deren Häuser, Land-Comenthur, und Commenthur ein dergestalt widriges, nie erhörtes Principium aufstellen, und wie man eine Sache, die ex adductis in favorem und

u eines dritten, nemlichen des gesammten

Ge-

Gebiethes und, deren daſſelbe conſtituirender Balleyen und Häuſer guten und beſten, & quidem ex gratia Auguſtiſſimorum Imperatorum, eingeführet worden, nunmehro *in ejus odium*, zumalen aber der gedachten Balley zu Franken, *quaſi in vindictam egregiæ ſuæ erga Magiſterium exhibitæ liberalitatis*, detorquiret werden möge; welches Euer Kayſerl. Majeſtät weder allergerechteſt geſtatten, vielweniger billigen werden.

Dann ehe u. bevor die Balley zu Franken, und dero Land-Commenthur mit denen vormaligen Herren Teutſchmeiſtern wegen Uberlaſſung deren jetzt innhabender Schloß und Aemter ſich zuſammen geſetzet, und verglichen, ſo erſt zu Anfang des 15ten Sæculi geſchehen,

vid. Canzlern Spies Schreiben ſub Lit. Aa.

waren beede: die Balley und Land-Commenthur Reichs-immediat, ſind auch für dergleichen von Kayſern und dem Reich allermildeſt erkannt worden.

Weyl. Land-Commenthur Conrad von Gundelfingen hatte unter dem glorreicheſten Kayſer Ludovico Bavaro IV. die Ehre, das Kayſ. Hofrichter-Amt zu begleiten; Eine Würde, zu welcher Niemand, als einer aus dem Reichs-Fürſten, Grafen u. Herrenſtand fähig ware, wie ſolches die Conſtitution Kayſers Friderici II. ſelbſten erfordert, ibi.

„Wir setzen auch, Daß Der Ri-
„chers Hof hab einen Hofrichter,
„der ein Frimann sei.

Von Blume, in sua eruditissima Commentatione de Judicio Curiæ Imperialis Germanicæ. c. 2. §. 12. machet dorten die besondere Anectode:

„ad consuetudinem (ait) „similiter „referendum arbitror, quod *fere* „*nunquam Personæ Ecclesiasticæ*, sed „semper Laicæ hoc Officium fuerit „concreditum: unum si excipis *Con-* „*radum de Gundelfingen, Ord. Teuto-* „*nici Commendatorem*, (addatur, Pro- „vincialem, dann Er ware Landcom- „menthur) hæc res expedita est:

Hernächst sind die Land-Commenthur der Balley zu Franken, von dem eben benannten Kayser Ludovico Bavaro IV. und Carolo IV. mit und gleich denen Teutsch-Meistern privilegiret worden. Vom Erstern Anno 1331. der Land-Commenthur *Henricus* von Zipplingen ibi.

„Nos igitur grata & devota obse-
„quia *Nobis*, *& Sacro Romano Impe-*
„*rio* per Fratres dictæ Domûs, *Spe-*
„*cialiter Viros Venerabiles* Fratrem
„Wolfradum de Nellenburg, Ma-
„gistrum Domus ejusdem per Ale-
„maniam, nec non *Fratrem Henri-*
„*cum de Zipplingen, Commendatorem*
„*Provincialem* ejusdem Domûs per

„Fran-

„ Franconiam, *Secretarios noſtros di-*
„ *lectos* intepidè multis jam retroactis
„ temporibus fideliter impenſa favo-
„ rabiliter intuentes; *ut Lit. B. b.*

Und von dem Andern, nemlich Carolo IV. Anno 1347. ut Lit. Cc. wurde der Land-Commenthur Bertoldus, Burggraf von Nürnberg, gleichfalls privilegiret: in verbis: ibid.

„ Sanè ad noſtræ Majeſtatis accedentes
„ præſentiam *Venerabiles* Wolframus
„ de Nellenburg *Præceptor Alemaniæ*,
„ & *Bertoldus Burggravius* de Nürn-
„ berg, *Provincialis Franconiæ*, hu-
„ militer ſupplicantes &c. &c.

Beede Privilegia werden bey dem Orden noch für Grund-Veſten ſeiner von benachbarten öfters (unnachbarlichen) Anſtoß leydender Rechte geachtet, und haben Weyl. Sr. des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters Franz Ludwig Churfürſtl. Durchl. in Maynz ſelbe erſt nicht lang, nemlich Anno 1730. von Sr. Kayſ. Majeſt. Carolo VI. glorw. Gedächtnis wiederum confirmiren laſſen.

In ſothanen Privilegiis hat der Teutſchmeiſter gegen die Landcommenthur nichts zum voraus, ſie ſind auf Einen, wie auf den Andern eingerichtet. Der Landcommenthur von Zipplingen war mit dem Teutſchmeiſter von Nellenburg bey beſagtem Kayſern Ludovico IV. *Secretarius*, beede haben ſich um Sr. Majeſt. und das Reich

gleich

gleich verdient gemacht, und so auch der, jenem in der Land-Commenthurl. Würde nachgefolgte Burggraf von Nürnberg.

Es erbricht sich ferner darab, daß der Herr Teutschmeister mit denen Landcommenthuren zu Franken in wichtig angelegenen hohen Sachen immer gemeinsam agiret; daß diese Land-Commenthur nach dem Teutschmeister in des Ordens Teutschen Gebieth die anderte Hauptperson vorgestellet; und daß ein Teutschmeister Dignitate major, und der Land-Commenthur zwar ad normam Regulæ subordiniret, im übrigen aber quoad Temporalia vi Privilegiorum wahrhaftig Reichs-*immediat* gewesen, und noch also zu seyn habe.

Betreffend die Balley zu Franken *in Corpore*, hat selbige vermög Anlage sub Lit. Dd. von erdeutetem Carolo IV. Anno 1355. über ihre, von Röm. Kayserr u. Königen vormahls erworbene und erhaltene Freyheiten, über ihre Lande, Burge, Gerechte, Herrschaften, Wildbann, Recht, Gült, Nutz, Rente, Güther und Besitzungen ein speciales Protections-Privilegium, cum annexo Mandato pœnali dahin erlangt, daß niemand die obgenannte Balley zu Franken, noch kein Haus darinn gehörig, beschädigen, hinderen oder irren soll, bey Straff 100. Pfund löthigen Goldes;

Die

Diese Balley, welche in denen Landen zu Franken, Schwaben, und am Rhein-Strohm ihre Possessiones hatte, und zum Theil noch hat, regierte derselben Landcommenthur ganz allein.

In einer Charta Joannis Bohemiæ Regis, bey de Falckenstein in Cod. diplom. Antiq. q. Nordgav. pag. 155. kommt oben berührter Conrad von Gundelfingen, Weyl. Land-Commenthur zu Franken, in der Benennung

„Frater *Conradus* Commendator
„*Provincialis Fratrum Teutonicorum*
„per *Alemaniam*

vor, welche Benennung wohl Niemand auf Alemaniam universalem, sondern lediglich ad illam Alemaniam specificam ausdeuten wird, wo die ältesten Teutschen und Alemanier ihren Aufenthalt hatten, und bekanntlich die Lande zu Franken, Schwaben und am Rheinstrohm waren, so man nachgehends per Excellentiam das Reich hieße.

vid. Besold. voc. Reichsstände ibid.
des gelehrten Freyherrn von Gimmingen Discurs über die Frag, woher der Reichs-Adel seine Reichs-Freyheit u. *Immedietät* bekomen?
Lerch à Dürmstein de Ord. Equest. p. 1. N. 7. 8. 9. 91. & 92.
Knipschild, de Jure Nob. Lib. 1. C. 3. N. 34. sq.

So

So wie nun der hohe Teutsche Ritter-Orden in concreto des Kayſers, und des H. R. Reichs, auch Dieſem von ſeiner Urhab- Pflanz- und Stiftung an, zugehörig iſt, alſo kan ſich die Balley zu Franken *in ſpecie*, ſo gar auch ihrer Lage nach, per *Excellentiam* immediat des Reichs zu ſeyn, für allen andern billig rühmen.

Es wolte aber der Teutſchmeiſter lieber in der Ruhe, und einheimiſch, als vi Privilegiorum ſub Lit. W. & X. auswendig am Kayſerl. Hofe ſeyn: und ſo wollten ſich auch die jenſeitige Balleyen, und ihre Land-Commenthur nach Abſterben König Ruprechts aus des Meiſters Gehorſam und Beſchwerden ſcil. Beyträgen ꝛc. allgemach ziehen, wie es dann würklich einige attentirten.

vid. obermeldtes Canzler *Spieſiſche* Schreiben ſub Lit. Aa.

Hier ware nun, Referente eodem, die Balley zu Franken gegen den Teutſchmeiſter ſo devot, daß ſie ihm einig Schloß, Aemter u. Häuſer zu einem beſtändig Fürſtl. Einkommen Vergleichungs-weiß abgetretten, folglich Manſionem & Menſam angewieſen hat.

Dieſes iſt alſo die wahre Geneſis des vor Zeiten, und jetzt noch ſogenannten Hohen Meiſterthums, woraus klar wird, daß die Balley zu Franken deſſelben Matrix; und, wann das im Jahr 1499. und 1515. be-

beſag Lit. Ee. & Ff. Art. 1. auf ewig überlaſſene Haus Horneck, dann das laut Reverſalium de Anno 1534. 1543. & 1566. ſub Lit. Gg. Hh. & Ii. jedoch nur precario & revocabiliter eingeraumte Hauß Mergentheim darzu genommen wird, berührtes Hohe Meiſterthum aus lauter Fränkiſchen Balley-Güthern zuſammen geſetzt, und ein noch weſentlicher Balley-Theil ſeye.

Bey ſolch der Sachen vorliegender Bewandtniß geruhen doch Euer Kayſ. Maj. allermildeſt zu erwegen, unter was für einem nur erdenklichen Schein der Gegen-Anwaldt vorzuſchützen ſich beygehen laſſen dörfe, daß die löbl. Balley zu Franken dem hohen Meiſterthum, nicht aber dem Reich ohnmittelbar unterworfen, & ſic per neceſſariam conſequentiam, daß alles dorten des hohen Meiſterthums Land-Saß wäre. Mit welcher implicativer Aeuſſerung faſt eben ſoviel geſagt iſt, als wenn die Balley zu Franken ſich ſelbſten, oder ein in gleicher Reichs-Immedietät ſtehender Theil davon, ſo ſich ſpecificè Balley zu Franken nennet, dem andern deſſelben Theil, welcher à Dignitate poſſidentis nun, den Namen Meiſterthum führet, oder, um es noch deutlicher zu geben, Exempli gratia: Daß das Hauß Ellingen dem Hauß Mergentheim das Haus Nürnberg dem Haus Horneck & ſic deinceps, ja die Matrix u. Nutrix der ex Sinu ſuo dargereichten Mitgift unterworfen ſeye.

Vor-

Digitized by Google

Vorberwiesener massen ware des Teutschmeisters ledigliches Ansuchen bey der Balley zu Franken, um ein beständiges Einkommen, und zu dem Ende gewisse Cammer-Häuser und Cammer-Aemter zu haben, worüber man sich auch von der Balley wegen mit ihme verglichen: Und da ist es zwar geschehen, daß die Commenthur und Gebiethiger, so sich auf denen, zur Teutschmeisterl. Cammer bewilligten Häusern befanden, und succedirten, quoad Temporalia die qualitatem *Prælatorum* Immediatorum *verè & propriè* talium verlohren, und eo ipso *Prælati Vicarii*, ad nudum facti Exercitium *deputati* worden, wie dann dergleichen Commenthur bekanntlich nach denen Teutschmeisterischen Cammer-Befehlen strictè sich achten, auch Lieferung und Rechnung dahin thun müssen;

Daß aber bey denen zur Teutschmeisterischen Cammer nicht angelassenen Balley-Häusern, u. ihren Commenthuren der Reichsohnmittelbare Stand und Prälaten-Würde mit habe aufhören und cessiren sollen, das ist weder Magistri, *quà petentis*, noch perillustris Balliviæ Franconiæ *qua concedentis* Intentio gewesen.

Es hat ja nachhero, testantibus ipsis Actis Imperii publicis, nemlich Anno 1487. bey dem zu Rothenburg abgehaltenen Reichs-Convent, der Commenthur zu Mergentheim, vermög obiger Reversalien, in die

Bal-

Balley zu Franken gehörig, durch seinen Abgesandten Petern von Riederen, gleich nach Würtenberg Votum & Sessionem gehabt.

vid. R. A. de dicto Anno & loco ibiq. die angeschriebene Verzeichniß deren damahls gegenwärtig gewesener Chur- und Fürstl., dann anderer Ständen Bottschaften.

Ferners, als der Teutschmeister Reinhard von Neuberg, nicht einmal auf Kayserl. Anmahnung.

vid. Datt de Pace Publica L. 2. c. 9. N. 3.

in Schwäbischen Bund gehen, sondern lieber des Meisterthums abtretten wolte, (uti refert Canzler Spies in sua informatione sub Lit. Aa.) auch dessen Nachfolger hierüber Anstand nahmen, haben sich einige der Balley zu Franken Commenthur, als Reichs-*immediaten*, ihrer befohlener Häuser wegen, zu diesem Bund für sich selbsten begeben,

accesserunt his alii.

ita apud laudatum Datt, cit. lib. 2. c. 18. p. 350.

„Herr Hans Nothhafft Commen-
„thur zu Hopfenburg, (soll heissen
„Kapfenburg) Herr Berchtold von
„Sachsenheim, Commenthur zu
„Werd, Herr Hans von Weldau,
„Commenthur zu Heilbronn;

Digitized by Google

Dann stehen Sie als Bund-Genossen wiederum in der Ordnung der zehenjährigen Einnung und Erstreckung des Bunds de Anno 1512., welche

idem Datt lib. cit. c. 21. p. 382.

beybringet:

Und enthält die damals von Bunds wegen errichtete Ordnung der Nacheyl

apud dict. Datt c. 23. p. 469.

unter andern diesen, für die Balley zu Franken und in Specie für die dahin einverleibte Commende Rapfenburg, die Reichs Immedietæt, dann das Jus Armorum & Sequelæ bestättigenden Articul:

„*item* unser gnädiger Herr von Eich-
„stätt, Oettingen, Kaysheim, Werd,
„Nördlingen, Dünkelsbühl und
„*NB.* Rapfenburg sollt streifen bis
„an die Wernitz und Altmühlen,
„an den Rocher, auf das Harr-
„feld und bis auf die Donau.

Hernächst sind in der 11jährigen Einnung des Bundes zu Schwaben de Ao. 1522.

iterum apud Datt c. 23. pag. 495.

Die Commenthur der Balley zu Franken, benanntlich Wilhelm von Neuhausen, Eberhard von Ehingen, dann Philipp von Helmstädt, gleich bey und neben dem Land-Commenthurn der Balley Elsaß und Burgund, Herrn Rudolph von Friedingen, auf der Reichs-Prälaten-Bank in Sitz u. Stimme zu sehen.

Was

Digitized by Google

Was noch mehr ist, so verspricht weyl. Herr Hoch- und Teutschmeister Walther von Cronberg in denen Reversalen über Mergentheim (vid. Lit. Gg.) verbis:

„Daß Er solches Haus recht getreulich schützen, schirmen und handhaben, nichts davon ohne „der gebiethiger Rath und Bewilligung veräussern, und *NB.* alle „Beschwerden und gebührende deshalben tragen und darvon thun „wolle, (scil. zur Balley zu Franken in ihren obliegenden Reichs-Crayß- und andern Præstanden) „immassen bis „allher durch einen Commenthurn beschehen.

Welchemnach alsp ein Land-Commenthur zu Franken die Befugniß hat, den Herrn Teutschmeister, intuitu des Hauses Mergentheim, als ohnmittelbar unter ihn, und zur Balley Franken noch gehörig, wegen solcher Præstanden in Anschlag zu bringen, und das ausgeschlagene von ihme ein- und abzuforderen: Worzu sich der Herr Teutschmeister auch, wann der Ausschlag recht und proportionirt seyn würde, in Ausweiß des Capitul-Gespräch-Recessus de Anno 1564. sub Lit. Kk. willig anerbotten.

So weit ist es demnach gefehlet, daß die Löbl. Balley zu Franken nicht dem Reich,

ſondern dem Meiſterthum ohnmittelbar unterworfen ſeyn ſolle.

Ohne iſt es zwar nicht, daß die Balley zu Franken, ſpecifice ſic dicta dermalen auf Reichs- und Crayß-Tägen keine Seſſion, noch Votum habe, daß aber Gegen-Anwaldt vorgeben möge, ob wäre ſelbige hierzu radicaliter unqualificiret, darüber iſt das Widerſpiel ſchon oben beygebracht, nachdeme der Commenthur zu Mergentheim bey dem Reichs-Convent zu Rothenburg im Jahr 1487. allbereits per Legatum erſchienen. Und daß hiernächſt ein Herr Teutſchmeiſter auf denen Fränkiſchen Crayß-Tägen Seſſionem & Votum im Jahr 1538. erlangt, und von dieſes Hochlöbl. Crayßes Fürſten und Ständen dahin aufgenommen worden, ſolches iſt hauptſächlich intuitu deren innhabender Balley-Güthern, und ſelbſt intuitu der, mit dem jezt ſogenannten Meiſterthum ein Corpus conſtituirender und mit ihme, nach Anleitung des innerlichen Matricular-Fuſſes, in Gemeinſchaft hebend und legender Balley zu Franken geſchehen, wozu vielleicht das precariò zugeſtandene Haus Mergentheim, wie Irnerius in notis ad Burgoldenſis diſcurſus ſuper Inſtrumento Pacis Weſtphal. darfür halten will, den meiſten Stoff und Beweg-Grund hergegeben haben mag.

Anlangend die Reichs-*Matricul*, ſo ap-

appariret ja die Balley zu Franken in dem Anschlag de Anno 1486. ibi.

Teutsche Herren:
Der Teutschmeister mit der Balley zu Franken = 10. R. 10 f.
item in dem Reichs-Anschlag *de Anno* 1486. *ibi.*
Teutschmeister mit der Balley zu Franken 2000 fl.
item in dem Reichs-Anschlag *de Anno* 1487. *ibi.*
Teutschmeister mit der Balley zu Franken 1000. fl.
Item in dem Reichs-Anschlag *de Anno* 1489. *ibi.*
Teutschmeister mit der Balley zu Franken = 5. R. 20. f.

Und thut übrigens nichts zur Sache, daß in der leztern Reichs-Matricul die Balley zu Franken neben dem Teutschmeister nicht benennet worden; weilen derselben Concurrenz aus denen vorhergehenden schon genugsam bekannt gewesen, und bey Corporibus mysticis, wie der hohe Orden eines vorstellet, unter Benennung des das totum repræsentirenden Haupts, tanquam a Digniori, auch die Membra notoriè mitverstanden zu werden pflegen.

So zeigen über das die Gesprächs-Recess de Anno 1556. und 1564. hic sub Lit. L. l. & retro Lit. K. k. klar und deutlich,

Digitized by Google

daß das Meisterthum u. die Balley zu Franken jedes seinen Theil an der Mannschafts-Stellung zu Roß und zu Fuß, wie auch an andern Præstandis habe, und daß vermög deren Reversalen das Meisterthum wegen Mergentheim, auf Erfordern, der Balley noch beyzutragen verbunden seye.

Zudem hat die Balley Franken, dem damalig innerlichen Matricular-Anschlag nach 5½. Persohn, das Meisterthum hingegen nur 4½. dergleichen Persohn, mithin jene gegen diesem 1. ganze Persohn mehrer zu vertretten. Und sind ja die, zu Ende des vorigen Sæculi an dem Reichs- und Fränkischen Crayß-Convent Nahmens des hohen Meisterthums und der Balley zu Franken pro moderatione Matriculæ in Druck gegebene Vorstellungen so bekannt, daß man sich dißeits darauf, als eine ohnehin notorische Sache, lediglich beruffen kan.

Noch unrichtiger aber ist das Angeben in facto: ob hätte das hohe Meisterthum die Reichs- und Crayß-Præstanda alleinig auf ihme, allermassen in Ausweiß des Gesprächs Recessus de Anno 1515. Art. 13. sub Lit. F.f. „Des gemeinsamen Ausgebens halber der Teutschmeister und ein zeitl. Land-Commenthur der Balley zu Franken, alle Jahr miteinander deswegen Abrechnung halten, und was ein Theil dem

„dem andern schuldig bleibet, *hinc*
„*inde* bezahlen u. vergüten sollen.„

Auf was Art, und wie auch, nach vorgehender Communication, diese gemeinschaftliche Abrechnung, durch zusammenschickende Deputirte geschehe, erhellet aus beyliegenden Teutschmeisterischen Regierungs-Schreiben de Anno 1753. 1757. 1759. und 1760. sub Lit. M. m.

Endlichen wird der Balley zu Franken die Incapacitas Jura sublimiora possidendi von dem Gegen-Anwaldt viel zu ungütig vorgeworfen; Nemo sanè dat, quod non habet, und dieweilen nun Herr Hoch- und Teutschmeister fast alles dasjenige, was Er unter dem Nahmen Meisterthum besitzet, von ihr, der Balley zu Franken ad Mensam bekommen, so muß ja dieselbe in dem hingegebenen, nicht nur Capacitatem ad Jura sublimiora, sondern ipsa hæc Jura gehabt, und solche nemliche Jura auf dem sich reservirten Theil noch würklich haben.

Die Folge ist unabneinlich. Und wo soll es zulezt dann auch mit denen, denen varmaligen Herren Land-Commenthuren sowohl, als der Balley zu Franken, von obgenannten glorwürdigsten Kayseren verliehenen so herrlichen Privilegien hingerathen? welche Anwaldts Impetratischer Herr Principal oder die Balley, um Euer Kayserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich verwürkt

würkt zu haben sich nicht entsinnen, von dem Hohen Gegentheil aber ihnen solche nicht wohl wegnehmen lassen können.

Von allem diesem hat gegentheiliger Sachwalter in seiner allerunterthänigsten Anzeig durchaus kein Wort gemeldet: Allein! er hat ad tantò facilius circumveniendum hocce Augustissimum Archidicasterium: und, um zwischen Euer Kayſ. Majestät und Sr. Päbstl. Heiligkeit eine Collision desto ehender zu veranlassen, noch ferner verschwiegen, daß in dem Hohen Orden Fundamental-Gesetze und Statuta vorhanden wären, welche die Regiments-Form und die verschiedene Arten deren Capituln, auch Wahl-Ordnung bestimmen; und daß die jenseitige Herren Land-Coměnthurn bey dem in Anno 1761. abgehaltenen General- und Wahl-Capitul eines wie das andere, *respectivè* abgeschafft und umgekehrt, dadurch aber Anwaldts Impetratischen Herrn Principalen und die gesamte Balley zu Franken ihrer ruhig und wohlhergebrachter stattlicher Prærogativen, Recht und Gerechtigkeiten mera via Facti & Spolii auf eine ganz unverantwortliche Weise destituiret hätten.

Dahero besagter Impetratischer Herr Principal für unumgänglich nöthig ermessen, sothane Ordens-Constitutiones, Statuta und Consuetudines, und aus selbigen

das

das ächte *Syſtema*, obgleich ſolches in Actis S. Rotæ bereits zur Genüge erläutert worden, kürzlich hier allergehorſamſt zu præmittiren; wornach ſodann ſich die jenſeitige Sub- & Obreption um ſo viel klärer der Unbeſtand gegenſeitiger allerunterthänigſter Anzeig aber in ſeiner ganzen Blöße deſto ſichtbarlicher von ſelbſten darſtellen wird.

Und da iſt es dann an deme, welcher geſtalten zwiſchen dem Teutſchmeiſter Eberhard von Stetten an Einem, dem Landcommenthurn der Balley zu Franken Arnoldo von Hirzberg am Andern, und denen Commenthurn oder Gebiethigern dieſer Balley am dritten Theil, entweder bey damalen, oder doch kurz vor geſchehener Abtrettung der Balley-Güther ad *Menſam*- & pro *Manſione* Magiſtri, Anno 1444. die ſub Lit. N.n. angebogene Regiment-Ordnung in vim Legis & Statuti perpetuo duraturi errichtet, und darinnen pactiret, feſtgeſezt und geſchloſſen worden. „Daß, um in dem „Ordens-Gebieth zu Teutſchen „Landen ein gutes Regiment zu ma„chen, und alle ſchwehre Sachen „gedachten Gebiethe abzuhand„len, ein jeglicher Teutſchmeiſter „jezt und zukünftig, Raths-Gebie„thiger, die ihme von einem Land„Commenthurn und Gebiethigern „dieſer Balley gegeben werden, „haben, und denenſelben einen Eid,

„daß er ihren besten und weisen „Rath in des Ordens- und Gebieths- „Sachen folgen wolle, abschwören, „anbey verbunden seyn solle, wann „der mehrere Theil unter diesen „ihme einen Rath gebe, der einem „Meister nicht der beste und wei„seste zu seyn bedunkte, alsdann „mit Rath derselben Raths-Ge„biethigeren, aus denen andern „Gebiethigern der Balley zu Fran„ken 3. 5. oder alle zu sich zu neh„men, und es sodann bey dem *per* „*majora* ausfallenden Schluß zu „lassen. Wie gegenüber diese „Raths-Gebiethiger einem Zeitl. „Teutschmeistern einen Eid schwö„ren sollen, a) in seinen b) in ihres „Ordens und c) des Gebieths tresli„chen Sachen, die Er ihnen in Raths „weiß fürbringet, getreulich, und „nach ihrer besten Verständniß „das best und bequemlichste nach „ihres Ordens Ehre und Nutzen „zu rathen.

Vermög deren weitern A. 1499. und 1515. vid. supra Lit. E. e. & F. f. verfaßten und laut des, der Beylag F. f. angehängten Transfix-Briefs, von dem zum Teutschmeister-Amt gekommenen Dieterich von Cleen bestättigten Statuten, Articul zum Siebenden, ist ferner regulirt, daß kein Mei-

Meister ein Gespräch ohne Rath seiner Raths-Gebiethiger beschreiben „oder fürnehmen, „sondern zuvor einem Land-Com-„menthur oder Statthalteren und „denen Raths-Gebiethigern der „Balley zu Franken die Ursach und „Articul zusenden, oder zu erken-„nen geben solle, derohalben Er „meyne ein Gespräch fürzunehmen;

und in sequenti Art. zum Achten hat man weiter versehen, verbis „so hinführo von „einem Meister ein Gespräch be-„schrieben wird, nach Rath seiner „Raths-Gebiethiger, wie obste-„het, wolt Er dann die Commen-„thur, Haus-Commenthur oder „Drappierer seiner Cammer-Häu-„ser mit ihme in solch Gespräch „beschreiben und nehmen, das soll „Er Macht haben, und der oder „dieselben sollen nach Anzahl ihr „Gespräch oder Kostgeld bezahlen.

Aus diesen Stellen leget sich nun klar zu Tag,

1) Daß der Teutschmeister nicht allein, sondern der Land-Commenthur und die Raths-Gebiethiger der Balley zu Franken Mit-Theil an dem Regiment jederzeit gehabt, und daß dieses Regiment sich auch auf das ganze Teutsche Gebieth und dahin

hin eingehörige Balleyen erstrecket habe.

2) Daß deren Capitul-Gespräch zweyerley gewesen, eines das Engere, so sich aus dem Teutschmeister, Land-Commenthurn, und Raths-Gebiethigeren der Balley zu Franken formiret, dann ein Gemein-Gespräch, zu welchem auch die Commenthur, und andere gemeine Gebiethiger einberuffen worden, wie die, solchen Recessen vorausgestelte Recensirung eines jedwederen Nahmens von selbsten zu erkennen giebet.

3) Daß bey dem Teutschmeister, der Land-Commenthur, dann die respectivè Raths- und Gemeinbiethiger das eigentliche Capitul-Corpus exclusivè ad alias Ballivias formiret haben.

4) Daß bis auf die Zeiten des ermeldten Dieterich von Cleen die Wahl eines jedesmaligen Teutschmeisters bey Land-Commenthurn, Raths- und Gemein-Gierhigeren dieser Balley zu Franken privativè gestanden.

Im Jahr 1524. & 1525. hat sich bekanntermassen durch Abtrettung des damaligen Hochmeisters von der Catholischen zur Protestantischen Religion, der, dem Ritter-

Digitized by Google

terl. Teutschen Orden so schmerzlich gefallene Verlust deren Lande zu Preussen ereignet, worauf berührter Dieterich von Cleen, welcher hohen Alters wegen denen Sachen nimmer folgen konte, das Teutschmeister-Amt auf Herrn Walther von Cronberg, mit Bewilligung der Balley zu Franken resigniret; dieser spahrte auch zum Besten des Hohen Ordens keine Mühe.

Und, um die Rechte auf sothane Lande zu Preussen zu conserviren, nahm er in Kraft eines, von Kayserm Carl V. erlangten Diplomatis sub dato Burgos den 18. Jan. 1528. den Titul eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen an: Die noch übergebliebene im Reich gelegene, wiewohl nicht alle originariè Preußische 4. Balleyen, benanntlich Elsaß und Burgund, Oesterreich, Coblenz, und jene an der Etsch, begaben sich hierauf in desselben Gehorsam zu denen andern teutschen Balleyen. Und gedachter Herr Walther von Cronberg wurde sonach von gesammtem Röm. Reich für den Hoch- u. auch Teutschmeister erkannt.

Mit dieser Zulage und respectivè Assumirung des Tituls eines Administrators, oder Hochmeisters in Preussen hat es weder bey Kayserl. Majestät Carl V., weder bey dem Teutschmeister v. Cronberg, noch in dem Orden selbst jemalen die Meynung

Digitized by Google

gehabt, weniger haben können, um hierdurch die, in dem Teutschen Gebieth, besonders jene zwischen dem Teutschmeister und der Balley zu Franken, obgehörtermassen, so löbl. etablirte Regiments-Verfassung aufzuheben, und eine andere einzuführen.

Es breitete sich aber die protestantische Glaubens-Lehr, auch in einige Teutsche Balleyen aus, und wolten dahero deren Land-Commenthur nimmer recht zum Orden halten, noch dessen heilsamen Satzungen, und dem Hoch- und Teutschmeistern den schuldigen Gehorsam vollkommen leisten, daß sie sich zum Theil um anderer Fürsten Protection, in deren Landen die Ordens-Häuser gelegen waren, unter der Hand bewarben, auch erhielten, wie sich hernachmals bey der Balley Thüringen veroffenbahret. vid. Der Gesprächs-Recellus de Anno 1556. retro sub Lit. L. l.

Solches nun (zumahlen daselbst die Land-Commenthur Preußischen Gebieths sich erst neuerlich zum Teutschen Gebieth respectivè in- und wieder concorporiret hatten) verursachte den eröfften Hoch- u. Teutschmeister Walther von Cronberg, im Jahr 1529. beede des Preußisch- und Teutschen Gebieths Land-Commenthur in ein Gemein-Capitul nacher Frankfurth am Mayn zu beschreiben, worinnen sich auch der aus Preussen noch vorhanden gewesene Obrister Marschall

schall, Georg von Ely, und die Land-Commenthur und Statthalter, jedoch nicht alle, und von einigen nur ihre Coadjutores, dann die Raths-Gebiethiger, scil. der Balley zu Franken, eingefunden, und wo so fort mit diesen sämmtl. als dem mehrern Theil, Capitul-weiß die, von dem Gegen-Anwaldt, zu diesseitiger Verdankung sub Nro. 5. producirte Constitution errichtet worden: inhaltlichen dahin gehend,

1) Daß ein jeglicher Land-Commenthur, Statthalter und *Coadjutor* zuvor und ehe Er dazu verordnet und *confirmiret* wird, sich bewilligen, verpflichten u. verschreiben solle, daß er sein Lebenlang einem Hoch- u. Teutschmeister und Orden unterthänig, gewärtig, gehorsam, treu und hold seyn.

2) in hohen wichtigen seiner Balley Sachen des Hoch- u. Teutschmeisters Bescheid, und

3) in denen gemein täglichen, seiner Raths-Brüder (es heißt hier nicht: Raths-Gebiethiger) Rath, er wüßte dann mit ihrer Verständnus ein besseres, folgen und geleben,

4) die von einem Hoch- u. Teutschmeister fürnehmenden Capitul oder Ver-

Digitized by Google

Versammlung besuchen, darinn getreulich rathen, und alles, was gehandlet, und dann mehrertheils beschlossen wird, seines Theils fleißig leisten; darob seyn, u. möglich Hülfe thun, daß es von andern dergleichen auch beschehe.

5) kein unbeweglich Guth verkaufen, noch in andere Weg veräussern, verändern, noch entwenden ꝛc. ꝛc. Und ferner

6) alles andere Fürnehmen, Thun und Lassen, das einem gehorsamen Land-Commenthur, Statthalter oder *Coadjutor* seiner Balley und Person des Ordens, einem Hoch- und Teutschmeister, NB. nach Sage des Ordens-Buchs, Satzung, Gewohnheit, und von Rechts- wegen gebühret, verbunden u. schuldig ist. Doch haben

7) Ihro Hochfürstl. Gnaden sich und ihren Nachkommen vorbehalten, vorberührt *Decret*, Ordnung und Satzung, es seye über kurz oder lang, mit Bey-Rath, Wissen und Willen des Capituls NB. Capitul- weiß zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun ꝛc. ꝛc.

Es lieſſe auch der bemeldte Herr Hoch- und Teutſchmeiſter ſothane Conſtitution, (wie die von Gegenſeits wiederum ſelbſt ſub N. 4. exhibirte Reverſalien diſſeitig Impetratiſchen Herrn Principalens bewähren) durch Päbſtl. Heiligkeit, und des Röm. Stuhls Legaten, quod bene notandum eſt, zuerſt approbiren und confirmiren.

Dieweilen jedoch Se. Hochfürſtl. Gnaden ſolche Apoſtol. Confirmation auf diejenige Land-Commenthur und Balleyen, welche ſich (uti ſupra) bereits mit uncatholiſ. Gedanken und Lehren trugen, beſonders aber auf deren hohe Protectores, nicht ausgiebig genug zu ſeyn erachtet, ſo haben Höchſtdieſelbe darüber nicht minder bey Ihro Kayſ. Majeſt. Carolo V. die aus Kayſerl. Macht und Vollkommenheit unterm 20. Aug. 1530. mitgetheilte allergnädigſte Ratification und Beſtättigung eingeholet; obgleich auch dieſe nicht hinlänglich ware, zu verhinderen, daß die einmal ſich geweigerte widrige Landcommenthur von dem in puncto Religionis eingeſchlagenen Weg abgelaſſen, oder denen dahin vel directè vel indirectè collimirenden, in einem Ordens-Gemein-Capitul per Majora Catholica ausgefallenen Schlüſſen ſich gehorſamlich gefüget, und daß ſie nicht endlich gar offentlich zur Augſpurgiſ. Confeſſion ſich bekannt hätten.

Doch hatte die erwehnte Kayſ. Confirmation den guten Effect, daß auch die pro-

teſtantiſch gewordene Landcommenthur und Commenthur, (wie es nichts deſto minder bey der Teutſchen Balley Utrecht erfolget, und die vorbeſagte Balley Thüringen eine Mittel-Geſtalt annahme) von des hohen Ordens Nexu ſich nicht vollends abreiſſen mochten.

In Betrachtung dieſer ex Actis Archivii Mergentheimenſis bey verſtattendem Acceſs erforderlichen Falls jedesmalen zubewährenden Umſtänden, wird ſchwerlich Jemand auf die Meynung kommen können, ob ſeye vermög dieſer, tam *Apoſtolicâ*, quam *Cæſareâ* Auctoritate corroborirten Conſtitution alles, (wie jenſeits ſehr unrichtig ſupponiret wird) und ſogar auch die Leges fundamentales, dann die Jura hujus vel alterius Balliviæ *ſingularia* & jam dudum quæſita (nicht anderſt, als wann Jene, wie Dieſe, immer in incerto fluctuiren müßten) auf die ledigliche majora und das bloſſe *Arbitrium* der adverſantiſ. Herren Land-Commenthur ausgeſtellet worden: da doch vielmehr der Herr Hoch- und Teutſchmeiſter, und mit ihme das Gemein-Capitul, in eben ſolcher Conſtitution circa finem den Gehorſam in allem Fürnehmen, Thun u. Laſſen dahin limitiret, und ſelbſten niemahlen anderſt verlangt oder begehrt haben, als es ſich „nach Sage des Ordens-Buchs, „Satzung, Gewohnheit, u. auch „von Rechts-wegen gebühret,“ daß

daß mithin eo ipso die oben angezogene, zwischen einem Teutschmeistern und der löbl. Balley zu Franken ehehin schon subsistirte, den Orden überhaupt tangirende Grundsazungen, samt der darinn regulirten ganz eigenen Regiments- und Gespräch-Ordnung in ihrem ohnverbrüchlichen vigore und esse verblieben sind, und dieses zwar um so ungezweifelter, als vermög der, aller Wahrscheinlichkeit nach, in diesem Gemeinsive General-Capitul, ad normam Constitutionis Fundamentalis de Anno 1444. verglichenen Formulæ Juramenti Magistralis, die künftige Herren Hoch- und Teutschmeister vor deren Publication durch einen solennen Eyd versprechen sollen:

1) Des Ordens *Statuten* u. Ordnung gemäß sich zu verhalten,
2) gemeines Ordens täglich fürfallende Sachen mit zeitlich-gutem Rath zu verhandlen,
3) aber in wichtigen præjudicirlichen Dingen in des Ordens, und andern wichtigen Sachen mit Rath Dero Raths-Gebiethigern ꝛc. ꝛc.
4) Und was für Ordens-Sachen bishero und inskünftig für ein Gemein-Capitul gezogen und gehörig seyn werden, mit sammtlicher oder mehrentheils Land-Commenthur, und Raths-Gebiethiger Rath und Beschluß zu verfahren.

Digitized by Google

5) Demselben würklich nachzusetzen, und daß von andern dergleichen geschehe, darob und an zu seyn,

Wie dann auch solchen Eyd die Herren Hoch- und Teutschmeistere, und darunter die, aus dem Allerdurchlauchtigsten Erz-Hauß Oesterreich, jederzeit ohnweigerlich geleistet, und leztens noch Se. Churfürstliche Durchl. zu Cölln *Clemens August* mildester Gedächtniß præstirt haben. (vid. Lit. O. o. P. p. Q. q. R. r. S. s. & T. t.) daß folglichen die Löbl. Balley zu Franken in quietissima quasi possessione exigendi & recipiendi Juramentum Magistrale tam ante- in- quam immediatè post annum normalem 1624. bis auf die jüngste Zeiten hin sich befindet.

Und gleichwie hiernächst die Raths-Gebiethiger dieser Balley zu Franken, laut der sub Lit. U. u. beygehender, ebenmäßig ante- in- & post dictum annum normalem in usu gewesener und noch *usueller Juraments-Formul*, auf den Herrn Hoch- und Teutschmeistern, dann ferner, und in Specie zugleich auf einen zeitl. Land-Commenthurn zu Franken, und deren beederseitige hinkünftige Proponenda, weniger nicht auf den gesammten Hohen Teutschen Orden zu Beobachtung und Beförderung gemeines Nutzens und Frommens ablegen müssen.

Also haben auch die Herren Hoch- und Teutschmeistere, ohnerachtet der nachhero über-

Digitized by Google

überkommenen Hochmeisterl. Würde, mit der Balley zu Franken, nemlich mit denen Herren Land-Commenthurn und Raths-Gebiethigern die Engere, und in Beyziehung deren anderer Commenthurn und Gemein-Gebiethigern, die sogenannte Gemein-Gespräch theils selbsten fort und fort abgehalten, theils aber, und wenn sie Reichs- oder Land abwesend gewesen, oder es sonsten die Nothdurft erfordert, durch die Herren Land-Commenthur abhalten lassen, wie solches sich aus denen Capitel-Gesprächen de Annis 1556. 1564. retro sub Lit. K.k. & L.l. dann aus denen weitern anliegenden Capitel-Gesprächen de Annis 1628. 1647. 1648. 1649. 1650. 1655. 1687. 1690. 1708. 1719. 1735. & 1760. (welche hier sub Lit. W. w. X. x. Z. z. A. a. a. B. b. b. C. c. c. D. d. d. E. e. e. F. f. f. G. g. g. H. h. h. I. i. i. anfolgen) erprobet. Und, allwo sowohl die eigne des hohen Meisterthums und der Balley zu Franken, als auch anderer Balleyen Angelegenheiten berathen, in Regiments-Reichs- Crayß- und sonstigen wichtig- und wichtigsten Ordens- und anderen Sachen Schlüsse gefasset, denen jenseitigen Balleyen bey obgehabten Bedrangnissen vorgesorgt, in ihren angebrachten innerlichen Beschwerden, Weißung und Bescheid ertheilet, theils auf Begehren, theils ex Officio, *Visitationes* in dieselbe verordnet, und überhaupt von denen zeitl. Teutschmeisteren, gedachte

Digitized by Google

Land-Commenthur, Raths- und respectivè Gemein-Gebiethigere für dero ordentliches und wahres Capitul, auch selbst die Balley zu Franken, für ein mit dem hohen Meisterthum constituirendes unzertrennliches *Corpus*, von denen andern so Catholisch, als Protestantischen Balleyen aber eben dieses Balley Fränkische Gespräch Capitul *pro Celsissimo, Reginminali, & Præeminentiali Senatu* beständig anerkannt, einfolgsam das Systema Regiminis & Capitulorum bey denen nachherigen Hochmeisteren, so, wie es zuvor bey denen Herren Teutschmeisteren ware, ohngeändert belassen worden.

Nur einzig und allein in Betreff der Wahl eines Herrn Hoch- und Teutschmeisters, hat sich zwischen der Balley zu Franken, und denen Land-Commenthurn der anderseitigen Balleyen Strittigkeit hervorgethan, da nemlich diese, jener sothane Wahl, wie sie solche bey denen Teutschmeistern ehemalen gehabt, nicht privativè gestatten wolten. Welche Irrung, nachdeme sie endlich, besag des 12. Capitels des Anno 1606. erneuerten Ordens-Buchs, ùt Lit. P. p. dergestalten determiniret, und festgesetzet worden. „ Daß der Todfall des „ Hochmeisters, alsbald derselbig „ beschehen, allen Land-Commen„ thurn des Ordens, und Raths-Ge„ biethigeren der Balley zu Franken „ durch

„durch die nächstgesessene Land-
„Commenthur, Statthalter Canzler
„und Räthe kund gethan werden,
„auf welches Erinneren ein jeder
„erscheinen, von beeden Landcom-
„menthurn Elsaß und Franken das
„*Directorium* geführt, und wann
„es nach der Begräbnis zu der
„*Election* eines neuen Hoch- und
„Teutschmeisters kommt - - zu der
„Wahl geschritten, und *NB.* durch
„die Landcommenthur des Preus-
„sischen und Teutschen Gebieths - -
„auch die Raths-Gebiethiger der
„Balley Franken, bis die Zahl der
„13 Erwählen ergänzt, ein neu-
„er Hoch- und Teutschmeister er-
„wählt, die *Vota* durch zween,
„die darzu von den andern genom-
„men, *colligiret*, und welcher ein-
„hellig, oder durch die mehrere
„erkiesen, im Capitul angezeigt,
„darauf *solenniter* in die Kirchen
„geführt, die Glocken geläutet,
„vor den Altar gestellet, *Te Deum*
„*laudamus* gesungen, und also nach
„geleisteter Pflicht *publiciret* wer-
„den soll ꝛc. ꝛc.

So ware nun auch dieserwegen alles, und zugleich das *General*- oder Groß-Capitul in seine Richtigkeit gebracht, nemlich daß solches

Land-Commenthur, Raths- und respectivè Gemein-Gebiethigere für dero ordentliches und wahres Capitul, auch selbst die Balley zu Franken, für ein mit dem hohen Meisterthum constituirendes unzertrennliches *Corpus*, von denen andern so Catholisch, als Protestantischen Balleyen aber eben dieses Balley Fränkische Gespräch Capitul *pro Celsissimo, Regiminali, & Præeminentiali Senatu* beständig anerkannt, einfolgsam das Systema Regiminis & Capitulorum bey denen nachherigen Hochmeisteren, so, wie es zuvor bey denen Herren Teutschmeisteren ware, ohngeändert belassen worden.

Nur einzig und allein in Betreff der Wahl eines Herrn Hoch- und Teutschmeisters, hat sich zwischen der Balley zu Franken, und denen Land-Commenthurn der anderseitigen Balleyen Strittigkeit hervorgethan, da nemlich diese, jener sothane Wahl, wie sie solche bey denen Teutschmeistern ehemalen gehabt, nicht privativè gestatten wolten. Welche Irrung, nachdeme sie endlich, besag des 12. Capitels des Anno 1606. erneuerten Ordens-Buchs, ùt Lit. P. p. dergestalten determiniret, und festgesetzet worden. „ Daß der Todfall des „ Hochmeisters, alsbald derselbig „ beschehen, allen Land-Commen„ thurn des Ordens, und Raths-Ge„ biethigeren der Balley zu Franken „ durch

„durch die nächstgesessene Land-
„Commenthur, Statthalter Canzler
„und Räthe kund gethan werden,
„auf welches Erinneren ein jeder
„erscheinen, von beeden Landcom-
„menthurn Elsaß und Franken das
„*Directorium* geführt, und wann
„es nach der Begräbnis zu der
„*Election* eines neuen Hoch- und
„Teutschmeisters kommt - - zu der
„Wahl geschritten, und *NB.* durch
„die Landcommenthur des Preus-
„sischen und Teutschen Gebieths - -
„auch die Raths-Gebiethiger der
„Balley Franken, bis die Zahl der
„13 Erwählen ergänzt, ein neu-
„er Hoch- und Teutschmeister er-
„wählt, die *Vota* durch zween,
„die darzu von den andern genom-
„men, *colligiret*, und welcher ein-
„hellig, oder durch die mehrere
„erkiesen, im Capitul angezeigt,
„darauf *solenniter* in die Kirchen
„geführt, die Glocken geläutet,
„vor den Altar gestellet, *Te Deum*
„*laudamus* gesungen, und also nach
„geleisteter Pflicht *publiciret* wer-
„den soll ꝛc. ꝛc.

So ware nun auch dieserwegen alles, und zugleich das *General*- oder Groß-Capitul in seine Richtigkeit gebracht, nemlich daß solches

a) die Land-Commenthur Preußischen, und
b) Teutschen Gebieths, auch
c) die Rathsgebiethiger der Balley zu Franken, (deren Numerus im Wienerischen General-Capitul-Recess de Anno 1662. ut Lit. K. k. k. auf 6. fixiret worden)

constituiren sollen, welche sich, wie die Unterschrift des besagten Ordensbuchs ausweiset, in 3. Bänke abtheilen, deren Eine, die 4. Land-Commenthur Preußischen die Andere die 6. Land-Commenthur Teutschen Gebieths, u. die Dritte, die 6. Raths-Gebiethiger der Balley zu Franken besetzen, anmithin zwar nur 16. Votanten oder Capitularen sich effectivè vorzeigen; weil jedoch die Balley Thüringen *Aug. Conf.* in gewisser Maaß, noch bey dem Hohen Orden stehet, gleichwohlen aber kein eigenes Votum in der Person ihres Statthalters oder Land-Commenthurn führet, sondern solches, als dem Meisterthum heimgegangen, welches uti supra, intrinsecè selbsten Balley Franken, und mit dieser noch ein Corpus ist, entweder durch einen aus denen Raths-Gebiethigern dieser Balley, qua simul Teutschmeisterischen Raths-Gebiethigeren, oder wenigstens einen andern Commenthur, ex ejusdem Balliviæ Gremio zu vertretten kommt: so zählet man in diesem Groß-Capitul eigentlich 17. Vota.

Wo-

Wovon der Balley Franken in der Person ihres Land-Commenthurn und in ihren sechs Raths-Gebiethigern 7. per se- und inclusive des zu repræsentirenden Thüringischen Voti, acht angehören, die andere Balleyen hingegen haben in ihren Land-Commenthurn Jede nur Eines, und zusammen also Neun: nemlich die Preußische benahmtlich Elsaß, Oesterreich, Coblenz, und die an der Etsch 4. dann die Teutsche Balleyen, als Hessen, Altenbiesen, Westphalen, Lothringen und Sachsen, 5.

Unter diesen 5. Teutschen Balleyen sind aber 2. nemlich Hessen und Sachsen protestantisch; jedoch hat es mit Hessen die Bewandniß, daß darinnen noch ein einziger *Catholicus*, und kein mehrerer zugelassen wird, welcher unicus Catholicus dermalen Antwaldts impetratischer Herr Principal, und dahero von dem Haus zu Oberflörsheim, dessen er gleichwohlen auch entsetzet, der jetzig Cathol. Commenthur selbsten ist, wohingegen die übrige Cavaliers theils der Augspurgischen Confession zugethan, und theils reformirt, protestantisch seyn müssen, obgleich die leztere in A. 1624. noch nicht aufgenommen, sondern erst nachgehends durch einen errichteten Recess zwischen dem Teutschen Hohen Orden und dem Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel darzu qualificiret, und zu allem Glück noch en faveur des *unici Catholici* intuitu der Land-

Commenthurlichen Würde mit aûsgetragen worden, daß diese Dignitæt von solch einem Catholischen auf einen Augspurgis. *Confessions*-Verwandten, und von diesem auf einen *Reformirt-Protestantischen* alternativè übergehen solle, welcher Alternations-Ordnung zufolg der Herr Graf von Ysenburg quâ reformatus sothane Land-Commenthurl. Würde pro nunc begleitet.

All solchemnach nun zeigen und finden sich in dem hohen Teutschen Orden zweyerley Gattungen von Capitul; deren Eines bey der Hochlöbl. Balley zu Franken privativè ad alias Ballivias stehet, und in Signum præeminentiæ suæ distinctivæ Gespräch genannt wird, so, wie man die Cathedral- sive Metropolitan-Capitul, zum Unterscheid von denen anderen, obschon auch insignibus, Ecclesiis, Dohm-Capitul prædiciret.

Dieses Gespräch-Capitul formiret bey einem zeitl. Herrn Hoch- und Teutschmeistern, samt dem Land-Cõmenthur unum Corpus, ita ut ille caput, hi autem membra esse probentur:

C. Novit. 4. X. De his, quæ fiunt à Prælato sine Consensu Capituli.

Solches wird auf doppelte Art celebriret, einmal, daß bey dem Herrn Hoch- und Teutschmeistern und Land-Commenthur zu Franken sich die 6. Raths-Gebiethigere allein congregiren, und alsdann heißt dieselbe

Digitized by Google

se Capitularische Versammlung, wie obbemeldt, das Engere Gespräch, und das anderemal, wo die übrige der Balley zu Franken Commenthur und Gemein-Gebiethigere zugleich interveniren, da es sonach ein Gemein-Gespräch benamset wird.

Es werden und sollen daselbsten alle des Ordens und des Herrn Hoch- u. Teutschmeisters eigene wichtige Sachen berathen und abgehandelt werden, so, daß es ein wahres Capitulum Regiminale, und ad omnes graves Causas destinatum, & perpetuo necessarium, dabey aber auch *purè Catholicum* ist, welches auch die *Protestantische* Balleyen, wie die Catholische andere, für das Obere jederzeit erkannt, und fürters zu erkennen schuldig sind.

Es gründet sich diese Verfassung auf die Regiments-Ordnung und die darüber vorhandene fundamental-Constitution de Anno 1444.

Auf die Statuta de Anno 1499. 1515. &c.

Auf das Juramentum Magistrale, dann

Auf die ohndenkliche Observanz, wie durch eine ziemliche Anzahl von Extracten aus Gesprächs-Recessen de variis Annis dargethan worden, quibus addi potest, noch ein ältrer de An. 1524. sub Lit. L. l. l.

Die zweyte *Capitul*-Gattung machet das General- oder sogenannte des Ordens Groß-Capitul aus, welches jedoch die

Herrn

Herrn Land-Commenthurn Preußisch- und Teutschen Gebieths, obdemonstrirter massen nicht alleinig constituiren, sondern hierinnen auch die 6. Raths-Gebiethiger der Balley zu Franken, als würkliche *Commembra* zu interveniren, und des Endes ihre absonderliche Bank im Capitul haben. Massen sich solches

Ab der jenseits sub Nro. 5. eingetreichten, Authoritate Apostolicâ & Cæsareâ bestättigten Constitution de Anno 1525. ibi: „mit mehreren Theils willen unserer Land-Commenthur, Statthalter (id est: ein solcher Vicarius „Balliviæ cujusdam, welcher noch „noch nicht zur Land-Commenthurl. „Würde erhoben) „*Coadjutor* und „NB. Raths-Gebiethiger.

Ab der Formula Juramenti Magistralis: ibi. „mit sammtlicher oder mehrertheils Land-Commenthur und „*NB.* Raths-Gebiethigern Rath „und Beschluß zu verfahren.

Ferner auch ab dem neueren Ordens- und Statuten-Buch, Cap. 12. ibi. „Der Todsfall des Hochmeisters „soll gleich allen Land-Commenthurn und Raths-Gebiethigern „der Balley Franken kund gethan„ „item Und durch die Land-Commenthur des Preußisch u Teutschen Gebieths, auch die Raths-Ge-

„Gebiethiger der Balley Franken
„ein neuer Hoch- und Teutschmei-
„ster erwählet werden.

Dann endlichen ab der Subscription dieses Ordens-Buchs, Ibique assignatis Scamnis.

a.) Für die Land-Com̄enthur Preussischen-
b.) Für die Landcommenthur Teutschen-Gebieths, und
c.) Für die Raths-Gebiethiger der Balley Franken,

ad oculum demonstriret; Im übrigen hat dieses *General-* oder Ordens Groß-*Capitul* die Befügnussen und das *Authorität*-Weesen nicht, wie solches dem alleinig Engern der Balley zu Franken Gespräch-*Capitul* angeeignet ist, gestalten die Formula Juramenti Magistralis intuitu dieses jeztbesagten Engern-Gesprächs sich zuerst also ausdrucket. Verbis:

„Se Fürstliche Gnaden u. Durchl.
„werden, wie sich das von Or-
„dens-Gebrauchs und Herkom-
„mens wegen gebühret, zu GOrt
„ꝛc. geloben und versprechen - -
„Gemeines Ordens täglich für-
„fallende Sachen, mit zeitlichen
„gutem Rath zuverhandlen Aber
„in wichtigen, *præjudici*rlichen
„Dingen, in des Ordens und an-
„dern

„dern wichtigen Sachen mit Rath
„dero Rathgebiethiger.“

Descendendo hiernächst in eadem Formula Juramenti auf das Gemein- oder Groß-Capitul, liſt man verba hæc:

„Und was Ordens-Sachen bis
„hero und inskünftig für ein Ge-
„mein-*Capitul* gezogen und *NB.*
„gehörig ſeyn werden, darinnen
„mit ſamtlicher oder mehrentheils
„Land-Commenthur und Raths-
„gebiethigeren Rath und Beſchluß
„zu verfahren.“

Die Differenz zwiſchen beeden leuchtet klar ein; denn jenes, das Engere-Geſpräch-Capitul wird hier, wie es ſchon Innhalts Conſtitutionis, &c. de Anno 1444. ware, und noch iſt, von denen gegentheiligen Balleyen, und deren Land Comenthurn ſelbſten ad omnes Cauſas verordnet, dahingegen ſollen und wollen die HHerrn Land-Commenthurn nicht einmal *privativè*, ſondern concurrenter mit denen Rathsgebiethigern der Balley Franken nur in aliquibus zu cognoſciren und zu votiren haben.

Nicht zu geſchweigen, daß die Gemein-Capitul nach Rath deren Rathsgebiethigeren (Vid. Extract. Gemein-Capitul-Schluſſes de Anno 1548. ſub Lit. M.m. m.) ausgeſchrieben werden, auch ohne Wiſſen und ohne Beyweſen des Engern-Capituls ſi-

Digitized by Google

sive Senatus Regiminalis, weder zusammen kommen, noch seyn können.

Endlichen ist obangeregtermassen das *General*- oder Ordens-Groß-Capitul mit protestant. Hohen Land-Commenthuren vermischt, und mag weder der eine, noch der andere, er seye Aug. Confess. oder wie dermalen der Balley Heßische Herr Land-Commenthur, Reichs-Graf von Ysenburg, Reformirt-protestantisch, obstante pace Westphalica & recessu cum Serenissima Domo Hassiaca erecto, in convocando übergangen, und im Fall sie gebührend erscheinen, weder in gemeinen Berathungen, und wann es zur Wahl kommt, weder à competente Suffragio ausgeschlossen werden.

Dahingegen seynd sie auch gleich denen Catholischen selbsten verbunden, sich denen Ordens-Gewohnheiten, und alten Satzungen, als worauf sie Pflicht thun müssen, und gethan haben, gehorsamlich zu fügen, solchen nachzukommen, hierwider nicht zu thun, sondern sich mit deme zu begnügen und zu befriedigen, was ihnen der Status Anni Normalis und das darnach ausgemessene Herkommen bey- oder zugelegt hat.

In omnibus Archi- Episcopatibus (also die eigene Worte des Instr. Pac. Westphalicæ Art. 5. §. 16.) Episcopatibus & reliquis fundationibus immediatis jura eli-

Digitized by Google

eligendi & postulandi juxta *cujusque loci consuetudines, & Statuta antiqua illibata maneant*, quatenus illa Imperii constitutionibus - - & nihil in se contineat illi confessioni adversum, sicuti etiam pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus & Augustanæ Confessionis Ordinibus *mixta jura* admittuntur, *Statutis antiquis* nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum vel Aug. Confessioni addictorum *conscientiam & causam* pro cujusque parte *ladere*, eorumve *jus imminuere* possit.

Weiter verordnet idem Instr. P. W. Art. eod. §. 26. præceptivis & prohibitivis verbis: „ *Quot Capitulares*, aut Canonici die 1. Jan. anni 1624. *Uspiam* Augustanæ Conf. vel Catholici fuerunt, „ *totidem* illic ex utraque parte *erunt semper*, nec decedentibus nisi ejusdem Religionis consortes surrogentur.„ Et porro in fine §. „ neque supradictis omnibus *eligendo* vel præsentando *aliterve detrimenti quidquam* creatur.„

Vorhero erinnert das lauditte Instr. P. W. cit. Art. V. §. 14. und schärfet ein: iterum in verbis ipsissimis „ qui dicto „ tempore, scil. An. 1624. in possessione „ fuerint, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, „ *tranquille & imperturbatè* possideant, „ neutrique parti liceat, *alteri*, seu in judi-

„dicio, seu extra *negotium facessere*, mul-
„tominus *turbas*, aut impedimentum ali-
„quod inferre„.

Und nachdeme d. Art. V. P. W. gleich §. 1. zu einer beständigen und an sich in dem Natur-Recht gebilligten Universal-Regul und Weisung gegeben hat, verbis „ ita ut, „ quod uni parti justum est, alteri quo-
„que sit justum, violentiâ &c. omni &
„ *viâ facti*, ât aliàs, ita & hic inter utram-
„que partem perpetuo prohibitâ.„

Fähret daselbe §. 2. fort in verbis „ Terminus à quo Restitutionis *in Ec-*
„ *clesiasticis*, & quæ *intuitu eorum in Po-*
„ *liticis* mutata sunt, sit dies 1. Januarii
„ Anni 1624. fiat itaque restitutio omni-
„ um Electorum, Principum & Statu-
„ um utriusque Religionis. „ *Plenariè*
„ *& purè*, *cassatis* omnibus interim in
„ istiusmodi causis latis, publicatis & in-
„ stitutis *Sententiis*, *Decretis & Execu-*
„ *tionibus*, reductione ad Statum dicti
„ anni, dieique in omnibus facta.

Werden und seynd nun aber in diesem Westphälischen Frieden aller Ert- Hoch- und anderer distinguirter Capituln, alte Gewohnheiten und *Statuta* besonders in Absicht auf die daselbst concurrirende Protestanten, als inviolable confirmirt; So ist anmithin auch

Digitized by Google

1.) Die diesseitige Fundamental-Constitution de Anno 1444. samt denen nachgefolgten gleichfalßigen Fundamental-Satzungen de Anno 1499. & 1515.

2.) Die Formula Juramenti Magistralis,

3.) Die fernere Formula Juramenti deren Rathsgebiethigeren der Balley zu Franken, nach welcher selbige, gegen den Herrn Hoch- u. Teutschmeistern, dann ihren Land-Commenthurn sich verflichten müssen,

4.) Das Ordens-Buch de Anno 1606.

5.) Die tot Actibus, aus denen Gesprächs-Recessen bewiesene und centenis aliis ferner zu erweisende Observanz, einfolglichen

6.) Eo ipso und zugleich

a.) Die oben erleuterte, bey der Balley zu Franken privative beruhende Capitul-Gesprächs und pur Catholische Regiments- dann ferner

b.) Die, mit ein oder anderem Protestantischen Land-Com-

men-

Digitized by Google

menthurn immiscirte Ordens-Groß-*Capitularische*, Verfassung

confirmiret worden.

Anwalds Impetratischer Herr Principal hat es unter die unmögliche Fälle gerechnet, daß die gegentheilige H. Herren Land-Commenthur mit ihren Raths-Brüderen sich jemahlen beygehen lassen, vielweniger, daß sie würklich entrepeniren solten, in diese, von denen gottseligen Vorfahreren so weißlich, so vorsichtig, so heilsam, und dem Hohen Orden so gemein nutz- und ersprießlich etablirte, mit so vielen Satzungen, ja gar Eydschwühren befestiget, und solidirte, löbliche, respective Gespräch- und Regiments- dann Groß-Capitularische-Verfassung einzubrechen, die eine völlig zu stürzen, die andere zu verwirren, und dagegen inaudito hactenus in Germania Exemplo, ein ganz neues Systema einzuführen; Und doch ist dieses alles bey Gelegenheit des auf höchst betrübtes Absterben Weyl. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters *Clementis Augusti* Churfürstliche Durchlaucht Christmildester Gedächtniß *Anno* 1761. abgehaltenen Groß- und Wahl-Capituls Sede Magistrali vacante geschehen.

Niemand würde es glauben, das bishero ohninformirte Publicum hat es auch

Digitized by Google

nicht geglaubt, und die Nachwelt dörfte es nicht glauben, wann nicht darüber das von allen und jeden *Interessenten* gefertigte und unterschriebene Original Documentum in Triplo vorhanden wäre.

Zu Euer Kayserl. Majestät Allerhöchsten Einsicht und Beurtheilung erscheinet eine verificirte Copia davon, sub Lit. N. n. n. hiebey, und hat die Aufschrift:

„ Handlung und Abschied des,
„ nach der Hochfürstl. Hoch- und
„ Teutschmeisterischen Residenz
„ Mergentheim auf den 15. April
„ 1761. ausgeschriebenen, und am
„ 14. May vorbemeldten Jahrs
„ geendigten Groß-Capituls des
„ Hohen Teutschen Ritter-Ordens.

Man würde zu weitläufig fallen, sämtliche darinnen wider die Heil. Canones, die Kayserl. Wahl-Capitulationes, das Instr. P. W. und selbst wider die beschworne eigene Statuta verübte Mißhandlungen, und Unförm zu bemerken; Anwaldts Herr Principal will dahero nur die hauptsächlichste, insonderheit jene über die Catholische Balley zu Franken zum geflissentlichen Tort verhengte, fürnemlichen aber durch den Reformirt-protestantischen dermaligen Herrn Land-Commenthurn der Balley Hessen, Reichs-Grafen von Rsenburg, veranlaßte unverantwortliche, das Religions-Wesen

Digitized by Google

sen allzuoffenbar turbirende Gravamina allerunterthänigst kürzlich berühren.

Und so kommt dann in dieser Handlung und Abschied Art. 4. vor, daß der Titular Land-Commenthur der Balley Thüringen Freyherr von Berlepsch, Aug. Conf. um Sitz und Stimm dort bey fürgewährtem General-Capitul suppliciret; und da wurde nun zwar demselben in seinem Begehren billig nicht deferirt, weil der im Jahr 1732. Groß-Capitulariter gefaßte Schluß, auch die von ihme, Herrn Land-Commenthurn, ausgestelte Statthalter- und Land-Commenthurische Revers-Briefe schnurstracks entgegen gestanden.

Allein! daß sich hernächst auch der obbesagte Reformirt-protestantische Herr Land-Commenthur, Reichs-Graf von Ysenburg, der doch nicht das mindeste Schein-Recht darauf hatte, darum beworben: Und die Catholische jenseitige Herren Land-Commenthur ihme solches, ehe sie es einem aus der Balley zu Franken, oder auch gar sonst einem andern Catholischen gönnen wollen, anmaßlich eingeraumet, uti patet ex Art. 5. in keiner anderen Absicht, als die Balley Franken in ihren Votis lieber minder, dahingegen, um sich ihr desto besser beybringen zu können, die Vota Protestantica stärker und mehrer zu machen: Hiermit ist ja

ganz unvereinlich, wider alle, und besonders die Canonische Rechten und Pacis Westphal. Sanctiones angestossen worden.

(Die Fortsetzung künftig.)

Num. II.

Copia Reichshofraths-Concluſi.

Lunæ 11. April. 1768.

Teutsch-Orden, ſive des Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit c. von Eyb, puncto illiciti Recurſus ad Curiam Romanam.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamstes Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbirt.

Deme Zufolge

1) Ponantur des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Litteræ humillimæ ad Imperatorem, d. dato 24. Febr. & præſ. 20. Martii anni præteriti ad acta.,

2) Ponantur quoque des Herrn Churfürstens zu Maynz Litteræ Interceſſionales d. d, 14. Martii & præſ. 19. Febr. anni præteriti, ad acta.

3) Fiat

3) Fiat rejectis Exceptionibus Paritoria cum termino 2 Mensium.

4) Hat das à parte impetrata Ordnungswidrig gebettene Mandatum nicht statt.

5) Reſcribatur dem Herrn Hoch- und Teutſchmeiſter ex officio: Ihro Kayſerl. Maj. hätten bey Gelegenheit gegenwärtiger Sache nicht nur aus dem extractivè beygebrachtem 14. Capitel des anno 1606. erneuerten Statuten-Buchs mißfällig wahrgenommen, daß durch deſſen Art. 8. der Teutſche Orden ſich ganz unbefugt und nichtig angemaſſet, alle Appellationes und Recurſus von denen Ausſprüchen eines Groß-Capituls zu einem ſolchen Verbrechen zu machen, welches die dritte und höhere Ordens-Strafe nach ſich ziehen ſolle, ſondern daß auch bey ereignenden Fällen der deutſche Orden kein Bedenken trage, dieſes ganz nichtige Principium ſelbſt gegen Kayſerl. Majeſtät und allerhöchſt Dero Reichs-Gerichte in der Anwendung geltend zu machen.

Wie nun aber Allerhöchſtdieſelbe die Ungebühr keineswegs hingehen laſſen, noch zugeben könnten; als wollen Kayſerl. Majeſtät mit Caſſation dieſes Articuls, ſoviel Allerhöchſtdieſelbe betrift, auch deſſen Anwendung auf das ſchärfeſte geahndet,

Digitized by Google

und für das künftige auf das nachdrucksamste hiermit verbotten haben.

Joh. Georg Reitzer.

Anhang

Reichs-Ritterschaft Sachen.

Copia Reichshofraths-Concluſi in Reichs-Ritterschaft Sachen.

Lunæ 8. Ian. 1770.

Zobel von Gibelstatt Friderich Carl & Conſorten, die wider den Ritterhauptmann Freyhrn. v. Ridt angebrachte Beschwerden betreffend

nunc Reſtitutionis in integrum, in ſpecie puncto Proviſorii.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begnehmiget; deme zufolge reſcribatur der Reichs-Ritterſchaft in Franken Canton Ottenwald:

Nachdem Ihro Kayſerl. Majeſtät allerhöchſte Willens-Meynung niemahls dahin gegangen, derſelben die Ruckzahlung der ihr aufgekündeten Capitalien zu unterſagen, oder die zu Erleichterung ihres Paſſiv-Stands gereichende Mittel abzuſchneiden; Als bleibe inzwiſchen, und bis zum Austrag der Haupt-

Haupt-Sach, derselben, und der zur Schulden-Zahlung aufgestellten Deputation unbenommen, die zu Abtragung derer sowohl aufgekündeten, als auf höheren Zinßen stehenden Capitalien, benöthigte Geld-Summen dergestalten aufzunehmen, und darüber gewöhnliche Schuld-Verschreibungen auszustellen, daß jedoch anmit keine andere, dann die mit Cantons-Siegel gefertigte Obligationes eingelöset, die anerbottene Anzeig an Ihro Kayserl. Majestät aber dahin einzurichten seye, daß diese eingelößte Schuld-Verschreibungen in originali cassirter Kayserl. Majestät eingeschickt, zugleich auch bey jeder derley neuerlichen Geld-Aufnahm alsobald, und ohne alle weitere Erinnerung die ausgestelte neue Obligation in vidimirter Abschrift Allerhöchst derselben anhero eingesendet werden solle, wo sodann derley neuerliche Gläubiger alle behende Kayserl. Justiz-Pflege jederzeit zu gewärtigen hätten.

Andreas Edler von Stock.

Das sechste Capitel.

Vom Münz-Wesen im Reich.

Chur-Bayerischer Münz-Verruf.

Obwohl in denen lezteren Münzmandaten vom 20. Jenner, 6. Merzen, und 30.

May Anno 1766. dann 6. April des abgewichenen 1768sten Jahrs alle auswärtige, nicht Conventionsmäßig ausgeprägte Geldsorten, und fremde Schiedmünzen unter der wirklichen Confiscation, und darüberhinigen Bestrafung vollkommen verbotten, und ausser allen Cours gesetzet wurden; so ist doch Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. mehrmal mißfälligst zu vernehmen gewesen, wie daß theils Obrigkeiten ob dieser wiederholten, auch zuvor schon öfters, besonders unter dem 20. Februar Anno 1762. ergangenen geschärften Landesherrlichen Verordnung in Executione bereits nachlassen, indem sich ausländische Kreutzer, Groschen, und andere fremde Münzen, wovon die Churfürstliche Lande mit nicht geringen Schaden schon einige Zeit her gesäubert waren, auf das neue einzuschleichen begiffen, wordurch die Churfürstl. Unterthanen abermals in einen neuen Verlust versetzet werden. Sr. Churfürstl. Durchlaucht gereichet diese sträfliche Uebertrettung Dero gnädigsten Generalmandaten, und die hierunter verspührte Obrigkeitliche Connivenz zu ungnädigsten Mißfallen, und Höchstdieselbe behalten sich bevor, hierüber die behörige Untersuchung vorkehren, und die Schuldige, welche in der von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Nachsichthaltung auf dem Markt, und Schrannen, dann in Kauf- und Kramläden, Bräu- und Wirthshäusern, Metzgen und

und Beckenladen, auch so übrigen Gewerben nachläßig erfunden werden, zu einer solchen exemplarischen Bestrafung ziehen zu lassen, woran sich andere genugsam zu spiegeln Ursache haben werden. Unterdessen befehlen Höchstgedacht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht hiemit nochmals so gnädigst, als ernstlich, daß die jeden Orts Obrigkeiten die allschon unter obgedachten 20. Febr. Anno 1762. gnädigst angeschafte Visitationen, und Nachsichthaltungen, besonders bey den gleichgedachten Gewerbleuten, wie auch auf den Wochen- und all anderen offentlichen Märkten, wo zuweilen zur Prob etwas einzukaufen, oder wechslen zu lassen ist, von Zeit zu Zeit ohnfehlbar vor sich gehen, mithin alle auswärtige Schiedmünzen an Sechsern, Groschen, und Kreuzern ohne weiters confisciren: folglich diese Confiscationes gemäß des kurz wider angezogenen General-Münz-Mandats vom 20. Febr. Anno 1762. vertheilen, sofort die über dies noch darauf verhängte Straffen sowohl von dem Ausgeber, als Einnehmer dieser fremden Sorten unnachläßig einheischen lassen sollen. Wornach sich dann jedermänniglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten, besonders aber eine jeden Orts Obrigkeit in Exequirlassung dieses gnädigsten, und ernstlichen Befehles um so weniger an ihren schuldigen Fleiß, und Eifer etwas erwinden zu lassen wissen wird,

Digitized by Google

wird, als Seiner Churfürstl. Durchlaucht bey fruchtloser Ablaufung, und unterbleibenden Vollzug des gegenwärtigen Münzverrufs die verdiente Bestraffungen an denjenigen Beamten gewiß wahr zu machen gedenken unter deren Gezirk die so oft verbotten, und verpöhnte fremde Schiedmünzen wider all bessers Verhoffen noch ferners eindringen, und den freyen Lauf behalten durften. Und da nebstbey zu vernehmen gewesen, daß ein falsch Anspachisches zwanzig Kreutzerstück zum Vorschein kommen, welches von Zinn und Spiauter gegossen, mithin von einer wahren conventionsmäßigen derley Sorten ganz leicht zu unterscheiden ist. So will man nichts destoweniger das Publicum warnen, daß selbes auf sothane falsche Münz obacht geben, und sich selbst vor Schaden hüten solle. Gegeben München den 20. May 1769.

L. S.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis, & Electoris speciali.

Franz Anton Wibmer,
Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

Das

Das siebende Capitel.

Von denen bekannten Irrungen zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Regenspurg und dem Grafen Reuß zu Unter-Greitz.

(Tom. 25. Cap. 6.)

Reichs-Hof-Raths-Conclusum

Jovis 8. Junii 1769.

Zu Regenspurg Cämmerer u. Rath contra den Grafen Reuß zu Unter-Greitz Rescripti: Sive Impetrantischer Anwaldt Fischer von Ehrnbach sub Præs. 4. April nuperi accusando lapsum Termini supplicat pro clementissime decernenda Expeditione Rescripti Paritorii. Appon. ultimum Conclusum.

Idem sub præs. 2. huj. idem petit.

Econtra Impetratischen Anwalt von Fabric sub præs. 4. April nuperi exhibet allerunterthänigste Anzeige samt

samt Bitte, pro clem. ad producendum producenda alium Terminum bimestrem concedendo. Appon. N. 2.

Idem sub præs. eod. legitimando se ad acta supplicat pro clem. Mandati Procuratorii Registrationem & respective Communicationem decernendo.

Appon. Mandatum Procuratorium in Duplo sub N. 3.

1.) Mit Verwerfung des Impetratischen auszüglichen Zeit-Gesuchs fiat nunc Rescriptum Paritorium in Contumaciam cum Termino 2. Mensium.

2.) Communicet. Partis Impetratæ anderweit beygebrachtes Mandatum Procuratorium Parti Impetranti, altero Exemplari apud acta retento.

Johann Georg Reitzer.

Das

Digitized by Google

Das achte Capitel.

Von denen zwischen Christoph Sigmund von Holtzschur, als Familiæ nomine Administratore des Ritterguths Westenbergsgreuth, und dem Grafen Ludwig Friederich zu Castell Rehweiler vorwaltenden Irrungen.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum Martis 2. May 1769.

v. Holzschuher Christoph Sigmund, als Familie nomine Administrator des Ritterguth Vestenbergsgreuth contra Ludwig Friederich Grafen zu Castell Rehweiler & Conf. in pcto Mandati, sive Implorantischer Aldt-Herrmann sub præf. 22. Dec. a. p. supplicat pro elem. decernendo Mandato pœnali inhibitorio, & restitutorio S. C. annexa Citatione fiscalis ob violatum Privilegium Cæsareum cum adj. à Num. 1.-- 13. in duplo.

Idem sub præf. 7. Ianuar. a. c. überreichet allerunterthänigstes Triplicatum supplicæ humæ de præf. 22. Decemb. a. p. Appon. Triplicatum

Fiat

Fiat gegen dem impetratischen Grafen zu Castell Rehweiler und Castell Südenhaussen, dann die Freyherrn von Münster zu Braitenlohe & Consortes Mandatum inhibitorium cassatorium & restitutorium de non invadendo Territorium alienum immediatum equestre, de non amplius turbando Partem impetrantem in Continuatione tribus opificiariæ, de restituendo ablata ad locum unde, resarciendoque ex tortas pecunias, nec non via facti, sed juris procedendo S. C. sub pœna decem Marcarum auri annexa, Citatione solita, & termino duorum mensium.

Iohann Georg Reitzer.

---

* * *

Mandatum

De non turbando in quieta Possessione vel quasi juris Primæ Cognitionis in Centenalibus contra Recessum de Ao. 1589. initum, abstinendo ab omni vi illi-

Digitized by Google

a, Invaſionibus, Armis, incar-
ionibus & viâ facti, ſed ordina-
ris viâ procedendo, deſuperqùe
eam Cautionem præſtando, re-
endoque mulctam ob incarcera-
em extortam, ſine, ſed dicto re-
ai, ut & agnitæ obſervantiæ per
ia firmiter inhærendo, nec evo-
do, aut citando ſubditos in aliud
rum incompetens Centenæ, & re-
ciendo Damna illata & expenſas,
m clauſulâ, **in Sachen Friderich Carl Zobel von Giebelſtadt Darſtadt,** contra **Fürſtlich Würzburgiſche Regierung und Cent Lauda.**

Wir Joſeph der Andere von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. entbiethen denen Ehrſamen, Gelehrten, unſeren und des Reichs Lieben Getreuen, zur Fürſtlich Würzburgiſchen Regierung verordneten Canzlern und Räthen: ſodann, N. N. Cent-Grafen zu Lauda, unſere Gnad und alles guts,

Ehrſame, Gelehrte, liebe Getreue.

Was bey unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht Friederich Carl Zobel von Giebelſtadt-Darſtadt durch ſeinen conſtituirten

Digitized by Google

Anwaldt klagend unterthänigst für- und angebracht, solches ist ab beykomender Supplication und deren Beylagen sub Nro. 1. bis 18. des mehreren zu ersehen.

Wann nun hierauf diß unser Kayserl. Mandatum de non turbando in quieta possessione vel quasi juris primæ cognitionis in Centenalibus, contra Recessum de Anno 1589. initum, abstinendo ab omni vi illicita, invasionibus, Armis, incarcerationibus & viâ facti, sed ordinaria juris viâ procedendo, desuperque idoneam cautionem præstando, restituendoque mulctam ob incarcerationem extortam, Sine, sed dicto Recessui, ut & agnitæ Observantiæ per omnia firmiter inhærendo, nec evocando, aut citando subditos in aliud Forum incompetens Centenæ, & resarciendo damna illata & expensas cum Clausulâ, vermittels des unterm 3ten laufenden Monats ertheilten Decrets erkannt, und anheut gesetzten Dato ausgefertiget worden.

Hierum so gebieten Wir euch Eingangs ermeldten Canzlern und Räthen, auch der Cent-Grafen zu Lauda, von unserer Röm. Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen, und bey Pön zehen Mark Löthigen Golds, halb in unser Kayserl. Cammer, und zum anderen halben Theil ihme, Impetran-

Digitized by Google

tranten, ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr alsobald nach Verkündigung dieses, ohne alle Ein- und Widerrede, impetranten in dem Besitz vel quasi der ersten Erkanntnüß in Cent-Fällen, wider den im Jahr 1589. errichteten Receß nicht stöhren, von allen eigenmächtigen Verfahren, Uberziehung mit gewafneter Mannschaft, Einkerkerung und gewaltsamen Thathandlung gänzlich abstehen, sondern euch an dem ordentlichen Weg Rechtens allenthalben ersättigen und begnügen, auch dieserthalben hinlänglichen Vorstand leisten, so, wie die gewaltsam ausgepreßte Strafen hinwiederum ersetzen, zugleich sowohl oberwehntem Receß, als der anerkannten Observanz in allem sträcklich nachleben, der impetranten Unterthanen an andere incompetirende Gericht-Stellen, zum Exempel an die Cent Lauda, nicht forderen oder vorladen, vielmehr alle aus der unrechtmäßigen Inhaftirung verursachte Schäden, auch alle so proceß- als sonstige Kösten anwieder vergüten sollet: deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag, vorangedrohte Pön zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung

Wir heischen und laden dabeyneben euch von berührt unserer Kayserl. Macht, auch Gericht, und Rechts- wegen hiemit auf den 60zigsten Tag, den nächsten nach be-

schehener Insinuation dieses, deren Wir euch zwanzig vor den ersten, zwanzig vor den anderen, zwanzig vor den dritten, lezten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, an diesem unsrem Kayserl. Cam̃er-Gericht durch eure Gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und zwar so viel unser Kayserl. Mandatum sine clausulâ betrift, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kays. Gebott gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht und dafern über Zubersicht, deme zu wider gehandelt würde, alsdann zu sehen, und hören, euch in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, wie auch im Fall ihr durch vorgedacht unser Kayserl. Mandatum cum clausulâ beschwehrt zu seyn, oder warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben seye, erhebliche Einreden zu haben vermeynet, dieselbe in Rechten dagegen gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen, und allen ihren Gerichts-Tagen in Term. bis nach endlichen Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann

Digitized by Google

Dann bestimmen wir puncto Mandati cum clausulâ sowohl euch impetraten, als auch dem impetrantischen Theil zu Uebergebung derjenigen gerichtl. Handlung, welche nach der in primo Termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngeren Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen p. Ter. Legali.

Wann ihr kommt, und erscheinet alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf klagenden Theils ferneres Anrufen, und Erforderen, hierinnen in Rechten gehandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret:

Darnach ihr euch zu richten.

Gegeben in unserer, und des Heil. Römischen Reichs Stadt Wetzlar den 26sten Tag Monaths Junii nach Christi unsers Lieben HErrn Geburth im Siebenzehen Hundert Neun und Sechzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im 6ten ꝛc. ꝛc.

Ad

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

L. S. Friderich Wilhelm Rüding L.tus. Kayſ. Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter.

Manupropria

Georg Matthias von Sachs, Kayſerl. Cammer-Gerichts Proto-Notarius.

Ende des 27zigſten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

CHRISTIANUS VII.
D. G. Daniæ. Norwegiæ. Vandal.
Gothorumq; Rex.

Digitized by Google

Anton Faber

Neue Europäische Staatscanzley

welche
die wichtigsten
öffentlichen Angelegenheiten
vornemlich des
deutschen Reichs
in sich fasset.

Acht und Zwanzigster Theil.

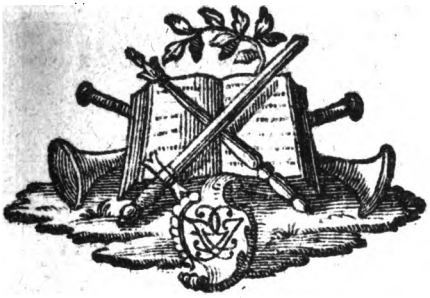

Ulm Franckfurt und Leipzig
bey August Lebrecht Stettin.
1770.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Neuen
Europäischen
Staats-Canzley
Acht und Zwanzigster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Erſte Capitel.

Von der Cammer-Gerichts-Viſitation.

Tom. 25. c. I. Tom. 26. c. I. Tom. 27. N. I. II.

Num. I.

Fortſetzung der Berichts-Anlagen und Reichs-Fürſten Raths-Protocolls.

Sive

Extractus Protocolli Viſitationis Cameræ Imperialis.

Continuat. Seſſionis CLXXXIV.

Bamberg, will hiehero das in Betreff der Recurrent-Sachen unter den 3ten Jun.

Digitized by Google

nup. abgeſtattete unzielſetzliche Votum, laut welchem die Rechtsverzögerliche Nothwendigkeit, zur rechtlichen Berathſchlag- und Erörterung derley Vorfallenheiten jedesmalen alle und jede vorhin dabey geweſene Beyſitzer wieder zu verſammlen, auf eine ſchickliche und zu recht beſtändige Art gänzlich beſeitiget, und aufgehoben werden ſollte, ausdrücklich wiederholet haben.

Nach aller hier eintrettenden, wohl zu erwägenden Umſtänden, und in dem ſonderheitlichen Anbetracht, daß ein Senatus Conſultum Camerale von 6. Martii 1765. im Mittel lieget, und es dermalen in einem weſentlichen der Sachen Zuſammenhang, zu gleicher Zeit auf die Einführung zwey ſtändiger Definitiv Senaten, dann des in Abſicht ſtehenden Turni, oder der Ordnung im Referiren, und bey dieſer Gelegenheit auf eine unumgängliche Anzahls-Vermehrung der gegenwärtigen Herrn Beyſitzern, ſomit auch auf die Herſtellung eines hinreichenden, und beſtändigen Fundi Sultentationis, hauptſächlich auf Sr. Kayſerl. Majeſtät und dem Reich einig und allein zuſtehende authentiſche Erklärung verſchiedener Reichs-Grundgeſetze ankommt, ſiehet Subdelegatus Bambergenſis in Gleichförmigkeit ſeiner unterm 29. Martii und 3. Junii laufenden Jahres ad Protocollum abgegebenen Stimm für das ſchicklichſte,

ste, unschuldigste und standhafteste Auskunfts-Mittel an, daß auf vorgängige hinlängliche Zubereitung aller und jeder hievor stehenden Punkten, an Kayserl. Majestät und das Reich Bericht und Gutachten, wie ein- und anders zu erklären, zu bessern, und in Ordnung zu bringen seyn möge, umständlich zu erstatten.

Sachsen-Gotha. Da die von dem Herrn Cammerrichter gemachte Anstände und Zweifel in denen vorstimmenden vortrefflichen Votis deutlich aufgelöset, und hinlänglich widerleget sind, auch die Nothwendigkeit der gesetzmäßigen Einschränkung der Recurrenz genugsam dargethan ist: als will man sich dißeits ledigl. ad Priora, u. auf die anheute von Chursachsen und Chur-Brandenburg abgelegte vortreffliche Vota beziehen, uud auch dießmal mit Bremen schließen.

Costanz hat bey seiner erstern Stimmen-Abgab den 3. Junii bereits dahin mit angetragen, daß über die Recurrenz-Materie ein Cammergerichtlicher Bericht in beliebter Maaße erfordert werden möchte.

Dessen Wünsche sind in der Zwischenzeit in seiner Art in Erfüllung gegangen, da man den Herrn Cammer-Richter, als in einer hauptsächlichen Directorial-Sache, so

mündlich schriftlich zu hören gesorget hat. Nun giebt zwar derselbe zerschiedene Mißbräuche an, welche der guten Ordnung in recurrenten Sachen entgegen stehen, und die Uebung der dahin einschlagenden Gesetze dermalen scheinbarlich vorlegen sollen; eben derer Uebung aber ist ein Gegenstand gegenwärtiger Visitations-Deputation, welche vor die Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen, und vor die Ausreutung Gesetzschädlicher Dinge zu eifern hat.

Man kann dannenhero dieß Orts nicht anderst, als ad priora, mit dem jedoch, schließen, daß, wann bey Wiedereinführung der guten Ordnung sich irgends eine Unthunlichkeit in denen Gesetzen selbst finden sollte, man der gesetzgebenden Gewalt eben so wenig vorgreifen, als mittlerweile darauf stimmen könne, daß andere Gesetze, welche die erste Bestands-Theile des Cammer-Gerichts ausmachen, außer der schuldigen Beobachtung gesetzt werden.

Brandenburg-Culmbach. Subdelegatus siehet für sehr überflüßig an, die in der Recurrenz-Materie bereits angewachsene Weitläuftigkeiten zu vermehren, da es dermalen lediglich darauf ankommet, ob die von dem Herrn Cammerrichter kürzgebrachte Einwendungen von solcher Erheblichkeit sind, daß sie dem bereits conjecturirten Con-

ncluso einige Aenderung geben können.
a nun das Gegentheil von denen vor-
fflichen Chur-Trierischen, Chur-Sächs-
hen, Chur-Brandenburgischen und
rzogl. Bremischen Gesandschaften zum
berfluß so gründlich, als überzeugend
gelegt worden: so will man sich solchen
iglich conformiren, und dem Chur-
andeuburgischen Final-Antrag beyt-
ten.

Regensburg ziehet nichts in die mindeste
e, daß Reichs Gesetze vorhanden, wel-
is denen Cammer-Gerichts Beysitzern
he, auf gewisse Zeit bestimmte Räthe
etzet wissen wollen. Subdelegatus fin-
h aber noch nicht überzeugt, daß der
lbsatz des Visit. Ab. von dem Jahr 1550.
eine jüngere Ordnung ausdrücklich auf-
en worden.

Der §. 35. des J. V. A. scheinet viel-
jenen von 1550. zu unterstützen, und
rmalen annoch bestehende Cammer-
ytliche Observanz stimmt anmit über-

Wenigstens erhellet hieraus so viel, daß
esetze von diesen auf diese, und jenen
ne Art in gegenwärtiger Materie aus-
worden, folglich eine Collision der-
obwaltet; mithin die Interpretirung

dererselben von Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich entweder authentice, oder von Hochansehnlicher Kayserl. Commission, und denen fürtrefflichen Herren Deputatis vorsorglich zu bewirken seye.

Auch alsdann werden eben diejenige, und vielleicht mehrere Vorwürfe gegen die Beysitzer, als wieder einen zeitlichen Cammerrichter figuriret werden können. Confessus hat genug davon in Actis, und es werden sich solche zeigen, so lang, als Menschen Menschen bleiben, und Sinn und Will unterschieden, nur eine unrücksichtige Bestrafung derer Uebertretter wird die Beobachtung der Gesetze nöthigen.

Wolfenbüttel. Wie es mit Austheilung derer Acten, Ordnung im Referiren, Anordnung derer Senate und Recurrenz zu halten, davon die C. G. O. P. I. T. 10. & P. III. T. 47. ingleichen das Concept P. I. T. 11. 12. & seqq. & P. III. Tit. 56. und die dahin einschlagende bereits in den vorstimmenden, besonders den vortrefflichen Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen, und Herzogl. Bremischen Votis umständlich angeführte Gesetze, besonders der J. R. A. §. 34. seqq. so klar und deutlich, daß billig die Camerales nach der K. Instruction de anno 1706. Nro. 14.

ſ die genaue Beobachtung dieſer Ge-
e, der dagegen von dem Herrn Cam-
rrichter gemachten Einwendungen unge-
tet, ſogleich zu verweiſen wären. Hier-
ſ hat man auch dieß Orts bey Berath-
lagung dieſer wichtigen Materien in de-
n Seſſ. 143. 173. & 174. hierinn abge-
benen Votis zu reflectiren um ſo mehr
rſache gehabt, weil der dagegen einge-
lichene Uſus contrarius der deutſchen
Staats-Verfaſſung und Juſtiz-Verwal-
ng ſchädlich und nachtheilig, und beſon-
rs die Folgen nach ſich ziehen möchte,
aß künftig bey dieſem höchſten Reichs-
Gerichte die Juſtiz-Pflege lediglich in eines
itlichen Herrn Cammer-Richters Arbi-
rio ſtehen würde, auch gegen unfleißige
Aſſeſſores die Ahndung nicht ſo, wie es
ie C. G. O. P. I. Tit. X. §. 14. erfordert,
orgekehret werden könne.

Braunſchweig-Wolffenbüttliſcher Sub-
egarius kann daher bey ſolcher der Sachen
ſchaffenheit, nach obhabenden ſchweren
ichten, von den angeführten Reichs-Ge-
n, und deren klarem buchſtäblichen In-
te, nicht im mindeſten nachgeben, ſon-
n wünſchet vielmehr deren genaue Beob-
tung, und will ſich zugleich bey einem wi-
gen Erfolge für ſeine Perſon wider alle An-
uldigung, als wann man bey dieſer wich-

Digitized by Google

tigen Sache nicht gesetzmäßig zu Werk gegangen wäre, eventualiter bestens verwahret haben.

Münster erachtet dienlich, daß über die vorliegende Materie zuvorderst annoch ein Gutachten Collegii Cameralis gefordert werde, falls aber solches per Majora nicht beliebt würde, trette man dieß Orts denjenigen vortrefflichen Stimmen bey, welche auf Berichte an Kayserl. Majestät u. das Reich antragen.

Hessen-Darmstadt. Dieß Orts verbleibet man lediglich bey denen in Materia proposita abgelegten Votis, und will daher auch dem heutigen vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto vollkommen beystimmen.

Bayern. Unter vollständiger Beziehung auf die diesseits in Sess. 173. & 174. abgelegte Vota will man, Kürze halber, denen in heutiger Session von denen vortrefflichen Chur-Sächsischen und Chur Brandenburgischen Subdelegationen abgegebenen Votis durchaus, und um so mehr beytretten, als die von dem Herrn Cammer-Richter, und sonsten angegebene Zweifel und Anstände von vorstimmenden vortrefflichen Gesandtschaften nicht nur gründlich widerleget, sondern auch die diesseits mehrmalen ge-

usserte Pflicht und gesetzmäßige Mey-
ig andurch vollkommen befördert wür-

lenburg. Gleichwie dieseitigen Sub-
egatus die patriotische Erklärung vereh-
welche Ihro jetzige Churfürstl. Durchl.
Trier, als Bischof zu Freysingen und
genspurg, in Comitiis am 23. Martii
r. his verbis abgegeben: " Und wird
er Justiz für zuträglicher gehalten, daß
mit Aufhebung derer besondern Senaten
das ganze Camerale Collegium in 2. Se-
nate abgetheilt werde &c.

Also adoptiret man in specie die Co-
Vota von Chur-Cölln und Münster
28. Jul. 1766. welche auf stabiles
s-Gesetzmäßige Senate von halben, drey
el, und gantzen Jahren antragen. Die
materia Anno 1766. & 1767. abge-
Vota zeigen, wie unangenehm und
widrig die einzele Senate von den Stän-
s Reichs angesehen werden; daher vie-
elben, und unter anderen e. g. Oester-
Worms und Costanz sogar beständige
zu introduciren vorgeschlagen haben.
) kann man sich diesseits pro nunc für
rpetuirliche Senate noch nicht erklären,
n reservirt sich hierob das weitere hie
r andern Zeit, und pflichtet in Anse-
er herzustellenden ständigen, in Gesetzen
deut-

deutlich bestimmten Definitiv-Senaten, und überhaupt wegen der Recurrenz Ordnung denenjenigen vortrefflichen Votis bey, welche alle dagegen gemachte Zweifel aufs gründlichste zu heben, sich angelegen seyn lassen, dergestalt, daß man aus Liebe zur Beförderung des Geschäffts denen von Dno Brandenburgico zu dem project Conclusi entworfenen Monitis beytritt, eventualiter aber, wann ämlich dagegen Dubia erreget werden dörften, sich pure mit dem vorgelegten Decret der Herzogl. Bremischen Gesandschaft einverstanden zu seyn erkläret.

Pfalz-Lautern. Subdelegatus bestehet auf seinem in der 173sten Session abgegebenen Voto, und wiederholet anbey nochmals die unterm 13ten dieses auf geschehene Umfrage mündlich geäußerte Erklärung, daß, gleichwie er vorerwehntes in Sess. 173. abgelegtes schriftliches Votum nur allein auf die zukünftige Fälle, folglich nur auf die neue nicht recurrirende Sachen eingeschränket, und limitiret habe; er also ratione præteriti eine Ausnahm um so mehr erforderlich erachtete, als bey höchst- und hohen Ständen des Reichs, auch privat Partheyen, deren schon entschiedene Sachen bey dem Cammergerichte recurriren, die Schuld nicht haftet, daß bishero die ordnungsmäßige Senatus stabiles nicht ange-

geordnet gewesen, dahero auch selbigen zu ihren Beschwerden das durch den J. V. A. zugelegte und erlangte Recht wider ihren Willen nicht benommen werden kann.

aaden-Durlach. Subdelegatus Durlacensis findet weder durch die in des Herrn Cammerrichters umständlichen Bericht enthaltene Gründe, noch durch die von einigen vortrefflichen Subdelegationen erinnerte Anstände sich bewogen, von seinem letztern Voto abzugehen, und will also brevitatis studio, demjenigen, was von dem vortrefflichen Bremischen Herrn Gesandten heute ad Protocollum geäußer worden, mit Wunsch und Bitte beytreten.

rälaten. Subdelegatus beziehe sich auf sein letzterer Hand abgelegtes Votum mit dem Beysatz, daß die in gegenwärtiger Materie an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht einsweilen abzugebende Verordnung nur von denen künftigen neuen Definitivis in Judicialibus Recurrentibus zu verstehen seyn werde, und könnten zur Erleichterung der Sache nur in Casibus Declarationis Sententiæ, & Restitutionis in integrum die vormals beygesessene Votantes wiederum beygezogen werden.

Inzwischen aber, weilen aus zerschiedenen bisher abgelegten vortrefflichen, und sehr wohl ausgearbeiteten Votis zu ersehen gewesen, daß die hier und da einschlagende Reichs-Gesetze, nicht weniger auch andere damit verbundene Materien noch eine genaue Prüfung, und Auseinandersetzung erfordern dörften: so verschlage diesseitigem Voto auch nichts, wenn die ganze Sache, und die bisherige Verhandlungen der gesetzgebenden Macht zur Bestimmung anheim gestellet werden, gestalten ohnehin bey Revision des Concepts der C. G. O. diese Materie wieder vorkommen wird, oder, gleichwie das ganze Werk, also auch zugleich diese nämliche Recurrenz-Sache sodann Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich vorgelegt, und zur Bestättigung oder sonstgier Verordnung gestellet werden muß.

Grafen. Dieß Orts vergleicht man sich unter Beziehung auf die vorhin ad Protocollum gegebene pflichtmäßige Vota, mit dem vortrefflichen Chur-Sächsischen, und damit übereinstimmenden Chur-Brandenburg- und Herzogl. Bremischen, und andern vortrefflichen Votis.

Cölln. Excusatus.

Nürnberg. So klar es auch anscheinen will, daß durch die Einführung perpetuirlicher

cher Senatuum Definitivarum verſchiedenen Gebrechen, ſonderheitlich in Recurrenz-Fällen, bey dem Kayſerl. Reichs-Cammergericht abgeholfen werden könnte: ſo deutlich ſtreitet ſolches jedoch mit andern geſetzlichen Verordnungen, wodurch ſapientiſſimi Fundatores & Conſtituentes dieſem höchſten Gericht ſeine eigene Form und ganz ſonderbahre Verfaſſung zu geben, für rathſam und ſchicklicher gehalten haben, um derentwillen alſo auch dermalen noch gar verſchiedenes dabey in Betracht zu ziehen ſeyn würde, wenn nicht ohnehin das in dem Weg ſtünde, daß ſolcherley Senatus Definitivarum perpetui nicht ohne Vorwiſſen, und Einwilligung der geſetzgebenden Gewalt im Reich vor der Hand ſich mögen einführen laſſen.

Auch ſind es nicht die geſetzmäßige Liiten, welche dem Herrn Cammerrichter y gewiſſen Fällen die Recurrenz ſive ad sdem Referrentes, ſive ad eosdem Contantes zu beobachten auflegen. Deren ſorgltige Bemerk- und Handhabung denn bilj noch fürohin beybehalten bleiben, oder uerdings eingeſchärfet werden müſſen.

Dieſe gänzlich abzuſtellen, jene aber zu neuern, und zu erleichtern, kann wohl nicht glicher, als durch ein in ſeinem ganzen mfang deutlich klar beſtimmtes Viſitationsecret geſchehen.

Digitized by Google

Daß, und warum jedoch eine ſo löbliche, wie Geſetz- und Reichs-Inſtructions-gemäße Abſicht dieſes hohen Conſeſſus gleichwolen noch zur Zeit ſchwerlich nach allem Wunſch dörfte erzielet werden, wenn auch ſchon nach dem Buchſtaben zwey reſpective ſtabiles Senatus Definitivarum auf ein halb drey Viertel oder ganzes Jahr lang, beyeinander zu verbleiben, neuerdings wollten verordnet, beharret, und eingeſchärfet werden, darüber hat man bereits in Seſſ. 176. die dieſſeitige Beſorgniß, wiewohl extra Protocollum, nur blos mündlich votando geäußert.

Die deſideriret werdende zween Senatus Definitivarum ſind nämlich durch die bereits vorlängſtens auf 1. halb, 3. Viertel oder ganzes Jahr fixirte Combinirung, je zweyer, und zweyer von denen dermaligen 4. Extrajudicial-Senaten ſchon immer virtualiter ja effective vorhanden, und wann nur deren Combinirung in formatione Senatus ad ſingulas cauſas jedesmalen beobachtet wird: ſo ſind und bleiben eben dieſe Senatus auf die geſetzmäßige zeitlang auch reſpective ſtabiles.

Ob es nun aber dem Sinn, und der Meynung der Geſetze gemäß ſey, daß ſolche verordnete zween Senatus judiciales, vel Definitivarum, zu dem Ende, und in ſolcher Maaß pro ſtabilibus geachtet, und angeſehen

Digitized by Google

n werden müssen, damit alle binnen einem
lben, 3. Viertel oder ganzen Jahr zur Ent-
eidung vorkommende Judicial-Sachen
ch Art, und Weise, als es sonsten bey an-
en hohen Provincial-Gerichtsstätten üblich,
r, und von eben denenselben, zu solchen
eyen Senatibus respective stabilibus ver-
dneten, Referenten und Votanten, bis
deren Trenn- oder wieder auseinander
ersetzung, sollten müssen vorgetragen, und
tschieden werden, und daß hingegen nach
ter Veränder- und Translocirung alle Re-
rrenz in iisdem Causis ad eosdem Con-
rantes nach denen Worten, und Sinn der
esetze für aufgehoben, ja verbotten zu achten:
on solle; oder ob nicht vielmehr in denen vor-
ndenen Gesetzen blos dahin gezielet worden,
ß immer nur ad binas singulas causas zween
natus judiciales Definitivarum, und zwar
it Beobachtung der in andern Gesetzen dem
errn Cammerrichter mehrmalen zugleich
rgeschriebenen Behutsamkeit, Discretion,
eschaffenheit der Personen, und Personal-
ualitæten in Absicht auf die Beysitzer sowohl,
s nicht minder in Absicht auf die Sachen,
rch Vermeidung aller Nachrede, Ver-
chts und Mistrauens, auch Rucksicht auf
e etwa geschehene respective Recusationen,
d Perhorrescenzen, ex binis combinatis
xtrajudicialibus jedesmalen sollten zusam-
esetzt, und neben einander auf einmal im
ang, und Activität erhalten werden: sol-

Digitized by Google

ches siehet man diesseits für ein Problema an, dessen Auflösung nach jener besten Art, bey diesem hohen Visitations Conseß zwar dermahlen sehr stark vertheidiget wird, wo hingegen aber das Kayserliche und Reichs-Cammergericht mit seiner Auslegung und Beobachtung nach letzterer Art, wie bereits seit unfürdencklichen Jahren, also nicht minder seither dem J. V. A. in herkommlicher Uebung und Gebrauch stehet, mithin dasselbe auch billig die Præsumtion für sich haben muß, daß während all solch langen Zeitverlaufs hindurch ein zeitlicher Herr Cammer-Richter, und das gesammte Collegium einen so groß wichtigen Theil ihrer Grundverfassung, nämlich die Anordnung der jedesmaligen Definitiv-Räthen, nicht contra authenticam Intentionem verumque & adæquatum sensum legum, in facie totius Imperii, ac Legislatorum eingerichtet und bishero fortgesetzet haben werde. Solche innere Verhältnis der Definitiv-Räthe-Anordnung respective ad causas singulas (wiewohlen von Rechtswegen doch allemal nur aus beyden combinirten Extrajudicial Räthen) ist auch dem gesammten System dieses höchsten Reichs-Gerichts allerdings angemessen, trifft mit denen Limiten der gesetzmäßigen Recurrenz-Ordnung vollkommen überein, u. stehet der auch gesetzmäßigen Ordnung im Referiren keinesweges entgegen.

Es ist zwar an dem, daß bereits in denen ältern Zeiten die tägliche Abwechslung der

: dreyen Räthe mit denen Perſonen (als muthlich gröſtentheils ad ſingulas cauſas ter die Ordnungs widrige Mängel und Ge- echen beym Cammergericht ware gezäh- worden.

In der Viſitations-Urkunde vom 21. ay 1533. ſub rubro: nachfolgende ängel und Gebrechen, ſo in Cammer- erichtsordnung, u. Reformation ſtatt- h verſehen, u. doch nichtvollzogen, ſol- n Cammer-Richtern und Beyſitzern ündlich angezeiget werden ꝛc. iſt in §. folgendes enthalten:

Item, daß Cammerrichter in Austhei- ng der dreyen Räthen, dieſelbe mit den erſonen nicht alle Täge abwechſeln, ndern nach Gelegenheit 8. oder 14. Tä- e, oder länger beſtändig bleiben laſ- n ſollen.

Nichsdeſtoweniger aber findet ſich auch endaſelbſten die Nichtbeobachtung der ge- tzmäßigen Recurrenz, nämlich ad eundem ferentem, als verwerflich angemerkt, wenn idem §. 2. vorausgeſetzet iſt:

Item, daß die *Definitivæ* ſollen refe- ret werden, durch diejenigen, ſo vor en *Interlocutoriis referiret* haben, und rüber ein Regiſter gemacht werden, damit r Cammerrichter wiſſen möge, wer Inter- cutorien referiret habe ꝛc. Allein es ent-

Digitized by Google

stunden sofort aus der Anordnung solcher nur ad exiguum temporis von 8. oder 14. Tägen stabulirten Senatuum, und der damit verknüpften Recurrentia ad eosdem referentes mancherley nicht geringe Unordnungen und Irrungen, NB. Trennung der Räthe ꝛc. welche dahero in dem V. A. 1550. §. 9. 10. 11. 12. neuerdings haben abgestellet und corrigiret werden müssen, wobey dann die Absicht derer Herren Visitatoren abermalen dahin gegangen:

> damit die, so zusammen geordnet, beyeinander in ihrer Ordnung verharren.

Was die C. G. O. 1555. P. 1. Tit. 10. §. 10. wegen Vertheilung der Beysitzer in zween oder 3. Definitiv-Räthe, einen jeden von 8. Personen, und zugleich von dem sondern Fleiß eines zeitl. Herrn Cammerrichters, daß die Re- und Correferenten, so viel immer möglich, zusammen in einen Rath geordnet werden, wörtlich enthalten, solches ist vorhin zur Genüge bekannt; ob aber das, in dem alsbald darauf folgenden §. 11. angeführte Causale, warum solche einmal geschehene Austheilung nicht ohne sondere Ursache geändert, oder die Personen abgewechselt, sondern zum wenigsten ein halb, dreyviertel, oder, da es für gut angesehen, ein ganz Jahr also gehalten werden sollte, nämlich, damit allerhand Unordnung oder Ver-

Digitized by Google

inderung des Referirens halber, t Veränderung der Räthe je zu Zeiürfällt, vermieden bleiben ꝛc. ꝛc. ohne Bezug auf eine Recurrentiam, welche Zeiten ad eosdem co vorantes schon ahlen statt gefunden, zu verstehen seyn , solcher halben stehet man dieß Orts sehr im Zweifel, immassen, wann nur einer Recurrentia ad eosdem referenahier die Rede seyn sollte, eben keine erlich erhebliche Ursachen allerhand rdnung, oder Verhinderung, NB. Referirens halber sich gedenken lässet, welcher willen die Senate nicht gleichl öfter, und wie vorhin schon im Jahr 3. verordnet gewesen, sogar von 8. bis Tägen hätten abgewechselt und verändert den mögen.

In dem *Visit. Mem.* anstatt eines schieds Cammerrichter und Beysitzen zugestellt vom 18. May 1577. §. mit dann die übrige 15. ꝛc. ꝛc. hatten Kayserl. Commissarien und Visitatoren, mög sonderlich-habenden Kayserl. und geiner Stände Befehl, statuiret und geordt gehabt:

daß gleichwohl die Austheilung der Assessoren in 4. Definitiv- und 5. Interlocutori-Räthe aber doch, daß generaliter bey einer jeden *Definitiv-Relation* in gemeinen Sachen nur 6. Beysitzer, aber

Digitized by Google

bey den Interlocutorien nur 3. oder 4. seyn sollen ꝛc. ꝛc.

Solcher ganze Passus aber ist in dem

Mem. Jud. Præs. & Ass. de 8. Sept. 1595. §. 12. alias 13.

dahin erläutert und erweitert worden:

Weil zu Beförderung der Relationen u. End-Urtheilen, die hohe Nothdurft erfordere, daß mehr Definitiv- und Interlocutori-Räthe, als bis hero gewesen, angeordnet werden: so haben die Commissarii und Visitatores für nützlich und nothwendig angesehen, daß in definitivis hinführo 6. Räthe gemacht werden, und in jedweden 5. in geringern, und 6. Beysitzer in gravioribus causis, in Interlocutoriis aber 7. oder 8. Räthe und in jedwedem 3. oder 4. Beysitzer geordnet werden sollen, dergestalt, daß dieselbe nicht allesammt beyeinander, in jeder Relation bleiben, sondern auch je zu Zeiten, nach Beschaffenheit der Sachen, sich theilen sollen.

Sowohl aus jenem notablen Unterschied, wie viel Beysitzer in geringern, und wie viel deren in gravioribus causis geordnet werden sollen, leuchtet, diesseitigem Ermessen nach, eine klare Spur von der Legalität der, wie schon dazumalen, also auch noch heut zu Tage üblichen Cammergerichtlichen Senatuum

ad

ulas cauſas herfür. Gleich als nicht aus denen letztern Worten, daß die nen in einen Rath geordnete nicht in je- lation alleſammt beyeinander bleiben, NB. nach Beſchaffenheit der Sa- ferne ſolche nämlich eine Recurrenz sdem Convocantes erfordern würde) je en ſich theilen ſollen ꝛc. woraus eine ſchon mpóris in gewiſſen Fällen, und je zu ſtatuirte Recurrentia ad eosdem con- es, und die daraus nothwendig erfolg- erims- oder Temporal-Zertheilung ſonſtigen ſtabilium Senatuum um ſo viel überzeugender erhellet, ſobald man be- s annoch dazu nimmt, und damit ver- et, in welchen Terminis die im

Memoriali Jud. & Aſſeſſ. 1577. §. ſolle aber 16. ꝛc. ꝛc. ausgeſtellte, und in m

Memoriali Jud. Præſ. & Aſſeſſ. 1595. §. wo aber 13. alias 14.

erholte Adjunctions-Verordnung in otigen Definitiv oder Interlocutori- und en ſchweren Sachen verabfaſſet, und derſelbigen weiters beygefüget iſt, ois:

Der Herr Cammerrichter ſoll auch Macht „ haben, ſeiner Diſcretion nach, zu „ Zeiten denen übrigen (nämlich denen „ über die verordnete Definitiv-Räthe über

„ überschließenden) zu befehlen, in den
„ Interlocutori-Räthen, nach Gele-
„ genheit, theils definitive in gerin-
„ gern Sachen zu referiren, theils die
„ tägliche Bescheide zu expediren; da-
„ rinn dann ein jeder seinen schuldigen
„ Gehorsam leisten solle ꝛc.

Solcherley Verordnungen aber würden unmöglich gemacht oder gegeben worden seyn, wann nicht eo ipso die Senatus Definitivarum ad singulas causas für Justiz-beförderlich (wie sie es dann auch pro re nata, & sublato abusu wirklich sind) schon dazumal wären erachtet, oder wann ein zeitlicher Hr. Cammer-Richter an die verordnete Senatus Definitivarum respective stabiles in allen Sachen schlechterdings gebunden gewesen wäre.

Im Gegentheil kann und will man es auch um so weniger verabreden, ob es nicht eine Folge und Würkung aus der schon damahlen immer häufiger sich ereignet habenden Recurrenz gewesen seyn mag, daß von nur erwehnter anstatt des Anno 1595. in allzuviel Senate, nemlich in 6. Definitiv-, sodann 7. oder 8. Interlocutori-Räthe abgetheilten Collegii derselbe Effectus, darzu es dazumalen auf einen Versuch gemeynet worden, nicht erfolgt, und dahero allerhand Inconvenienzien entstanden sind, um welcher willen in dem

Mem.

Mem. anstatt eines Abschiedes dem Herrn Cammerrichter, *Præsidenten* und Beysitzern zuzustellen, unterm 29. Aug. 1600.

Die Kayserliche Commissarii und Vi- atores für nothwendig erachtet haben, auf ien nützlichen, und (vermuthlich auch ter andern zu Erleichterung der ofmahli- n Recurrenz-Fällen) bequemen Weeg, e Austheilung der Räthe anzustellen, o, daß um hinfürter die Beysitzer in 5. un- schiedliche Definitiv, in welchen jeden 7. d in 6. Interlocutori-Räthen, in welchem en 6. Personen zu verordnen, ausgethei- werden sollen ꝛc.

Das im Jahr 1613. zusammen getra- ne Concept der C. G. O. P. 1. Tit. 14. inc. fasset endlich alles bis anhero angeführ- auf einmal zusammen, wann es allda auf jene Definitiv-Räthe-Anordnung halben schon n ofermahlen vorgenommene Verände- ngen, wobey die Anzahl der geordneten äthe etwa gemehret, etwann gemindert rden, zwar zurück siehet, annebst aber ch sofort bemerket, daß alle diese Für- ngen gleichwohl aus der Ursach nicht reichend seyn wollen, weilen die be- lossene Sachen sich von Tag zu ng häufen und zuwachsen, also die thdurft erfordere, daß so viel Definitiv-

und

und Interlocutori-Räthe, als möglich, angeordnet werden, und endlich die Weisung dahin giebt,

> doch dergestalt, daß diejenige, so in einem Rath also verordnet, nicht allsammt beyeinander in jeder Relation bleiben, sondern auch je zu Zeiten nach Beschaffenheit der Sachen sich theilen sollen.

Was nun schon in denen Jahren 1595. 1600. und 1613. zu einer mehr beförderlichen Justiz durch Anordnung 2. oder mehrerer Senatuum Definitivarum respective stabilium für nicht hinreichend angesehen worden, und worgegen noch selbsten bey der jüngsten Visitation keine die ehe vormals schon immer in dem Weg gestandene Hindernissen auf die Seite zu raumen vermögende gedeihlichere Vorschläge und Anstalten hätten vorgekehret werden können, oder wollen, eben dasselbe kann und möchte auch wohl heut zu Tag, so lang man nur in iisdem Terminis der schon vorliegenden ältern Gesetze verbleiben muß, diesem hohen Visitations-Conseſs an Erreichung einer zwar beſtgemeynten, wie an sich höchstlöblichen Absicht, noch weit mehr verhinderlich fallen.

Bey allen in dem 16ten Seculo noch so häufigen Klagen über die Cammer-Gerichts-Mängel und Gebrechen, giengen die Proceſs doch ungleich viel schneller und häufiger, so

Digitized by Google

wohl definitive, als paritorie zu
ide.

Man hat Exempel, daß in kürzerer
it, als heut zu Tag manchmal nur zwi-
en ein paar ſupernumeriariſchen Handlun-
n am Cammergericht verſchleift wird, vor
ters ein Mandatum hatte nachgeſucht, er-
int, per paritoriam plenam beſtätti-
, und zur Execution befördert werden
nen.

Alles dieſes konnten weiland in dem re-
ctive Referentes & convotantes gar
lich bewerkſtelligen, wie dann in denen
llectoribus relationum & votorum ca-
ralium, welche nebſt denen Referenten
h die Convotanten zugleich angemerket ha-
, verſchiedentliche Beyſpiele nachgeſchla-
werden können.

So weitläuftig auch die eben daſelb-
n der Nachwelt aufbewahrte Extractus u.
ariones, zum Theil ſchon vor Alters aus-
allen waren, ſo wurde doch mit deren
rleſen, und bis zur Abfaſſung der Urtheil,
t ſo viel Zeit, als wie heutiges Tags, zu-
racht.

Würden alſo nur dieſe dem Modo pro-
endi, ac definiendi ſelbſten anklebende, die-
hohen Conſeſſui ſchon genug bekannte
ige Real Defectus vorerſt abgeſtellt ſeyn,
würde demnächſt in formatione Sen-
n ad ſingulas cauſas nur die Combini-
rung

Digitized by Google

rung derer Extrajudicial-Räthe genau beobachtet; so stehet nicht zu zweifeln, daß für die Beförderung der Justiz, ein gedeihlicher und lang fortwährender Nutzen sich zu versprechen seyn dörfte.

Daß und warum hingegen neuerlicher Zeit, in Formatione Senatuum Definitivarum ad causas singulas außer, und über die zwar de Regula billig zu beobachten gestandene Combinationem Senatuum extrajudicialium, in deren einem der Referent gesessen, zum öftern hinaus geschritten worden ist, solches hatte nicht immer nur von dem bloßen Arbitrio eines zeitlichen Herrn Cammerrichters abgehangen, sondern es war dieses gar manchesmal der Partheyen u. der Anwäldte ihre eigene Schuld.

Zum Exempel unter dem nächstvorigen Directorio hatte die allzumilde Complaisance des abgelebten Herrn Cammerrichters, denen Partheyen und deren Sachwaltern nicht selten gestattet, ihre Referenten und Convotanten sich selbsten auswählen und erbitten zu dörfen.

Ein Mißbrauch, dem zwar fürs künftige vorsorglich allerdings vorzubeugen ist, dessen aber des jetzigen Herrn Cammerrichters Excell. keineswegs beschuldiget werden können.

Man

Man weiß überdem, wie die Sollicita-
ur-Künſte, mancher Procuratoren in Ab-
cht auf die Recuſations Licenz allzuhäufig
nd ſoweit überhand genommen, daß nicht
twa nur dann und wann einer oder zween
der 3. Voranten ſind verbetten, ſondern daß
ancher Beyſitzer in genere auf allerley, in
anchen Sachen aber ſogar von jedem Theil
. 3. 4. und mehrere Aſſeſſores ſind recuſiret
orden; woraus dann nothwendig gefolget
t, daß aus denen zwar de Regula zu com-
iren geweßten Extrajudicial-Senaten, kein
udicial oder Definitiv-Senat hatten können
ormiret, ſondern daß ſolcher unumgänglich
us 3. oder gar 4. obgleich nicht unter ſich
ombinirten Extrajudicial Senaten hätte müſ-
n zuſammen geſtoppelt werden.

So lang als nun dieſem ab ipſis partibus
rigantibus u. deren Sachwaltern herrühren-
en Uebel durch hinlängliche Verordnungen
icht zugleich geſteuert wird: ſobald würden,
l müßten auch die nach dem Buchſtaben der
. G. O. auf ein halbes, drey Viertel oder
anzes Jahr neuerdings ſtabiliren wollende
enatus definitivarum doch wiederum in non
abiles Senatus ad ſingulas cauſas ſich ſofort
on ſelbſten auflöſen und wieder abändern,
ithin in allen und jeden geſetzmäßigen Re-
urrent-Fällen, die Beförderung der Juſtiz
nach wie vor noch allemal gehemmet, und
die

Digitized by Google

die allerbeste Intention einer hohen Visitation frustirt bleiben.

Zu nur gedachtem Recusations-Mißbrauch mag auch wohl, und zwar fürnehmlich in causis Statuum, der seit nicht gar langer Zeit überhand nehmen wollende, für eine impartiale oberste Justiz-Stelle jedoch durchaus unschickliche, auch vorhin ordnungswidrige Repræsentations-Geist, gar öfters eine Veranlassung, oder wenigstens den Vorwand und Deckmantel einer scheinbaren Nothwendigkeit gegeben haben.

Auch dieser Justizschädliche Uebelstand müßte also vorerst, oder zugleich abgeschaffet seyn, wenn durch Anordnung zweyer Senatuum Definitivarum ad tempus stabilium auf längere Zeiten hinaus, als nur auf ein halbes, drey Viertel oder ganzes Jahr, ein dauerhafter Nutzen und etwas allgemein fruchtbarliches zur Einschränkung der ordnungswidrig ausgedehnten Recurrenz-Fälle, sollte können bewirket, oder im voraus sich mögen versprochen werden.

In sofern aber, als noch nicht einmal von Churfürsten, Fürsten und Ständen über das höchster Orten mehrmalen angezogene sogenannte Jus quæsitum, welches höchst- und hochdieselbe auf und über die einmal bey einer ihrer Sachen gesessene eosdem convocantes bis anhero behauptet, mithin die oben angeführte Cammergerichtliche Usual-Inter-

pre-

ration der Senatuum ad singulas causas
der damit gar öfters abusive verbunden
denden Recurrenz für gültig anerkannt,
)e ipso facto bestättiget, ja zuweilen so
gegen deren Nichtbeobachtung über das
mmergericht in Comitiis und sonsten öffent
gravaminirt haben, gehörigen Orts sich
) nicht einmal erkläret, vielweniger aber
selben per Majora renuncivet worden ist:
olange, und um desto weniger kann oder
Nürnbergische Subdelegation sich er
htigen, höchst- und hochdero selben der
chen etwas an hiesiger Stelle zu entziehen,
uschränken oder gar abzusprechen.

Wann nun also diesseitiger beschränkter
icht nach, die Abschaffung so vieler, gleich
n in diesseitigen Voto v. 31. May schon
erkten künstlichen Gewebe in der genauen
Verbindung mit einander stehenden, auf
hlbare von der gesetzgebenden Gewalt
nicht genau genug bestimmte Fälle sich be
nden Cammergerichtlichen Real-Gebrechen
) das bereits vorligende Projectum
clusi mit einmal zu bewerkstelligen nicht
thunlich, vielmehr in so lange, als die
ey mit einschlagende anderweite sehr be
tliche Mängel, ohnabgestellet, oder gar
rührt bleiben, einem zeitlichen Herrn
merrichter gleich so wenig, als weiland
hohen Vorfahren, über die an sie erge
; Visitations-Verordnungen zu halten,

aber solche ad Effectum zu bringen, schlechterdings impracticable, zu unmöglich fallet: als wollte man dieß Orts, wiewohl ganz unvorgreiflich, für das zuträglichste erachten, wann dieser hohen Versammlung gefällig seyn möchte, das entworffene Projecta Conclusi, um der voraus zu stehenden, dessen Vollziehung im Wege stehenden, vielen, fast unüberstieglichen Schwierigkeiten willen, lieber noch zur Zeit in suspenso, hingegen

Imo Quoad punctum Formationis Senatuum bey denen durch Combinirung je zweyer ii. zweyer v. denen auf ein halbes, drey Viertel oder ganzes Jahr lang bereits fixirten Extrajudicial-Räthen, schon immer virtualiter, ja effective vorhandenen zween Senatibus Definitivarum respective stabilibus vor der Hand es annoch zu belassen; jedoch

IIdo) Die ernstgemessenste provisorische Verfügungen anbey zu treffen, damit alle dabey wahrzunehmende, zum Theil oben angeführte, und mehr andere in dem heutigen vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto relevirte Sollicitatur-Mißbräuche und Unordnungen gänzlich abgeschaffet, auch für das künftige behindert werden möchten; wie nicht weniger

IIItio) Pro möglichster Bestimm- und Einschränkung der freylich allzu öfters, nament-

Digitized by Google

ntlich bey Umständen einer kurzen durch
gere Unpäßlichkeit, Reisen, und sonstige
erhinderniſſen veranlaßten Absenz eines
onvotantis und in solchen Fällen allemal als
lispensable nothwendig erfordert werden
llenden körperlichen Gegenwart aller und
er Convotanten, allzuweit ausgedehnet
rdenden Recurrenz vor der Hand nur mit
ien etwa leichter zu beobachten möglichen,
i des Herrn Cammerrichters Excell.
nctatim angezeigten, auf Dero erleuchten
ıſicht sowohl, als mit Exempeln erläuterte
fahrung sich gründenden Special-Fällen,
leich unter Augen der fürwährenden Visi-
ion, die Probe ungesäumt zu nehmen.

gsburg. Wann dasjenige, was in dem
o praktisch- als patriotischen Reichsstadt
Nürndergischen Voto, die proponirte Re-
:urrenz betreffend, gleich jetzo mit meh-
ern an- und ausgeführet worden, und
rem aus gleicher Ueberzeugung, zumahlen
ıber in Rucksicht auf die gegenwärtige
Reichsverfassung und das cum ipsis Le-
gibus einen großen Hang dahin zu neh-
nen bemüßigte Kayserl. Reichs-Cammer-
ericht, Reichs-Stadt Augsburgischer
Subdelegatus beystimmt, bey dem hohen
Conseſs keinen Eingang finden sollte, will
erselbe dem Antrag des vortrefflichen Oe-
sterreichischen Herrn Subdelegati anmit
eventualiter beytretten.

Regensburg. Bey denen in verschiedenen Reichsgesetzen vorfindlichen Vorsehungen in Absicht auf die Recurrenz-Fälle und ständige Senaten, und deren in verschiedenen fürtrefflichen Votis bereits beschehener umständlicher Anziehung, will man auf jener bestmöglichsten Herstellung den unzielsetzlichen Antrag ebenfalls gemacht, so hienach dieserwegen mit dem vortrefflichen Brandenburg-Culmbachischen Voto sich einverstanden haben.

Chur-Maynz. Die zeithero in Betreff der Recurrenz hinc inde abgegebene vortreffliche Vota legen bey ihrer Zusammenhaltung nunmehro umständlich vor, warum man dieß Orts auf dem bereits vorhin abgelegten Voto abermahlen bestehen, sofort auf die Berichts-Erstattung an die allerhöchste gesetzgebende Gewalt schließen muß.

Chur-Maynz. Es sey bereits in der 176. Session von Directorio angezeiget worden, was für Anstände bey Errichtung eines nach denen mehreren Stimmen zu entwerfenden Concluſi vorwalten. Man habe des Endes seinem Directorial-Amt gemäß bereits damalen ein Projectum Concluſi in conſeſſu verlesen, und ad monendum per Dictaturam mitgetheilet, wie nun hiernächst annoch ein und andere Monita in conſeſſu mündlich vorgebracht worden:

Digitized by Google

worden: als wolle Directorium vernehmen, wie ſich etwan ein und andern Orts nähers zu erklären, gefällig ſeyn wolle, damit ein Concluſum ad Protocollum gebracht werden könnte. Nach hierauf beſchehener Umfrage und erwogenen Monitis.

Concluſum per Majora.

Nachdem bey dieſem hohen Viſitations-Congreſs angezeiget worden, daß nach dermaliger Behandlung derer Recurrenz-Sachen die Juſtiz merklich verzögert, und die Beförderung derer Sachen aufgehalten werde; als wäre dem Herrn Cammerrichter und Collegio Camerali per Decretum Viſitat. zu eröffnen: Es hätten der Herr Cammerrichter vor allen Dingen, gemäß der C. G. O. P. I. Tit. X. §. 10. & 11. und dem J. V. A. §. 34. & 35. nach jetziger Anzahl derer Beyſitzer und Maaßgebung derer Reichs-Satzungen, gleichwie bereits gewiſſe Senatus Definitivarum zu beſtellen, ſolche mit aller Behutſamkeit einzurichten, und nach einmal beſchehener Eintheilung die Senatus ſowohl Extrajudicialium, als Definitivarum nicht bald, ohne erhebliche Urſachen und Rath derer Beyſitzer, nicht abzuändern und die Perſonen daraus abzuwechſeln; ſondern zum wenigſten ein halb Jahr, drey Viertel Jahr, oder auch ein ganzes Jahr alſo beyſammen

verbleiben zu lassen, um hierdurch allen Verhindernissen und Unordnungen, so daraus im Referiren entstehen können, vorzubiegen.

Hiernächst wäre nach gemachter dieser Eintheilung die Ordnung der Recurrenz in Extrajudicial- und Judicial-Sachen, soweit solche in denen Reichs-Satzungen gegründet, so wohl zu eben demselben Re- und Correferenten, die, so viel immer möglich, nach der C. G. O. P. I. Tit. X. §. 10. und dem J. V. A. §. 34. zusammen in einem Rath zu ordnen, als auch zu demselben Senat nach Anweisung gedachten V. A. §. 36. so lange nämlich solcher noch existiret, und nicht nach Maßgebung §. 35. bereits geändert werden müssen; wie auch in dem Fall des R. A. de 1570. §. 78. zu eben denenselben Assessoren, denen nach Vorschrift dieses Gesetzes noch andere beyzuordnen, auf das genaueste zu beobachten. Im Gegentheil wäre diese Ordnung wider den Sinn und die Meynung derer Reichs-Satzungen keinesweges dahin auszudehnen, daß, wo die Recurrenz zu demselben Senat vorgeschrieben, und nur ein und anderes Mitglied aus solchem Senat abgienge, oder auf eine merkliche Zeit durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Zufälle der in ihrer Ordnung wieder vorkommenden Sache beyzuwohnen, gehindert werden sollte, die Sache selbsten um deswillen

auf

Digitized by Google

aufgehalten werde, da vielmehr Herr Cammerrichter solchen falls den Senat durch die überschließenden Beysitzer alsofort gesetzmäßig zu ergänzen, und dadurch die Justiz-Verwaltung in ihrem stracken Lauf zu erhalten wissen werden.

Wann aber ein Senat dem 35sten §pho J. V. A. gemäß, abgeändert worden, wären, (obbemeldten Fall des R. A. von 1570. §. 78. allein ausgenommen) dessen ehemalige Glieder recurrirender Sache halber nicht wiederum zusammen zu bringen, noch deßwegen andere Senate zu zerreißen, vielmehr solche Sachen alsdann in dem Senat, worinn der zeitherige Referens sitzet, mit Zuziehung des Correferenten von jenem, oder auf dessen Abgang von dem zeitherigen Correferenten, in seinem Senat, wiederum vorzunehmen. In Verfolg dieses Concluſi wäre der Herr Cammerrichter vorden Visitations-Congreſs zu erfordern, und von demselben zu vernehmen, wie er die Eintheilung derer 2. Definitiv-Senate am füglichsten zu bewerkstelligen, und dadurch denen bisherigen bey der Recurrenz entstandenen Inconvenienzien abhelfliche Maaße zu geben gedenke.

Sollte sich aber in der Vollstreckung dieses Visitations-Concluſi bey dem K. R. C. Gericht ein oder anderer Anstand ergeben: so wäre solcher unverzüglich bey diesem Visitations-Congreſs mit Bericht und Gutach-

Digitized by Google

ten von dem Herrn Cammerrichter und Collegio anzuzeigen.

Commissio Cæsarea wird sich über dieses Conclusum nächstens erklären.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Sessionis CLXXXV.

Præsentibus, Wetzlarie Lunæ den 27. Jun. 1768.

ut supra,
absente Colonienſi,
Secretario Serger.

Commissio Cæsarea kann nicht geschehen lassen, daß durch dieses Conclusum dasjenige zur Vollstreckung gebracht werde, was wegen Wiedereinführung des Turni am 11ten April letzthin zwar durch die mehrere Stimmen gut befunden, aber von Commissions wegen nicht ratificirt worden. Da nun hiernächst durch deroselben Genehmigung der vollbürtige Schluß gefasset worden, daß darüber der Bericht an Kayser u. Reich zu erstatten seye: so wird dessen einstmalige Ausfertigung in herkommlicher Form hiermit erinnert. Zumahl, wo der Turnus mit der jetzigen Materia Recurrentium, und mit dem, was

in

beyden Herkommens und Verfassungs-
zig, aufs innerste verknüpfet ist.

Zweytens, wird nach Kayserlich ob-
enden ausdrücklichem Befehl, zur Ver-
erung der Gerichts-Mängel, so viel derer
decket worden, und ins Klare gesetzet sind,
Commission die Hand willigst und mit
chdruck zu biethen, niemals entstehen;
te mithin gewünschet, daß das angeblich
bertriebene, und der Rationi Legum de
usis recurrentibus nicht angemessene, vor
en Dingen, als ein Mißbrauch, ins Kla-
gestellet worden wäre, um solches nach
orschrift der vorhandenen Reichs-Gesetze zu
äßigen, oder gar abzustellen, wie solches
e ruhmwürdige Absicht des Collegii Came-
lis in dem sehr vorsichtig und nützlich bera-
enen Senatus Consulto vom 6ten Martii
765. allerdings gewesen ist.

Und hat es mit dergleichen, der Für-
hung des Cammer-Gerichts durch die
eichs-Gesetze anheim gegebenen, proviso-
is Senatus-Consultis und Gemein-Beschei-
n diese Bewandsame, daß solche vim Le-
is interimisticæ in so lange behalten, als
icht die gesetzgebende Macht, oder Commissa-
i Cæsaris cum Visitatoribus, prævia
ausæ cognitione, gegründete Ursachen fin-
en, warum solche mit den bereits vorhan-
enen Gesetzen nicht bestehen mögen, folglich
bzuschaffen und zu verwerfen seyen. So

lange

lange nun eine solche gesetzmäßige Prüfung des gedachten Senatus Consulti vom 6ten Martii 1765. noch nicht geschehen, verbleibet solches in seiner verbindlichen Kraft.

Drittens, ist Commissariis & Visitatoribus keine andere Gewalt durch die Reichs-Gesetze, (ihre alleinige Richtschnur) beygeleget worden, als diese:

Daß sie die Mängel und Gebrechen, nach denen vorgeschriebenen Gesetzen, abthun, ändern, und verbessern sollen,

Keinesweges aber stehet in ihrer Gewalt, es gerade umzukehren und

die Gesetze selbst zu Vermeidung der Mängel abzuschaffen, zu ändern, u. zu modificiren.

Eben dieses letztere ist der Fall, worinn wir uns dermahlen befinden. Das Wesentliche und der ganze Inhalt des mit so vielem Zeitverlust endlich am 23. Jun. in Sess. 148. zu Stand gebrachten Concluſi, wovon dermahlen die Rede ist, nämlich: womit künftig niemand sich gegen die bey causis recurrentibus vorgeschriebene Ordnung verfehlen, oder Misbräuche begehen möge, so hebet man die Gesetze, insonderheit

O. C. P. I. Tit. X. §. 27.
W. A. 1550. §. 10.

W. A.

Digitized by Google

V. A. 1564. §. 7.
J. V. A. 1713. §. 36.
R. A. 1654. §. 139. 140.

lig auf, mit ſamt der von Anbeginn be-
ndenen Interpretatione uſuali, und kehret
durch die ganze Cammergerichts-Verfaſ-
ng um, mittelſt Geſetzen, willkührlich an-
ſſender Interpretation. Um dieſes noch be-
zeugender vor Augen zu legen, ſo iſt

Vierteens, ein unläugbarer Grundſatz,
ß die Reichsgeſetze nicht einzeln oder ſtück-
eiſe, ſondern in ihrem von unſern weiſen
Vorfahrern trefflich wohlbedachten, mit ge-
ug zu bewundernden harmoniſchen Zuſam-
enhange ins Ganze verſtanden, gedeutet,
usgelegt, behandelt, und befolget werden
üſſen.

Fünftens. Eben aus dieſem harmoni-
hen Zuſammenhang, wie ſolcher ſich in dem
Cammergerichtlichen Mechanismo & Praxi,
ach beſter Möglichkeit, zuſammen paſſen
äßt, erwächſet die Interpretatio uſualis
egum, welche von Anbeginn wie überhaupt,
alſo auch inſonderheit circa recurrentiam
auſarum & turnum, dem Cammergericht
on ihren Vorfahrern her zur Maßregul ge-
ienet; und zu einer rechtmäßigen Ca-
neral-Obſervanz erwachſen, welcher
leiches Anſehen und Kraft, wie der Cam-
mer-

mer-Gerichts-Ordnung in der Rs. Instruction §. 11. beygeleget, und Visitatores auf beyder Beobachtung jetzo, wie damals verwiesen worden.

Sechstens. Wenn nun in diesem Innersten der Gerichts-Verfassung ein Fehler bemerket ist, und verbessert werden soll; so kann solches nicht anders geschehen, als mit vorgängiger Zurathziehung förderst des Cammerrichters, und dann des gesammten Collegii Cameralis; denn singula membra machen es hier nicht aus. Daß dieses von ältesten Zeiten her bey aller Visitationen also beobachtet worden, hat man von Commissions wegen so oft und so wohlmeynend an hiesiger Stelle, und besonders bey Gelegenheit dieser Materie erinnert. Man hat aber nicht gut gefunden, darauf diejenige Rucksicht zu nehmen, welche das gesammte Reich in seiner Instruction oder sogenannten *Memorial*-Zettul von Anno 1576. §. 1. und 7. denen Visitatoribus anbefohlen hatte, und welche in eben dergleichen Fällen der J. R. A. §. 138. verordnet.

Siebendens fällt nicht nur in dem entworfenen Concluso, sondern auch ab denen an dieser Stelle zum öffentlichen Protocoll gekommenen verschiednen Aeußerungen allzustark in die Augen, daß einige sich frisch an die willkührliche Interpretationem Legum gewaget; wo hingegen andere dergleichen der Inter-

retationi Uſuali zuwider beſtehende
gungen nicht für gültig und Geſetzmäßig
erkennen oder annehmen wollen.

bleibt alſo der Commiſſion für dies mahl
kein anderer Weg übrig, als hiermit in
ierung zu bringen, daß Viſitatores zu der-
en Interpretationibus weder Fug, noch
)t haben: ſondern daß das Inſtr. Pac. Osn.
9. §. 56. und dem gemäß der §. 14. der
)s-Inſtruction, ſolche ad Comitia Impe-
iverſalia lediglich verweiſe.

Achtens. Die mindeſte dermahlige, auch
roviſoriſche Abänderung der Reichs-Ge-
i Materia Cayſarum Recurrentium, ſo
olche in dem Entwurf des mehr beſagten
:luſi nunmehr vor Augen lieget, wenn ſol-
nicht von der geſetzgebende Macht geſamter
d verordnet wird, dürfte eine gerechte und
meine Unzufriedenheit aller allhier in Recht
igener Reichs-Stände wider die der-
ige Viſitation erregen, und zwar in man-
ey Betracht, beſonders aber, weil ſie einen
ten Anſpruch zu machen haben, anderſt
, als nach denen ohnveränderten Reichs-
zen, an deren Errichtung ſie ſelbſt Theil
n, bey dem Kayſ. Cammergericht Recht zu
ien, und zu geben, worinen das allerweſent-
e Stük des Juris Statutum Communis
het, welches Ihro Kayſerl. Majeſt. weder
ieſe noch auf eine andere Weiſe beſchränken

oder

oder verkürzen zu lassen, sich jemahls entschliessen werden.

Neuntens. Würden vor die Augen des Reichs es als ein ganz neues Gesetz, (wozu Visitatores nicht bemächtiget geachtet werden) wenn die Senatus Definitivarum jetzo dermaßen beständig und ohnveränderlich gemacht werden sollten, daß deren Glieder entweder niemals, oder nur nach Rath der Beysitzer, in gewissen Nothfällen, getrennet werden könnten.

Hierdurch würden auf einmal folgende Reichsgesetze aufgehoben, verändert und abgeschafft:

Visit. Absch. 1713. §. 31. 35.

O. C. P. I. Tit. X. §. 15.

C. O. C. P. I. Tit. XIV. init. & §. 3.

Welche die Veränderlichkeit derselben setzen, und bey jener Verfügung, daß sie wenigstens ein halbes, bis ein ganzes Jahr also stehen bleiben sollten; diese wichtige Cautelam hinzufügen:

„ Jedoch, daß der Ordnung hierunter
„ am wenigsten derogiret, oder die-
„ selbe, als trefflich hoch und wohl
„ bedacht, in diesem nicht gänzlich
„ zurück gestellet werde.

Visit.

Viſit. Abſch. 1564. §. 7.

Es ſtehet mithin dermahlen in der Commiſſion Macht nicht, dazu beyzuwürken, daß ie Regula zur Exceptione, und hinwiederum die Exceptio zur Regula gemacht werde. Welches zu viel gewaget ſeyn würde.

Zehentens. Das Project Concluſi will verordnen, daß mit Hindanſetzung der origen Beyſitzer, Urtheiler oder Votanten, n denen cauſis recurrentibus nur der Referens und Correferens zugezogen werden nöge, oder ſolle. Hierdurch werden alle diejenige Geſetze aufgehoben,

Viſit. Abſch. 1550. §. 10.

Reichs-Abſchied. 1654. §. 139. 140. 155.

Viſit. Abſch. 1713. §. 36.

O. C. 1555. P. I. Tit. X. §. 27.

Reichs-Abſchied 1570. §. 78.

elche ordnen,

„ daß die wieder vorkommende Sa„ chen in eben demſelbigen Rath „ in welchen die vorigen Urtheiler „ oder Beyſitzer geſeſſen, zu verle„ digen gegeben werden ſollen.

Ein Rath von ganz andern Beyſitzern, obon zwiſchen den nämlichen 4. Wänden, nn nicht eben derſelbige genennet wer-

den; sogar auch, daß der Cammerrichter, vermöge O. C. P. I. Tit X. §. 27. angewiesen worden, mit Wiedervornehmung der Sache zu warten, bis die durch Abwesenheit, Krankheit, oder sonst verhinderte, dabey erscheinen können.

Aber auch dieses Gesetz wird durch das gedachte Conclusum aufgehoben.

Eilftens. Wenn die gesetzmäßige Abänderung der Definitiv-Senaten zu gehörigen Zeiten geschiehet: so will man die vorigen Senaten, als ein non ens, cujus nullæ amplius sunt qualitates, betrachtet wissen; daß mithin die Zurückweisung der wieder vorkommenden Sachen an eben denselbigen Rath, der zuvor darinn referiret, geurtheilet, und gesprochen hat, weder möglich, weder nöthig erachtet, sondern nur dafür gehalten, und ganz neuerlich verordnet werden will, daß die Sachen blos an den Referent. u. an den Senat, in welchen selbiger zu der Zeit sitzet, verwiesen werden, obschon in solchem dieser Referens mit 5. andern Beysitzern, so zuvor noch nie gerathen, noch einige Acta gesehen hatten (welches zu Beschleinigung der Justiz gewiß nicht fürträglich) zusammen sitzen könnte, oder möchte. Und auf diese Weise würde also der ganze Ordo & Lex recurrentium auf einmal gänzlich aufgehoben und abgethan, mit allen dahin zielenden Reichsgesetzen. Wodurch mithin die Gewalt des Cammer-

errichter-Amts über alle Schranken der ißfallsigen Gesetze erhoben, hinaus erstre-et und willkührlich gemacht würde. Wo-mit so wenig Sr. Kayserliche Majestät oder-em Richter-Amt, als denen sämmtlichen Reichs-Ständen, gedienet seyn könnte.

Zwölftens. Da, wie nicht zu läug-en, auch in Behandlung der causarum re-currentium Mißbräuche, oder etwas Ueber-liebenes eingeschlichen ware: so müßte sol-ches gezeiget und nach Vorschrift derer Ge-tzen gebessert werden, ohne darum die Ge-tze selbst zu ändern.

Dann, wann in denenselben eine Un-eutlichkeit oder etwas wiedersprechendes er-unden würde: so sind Commissarii und Vi-tatores durch die Reichs-Instruction §. 14. nd schon mehrmahlen vorhin angewiesen orden, solches nach vorheriger Vernehmung it dem Cammer Gerichte Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich, als der gesetzge-enden Macht, mit Beyfügung eines stand-aften Gutachtens anzuzeigen. Aus diesen orgelegten höchst wichtigen Ursachen ergiebt ch nun der Schluß von selbst, daß die Kay-erl. Commission dadurch außer Stande ge-tzet worden, ihre Einwilligung und Ratifi-ation zu diesen novis Interpretationibus & brogationibus Legum zu ertheilen; und eses um so weniger, als es solche Gesetze trifft, deren unverletzliche Aufrechthaltung

Ihro Kayserl. Majestät dem gesammten Reich mit einem theuren Eyde zugesichert haben, solglichen da hiernunmehro daraus res Cæsaris & Imperii wird, worinn die Visitation nicht eingreifen darf. Commissio kann also niemals gestatten, daß oftbesagtes Project Conclusi vom 23. Junii letzthin, oder eine dahin abzweckende Verordnung an das Cammergericht in Kayserl. allerhöchsten Namen von hier aus erlassen werde. Wodurch zumal das Gericht auf einmahl in seinen innern mechanischen Wirkungen und Verfassungen gestöhret und besonders in Restitutions- und andern Fällen, worinnen Adjunctiones nöthig, unfehlbar in einen wirksamen Stillstand verwickelt werden müßte, welcher Commissariis & Visitatoribus zur unausbleiblichen Verantwortung vor Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich ausfallen würde. Schließlichen findet sich Commissio besonders befehliget, noch dieses beyzufügen. Nachdem aus verschiedenen bishero zum Protocoll gekommenen Aeußerungen wahrzunehmen gewesen, daß man sich des Kayserl. Commissions Ratificationis-Decreti, wodurch die Reichs-Instruction ihre wesentliche gesetzliche Kraft mit gewissem Vorbehalt erlanget hat, nicht erinnert: so wird solches hiemit sub Lit. A. (so wie es sub. d. d. 17. & dictato 22. Febr. 1707. zu denen Reichs-Acten gekommen) auch nunmehro ad Acta & Protocollum der jetzt fürwäh-

Digitized by Google

)renden Visitation gegeben, benebst dem
:rm 16. April 1707. darüber abgefaßten
mittelst Ratification des Kayserl. Prin-
il-Commissarii unterm 19. April zum voll-
:igen Reichsschluß erhobenen Conclusi
um Collegiorum S. R. J. sub Lit. B.
:els wessen ersagtes Kayserl. Commis-
s-Ratifications-Decret.

enen Deputatis Visitatoribus Came-
ræ sub d. d. 16. huj. zu derselben Nach-
richt und Direction in gewöhnlicher
Reichs-Fertigung, nämlich die in der
Cameral Materie errichtete Reichsschlüs-
se, und die darauf erfolgte Kayserliche
Commissions-Ratifications-Decreta,
in ihrer Ordnung, dann die Reichs-
Instruction und Vollmacht zugefertiget
worden, mit der erinnerten Vorsichtig-
keit, daß weder Kayſ. Majestät höch-
ster Authoritæt und Reservatis, noch
der Ständen Juribus præjudiciret wer-
den möge.

Sodann werden ferner sub Lit. C. ei-
Extractus Protocolli Visit. Nov. samt
rotocollar-Beylagen Nro. 18. und 82.
nit ad Acta Conſessus gegeben, zum Be-
, mit welcher besten Art die Deputirten
der Anno 1707. angefangenen Cammer-
ation gedachter Reichs-Fertigung, mit-
diesen zwischen Sr. Kayserl. Majestät
der gesammten Reichs-Versammlung

nie bezweifelten Grundsätzen und willigst angenommenen Kayserlichen General- und 7. Special-Reservationen, Ausweiß der Acten, gebührend nachgegangen seyen, dergestalten, daß außer allen Zweifeln gesetzt worden, daß bey dem, so in der Reichs-Instruction denen Deputatis zu verfügen, zu publiciren und zu vollziehen aufgetragen worden, es den Verstand und Meynung gehabt, daß nicht allein nichts ohne der Kayserlichen Commission Einstimmung und Ratification geschehen, sondern auch in modo tractandi, publicandi & exequendi, insonderheit Strafen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen ꝛc. ꝛc.

Es stehet solchemnach so wenig in derer jetzigen Kayserlichen Commissarien, als der Visitatoren Mächten, von diesen von Kayserl. Majestät und dem Reich denen Visitatoribus zur Richtschnur und Direction, auch für dießmal vorgeschriebenen, und von denen ruhmwürdigen Vorfahrern an diesem Geschäffte jederzeit bey allen alten und neuen Visitationen beobachteten, auch in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. XII. §. 7. beschwohrnen Grundsätzen abzuweichen, und das Kayserliche höchste Amt bey Visitationen, wo es auf die Applicationem & Executionem Legum vornehmlich ankommt, zu

iskennen oder wohl gar sich zu incom-
aten Richtern darzustellen.

Wohingegen die Kayserl. Commissarii künftighin vielmehr eines freundschaftli-
mit denen althergebrachten Reichs-
fassungen vereinbahrlichen Begegnüsses
:hen, und gegen alles widrige die aller-
sten Kayserlichen Vorrechten ein vor al-
ll hiemit verwahret haben wollen.

Num. XII.

tractus Protocolli Visitationis Ca-meræ Imperialis.

Sessionis CXCI.

Præsentibus Wetzlar, Jovis den 7. Jul. 1768.

nnibus Chur-Maynz zeigte an: dem nach Kayserl.
ecretario Serger. hochansehnlicher Commission unterm 27. vorigen Monats eine
claration ad Protollum zu geben gefällig
esen, solche auch beliebter massen per
taturam mitgetheilet, und darauf, nach
unter denen vortrefflichen Subdelegatio-
n, bey dem Directorio gestern gepflogenen
terredung, beliebt worden ist, hochan-
nl. Kayserl. Commission vorzutragen, ob

nicht gefällig ſeye, ſich mit ſammtlichen vortrefflichen Subdelegationen zu vereinigen, daß wegen derer, wie in Materia Turni, alſo auch in Materia Recurrentiæ entſtandenen Anſtände an allerhöchſt Kayſ. Majeſtät und das Reich mit Anſchließung derer Protocollar-Berathſchlungen allerunterthänigſter Bericht erſtattet werde; als hat Directorium ohnermanglet, hochgedachter hochanſehnlichen Kayſerl. Commiſſion hiervon Eröffnung zu thun und zur Erklärung erhalten, daß hochſelbe ſich gefallen ließe, ſothane Berichts-Erſtattung mit anzugehen. Directorium werde alſo ſeinem Amt gemäß den Bericht entwerfen, und in erſtern Tagen dem hohen Viſitations-Congreſs ad monendum vorlegen; worauf ſich Chur-Sachſen, usque ad proximam das weitere vorbehalten, Chur-Brandenburg, Bremen, Sachſen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Wolfenbütel, Mecklenburg und Bayern ll. militer.

Extractus Protocolli Viſitationis Cameræ Imperialis.

Seſſionis CXCIII.

Præſentibus, Wetzlar, den 9. Julii 1768.

ut ſupra Chur-Maynz. Nachdem

tario Linden. dem verſchiedene vortreffliche Subdelegationen in der 191. Seſſion ſich das weitere rotocollum zu bringen, vorbehalten: als Directorium hiemit das Protocoll n.

r-Sachſen. Nach vorgängiger dem ortrefflichen Reichs-Directorio gebührener Dankſagung vor bisherige redliche Verendung zum Beſten des Geſchäffts, will an, dem beſchehenen Vorbehalt gemäß, ch nunmehro dahin erklären, wie man nit der verabredeten Berichts-Erſtattung n Kayſerliche Majeſtät und das Reich, n ſo ferne nur ſolche in geſetzmäßiger Form eſchiehet, und die eigentliche Urſache davon deutlich ausgedruckt wird, einverſtanen ſey.

Nachdem jedoch auch in einer von hochehnlicher Kayſerl. Commiſſion zum Protolo Seſſion. 185. hochfällig gegebenen Deration verſchiedene Vorwürfe, die man eits, obwohl verhoffentlich wider hochachter Commiſſion eigentliche Meynung, Verweiſe angeſehen, ingleichen ein und dere das Jus ratificandi betreffende Sätze, sfalls die Stände des Reichs Anno 1707. ichfalls nicht geſchwiegen, ſondern ſich weſtens in der Generalität ad Protocollum

vernehmen lassen, eingeflossen sind: so will man zwar aus Liebe zum Geschäffte, und zu Bezeugung tragender tiefester Verehrung gegen Kayserl. Majest.

Quoad Imum) den Inhalt vorangezogener Commissarischer Declaration, ohne daran etwas nachtheilig scheinen könnendes einzuräumen, beschweigen, und sich zum Beweiß der Gesetzmäßigkeit seines Betragens, da man vielmehr die nothwendige Wiederaufrichtung derer Gesetze in ihrem vollständigen Zusammenhang, als deren Aufhebung und Abänderung jederzeit zum Zweck gehabt, lediglich auf die Protocolla und darinn liegende Vota beziehen; dabey jedoch seinem höchsten Committenti nicht vorgreifen, vielmehr überall das weitere, nöthig vorbehalten.

Quoad IIdum) ist man des Kayserl. Commissions-Decrets vom 17. Febr. 1707. u. dessen, was darinnen wegen des Juris Ratificandi, sogar auch in Straf-Fällen, vorbehalten worden, gar wohl erinnerlich. Allein Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 6. und das in selbiger sich gründende Reichs-Gutachten vom 8. August 1766. §. 2. verweiset gegenwärtige Reichs-Deputation nicht darauf, sondern lediglich auf die der letztern extraordinari-Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction.

Das

Das Reich hat Anno 1707. die in jenem
et enthaltene Sätze keinesweges schlech-
gs anerkannt, vielmehr nach vorhero
hrern Votis beschehenen generalen Er-
ungen im Concluso Trium Collegio-
vom 16. Apr. besagten Jahrs das ganze
missions-Decret, nebst der Reichs-In-
tion, und denen über ersteres von Chur-
n, Fürsten und Ständen ad Protocol-
geäußerten Meynungen an die Reichs-
utation zu expediren und respective
erweis n beschlossen, damit selbige mit
Kayserl. Commission sich darüber verneh-
, und solchergestalt, daß weder der Kay-
höchsten Autoritæt und Reservatis,
) derer Ständen juribus præjudiciret wer-
denen Rechten und Reichs-Satzungen
äß dergleichen möchte. Solche Vergleis
ng ist bey letzterer Visitation nicht gesche-
, es müßte dann davor angenommen wer-
, daß Kayserl. Commission denen Ihro,
nn sie Ratifications Decreta ertheilen wol-
, durch das Reichs-Directorium mehr-
hlen geschehenen geziemenden Vorstellun-
i Platz gegeben, auch besonders juxta Pro-
col'um de 17. Maji 1709. in causa Nas-
i Hadamar m do Salm contra Grafen
n Pödingen, nur um deswillen, weilen die
ache Materiam Deputationis betreffe, mit
m Concluso inne zu halten, begehret hat.
id daß am Ende der Visitations-Abschied
bst, als der Schluß und das Haupt-Re-
sultat

saltat der ganzen Handlung, besage der Protocollen vom 11. und 12. Decembr. nur so viel die darinnen eingeflossene *Deputations-Materien* betrifft, von Kayserl. Majestät ratificiret worden ist.

Bey so bewandten Umständen kann man vor dießmal auf nichts anders antragen, als daß das hieraus dem Geschäffte entstandene und vor selbiges noch weiter zu besorgende Hinderniß Kayß. Majestät und dem Reich mittelst Bericht vorgeleget, und da dergleichen schon bey Gelegenheit des in Materia Turni gefaßten Concluſi beliebt worden, solcher nunmehro, mit Bemerkung des ebenmäßigen bey der Materia Recurrentiæ sich ereignenden Anstandes ohnverzüglich erstattet werde, wobey man gemessenst vor sich habender Instruction zufolge, die von dem Reich Anno 1707. zu respiciren anempfohlne ständige Jura überhaupt geziemend verwahret, und insbesondere seinem höchsten Committenten das nöthige weitere vorbehalten haben will.

Chur-Brandenburg. Dieß Orts muß man zuvorderst bemerken, daß man diſseits sich in der bey dem vortrefflichen Directorio gehaltenen Conferenz dahin geäußert habe, daß man sich auf eben die Art, wie in Materia Turni, den Bericht an Sr. Kayserl. Majestät, und das Reich dergestalten gefallen lassen könne, daß mit Me-

enagirung der Gerechtsame der höchst-
d hohen Deputations-Höfe solcher blos
f den Anstand, als ob die in dem Con-
ıso vom 23. Junii c. gemachte Verfü-
ng für die gesetzgebende Gewalt allein
höre, gerichtet, und darneben durch die-
ı erwehlten Weg das Geschäfft selbst
f keinerley Weise in seinem Fortgang
d Vollziehung alterirt, und gehemmet
erde.

Wie es nun auch der hochansehnlichen
serl. Commission gefällig gewesen, in
selben Declaration vom 27. Junii c.
ze einfliessen zu lassen, die man den Ge-
samen höchst und hoher Reichs-Stände
angemessen zu seyn erachtet, besonders
allerhöchste Kayserl. Ratifications-Recht
r der Materia Deputationis auch auf
e Justiz- und Visitations-Materien, als die
gewisse Bestimmung bereits die durch nun-
ro in der Anwendung nicht mehr will-
lich bleibende, sondern nothwendig ge-
dene Gesetze, erhalten, ausdrücklich und
ein ganz unstreitiges allerhöchstes Kay-
Vorrecht zu erstrecken; dagegen aber
dem Umstand, daß in dem beygefügten
ıcluso Trium Collegiorum Imperii
ı 16. Apr. 1707. blos denen damaligen
itatoribus überlassen worden, sich mit de-
Kayserl. Commissarien über die wegen
Kayserl. Commissions-Decrets von Chur-
fürsten

fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ad Protocollum geäußerte Meynungen zu vernehmen, und solchergestalt zu vergleichen, daß auch der Ständen Juribus keinesweges præjudiciret werde, wodurch alle vermeynte liche Facta sive Commissiva, sive Omissiva der vorigen Visitations Deputation, so weit solche mit diesen Gerechtsamen nicht übereinstimmen, auf immer entkräftet bleiben; desgleichen auf die Wahl-Capitulation Art. 17. §. 6. worinnen die jetzige Visitatores nicht auf das allegirte Kayserl. Commissions-Decret von 1707. sondern auf die der letztern extraordinari Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction angewiesen sind, keine Rücksicht zu nehmen, weniger in Erwegung zu ziehen, beliebig gewesen, daß, wann die Abstellung der Real- und Personal Defecten des, so wie von Kayserl. Maj. also auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs abhangenden, in letzterer Besoldung stehenden Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, nachdem Conclusa darüber formiret worden, lediglich annoch dem Arbitrio hochansehnlicher Kayserl. Commission unterworfen seyn sollte, höchst- und hohe Stände des Reichs ohne Nutzen und Absicht mit so vielen Kosten ihre Subdelegationen zu dem Visitations Geschäfft abgeschicket haben würden: so siehet man sich dieß Orts, Pflichten halber und nicht in der Absicht, sich zum incompetenten Richter dar-

ıstellen, genöthiget, wieder alles, was de- Gerechtsamen höchst- und hoher Reichs- de auf irgend einige Weise zum Præju- und Schmälerung gereichtet, mit Be- auf die in Protocollo vom 11. Apr. a. c. ane Aeußerung ad Protocollum sich zu vahren.

:igens wie Chur-Sachsen.

emen. Mit Beziehung auf sein am 15. lpr. a. c. abgelegtes Votum vorerst, wie hur-Sachsen, und Chur-Brandenburg, as weitere bis auf die von seines Herrn Committenten Königl. Maj. einlangende llerhöchste Verhaltungs-Befehle feyerlichst vorbehaltend.

chsen-Gotha. Lediglich, wie Chur- Sachsen

andenburg-Culmbach. Similiter

olfenbüttel. Da in der 191. Session elliebet worden, daß wegen derer in Ma- eria Turni & recurrentiæ entstandenen Anständen an allerhöchst Kayserl. Maje- tät und das Reich mit Anschließung der Protocollar-Berathschlagungen allerun- erthänigste Berichte zu erstatten, so bezie- het sich Braunschw. ig. Wolfenbüttelischer Subdelegatus bey gegenwärtiger Lage der Sachen auf sein in Sessione 184. abgege- benes Votum, wiederholt die darinn ent- haltene Verwahrung, und lasset es an- bey zur Zeit lediglich bewenden.

Hessen-

Heſſen-Darmſtadt. Unter allenfalſiger behöriger Verwahrung und Vorbehalt, will man ſich dieß Orts lediglich auf die in gegenwärtiger Sache abgelegte Vota beziehen.

Bayern. Aus Liebe zum Geſchäffte und deſſen würkſamen Fortgang, will man dieß Orts die von vortrefflicher Chur-Sächſiſcher Geſandſchaft anheut abgegebene Erklärung und Vorbehalt wörtlich anhero wiederholen.

Baaden-Durlach. Subdelegati Durlacenſis Rechtfertigung, liege in deſſen Votis, übrigens wie Heſſen-Darmſtadt.

Pfalz-Lautern. Unter nochmaliger Beziehung auf dieſſeitiges Votum vom 27. Jun. tritt man der ſo eben von Chur-Sachſen ad Protocollum abgegebenen Erklärung und Verwahrung bey.

Mecklenburg. Salvando wie Bayern.

Graffen. Wie Chur-Sachſen.

Commiſſio Cæſarea bedauert, daß durch den von ihr nicht zu vermeiden geweſenen Diſſenſum wegen derer im Weg ſtehenden Reichs-Geſetzen und derſelben Uſual Interpretation ein Misvergnügen, ohne ihr Verſchulden, erwecket worden.

Was anſonſten weiter wegen des Kayſerl. juris ratificandi geäußert worden, demſelben

n iſt ſchon Anno 1707. in Comitiis Im-
i vorgebogen worden, ohne daß ſolches
r von Commiſſarien und Viſitatoren vor-
hmender Berichtigung wäre untergeben
den; anmit noch weit weniger für dieß-
l in Anſtand und am allerwenigſten da-
in Unterſuchung möge gezogen werden.

Maſſen dann auch die Reichs-Inſtru-
n niemahlen weiter, als in ſo weit ſie von
ſerl. Majeſtät ratificiret worden, für
tig anzuſehen iſt.

Uebrigens, da ohne jemandens Nach-
l und beſonders Reichs-Ständiſcher
chten, die allerhöchſten Kayſerlichen Be-
niſſen und das jus ratificandi ſich von nie-
nden auf gewiſſe Fälle und Gränzen, be-
ders, wo es auf Erneuerung dieſes oder
s Geſetzes, es ſeye wegen Real-Defecten,
r wegen ſonſtiger Urſachen, ankommet,
ſchränken laſſet; ſo will Commiſſio es le-
lich Reſervationibus ſolitis für dießmahl
ey bewenden, übrigens aber ſich die aller-
s gut gefundene baldige Berichts-Erſtat-
g ganz gern gefallen laſſen.

Extractus

Digitized by Google

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Sessionis CXCIV.

Præsentibus, Wetzlar, Lunæ den 11. Jul. 1768.

ut supra,

Secretario Serger.

Chur-Maynz. Verlaß das Project Berichts an Kayserl. Majestät und das Reich, in Betreff der Materiæ Turni & Recurrentiæ, samt Verzeichniß derer Beylagen, und wurde hierauf beschlossen, solches per Dictaturam ad monendum zu communiciren.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Sessionis CXCV.

Præsentibus, Wetzlar, den 12. Jul. 1768.

ut supra.

Secret. v. Eckard.

Chur-Maynz propo-nirte: es wäre gestern der vom Directorio in Materia Turni & Recurrentiæ projectirte Bericht dictiret worden: Directorium wolle also

Digitized by Google

rnehmen, ob gefällig sey, sich hierauf
ihren.

Umfrag.

r-Trier. Chur-Trierischer Subdele-
atus hat weder an dem Concluso Pun-
Turni weder an dem Puncto Recur-
iæ, folglichen auch an dem in somit
erstattenden allerunterthänigsten Be-
t einigen Antheil genommen, hätte ü-
gens, so viel die Formalia des auf-
tzten allerunterthänigstens Berichts
st betrifft, daran nichts auszusetzen.

-Sachsen. Hat bey dem commu-
irten Aufsatz folgende ohnmaßgebli-
Erinnerungen zur Ueberlegung stellen
llen.

Loco dahiesiger Reichs-*Visitations-putation* ponatur juxta stilum consue-
n: Wir;

Post an Cammergerichter addatur um
m 20. May beschlossenen und ꝛc. ꝛc.
ornächst unter denen Beylagen das dar-
f gehende Monitum Saxonicum in Pro-
collo vom 20. May 1767. die darauf er-
gte Vota, das Conclusum, und die
ergleichung Kayserlicher Commission in
tractu beyzulegen. Wie dann auch

IIIrio) dienlich scheinet, daß unter den Beylagen nicht nur des Herrn Assess. von Harprecht, sondern auch sämmtlicher Præsidenten und Assessoren Antworten auf die den Turnum und die Recurrenz belangende Interrogatoria beygeleget werden.

IVto) Loco nach der Beobachtung ist erster Ordnung im Referiren ꝛc. wären die eigentliche Worte des Memorials beyzubehalten.

Vto) die Stelle a Verbis: welches von ꝛc. usque bringen könnte, wäre ganz wegzulassen. Dann es ist von einem Unterschied der Meynungen vor der Propositon nichts in Protocollis befindlich, und müssen allenfalls die beyderseitige Gründe angeführet werden.

VIto) Loco Stimmen *formiret*, ponatur Stimmen dahin formiret würden, & inserantur Verba Concluſi quæstionis.

VIItimo) Omittatur ratio: massen Sie ꝛc. usque werden müssen, ne necesse sit Rationes ex altera parte oppositas quoque adducere.

VIIIto) &c. Loco ein *Concluſum* NB. post Sessionem 184. ponatur, ein Concluſum folgender massen verfasset, & inserantur Verba Concluſi.

IXno)

Digitized by Google

die folgende Periode, wie nun, uswir ſtellen alſo all dieſes (ſo die ntliche Urſache der Berichts-Erſtattung)alten ſoll) ſtellet man anheim, ob ſolnicht folgender maſſen zu faſſen:

Wie nun ſolchergeſtalt, nach denen mehrern Stimmen, unſer, der Subdelegatorum verfaßte, und auf denen in Protocollis & Votis vorliegenden Gründen beruhende Viſitations-Concluſa vorhanden ſind, womit aber wir, Ew. Kayſerlichen Majeſtät Commiſſarii aus denen gleichfalls ex Protocollis, des mehreren angegebenen Urſachen uns nicht vergleichen können; Als haben wir beyderſeits uns dahin vereiniget, Ew. Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich das daher entſtandene Hinderniß allerunterthänigſt anzuzeigen, um nach deſſen Wegraumung in dem uns anvertrauten Geſchäffte weiter mit Nutzen fortſchreiten zu können; geſtalten, was wegen dieſer Berichts-Erſtattung annoch in Seſſ. 191. & 193. verhandelt worden, die Protocolla des mehreren ausweiſen, welches wir dahero gleichfalls ꝛc.

datur poſt Verbum: Entſcheid, Stellen.

ad Verbum: Ew. Kayſerlichen ajeſtät, da im geſtrigen Directorial-

Vortrage ein Bericht an Kayserl. Maj. und das Reich versprochen worden, gegenwärtiger Bericht hingegen nur an Ihro Kayserl. Majestät gerichtet ist, so wird zu berathschlagen seyn, wie solcher in gesetzmäßiger Form einzurichten.

Chur-Brandenburg. Dieß Orts findet man bey dem Entwurf zu einem Bericht an Sr. Kayserl. Maj. und das Reich folgendes ohnmaßgeblich zu erinneren:

Imo) Der Bericht ad Cæsarem & Imperium ist, wie es auch die Natur der Sache mit sich bringet, eigentlich nicht verabredet wegen des Dissensus unter denen Subdelegationen; immassen es bey demselben lediglich auf die Majora, und darauf, was per Majora concludirt worden, angekommen, sondern allein wegen des Dissensus der Hochansehnl. Kayserl. Commission mit den Conclusis vom 15. Apr. und 23. Junii currenr. als weshalb Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich anheim gestellet werden solle, wie dieser Incident-Punct beyzulegen.

IIdo) Gleich Anfangs, wo der Reichs-Visitations-Deputation gedacht ist, wird in Rucksicht auf das Protocoll vom 20. May præteriti der Hochansehnl. Kayserl. Commission mit zu erwehnen seyn, und demnächst würden die Worte des Memorials selbst,

„ wie

„ wie oft der Turnus, der Cammer-
„ gerichts-Ordnung gemäß, unter
„ den Assessoren zeither jährlich her-
„ um gekommen,
yzubehalten seyn,

) Ist bereits oben bemerke, daß hier nicht
e Frage von dem Dissensu inter subde-
gatos seye. Es kommt also in der vor-
ufigen Nachricht von dem Turno und
lonitis des Herrn Cammer-Richters
icht darauf an, was einer oder mehrere
ihren Votis von der Nothwendigkeit, ei-
en Cammergerichtlichen Bericht zu for-
ern, geurtheilet haben. Am wenigsten
ehet es an, daß die Gründe derer, wel-
he den Bericht nöthig erachtet, explici-
e oder implicite angeführet und einge-
chaltet, die Gründe jener aber, die die-
en Bericht unnöthig und unnüzlich ermes-
en, ganz verschwiegen werden. Man
rinnert sich auch dissseit eigentlich nicht,
daß, bevor die Materie von dem Turno,
auf vorhergehende Instanz verschiedener
Subdelegationen, in der 140sten Session
zur Proposition gekommen, von der Noth-
wendigkeit eines Cammergerichtlichen Be-
richts Aeußerungen gethan worden.

10) In Ansehung dessen, was auf die in
der 140sten Session gethane Proposition
beschlossen, muß man wiederholen, daß

der Dissentus unter denen Subdelegationen, nachdem einmal das Conclusum per Majora gefaßt worden, kein Vorwurf des Berichts seye, weniger einseitige Anstände und Gründe, als die:

a.) die Ordnung im Referiren seye auf den jetzigen Zustand des Kayserl. Reichs-Cammergerichts nicht anzuwenden;

b.) Dieser Zustand des Gerichts bestehe darinn, daß solches mit hinreichender Anzahl der Beysitzer nicht bestellet seye;

mit Weglassung der Gründe, worauf das Conclusum selbst ruhet, statt des eigentlichen Inhalts des Concluſi, bemerket werden können.

Vto) Wann die Gründe der Hochansehnlichen Kayserl. Commission, warum dieselbe sich mit dem Concluſo nicht vergleichen wollen, eingeschaltet werden: so müssen auch aus denen Votis die Gründe, worauf die Concluſa stehen, und besonders, daß Majora dafür gehalten haben, daß man nicht in Materia legum ferendarum, & authentice interpretandarum versire, mit angeführet werden. Soll letzteres nicht geschehen, würde auch von dem erstern zu abstrahiren seyn.

VIto) Die Vereinigung zum Bericht müßte

: noch näher bestimmet, und nach dem ſonito primo gefasset werden.

no) Die ſpecielle Erwehnung, wie die Nachträge derer Votorum zu den Protocollis gebracht worden, dörfte nichts zur Sache thun, dagegen kommt

vo) Alles darauf an, wie die Concluſa Deputationis, und die Declarationes hochansehnlicher Kayserl. Commiſſion gegen einander ſtehen; Um den Bericht, nur ſo viel möglich, für ſich verſtändig zu machen, und ſolchen zu allerſeitiger Zufriedenheit einzurichten, hält man dieß Orts ohnmaßgeblich dafür, es ſeye in möglichſter Kürze anzuführen, welches die Materien ſeyen, worinn die Concluſa quæſt. ergangen, und die Declarationes hochansehnlicher Kayserl. Commiſſion erfolget ſind, nämlich der Turnus, und was demſelben anhängig, folglich auch die Anordnung ſtändiger Definitiv-Senaten, und die Recurrenz-Ordnung; ferner wie die hierauf ausgefallene Concluſa zur Wirklichkeit gekommen; was eigentlichen Inhalts dieſelbe ſind; wie die hochansehnliche Kayſerl. Commiſſion ſich hierüber erkläret, und wes eigentlichen Inhalts die Declarationes ſind, ohne daß jedoch nur von einer Seite Gründe mit bemerket, vielmehr nur die Protocolla angegeben werden, wo ſolche ausgeführt und anzutreffen ſind;

Digitized by Google

und daß wegen dieses Dissensus zwischen hochansehnlich Kayserl. Commission, und der Reichs-Visitations-Deputation, man Sr. Kayserl. Majestät und gesammten Reich anheim stellen müsse, wie dieser Incident-Punct beyzulegen.

Uebrigens wie Chur-Sachsen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Sessionis CXCVI.

Præsentibus

Dno Commissario Cæsareo L. B. à Spangenberg
&
DDnis Subdelegatis Excusato Megapolitano.
Secretario Linden.

Wetzlar den 14. Jul. 1768.

Diesen Morgen wurde in der angefangenen Materie wegen der Berichts Erstattung continuiret. Oesterreich habe bey dem vom vortrefflichen Chur-Maynzischen Directorio mitgetheilten Entwurf des an Kayserl. Majestät u. das Reich zu erstattenden allerunterthänigsten Berichts nichts zu erinnern, sondern finde solchen jener in dem Directo-

Digitized by Google

irectorial-Quartier abgegebenen diesseitigen
:klärung, wie auch dem in der 191sten Ses-
on ad Protocollum gekommenen Directo-
al-Vortrag angemessen.

Wann man aber anderer Seits davon
i der Wesenheit abweichen wollte, müßte
ubdelegatus Austriacus wider all anderes
rotestiren, und sich solennissime verwahren,
aß er einem Bericht, wo der status quæstio-
s hucusque agitatæ verlassen, und in einen
anz andern umgekehrt werden wollte, so
enig jemahls beytretten werde, als wenig
er in alle übrige außer dener in Deliberation
estellten Materien aufgestellte, der Visi-
ations-Deputation in der Reichs-Instruction
icht eingegebene, oder eine verbottene Colli-
on inter Caput & membra erzielen mögen-
e Gegenstände auch sonsten jemals einge-
chlossen seyn.

Er, Subdelegatus werde allezeit, wie bis
nhero, sich sorgfältig entfernt halten, jeman-
en der gutbefindenden Benehmung halber
m mindesten vorzugreifen, werde aber hin-
egen auch niemals geschehen lassen, daß er
er Majora in eine so gestaltete Berichts-Er-
tattung, und gleichsam als ein Theilnehmer
n jenem, dem er doch allezeit widersprochen,
nter dem allzu generalen Ausdruck: Wir
nd Uns hineingeflochten, und zu Bestrei-
ung hochansehnlicher Kayserl. Commissions-
Declarationen, ja endlichen sogar in eine

Dis-

Digitized by Google

Disceptation super Jura Cæsaris & statuum, mithin über einen anhero so wenig gehörigen, als jemals in der Frag gestandenen Gegenstand mit dem Strohm hineingewissen werde.

Kayserl. Majestät und dem Reich den eigentlichen statum quæstionis, welcher in Materia Turni zwischen 14. gegen 9. und in Materia Recurrentiæ zwischen 12. gegen 10. der vortrefflichen Subdelegationen sich erhoben, zu Allerhöchst- Höchst- und Hoher Entscheidung vorlegen zu lassen, seye man dieß Orts niemals entgegen gewesen, ja habe in seiner Maaß votando selbst dahin angetragen.

Aber Partes controvertentes sowohl als statum quæstionis verkehren zu lassen, könne und werde die Oesterreichische Subdelegation mit Herbeylassung ihres Namens nimmermehr eingestehen.

Opponentes seyen nicht Hochansehnliche Kayserl. Commission alleinig, sondern schon vor Hochderselben in Materia Turni 9. und in der Recurrenz Materie 10. Subdelegati gewesen, welche nicht nur der anderseitigen Meynung widersprochen, sondern auch, daß sie so wenig an beyden sogenannten, ohne Beytritt Kayserl. Commission niemals vollbürtigen Concluſis Theil nehmen, als wenig auch höchgedachter Commissions-Declaration sich entgegen setzen wollen, extra

und

nd ad Protocollum erkläret haben, mithin rhaltet ſich Contentio inter ſubdelegatos ɔſos, die von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich die Entſcheidung der unter ihnen getheilten Meynungen anzuſuchen haben.

Objectum ihrer Controvers aber, mit- ɪin ſtatus quæſtionis verhaltet ſich in Materia Turni darinnen: Ob bey jetziger Lage ınd Verfaſſung des Gerichts, vornehmlich n dermahlig geringer Anzahl der Aſſeſſorum, ınd bey ſo viel unerledigt vorhandenen befreyten cauſis der Ordo perſonarum referentium nach dem genaueſten Buchſtaben einiger Geſetze rückeingeführet; vornehmlich, ob Ordo cauſarum referendarum, oder hingegen Ordo perſonarum referentium, als welche beyde unter dem per uſum eingeführten Worte: Turnus begriffen, und von der Cammergerichts-Ordnung neben einander unter einem Wort und Stelle vorgeſchrieben worden, vorzüglich beobachtet werden, ſomit welcher Ordo vor dem andern den Vorzug haben ſolle, da ſich beyde neben einander bey dermahliger ſo weit abgeänderter Gerichts-Verfaſſung hart combiniren laſſen, allenfalls aber, welcher geſtalten dieſes veranlaſſet werden könnte, ohne andern hochbeträchtlichen, in mehreren Votis ſchon berührten, und von Herrn Cammer-Richtern dargeſtellten trifftigen Gegenſtänden Abbruch zu geben?

Quoad

Quoad Materiam Recurrentiæ hingegen bewendet die Sache alleinig bey der Frage, ob ad causas judicialiter recurrentes nur blos prior Re- und Correferens cum novo Senatu, oder hingegen auch vormahls der Sachen Deliberation beygewohnte, übrige Convotantes cum priori Re- & Correferente beyzezogen werden sollen?

Ferners ob quoad causas extra judicium recurrentes das weise und heilsame Senatus consultum Camerale vom 6ten May 1765. beangenehmiget, oder verworfen, oder cassiret werden soll? Als welch sämmtliches zur gesetzgebenden Gewalt gehörig erachtet, anbey auch nochmals wiederholet wird, sonsten und im übrigen, quoad Materiam Turni sowohl, als Recurrentiæ fast in keinem weitern spaltig, vorzüglich, aber dahin einverstanden zu seyn, daß Ordo Causarum referendarum genau beobachtet, die Alters beschlossene oder befreyte Causæ denen übrigen und nicht befreyten vorgezogen, sodann auch ordentliche Senatus, nach dem Maaß-Stab des Westphälischen Friedens-Instruments, und derer Reichs-Gesetze angeordnet werden, und diese sohin zum wenigsten ein halbes, drey Viertel, oder ein ganzes Jahr verbleiben, auch vor Verlauf dieses Termini legalis sobald, ohne erhebliche Ursache und Rath derer Beysitzer, nicht geändert, oder die Personen abgewechselt, nach Verlauf

solch gesetzmäßiger Zeit aber von einem chen Cammerrichter in derley Abwechs- sich seines Amts nach denen Gesetzen, besonders nach dem Buchstaben des A. vom Jahr 1564. § 7. wie auch des B. A. §. 4. item §. §. 31. 34. & 35. ge- chet werden solle.

l ein hoher Conseſs oberwehnte inter Sub- elegatos entstandene Streit-Fragen Kay- rl. Majestät und dem Reich zur Entschei- ung vorlegen lassen, folglich deren Spe- ial-Anführung dem von dem vortrefflichen Directorio entworfenen Berichts-Aufsatz nnoch beysetzen, ist man dieß Orts end- chen nicht entgegen.

fern jedoch zu weiterer Beseitigung alles lnstandes der Bericht in Terminis gene- alioribus, imo generalissimis zu entwerfen, inem vortrefflichen Directorio gefällig yn, und sich dahin vereinbahret werden ollte, nimmt man auch dieß Orts gar kei- en Anstand zur kürzeren Fassung, und oh- e daß es ein- wie andern Theils Grund- Sätzen oder Beweg-Ursachen darinnen edacht werde, beyzutretten, damit alle i monitis geäußerte Anstände unter einem ehoben werden mögen.

r weiters hinein zu gehen, Statum quæ- ionis auf einen andern Gegenstand ab-

zu-

Digitized by Google

zuändern, die Ursachen, welche den durch respective 4. und 2. Vota überstimmten Theil der Subdelegationen zu Abforderung des Cameral-Berichts bewogen, aus dem Entwurf auszustreichen; hingegen die anderseitige zu belassen, den Bericht selbsten, zumahlen auf eine andere Art oder Weiß, als es das Herkommen mit sich führet, u. annoch Anno 1713. mit Einbegleitung des V. A. geschehen war, an das Reich zu bringen; zu solch ein- und andern kann u. wird man dieß Orts nimmermehr beytretten; sondern will sich dagegen protestando auf das feyerlichste bewahren, überhaupt auch über die anderseitige Forderungen, als welche in weitern förmlichen Vortrag zuversichtlich werden gestellet werden, das weitere vor- und das Protocoll offen behalten.

Bremen. Unter abermahliger Beziehung auf das Herzogl. Bremische Votum vom 15. April a. c. ist man dieß Orts mit denen vortrefflichen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Monitis einstimmig.

Sodann findet man nach dem Schluß-monito Brandenburgico, nöthig, ohne jedoch dem vortrefflichen Directorio im mindesten vorzugreiffen, zur Erläuterung des, in diesem Bericht nothwendig darzustellenden, vollständigen Hergangs und Sache-

Verlaufs

Verlaufs folgendes annoch ins beſondere
u erinneren, welches man zu möglichſter
Beſchleunigung der Sache hiemit ad Pro-
ocollum verleſen, und abgeben will.

t verba: Des entworfenen Berichts-
Anzeige hierdurch vorgeleget; adda-
ur: Bald zu Anfang dieſer Cammer-Ge-
ichts-Viſitation in Seſſ. 4ta am 20. Maji
1767. bey Berichtigung des dem Cam-
ner-Richter zuzuſtellenden Memorials ſeye
nter anderen deſſelben Verbeſſerung nach
dem Chur-Sächſiſchen Monito per Ma-
jora beſchloſſen, den Punct hinzuzufügen,
daß der Cammer-Richter berichten ſolle:

Wie der Turnus der C. G. O. gemäß un-
ter denen Aſſeſſoren zeithero jährlich her-
um gekommen.

Mit dieſem Concluſo habe Kayſerliche
Commiſſion ſich verglichen, wie das
ter [12] anliegende Protocoll be-
ge.

Solchemnach ſeye dieſer Articul dem
am 21. Maji 1767. dem Cammer-Rich-
ter zugeſtellten Memorial §. 9. einge-
rucket.

Der Cammer-Richter habe in ſeinem dar-
auf unterm 26. Maji 1767. erſtatteten

Digitized by Google

Bericht §. 9. eingebunden, daß der Turnus nicht beobachtet werde, hingegen zu behaupten gesuchet, daß bey der Verfassung des Collegii Cameralis einen Turnum in referendo einzuführen, weder nützlich, noch thunlich seye, ohne jedoch hiebey mit der Recurrenz einen Einwurf zu machen.

Im October 1767. seye der Anfang gemacht, diejenigen Unordnungen, welche bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht durch langwierige Gewohnheit stark eingerissen, und tief eingewurzelt, deren Abstellung und Reformation daher nicht bis zum Visitations-Abschied zu verschieben, sondern unter denen Augen der Visitation zu bewerkstelligen wäre, in Berathschlagung zu ziehen.

Nachdem in dieser Absicht im October und December vorigen, sodann im Jenner laufenden Jahrs über die Unordnungen derer Assessoren in modo referendi & votandi in Deliberationibus Pleni, in Ablieferung abgelegter Relationen und schriftlicher Votorum, in Ansehung derer Audienzen, wie auch derer Extra-Sessionen, und darinn vorzunehmender Extrajudicial-Sabbathin- und Fiscal-Sachen berathschlaget, und Visitations-Decrete beschlossen worden; so hätten nach dem Chur-Braunschweigischen Monito mehrere Subdelegationen

nen am 26ſten und 28. Jenner Directo-
m erſuchet, ſo bald, als möglich, zur
poſition zu bringen, wie der in Geſet-
geordnete Turnus im Referiren wie-
herzuſtellen, und die Recurrenz nach
wahren Intention derer Geſetze einzu-
ränken, immaſſen dieſe Puncte wegen
von dem Cammer-Richter eingegan-
en Berichts völlig zur Deliberation zu-
eitet ſeyen.

torium habe hierauf in Seſſ. 113. am
Febr. erkläret, dieſe monirte Puncte in
ender Woche zur Propoſition und Um-
ge zu bringen.

e auch ſofort am 10. Febr. die Ord-
ng in Vornehmung der *Relationen*
en Anſag-Zettel Nro. 1. gebracht, und
ane Anſage am 21. Febr. Nro. 6. wie-
olet.

em am 22. Febr. wegen Heft- und
iirung derer Acten, wie auch gegen
ger Aſſeſſorum Mißbräuche in Nach-
ßnehmung derer Acten und Protocollen,
nn am 22ſten Merz gegen einiger A-
n Verweigerung in Annahme und Ab-
gung derer mittelſt Circulirung an ſie
ngenden Acten, Viſitations-Decrete an
Kayſerl. und R. C. Gericht berath-
iget, beſchloſſen, und ergangen wä-
ſo ſeye am 26ſten Merz in der 140.

Session der in der C. G. O. P. I. T. t. 10. §. 13. verordnete Turnus in referendo von Directorio proponiret, wobey zugleich die geschehene Vorschläge, daß das gesetzmäßige Secretum Referentium aufgehoben, und der J. V. A. §. 36. in Betreff der Recurrenz abgeänderet werden möge, mit in Vortrag gebracht worden.

In der 141. 142. und 143sten Session am 28. 29. und 30sten Merz seyen die Vota zum Protocoll gekommen, und Majora, abstrahendo von beyden letzteren Materien, für die Wiedereinführung des Turni und derer damit verbundenen ständigen Definitiv-Senaten ausgefallen.

Nachdem circa Quaestionem quomodo? in der 143sten Session am 9. April verschiedentliche Subdelegationen sich näher erkläret hätten, wäre in der 145sten Session am 11ten April das Conclusum nach denen mehreren Stimmen dahin formiret:

Inserantur verba Concluſi; post verba: Erlassen werden möge, addatur: sondern diese Sache zu dem gewöhnlichen Haupt-Bericht am Ende der Visitation auszusetzen seye.

Verschiedene Subdelegationen hätten dagegen in dieser und folgender 146sten Session am 12. April zur Verwahrung der Reichs-Stän-

ständischen Gerechtsame erinnert, daß
as Concluſum Viſitatorum lediglich in
lateria Viſitationis und in der dieſer
eichs-Deputation per R. J. nov. §. 130.
nbefohlenen Executione Legum beſtehe,
olglich der in der materia Deputationis
u Legum ferendarum vel authentice in-
erpretandarum erforderlichen, Kayſerli-
en Commiſſariſchen Vergleichung nicht
edörfe.

yſerl. Commiſſion habe darauf beſtanden,
aß hier Materia Legum und darinnen un-
ingeſchränkt Ratificatio Cæſareæ Confir-
nationis nothwendig ſeye.

lich habe man ſich in der 148ſten Seſſion
m 15. Aprtl dahin ꝛc.

t verba: Dieſen wichtigen Gegen-
tand; Inſeratur: Alſo gleich mit dem in
Materia Turni geführten Viſitations-Pro-
ocoll Euerer ꝛc.

t verba: Allerunterthänigſt zu erbit-
en, dörfte nöthig ſeyn, Seiner Kayſerl.
Majeſtät und dem Reich die Urſache anzu-
führen, warum nicht abgeredeter maſſen
alſogleich der Bericht abgeſtattet wor-
den.

te Verbum: Immittels; addatur: Ehe
noch die Materia Turni zur Propoſition
gelanget ſeye, habe man nach vollendetem
Examine generali Perſonarum Camera-

lium die hauptsächlich auf die Real-Defecte gerichtete Special-Frag-Stücke berichtiget, und deren Abdruck beliebet, worauf in Sess. 138. am 22sten Merz a. c. v. Kayserlichen Commission diese Erklärung geschehen:

Commissio Cæsarea will den Abdruck der vom Consessu nunmehro beliebten sämmtlichen Fragstücken geschehen lassen, in der Hoffnung, daß dadurch nichts veranlasset werde, was die Entkräftung derer bereits vorhandenen Reichs-Gesetzen, oder aber die stille Einführung einiger neuer vom Kayser und Reich noch nicht beschlossener Gesetze in der Folge nach sich ziehen könnte.

Unter diesen Fragstücken seye unter anderen von denen bey voriger Visitation gebrauchten, auf Præsidenten und Assessores gestellten Frag-Stücken das 22. beybehalten, welches jetzo unter denen auf den Cammer-Richter gerichteten Frag-Stücken sub Lit. B. Nro. 22. vorkomme, und also laute:

„ Ob mit dem Referiren gute Ordnung „ gehalten, und sonderlich daß die „ Beysitzer in der Ordnung, wie sie erst„ mahls gesessen, also bis zu der Ab„ wechslung derer Räthe jederzeit im „ Rath sitzen geblieben, und darauf in „ sol-

„ solcher Ordnung zu votiren und zu
„ referiren angehalten, und wenn ein
„ Beysitzer solche Ordnung übergan-
„ gen, ob er derenthalben angeredet, u.
„ von ihm Ursach seines nicht Referi-
„ rens angehöret worden?

ier habe man von denen bey voriger Vi-
ation auf Præsidenten und Assessores
richteten Fragstücken das 6ste Nro 3.
ybehalten, welches jetzo unter denen auf
e Assessores gestellten Fragstücken sub
it. D. Nro. 6. erscheine, und dahin
:he:

Ob nicht, wenn einer, so mit seiner
„ Relation gefasset, auf den Vorsi-
„ tzenden, so mit seiner Relation noch
„ nicht gefaßt, warten müssen?

beyde Fragstücke seyen respective von
ammer-Richter, Præsidenten und As-

ssoren die unter | | anliegende schriftli-
e Antworten erfolget.

Cammer-Richter habe hiernächst zu sei-
r Antwort ad Interrogat. 6. sub Lit. D.
nen so rubricirten vorbehaltenen Bey-
ag in Betreff des sogenannten *Tur-*
übergeben, welcher in der 169sten Ses-
on am 26. Maji vom Chur Maynzischen
irectorio angezeiget, und in Sess. 194.
m 11. lauffenden Monaths Julii unter

Digitized by Google

denen Subdelegationen gedruckt distribuiret sey. Da dieser Beytrag gedruckt bey nahe anderthalb Alphabet ausmache, so seye er zur Erspahrung ꝛc.

Ante Verba: In der 171. *Session* wird die Veranlassung zu bemerken seyn, warum vor Abfaß- und Abstattung des am 15. April beschlossenen Berichts an Kayserliche Majestät und das Reich, wovon in Sessione 168. am 20. Maji Directorium einen Entwurf in Gestalt eines bloßen Begleitungs-Berichts vorgelesen habe, die Materie wegen der Recurrenz-Ordnung vorgenommen worden, nehmlich daß Kayserl. Commission in einer veranlaßten besondern Conferenz mit denen Chur-Sächsisch- und Herzoglich-Bremischen Subdelegationen am 25sten Maji geäussert habe, daß die Gesetze, welche ihrer Meynung nach mit dem Turno collidirten, und der Kayserl. Commissarischen Vergleichung mit dem Concluso Visitatorum in puncto Turni im Wege stünden, unter denen Gesetzen von der Recurrenz befindlich wären, worauf dann, um diese Hinderniße aus dem Wege zu raumen, Directorium am 30. a. c. in der 171. Session &c. &c.

Post Verba: *Materie* wegen der *Recurrenz* Ordnung; addatur: zur Proposition gebracht, und zugleich anzeiget, daß Di-

irectorium die von dem Cammer-Rich-
t der Recurrenz halber unterm 6. Mar-
1766. geschehene Proposition, nebst der
abey gehaltenen Deliberatione Pleni,
on dem Cammer-Gericht abgefordert ha-
, welche auch andern Tags zuvor per
dictaturam mitgetheilet wäre.

il diese Cammerrichterliche Proposition
nd Deliberatio Pleni cameralis, wel-
e nur von der Recurrenz in extrajudi-
ialibus handelt, von einigen Subdelega-
ionen für den eigentlichen Gegenstand die-
er Berathschlagung angenommen worden:
o seye es geschehen, daß in Sess. 172. die
Erz-Herzoglich-Oesterreichische Subdele-
gation, und in Sess. 173. die Fürstlich-
Bambergisch- und Münsterische, wie auch
die Stadt-Cöllnische, lediglich über die
Extrajudicial-Recurrenz sich hätten ver-
nehmen lassen; da hingegen von sämmt-
lichen übrigen Subdelegationen in Sess.
171. 172. 173. sowohl über die Judicial-
als Extrajudicial-Recurrenz votiret wor-
den.

hur-Trierische Subdelegation habe zwar in
Sess. 173. bis zu Einlangung des von dem
Cammer-Gericht wegen des Præsiden-
ten-Urlaubs unterm 30. Maji abgefor-
derten Berichts in puncto der Recurrenz ih-
re Gedanken zu eröfnen vorbehalten, je-
doch in nächstfolgender Session 174. nicht

Digitized by Google

nur Puncto Recurrentiæ, sondern auch wegen beständiger Definitiv-Senate ein ausführliches Votum abgeleget.

In eben dieser Session sey auch von denen Erz-Herzoglich-Oesterreichisch-Fürstlich-Bambergisch- und Münsterischen, wie auch Reichs-Stadt-Cöllnischen Subdelegationen über die Recurrenz in judicialibus sich geäußert, von denen mehresten übrigen Subdelegationen aber über die Cammerrichterliche Propositionvom 6. Merz 1765. sich näher und ausführlicher erkläret, der Fürstlich-Regenspurgische Subdelegatus aber habe sich ad Proximam das Protocoll offen behalten.

In Sess. 175. habe derselbe sein vorbehaltenes Votum, und bey dieser Gelegenheit sowohl, als auch in Sess. 176. der Herzoglich-Bremische einen Nachtrag und eine Erläuterung seines Voti vom 31. Maji zum Protocoll gebracht.

In eben dieser Sessione 176. seye von Chur-Maynzischem Directorio an statt des, allbereits nach dem per Majora genehmigten Herzoglich-Bremischen Voto vom 31. Maji special verfaßten Concluſi, auf die von Kayserl. Commission geschehene Aeußerungen mit derer Majorum Genehmigung, in Hoffnung leichterer Auskunft, eine anderweite Umfrag geschehen, und nach Mehr-

Digitized by Google

Mehrheit derer blos würklich geäusserten Stimmen ein Conclusum generale pro-ctiret, welches ad monendum mitge-heilet worden.

ch seyen von denen Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Subdelegatio-en in eben der Absicht dergleichen Pro-ect vorgeleget, und in Sess. 178. von der Herzoglich-Bremischen Subdelegation, je-doch dem Directorio ohnvorgreiflich, ein anderweiter Entwurf Visitations-Decre-i ad Protocollum verlesen und abge-geben.

f Veranlassung Kayserl. Commission seye hiernächst per Majora beliebet worden, den Cammer-Richter ꝛc.

t Verba: von der Herzoglich-Bre-mischen *Subdelegation*, addatur: seyen ur Bestättigung ihres vorangeführten Vortrags über die Cammerrichterliche Aus-führung in Sess. 181. und 182. Anmer-kungen ad Protocollum verlesen, desglei-chen seye von Chur-Trier in eben dieser 182. Session geschehen, und dann weiter n der 184sten Session &c.

brigens obbemeldter massen, wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, sal-vis tamen, si opus videtur, ulterio-ibus.

mberg. Hat bey dem verlesenen Be-richt

richt an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich, so wie derselbe von dem vortrefflichen Reichs-Directorio entworfen worden, nichts zu erinneren, lasset sich auch nicht entgegen seyn, wann nach des vortrefflichen Erzherzoglich-Oesterreichischen Herrn Subdelegati Meynung sothanen Bericht in einer noch mehrern Allgemeinheit zu verabfassen, dieser hohen Versammlung gefällig seyn sollte.

Wie dann auch Subdelegatus Bambergensis auf die darüber gemachte Monita, insofern solche vom belobten Directorio in einen ordentlichen Vortrag werden gebracht werden, sich besonders vernehmen zu lassen, nicht ermanglen wird, sich im übrigen die Erläuterung und den wahren Verstand seiner unter dem 20. May vorigen Jahrs in das Protocoll gelegten Erklärung, dann die Auslegung [illegible] nöthigenfalls ausdrücklich [illegible] das Protocoll zu dem Ende [illegible] fen behaltend.

Sachsen-Gotha. Die Ver[illegible] Meynungen kommt hier nich[illegible] trachtung, da die [illegible]ora [illegible] Entscheid gegeben [illegible] Conclu[illegible] vorhanden sind.

Es können also beson[illegible] nicht [illegible] stände in dem Bericht [illegible] ret w[illegible]

sondern die Declarationes allein, mit denen sich eine hochansehnliche Kayserliche Commission entgegen gestellet hat, sind als solche anzusehen. Sätze, welche an und vor sich schon richtig, und noch über dieses unterm 7. hujus anerkannt worden. Hierauf muß der quæstionirte Bericht gegründet werden, wann er anderst richtig seyn, und den wahren Vorgang der Sache vorstellen soll, so wie es eigentlich der Endzweck davon erforderet.

n wie ferne es sich nun weiter mit solchem Zweck vereinigen lasse, wenn die Gründe eines Theils angeführet, die vom andern Theil aber hinweg gelassen werden, solches will man hier zur Schonung der Sache nicht untersuchen, sondern derer übri- [illegible] Herren Subdelegatorum Beurtheilung [illegible]n. Diesseits aber tritt man hier- [illegible] übrigen in der [illegible] burg, Chur-

[illegible] dis, las- [illegible] en von [illegible] Di- [illegible]

Digitized by Google

richt an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich, so wie derselbe von dem vortrefflichen Reichs-Directorio entworfen worden, nichts zu erinneren, lasset sich auch nicht entgegen seyn, wann nach des vortrefflichen Erzherzoglich-Oesterreichischen Herrn Subdelegati Meynung sothanen Bericht in einer noch mehrern Allgemeinheit zu verabfassen, dieser hohen Versammlung gefällig seyn sollte.

Wie dann auch Subdelegatus Bambergensis auf die darüber gemachte Monita, insofern solche vom belobten Directorio in einen ordentlichen Vortrag werden gebracht werden, sich besonders vernehmen zu lassen, nicht ermanglen wird, sich im übrigen die Erläuterung und den wahren Verstand seiner unter dem 20. May vorigen Jahrs in das Protocoll gelegten Stimme, dann die Auslegung seiner Worten nöthigenfalls ausdrücklich hiemit vor- und das Protocoll zu dem Ende allerdings offen behaltend.

Sachsen-Gotha. Die Verschiedenheit der Meynungen kommt hier nicht mehr in Betrachtung, da die Majora hierunter den Entscheid gegeben, und Concluſa darüber vorhanden sind.

Es können also besondere Vota nicht als Anstände in dem Bericht mit eingeführet werden, son,

Digitized by Google

ondern die Declarationes allein, mit de-
ien sich eine hochansehnliche Kayserliche
Commission entgegen gestellet hat, sind als
solche anzusehen. Sätze, welche an und
vor sich schon richtig, und noch über dieses
unterm 7. hujus anerkannt worden. Hier-
auf muß der quæstionirte Bericht gegrün-
det werden, wann er anderst richtig seyn,
und den wahren Vorgang der Sache vor-
stellen soll, so wie es eigentlich der Endzweck
davon erforderet.

n wie ferne es sich nun weiter mit solchem
Zweck vereinigen lasse, wenn die Gründe
eines Theils angeführet, die vom andern
Theil aber hinweg gelassen werden, sol-
ches will man hier zur Schonung der Sa-
che nicht untersuchen, sondern derer übri-
gen Herren Subdelegatorum Beurtheilung
überlassen. Diesseits aber tritt man hier-
unter sowohl, als in allem übrigen in der
Maß, wie Chur-Brandenburg, Chur-
Sachsen bey.

Costanz. Salvatis prævie salvandis, las-
set sich Costanzischer Subdelegatus den von
dem vortrefflichen Chur-Maynzischen Di-
rectorio begriffenen Entwurf allerunter-
thänigsten Bericht-Schreibens gefallen,
stellet jedoch zu weiterer gefälliger Maßnah-
me anheim, ob nicht zu vorsorglicher Ver-
meidung aller jener hecklichen Anstände,
welche aus nahmentlicher Berührung der

vor

sitzes wegen mit anderen Fürsten Streit u. Anstände, und die Visitatores beschlossen, daß die Pommerische Protestation an Kayserliche Majestät gemeldet werden solle, nicht zweifelnd, dieselbe werden sich gegen hochgedachte Herzogen allergnädigst zu erzeigen, geneigt seyn.

d.) Im Jahr 1582. machte das Cammer-Gericht dem bey der Visitation mit zugegen gewesten Bischofen zu Verdun eine Quæstionem status, und die Reichs-Deputation schlosse wiedermahlen, die Visitation abzubrechen, und Kayserl. Majestät die verlossene Gelegenheit dieser eingefallenen Handlung allerunterthänigst zu entdecken, und zu allerhöchstem Belieben und Wohlgefallen zu stellen, ob dieselbe bey jetzig bevorstehender Reichs-Versammlung neben denen Ständen des Reichs allergnädigst wollten eingedenk seyn, wie und auf was Gestalt diesem eingefallenen Streit abhelfliche Maaß durch reichere und stattliche beywohnende Bedenken gegeben werden möchte.

e.) Wurde eben dortmahlen gedachter Bischof von Verdun (welchem die Reichs-Standschaft in Anspruch genommen werden wollte) von denen Visitatoren ermahnet, seine Beschwerde an den Reichs-Tag nacher Augspurg zu bringen, sie die Visita-

Digitized by Google

iſitatores aber wollten des eingefallenen Streits wegen an Kayſerliche Majeſtät alrunterthänigſte Relation thun, um welches der Biſchof nachhin ſelbſten gebetten at.

Bey der nämlichen Viſitation bate Graf Joachim von Ortenburg, ſeine Sachen an Kayſerl. Majeſtät zu bringen, welches a Viſitatoribus mit dem Schluß beſchehen: welch-alles Kayſerlicher Majeſtät wir zu alergnädigſter Belliebung und Verordnung allerunterthänigſt geſtellet haben wollen, nicht zweifſend, dieſelbe werden dieſen Dingen richtige Maß geben, und zu derſelben allergnädigſten Gelegenheit zu begegnen wiſſen.

) Hat die Viſitation jene Erkänntniß, welche dieſelbe zwiſchen denen Geſandten bey der prætendirenden Erzbiſchöffe zu Cölln Gebhard und Ernſt gemacht, allein referendo an Kayſerliche Majeſtät gebracht.

Welch- und andere Beyſpiele mehr die volle Uebung unter Augen ſtellen, daß die Berichte jeweils an Kayſerliche Majeſtät, auch alsdann erſtattet worden ſeyen, wo die Reichs-Täge (wie im Jahr 1582.) entweders ſchon ausgeſchrieben, oder (wie Anno 1595.) gar verſammlet geweſen.

Im denen Gründen, welche dagegen ſtehen, und auf der bekannten Reichs-Inſtruction

vom Jahr 1706. beruhen, in etwas zu begegnen, so will man zwar gegenwärtig den Unterscheid nicht untersuchen, welcher zwischen des jetzmahligen und der dort vorgewesenen Visitation obwaltet. Man will nicht bestimmen, noch daraus Folgen ziehen, daß die nun bestehende Visitations-Versammlung in denen Gesetzen ihre Wirklichkeit, jene aber ihre Wesenheit und Gerichtbarkeit aus einem ganz besonderen von Churfürsten, Fürsten und Ständen beliebten Reichs-Auftrag erhalten habe, und man will sofort auch nicht aus der dortmaligen Reichs-Instruction, daß dieselbe NB. so viel es thunlich, dieser alt gesetzlichen Reichs-Deputation vor dißmahl anempfohlen worden, einige Anwendungen machen, sondern man will sich der Auslegung und des Verstandes halber lediglich auf die Vorgänge berwerfen.

Daß in Sachen des Assessoris Wigand von Kayserl. Majestät ein Reichs-Gutachten erforderet, und daß der Schluß-Bericht allein an Kayserl. Majestät begriffen worden, dienet hierunter zum untrüglichen Beweiß, und stellet die unlaugbare Probe, daß auch bey schon bestandener Reichs-Instruction die Visitations-Berichte an allerhöchst dieselbe ergangen, und erst nachhero in hergebrachter Art an das versammlete Reich gebracht worden.

In

olgſamer Gemäßheit dieſes unverruckten
tichs-Herkommens demnach, will man
) ſchon erſagter maſſen Coſtanziſcher
eits auch dermahlen benehmen, in der
)eren Hoffnung, Seine jetzt regierende
ıyſerl. Majeſtät werden ohnehin nach Ih-
allergerechteſten Gedenkens-Art ein gleich
:kommliches Reichs-Gutachten zuerfor-
:en, allergnädigſt geneigt ſeyn.

ndenburg-Culmbach conformiret
) Kürze halber lediglich mit denen Chur-
ächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen
onitis.

ensburg. Der Gegenſtand des an
ıyſerl. Majeſtät und das Heil. R. Reich
erlaſſenden Berichts, die Ordnung im
:ferıren und die Recurrenz betreffend, iſt
eyfach.

Der eine berühret das Förmliche;

Und der andere das Weſentliche.

dem Förmlichen iſt bereits die Frage auf-
ſtellet worden:

ıicht nebſt dem allerunterthänigſten Be-
ht an Kayſerl. Majeſtät, auch ein beſonde-
: eben deſſelben Inhalts an die verſam-
elte Höchſte und Hohe, das H. R.
eich mit vorſtellende Stände, von gegen-
ärtiger fürtrefflichen Verſammlung zu er-
ıtten ſeye?

Hochfürstlich Regenspurgischer Subdelegatus richtet sich bey derley Vorkommenheiten in der Zeit nach denen geschriebenen Reichs-Gesetzen, und in Ermanglung derer nach dem löblichen Herkommen.

Er nimmt hierbey jedesmahl seine Haupt-Ruckſicht auf das jüngere Beyspiel und den hieraus entspringenden Besitz-Stand.

Die Reichs-Instruction von 1706. weiſet Commissarios und Visitatores in dem 22. Absatz an, bey Kayserl. Majestät und dem Reich über die bestimmte Fälle gebührende Ruckfrage zu nehmen.

Da nun Subdelegatus das Heil. Reich als einen solchen moraliſchen Cörper ansiehet, wovon Kayserliche Majestät das Haupt und die Höchste und Hohe Stände die übrige Bestandtheile ausmachen: so erachtet auch Hochfürstl. Regenspurgischer Subdelegatus belobte Reichs-Vorschrift von Commissarien und Visitatoren durch den Bericht vom 18. Decembr. 1713. wegen vollzogener Visitations-Geschäffte auf das genaueste befolget worden zu seyn.

Er findet folglich keinen Anstand, zu Bezweckung gleichen Zieles eben dieſelbe Bahn zu betretten, welche unsere Vorfahrer seit dem Jahr 1551. bis hieher betretten haben, ohnerachtet ein- und andersmahl die Stände des würklichen versammelt gewesen.

Der

wenigere Theil derer dahiesigen Deputorum mit Kayserl. Hochansehnlicher ommission ist des Dafürhaltens, daß theils e Anwendung derer Gesetze bey dem derahligen Zustand des Gerichts unthunlich, heils ein Widerspruch dererselben vor Auen liege, folglich zu der ursprünglichen uslegung zurück zu schreiten seye.

ieses vorausgesetzet, findet Subdelegatus, aß weder das Vorrecht eines einzeln Staes benachtheiliget werde, noch ein allgeneines Vorurtheil sämmtlich-Höchst- und Hohen Ständen zuwachse.

yserliche Majestät sind der allerhöchste Erhalter und Vollzieher derer Reichs-Gesetze. Es stehet daher mit Zuversicht alles dasjenige zu erwarten, was immer Beförderliches, Ersprießliches und Gemeinnütziches mit dem gesammten Reich beschlossen werden kann.

ie nun Subdelegatus ermesset, daß der Bericht nach der bisher üblichen Form ausgefertiget werden dörfte: also wünschet er, daß derselbe in ganz allgemeinen und einfachen Ausdrücken mit dem alleinigen Bezug auf die Visitations-Protocolla gefasset werden möchte.

bdelegatus glaubet diese Art Berichts-Erstattung der Lage der Sache um da mehr angemessen zu seyn, als nicht nur allein in de-

Digitized by Google

nen dem Bericht ohnedem beygefügt werdenden Protocollar-Auszügen die ganze Geschichte der Mehrheit derer Depurations-Stimmen, dann derer Dissentirenden Meynungen und Gründen, nicht weniger der verneuerten Commissarischen Ratification enthalten; sondern auch ein mehreres nicht wohl angeführet werden kann, als bereits mit dürren Worten in Protocollo vorlieget.

Man würde solchemnach diesseits sich nahmentlich verwahren müssen, daß man an vorgegebener Hemmung des so theueren Geschäffts bis zu eingeloffener Entscheidung derer zwistig wordenen Materien keinen Theil habe, noch jemahlen nehmen werde.

Dann Subdelegatus findet sich nach dem Wesentlich- und Sittlichen überzeuget, daß unterdessen all- andere Real- und Personal-Gebrechen ohne einige Hinderung angegriffen, und mit Nutzen abgethan werden können.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Braunschweig-Wolfenbüttlischer Subdelegatus beziehet sich nochmahls auf sein in Sess. 193. abgegebenes Votum, und läßt sich hiernächst in Ansehung der Berichts-Erstattung dasjenige, was von der vortrefflichen Chur-Sächsischen Subdelegation moniret worden, gefallen.

Mün-

ünster. Läßt ihm den von dem vortreffl. Reichs Directorio verfaßten Entwurf des Berichts gefallen.

e Anlagen, worauf derselbe sich beziehet, nthalten alles, was die Frage zum Gegenstand hat; mithin ist es dieseitigen Erachtens überflüßig, die Materialia aus den Anlagen in dem Bericht weitwendiger anzuführen.

ollte aber auch in dem belobten Entwurf ein- und anderes abgeändert, oder zugesetzet werden, so hätte man dieß Orts wohl gewünschet, daß man sich darüber von Punct zu Punct, oder auch de Sensu ad Sensum nur mündlich besprochen und verglichen hätte, oder auch noch sich also mündlich bespräche, und vergliche, um solchergestalt diese bereits so lang und ausführlich behandelte Materien desto ehender einmahl zu beendigen.

ey der äusserlichen Form des entworfenen Berichts findet man übrigens auch um so weniger etwas zu erinneren, da selbige in solcher Gestalt demjenigen Bericht ganz gemäß ist, welcher von letztvoriger Visitation unterm 18. Dec. 1713. abgestattet worden.

lecklenburg. Excusatur.

ayern. Dieß Orts ist man mit denen Monitis der vortrefflichen Chur-Sächsi-

vor diese oder jene Meynung streitender Gründe bereits hervor zu brechen scheinen, viel ehender beliebet werden möchte, daß allererstens die Materialia noch allgemeiner gefasset, alleine der Hergang der Sachen in einer Geschichtsmäßigen Erzehlung aufgezeichnet, die Beylagen, in welchen ohnehin die allerseitige Gründe in eben so ausgeschiedener, als wiederholter Maaß vorliegen, in gleich allgemeiner Weise bemerket, und darmit in gewöhnlicher Art beschlossen würde.

So viel es aber diese Art selbsten angehet, da kann man, seiner aus einem unterbrochenen Reichs-Herkommen erwachsenen Ueberzeugung zufolge, ebenfalls nicht anderst, als auf die Weis, wie der belobte Entwurf besaget, nehmlichen auf Berichte an Kayserl. Majestät ein vor allemal stimmen.

Ohne gegenwärtig zu berühren, wie eine so gestaltete Berichts-Erstattung die Vorrechte einer gewehlten Majestät und die darmit verknüpfte allerhöchste Reichs-Oberhauptliche Befugnissen von selbsten erforderen dörften; so will man hier allein das Reichs-Herkommen in ein helleres Licht stellen, und darmit sein unbefangenes, auf unwiderrechtliche Vorgänge ruhendes Betragen männiglich zur Beurtheilung anheim geben.

Es

beſtehet aber eben dieſes angerühmte eichs-Herkommen darauf.

Bishero ſind alle Viſitations-Berichte Kayſerliche Majeſtät und keiner an das eich, oder Churfürſten, Fürſten und ſtände insbeſondere, oder deren verſamm-te Geſandte ergangen, wie die Relatio-n von denen Jahren 1551. 53. 56. 59. 73. 76. 82. 83. 84. 85. 1600. und 713. überzeugend bewähren.

Bey der Viſitation im Jahr 1559. zer-len die Meynungen, wie es des Be-hts wegen, und der ſich währender Vi-ation ergebenen Anſtände halber gehal-n werden ſolle, und der Schluß fiele da-n aus, daß ohngeachtet des würklich in ugſpurg verſammleten Reichs, jedan-ch die Relation alleine an Kayſerliche ajeſtät begriffen, und allerhöchſt denen-ben zur Vergleichung mit denen ver-mmleten Ständen übergeben werden ſolle, ie dann auch noch in dem nemlichen Jahr id bey der nämlichen Reichs-Verſamm-ng Kayſerl. Majeſtät ein Bedenken von m Reich erforderet, und die Reichsgeſand-ſolches von wegen und aus Befehl Ih-Majeſtät erſtatten haben.

Anno 1573. hatten die Herzogen zu Stet-n und Pommern bey der dortmaligen ammer-Gerichts-Viſitation des Vor-ſitzes

sitzes wegen mit anderen Fürsten Streit u. Anstände, und die Visitatores beschlossen, daß die Pommerische Protestation an Kayserliche Majestät gemeldet werden solle, nicht zweifelnd, dieselbe werden sich gegen hochgedachte Herzogen allergnädigst zu erzeigen, geneigt seyn.

d.) Im Jahr 1582. machte das Cammer-Gericht dem bey der Visitation mit zugegen gewesten Bischofen zu Verdun eine Quæstionem status, und die Reichs-Deputation schlosse wiedermahlen, die Visitation abzubrechen, und Kayserl. Majestät die verlossene Gelegenheit dieser eingefallenen Handlung allerunterthänigst zu entdecken, und zu allerhöchstem Belieben und Wohlgefallen zu stellen, ob dieselbe bey jetzig bevorstehender Reichs-Versammlung neben denen Ständen des Reichs allergnädigst wollten eingedenck seyn, wie und auf was Gestalt diesem eingefallenen Streit abhelfliche Maaß durch reichere und stattliche beywohnende Bedenken gegeben werden möchte.

e.) Wurde eben dortmahlen gedachter Bischof von Verdun (welchem die Reichs-Standschaft in Anspruch genommen werden wollte) von denen Visitatoren ermahnet, seine Beschwerde an den Reichs-Tag nacher Augspurg zu bringen, sie die

Visita-

Digitized by Google

Viſitatores aber wollten des eingefallenen Streits wegen an Kayſerliche Majeſtät alleruntherthänigſte Relation thun, um welches der Biſchof nachhin ſelbſten gebetten hat.

Bey der nämlichen Viſitation bate Graf Joachim von Ortenburg, ſeine Sachen an Kayſerl. Majeſtät zu bringen, welches a Viſitatoribus mit dem Schluß beſchehen: welch alles Kayſerlicher Majeſtät wir zu allergnädigſter Belliebung und Verordnung alleruntherthänigſt geſtellet haben wollen, nicht zweifflend, dieſelbe werden dieſen Dingen richtige Maß geben, und zu derſelben allergnädigſten Gelegenheit zu begegnen wiſſen.

) Hat die Viſitation jene Erkänntniß, welche dieſelbe zwiſchen denen Geſandten bey der prætendirenden Erzbiſchöffe zu Cölln Gebhard und Ernſt gemacht, allein referendo an Kayſerliche Majeſtät gebracht.

Welch- und andere Beyſpiele mehr die volle Uebung unter Augen ſtellen, daß die Berichte jeweils an Kayſerliche Majeſtät, auch alsdann erſtattet worden ſeyen, wo die Reichs-Täge (wie im Jahr 1582.) entweders ſchon ausgeſchrieben, oder (wie Anno 1595.) gar verſammlet geweſen.

Im denen Gründen, welche dagegen ſtehen, und auf der bekannten Reichs-Inſtruction

Digitized by Google

vom Jahr 1706. berühen, in etwas zu begegnen, so will man zwar gegenwärtig den Unterscheid nicht untersuchen, welcher zwischen des jetzmahligen und der dort vorgewesenen Visitation obwaltet. Man will nicht bestimmen, noch daraus Folgen ziehen, daß die nun bestehende Visitations-Versammlung in denen Gesetzen ihre Wirklichkeit, jene aber ihre Wesenheit und Gerichtbarkeit aus einem ganz besonderen von Churfürsten, Fürsten und Ständen beliebten Reichs-Auftrag erhalten habe, und man will sofort auch nicht aus der dortmaligen Reichs-Instruction, daß dieselbe NB. so viel es thunlich, dieser alt gesetzlichen Reichs-Deputation vor dißmahl anempfohlen worden, einige Anwendungen machen, sondern man will sich der Auslegung und des Verstandes halber lediglich auf die Vorgänge berwerfen.

Daß in Sachen des Assessoris Wigand von Kayserl. Majestät ein Reichs-Gutachten erforderet, und daß der Schluß-Bericht allein an Kayserl. Majestät begriffen worden, dienet hierunter zum untrüglichen Beweiß, und stellet die unlaugbare Probe, daß auch bey schon bestandener Reichs-Instruction die Visitations-Berichte an allerhöchst dieselbe ergangen, und erst nachhero in hergebrachter Art an das versammlete Reich gebracht worden.

In

folgſamer Gemäßheit dieſes unverruckten
Reichs-Herkommens demnach, will man
ch ſchon erſagter maſſen Coſtanziſcher
Seits auch dermahlen benehmen, in der
cheren Hoffnung, Seine jetzt regierende
Kayſerl. Majeſtät werden ohnehin nach Ih-
r allergerechteſten Gedenkens-Art ein gleich
erkommliches Reichs-Gutachten zuerfor-
eren, allergnädigſt geneigt ſeyn.

ndenburg-Culmbach conformiret
ch Kürze halber lediglich mit denen Chur-
Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen
lonitis.

zensburg. Der Gegenſtand des an
Kayſerl. Majeſtät und das Heil. R. Reich
erlaſſenden Berichts, die Ordnung im
eferiren und die Recurrenz betreffend, iſt
oppfach.

Der eine berühret das Förmliche;

Und der andere das Weſentliche.

dem Förmlichen iſt bereits die Frage auf-
ſtellet worden:

nicht nebſt dem allerunterthänigſten Be-
cht an Kayſerl. Majeſtät, auch ein beſonde-
r eben deſſelben Inhalts an die verſam-
elte Höchſte und Hohe, das H. R.
eich mit vorſtellende Stände, von gegen-
ärtiger fürtrefflichen Verſammlung zu er-
atten ſeye?

Digitized by Google

Hochfürstlich Regenspurgischer Subdelegatus richtet sich bey derley Vorkommenheiten in der Zeit nach denen geschriebenen Reichs-Gesetzen, und in Ermanglung derer nach dem löblichen Herkommen.

Er nimmt hierbey jedesmahl seine Haupt-Rucksicht auf das jüngere Beyspiel und den hieraus entspringenden Besitz-Stand.

Die Reichs-Instruction von 1706. weiset Commissarios und Visitatores in dem 22. Absatz an, bey Kayserl. Majestät und dem Reich über die bestimmte Fälle gebührende Ruckfrage zu nehmen.

Da nun Subdelegatus das Heil. Reich als einen solchen moralischen Cörper ansiehet, wovon Kayserliche Majestät das Haupt und die Höchste und Hohe Stände die übrige Bestandtheile ausmachen: so erachtet auch Hochfürstl. Regenspurgischer Subdelegatus belobte Reichs-Vorschrift von Commissarien und Visitatoren durch den Bericht vom 18. Decembr. 1713. wegen vollzogener Visitations-Geschäffte auf das genaueste befolget worden zu seyn.

Er findet folglich keinen Anstand, zu Bezweckung gleichen Zieles eben dieselbe Bahn zu betretten, welche unsere Vorfahrer seit dem Jahr 1551. bis hieher betretten haben, ohnerachtet ein- und andersmahl die Stände des würklichen versammelt gewesen.

Der

Digitized by Google

r wenigere Theil derer dahiesigen Deputatorum mit Kayserl. Hochansehnlicher Commission ist des Dafürhaltens, daß theils ie Anwendung derer Gesetze bey dem dermahligen Zustand des Gerichts unthunlich, heils ein Widerspruch derer selben vor Augen liege, folglich zu der ursprünglichen Auslegung zuruck zu schreiten seye.

eses vorausgesetzet, findet Subdelegarus, aß weder das Vorrecht eines einzeln Standes benachtheiliget werde, noch ein allgemeines Vorurtheil sämmtlich-Höchst- und Hohen Ständen zuwachse.

pserliche Majestät sind der allerhöchste Erhalter und Vollzieher derer Reichs-Gesetze. Es stehet daher mit Zuversicht alles dasjenige zu erwarten, was immer Beförderliches, Ersprießliches und Gemeinnütziches mit dem gesammten Reich beschlossen werden kann.

ie nun Subdelegatus ermesset, daß der Bericht nach der bisher üblichen Form ausgefertiget werden dörfte: also wünschet er, daß derselbe in ganz allgemeinen und einfachen Ausdrücken mit dem alleinigen Bezug auf die Visitations-Protocolla gefasset werden möchte.

bdelegatus glaubet diese Art Berichts-Erstattung der Lage der Sache um da mehr angemessen zu seyn, als nicht nur allein in de-

Digitized by Google

nen dem Bericht ohnedem beygefügt werdenden Protocollar-Auszügen die ganze Geschichte der Mehrheit derer Deputations-Stimmen, dann derer Dissentirenden Meynungen und Gründen, nicht weniger der verneinet worden Commissarischen Ratification enthalten; sondern auch ein mehreres nicht wohl angeführet werden kann, als bereits mit dürren Worten in Protocollo vorlieget.

Man würde solchemnach diesseits sich nahmentlich verwahren müssen, daß man an vorgegebener Hemmung des so theueren Geschäffts bis zu eingeloffener Entscheidung derer zwistig worden Materien keinen Theil habe, noch jemahlen nehmen werde.

Dann Subdelegatus findet sich nach dem Wesentlich- und Sittlichen überzeuget, daß unterdessen all- andere Real- und Personal-Gebrechen ohne einige Hinderung angegriffen, und mit Nutzen abgethan werden können.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Braunschweig-Wolfenbüttlischer Subdelegatus beziehet sich nochmahls auf sein in Sess. 193. abgegebenes Votum, und läßt sich hiernächst in Ansehung der Berichts-Erstattung dasjenige, was von der vortrefflichen Chur-Sächsischen Subdelegation moniret worden, gefallen.

Mün-

ünster. Läst ihm den von dem vortreffl. Reichs Di ctario verfaßten Entwurf des Berichts gefallen.

le Anlagen, worauf derselbe sich beziehet, enthalten alles, was die Frage zum Gegenstand hat, mithin ist es dieseitigen Erachtens überflüßig, die Materialia aus den Anlagen in dem Bericht weitwendiger anzuführen.

ollte aber auch in dem belobten Entwurf ein- und anderes abgeänderet, oder zugesetzet werden, so hätte man dieß Orts wohl gewünschet, daß man sich darüber von Punct zu Punct, oder auch de Sensu ad Sensum nur mündlich besprochen und verglichen hätte, oder auch noch sich also mündlich bespräche, und vergliche, um solchergestalt diese bereits so lang und ausführlich behandelte Materien desto ehender einmahl zu beendigen.

ey der äusserlichen Form des entworfenen Berichts findet man übrigens auch um so weniger etwas zu erinneren, da selbige in solcher Gestalt demjenigen Bericht ganz gemäß ist, welcher von letztvoriger Visitation unterm 18. Dec. 1713. abgestattet worden.

lecklenburg. Excusatur.

ayern. Dieß Orts ist man mit denen Monitis der vortrefflichen Chur-Sächsi-

schen Subdelegation durchaus einverstanden, nur will man anheim stellen, ob nicht ad Punctum 6. & 8. gedachter Monitorum anstatt derer in den Bericht einzurückenden Worte derer Conclusorum nur gesetzet werden wolle: wie solches im beygehenden Protocoll d. d. & Seff. des ganzen Gehalts zu ersehen.

Uebrigens behaltet man sich wegen des gesetzmäßig einzurichtenden Berichts die weitere Vernehmlassung bevor.

Baaden Durlach. Wünschet, daß man sich über den zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht, und über die dagegen eingekommene Monita bald möglichst vergleichen möchte.

Einseitige Gründe gehören nicht in den Bericht, derselbe ist entweder in Terminis generalioribus, oder umständlich abzufassen.

In beyden Fällen werden die Haupt-Fragen, worauf es dermahlen eigentlich ankommet, zu bemerken seyn. Die Wahrheit des Vorgangs lieget in denen Protocollen.

Uebrigens quoad Formalia des Berichts gebe die jüngste Reichs-Instruction Ziel und Maaß.

Pfalz-Lautern. Seye mit denen vortrefflichsten Chur-Sächsischen Monitis verstanden.

Hessen-

Digitized by Google

ſen-Darmſtadt. Findet auſſer denen ortrefflichen Chur-Sächſiſchen Monitis y dem Entwurf allerunterthänigſten Bechts nichts zu erinneren.

laren. Wolle ſich Provincialis Studio mit em vortrefflich-Collegialiſchen Voto ſeiner Beſenheit nach conformiren.

afen. Dieß Orts iſt man des Dafürltens, das in dem an Kayſerl. Majeſtät nd das Reich zu erlaſſenden Bericht die nführung derer beyderſeitigen in Protocols ohnehin enthaltenen Urſachen zu vereiden, und lediglich der eigentliche Hergang demſelben einzuverleiben ſeye, und ehaltet ſich bey der Propoſition deren ad rotocollum gekommenen, beſonders Chur-Sächſiſchen vortrefflichen Monitorum die nähere Vernehmlaſſung bevor.

lln. Iſt mit dem Hochfürſtlich-Regensburgiſchen Voto durchaus einverſtanden.

ürnberg. Da das Project allerunterthänigſten Berichts an Kayſerl. Majeſtät und das Reich ſchon in der Maaß, wie es vorlieget, zu weitläuftig ſcheinet, hingegen, wann allen darüber vorgekommenen vortrefflichen Erinnerungen ein Genüge gethan werden ſolle, deſſen Abänderung noch viel weitläuftiger werden müßte, und bis man über ſingula Monita ſich allerſeits ver-

einbaret haben würde, annoch viele Zeit und mehrere Sessionen darzu erforderlich seyn dörften: als wünschet Nürnbergischer Subdelegatus, daß lieber der Bericht Quæstionis so kurz, als möglich, in Terminis generalioribus verabfasset werden möchte; zumahlen Specialia doch ohnehin aus denen beyschließenden Protocollen zu ersehen sind.

Uebrigens quoad Formalia läßt man es bey dem Visitations-mäßigen Herkommen lediglich bewenden.

Augsburg. Läßt es bey dem in Materia Turni & Recurrentiæ ad Dictaturam gebrachten Directorial-Aufsatz allerunterthänigsten Berichtes lediglich bewenden, und kann denselben allenfalls in seiner Generalität zu fassen, sich gar wohl gefallen lassen, dem aber noch mehrers, als bereits in denen Protocollis selbsten enthalten ist, beyzurücken, und dadurch das Geschäffte noch weiters zu erschweren, oder aufzuhalten, nicht beytretten.

Regensburg. Accedirt denen sub Nris 1. usque 9. in dem vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto enthaltenen Monitis.

Chur-Maynz. Haltet dafür, daß es bey dem von Directorio entworfenen Bericht und angezeigten Beylagen gelassen werden könnte.

Das

Digitized by Google

Protocoll vom 20sten Maji beyzulegen,
tet man dieß Orts vor überflüssig, nach-
n selbsten die daraus gefertigte Expedi-
n in der anhero einschlagenden Stelle,
ter denen Beylagen zum Bericht vor-
nmet, hierdurch auch weitere Erklärun-
i vermieden würden, welche ansonsten,
Fall das Protocoll zu denen Beylagen
nmen sollte, kaum hinterbleiben dörf-
l.

Aussagen sammtlicher Assessoren in Ma-
ria Turni & Recurrentiæ mit anzulegen,
ürde nach dieseitiger Einsicht die Beylagen
ne Nutzen vermehren; gestalten kein Frag-
ick von denenselben über die Materiam
terrogatorii ein Gutachten erforderet,
ndern lediglich, was Facti seye, zu wissen
rlanget worden, mithin die gegeene Ant-
orten schwerlich hieher geeigenschaftet
nd.

dem Entwurf Berichts hat Directorium
on Anführung der Propositión für noth-
endig angesehen, die Ursache zu bemerken,
arum mehrere vortreffliche Subdelegatio-
en eine vorläufige Berichts-Erforderung
es Collegii Cameralis als überflüssig er-
annt haben, nehmlich dieweilen Herr
Cammer-Richter auf dem Memorial-Zet-
el §. 9. sich des Turni halber bereits hatte
ernehmen lassen. Die Regul der Partheyi-
chkeit erforderte also auch dieser Haupt-
sache

sache wenigstens eine aus denen Gegenursachen zur Seite zu setzen.

Directorium hat weiters in angeführtem Entwurf Berichts bey Erwehnung derer 14. Stimmen derenselben Hauptursache mit angeführet, daß nehmlich die Ordnung des Sitzes im Referiren deutlich durch die Reichs-Gesetze vorgeschrieben seye, ohne derer wider diesen Satz vom Herrn Cammer-Richter vorgebrachten Gründen das geringste zu erwehnen.

Wie partheyisch würde aber jetzo die Berichts-Verfassung seyn, wann diese Ursachen derer 14. Stimmen sollten stehen, jene aber, so von Seiten derer anderst Stimmenden angeführet worden, ohne ihre Einwilligung hinweggestrichen werden?

Dieß Orts kann man also nicht zugeben, daß in dieser gemeinsam verabredeten allerunterthänigsten Berichts-Erstattung dem diesseitigen nicht geringen Theil dieses hohen Conseßes gleichsam ein Stillschweigen, und zwar bey denen lediglich denselben angehenden Puncten, solle aufgegeben, hierunter also die Reichs-Ständische Freyheit gekränket, ja sogar die in Sch. 148. und 191. angezeigte Verabredung ohne gemeinsam anderweite Einwilligung abgeänderet werden.

Was

brigens die äußerliche Form des Be-
s an Kayserl. Majestät und das Reich
ifft, deßfalls muß sich das Reichs Dire-
rium, in Gemäßheit der Reichs-In-
tion, und der in derselben enthaltenen
isung, nach Gesetz und Herkommen
glich benehmen.

llen fuhrgewesenen Visitationen; es
nun ein Reichs-Convent auf dem
ichs-Tag versammlet gewesen, oder
t, wurde nie ein Bericht anderst, als
Se. Kayserl. Majestät erstattet und ein-
chicket, Allerhöchst welche hiernächst das
itere auf Reichsübliche Weiß an Chur-
sten, Fürsten und Stände gebracht
ben.

einem zweytern Bericht, welcher von
ommissarien und Visitatoren mit Vor-
ygehung Kayserl. Majestät an den
ichs-Tag gelangen solle, ist nach dem
eichs-Herkommen nichts bekannt; wie
nn auch dießmahl nur ein, nicht aber
bey Bericht an Allerhöchst Kayserl. Ma-
stät und das Reich, zwischen denen vor-
efflichen Subdelegationen, und dann zwi-
hen Kayserl. hochansehnlicher Commis-
on und jenen ist verabredet worden.

lchergestalten vermeynet man dieß Orts
icht ohne Grund, in Entwerfung des Be-
ichts, und was dabey von Directorii we-
gen

gen geschehen u. unterlassen worden ist, sich ohn-partheylich und nach Gesetz und dem üblichen Herkommen betragen zu haben, wobey man auch unverrückt verharren wird.

Man kann jedoch seinen Wunsch nicht bergen, glaubte auch, zu Beförderung der Sache das Verträglichste zu seyn, wann ein in generalissimis verfaßter Bericht unter lediglicher Anführung der Protocollen, und dessen Bezug hierauf an seine allerhöchste Behörde erlassen werde.

Commissio Cæsarea. Commissio, welche von wegen Sr. Kayserl. Majestät den wesentlichsten Theil dieser Versammlung mit ausmachet, erkläret auf das so unvermuthet allhier ausgebrochene:

daß Sie an keinem Bericht Theil nehmen könne, als welcher die Sache in jener einfachen ohnverkünstelten Gestalt, wie solche in Protocollis & Actis vorlieget, Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich vorstelle.

Nehmlich die viele und mühsame Berathschlagungen hätten lediglich zum Gegenstande die Applicationem, Interpretationem, Conciliationem, Emendationem, imo Abrogationem Legum Imperii de ordine referendi & recurrentia causarum, Da nun

iese höchst wichtige Sache nicht in der
ition Gewalt stünde, so könnte auch
Kayserliche Commission darein nicht
en, daß darüber allhier etwas gül-
beschlossen würde, sondern die Sa-
üßte nothwendig an Kayserliche Ma-
und das Reich, als die allein Ge-
ende Macht, verwiesen werden.

Bericht nun hat das fürtrefflich-
nzische Directorium getreulich und
-mäßig verfasset, und Commissio hat
, wie auch bey dem Verzeichniß der
agen nichts zu erinneren, ja wenn er
noch kürzer und generaler gegriffen
en wollte: so würde es desto besser seyn,
n solcher in einer allerseits dissentiren-
Theilen ohnanstößiger Gestalt erschei-
nuß.

issio kann also niemahlen geschehen
, und würde es der Ehre dieses an-
ichen Consessus nicht angemessen seyn,
ewegende Hauptursache der Berichts-
attung, nehmlich die Obstantiam Le-
, hingan zu setzen, und an Platz der-
n eine ganz andere, die niemahls ein Ob-
m Deliberationum & Protocollorum
esen, nehmlich eine Materiam inter Cæ-
m & Status zu substituiren, und zur al-
ler-

lerhöchsten Entscheidung hinzulegen, nehmlich:

welchergestalten die Hindernissen aus dem Weg zu raumen, welche die Commission mittels verweigerender Ratification dem Fortgang des ganzen Visitations-Geschäffts in den Weg lege, so, daß die, nach denen mehreren Stimmen zusammen gefaßte Gutachten (die man allhier vollzürtige Concluſa zu nennen beliebet) bey dem Cammer-Gericht nicht zur Vollstreckung gebracht werden könten.

Commissio siehet gar wohl ein, wohin dieser zur öffentlichen Beleidigung und Verunehrung ihres von Kayserl. Majestät tragenden Amts gemachter Antrag abzwecke; wogegen sie sich die Gebühr vorbehält.

Indessen, um den Ungrund dieser Anschuldigung dergestalten klar vorzulegen, damit niemand dadurch irre gemacht werde: so siehet sich Commissio gedrungen, gegen die vermeyntliche Gültigkeit derer allhier in Frag stehenden Concluſorum per Majora folgendes zu erinneren.

Es ist eine ohnlaugbare, und in dem Concluſo trium Collegiorum vom 16. April 1707. nicht mißkennete Reichs-Grund-Verfassung, daß, so wenig bey allgemeinen Reichs- als Reichs-Deputations- und Visitations-Ver-

Digitized by Google

erſam mlungen einiges Reichs-Ständi-
es Gutachten zu einem vollbürtigen Con-
ſo, oder allgemein verbindlichen Schluß,
n wenigſten zu einer Vollſtreckung ge-
ngen könne, ohne Sr. Kayſerlichen Ma-
tät, oder Ihrer Commiſſarien ausdrück-
he Einwilligung, Ratification und Ver-
nehmigung, wodurch allererſt ein ſolches
einer gemein verbindlichen Kraft erho-
n wird. Wie dann ohnehin aller der-
eichen geſetzlichen Anordnungen Promul-
atio, Conſervatio, Renovatio & Exe-
ıtio Sr. Kayſerlichen Majeſtät alleine,
nd ſonſt niemanden eignet und gebüh-
t.

Wer dieſe offenkündige Reichs-Grund-
ſaſſungen änderen, oder mißkennen will,
ſtehet entgegen der theure Eyd, welchen
o Kayſerliche Majeſtät dem allmächtigen
Ott, und dem des Endes eigends zuſam-
ı beruffenen ganzen Reich deutſcher Na-
ı bey ihrer Salb- und Krönung offentlich
geſchworen haben.

mmiſſio kann alſo auf keine Weiſe zu je-
nen widrigen Aeußerungen, welche von
einigen Herren Subdelegatis zum Proto-
collo Seſſionis 193. gegeben worden, ſtill-
ſchweigen; ſondern widerſpricht denenſel-
bigen hiemit aufs kräftigſte, ſo mehr, da
in allen ad Protocollum & Acta Viſitatio-

nis allhier gekommenen Legitimationen und Vollmachten keine einzige Spuhr anzutreffen, wodurch sie bemächtiget würden, über die allerhöchsten Kayserlichen Amts-Befugnissen, sich als Richter darzustellen.

Und da man sogar auch das offenkündige Reichs-Gesetze, nehmlich die Reichs-Instruction, wie selbige durch die Kayserliche Ratification vom 17. Febr. 1707. zu einem förmlichen Reichs-Gesetze mit sammt denen Clausulis reservatoriis erhoben worden, in einer gantz andern Gestalt, als selbige von gesammten Reichs wegen zur Beobachtung nicht nur denen vorigen Visitatoribus, sondern auch denen jetzigen vorgeschrieben, ansehen, und die ohnlaugbare Kraft des Kayserlichen Ratifications-Decreti gar mißkennen will; so wird zur kräftigen Ueberzeugung eine von jenen 26. Original-Reichs-Fertigungen (welche durch den Reichs-Schluß vom 16. Aprilis 1707. angeordnet worden) dem Conseßui hiemit zur Einsicht vorgeleget; massen einem jeglichen derer damals deputirten 26. Stände ein solches Original zur Nachricht und Direction, um seine Subdelegatos darauf anzuweisen, von Reichs-wegen durch das Reichs-Directorium unterm 9. Maji 1707. zugefertiget worden. Woraus dann vor Augen lieget, daß die Reichs-Instruction

von

dem Kayſerlichen Ratifications-Decre-
ohnzertrennlich, und eines mit dem an-
n das Reichs-Geſetz ausmache, wor-
auch die jetzige Viſitatores verwieſen
den.

nun den weiterm ganz neuen Anſtand
tifft, an wen eigentlich der Bericht zu
atten, ſo muß das ununterbrochene A-
nkündige und unlaugbare alte Herkomen
allen Cammer-Gerichts-Viſitationen,
viel derer von Anbegim bis auf dieſe
tunde im Reich geweſen, und noch der
te Hergang vom 18. Decembr. 1713.
widerſprechlich bezeugen, daß die Be-
hts-Erſtattungen, (welche die Reichs-
truction Jahrs 1707. an Kayſer u.
eiche nennet) niemahls anderſt von Com-
ſſarien und Viſitatoren, als unmittel-
r an das höchſte Reichs-Oberhaupt,
yſerliche Majeſtät ſelbſt, geſchehen ſeyen.

dieſem alten löblichen Herkommen, wel-
es in der Natur der Sache ſelbſt begrün-
t, kann die Kayſerliche Commiſſion nie-
ahls abgehen, und eben ſo wenig gleich-
iltig anſehen, wann in einer ſo wichtigen,
mahl die Geſetze betreffenden öffentlichen
eichs-Geſchäffts-Behandlung das aller-
chſte Reichs-Oberhaupt von denen Stän-
n auch nur idealiter getrennet werden
ollte. Maſſen ſich dann Ihro Kayſerli-

Digitized by Google

che Majestät zu dem hohen Reichs-Erz-Canzler- und Directorial Amte (warum selbiges auch hiemit von Commissions wegen geziemend ersuchet wird) allergnädigst versehen, es werde selbiges nie gemeynet seyn, solchen Neuerungen die Hand zu bieten, welche gegen das unlaugbare alte Reichs-Herkommen streiten, ja in der Folge die Grund-Verfassungen des Reichs selbst umkehren.

Chur-Maynz. Da sowohl hochansehnliche Kayserliche Commission, als auch mehrere vortreffliche Subdelegationen gewünschen, daß der verabredete Bericht in Terminis mere generalibus verfasset werden möchte: als wird Directorium ohnermangelen, einen andern Entwurf nach dieser Art vorzulegen.

Wie nun hierauf der vortrefflich-Chur-Sächsische Herr Subdelegatus und mehrere andere das Protocoll zu öffnen verlanget, als will Directorium denenselben hierzu Gelegenheit geben, und das weitere erwarten.

Chur-Sachsen. Wann der Bericht Quæstionis dergestalt in der Generalitæt gefasset werde, daß nichts wesentliches heraus bleibet, und nichts einseitiges eingeschaltet werde, auch Status Controversiæ derjenige bleibe, den die Protocolla zeigten: so würde man zu aller Auskunft die Hand bieten;

Digitized by Google

ten; müſſe immittels wegen Kayſerlichen ommiſſion-Ratifications-Rechts, mel- es in allem Fall doch wenigſtens die Ver- ndlichkeit derer per Majora gefaßten Con- uſorum unter denen Ständen ſelbſt, nach m, bey allen Reichs-Verſammlungen her- brachten, ununterbrochenen Herkom- en, nicht hindern möge, ſich auf das in eſſ. 193. ad Protocollum gegebene bezie- n, und ulteriora vorbehalten, zugleich er wider die allzuharten Auflagen einer eleidigung und Verunehrung Kayſerli- er Commiſſion, als welche dieſſeits nie Sinn gekommen, noch nach der gegen ayſerl. Majeſtät tragenden allertiefeſten Verehrung jemahls kommen werden, ſich erlichſt verwahren.

rigens, und da man unter den Beylagen es entworfenen Berichts, auch des Herrn Cammer-Richters Beytrag in Betreff des Turni wahrnimmet, welchen man dieſ- eits erſt in Seſſione 194. vollſtändig zu Handen bekommen, muß man annoch be- merken, wie ſothaner Beytrag §. 63. bis 66. dieſſeitigem Voto vom 28. Merz die- es Jahrs dergeſtalt Fuß für Fuß, und mit faſt ununterbrochener Beobachtung der Ordnung der darinn angeführten Geſetzen den einigen §. 64. J. V A. ausgenommen, ſo freylich in keine Wege mit der bisheri- gen anmaßlichen Interpretatione Uſualli zu

Digitized by Google

vereinbahren stehet) nach folget, daß man fast nicht anderst vermuthen kann, als es müsse Herr Cammer-Richter bey Verfertigung seines Aufsatzes jenes Votum bey der Hand gehabt haben.

Diesseits kann man sich solches völlig gleichgültig seyn lassen. Man ist, wie bereits in Sect. 182. declariret worden, nicht hier, um mit dem Cammer-Gericht, und dessen Dicasterio über die Gesetze und Möglichkeit deren Beobachtung zu disputiren, sondern solche werkthätig geltend zu machen.

Die Nachschlagung derer im bemeldten Beytrag aufgestellten Gesetze allein wird hinreichend seyn, um einen jeden zu überführen, ob selbige, wie zum Beyspiel nur eines einzigen zu gedenken, die sofort in §. 2. citirte C. G. O. P. I. Tit. X. §. 8. unverstümmelt, und in ihrem wahren Zusammenhang angeführet worden. Die aus denen Protocollen bewährte Observanz hingegen wird entweder zu der auch in der C. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 7. gebilligten Ausnahm von der Regul, oder zu jenen, leider! nur allzuwahren, aber nicht wohl hergebrachten im J. V. A. §. 2. ausdrücklich verworfenen und vor einen unzuläßigen Vorwand erklärten Exbrauch und Herkommen gehören, da man beym Cammer-Gericht mehrmahlen die Visitationes, was sie,

Digitized by Google

e für gut befunden, anordnen lassen, u. ich hernach auch wohl selbst noch währender Visitation dennoch nach eigener Willführ gerichtet hat.

Ueber dem allen würde demnach eine besondere Widerlegung an hiesiger Stelle ebenso überflüßig, als der Beförderung der vorhabenden Berichts Erstattung nachtheilig seyn.

Ir bittet man, wenn jener Beytrag eine Beylage des Berichts werden solle, auch diese Vorerinnerung selbigem beyzufügen, und empfiehlet annebst Conselfui, um dessen eigener Ehre willen, die genaueste Untersuchung der Art und Weise, wie dessen Protocolla dem Herrn Cammer-Richter bekannt geworden, da man ausser dem, und wann diese Erinnerung, gleich mehreren vorher gegangenen, fruchtlos bleiben sollte, auch diesseits an das angelobte, und bishero sorgfältigst beobachtete Secretum sich weiter nicht gebunden erachten kann.

hur-Brandenburg. Muß bereits jetzo mit Chur-Sachsen wider alles dasjenige, was wider die Jura Statuum angehet, und der Geschäffts-Ordnung zuwider ist, auch ihm zu einem ohnverschuldeten Vorwurf gesetzet, auf das feyerlichste protestiren, u. sich mit Bezug auf die den 9. hujus ad Protocollum gegebene Erklärung ulteriora reserviren.

Bremen. Will ebenmäßig mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg vorerst sub generali contradictione sich geziemend verwahren, und das weitere vorbehalten haben, sodann in Ansehung des voluminosen Beytrags in Betreff des Turni dahier nur so viel anmerken, daß darinn ein unvollständiger Begriff vom Turno durchaus zum Grund liege. Diese Gesetzmäßige Relations-Ordnung bestehet darinn, daß ein jeder Assessor nicht nach seiner, oder des Directorii Willkühr, sondern nach der Ordnung, wie er in seinem Definitiv-Senate sitzet, unter denen vom Directorio ihnen zugestellten, und von ein- oder anderer Parthey sollicitirten Sachen die privilegirteste, oder wenn er dergleichen nicht hat, die erst beschlossene vor allen anderen zu referiren verbunden ist, und hierinnen Herrn Cammer-Richter und Präsidenten zu Aufsehern, den Leser, dem das Distributions-Regiſter anvertrauet ist, zum Nachseher und Herrn Cammer-Richter, oder den Herrn Präsidenten des Senats nebst denen anderen Beysitzern zum Richter hat, solches besagen die Gesetze der

C. G. O. P. I. Tit. X. §. 8. 10 11. 13. 14. Tit. XIII. §. 7.
Recess. Imp. Nov. §. 152.
R. V. N. §. 64.

hin-

)ingegen die darwider eingeriſſene, mit-
)in nach denen von Viſitations-wegen dem
Herrn Cammer-Richter im Jahr 1562.
)ugeſtellten Articul §. 1. wie auch nach dem
J. V. A. §. 2. nicht zu recht-beſtändige
quaſi uſual-Relations-Ordnung, welche in
obbemeldtem Beytrag gerechtfertiget wer-
den will, beſtehet darinn, daß diejenige
Sache, welche der Herr Cammer-Rich-
ter für die vorzüglichſte hält, hervor gezo-
gen, zu derſelben von dem Hrn. Cam̃er-Rich-
ter ein beſonderer Senat beſtellet wird, und
niemand fragen darf, quid facis? ohne
ſich den Vorwurf eines Directorial-Ein-
griffs und beſchwerlichen Folgen auszu-
ſetzen.

uch findet man nöthig, hiebey in Erinne-
rung zu bringen, daß die C. G. O. zwar
24. Aſſeſſores voraus ſetze, jedoch nicht de-
ren volle Anzahl zu Anordnung derer ſtän-
digen Definitiv-Senaten und zur Beobach-
tung des Turni in referendo erforderet;
ſondern vielmehr in eben dem Tit. 10. P. I.
wo dieſe Verordnung befindlich, §. 10.
ausdrücklich beſaget:

„ daß die Beyſitzer, nachdem ihrer viel oder we-
„ nig beym Gericht ſind, in zween oder
„ drey Definitiv-Räthe vertheilet wer-
„ den ſollen.

Sachſen-Gotha. Vollkommen, wie
Chur-Sachſen, Ulteriora reſervando.

Brandenburg-Culmbach. Similiter.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Braunschweig-Wolfenbüttelischer Subdelegatus hat in dieser Materie bereits in Sess. 184. seinen Wunsch mit beygefügter Verwahrung ad Protocollum angezeiget, wobey man auch beständig beharret, und diesem wichtigen Visitations-Geschäffte zum besten Fortgang gereichen möchte, wenn zu einer Berichts-Erstattung über den Contrarium Legum Usum vielmehr das Cammer-Gericht sogleich nach Vorschrift der Reichs-Instruction auf die Beobachtung der klar u. deutlich vorhandenen Gesetzen angewiesen, und vordersamst der Erfolg erwartet würde, ob nicht die genaue Beobachtung der Gesetze den besten Effect gewinnet.

Bayern. Unter Beziehung auf sein den 9. hujus abgegebenes Votum, wiederholet Subdelegatus die von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg so eben ad Protocollum gegebene Aeußerung- Verwahrungen und Vorbehalt, inhærendo dem von Chur-Sachsen in fine gemachten Antrag.

Baaden-Durlach. Hoffe, daß nunmehro der von ihm gewünschte kurze Bericht an seine Behörde baldest werde zu Stande kommen, da solcher nach diesseitgem unmaßgeblichen Ermessen quoad Statum Con-

Digitized by Google

Controverſiæ remiſſive auf das letztere u. dieſes Protocoll eingerichtet, mithin nunmehro deſſen Entwurf gar ſehr erleichtert werden kann.

Salz-Lautern. Man wiederholet unter Vorbehalt des weitern die in Seſſ. 193. abgegebene, von einer Beleidigung weit-entfernte Erklärung und Verwahrung, und kann ſich auch gefallen laſſen, daß gleichwohlen der Bericht an Kayſerl. Majeſtät und das Reich in der Generalitæt alſo, wie von vortrefflich-Chur-Sächſiſcher Geſandtſchaft erinneret worden iſt, gefaſſet werde; ingleichen erachtet man vor nothwendig, daß die wegen des Cammerrichterlichen Beytrags erinnerte Unterſuchung angeſtellet werde.

Heſſen-Darmſtadt. Unter Beziehung auf ſeine in Seſs. 193. ad Protocollum gegebene Aeußerung, wie Baden-Durlach.

Grafen. Wie Chur-Sachſen.

Extractus

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Sessionis CXCVII.

Præsentibus, Wetzlar, Veneris den 15. Julii 1768.

Dno Commissario Cæsareo L. B. a Spaagenberg, & DDnis Subdelegatis,

Chur-Maynz verlase ein weiters Project des an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich zu erstattenden allerunterthänigsten Berichts.

ac Me Secretario Sorger.

Stelle zu gefälliger Entschließung ob, sich nicht mit diesen Aufsatz vereiniget, oder was hiebey erinnert werden wolle.

Worauf dann den in der 194. Session vorgelegten Entwurf zum Grund zu legen, allgemein beliebet, und hieraus ein Bericht in Consessu verabfasset, und gemeinsam angenommen worden. Wobey jedoch verschiedene vortreffliche Subdelegationen sich dießfalls weitere Erklärung vorbehalten.

Chur-

)ur-Maynz wolle nunmehro vernehmen, ob, und was bey Erſtattung und würklichem Erlaß dieſes Berichts annoch weiters zu erinneren gefällig ſeye?

Umfrag.

hur-Trier. Ueberlaſſe dem fürtrefflichen Directorio, hierunter das Herkommen, welches der Willkühr und den Votis dieſes Hohen Conſeſſus keineswegs unterworfen, zu beobachten.

:hur-Sachſen. Iſt mit dem verfaßten Bericht, *quoad Materialia*, verſtanden, jedoch ſalvis Monitis in Seſſione 195 propoſitis, in ſo ferne ſelbigen nicht abgeholfen worden, und kann man ſich zu Erreichung des gemeinſamen Endzwecks die Faſſung des Berichts in der Generalitæt gefallen laſſen.

Quoad Formalia iſt Subdelegatus ausdrücklich befehliget, auf Erſtattung eines an Kayſerl. Majeſtät und das Reich zu verfaſſenden Berichts zu beſtehen. Wann es auf bloße Bezeugung ſchuldigſt-allertiefſter Ehrerbietung gegen Kayſerliche Majeſtät ankäme: würde man nie zu bezweifeln begehren, daß dergleichen Berichte, wie ſonſt in Reichs-Geſchäfften, obwohl allemahl nur extra Caſum diſſenſus, gewöhnlich,

Digitized by Google

lich, an Allerhöchst Dieselbe allein zu richten seye.

Allein die Gesetze haben bey der Visitation den Fall vorhergesehen, da Kayserl. Commission von der einen, und die deputirten Stände entweder insgesammt, oder mehrern theils von der andern Meynung sind, jeder Theil nach seiner besten Ueberzeugung handeln, und gleichwohlen der eine die Zurückhaltung des Schlusses, so, wie der andere dessen Beförderung der Sachen angemessen erachten, mithin sich angelegen seyn lassen könne. In solchem Fall muß nothwendig dem Reich eben sowohl frey stehen, die Sache mittelst Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserl. Majestät, als Allerhöchst Denenselben, solche mittelst Commissions-Decrets an das Reich zu bringen; hierzu aber würde das Reich keine legale Veranlassung haben, vielmehr lediglich die höchst gefällige Erlassung eines Commissionsdecrets erwarten müssen, wann nicht dem durch keinerley Observanz zu entkräftenden Buchstaben der Reichs-Instruction von 1706. §. 14 und. der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 17. §. 9. welche Buchstaben der Gesetze Ihro Kayserl. Majestät selbsten allen andern Betrachtungen vorzuziehen gewohnt sind, und wovon abzugehen, der Willkühr und den Votis dieses hohen Conclusus keineswegs frey ste-

Digitized by Google

het)

) gemäß, der Bericht an allerhöchst die-
e und das Reich zugleich erstattet
rde.

actus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis.

Sessionis CXCVIII.

æsentibus Wetzlar, Sabbathi den 16. Jul. 1768.

iino Com-
issario Cæsa-
o L. B. a
genberg,
&

Diesen Morgen wurde in der gestern angefangenen Materie in Puncto des Berichts weiters votiret.

iis Subdele-
is omnibus,
iec non
Secretario
. Eckart.

Chur-Brandenburg.

So viel den Inhalt des beschlossenen an Seine Kayserl. Majestät und das Reich zu erlassenden Berichts betrifft, ormirt man sich dieß Orts dem vortreffn Chur-Sächsischen Voto dahin, daß, ie man zur Beförderung des Geschäffts t entgegen ist, daß der, in der letzten Sesadjustirte, in der Generalität gefaßte Be-

Bericht abgehen könne: eben so die im diesseitigen Voto vom 9. und 12. Julii curr. enthaltene Monita salva bleiben, in so weit denenselben noch nicht ein förmliches Genügen geschehen.

So viel den *Modum* des Berichts angehet, wie nehmlich derselbe an Seine Kayserliche Majestät und das Reich zu erlassen, siehet man dieß Orts nicht ab, wie, zumahlen bey dem Fall eines Dissensus, der klaren Vorschrift der Gesetze, ein unklares Herkommen entgegen gestellet, und da man an Kayserl. Majestät und das Reich berichten soll, man den Bericht blos an des Kayſers Majestät richten, und abgehen lassen könne.

Man ist dahero auch dieß Orts mit dem vortrefl. Chur-Sächsischen Voto bey diesem Punkt einverstanden.

Oesterreich. Habe zwar dahin, daß an Kayserl. Majestät und das Reich ein allerunterthänigster Bericht erstattet werden solle, bey keinem andern Gegenstand, als blos bey jenem angetragen, wo die dermahlige Lage und Verfassung des Gerichts wegen geringerer Anzahl der Beysitzern die Ordnung im Referiren nach denen Reihen ihres Sitzes nicht statt finden lasset, sondern andern mehr wichtigen Gerichts-Obliegenheiten hinderlich seyn würde; wie auch

zu

Digitized by Google

Beſtättigung des heilſamen Senatus onſulti Cameralis, vom 6. Martii 1765 e Behandlung der extrajudicialiter re-urrirenden Rechts-Sachen betreffend.

Liebe zur Einigkeit jedoch habe die Oeſter-ichiſche Subdelegation endlich auch nicht ntſtehen wollen, einer generalen Berichts-rſtattung über die ganze Lage der Sa-)en, folglich über alles, was von der 46ſten Seſſion an bis anhero verhandelt)orden, mittelſt Einſchickung der Acten-Stücke, beyzutr tten, ſowohl in Materia)es ſo genannten Turni in deſſen beyden B.ſtands-Theilen, als in Materia, wie)ie Recurrent Sachen zu behandeln ſeyen,)ey welch letzterm die Hauptfrage, und)as eigentliche Punctum der inter Subde-ega:os diſſentirenden Meynungen vorzüg-lich darauf beſtehet, ob ad c.auſam judi-cialiter recurrentem nur prior Re- & Cor-referens alleinig, oder zugleich omnes priores Convotantes beygezogen werden ſollen.

)a man ſich nun endlich in geſtriger Seſſion 197. eines ſo geſtalteten Berichts vereini-get, ſo verhoffet Subdelegatus, daß es in Materialibus bey dem Entwurf dere in-ſtens ohne weitern Real-Zuſatz verbleiben; die Art der Expedition hingegen, die nämli-che belaſſen werden ſolle, wie ſie nach der ſtattlichen Ausführung des vortrefflichen

Digitized by Google

Coſtanziſchen Herrn Subdelegati von denen erſten Zeiten der Reichs-Viſitations-Deputation bis auf die allerletzte An. 1713. beſtanden, und beobachtet, mithin das Herkommen quoad omnem Caſum in das klareſte Factum geſtellet worden ware.

Dann woferne mittelſt zweyfacher Ausfertigung gegen Obſervanz und Herkommen etwas neues, bis anhero niemahls unternommenes eingeführet, und in ſolcher Geſtalt das unter ſeinem Haupt vereinigte Reich und deſſen Glieder abgeſondert angegangen werden wollte: ſehete ſich dieſſortige Subdelegation in die, obſchon ſehr unangenehme Nothwendigkeit verſetzet, nicht nur ſeine ſchon letzthin eingelegte Proteſtation und Verwahrung zu wiederholen; ſondern auch darauf anzutragen, daß in dem ad Comitia ergehen ſollenden Bericht nicht der General-Nahmen, *Viſitatores*, gebraucht, ſondern alleinig jene vortreffliche Herren Subdelegati benennet werden ſollen, welche auf einer ſolchen ganz neuen Berichts-Art beſtehen wollen.

Dann, nachdem die Reichs-Inſtruction §. 5. & 8. deutlich auftraget, daß nach dem Herkommen, und denen Reichs-Satzungen gemäß, wie es ſonſten bey *Extraordinari*-Reichs-*Viſitations*-*Deputationen*

tationen gebräuchlich, verfahren, da- y auch, (wie der §. 12. weiter anwei- ,) alle *Collision* zwischen Ihrer ayserlichen Majestät und dem Reich inzlich verhütet werden solle: So nn niemand verdacht werden, wer im- er zu einem ganz neuen, mithin dem erkommen widrigen Benehmen, nicht r nicht einfließen, die alle Gesetze am be- n erläuternde Observanz, und mit die- die Gesetze selbst, wie auch die zur Bey- haltung des Herkommens anweisende eichs-Instruction hier am erstenmahl cht unterbrechen lassen, solche so wenig, s das nämliche zur Vorschrift gebende esetze der Willkühr, und denen Votis Con- ssus, (wie sich das vortreffliche Trierische otum gründlich ausdrücket,) unterwer- n, anbey dem Vorgang all-unserer äl- st- und jüngsten Vorfahrer keineswegs ntgegen handeln will; sondern all solchem nit ausdrücklicher Entziehung seines Nah- nens von der Universal-Benähmsung auf ie befugteste Weise mit wahrer Reichs- Ständischer Stimm-Freyheit entgegen ste- et, und ein Hochlöbliches Reichs-Dire- torium angelegenst belanget, bey dem, was bey Reichs- und Visitations-Deputa- tionen üblich gewesen, wie bishero, also auch fürohin ruhmwürdig und danknehmig zu beharren, allenfalls aber die gegen der- ley Meynung Stimmende, auf das beste

und kräftigste vor derley Einflechtungen sicher zu stellen.

Bremen. 'Subdelegatus kann sich zwar die, mit dem so allgemein verfaßten Berichts-Aufsatz in gestriger und heutiger Session getroffene gütliche Auskunft, um allen Schwierigkeiten und Weiterungen, auszuweichen, salvis Monitis suis in Sessione 196. ad Protocollum datis, sub Reservatione reservandorum gefallen lassen; muß aber aus vorlängst erhaltenem besondern allerhöchsten Befehl ebenfalls, wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, auf der gesetzmäßigen Berichts-Erstattung an Kayserl. Majestät und das Reich um desto mehr bestehen, je weniger nach denen Vorgängen von 1517. 1531. 1582. 1559. 1574. und 1707. eine gleichförmige herkommliche Form hierinnen behauptet werden mag, und je deutlicher die Gesetze hierunter Ziel und Maaß setzen.

So wenig in Abrede gezogen werden mag, daß unter dem einzeln Wort, Reich, an und für sich selbst das Reichs-Oberhaupt sowohl, als gesammte Reichs-Glieder begriffen seyen: so wenig lasset sich zweifeln, daß in denen zusammengesetzten Ausdrückungen: Kayserl. Majestät und das Reich, unter dem letztern höchst- und hohe Reichs-Stände besonders verstan-

den

en werden. Es kommt hiebey nicht auf leas und Definitiones arbitrarias, son- ern auf die Sprache der Reichs-Gesetze l.

s in der Reichs-Instruction von 1706. . 14. 21. 22. 24. 25. von derer Kayserl. Commissarien und Visitatoren Referiren nd Gutachten an Kayserliche Majestät und das Reich verordnet worden; das Ihro jetzt-regierenden Kayserl. Majestät Allerhöchste Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 9. von Visitations-Berichten an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich besaget, eben dieses ist vom Kayser Maximilian dem I. glorwürdigsten Andenkens in der

C. G. O. von 1495. §. 28. Tit. 27.

„ So am Cammer-Gericht fürfiele, das „ fernerer Vorsehung, Satzung, oder „ Declaration bedürfen würde, dasselbe „ sollen Cammer-Richter und Urtheiler „ jegliches Jahr an Uns, auch Unsere Churfürsten, Fürsten und Versammlung, die selben Jahrs durch „ sich selbst, oder ihre Anwälde, zusammen kommen werden, bringen, damit „ Wir mit Rath und Willen derselben „ Sammlung ferner darinn behandeln, „ zur Förderung und Aufnehmung des „ Cammer-Gerichts, und Erfindung der „ Rechten und Gerechtigkeit ꝛc.

Digitized by Google

Die erste Visitations-Ordnung von 1507. weiset die Visitation ausdrücklich dahin an, daß sie den Befund denen Ständen des Reichs verkünden solle.

Die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Deputation im Jahr 1517. hat ihren Bericht zuförderst an die Churfürsten, Fürsten und übrige Stände, und diese haben hierauf ein Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät erstattet. Desgleichen sind auch von denen zur Visitation des Cammer-Gerichts Verordneten im Jahr 1526. ihre Berichte an Churfürsten, Fürsten und Stände ergangen.

Im Jahr 1531. haben zwar die zur Visitation des Cammer-Gerichts verordnete Commissarien ihre Relation Anfangs an Kayserl. Majestät gelangen lassen; da aber mit deren Vortrag auf allgemeiner Reichs-Versammlung von dem Kayserl. Hof gesäumet wurde, sothane Relation auch an das Reich gebracht, und zwar, wie es ausdrücklich heisset: auf daß Churfürsten Fürst. und Stände, bey Kayserl. Majestät jetzo deshalb Anregung thäten, damit solches gemeinen Nutz und gut zuförderlich geendet würde.

Es ist auch darauf würklich von Churfürsten, Fürsten und Ständen, ein sehr beträchtliches

hes Reichs-Gutachten an Kayserl. Ma-
stät erfolget.

sers Carl des V. glorwürdigsten Anden-
ns,

Reichs-Abschied, aufgericht zu Regenspurg den 27. Julii 1532. Art. III. §. 1.

esaget ausgrücklich:

„ Die von Unsert- auch der Churfürsten
„ und Ständen wegen zur Visitation
„ und Reformation des Cammer-Ge-
„ richts Verordnete, haben uns, auch
„ Churfürsten, Fürsten und Stän-
„ den auf diesem Reichs-Tag ihrer
„ Visitation und Reformation- auch al-
„ ler anderer Handlung Relation ge-
„ than. Demnach haben Wir, auch
„ Churfürsten, Fürsten und Stände,
„ dieselbe Reformation, nach fleißiger
„ Erweg- und Berathschlagung, von
„ Articul zu Articul, wie die durch die
„ verordnete Visitatores aufgericht, und
„ Cammer-Richtern und Besitzern zu-
„ gestellet worden, Uns wohl gefallen
„ lassen.

rner heißt es von eben derselben Visitation in eben dem

Reichs-Abschied von 1532. Art. III. §. 8.

Digitized by Google

„ Als Cammer-Richter und Beysitzer denen „ Commissarien etlich zweifelhafte Ar- „ ticul und Fälle fürgebracht, und dar- „ über Bescheid begehret, und die Com- „ missarien solche zweifelhafftige Articul „ Uns, auch Churfürsten, Fürsten „ und Ständen allhier (auf damahli- „ gem Reichs-Tag zu Regenspurg) ü- „ berantwortet, haben Wir mit Chur- „ fürsten, Fürsten und Ständen zei- „ tigem vorgehabten Rath in solchen „ Articuln geordnet ꝛc.

Da vormahlen keine beständige allgemeine Reichs-Versammlung vorhanden waren: so sind freylich die Visitations-Berichte nicht allemahl dahin mit erstattet.

Die Visitation im Jahr 1559. bey damals fürwährender Reichs-Versammlung zerfiel darüber in unterschiedene Meynungen, und wurde endlich das ausserordentliche Mittel beliebt, daß derer Kayserl. Commissarien einer, und der anwesenden Visitatoren einer, den Visitations-Bericht über den damahls vorgefallenen Incident-Punct an Kayserl. Majestät überbringen, und, wo nöthig, dabey mündliche Erläuterung geben sollten.

Es ist auch diese unterm 22. Maji 1559. an Kayserl. Majestät ergangene Relation sogleich am 3. folgenden Monats Junii an die

Digitized by Google

e allgemeine Reichs-Versammlung gelan-
t, und sofort darauf ein Reichs-Gutach-
n erstattet.

der Visitation im Jahr 1574. wurde der
ber die Pluralitæt derer Churfürstlich-
Raynzischen Abgesandten eingefallene
Streit durch ein Visitations-Decret vom
. Maji 1574. zu der Kayserl. Majestät,
uch Churfürsten, Fürsten und gemei-
er des Reichs Ständen Erklärung und
esolution ausgestellet.

dem vorhergegangenen Memorial bathen
Cammer-Richter, Præsidenten, und Bey-
itzer, daß die Kayserl. Commissarien und
Visitatoren, in Ansehung dieser ihrer ge-
zen die Visitation gemachten Exception,
bey der Kayserlichen Majestät, auch
Chur- und Fürsten, und gemeinen
Ständen also im besten gedenken, und
nothdürftiglich berichten möchten, daß an
ihnen nichts ermunden, so zur würklicher
Vollziehung dieser Visitation sich gebühret
hätte.

s am 8. Maji 1582. von damahliger Vi-
sitation, wegen eines eingefallenen Streits,
an Kayserl. Majestät Bericht erstattet wor-
den, sind allerhöchst Dieselbe dabey aus-
drücklich ersuchet, auf der damahlen be-
vorstehenden Reichs-Versammlung (wel-
che zwar auf den 22. April ausgeschrieben

war, aber erst im Jun. erfolget ist) neben den Ständen des Reichs allergnädigst eingedenk zu seyn, wie dem eingefallenen Streit seine abhelfliche Maß gegeben werden möge.

Als im Jahr 1707. die zur sogenannten Münsterischen Erb-Männer *Revisions*-Sache Kayserl. und Reichs subdelegirte Commissarii & Revisores in Pariа verfielen, haben dieselbe sub dato Wetzlar den 27. Aug. 1707. gleichwie an Ihro Kayserliche Majestat, also auch an die allgemeine Reichs-Versammlung Bericht erstattet.

Wiewohl man nun nicht behaupten will, daß solches allemal geschehen seye, so läßt sich doch auch anderer Seits dagegen so wenig von neuen, als älteren Zeiten ein gleichmäßiges Herkommen behaupten, und mag solchs auch gegen die klare Vorschrift der Reichs-Instruction und Kayserl. Wahl-Capitulation nicht bestehen; sondern ist solche der Gebühr nach zu befolgen, und, wie es in dem J. R. A. §. 2. heißet, weder unter dem Vorwand einiger vermeynten Gebräuchen und Herkommens, noch sonsten davon im geringsten sich zu entziehen.

Bamberg. Gleichwie man in Ansehung des an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich zu erstattenden Berichts mit jenem, von dem

m fürtrefflichen Directorio entworfenen, nd den 14. dieses verlesenen Bericht, vor- n schon tam quoad Formalia, quam laterialia einverstanden gewesen: also ist an auch jetzo der Meynung, daß von Vi- tations-wegen an die Reichs-Versamm- ung besondere Berichte zu erlassen, nicht erkommlich, sondern vielmehr üblich seye, ohne Berichte an Ihro Kayserliche Ma- estät selbsten, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, ehrerbiethigst zu stellen, von welcher allerhöchster Behörde sodann der- gleichen berichtliche Anzeigen bekannter massen per Decreta Commissarialia an das gesammte Reich mitgetheilet zu werden pflegen.

Subdelegatus Bambergensis merket hiebey zu Erläuterung seines Voti vom 20. Maji vorigen Jahres mit an, daß damahls von belobtem Directorio der Cammergericht- liche Turnus selbst, oder die Einführung desselben, gar nicht in Vortrag gekom- men seye, mithin Subdelegatus, darauf zu stimmen, keinen Gedanken gehabt, noch haben können; sondern, da nur von einem Memoriali dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen, die Rede war, und der für- treffliche Chur-Sächsische Herr Subdele- gatus unter vielen anderen stattlichen Mo- nitis sothanem Memoriali die Frag, wie oft der Turnus, der C. G. O. gemäß, un-

ter

ter denen Assessoren zeithero jährlich herum gegangen seye, mit einfließen zu lassen erinneret hat: so hat Subdelegatus Bambergensis darauf erkläret, daß er bey dem Chur-Maynzischen Aufsatz, und denen Chur-Sächsischen guten Anmerkungen, nichts weiters zu erinneren habe.

Bekanntlich sind Zeithero noch viele andere Fragstücke an die Herren Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer von Visitations-wegen erlassen, und ist bey denen darüber gepflogenen Unterredungen einhellig beliebet worden, daß aus dergleichen Interrogatorien kein voraus schon gemachter dießfallsiger Schluß iemahls gefolgert werden könne, noch solle. Also, daß sich ab dem, daß Bamberg die Chur-Sächsische Anmerkungen überhaupt und in der Allgemeinheit belobet hat, keine richtige Folge machen läßt, daß Subdelegatus Bambergensis eine ohnwidersprechliche Gesetzmäßigkeit des Turni hiedurch anerkennet habe; sondern es hat Subdelegatus Bambergensis, als anerst in Sessione 180. laufenden Jahrs bey Verlesung des Cammerrichterlichen schriftlichen Aufsatzes in Betreff der Recurrenz und Eintheilung der Senaten die Einführung des Turni mit vorgekommen, in Sessione 184. in seinem Voto auf Bericht und Gutachten an Kayserl. Majestät und das Reich, wann

orhero die Sache genugsam vorbereitet yn würde, ohnmaßgeblich angetragen.

chsen-Gotha. Unter Beziehung auf en §. 14. der Reichs-Instruction von 706. tritt man dieß its dem vortrefflichen hur-Sächsischen Voto bey, und protes-iret gegen das, was etwa gegen die aus-rückliche Vorschrift unterlassen werden olle.

sanz. Beziehet sich lediglich auf seine etzt abgegebene Stimme, und das datin-ien einsweils vorgelegte Reichs-Her-ommen, als die ächte Auslegung der Gesetze, ulteriora, si opus, reservando.

:andenburg-Culmbach. Lediglich wie Chur Sachsen.

:genspurg. Durch die Gründe seines Voti zur 196. Session annoch überzeuget, stimmet abermahlen, wie bereits allda ge-stimmet hat.

olfenbüttel. Vorwaltenden Umständen nach, wie Chur-Sachsen.

lünster. Beziehet sich auf sein vorgestern abgelegtes Votum.

aaden-Durlach. Habe quoad Materia-lia des nunmehro adjustirten Berichts nichts zu erinneren. Uebrigens wolle Sub-delegatus hier nicht prüfen, warum von letzterer extraordinari Reichs-Deputation

nach

nach Endigung der Visitation die Relation an Ihro Kayserliche Majestät alleine erstattet worden; sondern da dermahlen von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich Verhaltungs-Befehle allerunterthänigst erbetten, und wie sich in dergleichen, bey letzterer Visitation nicht vorgekommenen Fällen zu verhalten, in der jüngsten Reichs-Instruction deutlich vorgeschrieben worden: so finde Subdelegatus nach seinen Pflichten sich verbunden, mit anderen vorstimmenden vortrefflichen Subdelegationen auf den §. 14. gedachter Reichs-Instruction um so mehr sich zu beziehen, als diesen jüngeren Gesetzen eine ältere contraire Observanz (wannlauch eine solche ununterbrochen vorhanden wäre) nicht derogiren könne; auch Subdelegato eine nachgefolgte contraire Observanz nicht bekannt seye.

Bayern. Quoad Materialia des nunmehr adjustirten Berichts, wie Chur-Sachsen. Quoad Formalia aber, muß Subdelegatus, zufolge aufhabenden gemessest-gnädigsten Befehlen, dahin antragen, daß, so wie der Bericht an Kayserliche Majestät, also auch ein gleichlautender an das versammlete Reich unmittelbar, und directe erstattet werde, wovon man fast unzählige Beyspiele hat, da auch von dem Cammer-Gericht selbsten (welches im ganzen eben sowohl Kayser und Reich repræ-

sen-

iret) in Materia Suſtentationis und
eren an Kayſerliche Majeſtät und das
ich (jede Stelle insbeſondere) directe
attet worden.

ı daß ein Bericht an Kayſerliche Ma-
ät allein ein Bericht an Kayſerliche
ajeſtät und das Reich ſeyn ſolte, con-
diciret ſich in Terminis.

ſo wenig iſt abzuſehen, wie andurch de-
ı Kayſerlichen allerhöchſten Gerechtſa-
n zu nahe gegangen, oder eine nur ge-
gſte Colliſion (von deren Veranlaſſung
ın dieß Orts weit entfernet iſt) aufge-
llet werde; wohl aber kann dieſes zur
eſchleunigung des Geſchäffs dienen, an-
vogen Stände des Reichs dadurch in
tand geſetzet werden, Ihro Kayſerlichen
ajeſtät mit einem wohl überlegten Reichs-
utachten entgegen zu gehen, an welches
ne vorliegenden Viſitations-Bericht kei-
Hand angeleget werden könnte, ſon-
rn vor allen ein Kayſerliches Commiſ-
ons-Decret abgewartet werden müßte.
)ann da jetzo das ganze Reich verſammlet
, ſo können jene Zeiten, wo es nicht ver-
mmlet war nicht pro norma dienen, und es
äre zu wünſchen geweſen, wann die
ngſte Viſitation ihren Viſitations-Be-
ht nach dem ausdrücklichen Inhalt der
eichs-Inſtruction (welche von Kayſerli-
er Majeſtät allergnädigſt ratificiret wor-
den)

worden) an Kayserl. Majest. und das Reich erstattet hätte.

Es würde endlich das in gedachter Reichs-Instruction enthaltene Wort, und das Reich ganz überflüssig seyn, wann der Bericht allein an Kayserl. Majestät abzustatten wäre; und es hätte vielmehr heissen müssen; daß der Bericht an Kayserliche Majestät zu erstatten seye, allerhöchst welche, nach Befund der Sache, ohnentstehen würden, denselben zur Berathschlagung an das versammelte Reich zu bringen, und von selbigem ein standhaftes Gutachten zu gewärtigen.

Hessen-Darmstadt. Materialia des Berichts anlangend, ist man allerseits bereits einverstanden, auch monendo das behörige gewahret worden.

Formalia betreffend, wird man sich dieß Orts alles dasjenige gern gefallen lassen, was zu dessen und des Geschäffts bestmöglichster Beförderung gereichen kann, wann es nur der Reichs-Instruction von 1706. gemäß ist, als welche ausdrücklich erfoderet, daß solcher Bericht an Kayserliche Majestät und das Reich ergehen solle.

Pfalz-

3. Lautern. Stimmet quoad Materialia sowohl, als quoad Formalia des erichts, wie Chur-Sachsen, dazumahl s gegen angegebene widrige Herkommen ht nur durch dasjenige, was in dem so en verlesenen, vortrefflichen Herzoglich-remischen Voto bemerket worden, sondern auch und vornehmlich durch die neuern esetze entkräftet ist.

cklenburg-Schwerin. Quoad Materialia, wie Chur-Sachsen, und quoad ormalia nach dem dürren Buchstaben der ngsten Reichs-Instruction und dem hiugen vortrefflichen Voto des Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten, sub Reseratione reservandorum.

Zlatten. Subdelegatus habe sich über diee Materie wirklich schon geäußeret, als r in der vorgestrigen Session dem vortrefflichen Costanzischen Voto hierinnfalls beygetretten, welchem mithin nochmahlen beyzustimmen, er keinen Anstand finde.

rafen. Subdelegatus ist des Dafürhaltens, daß der Fall, wovon der §. 14. der Reichs-Instruction rede, vorhanden, mithin der Bericht an Kayserliche Majestät und das Reich allerunterthänigst zu erlassen seye. Ratione Materialium nun desselben, in Gemäßheit seiner vorhin abgelegten Votorum, wie Chur-Sachsen.

Digitized by Google

Cölln. Ist mit dem vortrefflichen Hochfürstlich-Regenspurgischen Voto nochmahlen dahin einverstanden, daß der in Materialibus nunmehro festgesetzte Bericht, nach dem in mehreren anderen Votis vorgelegten Herkommen, an Ihro Kayserliche Majestät alleinig zu richten, und zu erlassen seye.

Nürnberg. Hat seiner in vorgestriger 196. Session bereits ausgegebenen Aeusserung weiter nichts, als die ganz unmaßgebliche Bemerkung hinzu zu fügen, ob nicht gefällig seyn wolle, am Ende des Berichts Quæstionis die allerunterthänigste Bitte annoch beyzusetzen, daß Ihro Kayserliche Majestät solchen Bericht und Anlagen an dos versammelte Reich förderlichst gelangen zu lassen, allerhuldreichest geruhen möchten.

Augspurg. Habe bey dem sub hesterno einmüthig beliebten allerunterthänigsten Bericht sowohl in Materialibus, als Formalibus nichts zu erinnern, und ersuchte daher das vortreffliche Reichs-Directorium, dessen Einbeförderung an Ihro Kayserliche Majestät ohnschwer zu besorgen.

Regensburg. In Ansehung des abzustattenden allerunterthänigsten Berichts lasset man das weitere einem hochlöblichen Reichs-Directorio anheim gestellet.

Chur-

ır-Maynz. Hat bey dermahliger Fas-
ng des Berichts weiter nichts zu erinne-
n; beziehet sich im übrigen lediglich auf
e in der 196. Session dieß Orts abgege-
ne Erklärung.

lusum. Es wäre der Bericht an Ihro
ayserliche Majestät und das Reich nun-
ehro für berichtiget zu halten.

r-Maynz. Zeigte an, daß über die
usfertigung des Berichts, und ob sol-
er besondres an Churfürsten, Fürsten,
id Stände des Reichs ebenmäßig zu er-
ssen, Paria entstanden; Directorium
olle also vernehmen, ob nunmehro der
ericht an Kayserliche Majestät solle alle-
nterthängst abgeschicket werden.

Umfrag.

ıir-Trier. Expediatur an Ihro Kay-
serliche Majestät.

ır-Sachsen. Muß dem vor sich haben-
n ausdrücklichen Befehl gemäß, auf dem
Buchstaben des Gesetzes bestehen, und ge-
n die Unterlassung der darinnen vorge-
orıebenen Berichts-Erstattung an das
leich sich feyerlichst verwahren.

ır-Brandenburg. Müsse sich auf sein
orıiges Votum beziehen, und sich, wie

Digitized by Google

Chur-Sachsen, verwahren; wolle jedoch zur Beförderung des Geschäffts sich einsweilen gefallen lassen, daß der Bericht an Se. Kayserliche Majestät abgehen könne, und der Modus, denselben auch besonders an das Reich zu bringen, zur anderweiten Deliberation ausgesetzet werde.

Oesterreich. Expediatur an das allerhöchste Kayserliche Hoflager, dem in der Reichs-Instruction vorgeschriebenen Herkommen gemäß.

Bremen. Muß seinem vorigen Voto, und dem in der Reichs-Instruction sowohl, als Kayserl. Wahl-Capitulation vorgeschriebenen Buchstaben, dem kein rechtliches gleichförmiges Herkommen entgegen stehet, inhæriren, und wie Chur-Sachsen, sich feyerlichst verwahren; kann indeß, wie Chur-Brandenburg zur Beförderung des Geschäffts die einsweilige Ausfertigung an Se. Kayserliche Majestät und die Aussetzung der anderweiten Ausfertigung ans Reich ad ulterius deliberandum sich gefallen lassen.

Bamberg. Expediatur der reformirte Bericht an Ihro Kayserl. Majestät.

Sachsen-Gotha. Unter Beziehung auf diesseitig-vorhinige Aeußerung allenfalls wie Chur-Sachsen.

Costanz. Wie Chur-Trier.

Bran-

Digitized by Google

ndenburg-Culmbach. Wie Chur-
randenburg.

gensburg. Nach dem jüngern die
eichs-Instruction erklärenden Herkom-
en könnte die Expedition erlassen wer-
en.

olfenbüttel. Wie Chur-Sachsen.

inster. Wie Bamberg.

aden-Durlach. Unter Beziehung auf
essen voriges, wie Chur-Brandenburg.

yern. Unter Bezug auf seine erst abge-
ebene Aeusserung, wie Chur-Sachsen.

ssen-Darmstadt. Wie Chur-Branden-
burg.

alz-Lautern. Verwahre sich auf das
eyerlichste, wie Chur-Sachsen.

ecklenburg-Schwerin. Zur Beförde-
rung des Geschäffts & sub reservatione
de non præjudicando, wie Chur-Branden-
burg.

rälaten. Wie Chur-Trier.

raffen. Unter Beziehung auf seine heu-
tige Aeusserung und geziemende Verwah-
rung in Ansehung der einsweiligen Erlas-
sung des Berichts, wie Chur-Branden-
burg und Bremen.

ölln. Beziehet sich auf sein heutiges Vo-
tum.

Digitized by Google

Nürnberg. Ad Propoſitionem Directorialem affirmative.

Augsburg. Placet Expeditio ad Cæſarem.

Regensburg. Mit der Expedition an Ihro Kayſerliche Majeſtät verſtanden.

Chur-Maynz. Wird den Bericht ſamt denen in der dictirten Verzeichniß der Anlagen a Nro 1. bis 18. incluſive an Ihro Kayſerliche Majeſtät ausfertigen, und allerhöchſten Orts abgehen laſſen.

Concluſum. Expediatur der Bericht ſamt denen ſpecificirten Anlagen an Ihro Kayſerliche Majeſtät.

Commiſſio Cæſarea. Läßt ſich den nunmehro verglichenen Aufſatz des Berichts an Kayſerliche Majeſtät ganz wohl gefallen, und wird ihres Antheils willigſt darzu die Hand bieten. Was anſonſten die in dieſer Seſſion vorgekommene anderweite Einwendungen, wegen Erſtattung eines eigenen Berichts auch an die Reichs-Verſammlung, ſodann die darüber entſtandene Paria betrifft: ſo erkläret hierauf Commiſſio, daß ſie es bey ihrer ad Protocollum vom 14. Julii abgegebenen Erklärung unveränderlich ſtandhaft bewenden laſſe, und kann zu einer herkommens widrigen Neuerung in der Berichts-Erſtattung an jemanden

an-

Digitized by Google

)ern, als an Se. Kayserliche Majestät
in, Höchstwelche dem Herkommen ge-
ß denselben an die Reichs-Versamm-
g zu bringen schon wissen werden, we-
ohne, weder mit dem Consessu (wessen
sentlichsten Theil die Kayserlichen Com-
sarien mit ausmachen) auf keinerley
eis und Art beywürken, noch weniger
gegen ihren . . illen von dem Consessu
tuum trennen lassen, in der Zuversicht,
ß allerseits hohe und löbliche Reichs-
tände auch selbst nicht gemeynet seyn kön-
, sich selbst von dem allerhöchsten
ichs-Oberhaupt unter dem Namen ei-
Consessus auf eine so bemerklich aus-
eichnete Art, zumahl in einer solch öf-
tlichen Reichs-Handlung, vor den Au-
des ganzen Reichs zu trennen, oder auch
idealiter absondern zu lassen.

Objectum Dissensus Statuum inter se,
d bey dermahligen Protocollar-Delibe-
ionibus vor den Augen liegende und in
age gekommene Reichs-Gesetze, über
en schickliche Vereinbahrung, authen-
he Auslegung, Verbesserung, Erläute-
ng, auch allenfallsige Abänderung die
stirations Versammlung keine Macht hat,
d worinn deßwegen Commissio nicht hat
willigen können.

Digitized by Google

Diese Materia Legum ist es, worüber durch gegenwärtigen Bericht von Commissarien und Visitatoren die nähere Verordnungen von Kayserl. Maj. und dem gesammten Reich sich ausgebetten werden.

Es ist also der Natur der Sache und dem klaren Buchstaben der Protocolle nicht angemessen, den Statum Quæstionis unter einem andern Gesichts-Punkt, als selbiger in den Protocollis vorlieget, vorzustellen, sofort das Objectum Dissensus in eine ganz andere, und zwar Personal Gestalt zu verwandeln, und anstatt eines Bescheids über die Gesetze nur eine Particular-Entscheidung, oder Anthuung des Dissensus personalis zu verlangen, welcher sich zwischen mehreren Subdelegationen an einem Theil, und zwischen einer eben nicht sogar viel geringeren Anzahl Subdelegationen mit samt der Commission am andern Theil über den Verstand der Gesetze zugetragen hat, und welchen Widerspruchen man jetzo die Wendung einer Causæ Statuum zu geben vermeynet.

Gesetzt aber auch, daß dieser keineswegs hiemit eingestandene Fall würklich vorhanden wäre, so könnte darüber am allerwenigsten der Bericht an die allgemeine Reichs Versammlung, sondern allein an Kayserliche Majestät, wie An. 1595. auch geschehen, Platz haben, und tritt allhier das Reichs-

Gesetz

seß des R. Ab. von 1543. §. 34. und
versprechlich ein:

So sich zwischen aller Ständen erkieseten Visitatoren zu Vollziehung berührter Visitation einigerley Mißverständniß, worinn das ware, zutrüge, daß Sie sich zwischen ihnen selbst nicht vereinigen, noch durch der Römischen Kayserl. Majestät Commissarien, so Sie stattlich und ansehnlich darzu verordnen, nicht verglichen werden mögten, daß alsdann zu Ihrer Kayserl. Majestät gestellet werde, darüber endlich Erkanntnuß und Entscheid zu thun; deme auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben, und nachkommen sollen, der tröstlichen Zuversicht, J. K. M. werden sich darin, als ein löblicher Kayser dermassen zu erzeigen wissen, damit alle Stände billig begnügig seyen, und einiger Beschwerung keine fugsame Ursache haben werden.

eil übrigens das Protocollum vom 20. May 1767. mit der gefährdeten Ausdeutung angezogen worden, als ob die verwilligte Einschaltung des Interrogatorii über den Turnum in das Memoriale an den Herrn Cammer-Richter eine Anmerkung desselben voraussetze: so gilt in gleicher Maaß wiederholt anhero, was die Com-

Digitized by Google

miſſion wegen der übrigen Fragſtücken in Seſſione 138. ebenfalls in ſolchem Verſtand erkläret hat.

„ Daß ſie den Abdruck derer vom Conſeſs „ nunmehro beliebter ſammtlicher Frag„ ſtücken geſchehen laſſen wolle, in der „ Hoffnung, daß dadurch nichts veran„ laſſet werde, was die Entkräftung der „ bereits vorhandenen Reichs-Geſetze, „ oder aber die ſtille Einführung ei„ niger neuer, vom Kayſer und Reich noch „ nicht beſchloſſener Geſetze in der Folge „ nach ſich ziehen könnte. „

Nachdem nun auf dieſe Erklärung der Kayſerlichen Hochanſehnlichen Commiſſion der vortreffliche Chur-Sächſiſche, Chur-Brandenburgiſche und verſchiedene andere Herren Subdelegati die Oeffnung des Protocolls verlanget: als will Directorium hierinnen nicht abhanden ſeyn.

Chur-Sachſen. Beziehet ſich, wie bereits geſchehen, wegen des Status Controverſiæ auf die einzuſchickende Protocolla, und will wegen Kürze der bereits verfloſſenen Zeit gegen alles übrige ſich geziemend verwahren, und das Protocoll poſt Feriás offen behalten haben.

Chur-Brandenburg. Wie Chur-Sachſen.

Bremen.

Digitized by Google

ten. Similiter.

sen Gotha. Ebenfalls.

denburg-Culmbach. Zugleichem.

Fenbüttel. Behaltet sich lediglich das rotocoll offen.

rn.

-Lautern. } Wie Chur-Sachsen.

lenburg-Schwerin. Similiter.

Num. 13.

opia Protocolli Pleni.

esentibus	Mercurii 6. Martii 1765.
iff. & Excell. ratioſiſſimo	Legebatur Propoſitio
no Comite a *pauer*,	Illuſtriſſimi & Excell. Domini Judicis adjacens.
æ Imperialis dice,	
ff. & Excell. no Præſide,	Illuſtriſſimus & Excell. Dominus Præſes *Burggrafius de Kirchberg.*
nite a *nheim*,	
iff. ac Excell. no Præſide,	Die von des Hrn. Cammer-Richters

Digitized by Google

Burggravio de *Kirchberg*,
&
Dominis Assessoribus:

Dno a Leykam,
Dno L. B. a Reüs,
Dno a Leipziger,
Dno L. B. a Riedesel,
Dno de l'Eau,
Dno L. B. a Papius,
Dno L. B. a Cramer,
Dno de Zillenberg,
Dno. L. B. ab Harpprecht,
Dno ab Albini,
Dno a Sumerman,
Dno a Clausbruch,
Dno a Loskant.

ters Excellenz getroffene Verfügung in Ansehung der neuen Extrajudicial-Sachen, halten Se. Excellenz für sehr zu belobend, und als der Cammer-Gerichts-Ordnung und Jüngerem Reichsabschied gemäß, fest dabey zu halten. Was aber die sogenannte Recurrent-Extrajudicial-Sachen anbetrifft, so wären sie ebenfalls der Meynung, daß anheute in Pleno der feste Schluß zu fassen, nur diejenige für recurrent zu halten, worinnen schon eine Verordnung, oder Decret cum Causæ Cognitione ergangen, u. ein Dissensus zwischen Votanten gewesen, die übrige aber

aber dergestalt, wie bey den neueren, die nämliche Veranstaltung zu treffen.

Insehung dererjenigen Herren Assessoren
r, welche Unpäßlichkeit halber allzu
g, ohngefähr über 6. Wochen vom Rath
iben, wären Se. Excellenz der Mey-
ng, um die Rechts-Sache nicht allzu
ig aufzuhalten, und gar ins Stecken ge-
then zu lassen, daß alsdann statt des
isbleibenden ein anderer substituiret
rde.

inus a Leykam. Cum Voto primo, mit
r einzigen weitern Restriction, daß zur
r recurrent, in Ansehung beybehaltender
riger Herren Votanten, dasjenige zu
hten, wo Dissensus in Votis gewesen
äre.

ninus L. B. a Reuss. Quoad Extra-
idicialia venerire Dominus Votans
e hohe Directorial-Proposition Sple-

ninus a Leipziger. Cum Voto primo.

minus L. B. a Riedesel. Dominus vo-
ans applaudirt die Ordnungsmäßig und
öbliche Absicht von Ihro Excellenz, dem
Herrn Cammer-Richter; und um der-
elben Punkten-weiß nachzugehen, habe
r:

Ad

Digitized by Google

dasjenige nur für recurrent, um die vorhin bey der Sache gewesene Assessores wieder zuzuziehen, blos anzusehen, in welcher cum prævia causæ cognitione tief in die merita Causæ eingegangen, und Dissensus Votorum entstanden; wie auch statt derjenigen, welche über 4. Tage a Sessione fortbleiben, ein anderer zugezogen und respect. substituiret werden könne.

Ad Num. 13.

Copia Propositionis de 6ta Martii 1705.

Des Herrn Cammer-Richters Excell. hätten bey bisheriger Verwaltung ihres Cammer-Richterlichen Amts wahrgenommen, daß viele Extrajudicialia, besonders aber diejenige, so recurrent sind, oder für recurrent haben angesehen werden wollen, liegen, und ohne Decretis oder Verbescheidung bleiben. Die Ursache davon scheinet zum Theil diese zu seyn, daß keine eigene zu derley Sachen bestimmte Zeit bis hieherzu gewesen, grössern Theils aber wird solches daher rühren, weilen die Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten auf gewisse Art erfordert, daß diejenige, so bey einer Sache einmal gesessen, wiederum dazu gezogen und die recurrente Sachen unter denen

nehm-

Digitized by Google

hmlichen vorhin mit dabey gewesenen
rgenommen werden sollen, wodurch die
Schwierigkeit entstehet, daß, wenn bey
ner Sache Herren von verschiedenen Se-
aten einmahl gewesen, dieselbe so leicht
icht mehr zusammen zu bringen sind, zu-
ahlen wann wichtige Judicial-Sachen
welche doch ebenfalls, ja vorzüglich, so
iel thunlich, ausgemacht werden müssen)
n Relatione sind, und bey dieser auch nur
iner von denjenigen Herren sitzet, welcher
iner recurrenten Judicial-Sache vorhin
nit beygewohnet; ingleichen wann einer o-
er der andere von diesen länger abwesend,
oder Unpäßlichkeit wegen den Rath nicht
requentiret.

daher o diesem abhelfliche Maaße, so viel
thunlich, zu verschaffen, und die Justiz, so-
wohl in Judicialibus, als Extrajudicialibus
nach Möglichkeit zu befördern, so ha-
ben Ihro des Herrn Cammer-Richters Ex-
cellenz kein besseres Auskunfts-Mittel
nach reifer Ueberlegung gefunden, als
wann

no.) bey nunmehrigen dreystündigen Sessio-
nen an allen Raths-Tägen, die zwey erste
Stunden, als nehmlich die Zeit vom 8.
bis 10. Uhr denen Judicial-Relationen ge-
widmet, in der letztern Stunde aber, als
von 10. bis 11. sowohl recurrente, als
die täglich vorkommende, und distribuirt

werdende Extrajudicialia, Interlocutorien, wie auch Bescheid-Tisch-Sachen vorgenommen werden, wodurch in Zukunft nicht nur die Judicial-Sachen in ihrem Gang verbleiben, die erste etwaige Ursache derer liegen bleibenden Extrajudicialium cessiret, und zu diesen Zeit genug gelassen und bestimmet, sondern auch dieses hoffentlich erzielet wird, daß die Acten-Stücke bey jeweiliger um 10. Uhr gewöhnlicher Distribution, auf eines jeden Herrn Assessoris eigenen Platz in desselben Senatu kommen und bleiben.

Solchemnach wollten Ihro des Hrn. Cammer-Richters Excellenz in Zukunft diese der Ordnung gemässe

Vid. Concept. Ordin. Camer. P. I. Tit. XIII. §. 2.

Verfügung treffen, und es in so lange dabey belassen, bis die zurück gebliebene Extrajudicialia nach und nach expediret und auf die Seite geräumet sind; zu welchem Ende die Herren Assessores (so von 8. bis 10. Uhr bey einer Judicial-Sache in einem andern Senat occupiret) die Judicial-Relation um 10. Uhr abzubrechen, und sich in die eigene Senate zu begeben beliebet werden, damit nicht nur alsdann in Senatu ordinario die gewöhnliche Distributio jederzeit geschehen, sondern auch mit Vornahme derer Extrajudicialium sogleich an-

ge-

Digitized by Google

fangen, und bis 11. Uhr damit continuiret werden könne; wobey von der Juiz-Liebe und Eifer sämmtlicher Mitglieder dieses Kayserl. Cammer-Gerichts, Ihro des Herrn Cammer-Richters Excellenz ohnehin überzeuget seyen, dieselbe werden die also ausgetheilte und denen nach der Juiz seufzenden Partheyen so kostbare Zeit, ohne deren Abbruch zu dem bestimmten Ziel und Ende anwenden.

e wollten sich hiebey auch gefallen lassen, daß in Extrajudicialibus alsdann in jedem Senatu ein Turnus in Referendo (mit Ausnahm der Fällen, ubi periculum in mora) secundum ordinem pleni gehalten werden; und gebeten anheim, ob ad promovendam Justitiam nicht sehr vortheilhaft seyn würde, wann nach dem in älteren Zeiten gewesenen Gebrauch, in wichtigeren und weitläuftigeren Extrajudicialien, zu Erspahrung vieler Zeit der Herr Referens solche zu Haus succinkte extrahiren, und ein kurzes schriftliches Votum darüber verfassen und im Senatu ablesen wollte. Dadurch hoffen nun zwar Ihro des Herrn Cammer-Richters Excellenz, der Erledigung derer Extrajudicialium einen großen Vorschub zu geben, glauben aber nicht, daß ihr vorhabender Endzweck vollkommen werde erreichet werden, wenn nicht zugleich

Digitized by Google

Hdo.) wegen derer recurrenten Extrajudicial-Sachen, und was eigentlich für recurrent anzusehen und zu halten, ein gewisser Schluß, um allen Difficultäten auszuweichen, gefasset wird.

Dann gleichwie Ihro des Herrn Cammer-Richters Excellenz auf einer Seite wünscheten, daß in Zukunft die Extrajudicialia, so viel immer thunlich, in demjenigen Senatu bleiben, und darinn decidiret und ausgemachet würden, worinnen der angeordnete Referens Extrajudicialis sitzet, gestalten solches nicht nur dem Sinn der Ordnung gemäß seye, sondern auch zu Beförderung der Sachen dienen, und zumahl bey Recurirung der nehmlichen Extrajudicial-Sache zur geschwindern Vornahm sehr vieles beytragen, und von ganz gutem Nutzen seyn würde: also scheten Hochdieselbe auch auf der andern Seite, daß dieses Vorhaben bey den Sachen, die nicht neue, sondern recurrent seyen, merklich erschweret werden dörfte, wenn jede Sache, worinnen Prorogatio Fatalium, oder der mindeste Vorbescheid oder Decret u. dergleichen ergangen, wie auch Schreiben um Bericht, ohne in die materie causæ sich hinein zu gehen, erkannt worden, sogleich für recurrent dergestalt gehalten werden wollte, daß die nämliche Herren Assessores, so vorhin dabey gewesen, bey Recurirung

Digitized by Google

ng der Sache wiederum zugezogen wer-
sollten, gestalten dadurch die Senatus
narii bey Vermehrung derley Extra-
cialien forthin getrennet werden müs-
und die Vornahme der Sache, be-
ers bey derselben großen Menge, viel-
g behindert würde, so doch das Ab-
n und Intention der Ordnung um da
iger seyn kann, als derselben vorgesetz-
Ziel, die Ertheil- und Beförderung der
echtigkeit ist.

auben dahero Ihro des Herrn Cam-
-Richters Excellenz, daß blos diejeni
Extrajudicialia für wahre recurrentes
unter denen bereits dabey gesessenen
ren Assessoren, nach der Intention der
nmer-Gerichts-Ordnung, wiederum
zunehmende Sachen anzusehen, u. dafür
halten seyen, bey welcher erstern Vornah-
und dabey gehaltener Deliberation, tief in
Merita Causæ eingegangen, darüber
Vota, schriftlich, oder umständ-
, ad Protocollum gegeben, und dar-
oder Schreiben um Bericht cum ple-
causæ cognitione ergangen, oder eine
dere Ordination erkannt worden, und
Votis Dissensus entstanden; wo aber
s Schreiben, um Bericht, quia Sub-
us agit contra Dominum, beschlossen,
talia prorogiret, oder ein Vorbescheid,
ie in die merita causæ tief einzugehen,

Digitized by Google

erkannt worden, bey dergleichen Sachen, wann sie wieder recurriren, fändeten Hochdieselbe ihres Orts die Zuziehung derer bey solchen Decret- und Verfügungen vorhin zugegen gewesenen Herren Assessoren nicht nöthig, und absolut erforderlich; sondern halten vielmehr dafür, daß dieses die Justiz bey dahiesiger Verfassung merklich aufhalte, und zu derselben Beförderung weit dienlicher seyn würde, wann dergleichen Sachen a Domino Referente in Senatu ordinario vorgetragen, und darinn entschieden würden.

Ihro des Herrn Cammer-Richters Excellenz wünscheten diesemnach, daß, gleichwie sie den erstern Punct, und die darinn enthaltene Cammerrichterliche Directorial-Verfügung zu Beförderung der Extrajudicialium nöthig ermessen, und einem Löbl. Pleno hiemit bekannt machen wollten: also auch dienlich ermesseten, daß zu dem nämlichen Ziel und Ende letzterer Punct, und der dießfalls gethane Vorschlag in Pleno fest gesetzt würde.

Zu welchem Ende Hochdieselbe über diesen letztern Punct des Pleni Meynung um so mehr gewärtigen wollten, als Sie hierunter auch jeden zu Promovirung der Gerechtigkeit abzielenden, etwa auch sonstigen Vorschlag, ganz gerne vernehmen würden.

Einem

löblichen Pleno dabey auch ferner ü-
lassend, ob nicht nöthig seye, wegen
erjenigen manchmahlen pressanten Sa-
n, so ein oder der andere, Unpäßlich-
wegen die Cammer lange Zeit nicht fre-
ntirende, Herr Assessor in Handen hat,
r bey dieser einmal gesessen, einen gleich-
ßigen und solchen Schluß zu fassen, wo-
ch allem der Justiz und derselben Beför-
ung daroh etwa erwachsenden Nachtheil
gebogen werden möge.

gens wünscheten Ihro des Herrn Cam-
r-Richters Excellenz, daß zu ihrer Er-
hterung, in Ordnungs-mäßiger Vor-
me der Judicial-Sachen, sämmtliche
rren Assessores eine Specification derer
fertigten Judicial-Re und Correlationen
eich solches von einigen de Collegio be-
s geschehen) bald thunlichst Ihro über-
en und einhändigen, und allenfalls da-
notiren möchten, was sie darunter für
vilegirt und pressant aus dieser oder je-
Ursache halten. Wetzlar den 4. Martii
65.

F. G. Spauer,
Cammer-Richter.

Num. 14.

Projectum Concluſi in Materia Recurrentiæ ad Protocollum *Seſſionis CLXXVI.*

Concluſum per Majora.

Nachdem bey dieſem hohen Viſitations-Congreſs verſchiedentlich angezeiget worden, daß nach dermahliger Behandlung derer Recurrent-Sachen die Juſtiz merklich verzögert, und die Beförderung derer gerichtlichen Sachen aufgehalten werde: als wäre dem Herrn Cammer-Richter per Decretum Viſitationis zu eröffnen, derſelbe hätte nach dem Inhalt des §. V. A. §. 34. nach Anzahl derer Beyſitzer, und Maaßgebung derer Reichs-Satzungen, gewiſſe Senatus Definitivarum mit aller Behutſamkeit einzurichten, die Re- und Correferenten, ſo viel möglich, zuſammen in einen Rath zu ordnen, und dann nach dem Inhalt des §. 35. gemeldten V. A. nach einmal beſchehener Eintheilung die Senatus ſobald ohne erhebliche Urſache und Rath derer Beyſitzer nicht abzuändern, oder die Perſonen abzuwechſeln, ſondern zum wenigſten ein halb Jahr, dreyviertel Jahr, oder auch ein ganzes Jahr alſo beyſammen verblei-

ciren, während welchem die übrigen de Senatu müßig sind, fertig: so muß solches allererst von dem Notario Senatus in Extenso abgelesen werden, so abermahl einen doppelten Zeit-Verlust mit sich bringet.

C.) Entstehen öfters Paria auch in sehr geringfügigen Sachen, nicht nur ein- sondern auch zweymahl, wie allererst wegen der Aufnahm eines Handwerks-Pursch in die Maurermeister-Zunft zu Frankfurt geschehen, wobey alsdann die nämliche Schwierigkeiten, wie bey, in Judicial-Sachen ausfallenden Paribus, obbemerkter massen entstehen.

D.) Wann eine Extrajudicial-Sache recurriret, zum Exempel man hat solche schon einmal vorgenommen, jedoch ist blos ein Vorbescheid, Schreiben um Bericht, oder dergleichen erkannt worden, und die Sache recurriret bey beschehener des Vor-Decreti Folgleistung, oder bey eingekommenen Bericht und Gegenbericht: so wird in das gemein prætendiret, daß jederzeit bey abermaliger Vornahme derselben alle die nehmlichen Herren Assessores dabey seyn müßten, welche vorhin solcher beygewohnt, und den Vorbescheid und dergleichen erkennet. Dieses bringet eine ungemeine Hinderniß und Verzögerung der Gerechtigkeit, ja oft derselben gänzliche Zurücksetzung mit sich.

Digitized by Google

E.) Dienet die Recurrenz einer Sache denenjenigen Herren Referenten, welche verschiedene recurrente Extrajudicialia, will nicht sagen, mit Fleiß, doch gerne liegen lassen, oder sich damit nicht bemühen, oder andere Sachen lieber vornehmen wollen, zu einem trefflichen Schild und Prätext, wann sie sagen, die Sache ist recurrent, und ich muß diese, oder jene Herren, so schon dabey gesessen, haben, welche indessen bey anderen Sachen occupiret sind, und daher entstehet unvermeidlich, daß die Expedirung derer Extrajudicialium sehr schwer haltet, ungemein langsam hergehet, und eine große Menge derer Recurrentium gar liegen bleiben, so blos zum Nachtheil derer Partheyen und Protrahirung der Justiz gereichet. Ich habe all mögliches angewendet, um in Extrajudicial-Sachen eine Ordnung und Beförderung einzuführen; allein ich muß gestehen, daß ich nicht so glücklich gewesen, darinn nach Wunsch zu reussiren. Die Fürsorge, daß alle neu eingekommene Extrajudicialia so gleich in einem besondern Schrank neben denen Senat-Stuben, nach Anleitung derer Reichs-Gesetze verschliessen, und aufheben lasse, hat zwar diese Wirkung, daß der Gegentheil von solchen keine Notiz mehr vor derselben Expedirung erhaltet, auch hat man bey Verlangen eines dergleichen Extrajudicial-

Stocks

besonders in denen drey stündigen Sessionen, nach 2. denen Judicialibus gewiedmeten Stunden, in allen vier Senaten zu Ausmachung der Extrajudicialium angewendet werden sollte, hat einen nicht gar erwarteten Effect nach sich gezogen. Bis jeder von denen Herren Assessoren in seinen Senat gegangen; die um 10. Uhr gewöhnliche Distribution geschehen; die Eintheilung gemacht worden, und die Herren Beysitzer sich an die Arbeit würklich begeben, vergienge eine ziemliche Zeit, und was zur würklichen Extrajudicial Arbeit angewendet worden, lohnete der Mühe nicht, die Judicialia eine Stund zu unterbrechen. Ich habe solchemnach eine Abänderung auch hierunter getroffen, und 4. Tage in der Wochen denen Judicialibus, Freytag und Samstag aber denen Extrajudicialibus, und andern kleinern Sachen gewiedmet, ohne was einige Herren Assessores, so von denen Judicial-Senaten gemeiniglich übrig bleiben, auch in denen Judicial-Tägen, unter der Hand zugleich fort arbeiten können. Hievon erwartete den besten Erfolg; es ware auch Gelegenheit, vieles Liegengebliebene auf die Seite zu raumen, und rechtlich auszumachen; allein die obgesetzte Ursachen und Behinderungen bleiben immer im Wege, und die erwünschte Beförderung eben dahero aus, von wannen sich also von selbsten ergiebt, daß hierunter

immer wolle, in seinem Senatu vortrage, und ausmache, zuletzt endlich

Vto.) mit denen Paribus es auf eine gleiche Art, wie in Judicial Sachen (wovon oben) gehalten zu werden, die Verfügung getroffen wird: sollte ich ohne gehorsamste Maßgab dafür halten, daß alsdann der Justiz ein nicht genug zu verdankender Vorschub werde gegeben, und alles in seiner behörigen Ordnung ohne der Sachen Aufenthalt hierunter tractiret werden.

§. 12.

Hat es eine große Beschwerlichkeit in recurrenten Extrajudicial-Sachen, besonders jenen, wo öfters 10. auch 14. Assessores bereits dabey gesessen, fort zu kommen, da eines Theils in einem verstärkten Senat die Sachen in sich selbsten schon vielem Aufenthalt, und Contradictionen nach denen besonderen und getheilten Meynungen unterworfen sind, anderen Theils schwer haltet, einen so gestalten vermehrten Senat nach Verlangen zusammen zu bringen, massen leichtlich einer davon fehlet, die Cammer nicht frequentiret, oder abwesend ist, immittels aber andere Sachen vorkommen, welche nicht interrumpirt werden können, und auf das Ende zu bringen sind. Die verstärkte Senate lassen sich zwar in

Gesetzen abgeändert worden, selbiger, den Fall des R. A. von 1570. §. 78. ausgenommen, dessen ehemalige Glieder der Recurrenz halber nicht wiederum zusammen zu bringen, sondern die recurrirende Sache lediglich in dem Senat, worinn der ehemalige Referens zu selbiger Zeit sitzet, von diesem vorzunehmen.

In Verfolg dieses Concluſi wäre der Herr Cammer-Richter vor den Visitations Congreſs zu erfordern, um von demselben zu vernehmen, wie er die Eintheilung derer zwey Definitiv Senaten am füglichsten zu bewerkstelligen, und dadurch denen bisherigen bey der Recurrenz entstandenen Inconvenienzien vorzubiegen gedenke. Sollte sich auch in Executione dieses Visitations Concluſi bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht ein- oder anderer Anstand ergeben: so wäre solcher sofort mit Bericht und Gutachten von dem Herrn Cammer-Richter und dem Collegio anzuzeigen.

Num. 15.

Digitized by Google

ciren, während welchem die übrigen de Senatu müßig sind, fertig: so muß solches allererst von dem Notario Senatus in Extenso abgelesen werden, so abermahl einen doppelten Zeit-Verlust mit sich bringet.

C.) Entstehen öfters Paria auch in sehr geringfügigen Sachen, nicht nur ein- sondern auch zweymahl, wie allererst wegen der Aufnahm eines Handwerks-Pursch in die Maurermeister-Zunft zu Frankfurt geschehen, wobey alsdann die nämliche Schwierigkeiten, wie bey, in Judicial-Sachen ausfallenden Paribus, obbemerkter massen entstehen.

D.) Wann eine Extrajudicial-Sache recurriret, zum Exempel man hat solche schon einmal vorgenommen, jedoch ist blos ein Vorbescheid, Schreiben um Bericht, oder dergleichen erkannt worden, und die Sache recurriret bey beschehener des Vor-Decreti Folgleistung, oder bey eingekommenen Bericht und Gegenbericht: so wird in das gemein prætendiret, daß jederzeit bey abermaliger Vornahme derselben alle die nehmlichen Herren Assessores dabey seyn müßten, welche vorhin solcher beygewohnt, und den Vorbescheid und dergleichen erkennet. Dieses bringet eine ungemeine Hinderniß und Verzögerung der Gerechtigkeit, ja oft derselben gänzliche Zurücksetzung mit sich.

Digitized by Google

E.) Dienet die Recurrenz einer Sache denenjenigen Herren Referenten, welche verschiedene recurrente Extrajudicialia, will nicht sagen, mit Fleiß, doch gerne liegen lassen, oder sich damit nicht bemühen, oder andere Sachen lieber vornehmen wollen, zu einem trefflichen Schild und Prätext, wann sie sagen, die Sache ist recurrent, und ich muß diese, oder jene Herren, so schon dabey gesessen, haben, welche indessen bey anderen Sachen occupiret sind, und daher entstehet unvermeidlich, daß die Expedirung derer Extrajudicialium sehr schwer haltet, ungemein langsam hergehet, und eine große Menge derer Recurrentium gar liegen bleiben, so blos zum Nachtheil derer Partheyen und Protrahirung der Justiz gereichet. Ich habe all mögliches angewendet, um in Extrajudicial-Sachen eine Ordnung und Beförderung einzuführen; allein ich muß gestehen, daß ich nicht so glücklich gewesen, darinn nach Wunsch zu reussiren. Die Fürsorge, daß alle neu eingekommene Extrajudicialia so gleich in einem besondern Schrank neben denen Senat Stuben, nach Anleitung derer Reichs-Gesetze verschliessen, und aufheben lasse, hat zwar diese Wirkung, daß der Gegentheil von solchen keine Notiz mehr vor derselben Expedirung erhaltet, auch hat man bey Verlangen eines dergleichen Extrajudicial-

Stocks

besonders in denen drey stündigen Sessionen, nach 2. denen Judicialibus gewiedmeten Stunden, in allen vier Senaten zu Ausmachung der Extrajudialium angewendet werden sollte, hat einen nicht gar erwarteten Effect nach sich gezogen. Bis jeder von denen Herren Assessoren in seinen Senat gegangen; die um 10. Uhr gewöhnliche Distribution geschehen; die Eintheilung gemacht worden, und die Herren Beysitzer sich an die Arbeit würklich begeben, vergienge eine ziemliche Zeit, und was zur würklichen Extrajudicial Arbeit angewendet worden, lohnete der Mühe nicht, die Judicialia eine Stund zu unterbrechen. Ich habe solchemnach eine Abänderung auch hierunter getroffen, und 4. Tage in der Wochen denen Judicialibus, Freytag und Samstag aber denen Extrajudicialibus, und andern kleinern Sachen gewiedmet, ohne was einige Herren Assessores, so von denen Judicial-Senaten gemeiniglich übrig bleiben, auch in denen Judicial-Tägen, unter der Hand zugleich fort arbeiten können. Hievon erwartete den besten Erfolg; es ware auch Gelegenheit, vieles Liegengebliebene auf die Seite zu raumen, und rechtlich auszumachen; allein die obgesetzte Ursachen und Behinderungen bliben immer im Wege, und die erwünschte Beförderung eben dahero aus, von wannen sich also von selbsten ergiebt, daß hierunter

immer wolle, in seinem Senatu vortrage, und ausmache, zuletzt endlich

Vto.) mit denen Paribus es auf eine gleiche Art, wie in Judicial Sachen (wovon oben) gehalten zu werden, die Verfügung getroffen wird: sollte ich ohne gehorsamste Maßgab dafür halten, daß alsdann der Justiz ein nicht genug zu verdankender Vorschub werde gegeben, und alles in seiner behörigen Ordnung ohne der Sachen Aufenthalt hierunter tractiret werden.

§. 12.

Hat es eine große Beschwerlichkeit in recurrenten Extrajudicial-Sachen, besonders jenen, wo öfters 10. auch 14. Assessores bereits dabey gesessen, fort zu kommen, da eines Theils in einem verstärkten Senat die Sachen in sich selbsten schon vielem Aufenthalt, und Contradictionen nach denen besonderen und getheilten Meynungen unterworfen sind, anderen Theils schwer haltet, einen so gestalten vermehrten Senat nach Verlangen zusammen zu bringen, massen leichtlich einer davon fehlet, die Cammer nicht frequentiret, oder abwesend ist, immittels aber andere Sachen vorkommen, welche nicht interrumpirt werden können, und auf das Ende zu bringen sind. Die verstärkte Senate lassen sich zwar

in

gebracht, würde zwar meines wenigen Ermessens pro futuro der Verstärkung derer Senaten vorliegen, und der daraus nothwendig entstehenden Justiz-Verzögerung die abhelfliche Maß verschaffen; allein pro præterito, und wo würklichen die Sachen bereits in einem vermehrten Senat, auch sogar von 14. Herrn Assessoren vorgekommen, und solche recurriren, so muß höherem Ermessen die allenfalls nöthige Remedur hierunter überlassen, auch anheim geben, ob hierzu was beyzutragen, erachtet werden wolle, wann die Verfügung dahin getroffen würde, daß alle Vorfälle in recurrenten Judicial Sachen (worinn ein vermehrter Senat bereits vorhanden, oder gesessen) gleichwohlen nicht eher in Senatu auctο wiederum vorgenommen werden sollen, als wann zur definitiven Entscheidung geschritten wird. So aber von andern Interims- der zukünftigen Definitivæ keinen Schaden bringenden Erkänntnissen die Frage, oder die entscheidende Urtheil, auch in dem vermehrten Senat bereits beschlossen worden, und nur von dem, was in Consequentiam Sententiæ zu erkennen, zu urtheilen wäre: solle solches nicht in dem vermehrten, sondern dem ersten Senat allein vorkommen, und dieser in Verfolg der allenfalls bereits vorliegenden Definitiv-Entscheidung (wann diese auch gegen ein- oder des andern Meynung darinn per Majora aus-

ad combinationem Votorum nöthig, und wie manchen Verdrüßlichkeiten ein so andere Plena ausgesetzet seyen, wovon die Protocolla das eigentliche in seiner ganzen Gestalt zeigen. Hier heisset es oft, quot Capita, tot Sententiæ, und trifft manchmahl das bey denen Rebus, quæ communiter tractantur, bekannte Sprichwort ein. Ich gedencke nicht dadurch jemands seine Meynung zu taxiren, dieses stehet nach denen Gesetzen jedermann frey, sondern blos die Beschwerlichkeit zu zeigen, welcher die Sachen in Pleno unterworfen, und wie wenig es bey dahiesigem Cammer-Gericht thunlich seye, alle Sachen in pleno zu tractiren,

B.) ergeben sich vielfältig Judicial-Sachen, wovon die Acten-Stöcke ungemein groß, und mit einer ausserordentlichen Menge von Beylagen angefüllet sind, und worüber die Relation, so kürzlich selbe auch, jedoch Ordnungsmäßig zusammen gezogen wird, nichts destoweniger ziemlich weitläuftig nach Proportion der Acten ausfallet. Wann eine dergleichen Relatio in pleno vorkommen sollte, würde dadurch ein kaum zu übersehender Zeit-Verlust verursachet werden; auch

C.) unterdessen alle übrige Sachen auf sich, zu unwiderbringlichen der Gerechtigkeit Nach-

Digitized by Google

Sachen in Pleno ohnmöglich anrathen. Eher könnte die Eintheilung des Collegii in zwey Senate angehen, wohin doch mein Wunsch nicht ziehlet. Die besondere sich hierbey hervorthuende Schwierigkeiten würden hart zu übersteigen seyn, dann

1mo.) wären diese 2. beständige Senate denen Partheyen bekannt, und wann diese gegen ein, oder das andere Mitglied davon kein Vertrauen setzeten, auch erhebliche Ursachen dazu hätten: so wäre ihnen der Weg abgeschnitten, solche in geheim dem Directorio anzuzeigen, und vorzulegen, dieses aber ausser Stand, jemanden a Senatu davon zu lassen, so dermahlen ohne alle Weitläuftig- oder Verdrüßlichkeiten geschehen kann. Es bleibete denen Partheyen bey solcher Gelegenheit nichts übrig, als der Weg der Perhorrescenz (so in Pleno vorkommen muß) und es würde dadurch den Perhorrescenzen die Thür eröffnet, wovon die Folgen nichts als Zeitfressende Deliberationes Pleni, und bey solchen Gelegenheiten fast unumgängliche Verdrüßlichkeiten sind, welchen vielmehr Schranken zu setzen, als neue Gelegenheit zu geben. Zudem würde mancher Parthey, auch habenden wichtigen Recusations-Ursachen, übel gerathen seyn, und solche sich nur eine menschliche Abneigung zuziehen, ohne sich geholfen zu sehen, da man

Digitized by Google

aus 8 Personen, mithin könnten in dem letztern schon keine erstbemeldte Rechts-Händel vorkommen; bleiben aber einige Mitglieder aus dem einen oder anderen Senat wegen Krankheit, oder zu Brauchung der 6. wochigen Zeit aus: so ergiebt sich gar vielfältig, daß keine Paritas vorhanden, würde also auf dergleichen Art die Justiz viel ehender aufgehalten, als befördert, ohne die Casus Parium in uno, aut altero Senatu hiebey zu berühren.

IVto.) Könnten bey fürwährenden Judicial-Relationen keine Extrajudicialia vorgenommen, und bey Extrajudicialibus nur zwey Sachen zugleich jede in ihrem Senat ausgemacht werden, wo dermahlen während zwey Judicial-Relationen (worzu gewöhnlich 12. Herren Assessores, das ist zu jeder 6. gehören) von denen übrigbleibenden Herren Assessoren Extrajudicialia beynebst vorgenommen, referiret, und ausgemacht; bey Vornahme aber alleiniger Extrajudicial-Geschäfften 4. ja auch 5. Sachen zugleich in Vortrag gebracht werden können, worab sich aus einer Einrichtung die Verzögerung, und aus der andern die bessere Beförderung der Justiz von selbst zu Tag legen wird.

Meinem geringen Ermessen nach wird die alte Verfassung verträglicher, und zur Beschleu-

hen; nur dieses muß bey Gelegenheit der Vornahme von Judicial-Sachen in ihren Senaten pflichtmäßig erinneren ꝛc. ꝛc.

Num. 16.

Des Cammer-Richters schriftliche Ausführung in der Materia Recurrentiæ, ad Sess.

180.

Einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission, auch Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation ist gefällig gewesen, mich in Materia Recurrentium, wie auch derer bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht einzurichtenden zweyer gewisser und beständiger Definitiv-Senaten, über die dabey etwa haben mögende Anstände mündlich zu vernehmen, demnächst dasjenige, worüber meine ohnmaßgebliche Gedanken eröffnet, so, wie es eingenommen worden, niederschreiben, und das Project hievon mir des Endes einsehen zu lassen, um zu wissen, ob solches meiner mündlich vorgelegten Meynung gemäß seye.

Da ich nun eines Theils befunden, daß hiebey ein- so anderes zu erinneren, und von dem, was vorzutragen die Ehre gehabt, nicht

Digitized by Google

Der V. A. de 1550. §. 10. enthaltet hierunter folgendes:

> Zu dem soll auch der Cammer-Richter daran seyn, daß die *Acta* so zuvor einmahl in einem Rath *interlocutorie* über ein- oder mehr *Puncten referiret* worden, über die nachfolgende Beschlüsse wieder in denselben Rath zu erledigen gegeben werden, daraus, unsers Ermessens, nicht weniger Nutz und Beförderung der Sachen erfolgen würden, als aus dem, was sonst die Ordnung vermag, daß *Referens* und *Correferens* auch in einem Rath seyn sollen.

Die Vorschrift dieses Gesetzes bringet mit sich, daß Causæ Recurrentes in dem nehmlichen Rath, worinn solche vorhin referiret worden, wiederum erlediget werden sollen, und redet nicht nur von dem Re- und Correferenten, sondern auch von denen anderen dabey gesessenen Mitgliedern, mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß solches zu Nutzen und Beförderung der Sachen ebenfalls gereiche, so deutlich darauf zielet, daß, wann man in Recurrentibus andere vorhin nicht informirte Beysitzer zuziehen sollte, dieß der Beförderung der Justiz von darum nachtheilig seyn würde, wei-

anregen, und die Beysitzer in denen fortzufahren und zu beschliessen anhalten.

Nach dem wörtlichen Inhalt eben angezogener Reichs Constitution sollen NB. alle Sachen, die zu berathschlagen einmahl fürgenommen, und nicht vollendet worden, nicht anderst, als unter denen nehmlichen scho dabey gesessenen Assessoren, wiederum vorgenomm werden, und der Cammer-Richter solche ehender im Rath nicht wieder anregen, ehe die vorhinnige Beysitzer beysammen, und die Verhinderungen gehoben, derselbe solle auch loco absentium vel impeditorum Assessorum keine andere neue zuziehen.

Das C. O. C. P. I. Tit. 16. §. 2. enthaltet das nehmliche, und redet ausdrücklich von denen zuzuziehenden nehmlichen Referenten und Beysitzeren.

Der Reichs-Abschied von 1570. §. 78. lautet also:

So setzen, ordnen, und wollen Wir, da hinführo in Ertheil- und Verweigerung der Proceß solche Ungleichheit in ebenmäßigen Fällen gespühret, und derohalben der Partheyen Anwald aus empfangenem Befehl weiter um die gebethene

Der jüngere Reichs-Abschied §. 139. besaget:

Wie nicht weniger sollen die *Causæ Mandatorum* auf die Pfandungs-*Constitution*, und von *Arresten*, wann *inter easdem Partes, de eodem jure, ex novo facto disputirt* wird, jederzeit demjenigen *Senatui committirt* werden, von welchem zuvor darinn gesprochen worden.

Wann man bey dieser des Gesetzes Verfügung

A.) die auch auf andere Fälle eintrettende Rationem Legis im Betracht ziehet;

B.) die dahin einschlagende, vorhin allegirte Reichs-Satzungen mit dazu haltet, und

C.) in Erwegung ziehet, daß durch eben angeführte Worte die legale Interpretation gegeben werde, daß, wann die Leges Imperii von dem nehmlichen Senat, von dem nehmlichen Rath sprechen, solches von dem (so NB. vorhin schon darinn gesprochen) zu verstehen seye, mithin die Zuziehung der vorhin dabey gewesenen Mitglieder erfordert werde; ferners

D.) auf die Verba finalia des nehmlichen §. 39. des jüngern Reichs-Abschieds die Rucksicht nimmet, welche besagen:

Im

Digitized by Google

mer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solches ins künftige zu verhüten, und ohne genugsame Ursache dergleichen nicht zu verfügen.

Deutlich scheinet dieses Reichs-Grund-Gesetze zu verordnen, daß die einmahl gerichtlich vorgewesene Sachen in dem nehmlichen Senat, (wo NB. solche vorhin tractiret worden, oder von welchem nach denen Worten des J. R. A. zuvor darinn gesprochen worden,) wiederum vorkommen, keine neue vorhin nicht dabey gewesene Assessores zugezogen, sondern die alte dabey belassen werden sollen.

Diese Reichs-Constitutiones und deren Beobachtung mögen wohl Collegium Camerale und die Herren Assessores bewogen haben, auf die Recurrenz scharf zu halten, und in abermahlen vorkommenden, vorhin schon vorgewesenen Sachen die Zuziehung derer nehmlichen Beysitzer zu verlangen. Denen besonderen, Collegii Cameralis etwa hiebey zu machenden, wichtigen Betrachtungen will nicht vorgreiffen, sondern solche dahin überlassen; meines Orts aber über sothane Materiam Recurrentiæ nur noch einige weitere beyfügen.

Primo. Giebt es Fälle, wo mir wenigstens vorkommt, daß, wann auch die Ge-

Digitized by Google

setze

zu beendigen ist, weswegen dann der oben citirte V. A. de 1550. nicht ohne Ursache bemerket, daß solches zum Nutzen und Beförderung der Sachen gereiche.

Tertio. Dürften bey Zuziehung neuer Assessorum Sententiæ contra Sententias. oder doch solche Ordinationes und Verfügungen entstehen, welche das, was vorhero verordnet worden, oder indirecte aufhebeten, oder die Sache in neue Handlung, oder sonstige Weitläuftigkeiten verwickelten, wann die neue dazu kommende Assessores die Sache anderst einnehmeten, und beurtheilten, als die vorhin dabey gesessene nicht gethan haben würden.

Quarto. Befördchtete meines Orts, daß die Höchst- und Hohe Stände des Reichs sehr unzufrieden seyn, und diesen zu Beschwerden Anlaß gegeben werden dörfte, wann in ihren bereits vorgewesenen, besonders wichtigen Sachen die vorhero schon dabey gesessene Assessores, (welche ein Urthel zu deren Besten rechtlich abgefasset,) demnächst bey Recurrenz solcher Angelegenheiten, neuen Vorstellungen und Bewegungen fortgelassen, und dazu andere Assessores, oder eben diejenigen, so vorhin nicht der nehmlichen Meynung gewesen, als die Majora, mit Ausschließung der anderen zugezogen werden sollten, so auch

ren *Senaten* nicht zu verweigeren ꝛc.

Hier wird die Zuziehung neuer Beysitzer, (und zwar aus NB. anderen Senaten, heißt nicht, aus einem Senat, oder nur aus denen Ueberschießenden,) dem Herrn Cammer-Richter nur in Restitutions-Sachen befohlen; folgsam gehören zu denen anderen Recurrent Sachen, (nisi in Casibus alias in Legibus expressis,) keine neue, sondern die alte vorhin dabey gewesene Assessores, zumahlen, wo dieses Gesetz die Ursache beysetzet, warum in Restitutions-Fällen neue dazu zu ziehen, weilen nehmlich die alten gerne bey ihrer einmahl geäusserten Meynung verbleiben, und die Nova nicht wohl erwägen, worab sich ergiebet, daß in anderen Casibus, und in recurrirenden Sachen, wo keine Restitutio gesuchet worden, wo nach dem bereits vorhandenen Schluß zu verfahren, und von solchem nicht abzuweichen ist, eben deßwegen keine neue Assessores, sondern die vorhin schon dabey gesessene zuzuziehen seyen.

Diesem Ratione recurrentium vorausgesetzt, schreite nun auf die vorzulegen beliebte Frage, wegen derer bey dem Cammer-Gericht einzuführenden zweyen gewissen und beständigen Senaten, und solle meine ohnfürgreifliche

mit sich bringet.

B.) Weiß mich nicht zu erinneren, in denen Reichs-Constitutionen von gewissen perpetuirlichen Senaten ad omnes causas etwas vorgefunden zu haben; vielmehr sollte erachten, daß, solche zu verändern, nicht nur die Gesetze verstatten, sondern auch die Gestalt und Beschaffenheit derer Umstände öfters erfordere, wovon das mehrere folgen wird.

C.) Wann beständige nicht zu verändernde Senatus Judiciales, (welche dergestalt beysammen bleiben müssen, das kein Assessor von einem in den anderen Senat zu ziehen wäre,) nach jetziger Anzahl derer Assessorum eingerichtet werden sollten, so würden solche auf zwey eingeschränket, und in jedem 7, oder 8, oder aber 6. Assessores gesetzt werden müssen. Zu einer Judicial-Sache 8. Assessores zuzuziehen, ist zwar in älteren Zeiten verordnet gewesen, und spricht hievon besonders

die C. G. O. de 1555. P. I. Tit. 10. §. 10.

Da aber sothane Verordnung durch nachfolgende Reichs-Constitutiones abgeändert, und ad Definitivas nur 6. Assessores zu bestellen, zu Beförderung der Gerechtigkeit gut befunden worden, wie solches unter anderen

in

Beschaffen- und An- oder Abwesenheit die Senatus Judiciales formiret worden.

E.) In denen dem J. V. A. nachgefolgten Zeiten hat man durch Anordnung 4. verschiedener Senaten der in desselben §. 35 enthaltenen Vorschrift, (worinn von eben so vielen Senaten die Rede ist,) nachzuleben geglaubet, und aus solchen demnächst die erforderliche Judicial-Senatus in der Zeit formiret, und es also bis auf jetzige Stunde beobachtet.

F.) Die ältere Gesetze scheinen auch hie und da denen gewissen und perpetuirlichen Senaten ad omnes causas die Hände nicht zu bieten. In Verfolg der

C. G. O. de 1555. P. I. Tit. 10. §. 15.

scheinet, daß ein Beysitzer in mehr Räthen definitive referiren könne. Ferners ist nach der nehmlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, auch anderen Reichs-Satzungen sicher, daß der, so definitive referiret, von dem Cammer-Richter aus dem Senat, worinn er seine Relation abgelegt, in einen anderen versetzet werden dörfte, so alsdann per alium Assessorem zu supplieren, wodurch von selbsten erfolget, daß ad quamlibet causam ein anderer Senat könne gesetzet werden, und nicht erforderlich

schreibet vor, wie die von dem Gericht abgehende Assessores ihre Relationes vorzüglich ablegen sollen, und setzet in Fine bey:

Doch solle die Bescheidenheit gehalten werden, daß der abkommende *Assessor NB.* nicht eben in einem Rath alle *Acta*, sondern *NB.* nach Gelegenheit auch in anderen Räthen *referire.*

Dieser Verordnung möchten die gewisse & perpetui Senatus entgegen seyn, und es ergiebt sich daraus, daß in mehreren Räthen referiret werden könne, auch bey Vornehmung der Sachen unter diesen, oder jenen Assessoren gar vieles auf die Umstände und Gelegenheit ankommt. Worauf auch das

Memoriale Visit. Judicis & Assessorum de 1562. §. 2.

die Anweisung giebt. Dann nachdem dieses Memoriale §. 1. in Beförderung der Sachen auf den langen Gebrauch mit ausdrücklichen Worten gute Rucksicht zu nehmen befiehlet, so füget solches §. 2. in fine bey:

So soll der Cammer-Richter Vorsehung thun, daß ein jeder Rath

Rath solche vorkomme. Bey gewissen beständigen Senaten nun dörfte diese Verordnung unsonst, und wohl nichts leichter seyn, als daß die Procuratores, oder die Partheyen, wüßten, wer bey denen Sachen de Senatu seye. Wodurch zugleich

H.) denen etwa zu machenden Intriquen derenselben (um sich einiger Stimme in gewissen Senaten zum voraus zu versicheren) die Gelegenheit eröfnet werden möchte, welchen hierunter, so viel möglich, vorzukommen, das beste Mittel zu seyn scheinet, wann die Partheyen in Verfolg derer Gesetze nicht wissen können, wer ad Senatum kommet, u. wann diese nicht ehender, als bey würklicher Vornahme der Sachen unter genauer Prüfung aller sich täglich änderen könenden Umständen bestellet werden, welches zu beobachten, mir während meinem Cammerrichterlichen Amt aus eben bemeldter Ursache zu einer besonderen Angelegenheit gemacht.

I.) Der J. V. A. will, daß der Cammer-Richter die Senatus mit aller Behutsamkeit einrichten solle, andere mehrere Reichs-Grund-Gesetze (welche eines Theils ohnehin bekant, anderen Theils in meinem Beytrag über die Materiam Turni umständlich vorkommen) befehlen, daß derselbe bey Vornehmung der Sachen die Gestalt, die dahin einschlagende Umstände, die Personal-Qualitäten derer

Bey-

Digitized by Google

de dieſer (wie es bey beſtändigen Senaten, gleichwie bey dem Pleno, nöthig erachtet werden dörfte) kein Platz mehr verſtattet: ſo möchte man gegen die bekannte Geſetze, welche ſolche aus gegründeten Urſachen zulaſſen, anſtoſſen. Würden aber ſolche Perhorreſcenzen nicht ausgeſchloſſen, ſo müſſen eines Theils die Senat auch geändert werden können, anderten Theils bey ceſſirenden, ſonſt à Legibus verſtatteten, geheimen Anzeigen bey dem Directorio denen Perhorreſcenzen (ſo in das gemein Verbitterungen nach ſich zu ziehen pflegen) die Thüre mehr eröfnet, und die Plena verdoppelt, und gar ſehr vermehret werden, auf deren möglichſte Einſchränkung gleichwohlen viele Reichs-Conſtitutiones den ſorgfältigſten Bedacht genommen haben.

L.) Wären bey denen gewiſſen nicht zu trennenden Senaten bey allen Fällen (worinn die Geſetze Adjunctiones, oder Zuziehung neuer vorhin nicht dabey geweſener Aſſeſſorum erforderen) ſich beſondere, nicht leicht zu überſteigende Beſchwerlichkeiten herzuſtellen, auf welche um ſo mehr Rückſicht zu nehmen ſeyn dörfte, als derer Caſuum (worinn Adjunctio geſchehen muß) viele und ſolche beſonders in denen faſt von allen Urtheilen ſuchenden Reſtitutionen (wann man auch die oft in Parta verfallene oder andere Sachen mit Stillſchweigen übergehen wollte)

ge-

M.) Dörfte bey einer so gestalten Einrichtung von zwey gewissen, nicht zu verwechslenden, noch zu vertheilenden Senaten, in Betracht deren in vielen hundert Sachen bereits constituirten Re- und Correferenten, die Folge unvermeidlich seyn, daß in sehr vielen dergleichen rechtlichen Angelegenheiten der Referens in einem und der Correferens in dem anderen Senate sitzete. Wann nun die Senate nicht verwechselt, oder zu einem kein Mitglied aus dem andern zugezogen werden sollte, wie dieses die beständige Senate mit sich bringeten, da sonsten solche forthin zerrissen würden, und keine gewisse Senate mehr verblieben: so müßten, meiner geringen Einsicht nach, alle diese Sachen oder liegen bleiben, oder ohne Correferenten vorgenommen, oder aber dieser in der Zeit abgeändert werden. Dann keinen anderen Ausweg wüste ich zu finden. Sämmtliche diese 3. Mittel aber sind denen Reichs-Satzungen nicht gemäß, in welchen die Sachen gar liegen zu lassen, eben sowohl, als ohne Correferenten eine Relation vorzunehmen, oder den einmahl bestellten abzuändern verbotten ist. Sothaner Schwierigkeit würde auch in neu distribuirenden Sachen nicht wohl auszuweichen seyn, massen sich solche (wann man schon Re- und Correferenten in einem Senat zusammen ordnet) gleichwohlen bey der nach einem halben Jahr, oder auch noch

) längeren Zeit-Raum vorzukehrenden
ſtändigen derer Senaten-Abwechslung
neuer Einrichtung (wovon, da ſolche
is, ohnehin keine Frage, noch die be-
dige Senatus auf derſelben Ausſchlie-
g gemeynet zu ſeyn ſcheinen) jederzeit
derum ereignen, und hervor thun
:de.

Bleibeten bey einmahl beſtellten zweyen,
owelt beſtändigen Senaten bereits er-
)ntermaſſen nur 4. Aſſeſſores (unter wel-
n drey Catholiſche) übrig. Wann nun
einer Seite die zwey Senatus beyſam-
n bleiben, und die dahin verordnete
yſitzer nicht getrennet werden, als daß
: etwa in Eventum ein Abweſender oder
anker ex Senatibus perpetuis durch ei-
1 derer überſchießenden Aſſeſſorum us-
: ad ceſſans impedimentum erſetzet wer-
1 ſollte; auf der andern Seite hingegen
Legibus Imperii bekannt, und darinn
rgeſchrieben iſt, daß keine wirkliche De-
itiv Relationen ohne 6. Aſſeſſoren vorge-
mmen, und erörtert werden dürften: ſo
iebt ſich die Folge von ſelbſten, daß er-
ldte überſchießende 4. Aſſeſſores keine
:finitivas (als nur etwa zum höchſten ge-
ngere Sachen, Deſertorias, vel non
:volutorias) in ſo lang referiren könn-
1, als die Senatus certi & perpetui be-
hen, und in ſolchen nicht eine ganze neue

Digitized by Google

Einrichtung nach einem, zwey, oder drey Jahren geschehete. Wie aber dieses mit andern Reichs-Satzungen, besonders mit jenen (welche festsetzen, wie viel Relationen jeder Assessor am geringsten jährlich zu verfertigen habe) zu vereinbahren, solle ohne deren umständliche Anführung der erleuchteten Einsicht eines hohen Visitations-Conseis anheim stellen.

O.) Viele Leges Imperii (worüber die Ausführung in meinem bereits übergebenem Beytrag enthalten) verordnen nicht nur, daß die causæ privilegiatæ vor andern zu referiren, und zu expediren, befohlen werden sollen, sondern bestimmen auch sothane causas privilegiatas in großer Anzahl. Man setze nun die Fälle, daß die überschießende 4. Assessores dergleichen Sachen in Händen, und ausgearbeitet haben; solche könnten bey zweyen perpetuirlichen Senaten (wovon alle Mitglieder die Cammer frequentirten, und welche nicht zu trennen wären) nicht vorgenommen werden; sondern müsten bis zur vollständigen derer Senaten Abänderung liegen bleiben, massen derselben einmahl dazu bestellte Mitglieder, secundum Naturam Senatuum perpetuorum, ehender nicht verändert, sondern beysammen gelassen werden müsten; die 4. überschießende Assessores aber unter sich keine Definitivas wegen dazu ermangelnder

der gesetzmäßiger Anzahl machen dörf-

Würde die Beschäfftigung derer jederzeit
ser denen zweyen beständigen Senaren
rschießenden 4. Assessoren was schwer
ten. Judicial-Relationen (einige De-
torias, vel non Devolutorias, wann
) solchen keine Paritas Religionis erfor-
, ausgenommen) cessireten unter diesen
ig. Die Bescheid-Tisch-Sachen er-
deren eine sehr geringe Zeit, und können
einem oder zwey Tägen (wann nur die
mpletur befördert wird) von 4. Asses-
en fast so viele Bescheide ertheilet, als
einem Monat nachgesuchet werden; zu
n bestimmen Leges Imperii zu Bescheid-
achen keine 4. Assessores. Es bleibeten al-
die Extrajudicialia noch übrig, welche
se 4. ausarbeiten müssen. Allein eines
heils setzen die Leges Imperii zu denen
trajudicialien eine gewisse Zeit, und in
lcher legen dieselbe die Expedirung sotha-
r außergerichtlichen Sachen zu Beobach-
ng der Gleichheit (so viel möglich und
unlich) dem ganzen Collegio und sämmt-
hen dessen Mitgliedern in v rtheilten Se-
ten auf, und nirgendwo ist versehen, daß
e Extrajudicialia von 4. überschießenden
ssessoren allein, in allen auch gerichtlichen
nd zu Judicial-Sachen bestimmten Tä-
en verfertiget werden sollen. Ueberhin

würde auf solche Art, und da die Extrajudicialia zugleich schriftlich auszuarbeiten sind, denen damit allein beschäftigten überschießenden Assessoren die Zeit zu Ausarbeitung der Judicial Relationen ganz benommen werden; anderten Theils wäre unter denen 4. Uebrigbleibenden keine Paritas Religionis, mithin auch nicht einmal thunlich, solche erfordernde Mandat-Sachen unter ihnen vorgehen zu lassen. Zudem ergebeten sich ohnvermeidlich neue Anstände und Schwierigkeiten, wann unter diesen vier in Extrajudicialibus Paria entstünden, oder neue ad Adjunctionem sich vi Legum qualificirende Vorstellungen einkommeten, welche Adjunctiones, und die dazu gehörige neue Assessores bey nicht zu trennenden zwey Judicial-Senaten so geschwind nicht zu finden wären.

Q.) Kann nicht umhin, noch eine weitere generale Betrachtung ferners beyzufügen. So bald zwey beständige gewisse Senatus bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht eingerichtet werden sollten, würde dadurch in allen vorherigen und älteren Sachen die Recurrenz auf einmal aufgehoben, und diese, wann sie wiederum vorkommen, blos von dem Referenten in dem Senatu, wo er sitzet, vorzunehmen seyn, es möge zuvor dabey gesessen haben, wer da wolle. Ob dieses gene-

Digitized by Google

ieraliter, und überhaupt also angesehen
me, und mit denen vorangeführten, die
currenz-Ordnung auf die darinn be-
rkte Art nach sich ziehenden Reichs-Ge-
en zu verehrbaren seye, kann zwar mei-
s Orts nicht ermessen, überlasse jedoch
ches erleuchteter Einsicht. Uebrigens
nnte auch in denen neu vorkommenden
achen die Recurrenz nur allenfalls bis
r gänzlichen Abänderung derer Senaten
stehen, nach dieser aber würde solche e-
nmäßig wiederum cessiren, und aufge-
ben seyn, mithin dieselbe in denen, nach
schehener Einrichtung derer zweyen ge-
issen Senaten, allererst vorgetragen wer-
nden neuen Sachen nicht länger, als
wa ein ganzes Jahr oder dergleichen
nach welcher Zeit die Senatus wiederum
ollständig geänderet werden könnten) an-
auren. Gleichwie aber die Recurrenz-
rdnung in Legibus Imperii sich nicht blos
is zur Abwechslung der Senaten, und
uf eine darnach eingerichtete gewisse Zeit
estringiret; sondern das diesfalsen vor-
eschriebene generaliter verordnet wird;
eynebst der

§. 38. A. §. 31

ie Abwechslung dieser Räthen verwilliget,
ach dessen Vollzug aber die Recurrenz
icht aufhebet; sondern vielmehr nichts

deſtoweniger gleich in dem darauf folgenden

§. 36.

ſolche ausdrücklich vorſchreibet, und in Recurrenten-Sachen die Zuziehung derjenigen Beyſitzer (die vorhero bey dem Senat, worinn die Sache tractiret worden, geſeſſen) verlanget: ſo ſtelle ganz gehorſamſt, gehorſam, auch ergebenſt anheim, wie meinen hierunter habenden, dieſen und ſonſtigen Beſorgniſſen und Anſtänden ausgewichen und vorgebogen werden wolle, falls ſolche von einiger Erheblichkeit erachtet werden ſollten.

Dieſe bis hieherzu angeführte Geſetze und Beweggründen waren die Urſache, warum während meinem Cammer-Richterlichen Amt in Materia Recurrentium in Judicial-Sachen etwas Collegio zu proponiren, Bedenken befunden, und hiebey behutſam zu Werk zu gehen, nöthig erachtet, damit man von Seiten des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts darunter nicht etwa über die geſetzte Schranken ſchreiten, und gegen die Reichs-Conſtitutiones ohngefehr was vorkehren möchte.

Ich bin dahero in meiner ſuper Recurrentibus Ao. 1765. abgehaltenen Propoſition bloß bey denen Extrajudicial-Sachen verblie-

Digitized by Google

eben, und auch damit nur allein nach
ien damahligen Umständen, und um
ien allzu überhäuften Extrajudicialibus
(lang solche in starker Anzahl vorhanden)
ige abhelfliche Maaß zu verschaffen, je-
ch nicht ehender hervorgetretten, bis de-
: Herren Assessorum Meynung vorhero
rüber sontiret, ja auch meine, nach des
ollegii, oder derer Majorum Gedanken
igerichtete, ermeldte Proposition beyden
errn Præsidenten, auch einigen Herren
ssessoren sogar vorläufig zugestellet. Was
hero darinn wegen entstehenden Dissen-
Votorum, und wo tief in die Merita
usa eingegangen worden, enthalten, flie-
t von derer Herren Assessorum eigener
Meynung her, hat auch seine nicht zu ver-
erfende Ursache, und dörfte sehr bedenk-
ch seyn, wenn man bey einer recurren-
n Extrajudicial Sache diejenige davon
ssen wollte, die vorhin Dissentientes ge-
esen,

ine Absicht und gute Meynung bey ermeld-
r Proposition war die alleinige Beförde-
ung der Gerechtigkeit in Extrajudiciali-
us, und die Vereinbarung und die ge-
einsame Einverständniß des Collegii hier-
nter.

hließlichen bemerke nur noch, daß ich
ohl einsehe, wie je zuweilen die Recur-
rens

renz zu weit extendiret werde, und in sämmtlichen Recurrent-Sachen indistinctim jederzeit alle vorhin dabey gewesene Assessores zu verlangen, und ohne solchen den Vortrag zu thun Bedenken zu nehmen, nicht nöthig seye, dann zu bloßen Paritoriis ad Sententiam und dergleichen vorhin dabey gewesene Assessores zu erfordern, wäre in der That ein Mißbrauch; dergleichen Sachen können von zwey vorhin dabey gesessenen erlediget werden.

Es kommet hierbey in der That sehr vieles auf die Umstände, und Gestalt der Sachen, auch auf das darnach eingerichtete gewissenhafte Ermessen an, und lasset sich (meines geringen Ermessens) so wenig eine General-Regel auf alle Fälle einrichten, so wenig man die eigentliche Umstände, und der Sachen Lage, wornach man sich zu richten hat, voraus sehen kann, und diese sich allzu verschiedentlich in denen differenten Fällen veränderen. In Declaratoriis Sententiarum in erneuerenden Sachen (worinn das neu eingekommene von grosser Wichtig- u. Bedenklichkeit ist, oder merklichen Anstand verursachen kann) scheinet die Zuziehung, so viel möglich, aller vorhin dabey gewesenen, besonders auch Dissentienrium, die Nothwendigkeit, die Gerechtig- und die Behutsamkeit zu erfordern; damit zu keinen Beschwerden der Anlaß

gegeben werde. Oft können gering an-
einende Sachen von großer Bedenklich-
t, und hievon die vorhero dabey gewese-
auszuschließen, dörfte gefährlich seyn.
E. eine Appellation zu erkennen, oder
zuschlagen, siehet man bey dahiesigem
ayserl. Reichs-Cammer-Gericht vor keine
sonderliche Beschwerlichkeit an, und
an vertrauet solche Sachen auch zweyen
sessoren. Man setze nun den Fall, es
rde von einer bereits abgeurtheilten Sa-
e in ipsa Executione hieher appellíret.
ie Erkennung sowohl, als Abschlagung,
ag von wichtigsten Folgen seyn. Durch
kennung der Processen kann die ganze
ecution in das Stecken gerathen, und
s der Sache ein ganz neuer langwühri-
r Proceß entstehen. Die Abschlagung
nn ebenfalls mannigmahl bedenklich seyn,
ann der Unterrichter die Urtheil nicht recht
animmt, und die Execution zu weit, und
f Sachen, die in Sententia nicht begrif-
n, erstrecket. Bey solchen Gelegenhei-
n nun die vorhin dabey gewesene und
formirte Assessores fortzulassen, dörfte
eschwerliche Folgen nach sich ziehen.

idata de exequendo und Transcriptiones
önnen wohl unter 4. Assessoren (ohne daß
an nöthig hat, alle sechs beysammen zu
aben) ergehen; jedoch kommt es auch hie-
ey auf der Sachen Umstände an. Ich
will

renz zu weit extendiret werde, und in sämmtlichen Recurrent-Sachen indistinctim jederzeit alle vorhin dabey gewesene Assessores zu verlangen, und ohne solchen den Vortrag zu thun Bedenken zu nehmen, nicht nöthig seye, dann zu bloßen Paritoriis ad Sententiam und dergleichen vorhin dabey gewesene Assessores zu erfordern, wäre in der That ein Mißbrauch; dergleichen Sachen können von zwey vorhin dabey gesessenen erlediget werden.

Es kommet hierbey in der That sehr vieles auf die Umstände, und Gestalt der Sachen, auch auf das darnach eingerichtete gewissenhafte Ermessen an, und lasset sich (meines geringen Ermessens) so wenig eine General-Regel auf alle Fälle einrichten, so wenig man die eigentliche Umstände, und der Sachen Lage, wornach man sich zu richten hat, voraus sehen kann, und diese sich allzu verschiedentlich in denen differenten Fällen veränderen. In Declaratoriis Sententiarum in erneuerenden Sachen (worinn das neu eingekommene von grosser Wichtig- u. Bedenklichkeit ist, oder merklichen Anstand verursachen kann) scheinet die Zuziehung, so viel möglich, aller vorhin dabey gewesenen, besonders auch Dissentientium, die Nothwendigkeit, die Gerechtig- und die Behutsamkeit zu erforderen; damit zu keinen Beschwerden der Anlaß

will einen einigen Casum zum Beyspiel bemerken. In der bekannten Gelnhauser-Sache wird dermahlen von dem Fiscali generali nichts als Transcriptio Mandati de exequendo in vim Sententiarum Cameralium begehret; gleichwohlen erfordert der Sachen Lage und Beschaffenheit (so hieher zu bemerken zu weitläuftig wäre) einen Senatum von sechs, und würde großes Aufsehen machen, wann man die vorhin dabey Gesessene davon lassen wollte.

Ich muß um Vergebung bitten, wann der Gegenstand gegenwärtiger Vorstellung nicht nach seiner Wichtigkeit behandelt, nicht alles vorgebracht, noch weniger ausgeführet, was dahin einschlaget, und einer eigenen ordentlichen Deduction ganz würdig wäre, zumahlen, wo es die innerliche des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Verfassung merklich betrifft. Die zwey Täge, die mir hierzu übrig geblieben und vergönnet worden, sind eine solche Zeit, welche die Entschuldigung meiner etwa nicht wohl gerathenen Arbeit sowohl, als der nicht besorgt werden könnenden Abschrift meines gegenwärtigen in der Eil verfertigten Concepts mit sich bringen werden. Unter wessen Anhoffnung diese meine, blos ohnmaßgebliche Gedanken zu geneigter Auf-

Num. 17. A.

Extractus

Kayserlichen Commissions-Decrets in Materia Visitationis Cameralis, wodurch die Reichs-Instruction, jedoch cum restrictione, ratificiret wird.

Datum 17. &
Dictatum Ratisbonæ
Die 22. Febr. 1707.
Per Moguntinum.

Was übrigens die Instruction für die Rs. Deputirte anbetrifft, setzen Ihro Kayserl. Majestät zuförderst außer Zweifel, daß bey dem, so darinnen denen *Deputatis* zu verfügen, zu publiciren, zu strafen, und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne der Kayserlichen *Commission* Einstimmung und *Ratification* geschehen, sondern auch *in modo tractandi, publicandi, & exequendi*, insonderheit die Strafen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens

gewe-

Digitized by Google

sondern auf einen anderen bequemern Ort zu reflectiren;

6.) Die §. 17. eingerathene Bestrafung der Delatoren auf diejenige zu verstehen seye, welche jemanden bosshaftiger Weiß und ohne erhebliche Anzeigung angegeben;

7.) Und endlich §. 22. das Cammer-Gericht zum schuldigen Respect u. Gehorsam gegen Ihro Kayserl. Majestät und das Reich anzuweisen, mithin auch zu erinneren seye, wider die in der Regiments- und Cammer-Gerichts Ordnung, auch anderen Reichs-Satzungen, dem römischen Kayser reservirte Cognition nichts vorzunehmen, welches, wie in der Instruction zu beobachten, von Seiten Churfürsten, Fürsten und Ständen kein Bedenken seyn kann; also thun auch Ihro Kayserl. Majestät selbige solchergestalten sammt der Vollmacht gnädigst ratificiren, und werden in derselben Conformität auch Ihre zu dieser Visitation abgeordnete Kayserl. Commissarios instruiren lassen.

Solche Allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Meynung, Willen und Resolution, hat Deroselben würklich geheimer Rath, und bey noch fürwährenden Reichs-Convent Höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst-Hochge-

mer-Gericht, und Beförderung der deswegen von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebter Reichs-Visitations-Deputation, auch der zum Stand gebrachten Reichs-*Instruction* und Vollmacht für die ernannte Herren Visitatores, und demletzteren, hierüber ans Reich per Dictaturam publicam gebrachten, Kayserl. *Commissions-Ratifications-Decret* gesprochen: so ist dafür gehalten worden, daß die in der *Cameral-Materie* errichtete Reichs-Schlüsse, und die darauf gefolgte Kayserl. *Commissions-Ratifications-Decreta* in ihrer Ordnung, dann die Reichs-*Instruction* und Vollmacht mit vornehmender Aenderung des Termini Comparitionis auf den Montag nach Trinitatis, so der 20. Junii seyn wird, *pro deputatis Visitatoribus Cameræ Imperialis sub dato* den 16. *hujus* zu derselben Nachricht und *Direction* in gewöhnlicher Reichs-Fertigung zu *expediren*, und die dermahlen über das Kayserl. *Commissions-Decret* von Churfürsten, Fürsten und Ständen ad Protocollum geäusserten Meynungen von Reichswegen an die Reichs-Visitations-Deputation nach Wetzlar solchergestalten zu verweisen seyen, auf daß selbige mit der Kayserl. Commission darüber sich vernehmen, und solchergestalten denen Rechten und Rs. Satzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder

obachten; welcher Schluß der Kayserl. Höchstansehnlichen Commission durch das Chur-Maynzische Reichs-Directorium geziemend (wie hiemit beschiehet) zu hinterbringen seye.

Ueber das wäre die Beförderung der Expedition dem erstgedachten Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu recommandiren, und solches darum von Reichs-wegen geziemend zu ersuchen, um dessen mehrere Maturation aber alles obiges zum Druck gegeben werden könnte, welchen das Hochlöbl. Reichs-Directorium alsdann für die Reichs deputirte *Visitatores* gewöhnlicher massen fertigen zu lassen belieben möchten; so ferne die allhiesige Kayserl. Höchst-ansehnliche Commission dabey keinen Anstand findet. Signatum Regensburg, den 16. April 1707.

(L S) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Observatio. Den 19. *April.* 1707. haben des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Cardinals von Lamberg Fürstl. Eminenz, dieses Conclusum Trium Collegiorum mittelst ihres Ratifications-Decrets zum würk-

Digitized by Google

händigen lassen, welches sofort zu verlesen, und ad Dictaturam zu geben, vor gut befunden worden.

Mercurii den 7. *Dec.* 1707.

Chur-Maynz proponirte: Es würde annoch allerseits erinnerlich seyn, was massen bey diesem Hochlöbl. Visitations-Consilio letzthin für gut angesehen worden, daß man die Kayserl. Hochansehnliche Commission geziemend ersuchen möge.

1.) Sich in Loco Consilii, der alten Observanz gemäß, einzufinden;

2.) Die bey Ihro Kayserl. Majestät eingebrachte und zu communiciren allergnädigst beliebte Relata & Producta von Derosselben zu verlangen;

3.) Ratione des in Instructione §. 7. von sich zu stellen gebottenen Juramenti Höchstgedachter Commission deßfalls führende Gedanken gleichfalls zu vernehmen.

Nachdem nun ein solches alles ex Parte Directorii damals sogleich observiret, und bewerkstelliget, die eigentliche Resolution aber von mehr Höchstgedachter Kayserlicher Commission sogleich nicht, sondern einige Tag hernach das allbereits abgelesene Decretum alte dictæ Commissionis Cæsareæ durch dero Secretarium in Loco Consessus Di-

Digitized by Google

man auch ihres hohen Orts zufrieden seye, daß das den 5. jetzt lauffenden Monats Decembris in Consilio Visitationis zu expediren vor gut befundene Decretum sub 24. worinnen des Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts Herrn Præsidenten und Assessoren, wie auch sämmtlichen Advocaten und Procuratoren, nicht weniger anderen Cameral Personen befohlen wird, wofern ein- oder anderer von ihnen bey gegenwärtiger Visitation quoad Præliminaria annoch etwas einzubringen haben möchte, solches innerhalb 8. Tägen, sub Pœna præcluſi, thun solle, gehöriger Orten insinuiret würde, welchemnach selbiges noch diesen Abend dem älteren Herrn Präsidenten, Herrn Grafen von Solms-Laubach, durch mich, den Chur-Maynzischen Secretarium Schneid, zugestellet worden.

Den 10. *Decembris.*

Ist auch nach Anleitung des den 2ten hujus ergangenen Concluſi denen übrigen Cameral-Personen obiges Decretum insinuiret worden.

Lunæ den 19. *Decemb.* 1707.

Chur-Maynz, nämlich Herr Hof- und Regierungs-Rath Lieb, zeigte an, daß er, Nahmens des Hochlöbl. Congreſſus der Höchst-

Digitized by Google

Präsidenten und übrigen Herren Recusantibus insinuiret worden.

Eodem.

Chur-Maynz zeigte an, wie daß der Herr Präsident, Graf von Solms-Laubach, um einige Täge von hier weg zu reisen, bey dem Directorio sich angemeldet, ob dessen Petito deferiret werden wolle, stünde zu allerseitigem Belieben.

Umfrag.

Conclusum. Deferatur Petito längstens bis auf den 2ten Januar. exclusive, und hätte sich Herr Präsident, Herr Graf von Solms Laubach, gleichfalls bey der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission anzumelden.

Mercurii den 14. *Martii* 1708.

Nachdemmahlen der Kayserl. Herr Commissarius, Reichs-Hof-Rath von Zimmermann, bey dem Congressu erschienen, und eine Propositionem sub Nro. 82. gethan, ist allerseits beliebt worden, solche nebst denen Beylagen ad Dictaturam kommen zu lassen.

Ad

Congress gar sehr verlangen, und Ihro Kayserliche Majestät darum allerunterthänigst bitten; sondern auch die ihnen in dem allergnädigsten Commissions Decret von dem 17 Febr. dies 8 zu Ende lauffend, 1707. Jahrs zu communiciren versprochene Memorialia, und Relata zuzustellen, gezie-mend anhalten, annebst die Handgelöbniß de servando Silentio, und nach Anleitung des Revisions Eydes, verfaste Formulam Juramenti zur gebührenden *Approbation* überreichen, und letztlich über die von höchstgedachter Kayserlichen Majestät Commission der unlängst ausgegangenen Citation der Cameral Personen nothwendig eingetragene wenige Wörter eine Verwahrung thun wollen.

Dieweilen nun das erste davon seine Entscheidung zu empfangen hat, ob der gegenwärtige Congress nur vor eine Visitation zu achten seye; deßfalls dann die von einem ihres Mittels verfaste, und Num 1. hierbey kommende Deduction wohl zu erwegen ist: so will sie höchstansehnliche Kayserliche Commission der vortreffichen Räthe, und Consulenten Bedenken und räthliches Gutachten darüber zuforderst erwarten, immittelst aber ihre inhaltlich beschehene inständigste Requisition der verlangten Gegenwart halber, Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst hinterbringen, dabey

dern jener nur die von Kayserl. Seiten beschehende Ermahnung, und von den übrigen Visitatoren darüber erfolgendes Erbieten, alles in Verschwiegenheit zu halten erforderet; gestalten dann auch die, von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, in dem Jahr 1578. 80. 81. 84. 85. 86. und 87. an Ihre Kayserliche Majestät von allem, was bey der Visitation vorgangen ist, abgelassene, sämmtliche Relationes, ein mehreres geschehen zu seyn, nicht vermelden, und mit denenselben auch verschiedene Protocolla übereinstimmen, und ob zwar einige wenige von der Handgelöbniß Anregung thun mögen, so wird doch solchen Relationen mehrerer Glauben zugemessen, und der Deutschen redliches Wort dem Handschlag billig gleich zu achten seyn.

Wann jedoch die vortreffliche Subdelegirten Räthe sich das letztere gefallen lassen, wird die Kayserliche Commission ihnen darinn nicht zuwider seyn. Wie es dann auch mit dem neuen, vorhin nimmer geschehenen, noch in einiger Reichs-Satzung, ausser der Revision, gegründeten Eyd, gleichmäßige Beschaffenheit hat.

Dann, weil alle Subdelegirte in ihrer Hrn. Oberen, und Committenten Eyd und Pflichten stehen, deßwegen auch dem Abge-

Digitized by Google

sich bey der Visitation von dem Gehorsam ihrer Herrn zu entziehen, kein Bedenken haben, welchenfalls die höchstansehnliche Kayserliche *Commission* denenselben die Unterschrift eines solchen Eydes wohl gestatten, und zu ihrem Belieben gestellet seyn lassen kann.

Daß aber letztlich die Kayserliche Commission in der ausgegangenen Citation von ihrem Gewalt, welcher mit der Reichs-Vollmacht keine Gemeinschaft hat, sondern jener das Oberhaupt, diese aber die Glieder, deren klaren Buchstaben nach betrifft, mit Meldung gethan, solches ist nöthig gewesen, als die dargegen geschehene Verwahrung unnöthig ist, zumahlen darunter nichts anders, als was die deutliche Worte geben, und der Sachen Nothdurft erforderet, verstanden, die Herren Subdelegirte auch von der höchstansehnlichen Kayserlichen Commission verhoffentlich keine andere Gedanken zu schöpfen, Ursach haben, als daß dieselbe die allerhöchste Kayserliche Reservata mit denen, den Reichs-Ständen communicirten Recht- und Gerechtigkeiten in guter Einigkeit zu erhalten, und jenen so wenig, als diesen das geringste entziehen zu lassen, beflissen seyn werde, und bleibet damit die höchstansehnliche Kayserliche Commission oftgedachten der Churfürsten, Fürsten und Ständen

des

wie weit bey jetziger Reichs-Visitations-Deputation von vormahligen Visitationibus, sive ordinariis, sive extraordinariis in vielen Puncten abgeschritten worden. Nur etwas weniges davon zu berühren, so sind die jetzige Herren Visitatores angewiesen, nach Anleitung des Revisions-Eydes, eine Formulam Juramenti von sich zu stellen, welches bey Visitationen niemahlen sich finden wird, so, daß man in diesem Puncto jetzo der Revision näher tritt, als denen Visitationibus, da dann von denen ersteren bekannt, daß bey selbigen nicht nur die ad Revisionem deputirte Stände jeder zwey zu schicken befugt, sondern auch wohl obligiret gewesen.

3.) Ist in der Reichs-Instruction §. 2. Rationes Legitimationis &c. klar versehen, daß dieselbe NB. wie auf Reichs- und *Deputations*-Tägen *styli* ist, geschehen solle, und ist man also in hoc passu nicht bey denen Visitationibus, und der dabey üblichen Observanz geblieben, welches doch wohl seyn sollen, wann die jetzige Deputation bloß pro Visitatione Extraordinaria zu achten wäre; so finden sich auch in der Reichs-Instruction viele Materien, so pro Objectis Visitationis nicht zu halten, massen daß

4.) Die

ten in der Reichs-Instruction §. 22. aufgetragen worden; massen sich ja von selbsten ergiebt, daß eine Cammer-Gerichtliche Visitation sich auf dasjenige, so den Reichs-Hof-Rath angehet, nicht erstrecken könne; und wann man

9.) Die ganze Reichs-Instruction, und was darinnen aufgegeben worden, in specie den §. 9. nebst der denen Visitatoribus §. fin. ertheilten amplen Potestæt einsiehet: so wird man befinden, daß gleichsam der ganze Punctus Justitiæ, was das K. K. Cammer-Gericht betrifft, dieser extraordinariæ Deputationi anvertraut seye, welcher doch an sich bekannter massen vor die allgemeine Reichs-Versammlung gehöret, und schon An. 1582. als bey damahligem Reichs-Tag, dieser Punct viele Difficultates gefunden, nicht zu denen, zu selber Zeit noch im Schwang gewesenen ordinariis Visitationibus, sondern zu einer absonderlichen Reichs-Deputation verwiesen worden, welcher man hernach in R. A. 1594. §. 98. die extraordinariam Visitationem, als ein Nebenwerk mit aufgegeben; und obgleich

10.) In dem R. A. de Anno 1654. unterschiedliche solche Puncten, mit zu der damals resolvirten, aber nie erfolgten extraordinaria Visitatione verwiesen worden:

Digitized by Google

so

lteriret doch ſolches Qualitatem Cauſæ Negotii nicht, weilen gar wohl bey einer ſtehen kann, daß eine Reichs-Deration diverſa Puncta zu tractiren hat, dennoch ein Punkt von dem anderen e Dependenz bekomme.

bigem allen nun leuchtet Sonnen-klar vor, daß die hier anweſende Reichs-putation nebſt der Viſitatione extraordaria auch viele andere unter dieſen nicht örige importante Puncta zu expediren e, gegen welche man die alte Viſitatio- wohl als Kleinigkeiten anzuſehen hat; gleichen Umſtand man ſchon in vorigen ten dergeſtalten in Conſideration gezo-, daß, wann gleich eine Deputation Viſitationem extraordinariam mit zu richten gehabt, und in ſpecie nur einen ſolcher vorſeyenden Viſitation zu ſchicken befunden worden, wie in R. J de An- 1594. §. 98. und R. J. de Anno 1598. 59. 95. geſchehen, dannoch, weil auch dere Materien, ſo zu der Viſitation nicht örig, der Deputation mit aufgeleget geſen, jedesmahl mehr, als einer, wo nicht dem Actu Viſitationis, doch zu denen rigen Negotiis abgeordnet worden, wie Protocolla von Anno 1595. und 1600. ch die Unterſchrift des Deputations-Abieds klar beſagen, welches bey jetziger eichs-Deputation ſo viel mehr Platz fin-

Digitized by Google

det, weilen das Reich den deputirten Ständen in hoc Passu nichts gewisses vorgeschrieben, ja, wie anderweit deduciret worden, nicht vorschreiben wollen, sondern ihnen hierinnen freye Hände gelassen.

Extractus Protocollares.

Anno 1595. den $\frac{2}{12}$ *Julii.*

Dictatum Wetzlar den 6. Dec. 1707. per Mogunt. auf dem Cammer-Gerichts-Haus.

Haben die Visitatores der Reichs-Stände an die Kayserliche Commissarien ihre differente Meynung in modo procedendi referiret, und deren Decision begehret. Solche Relation ist schriftlich durch einen Ausschuß übergeben worden.

Den $\frac{2}{7}$ *Julii*, 1595. und den $\frac{14}{24}$ *Augusti Junii* 1600.

Haben die Kayserl. Herren Commissarii ihre schriftliche Resolution denen Herren Visitatoren überschicket, welche dieselbe gleich angenommen, und solches nach Anleitung des Reichs-Abschieds de Anno 1543. §

34

4. worinnen verordnet, daß wann die Mißverstände unter den Visitatoren der Reichs-Stände von den Kayserlichen Commissarien nicht verglichen werden könnten, alsdann Ihro Kayserl. Majestät darüber die endliche Erkänntniß thue, und dem solends alle Stände gehorsamlich nachkommen sollten. So haben auch denen Kayserl. Herren Commissarien durch gedachten Ausschuß, von Chur-Maynz und Pfalz, Oesterreich, Bayern, Prälaten, Graffen und Städten Deputirte nicht allein geziemend Dank dafür abgestattet, sondern auch sogleich den 3. August 1595. mit der Visitation, durch Vorforderung der Cameral-Personen, den Anfang gemacht.

Den $\frac{13}{23}$ August 1595.

ist abermal eine schriftliche Relation super Resolutione Dubiorum Cameralium an die Kayserliche Herren Commissarien durch gedachten Ausschuß übergeben worden, worauf die Kayserl. Commissarien eine gleichmäßige schriftliche Resolution 3. Tage hernach überschicket, und die Visitatores sich derselben bequemet haben.

Donnerstag den $\frac{15}{25}$ Septembr.

Plane. Folgends ist man in Churfürsten-

Rath erforderet, und nicht allein der Chur- und Fürsten-Raths-Gesandte endliche Relation ad Dominos Commissarios in punctis Dubiorum, mutui & Interesse; Item moderationis & matriculæ; Item monetarii Edicti, & Gravaminum Cameralium, sondern auch noch ein anderes gesammtes Bedenken und Relation in punctis Causarum & Processuum Fiscalium, Ordinationis, Præfixarum; Item Excusiren und Absentiren, auch Bestrafung der Procuratoren betreffend, und dann Doctor Goldelmans Bedenken wegen etlicher des Cammer-Gerichts gemeiner Bescheid ꝛc. verlesen, und solche denen Kayserl. Commissariis durch den vorigen Ausschuß zu überreichen befohlen worden; Laut beyder Schriften Num. 65. & 66. bemerket.

Den $\frac{2}{12}$ Septembris 1598.

Sind an die Kayserliche Herren Commissarien endliche Decisiones über vorgelauffene Puncten einkommen, wie die Copien vermögen. Num. 68. 69. 70. 71.

Ad

Ad Num. 17.

lage *ad Protocollum d. d.* 14. *Martii* 1708. Num. 82.

ɔpoſitio & eventualis ſeu ɔræliminaris Declaratio Domini Commiſſarii Cæſarei,

ɔen 14ten Martii 1708. in Congreſſu Viſitatorum geſchehen.

iſt bekannt, was geſtalten nicht allein zu Regenſpurg, ſondern auch allhier von n- und anderen vortrefflichen ſubdelegirn Räthen dafür gehalten, und mit verhiedenen Rationibus behauptet worden, aß gegenwärtige Viſitations-Geſchäffte Modo Comitiali zu tractiren ſeyen.

weilen aber nachgehends die ſämmtlichen Herren Subdelegirte gar inſtändig verlanget, daß die Kayſerliche Commiſſion em Viſitations-Convent zu deſſen mehrerer Authorität und Beſchleunigung beywohnen möchte: ſo iſt ſolches auch von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſowohl Ihro Hochfürſtlichen Gnaden, dem Herrn Principal-Commiſſario, als mir, auf ſichere Maaß erlaubet, und zu Bezeugung ih-

Digitized by Google

ihrer sonderbaren, zu Wiederherstellung der lieben Justiz tragenden, Reichs-väterlichen Liebe und Begierde allergnädigst aufgegeben worden.

Wir sind auch bereit und willig gewesen, die zweyte Aufholung ehestens vor sich gehen zu lassen, wann man nicht vorhin nöthig erachtet hätte, wegen der Angelobung de servando Silentio und des unwehrlich beliebten, bey keiner Visitation geschehenen, auch in keiner Ordnung des Cammer-Gerichts, oder anderen Reichs-Satzungen gegründeten, folglich der Kayserl. Commission vermög der Beylag *Lit. A.* auf keine Weise auferlegten Eides, sich mit einander gütlich zu vernehmen, und friedlich zu vereinbaren.

Wie vermuthlich man aber vernommen, daß die von wegen der Kayserl. Commission nächsthin gethane Vorstellung keinen Ingreis finden, sondern vielmehr einige Ungeduld und Verzögerung der Geschäfften verursachen wollen: als ist es der Kayserlichen Commission, (als welche nach ihres und unseres allerseitigen Oberhaupts allergnädigster Intention nur allein auf gemeine Beste, und in die Herstellung der zerfallenen Gerechtigkeit ihr einziges Augenmerk mit dem Göttlichen Beystand gerichtet hat,) desto angenehmer zu erfahren gewesen

ſen, daß nachfolgends die Herren Sub-
legati der Sachen Billigkeit zu Gemüth
führet, und bis dahin, daß des Princi-
al-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden ſich
lbſt nach der abermaligen ſollennen Auf-
ölung der Kayſerl. Commiſſion bey dem
ongreſs einfinden können, meine Gegen-
art verlangt haben.

zwar ich nun, vermittelſt göttlicher Hül-
, alles beyzutragen, willig und bereit bin,
das GOtt gefällig, Ihro Kayſerl. Maje-
ät allergnädigſtem Befehl gemäß, dem
Reich erſprießlich, den nothleidenden Par-
hey n tröſtlich, und durchgehends der Juſtiz
emäß iſt: ſo erkenne ich doch zu ſolchem
roſſen Werk mich viel zu ſchwach, und
nd ſetze derowegen zuförderſt auf die ſon-
derbare Prudenz Ihro Hochfürſtl. Gnaden
des Herrn Principal Commiſſarii, auf die
Gelehrtheit, Verſtand und Geſchicklich-
keit der vortrefflichen Herren ſubdelegirten
Räthe und Conſulenten, welche davon
ſchon viele Proben gegeben, mein gänzli-
ches Vertrauen, daß Sie dasjenige, was
mir an ſolchem allen abgehet, völlig erſe-
tzen werden. Derowegen ich dann zum
Werk ſchreite, und nach Anweiſung der
Reichs-Abſchiede von Jahren 1566. 1570.
mich vorläufig zu verbinden bereit bin, daß
ich bey denen Eides-Pflichten, womit mehr
Höchſtgedachter Ihrer Kayſerlichen Ma-
jeſtät

jest ich, als Derselben Reichs-Hof-Rath, verwandt, und zugethan bin, alles, was bey diesem Visitations Congreß der Personen wegen erkundiget, tractiret, und verrichtet wird, bey mir in der Geheim gehalten, und niemand anders, als Ihro Kayserl. Majestät referiren; sodann obgedacht meine Pflichten nach allem Inhalt, ungeachtet, wen es betreffen möchte, nachsetzen, und mich darinn einige Affection, oder Bewegniß, wie die beschaffen seyn möchte, nicht verhinderen noch irren lassen; auch dafern von ihrer Kayserlichen Majestät mir ein mehreres, durch Leistung meines Handgelöbniß de servando Silentio, oder Ausantwortung eines, nach Anleitung des Revisions-Eids eingerichteten Juramenti de administranda Justitia allergnädigst erlaubet, und befohlen werden sollte, solches ebenmäßig in allerunterthänigstem Gehorsam leisten, und vollziehen will, dafern auch ein gleichmäßiges von denen gesammten vortrefflichen Herren Subdelegirten geschehen; hiernächst aber, daß es fernerer gestalten Sachen nach mit der Handgelöbniß und Auslieferung des Eides in Gegenwart Ihro Hochfürstl. Gnaden also beobachtet werden wird.

Dieweilen nun die beyde letztere Extraordinari-Visitationen von den Jahren 1695. u. 1600.

oo. als Actus ultimi, die in gleichmä-
n Fällen die Normam & Regulam ma-
n, zumahlen in der Reichs-Inſtruction,
t in allen §§. die Obſervanz der vori-
Viſitationen zur Richtſchnur wird vor-
chrieben, und die deutliche Anweiſung
eben, daß man ſich ſowohl im Jahr
97. da die Meynungen zerſpalten gewe-
, als im Jahr 1600. daſſelbige in gu-
einmüthiger Harmonie ſich verſtanden,
t der Kayſerl. Commiſſion ſuper Mo-
n tractandi, procedendi, verglichen,
ßo aber die Vota darinn gar diſcrepant
weſen, und die Materiæ tractandæ viel
ſiger und ſchwerer und nachdrücklicher,
der Zeit ſich befinden; dahero auch gröſ-
:s Nachdenken, mehrerer Fleiß und
plication, auch reifere Ueberlegung er-
deren: ſo wird dieſes wohl das erſte
n, worüber man ſich in Pace & Æquita-
mit redlichem deutſchen Vertrauen zu
nehmen hätte. Zu welchem Ende dann
Seiten der Kayſerl. Commiſſion erſtes
ıgs einige wohlmeynende verfaſte Con-
erationes zu hoch vernünftiger Erweg-
d Beſchließung communiciret werden
en.

zwar der Kayſerl. Commiſſion nicht un-
lannt, daß dieſe Materie zwiſchen de-
ı fürtrefflichen Herren ſubdelegirten Rä-
n und Conſulenten ſchon in Berath-
lagung geweſen; es weiß auch dieſelbe,

was

was für Meynungen darinnen ausgefallen: Sie erinnert sich aber, daß selbige nicht einmüthig, sondern different gewesen.

Es ist auch schon angeführet, daß nicht allein in gleichmäßigem Fall Anno 1595. die Sache zum Kayserlichen Commissions-Ausschlag gestellet; sondern auch sogar im Jahr 1600. da die Herren Visitatores ein einhelliges *Placitum* oder Gutachten formiret, solches gleichwohlen der Kayserlichen Commission, wie billig, überreichet, und mit Deroselben zur Beständigkeit zwischen Haupt und Gliedern unter sich selbsten verglichen.

Was also unsern lieben Voreltern, denen das Heil des Vaterlandes das erste Gesetz gewesen, und die wohl erkannt, daß die Glieder absque influxu Capitis in sich vergehen; so heilsamlich und wohlgefällig: werden wir auch solches unitis animis, und zum Hauptwerk vorstellen, und juxta prisca adlaudabilium Majorum Exempla unsere Consilia, nach befundenen bessern Gründen, einzurichten, uns nicht zuwider seyn lassen.

Zu solchem Zweck verspreche ich, nach vorhin unterthänigst gepflogener Unterredung mit des Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, alle meine Consilia, Auxilia & Officia, zu Diensten, des gemeinen Wesens

ns unsers werthen Vatterlandes, treu-
chst beyzutragen.

Ihro Kayserliche Majestät glorwürdig-
en Andenkens, mit Churfürsten, Fürsten
nd Ständen des Reichs sich verglichen,
aß eine extraordinari Visitations-Depu-
ation zu Wetzlar angestellet werden solle:
) ist die Frag entstanden, ob man den da-
u deputirten Ständen, und deren Subde-
egirten eine Special-Instruction geben,
der aber dieselbe auf C. C. O. Reichs-
nd Visitations-Abschiede, auch die in Pro-
ocollis Visitationum enthaltene Obser-
anz verweisen solle.

e Sache ist lang pro und contra getrie-
en worden; endlich aber hat die erste
Meynung die Oberhand behalten, und ist
arauf zu Regensburg eine Instruction ent-
worfen, Ihro Kayserlichen Majestät zuge-
chicket, und Dieselbe allerunterthänigst er-
uchet worden, solche durch Ihre allergnä-
digste Ratification zu ihrer Vollkommen-
heit und Verbindlichkeit zu bringen. Ih-
o Kayserl. Majestät haben dieselbe fleißig
erwogen, und endlich den 17. Febr. 1707.
nicht pure & simpliciter, sondern mit ge-
wissen Reservationen und Erinnerungen,
aller-gnädigst ratificiret. Solche Reser-
vationen sind theils general, theils special.
Die General Reservationen, welche Ihro

Kayserl. Majestät ausser Zweifel setzen, sind diese: daß bey dem, so darinn denen Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu straffen, und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne der Kayserl. lichen Commißions-Einstimmung und Ratification geschehe; sondern auch *in modo tractandi, publicandi & exequendi*, insonderheit die Straffen angehend, es also gehalten werden sollte, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und denen Cammer-Gerichts-Ordnungen, Reichs-Abschieden, und anderen Reichs Satzungen gemäß ist. Wobey noch 7. Special Erinnerungen angehänget worden, mit dem Zusatz, daß, gleichwie solches in der Instruction zu beobachten, von Churfürsten, Fürsten und Ständen kein Bedenken seyn können, als thäten Ihro Kayserl. Majestät nehmlich die Instruction solchergestalten, das ist, mit Einverleibung der General und Special-Erinnerungen, sammt der Vollmacht gnädigst ratificiren, und würden in derselben Conformität Ihre, zu dieser Visitation abordnende Commission, instruiren lassen. Hieraus hat nun das ganze Reich die allergnädigste Intention gesehen, daß nehmlich Se. Majestät Ihre Commission nicht simpliciter, nach der von den Reichs-Ständen beliebten Instruction, sondern

in

Conformirer gedachter generalen, auſ-
r Zweifel geſtellten Reſervationen, und
pecial Erinnerungen, als welche Partem
ntegrantem & eſſentialem ſothaner vor-
in annoch unvollkommenen und keine
anctionem Imperii conſtituirenden, durch
ie Kayſerl. Ratification aber in ihre Kraft
nd Perfection geſtellten Reichs-Inſtruction
nit machen, allergnädigſt inſtruiren
ollen.

haben auch die Reichs-Stände auf er-
ehnte General- und Special Erinnerun-
ungen in ihrem den 16. April 1707. über-
ebenen dritten Gutachten nichts eingewen-
et, ſondern dabey acquieſciret; auch noch
mehr, da Ihro Hochfürſtliche Eminenz,
er Herr Cardinal von Lamberg, als Kay-
erl. Principal Commiſſarius, über jetzt-be-
ührtes Gutachten den 19. April die Reſer-
ationes in genere & ſpecie noch einmal
iederholet, ſich ebenmäßig damit befrie-
iget, und nichts darwider ebenwiret.

e nun hiedurch ſothane Reſervationes, u.
n ſpecie dieſes, daß die Kayſerliche Com-
ißion anderer Geſtalt nicht, als auf die
Reichs-Satzungen, Cammer-Gerichts-
Ordnung, und die vorhin in modo tra-
tandi bey denen Cammergerichtlichen Vi-
itationen hergebrachte Obſervanz inſtrui-
et und verpflichtet ſeyn ſolle, von dem ge-

sammten Reich mit aufgenommen worden, die Handgelöbniß aber, und das nach Anleitung des Revisions-Eids entworfene Juramentum, bey denen Visitationen weder in der Ordnung des Cammer-Gerichts, weder in denen Satzungen des Reichs, weder in einer gleichförmigen Observanz der vorigen Visitationen eingegründet sind: also können auch beyde Stücke von den Kayserl. Commissarien weder sammt noch sonders erfordert werden; gestalten dann solches aus denen hierbey verwahrten Extracten der Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung klärlich wird vorgestellet, jedoch Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Verordnung mit tiefester Submission überlassen, ob die ebenmäßig die Normam des Revisions-Eides verfaßte und beygelegte Eids-Formul allergnädigst genehm halten, und Dero Commissario unter seiner Hand und Petschaft ad Acta Imperii ausliefern, auch die in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1570. auferlegte mündliche Ermahnung und Erbiethen durch einen Handschlag thun zu lassen, allergnädigst geruhen wollen.

R. A. de Anno 1570. §. dieweil ꝛc. 103.

Conc. C. G. O. P. I. Tit. LXIV. §. 12.

Wie

wollen, und ſetzen auch, daß ehe und bevor
ſere abgeordnete Kayſerliche Commiſſa-
n und Viſitatoren zur Viſitation der
erſonen ſchreiten, dieſe gebührliche Erinne-
ng u. Vermahnung unter ihnen geſchehen
lle, alles dasjenige, was in ſolcher Viſi-
tion der Perſonen halber erkundiget,
actiret und verrichtet, bey ſich in der Ge-
im zu halten, und niemand anders, als
is und ihrer Obrigkeit, daher ein jeder
geordnet, zu referiren.

R. A. de Anno. 1566. §. erſt
86.

Conc. C. G. O. P. I. Tit. LXIV.
§. und ſollen ꝛc. §. 15.

ſollen bemeldte Unſere Commiſſarien u.
er Stände Viſitatoren bey den Eides-
Pflichten, damit ſie Uns, und die geſand-
e Räthe und Bothſchaften, jedesmahls
ey den Viſitationen erſcheinend, ihren
Herren und Obern verwandt und zugethan,
llem dieſen Inhalt, unangeſehen, wen
olches betreffen möchte, nachſetzen, und
ich daran einige Affection oder Bewegniß,
vie die beſchaffen ſeyn möchte, nicht ver-
indern, noch irren laſſen.

ie Handgelöbniß wird in denen Viſitati-
ons-Protocollis auf den Reichs-Abſchied

de An. 1570. als referens in relato gegründet.

Videatur Protocollum de 1585. Moguntinum P. 14. Fasc. 2. Protocollum de Anno 1571. auch 1568.

und deren mehrere.

Der Abschied vermag aber solches nicht, wie der klare Buchstab meldet. Cum igitur referens a relato differens sit, so fället auch die Handgelöbniß.

Solche kann auch per consuetudinem nicht behauptet werden, weilen die Protocolla und Relationes Commissariorum Cæsareorum & Visitatorum Imperii, sowohl ältere, als jüngere, zeigen, daß selbige fast so oft unterlassen, als geleistet worden. Ab actibus autem difformibus non inducitur consuetudo, nec observantia, imo unicus actus contrarius illam refringit.

Reinkinn de Regimine Sæcul. & Eccles. L. 2. Classe 2. Cap. 9. No. 7.

Wie dann solches eines oder zweyer Räthe, so der, in Person bey der Visitation gewesene Fürst, mitnehmen können, Anno 1571. laut Protocolli a Commissariis Cæ-

Digitized by Google

æſareis & Viſitatoribus contra Collegium Camerale behauptet, und in Diſſortitate actuum pro actibus meræ facultatis ac meri arbitrii gehalten worden.

ner kanns auch gegen die Kayſerl. Commiſſarien aus der Inſtruction des Reichs nicht bewieſen werden, weilen dieſelbe daran ferner nicht verbunden ſind, als ſo weit ſolche durch das am 17. Febr. 1707. ergangene, und von dem Reich, auſſerhalb der geäuſſerten Meynungen, angenommene Kayſerl. Commiſſions-Ratificarions-Decret daran verbunden und darüber inſtruiret worden. Nun aber vermag ſolches Decret, daß die Inſtruction nicht weiter gelten ſollte, als ſo weit ſie der Cammer-Gerichts-Ordnung, denen Reichs-Satzungen und dem Herkommen gemäß iſt, geſtalten die Kayſerl. Commiſſarii auch auf ſolche Weiß inſtruiret werden ſollen.

ie Reichs-Satzungen aber melden nichts von der Handgelöbniß, die Obſervanz iſt difform; das Referens, nehmlich die Reichs-Inſtruction und Decretum Commiſſionis, bindet weiter nicht, als das Relatum, nehmlich Conſtitutiones Imperii, und gleichförmige Obſervanz, informis enim nihil valet, auf welche die Inſtruction ſich faſt in allen §. § reſeriret;

Digitized by Google

folgt also, daß die Kayserliche Commission, per Instructionem limitato modo taxicatam, daran nicht gebunden seye.

Was aber den Eid belanget, welcher ad Normam des Revisions-Eids in scripto geleistet werden solle, selbiger ist denen Reichs Abschieden und der Observanz zuwider, weilen dieselbe erfordern, daß die Subdelegati ihrer Obern verpflichtete Räthe, oder Consulenten seyn, und bey dem Eid, womit sie denenselbigen verwandt, alles berichten und referiren sollen.

Derowegen daß auch bey vorigen Visitationen laut der Protocollen, diejenigen, so in den Obern Pflichten nicht gestanden, abgewiesen, nd solches noch jüngst mit dem Subdelegato der Schwäbischen Prälaten gehalten worden.

Ja es ist deswegen ausdrücklich in Concluso resolviret, daß die Eides-Formul und Relation ad Principales zu verstehen, folglich in Unterschreibung der Eides-Formul, worinnen solcher Vorbehalt nicht gesetzet, eine Restrictio mentalis auf berichtes Conclusum zu machen seye.

Der Revisions-Eid absolviret den Revisorem a Juramento, suo Principali præstito,

Digitized by Google

wie notorium ist, und das Exempel der Chur-Pfälzischen Revisoren de An. 90 zeiget.

Num. 18.

Project

allerunterthänigsten Berichts

Ad Sessionem 194.

llerdurchlauchtigster ꝛc.

er Kayserlichen Majestät werden die in hrem Verzeichniß hierbey bemerkte Procollen, und darzu gehörige Acten-Stü e mit der allerunterthänigsten Anzeige edurch vorgeleget, daß dahiesige Reichsisitations-Deputation gleich Anfangs hie e Cammer-Gerichts-Visitation in dem Cammer-Richter unterm 21. Maji 767. erlassenen Memoriali §. 9. nach der beobachtung der Ordnung im referiren zu agen, sich gemüßiget gesehen.

Cammer-Richter hatte sich in seinem rauf erstatteten Bericht ausführlich herus gelassen; auch in selben Monitis von r dabey zum Entwurf dienenden Recur-

renz gehandelt, welches von denen mehreren Subdelegationen vor hinlänglich angesehen worden, um hierüber Entschliessung fassen zu können. Verschiedene aber hielten diese Monita vor noch nicht hinreichend, um der Sache auf den Grund sehen zu können; sondern glaubten, daß eine weitere Berichts-Erforderung von dem Cammer-Richter und Collegio erforderlich seye, gestalten einen Schritt in dieser in die innere Verfassung des Gerichts einlauffenden Sache zu machen, nach vermahliger Lage des Gerichts gefährlich, und leicht denen Geschäfften mehr Hinderniß als Vortheil bringen könnte.

In der 140sten Session, unterm 26sten Martii proponirte Directorium die Materie von der Recurrenz und Wiedereinführung der Ordnung im referiren, worüber in der 141. 142. und 143sten Session unterm 28. 29. und 30sten Martii die Vota zum Protocoll gekommen; 14. Stimmen waren der Meynung, daß die, in denen Reichs-Gesetzen deutlich vorgeschriebene, ausser Uebung aber gesetzte Ordnung des referirens, nach der Ordnung ihres Sitzes, wiederum bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht einzuführen, und selbiges dießfalls lediglich auf die Gesetze zu verweisen seye.

Die

. übrige Stimmen hingegen (geſtalten Prälatiſche Subdelegatus krank gewe) kanden dabey den Anſtand, daß die dnung im referiren auf den jetzigen Zu- id des Cammer-Gerichts, welches zu- hl mit einer hinreichenden Anzahl derer yſitzern nicht beſtellet, nicht anzuwen- , und vor allen Dingen nothwendig t, darüber von dem Cammer-Gericht richts und Gutachten einzufordern.

er 144ſten Seſſion unterm 9ten April tificirten verſchiedene Subdelegationen, vor die Einführung des Turni geſtim- t, ihre Vota; worauf in der 145ſten ſſion das Concluſum nach denen mehre- Stimmen formiret wurde. Kayſerli- Commiſſion aber erklärete, wie dieſel- ſich damit nicht vergleichen, noch hierzu Kayſerliche Einwilligung dergeſtalten den könne, daß ſolches, als eine Ver- dnung an das Kayſerliche Reichs-Cam- er-Gericht, von wegen Sr. Kayſerli- en. Majeſtät erlaſſen werden möge; maſ- n ſie eine Verwirrung, und Colliſion ſo ichtiger Reichs-Geſetzen befürchtete, wel- e hiedurch entkräftet, und unbrauchbar macht werden, und alſo das Cammer- ericht in ſeinen ſich darauf gründenden Verfaſſungen erſchüttert werden müſſe.

Wir

Wir haben Uns dahero in der 148sten Session dahin vereiniget, diesen wichtigen Gegenstand Euer Kayserlichen Majestät, und dem Reich in allertiefester Verehrung vorzulegen, und darüber die allerhöchste Befehle allerunterthänigst zu erbitten.

Immittelst thate in der 169sten Session das Chur-Maynzische Directorium die Anzeige, daß Cammer-Richter einen weitern ausführlichen Beytrag zu seinem, über die communicirte Fragstück ad Lit. D. und dessen Num 6. ertheilten, schriftlichen Antworten übergeben habe, welcher zu Ersparung der ohnedem angehäuften Dictatur, nach dem gefaßten Conclusо, zum Druck beförderet worden.

In der 171sten Session wurde die Materie wegen der Recurrenz-Ordnung, mit Beziehung auf die unterm 6ten Martii 1765. darüber von dem Pleno Camerali gehaltenen Deliberationen, zur Proposition gebracht; und deßhalb in dieser, sodann der folgenden 172. und 173sten Session votiret; in der 174sten Session aber, wegen derer sehr verschieden ausgefallenen Stimmen, anderweite Umfrage gehalten; sodann in 175sten Session von dem Fürstlich-Regensburgischen dessen vorbehaltenes Votum ad Protocollum gebracht; auch in nehm-

Digitized by Google

mlicher und folgender 176sten Session
der Herzoglich-Bremischen Subdele-
ion ein Nachtrag Voti zu dem Proto-
l dictiret; und hierauf von dem Chur-
aynzischen Directorio nach Mehrheit
er Stimmen ein Projekt Conclusi ad
nendum mitgetheilet. Worauf.

er 178sten Session die Herzoglich-Bre-
sche Subdelegation abermahlen mit ei-
r Erleuterung ihres in der 174sten Ses-
n gegebenen Voti ad Protocollum er-
ienen; und hierauf per Majora beliebt
orden, den Cammer-Richter vor Ferti-
ung des Concluſi vor den Vifications-
onſeſs zu erforderen, um von ihm zu ver-
hmen, worinnen allenfalls die Anſtände
y der nach Vorſchrift des J. P. A. be-
ehenden Einrichtung zweyer Definitiv-
enaten, auch nähere Beſtimmung, und
inſchränkung der Recurrenz beſtehen
öchten, welche damahlen nach deſſen ge-
ebener mündlichen Erleuterung ad Pro-
ocollum vom Directorio dictiret; in der
79sten Session aber das Concluſum um
eßwillen ausgeſetzet worden, weilen Cam-
er-Richter über dasjenige, ſo er in Con-
ſu befraget worden, eine ſchriftliche
lusführung übergeben wollen, welche dann
uch in der 180sten Session in Vortrag
ekommen. Von der Herzoglich-Bre-

mi-

mischen Subdelegation wurde diese Cammer-Richterliche Ausführung in der 181. und 182.sten Session widerlegt; auch in nehmlicher Session von Chur-Trier, und dann weiter in der 148sten Session von denen übrigen Subdelegationen votiret, und über diese proponirte Materie ein Conclusum verfasset, welchem aber Commissio Cæsarea nicht beygetretten, sondern in der 185. Session ihren Dissensum ad Protocollum gegeben.

Wie nun zu Vereinbahrung derer dissentirenden Meynungen keine Hoffnung übrig gewesen: so haben sich Commissarii, und Subdelegirte miteinander dahin verglichen, Euer Kayserlichen Majestät, und dem Reich die in Materia Recurrentiæ sich ergebene Anstände so, wie in Materia Turni beliebt worden, mit Anschliessung derer Protocollar-Beratschlagungen allerunterthänigst vorzulegen, und hierüber allergnädigsten Befehl, und Weisung allerunterthänigst zu erbitten; gleichwie die Protocolla von der 191. und 193sten Session die unter denen Subdelegationen verschiedentlich ausgefallene Meynungen allerunterthänigst darweisen.

Wir stellen also dieses zu Euer Kayserlichen Majestät, und des gesamten Reichs allergnädigstem Entscheid, empfehlen uns

Digitized by Google

ühey allerunterthänigst zu Kayserlichen al-
rhöchsten Hulden und Gnaden, und har-
n in alltiefester Unterwürfigkeit,

uer Kayserlichen Majestät,

allerunterthänigst- und
treu-gehorsamste

Commissarii, & Visita-
tores.

ldendum ad Sessionem
48. und zwar gleich nach der
Herzoglich-Bremischen
Aeußerung pag. 59.

ur-Maynz zeigte an, was gestalten we-
en denen in Betreff der Wiedereinführung
es Turni sich ergebenen Anständen gestern
Nachmittags in dem Quartier Sr. Hoch-
ürstl. Gnaden, zwischen Hochansehnlicher
kayserl. Commission und verschiedenen
ortrefflichen Subdelegationen, sich dahin
inverstanden worden seye, das in Ma-
teria Turni geführte Protocoll alsogleich
nit Bericht an Kayserliche Majestät und
as Reich gelangen zu lassen; es steht al-
so

so zu belieben, ob etwas hiebey zu erinnern seye.

Umfrag.

Chur-Trier. Hätte seines Orts an der, zwischen Hochansehnlicher Kayserlicher Commission und einem Theil derer fürtrefflichen Subdelegationen, in puncto Turni sich geäußerten Differenz keinen Antheil, sondern vielmehr gewünscht, daß in diesem, nach dermahliger Lage des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, sehr beträchtlichen Gegenstand, in Gefolg seines Voti vom 28. Martii nup. der Bericht vom Collegio Camerali, wie ohnehin sonst gewöhnlich, forderſamſt eingezogen worden wäre. Demnach aber Hochansehnliche Kayserl. Commission mit obgedachten vortrefflichen Subdelegationen eine Berichts-Erstattung an Kayserl. Majestät und das Reich beschlossen: so wolle er seines Orts diesem nicht entgegen seyn; sich aber anbey seinen unterthänigsten Bericht an seinen Durchlauchtigst-gnädigsten Herrn Committenten vorbehalten haben.

Chur-Sachsen. Unter vorausgesetzter feyerlicher Contestation so schuldigst- als tiefester Verehrung Kayserl. Majestät und Dero Allerhöchsten Gerechtsamen bey der

Pflichts-

Digitized by Google

flichts halben obliegenden Verwahrung
Reichs-Ständischer Jurium wolle man
asjenige, was sonst in gestriger Session
otando zu äusseren gewesen wäre, nun-
mehro in Effectum desto hinlänglicher In-
truction des zu erstatten verabredeten Be-
ichts ad Protocollum geben.

o Kayserl. Majestät haben in Dero Wahl-
Capitulation gegenwärtige Reichs Depu-
ation auf die obhandene Reichs-Ge-
setze, besonders den letzten Reichs-
Abschied, dessen 130. §. in Ansehung der
Werkstelligmachung dessen, was *in
Puncto Justitiæ* geschlossen worden, vor
züglich hie einschlägt, und auf die Reichs-
Instruction vom 1706. mit verwiesen und
verbunden.

ztere setzet Visitatoribus §. 14. die Cam-
mer-Gerichts-Ordnung, und andere
Reichs-Gesetze lediglich zur Richtschnur;
und wann §. 11. von einer Cameral-Ob-
servanz die Rede ist: so wird dabey er-
fordert, daß solche rechtmäßig und
wohl hergebracht seyn müsse.

iervor mag etwas, so gerade gegen die Ge-
setze, uud ohne einige jemahls davon an
die gesetzgebende Gewalt erstattete Anzei-
ge, eigenmächtig eingeführet worden, wohl
nimmermehr gehalten werden. Ansonst

jedem Mißbrauch der Mantel, daß die Observanz, und damahlige Verfassung des Gerichts die Beobachtung der Gesetze unthunlich mache, umgehänget, und wann selbiger dadurch respectable werden sollte, der ganze Endzweck der von Ihro Kayserlichen Majestät so preißwürdig eingeleiteten Visitation mit leichter Mühe vereitelet werden könnte.

Daß dergleichen Gesetzwidrige Observanz gegen die vorgeschriebene Ordnung im referiren vorhanden seye, davon giebt des Hrn. Cammer-Richters Bericht ad Memoriale den in der Reichs-Instruction §. 17. erforderten hinlänglichen Beweiß, und bewähret zugleich, daß es deshalb genugsam gehöret worden.

Des Herrn Cammer-Richters Argumenta pro illa observantia sowohl, als derer Assessorum, so sich darüber erkläret, Argumenta contra illam sind bekannt, und ist dahero sehr zu befürchten, daß eine anderweite Berichts-Erforderung zu nichts weiter dienen werde, als Zwiespalt im Collegio zu erregen, und die Sache selbst, vielleicht auf immerdar, zu verzögeren; zumahlen man in mehr andern Sachen die vorlängst selbst sub præfixo Termino erforderte Berichte vom Cammer-Gericht noch bis diese Stunde nicht ansichtig worden ist.

Die

e in denen bey dieſer Reichs-Deputation egen den Turnum abgegebenen vortrefflihen Votis aufgeſtellte Bedenklichkeiten reuciren ſich hauptſächlich auf die allzugeinge Anzahl der Aſſeſſorum, und auf das Beſorgniß allzugenauer Einſchränkung des Directorial-Arbitrii in denen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet. Allein, quoad prius, ſind zur Zeit der Faſſung des üngern Viſirations-Abſchieds Reichs künftiger maſſen weit weniger, und nach der Hand, ſo lang man ſolchem nachgegangen, niemahlen mehr Beyſitzer, als jetzo, im Gericht geweſen. Quoad poſterius reignen ſich die Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, in Judicialibus gar elten, und auch alsdann bleibet das Directorial-Arbitrium in der Maaße, wie die C. G. O. P. I. Tit. 13. §. vorſchreibet, allerdings bey dem Turno ohngehöhrt.

iges neueres Geſetz hingegen, ſo dem Turno im Wege ſtünde, oder auch nur im deſſelben Willen eine einiger maſſen gewungene Auslegung leiden müßte, iſt nirgendswo angezogen worden.

elbſt einer Hochanſehnlich-Kayſerlichen Commiſſion iſt, der desfalls angelegentlicheſt beſchehenen Bitte ohngeachtet, nicht gefällig geweſen, ſich auf etwas anderſt, als die in denen vorliegenden Votis bereits

Digitized by Google

enthaltene Momenta zu beziehen, da doch, wann sich auf die Auslegung eines Gesetzes bezogen wird, ohnzweifentlich die Natur der Sache mit sich bringet, das Gesetz, wovon die Frage ist, vor allen Dingen anzuziehen.

Der mehrere Theil der Visitatorum hat sich dahero durch Pflicht und Gewissen gedrungen gesehen, nach Vorschrift obangezogener Kayserl. Wahl-Capitulation auf Wiederherstellung der Verfassung des Gerichts, denen obhandenen Reichs-Gesetzen gemäß, zu concludiren.

Man veneriret billig das von einer Hochansehnlichen Kayserl. Commission in Materia Legum ferendarum & interpretandarum behauptete Kayserliche Ratifications-Recht. Wann aber auch bey einem Concluso, wie das gegenwärtige, wo nicht von Fassung eines neuen, oder Auslegung eines alten würklich zweifelhaften Gesetzes, vielmehr lediglich von wieder einzuführender Beobachtung bereits vorhandener klarer Gesetze die Rede ist, und wo mithin man im mindesten nicht in Materia legislatoria, vielmehr in Executione Legum, so der Reichs-Deputation aufgetragen, verstehet, dannoch Kayserl. Allerhöchste Ratificatio vor erforderlich geachtet werden solle: so ist billig davor zu halten, daß Ihro

o Kayserl. Majestät solche eben durch vor-
esagte Wahl-Capitulation ein vor allemal
m Voraus ertheilt haben.

d wie sollte auch wohl der gerechteste Kay-
ser, der Löblichste, und nach so mehrma-
ligen feyerlichen Erklärungen nichts mehr,
als die strackliche und buchstäbliche Er-
füllung der Gesetze vor Augen habende Re-
gent einem Concluso seinen höchsten Bey-
fall versagen können oder wollen, das
durchgängig auf den klaren Buchstaben der
Gesetze gegründet ist. Besonders, wann
Allerhöchst Denenselben gebührend vorge-
tragen wird, wie viel Mißbräuche seithero
aus der unumschränkten Ausdehnung der
Directorial-Willkühr in Beförderung der
Sachen entstanden sind; welch böser Ruf
dem Gericht besonders durch die berüchtig-
te Sache der Carthauß Wallon contra Bel-
li zugewachsen, worinnen zwar die Schuld
oder Unschuld derer wegen Bestechungen
angegebenen Cameral-Personen annoch auf
weiterer Untersuchung beruhet, allemahl
aber, so viel schon jetzo Actenkündig ist,
daß, wann auch Bestechungen vorgegan-
gen, solche dannoch schwerlich von der
Würkung, ein ungerechtes Urtheil vor der
Submission, und ohngehört des Beklag-
ten, herauszuschnellen gewesen seyn wür-
den, daferne nicht damahliges Directo-
rium einen Senat, so, wie er dem bey ihm

in Gunst stehenden Sollicitanten am besten conveniret, besonders dieser Sache halber zusammen geordnet, und mittelst deſſelben solche ganz ausser der gesetzmäßigen Ordnung, und ohne Rucksicht auf irgend einiges Privilegium befördert hätte; wie endlich die Möglichkeit, daß auch ein künftiges Directorium noch alle Tage eben so weit verfallen könne, nicht anderst abgeschnitten, und dem Gericht das nöthige Vertrauen nicht anderst wieder verschaffet werden möge, als wann zuförderst das Directorium, von welchem bey der Visitation und Reformation billig anzufangen, in die bisher überschrittene gesetzmäßige Schranken zuruck gewiesen, und eben dadurch, und durch Abschneidung aller willkührlichen Gnaden-Bezeugungen deſſen eigener Credit und Authorität beſestiget wird.

Daß dieſes alles geschehe, ist wohl außer allem Zweifel ein der Visitation geeigneter, und zu derselben Auftrag gehöriger Gegenstand; und eine hochansehnliche Kayserliche Commission erkennet zu dießseitiger besondern Danknehmigkeit selbst, daß dergleichen Gegenständen sie nebst derer Reichs-Stände Visitatoren in einer ohnzertheilten Versammlung obzuliegen habe.

Wor-

oraus dann, und aus der zugleich ange-
ogenen alten gesetzmäßigen Gestalt der
Visitationen von selbst folget, daß, was
n sothaner ohnzertheilten Versammlung in
enen vor sie geeigneten, und ihrer Deci-
ion überlassenen Gegenständen secundum
Naturam Collegii durch die mehrere Stim-
men beschlossen wird, gültig seyn müsse,
und Kayserliche Commission, welche sich
damit zu vergleichen hat, sich davon nicht
theilen, noch trennen könne.

ie dann auch mittelst der gleichfalls dank-
nehmigst zu acceptirenden mit dem J. P.
A. §. 22. vollkommen übereinstimmenden
Erklärung, daß das Cammer-Gericht
Kayser und Reich verpflichtet seye, und
beyde repräsentire, alle einseitige Repräs-
sentation Kayserlicher Majestät durch den
Herrn Cammer-Richter gänzlich hin-
weg fällt.

ann hingegen wider Verhoffen die Mey-
nung seyn sollte, den Satz, als ob ohne
Kayserlicher Commission Ratification kei-
ne gültige Verordnung an das Cammer-
Gericht, wann auch gleich Majora Visi-
tationis dergleichen beschlossen, erlassen
werden könne, auch extra Materiam Le-
gum zu erstrecken: so bittet man gezie-
mend, dabey den 5ten §. der Reichs-In-
struction vom 1706. und die in derselben

Inſtruction 14. §. vom Kayſer und Reich der Viſitation ertheilte Gewalt, Materias Viſitationis zu decidiren, in hochgeneigte Erwegung zu ziehen.

Vor dergleichen Deciſion ſiehet man billig das ordnungsmäßige Concluſum vom 11ten dieſes an, hoffet dahero auch noch zu einer hochanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion ſonſt genugſam erprobter rühmlichen und patriotiſchen Gerechtigkeits-Liebe, und bittet nochmahlen inſtändigſt, und ehrerbiethigſt, Hochdieſelbe wolle deſſen geſetzmäßiger Vollſtreckung keine Hinderniſſe in Weeg legen, oder doch wenigſtens nähere Data zu anderweit anzuſtellender Berathſchlagung an Hand geben.

Ohnverhofften widrigen Falls muß man, obhabenden ſtrengen Pflichten nach, jedoch alleinig wegen des in Weg getrettenen Hinderniſſes, und deſſen forderſamſter Wegraumung auf die im §. 14. der Reichs-Inſtruction vorgeſchriebene Berichts-Erſtattung an Ihro Kayſerliche Majeſtät und das Reich und Einſendung des Protocolls, auch derer ſonſt noch zu vollſtändiger Einſicht des Zuſammenhanges der Sache nöthigen Acten-Stücke antragen, dabey aber ausbedingen, daß ſolche nicht bis zum Schluß der Viſitation verſchoben, ſondern vor allen Dingen, und vor Vornehmung

Digitized by Google

ing irgend einer andern Materie bewerk-
lliget werde.

assen von gegenwärtiger Materie die
nze Verfassung des Gerichts, und die
nparthenische Justiz-Pflege bey selbigem
hanget, und ehe solche berichtiget, und
s eingetrettene Hinderniß gehoben seyn
ird, in Visitatione überall weiter nicht
rtzukommen, noch sich in speciellen De-
retis, oder Inquisitionen auf Corruptio-
es, und andere Personal-Gebrechen ein
sonderer Nutzen zu versprechen, wann
icht zuforderst der hauptsächlichste Canal
erstopfet wird, wodurch solche einen
ürksamen Einfluß auf das ganze der Ju-
iz-Administration haben können.

nn durch specielle Decreta gegen alle
eal-Gebrechen, wo etwa Assessores, o-
er niedrige Cameral-Personen, aus dem
Gleise der Gesetzen geschritten, würde mei-
stentheils nur noch die Authorität des Cam-
ner-Richterlichen Directorii vermehret
verden, die zwar in ihren gesetzmäßigen
Schranken nöthig, ja ohnentbehrlich ist;
obald sie aber selbige hinaus bricht, und
ns Willkührliche verfället, nur zu desto
rössern und wirksamern Mißbräuchen
ühret.

Digitized by Google

Durch Inquisitiones aber und nachfolgende Bestrafung der schuldig befundenen, werden zwar diese und ihre Familien unglücklich gemacht werden, und das Publicum wird vielleicht auf eine zeitlang glauben, daß das Gericht gereiniget seye, es wird aber, so ferne nicht zuforderst dessen Grund-Verfassung gesetzmäßig wieder hergestellet ist, gar bald inne werden, daß solches nur eine Palliativ-Cur gewesen seye, wozu man demnach diesseits Pflicht und Gewissen halber zu concurriren billig Bedenken trägt.

Chur-Brandenburg. Ist, jedoch mit Beziehung auf seine ad Protocollum vom 11. hujus abgegebene Aeußerung, mit der anjetzo verlesenen und ad Protocollum gegebenen Declaration des vortrefflich-Chur-Sächsischen Herrn Gesandten um so mehr einverstanden, als man nunmehro zufolge nachherigen mündlichen Aeußerungen ersiehet, daß hochansehnliche Kayserliche Commission nicht die Meynung (welche Meynung hochdieselbe auch immer haben kann) habe, das allerhöchste Kayserliche Ratifications-Recht, ausser der Materia Legum ferendarum (als in welchem Fall sich niemand einfallen lasse, dieses allerhöchste Recht Sr. Kayserlichen Majestät zu bezweifeln) auch auf Materiam Legum applicandarum, folglich auch meræ Visi-

ta-

onis, wo hauptsächlich es auf Abstellung
wider schon vorhandene Gesetze einge-
chenen Gebrechen ankommet, und auf
se Justiz Sachen zu erstrecken, weni-
die Verfügung des §. 5. & 14. der
chs-Instruction einzuschränken.

rreich. Hat so wenig, als Chur-
ter, zeug seines unterm 28. Merz abge-
ten Voti, zur Herstellung des Turni an-
st einstimmen wollen, als wofern die
nstände des Cammer-Gerichts in jene,
lche tempore legis conditæ waren,
ckgestellt, mithin die Gelegenheit ver-
affet werde, die Gesetze im Ganzen,
cht aber zum Theil befolgen zu können.
ielweniger hat Subdelegatus Austriacus
dem nachhin gegen die hochverehrliche
klärung einer hochansehnlichen Kayserli-
en Commission, und was dabey weiters
rhandelt worden, einen Antheil genom-
en, oder nehmen wollen, lasset sich je-
och alles gar wohl gefallen, was zur Be-
itigung alles Anstandes hochersagter Com-
ission beytragen wolle.

ines Orts, wie er schon mehrfältig ge-
ussert, ist er allzeit beflissen, der Reichs-
nstruction, wie diese sub dato 22. Febr.
707. allergnädigst begnehmiget worden,
uch was das dritte Reichs-Gutachten vom
19. April. e. a. sohin anerkennet, und des

Herrn

Digitized by Google

Herrn Principal Commissarii Fürstliche Eminenz, Bischöffen von Passau Cardinal von Lamberg hierauf weiters geäussert, stracklich nachzugehen.

Was sohin das von dem vortrefflich-Chur-Sächsischen Herrn Subdelegato heut verlesene betreffe, erwartet man Communicationem per Dictaturam, und haltet sich erforderlichen Falls das weitere bevor, hierzu folglich das Protocoll offen.

Bremen. Beziehet sich auf seine am 28. vorigen und am 11. und 12. dieses Monaths abgelegte Vota, und ist mit denen jetzt abgegebenen vortrefflich-Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen um destomehr völlig einverstanden, je weniger constiret, daß der gesetzmäßige Verfassungs-Stand des Cammer-Gerichts seit der Zeit eingeschlichener Hindansetzung der in alt und neuesten Gesetzen festgestellten, eingeschärften, und fernerweit verwahrten Relations-Ordnung eine dieselbe aufhebende rechtliche Abänderung erlitten habe, und also ein Rechts-Grund vorhanden seye, in diesem wichtigen Punct der von Kayserlicher Majestät und Reich gegenwärtiger Reichs-Visitations-Deputation erster Classe anbefohlenen Handhabung derer Gesetze sich zu entziehen, und dieselbe auf fernerweiten Cammergerichtlichen Bericht, oder

auf ein Gutachten an Kayserliche
stät und Reich auszusetzen, mithin die
näßige Ordnung in suspensa, und
nstatthafte Anomie in statu quo zu
en.

ese allererst nach der letzten Visita-
und zwar nach dem im Jahr 1721.
zten Abgang des damahligen hochprä-
n Herrn Cammer-Richters Fürsten von
tenberg Hochfürstl. Gnaden eingetre-
ye, hat man dieß Orts schon in dem
oglich-Bremischen Vno am 28. Merz
merket, und der wegen seiner Juste
t und reinen Justiz-Liebe belobens-
dige Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor
herr von Riedesel in denen am 5.
t. a. e. dictirten Monitis Num. 1. ex
s Cameralibus Pleni bezeuget. Maß
gegen die gesetzmäßige Relations-Ord-
g dannoch im Jahr 717. da nicht mehr,
13. Assessores am Cammer-Gerichte ge-
en, beobachtet worden, hat in beson-
Jahr der berühmte Reichs-Cammer-
richts Assessor von Ludolf in denen da-
hls gedruckten Anmerkungen beym
ncept der Cammer-Gerichts-Ordnung
6. §. 3. also bezeuget.

Es werden sowohl Haupt- als kleine
„ Relationes nach einander, wie die
„ *Assessores in Senatu* sitzen, abgele-
get ꝛc.

mit gefälliger Beywürkung einer Hochansehnlichen Kayserlichen Commission einsweilige Einverständniß getroffen worden.

Brandenburg-Culmbach. Conformiret sich lediglich denen vortrefflich-Chur-Sächsisch Chur- Brandenburgisch und Bremischen Votis.

Regensburg. Muß sein ganz ausserordentliches Vergnügen bekennen, daß der, wegen Bestimmung der Ordnung im referiren, zwischen Kayserl. Hochansehnlichen Commission und denen mehr ren vortrefflichen Subdelegationen sich ereignete Anstand durch eine gütliche Auskunft gehoben werden wolle; hätte jedoch gewünschet, daß, gleichwie der Haupt-Stein des Anstoßes blos in der unterbliebenen Cammergerichtlichen Berichts-Forderung bemerkt wird, solcher, als ein in allseitigen Anbetracht unschuldiges Mittel, um so mehr aus dem Wege hätte geräumet werden mögen, als Fürstlich-Regenspurgischer Subdelegatus kaum zweifelt, daß nicht hierauf von Kayserlicher Majestät und dem gesammten Reich werde angetragen werden.

Wolfenbüttel. Wolfenbüttelischer Subdelegatus findet kein Bedenken, vorwaltenden Umständen nach, dem vortrefflichen, in den Reichs-Gesetzen best-gegründeten,

Digitized by Google

n, Chur-Sächsischen Voto beyzutret-
, salvis ulterioribus, si opus.

sree. Mit Beziehung auf sein am
Martii abgelegtes Votum, wie Chur-
ier.

ach. Unter Bezug auf die Reichs-In-
ruction, wie Chur-Sachsen.

rn. Mit Chur-Brandenburg, wie
ur-Sachsen.

nstadt. Wie Chur-Sachsen.

s-Lautern. Seye in der Maaße, wie
ur-Brandenburg mit Chur-Sachsen
verstanden.

klenburg. Warum nicht nöthig, vom
mmer-Gericht annoch einen Bericht zu
orderen, ist bereits überzeugend in Vo-
Saxonico dargeleget; man vereiniget sich
t demselben in der Maaße wie Chur-
randenburg und Bremen.

laten. Abwesend.

fen. Unter der feyerlichsten Versiche-
ng, die allertreueste Ehrfurcht gegen Kay-
rl. Majestät und Dero Allerhöchste Ge-
chtsame, bey seiner Pflichten halber ob-
genden, geziemenden Verwahrung
eichs-Ständischer Jurium unumschränkt
eybehalten zu wollen, wünschet, wie

von Chur-Sachsen geschehen, und bittet eine Hochansehnliche Kayserl. Commission auf das angelegentlichste und respectuöseste, Hochdieselbe wolle, vermög Dero bis dahin vor die Handhabung der Gesetz und Wiedereinführung guter und richtiger Ordnung rühmlichst erprobten besondern Sorgfalt, zu Vollstreckung des Concluſi vom 9. dieses die Allerhöchst-Kayserl. Authoritat annoch zu verleihen, oder doch die fernerweit anzustellende Berathschlagung erlauchtest an die Hand zu geben geruhen. Eventualiter will man aber dieß Orts der beliebten zeitigen Berichts-Erstattung an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich schuldigst nicht entgegen seyn.

Cölln. Wie Chur-Trier und Hochstift Regensburg.

Nürnberg. Tritt der aus dem vortrefflichen Directorial-Vortrag vernommenen Auskunfts-Einverständniß mit Wunsch und Bitte Höchst- und Hochgefälliger Beförderung ehrerbiethigst bey.

Augsburg. Habe bey der zwischen höchstansehnlicher Kayserlich-n Commission und verschiedenen vortrefflichen Subdelegationen in Materia Turni an Ihro Kayserlich-Majestät und das Reich resolvirten Berichts-Erstattung, so, wie in der vortreff-

ichen Directorial-Propoſition enthal-
ſt, nichts zu erinnern, könne aber ſei-
Wunſch wegen Anforderung eines
ieral-Berichts mit vortrefflicher Hoch-
Regenſpurgiſcher Subdelegation nicht
en.

ısburg. Mit dem vortrefflichen
ır-Sächſiſchen Voto verſtanden.

Maynz. Unter Beziehung auf das
Materia Turni unterm 30. Merz abge-
ts Votum laſſet ſich dasjenige gefal-
, was zwiſchen Kayſerlichen vorhan-
lichen Commiſſion und verſchiedenen
trefflichen Subdelegationen zu Hebung
er ſich ergebenen Anſtänden in Vor-
i des Directorii verabredet worden,
d in deſſen Erfolg den an Se. Kay-
liche Majeſtät und das Reich zu erſtat-
den allerunterthänigſten Bericht entwer-
, und dem hohen Viſitations Congreſs
legen.

luſum. Es wäre mit abſchriftlicher
eylegung des in Materia Turni geführ-
i Viſitations-Protocolls und dahin gehö-
nden Acten-Stucken an Ihro Kayſerli-
Majeſtät und das Reich allerunterthä-
gſter Bericht zu erſtatten.

miſſio Cæſarea. Will ſich wegen Erſtat-
ung des Berichts an Kayſerliche Maje-

stät u. das Reich den Vorschlag endlich gefallen lassen, hätte jedoch gewünschet, daß zugleich gut befunden worden wäre, demselben des Cammer-Gerichts Bericht und Gutachten beyzulegen.

Da übrigens Ihro Kayserl. Majestät sich Ihrer Höchsten Reichs-Oberhauptlichen mit denen innersten Grund-Verfassungen des Reichs unauflößlich verbundenen Vorrechte anderst nicht, als nach denen alten Gesetzen und Reichs-Herkommen zu bedienen pflegen; so sind solche, wie insonderheit auch das ohnstreitige Jus ratificandi keiner anderweiten Beschränkung fähig; massen dann auch in jenen Fällen, wo sich die Kayserl. Commissarien mit derer Ständen Deputirten in einer ohnzertheilten Versammlung befinden, die alte Verordnung der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 12. §. 17. deutlich ist, daß sich jene mit diesen zu vergleichen haben, von welcher Ihro Kayserl. Majestät nicht abgehen, noch ohne solche Vergleichung etwas gültig achten, oder Ihren Allerhöchsten Nahmen dazu hergeben lassen können.

Zweyte

Zweyte Beylage
Kayserlichen allergnädigsten
Hof-Decrets de dict. 20. Aug. 1768.

Copia
rl. Rescripti an das Cammer-richt d.d. Wien den 9. Aug. 1768.

Joseph II. ꝛc. ꝛc.

r.)

haben unsere Kayserliche Commissa-n, auch derer Churfürsten, Fürsten Ständen subdelegirte Visitatoren bey nwärtiger Unseres Kayserlichen Cam-Gerichts-Visitation unterm 16. veri-Monats des mehrern einberichtet, wie u Einführung einer genauen Ordnung referiren, zur Erleichterung der Vor-me derer Recurrent-Sachen, und Anstellung zweyer beständigen Defini-Senaten bey gedachtem Cammer-Ge-t verschiedentlich berathschlaget, und über nunmehro Unsere Kayserliche und gesammten Reichs Entschließung gnä-nd verlangen. Bey genauer Einsehung

aller derjenigen Umständen, welche zu obgedachter Einrichtung einschlagen, betrachten Wir vor allem den dermahligen Zustand und jetzige Beschaffenheit Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, mit welchem die auf vorerwehnte Einrichtung sprechende Reichs-Gesetze zu vereinbaren, und darnach eine solche Verfügung abzumessen seyn will, von deren Vollzug und nützlicher Fürdaurung eine zuverläßige Sicherheit voraus anzuhoffen seyn mag.

Um nun diesen Endzweck vollständig zu erreichen, und mit desto mehrerem Bestand mit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung über mehrgedachte Anordnung berathschlagen zu können, wollen Wir von dir und euch, denen der zeitherige Hergang vorerwehnter Puncten, dessen Ursach, auch die Thunlichkeit fürs künftige aus eurer zeitherigen Erfahrniß bestens bekannt seyn muß, und die strackliche Einhaltung desjenigen, so derohalben angeordnet werden wird, eure Obliegenheit bleibet, eine reifliche gemeinsame Berathschlagung hierüber und dergestalten erfordern, daß du und ihr anforderest nebst demjenigen, was bereits deshalb in Examinibus & Monitis von euch zur Visitation gebracht worden, annoch ferner unverzüglich in Pleno Senatu so, wie es die Gesetze vorschreiben, wohl

bedächtlich überleget, auf was Art
ahlen, und zwar

is, die genaue Ordnung im refe-
/

ens, die Vornahme derer recurren-
judicial- und Extrajudicial-Sachen,

ns, die Eintheilung des jetzigen Cam-
Gerichts in zwey beständige Definitiv-
ren, mit Anwend- und Beybehaltung
r darauf sprechenden Reichs Gesetzen,
: mit einer neuen von Uns mit Churfür-
, Fürsten und Ständen dazu treffen-
Verfügung bestimmet, und
gestalten eingeführet werden möge,
nit in der Folge eine reine unpartheyi-
, auch schleunige Justiz Pflege, die
s allein am Herzen lieget, vollkommen,
) dauerhaft hergestellet werde.]

iderheit hast du und ihr bey diesen wich-
en Gegenständen auch über nachstehen-
; dich und euch auszulassen, und zwar
gen der Ordnung im referiren, damit
ch die Ordnung der Personen, jene, we-
i derer Sachen in den Gesetzen vorge-
riebene, und nach der Natur derer selben
orderliche Vorzüge nicht hintangesetzt,
niger dadurch die zum Ruhestand und
ohlfarth des Reichs, auch zum Besten

bedrängter Partheyen auf gestreyete Sachen vorsichtig und heilsam gemachte Ausnahme vereitelt werde,

Sodann wegen Eintheilung des jetzigen Cammer-Gerichts in 2. beständige Definitiv-Senaten erwarten Wir die hinlängliche Auskunft und deutlichen Vorschlag, was in diesem Fall wegen derer allschon in Sachen angeordneten Senaten und recur. ent Sachen zu verfügen nöthig seyn wolle, auf daß die vormalige Anordnung den Vollzug einer neuen Vorsehung nicht hindern möge, insonderheit ob, und was für Bedenken dabey obwalten; und wie diese, wo nicht ganz, doch soviel thunlich, gehoben werden könnten; wann die vormalige Bestellung derer Senaten ad causas ganz aufgehoben, und die allschon anhängige, auch recurrirenden Sachen in dem Senat, wo nachhin der Referent sitzet, gewiesen werden wollten; dann was bey einer solchen neuen Vorsehung wegen der Adjunction weiter zuvor zu sehen nöthig wäre.

Wir erinnern dich und euch solchemnach gnädigst, daß du und ihr mit Beyseitsetzung aller Neben-Rucksichten und eigenwilliger Aussinnungen, als denen Wir in der Justiz-Verwaltung nimmermehr einigen Platz zu geben gedenken, eure theure Pflichten, die Reichs-Verfassung, und die allgemeine Wohl-

olfahrt des Vaterlandes, die in un-
heyischer stracker Justiz-Leistung we-
ich bestehet, vor Augen habet, somit
: seine Meynung mit Hintanlassung un-
iger Weitläuftigkeiten, deutlich und
:ßig zu dem Protocollo Pleni bringet,
es Protocoll alsdann seines ganzen
halts mit eines jeglichen geführter Mey-
g sowohl an Uns unmittelbar einschicket,
auch zu gleicher Zeit Unseren bey euch
esenden Kayserlichen Commissarien,
derer Churfürsten, Fürsten und Stän-
Subdelegirten Visitatoren übergebet,
olches aber auf das baldmöglichste voll-
et, damit ein so heilsames Vorhaben
allgemeinen Besten ehestens zu Stand
racht werde ꝛc.

Num. II.

itum Ratisbonæ
e 5. Febr. 1770.
Moguntinum.

serlich-allergnädigstes Commis-
s-Decret, an eine hochlöbl. allge-
neRs. Versammlung zu Regens-
g, de dato 31. Januarii 1770.
an Ihro Römisch-Kayserliche

Majestät in Materia Turni & Recurrentium unterm 15ten December 1769. erstatteten Visitations-Bericht betreffend.

Der Höchstansehnliche Kayserliche Principal Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zum Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tschingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertshem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-Königlichen Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. geben denen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät hätten mit dem Kayserlichen Commissions Decret vom 24. Febr. vorigen Jahres de-

elben denjenigen Bericht mitgetheilt,
r an Allerhöchst-Dieselbe von Ihro
rlichem Cammergericht unterm 13ten
edachten Jahrs, wegen der Ordnung
erren und Vornehmung der Recur-
Sachen ist erstattet worden; wobey
höchst Sie zu gründlicher der Sachen
ru g die Vorsehung gethan, daß auch
Cammergerichts-Bericht zu gleicher
n Dero zur Visitation geordnete Kay-
ommissarios und der Ständen subde-
Visitatoren abgegeben werden solle, da-
iese darüber den ferner gut befindenden
ht nachtragen mögen.

Wie nun sothaner unterm 15ten vorigen
uts und Jahrs gefaßte weitere Bericht
e Kayserliche Majestät eingelanget ist;
vollen Allerhöchstdieselbe Churfür-
Fürsten und Ständen solchen samt
fügten Protocollen hierdurch abschrift-
mittheilen, damit nunmehro dessen so-
, als der vorigen mitgetheilten Berich-
ichtige Inhalt in reife Berathschlagung
en, und an Ihro Kayserliche Majestät
Allerhöchst Ihre diesfallsige bereits in
Hof-Decret vom 9ten August 1768. des
ern eröffnete Kayserliche Gesinnung, zum
en Besten einer so schleunig als unpar-
schen Justiz-Leistung am Kayserl. Cam-
Gericht ein förderliches Gutachten gege-
fort darauf eine in der Sache erforder-
liche

liche heilſame geſetzliche Vorſehung mit der weitern Kayſerlichen Allerhöchſten Entſchlieſſung getroffen werden könne.

Es würden anbey Churfürſten, Fürſten und Stände aus den obgedachtem Berichte beygefügten Protocollen die Urſachen von ſelbſt genugſam einſehen, warum Ihre Kayſerl. Majeſtät Sich nicht entbrechen können, Ihro Kayſerlich Reichsväterliches gnädigſtes Verlangen und wohlgemeynte Ermahnung dahin zu erkennen zu geben, wie nothwendig es ſey, den dermahlen mit der Viſitation annoch beſchäftigten Subdelegirten der erſten Claſſe, (als über deren Abwechslung Ihre Kayſerliche Majeſtät das mehrmahlen erinnerte Reichs-Gutachten einſtens zuverſichtlich gewärtigen) ernſtlich aufzulegen, mit unnöthigen Weitläuftigkeiten und dahin nicht gehörigen Sachen bey der Viſitation ſich keineswegs aufzuhalten; ſondern ſelbige nach dem wahren Verſtande des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnungen förderſamſt zu beſchleunigen, wozu Ihre Kayſerliche Majeſtät Dero Allerhöchſten Orts durch Dero dortige Kayſerliche Commiſſion alles mit beyzutragen gnädigſt geneigt ſeyen, und Dieſelbe dahin auch bereits angewieſen haben, um durch die baldige Endigung dieſes mehrern Ständen allſchon zu nicht geringer Beſchwerde und Laſt gereichenden Werks, eine Gott gefällige dauerhafte Juſtiz-Pflege am Kayſerl.

Cammergericht herzustellen und zu be-
gen.

Wornach, des höchstansehnlich Kayser-
en Principal-Commissarii Hochfürstliche
aden, den anwesenden fürtrefflichen Rä-
n, Bottschaften und Gesandten mit freund-
auch geneigten und gnädigen Willen
hl zugethan verbleiben. Signatum Re-
isburg, den ein und dreyßigsten Jenner,
Jahr Siebenzehn Hundert und Sie-
zig.

L.S. Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Mayn-
zischen Reichs-Directorio anzuhändi-
gen.

Bey-

Num. III.

Beilagen.

zu dem Kayserlichen allergnädigsten Commissions-Decret de dato 31. Jan. & dictato 5 Febr. 1770. Visitations-Bericht.

2c. 2c.

Das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht hat zu allerunterthänigster Befolgung des von Ew. Kayserl. Maj. an dasselbe unterm 9. August vorigen Jahrs allergnädigst erlassenen allerhöchsten Befehls dasjenige Gutachten, was sowohl die beyde Cammer-Gerichts Præsidenten, als jeglicher deren Beysitzern in Betreff der genauen Ordnung im referiren, dann Vornahm deren recurrenten Judicial- als Extrajudicial-Sachen, sodann wegen Eintheilung des jetzigen Cammer Gerichts in zwey beständige Definitiv Senate &c. in Pleno Camerali verlesen, an uns unterm 24. Jan. anni currentis in Abschrift eingesendet.

Wir haben darauf, nachdem Wir diese Vota Cameralium per Dictaturam erhalten, und solche genau erwogen, unterm

28.

Auguſt laufenden Jahrs hierunter in Be-
chlagung geſtellet, und dem in denen
onen 322. 333. 334. 335. 336. 337.
340. 341. 342. 344. 347. und
unſere Vota zum Reichs-praeſcoll ge-
n, ſofort in der 350. 351. 352. 353.
362. 363. 366. und 369. Seſſion
hierunter nachgetragen, von welch allen
Abſchriften Ew. Kayſerl. Maj. und dem
ch, wie allergehorſamſt hier beylegen, im
gen aber auf unſern unterthänigſten Be-
t vom 6. Julii vorigen Jahrs in allertie-
n Unterwürfigkeit uns beziehende, em-
len zu Kayſerl. allerhöchſten Hulden und
nden uns allerunterthänigſt und behar-

Ew.

Wetzlar, Eunæ den
15. Dec. 1768.

allerunterthänigſte und
gehorſamſte
Commiſſarien &
Viſitatores.

Num. IV.

Verzeichniß

Deren Anlagen zu dem allerunterthänigsten Bericht an Kayserliche Majestät und das Reich d. d. 15. Dec. 1769.

1.) Copia des allerhöchsten Rescripti Kayserl. Majestät an allerhöchst dero bey der Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation in Wetzlar anwesende Commission d. d. Wien den 9. August 1768.

2.) Abschriften derer Visitations-Protocollen Sess. 199. 270. 273. 327. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 340. 341. 342. 343. 344. 347. 348. 350. 351. 352. 353. 360. 362. 363. 366. 369. 370.

Ad

Digitized by Google

Num. V.

Ad Cap. I.

Copia

ſerlichen Reſcripts an die Kayſerliche Commiſſion in Wetzlar.

Præſ. de 26. Decembr. 1769.

ęph der Andere, von Gottes Gna- den erwählter Römiſcher Kayſer, zu al- ęiten Mehrer des Reichs, in Germa- und zu Jeruſalem König, Mit-Regent Erb-Thronfolger der Königreiche Hun- und Böheim, Erz-Herzog zu Oeſter- Herzog zu Burgund und Lothringen, Herzog zu Toſcana ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürſt, lieber Getreuer! Wir haben denjenigen cht mit ſeinen Anlagen wohl erhalten, e an Uns, deine Liebden und du, mit- deren Churfürſten, Fürſten und Stän- ubdelegirten Viſitatoren unterm 16ten en Monats geziemend zu erſtatten gut den haben.

Digitized by Google

Die Wichtigkeit dessen Inhalts hat Uns bewogen, solchen unverweilt an die allgemeine Reichs-Versammlung gelangen zu lassen, zugleich aber auch, und da Wir aus der Verschiedenheit derer Meynungen hauptsächlich abgenommen haben, wie zur Sachen Aufklärung und des Vollzugs, auch unveränderlichen Fürdauer dir zur vorhabenden Einrichtung der Ordnung im referiren, der Vornahm deren recurrent Sachen, und der Ordnung zweyer beständiger Definitiv-Senaten erforderlichen gesetzlichen Vorsehung in Gegeneinanderhaltung deren davon unterschiedlich sprechenden Reichs-Gesetzen, und des jetzigen Zustandes Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts in voraus g sichert zu seyn, alles dasjenige mit beyzuziehen, was in der Folge die Vollstreck- und Einhaltung gewähren muß, dahero Wir gedachtem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht bereits gnädigst aufgetragen haben, daß dasselbe über vorgedachte 3. Puncten, nebst deme, was Unser Cammer-Richter, und übrige des Cammer-Gerichts Mitglieder einzeln in Examinibus von dem zeitherigen Hergang angebracht haben, eine gemeinsame reifliche Berathschlagung anstellen, und ihre zum Cammer-Gerichtlichen Protocollo Pleni bringende Meynungen an Uns einsenden, zu gleicher Zeit aber auch solche an deine Liebden, dich, und deren Churfürsten, Fürsten und Ständen subdelegirte Visitatoren zu dem

En-

ergeben sollen, damit Sie und Die-
der Visitations Versammlung sotha-
mer Gerichtliche Meynung in nähere
chlagung nehmen, und hinwieder-
Uns ihr entweder darauf einstimmig
schieden ausfallendes Gutachten er-
damit Wir solches der allgemeinen
Versammlung zukommen lassen, und
Churfürsten, Fürsten und Ständen,
hs-Verfassung gemäß, einer gesetzli-
rsehung vergleichen mögen, welche
ze gründlich erschöpfe, und bey Un-
yserlichen Cammer-Gericht die un-
sche und schleunige Justiz-Verwal-
uerhaft herstellen könne.

eine Liebden und du haben diese un-
yserliche Vorsorge in dem Visitari-
sess g bührender massen zu eröffnen,
ere gnädigste Zuversicht zu erkennen zu
daß mit unserer Kayserl. reinesten
derselben gänzliche Verwendung in die-
he zu Erreichung der allgemeinen nütz-
inrichtung, nämlich einer standhaf-
Reichs-Verfassungsmäßigen Justiz-
in Unserm Kayserl. Gericht, werde ver-
t und würksam gemacht werden.
erbleiben deiner Liebden und dir re-
: mit Kayserl. Gnaden und allem
wohl beygethan und gewogen. Ge-

ben Wien den 9. Auguſt 1768. Unſers Reichs im 5ten.

Joſeph.

vt. R. F. Colloredo.

Ad Mandatum S. C. Majeſtatis proprium.

F. G. von Leykam.

Num. VI.

Ad Caput I.

Copia

Concluſi Pleni in materia Reſtitutionis d. 20. Decembr. 1768. (*)

Ein Concluſum über die in materia Reſtitutionis zu dem von einer hohen Viſitation verlangtem Gutachten abgelegte Vota zu formiren, iſt wegen Verſchiedenheit was beſchwerliches. Indeſſen ſcheinet der Sinn der Majorum ſich auf folgende Vorſchläge, um dem

(*) S. Wetzlariſche Anzeigen 28. Stück p. 16

Mißbrauch der Restitutionum vorzubeu- nd einzuschräncken, einigermassen zu ver- yren: daß nehmlich

ie Restitutiones judicialiter einzuführen, ohnehin dem Decreto Visitationis, wo- ch der gemeine Besch id de An. 1760. gehoben, gemäß ist.

Solche in keinen neuen Senat vorzu- gen;

Das Juramentum sogleich bey Einfüh- ng der Restitution oder Uebergebung des bells würklich zu præstiren;

Sichere Succumbenz-Gelder nach Be- haffenheit und Wichtigkeit der Restituti- is-Sachen zu determiniren, welche von m Imploranten zu erlegen, oder zu de- niren und nach frivol- oder unerheblich fundener und abgeschlagenen Restitution r verfallen zu erklären, und der Cassa ssistentationis zuzuwenden;

Die temere Restitution nachsuchende bst dem Advocato und Procuratore ernst- ch zu bestrafen;

Der Effectus suspensivus wenigstens præstita cautione denen Restitutionen, wo nicht bey den ersten, doch bey den 2te zu enehmen seye.

Digitized by Google

Welches dahero loco Concluſi ad Protocollum bemerken, übrigens deme bey dem in cauſa bestellten Referenten bereits gethanem Auftrag nochmahlen inhæriren wollen, damit das verlangte Collegial-Gutachten je ehender, je besser abgehen, und deme die abgelegte Vota zu Ersetzung des a ſingulis beschehenen Anrathens und hängender weiterer oder auch weniger nicht einſtimmender Meynungen auch aller Votorum Bewegurſachen beygebogen werden möge.

Das zweyte Capitel.

Von Religions-Sachen.

Num. I.

Dictatum Regensburg, den 24. April. 1770.

per Chur-Sachſen.

Concluſum

Corporis Evangelicorum,

vom 11. April 1770.

Nachdem Ihro Kayſerliche Majeſtät, Dero Reichskündiger maſſen, preiß-

würs-

ırdigſt, in Rückſicht des allgemeinen Reichs-
ohls, ſo mehr ſchon bisher erprobten Gerech-
keits-Liebe nach, mittelſt des an Dero
ſige höchſtanſehnliche Principal-Commiſ-
n erlaſſenen Reſcripts vom 8. Januarii letzt
gefloſſenen Jahres, auf die mehrfältigen
runterthänigſten Interceſſions-Schreiben
s evangeliſchen Reichs-Theils, die eben
huldreicheſten, als allergerechteſten Erklä-
ngen dahin zu ertheilen geruhen wollen:

„ Wie Sie denen ſich in Religions-Sa-
„ chen beſchwerenden Partheyen, ſo-
„ bald ſelbe die Sachen behörig an-
„ bringen und fortſetzen, mit Beſeiti-
„ gung aller weitläuftigen Proceſſe,
„ vorzüglich aller anderer, mit dem
„ darzu in den Geſetzen vorgeſchriebe-
„ nen executiviſchen Verfahren, die-
„ jenige Rechts-Hülfe zum ſchleunig-
„ ſten angedeyhen laſſen würden, wel-
„ che, nach jeder Sachen Umſtänden,
„ rechtlich und am ſicherſten die Reli-
„ gions-Beſchwerden auf allen Sei-
„ ten zu heben geeignet wären ꝛc. ꝛc

So erachte man ſich Evangeliſcher Sei-
billigſt, bey derley ſo troſtreichſten allerhöch-
n Reichs-vätterlichen Anerklärungen, in
r tiefſchuldigſten Devotion, zu der un-
meſſenſten Danks-Erſtattung um ſo mehr
rpflichtet, als eben dieſer Evangeliſcher

Seite, besonders auch in Ansehung des von Sr. Majestät dem Kayser zugleich hierbey anverlangten jedesmalen voraus zu gehenden Angebens aller und jeder klagenden Religions-Partheyen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, nebst deren Anbringens hinlänglicher Bescheinigung, es ohnehin die Meynung nicht gewesen, das Kayserliche Obrist-Richter- und Friedens-Executions-Amt in derjenigen Art und Weise, wie es die Reichs-Verfassung und das Instrumentum Pacis bey dergleichen Vorfallenheiten selbst schon bestimmen, zu mißkennen oder zu umgehen, wohl aber jederzeit bereit und willigst seye, dessen Ausübung, zu Beförderung des Vertrauens, der Ruhe und Einigkeit in dem teutschen Reiche, mithin zur Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt, so mehr nur fort noch würksam und nutzbar machen zu helfen.

In dieser reinesten Absicht vermöge zwar nehmliche Evangelische Seite nicht, von dem Reichs-Satzungs-mäßigen Weg derer Intercessionalien, bey erheischenden Umständen, abzuweichen, oder den mehrmahligen Vorschlag derer Local-Commissionen, wodurch insonderheit denen liquiden Gravaminibus die abhülfliche Maße am sichersten und geschwindesten verschaft werden könne, eben fallen zu lassen.

Digitized by Google

Da indessen gleichwohl aber auch der
denen höchsten und hohen Evangelischen
nden hierbey geführet werdende Zweck
ntsächlich mit dahin abgesehen sey, selbst
deren Orts, bey denen dermalen so
würdigst herrschenden persönlichen eigenen
echtigkeits-Gesinnungen Sr. glorreichst-
erenden Kayserlichen Majestät, zu
demjenigen sorgfältigst und werkthätig
utragen, womit zugleich jenes obige von
erhöchst Ihro hierunter geäusserte An-
angen seine vollständige Erfüllung in der
möglichst thunlichen Maaß erreichen, so-
) aber das Allerhöchste Kayserlich-Obrist-
hter- und Reichs-Friedens-Executions-
t somehr in Stand gesetzet werden möge,
ordine zu der behörigen und gesetzmäßigen
rter- und Entscheidung fürwaltender Re-
ons-Klagen vorschreiten zu können, sich
r auch fürnehmlich aus jener Reichs-vä-
chen feyerlichen Erklärung die zuverläßi-
allerunterthänigste Hoffnung schöpfen las-
es werde nach behörigen Anmelden und
marischer hinlänglichen Bescheinigung,
denen höchsten Reichs Dicasteriis derer
rer Religions- und Gewissens-Freyheit so
nnigfaltig bekränkten, auch zum öftern an
en geistlichen Gefällen, oder sonstigen
abe und Gut, in blosser Absicht der Re-
on, empfindlich verkürzten Evangelischen
eile, die Friedens-Schluß-mäßige prom-
Rechtshülfe, unter genauer Einhaltung

Digitized by Google

derer bestimmten Normal-Jahre und des darauf gegründeten Possessions-Standes, ohnfehlbar erfolgen: Als habe man, in vorzüglicher Rücksicht auf die in solchem Wege endlich würklich zu erreichende Reichs-Gesetz- und Friedens-Schlußmäßige Erledigung allsämmtlicher Evangelischen Religions-Beschwerden, und nach denen hierunter von höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, eigends und ausdrücklich erhaltenen Instructionen, bey der anheut gehaltenen Evangelischen Conferenz ab Seiten des Corporis Evangelicorum den gemeinsamen einmüthigen Schluß dahin gefasset: sonder fernern Anstand die weitere nöthige Einleitung nunmehro selbst auch zu machen, damit fortan alle und jede klagende Evangelische Theile mit sämmtlichen ihren so dermalen noch unerlediget hangenden, als künftigen dergleichen neu entstehenden Religions-Gravaminibus, in der schon mehr vorgedachten Maaße, zu denen beyden höchsten Reichs-Gerichten und der daselbst anzusuchenden Reichs-Friedens-Schlußmäßigen Abhülfe deren Beschwerden, zu verweisen; anrebst aber noch hierbey belehret worden, von solchmaliger Entschließung Corporis Evangelicorum Sr. Majestät dem Kayser, durch Mittel Dero hiesigen höchst-ansehnlichen Principal-Commission, zugleich mit geziemender Ueberreichung eines eigenen desfallsigen Pro Memoria an diese letztere, dergestaltige allerun-

ter-

ánigste Anzeige zu thun, damit Seine
yserliche Majestät bey dermahliger auf
ngelischer Seite aller-devoteſt und Ver-
ens-voll erfolgenden eigenen Verweisung
mmtlicher Evangelischer Gravatorum an
allerhöchste Kayserliche Obrist-Richterli-
und Reichs-Friedens-Executions-Amt so
r bewogen werden möchten, jene Reichs-
ıſteria desfalls nach alle dem genau und
)drücklich allergerechteſt anzuweisen, auch,
)igen Falls, Allerhöchst selbst geltend zu
hen, wessen Sie Sich in vorgedachten
ro allergnädigsten Reſcript vom 8. Ja-
rii 1769. so allermildeſt erkläret hätten,
womit sodurch die eben hiernach allerhuld-
)st zugesicherte der Dispoſition des West-
lischen Friedens-Schlusses angemesseme
mpte Remedur aller und jeder derley Be-
)erden fürohin, ohne proceſſualiſche Weit-
ıtigkeit, erzielet werden möge.

Dieweil jedoch aber Evangelici keines-
ıes gemeynet sind, unnöthigen oder gar
egründeten, zum öftern auch wohl auf
ſe Halsstarrigkeit gebaueten, mithin von
en erforderlichen Rechts-Gründen entblö-
n Querelen das Wort jezu sprechen, und
oder andere, am allerwenigsten aber das
erhöchste Reichs-Oberhaupt, damit be-
igen zu lassen: So erachte man nicht wo-
er hierbey annoch, nach dem gleichmäßig
mahlen in der Sache ausgefallenen Schluß

Cor-

Digitized by Google

Corporis Evangelici, der Nothwendigkeit zu seyn, zuförderst einen von dessen Haupt-Direction abhangenden engern Ausschuß aus denen eigenen Mitgliedern desselben (und wo die innere Einrichtung von solchem sowohl als dessen eigentlichen Geschäffts-Pflege allernächst zu bestimmen vorbehalten bleibe) zu bestellen, von diesem aber forthin alle obhandene so ältere als neuere, oder auch künftig noch allhier einlangende Religions-Beschwerden, jedesmalen, sonder einige Vorliebe noch Partheylichkeit, auf das genaueste einzusehen, den Grund und die Beweißthümer derselben sorgfältigst zu prüfen, demnächst und nach darunter sattsam erscheinendem Fundament und Rechtmäßigkeit, die sodann der jedesmahligen Beschaffenheit derselben angemessene Vorstellungen und Bittschriften an die höchste Reichs Gerichte durch einen allhiesigen Orts zu erkiesenden eben so redlichen als tüchtigen allgemeinen Sachwalter, welcher von denen klagenden Evangelischen Theilen selbst zu jeder derer Sachen eigends und besonders zu bevollmächtigen sey, zu verfassen und zu begreiffen, dann ferner auch, und wenn also derley derer Gravatorum Judicial-Exhibita und Schriften, unter der Obsicht jenen Ausschusses, zu vollem Stande gebracht worden, dieselben hierauf an die gleichermassen von denen Evangelischen Partheyen zu denen beyden ernannten höchsten Gerichts-Stellen eigends zu legitimirenden gemein-

insamen Agenten und Procuratoren zu ü-
:senden, von diesem aber deren weitere be-
rige Ueberreichung und Sollicitirung derer
rob auszufallenden Resolutionen und Er-
ıntnisse allen Fleißes zu besorgen, und end-
) noch der hierbey allenthalben in und aus-
denen Gerichten erforderliche Kosten Aus-
ınd und Spesen, in vorzüglicher Beherzi-
ng so mehrester schon durch längstherige ih-
geldsplitternde Rechtfertigungen und sonst
den bedauernswürdigsten Nothstand und
rmuth versetzten Evangelischen Gemeinden,
ırch die von höchsten und hohen Evangeli-
)en Herren Principalen, Oberen und Com-
ittenten eigends hierzu unterthänigst zu er-
bittende ganz freywillige, auch, der Zeit
ıd dem Betrag nach, bloß selbst gnädigst
ıd geneigtest gefällige Geld-Beyträge, einst-
eilen und vor der Hand aber aus der all-
esigen Emigranten-Casse, zu bestreiten wä-
n.

Num. II.

ictatum Regensburg,
den 23. May. 1770.
er Chur-Sachsen.

Conclusum

Corporis Fvangelicorum,
de dato 23. May 1770.

Dem-

Demnach wegen der künftigen Behandlung derer gesammten schon dermalen vorwaltenden, als fernerhin neu entstehenden Evangelischen Religions-Beschwerden, in dem desfalls bereits am 11ten April letzthin erfolgten gemeinsamen Schluß Corporis Evangelicorum, insonderheit auch festgesetzet worden ist, daß ein engerer Ausschuß aus denen eigenen Mitgliedern Corporis Evangelicorum zu gründlicher Einsicht so eben angeregter Religions-Beschwerden, und damit dieselben, ihrem innern Werth und Beschaffenheit nach, sammt denen dahin einschlagenden Rechts-Gründen und Beweißthümern, jedesmalen auf das genaueste und ganz unpartheyisch geprüfet, alsdann aber, nach Befinden, zur gesetzmäßigen Abstellung, sonder processualische Weitläuftigkeiten, bey denen höchsten Reichs-Gerichten eingeleitet werden möchten, dermalen zu bestellen sey: so hat man bey der fernerweiten Evangelischen Conferenz vom 25. April über nehmlichen solchen Gegenstand sich unter einander nähers besprochen, und sind, unter Voraussetzung, daß der solchmalige allezeit von der Haupt-Direction des allsämmtlichen Corporis Evangelicorum abhangende Ausschuß aus sechs Mitgliedern desselben bestehen solle, zu eben diesem Ausschuß, obschon übrigens ohne Consequenz und Præjudiz auf dergleichen andere weitere Fälle, in beygemeynten Zutrauen, die vortreffliche Chur-Sächsische und Chur-

Braun-

unschweigische, wie auch Hochfürstlich
:n-Casselische und Reichsgräfliche Ge-
chaften, Herren Baron von Ponickau,
Beulwitz, von Wülcknitz und von Pisto-
sodann auch die Reichs-Städtische Re-
burg- und Heilbronnische Deputirte,
en Consulent Gumpelzhaimer und Se-
: Bößner, in Denomination und Vor-
g gebracht, nicht minder dem annoch
:füget worden, wasgestalt nicht nur zu
1 von dem Deputations-Ausschuß in de-
zwischen-Zeiten derer bekannten ordinai-
Evangelischen Conferenzien, gleichmä-
twa von 14. Tagen zu 14. Tagen, o-
o ost es sonst diensam, zu haltenden be-
ren Zusammenkünften, in specie auch
eschickter und rechtschaffener Sachführer
Evangelischen Partheyen, in der Per-
es bey der allhiesigen Reichs-Stadt
mund-Amt bestellten Assessoris, Hart-
, mit Bestimmung eines demselben all-
ich zu reichenden proportionirlichen Ho-
rii, in Absicht der von ihm nöthig zu neh-
en Einsicht derer Acten und derer daraus
tigenden Judicial Vorstellungen, mit zu-
en, sondern auch von denen Herren
tatis selbst ein dem hochlöblichen Cor-
Evangelicorum zuförderst erst zur Be-
migung vorzulegendes Gutachten über
rt und Weise, wie die dermahlen denen
1 zu übertragende Geschäfts-Pflege, nach
1 unbestrittenen und ächten Grund-Sä-

ßen

zen des Westphälischen Friedens-Schlusses, ohne weiteres Rückfragen an die höchst- und hohe Höfe, am gründlichsten, sichersten, kürzesten und diensamsten allenthalben einzurichten und demnächst auch würklich zu führen sey, gefertiget werden möchte; wonach zu dem Werk selbst je ehender je besser geschritten, und also die allerseitige bestgemeynte Absicht desto zuverläßiger erreichet werden könne.

Immassen nun auch jene fürtreffliche Gesandtschaften und Reichs-Ständische Herren Deputirte, an welche die obstehenden An- und Aufträge von dem übrigen hochlöblichen Corpore Evangelicorum, in specie puncto deren Denomination zu dem dermaligen Ausschuß, geschehen, sich ihres Orts solche gleichmäßig durchaus wohlgefallen lassen und willigst acceptiret, wie nicht minder zu Erstattung des in der Sache von ihnen vorgängig noch anverlangten Gutachtens sich bereit erkläret haben; also ist, nach dem somit sich darob ergebenen allerseitigen Einverständniß, gegenwärtiger Schluß Corporis Evangelicorum desfalls zu fassen gewesen.

Num.

Num. III.

tatum Regensburg,
en 23. Jan. 1770.

Chur-Sachsen.

An
hochpreißliches Corpus Evan-
corum fernerweites unterthä-
stes Memoriale der Evangelischen
wohner der Herrschaft Landstuhl
Westreich, Freyherrlich-Sickin-
her Herrschaft, die fortdauren-
Religions-Bedrückungen, in-
gleichen der Metzgerischen Kin-
der Vorenthaltung be-
treffend.

Mit Beylagen Lit A. und Subadjunctis No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. sodann Lit. B. & C.

Hoch-

Digitized by Google

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte,

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versamlung gevollmächtigte höchstansehnliche, fürtreffliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Gnädige und Hochgeneigteste Herren,

Euer Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrn, auch Hochedelgebohrn, ist vorhin bekannt, daß, ob wir schon in unserer submissesten Vorstellung de dicto Regensburg den 1. Dec. 1764. die Ursachen ausführlich vorgestellet, warum wir dem hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Hofraths-Concluso de 18. Oct. 1756. welches besagt unserer Vorstellung sub Lit. A. beylieget, das allerunterthänigste Genüge zu leisten, so gerne wir auch solches thun wollten, schlechterdings

(*) T. 16. p. 459. A. Et. T. 110. p. 749.

Digitized by Google

behindert seyen; ob auch schon ferner
xcellenzien, Hoch- und Wohlgebohrn,
)ochedelgebohrn, in dem allerunterthä-
i Schreiben ad Imperatorem de d. 8a-
Aprilis 1767. unsern Vortrag in der
ge §. 10. zu unterstützen, und auf eine
-Commission, wohlverstanden sumptu-
artis Gravaminis,

Arg. Ersten Friedens- Executions-
Haupt-Recesses, d. d. Nürnberg den
11. Sept. 1649. §. 3. in verbis: und
noch dazu die widersetzliche restituentes
allen daraus fließenden Schaden und
Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sol-
len,

ragen hochgeneigt geruhet: dennoch wir
ög des dem Kayserl. allerhöchsten Re-
to. d. d. Wien den 8. Jan. 1769. lub
1. VI. beyliegenden anderweiten hoch-
lichen Kayserl. und Reichs-Hofraths-
:lusi, de 27. Febr. 1768. m III. Abschnitt,
mahls zur Befolgung des uns bewand-
Umständen nach zu befolgen unmöglichen
clusi de 18. Jul. 1758. angewiesen
den.

Nun haben wir zwar, sobald uns die-
anderweite allergnädigste Conclusum be-
nt geworden, auf das allerangelegentlich-
unter uns berathschlaget, wie wir es

möglich machen könnten, der Kayserl. allerhöchsten Entschließung das allerunterthänigste Genüge zu leisten, ohne uns und die unsrige unwiederbringlichem Schaden auszusetzen. Es war aber solches theils wegen des einer in forma auszustellenden Vollmacht, u. der Unmöglichkeit die Leute ohne Aufsehen zusammen zu bringen, theils wegen Puncts der Kosten, wozu der arme, der den größten Theil ausmacht, nichts geben kann, abermahls ganz fruchtloß, zumalen wir und die Unsrige zu eben dieser Zeit, durch den in angebogener Specie Facti, und demselben subjungirten unförmlichen Protocoll enthaltenen außerordentlichen Vorfall so sehr erschreckt worden, daß niemand das Herz hat, sich dem starken Arm unserer Obern bloß zu stellen. Wer stehet uns davor, daß nicht ein oder der andere unter uns, unter einem vorgeschützten rechtlichen Beweggrund, ebenfalls von Habe und Nahrung verdrungen werden würde, so bald wir ein Mand. S. C. pro spolii gegen unsere Landesherrschaft nachsuchen, da der in der Specie Facti benannte, unser lutherische Mitbürger, Conrad Metzger von Mittelbrunn, das Land räumen, seine drey Kinder erster Ehe, durch einen freyherrlichen Sickingischen Amtsreuter, auf einem Karch hinwegführen sehen, und sein Vermögen zur Sicherheit der ohngebettenen Alimenten zurück lassen müssen, um deswillen, weil er in zweyter Ehe eine Frau seiner Religion genommen. Welchen un-

Digitized by Google

tthaften Vorwand man gleichwohl zur
igen Ursach seiner Ausweisung anzuge-
ich nicht getrauet, sondern dagegen zum
ot-Beweggrund genommen, er habe
2. Jahren versprochen, Catholisch zu
en, und solches nicht gehalten, deswe-
hme der Schutz aufgekündiget worden,
olches die der Speciei Facti subjungirte
e Beylagen bewähren; auf welcherley
dene Unterstellung aber eben so wenig zu
, als auf den der Speciei Facti in for-
probante beyliegenden Manumissions-
ein, in welchem es heißt, der Metzger seye
ns, ab- und nach Oberheim ins Leiningi-
zu ziehen; gestalten was der Metzger bey
n Abzug vor einen freyen Willen gehabt,
urch den Widerspruch des Beamten so-
) zu Tage leget, wann man nur dessen
reiben dagegen hält. Was soll nun die-
me Mann anfangen? Seiner Kinder ist
un beraubet, und solche in das in dem
rpfälzischen Oberamt Bretten gelegene
loß Sickingen gebracht worden. Er be-
et nicht auszuziehen, und man zwinget ihn
, und nimmt ihm Manumissions-Schil-
und zehend Pfenning; ab Er ziehet kurz
Ostern aus dem Sickingischen, und ist
ein Leiningischer Unterthan, reclamiret
rt in solcher Qualität seine Kinder, wel-
ihm vermög des Religions-Friedens
. §. 23. „Es soll auch kein Stand
en andern, noch desselben Unterthanen zu
mer Religion dringen, abpracticiren, o-

Digitized by Google

„ der wider ihre Obrigkeit in Schutz und „ Schirm nehmen, noch vertheidigen in kei„ ne Wege“ nicht vorenthalten werden können; sie werden ihme aber abgeschlagen, und man will ihn zwingen, ein gleichsam ex officio zu regulirendes Kostgeld vor sie zu erlegen, und ziehet ihme in solchem Betracht, oder wenigstens unter diesem Vorwand, sein Vermögen ein, eben als wann nach der Manumission des Vaters, die Sickingische Herrschaft noch ein Recht auf seine unmündige Kinder hätte.

Nun ist zwar kein Zweifel, daß, wann der Metzger das Factum bey Kayserl. Reichs-Hofrath einklagen würde, ihme gerade Justiz angedeyhen würde; da er aber dermalen ausser Stand ist, Kosten anzuwenden, so muß er mit sich machen lassen, was man will, wann das Hochpreißl. Corpus Evangelicorum den Vorgang nicht zu Kayserl. Majestät allerhöchster Wissenschaft bringet. Gestalten nun dieser Vorgang uns aufs neue gelehret, aufmerksam zu seyn: so haben wir uns entschlossen, anstatt einer abermahligen Klage uns unserer gnädigen Herrschaft wiederum supplicando zu Füßen zu werffen, und unser Recht mit Thränen zu suchen, auch uns zu einem allenfallsigen Vergleich anzubiethen, wie die Beylagen B. und C. besagen. Wir blieben aber unerhöret, sondern es wurde uns durch die Herren Beamten nur mündlich eröffnet, wann unsere gnädige Herrschaft persönlich

Digitized by Google

) nach Landstuhl kommen würde, so
:: Sache vorgenommen werden. Wir
um schriftliche Resolution; es wurde
abgeschlagen.

ädig und Hochgeneigte Herren, wann
dieselbe nicht selbsten uns einen Weg zei-
wie wir an das Ende unserer Religi-
-Beschwerden kommen, und Friedens-
uß-mäßig restituirt werden können: so
wir nichts vor uns übrig, als daß wir
n Kindern und Enkeln das Angedenken
es ehemaligen Besitz-Stands und des
Verlust, eben so mündlich thränend ü-
ffern, wie wir solches von unsern El-
und Großeltern, mündlich thränend, em-
zen haben, und dann die schöne Herr-
Landstuhl dem Evangelischen Theil
facto verlohren gehe. Wir haben noch
er die Hoffnung, daß Ew Excellenzien,
)- und Wohlgebohrn, auch Hochedelge-
n einen Weg ausfinden werden, daß
nach Verstattung unserer besondern Um-
e, gleichwohl Hülfe und Erhörung fin-
und das Verfahren gegen den Metzger
essirt, fort demselben neben seinen Kin-
, auch sein Vermögen cum omni cauſſa
idirt werde.

In welcher demüthigen Zuversicht wir

mit dem vollkommensten Respect verharren,

Ewr. Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrn, auch Hochedelgebohrn,

Unserer gnädig und hochgeneigtesten Herren,

Zweybrücken, den 6. Jan. 1770.

unterthänig gehorsamste
sämmtliche Evangelische
Einwohner
der Freyherrl. Sickingischen
Herrschaft Landstuhl.

Digitized by Google

Beylagen.

A. Lit.

Species Facti.

onrad Metzger, Lutherischer Religion, sei-
ner Profeßion ein Wagner, aus dem
armstädtischen gebürtig, verheyrathet sich
: 12. Jahren mit Johannes Webers, von
spach aus dem grossen Gericht, Stief-
hter Catholischer Religion. Er etablirte
) zu Mitteldrunn kleinen Gerichts, erzeug-
mit seiner Frauen 6. Kinder, welche nach
: Landesherrlichen Verordnung alle Ca-
lisch getauft wurden, weil der eine Theil
: Ehegatten Catholisch war. Drey davon
d gestorben, drey leben noch, nämlich ein
ädgen von 10. Jahren, ein Mädgen von
Jahren und ein Knäblein von drey Jahren.
as älteste ist als Schulmäßig zur Catho-
hen Schul gefordert worden, laut Anlag
um. 1.

Des Metzgers Frau stirbt vor 2 Jahren.
verspricht sich mit einer Lutherischen Weibs-
son von Linden, aus dem großen Gericht,
in aber durchaus keinen Ausruf-Schein er-
lten, und sollicitiret über ein halb Jahr
ig vergeblich. Endlich bekam er denselben

Digitized by Google

im Spat-Jahr 1768. es wurde ihme aber zugleich bedeutet, in 14. Tagen das Land zu räumen, weil er dem bey seiner ersten Verehligung gethanem Versprechen, Catholisch zu werden, kein Genüge gethan. Der Metzger behauptete, daß ihm seine Unterschrift (die man dermahlen vor ein wiederholtes feyerliches Versprechen, ohne welches er nicht würde recipiret worden seyn, ausgiebt) in grosser Trunkenheit durch einen liederlichen Schulmeister abgestohlen worden, und er solche nachhero niemalen ratificirt, auch mit seiner verstorbenen Frauen Catholischen Verwandten erweisen könne, daß er niemalen im Sinn gehabt, vielweniger versprochen, Catholisch zu werden. Der Metzger urgirte ferner, daß in diesen 12. Jahren er öffentlich sich zur Evangelischen Religion bekannt, ohne daß ihm jemand geistlich- oder weltlichen Standes das allergeringste deswegen in den Weg geleget; er glaubte also, seinen standhaften Gegenwillen gegen jene erschlichene Unterschrift genugsam an den Tag gelegt zu haben. Es blieb aber bey dem Resoluto, daß er ausgewiesen und ihm seine Kinder sollten genommen werden. Anfänglich wurden sie zu den Groß-Eltern nach Kinspach durch den Amtsdiener geführet, vermög Arrestats Nro. 2. er holte sie aber wieder ab, und man ließ sie ihm den Winter hindurch. Da er aber indessen sich eine Unterkunfft in dem benachbarten Leiningischen ausgemacht hatte, und

im

B:griff ſtund abzureiſen, ſo wurde den 1.
:il 1769. ein Amtsreuter mit der in Abſchrift
liegenden Ord:e Num. 3. geſchickt, de-
Kinder mütterliche Kleidung in Empfang
nehmen. Von Extradirung der Kinder
ſt ſtehet nichts in der Ordre. Es conſtirt
r ab allegirtem Atteſtat Num. 2. daß der
ntsr:iter die Kinder mit ihrer Habſeligkeit
einen Karch geladen und hinweg gefüh-
. Den 7. April darauf bekam der Metz-
: einen förml. Manumiſſions-Schein Num.
als wann er aus eigener Bewegung ſedem
tte mutiren, und aus dem Stickingiſchen
das Leiningiſche ziehen wollen, daß aber
ſer Umſtand böſslich erdichtet ſeye, erhel-
aus dem Schreiben des Ausſtellers des
anumiſſions-Scheins und deſſen Adjuncto
um. 5. Dieſes Schreiben iſt dadurch ver-
laſſet worden, daß die jetzige Herrſchaft
s Metzgers, das Hochgräfliche Hauß Lei-
ngen, welche denſelben auf den producir-
n Manumiſſions-Schein und beygebrachte
Vermögens-Beſcheinigung bona fide recipi-
t, ſich veranlaßt gefunden, wegen Vor-
ithaltung des Metzgeriſchen Vermögens pro
:orſione juris iniqui mit Repreſſalien vor-
ſahren, welche aber Leiningiſcher Seits
nz neuerlich wieder aufgehoben worden.
Der Metzger hat indeſſen mit vieler Mühe er-
ihren, wo ſeine Kinder hingekommen, näm-
ch nach Stickingen bey Bretten im Creich-
au. Er gieng dahin, um ſie abzuholen,
und

Digitized by Google

und traf die zwey ältesten bey dem Hirten, u. das jüngste bey einer armen Frau an. Der Herr Baron von Sickingen, der in Sickingen wohnet, hat den Metzger gütlich angehört, und ihn versichert, daß er diese Kinder vor arme verlassene Bettel-Kinder angesehen, nun erfahre er erst durch seinen Amt-Keller, daß sie von seinem Herrn Vetter von Hohenburg geschickt worden; er könne sie aber doch nicht abfolgen lassen, er müsse dann zuerst an besagten seinen Herrn Vetter schreiben.

Diese Species facti ist aus dem Munde des Metzgers getreulich aufgenommen und vorstehender massen niedergeschrieben, derselben auch noch zu mehrerer Bestärkung ein Extract Schreiben von Herrn Hofrath Wild zu Falckenburg Num. 6. beygeleget worden. Zweybrücken, den 19. December 1769.

Num. I.

Copia Attestati von dem Catholischen Schulmeister zu Mittelbronn, die Metzgerische Tochter betreffend, d. d. 29. Merz 1769.

Conrad Metzger erschien, mit bittend, um ein Zeugniß wegen seiner Kinder Schul-

schi-

ng. Als kann dermalen ihme solches
bschlagen, bezeuge hiermit, daß das
Mädgen den ganzen Winter fleißig zur
und, Christlichen Lehr und in die
kommen ist.

ttelbrunn, den 29. Merz
1769.

Johannes Schmetter,
Catholischer Schulmeister.

Nro. 2.

ia Attestati des Evange-
-Lutherischen Pfarrers in dem
hgräflich-Leiningischen Dorf
llhalben, Herrn Eckhards, die
führung der Metzgerischen Kin-
r betreffend, d. d. Wall-
halben den 28. December
1769.

chdem von mir Unterschriebenem Zeug-
niß der Wahrheit verlangt worden, was
it Entführung der Metzgerischen 3. Kin-
von Mittelbronn vor beschaffenheit ge-
: so habe mich bey denen meiner Seel-
anbefohlenen Inwohnern zu Mittelbronn
des-

Digitized by Google

deswegen aufs genaueste erkundiget, welche einmüthig aussagen: Als der Conrad Metzger An. 1768. eine Lutherische Frau geheyrathet, habe der Amtsbüttel von Landstuhl diese 3. Kinder abgeholet, und nach Kinsich zu ihrer verstorbenen Mutter Catholischen Verwandten gebracht; sie seyen aber nicht lang hernach wieder zu ihrem Vatter gekommen, und bey ihm geblieben, bis im vorigen Früh-Jahr ihme von Amtswegen ausgeboethen, und das Land zu räumen anbefohlen worden, da seye der Sickingische Amtsreuter gekommen, habe die 3. Kinder vor jedermanns Augen auf einen Karch gesetzt, und habe sie nebst ihrer Bagage fortgeführet, ohne zu sagen wohin, wie denn solches in der ganzen Gegend bekannt seye. Welches ich also der Wahrheit zu Steuer mit meiner Unterschrift bezeuge.

Wallhalben, den 28. Decembr. 1769.

P. E. Eckhardt, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer daselbsten.

Num. 3.

Digitized by Google

Num. 3.

pia Amts Landstuhlischen Be-
l, wegen Extradirung der Metz-
zerischen Kinder mütterlicher
Kleidung, d. d. 1. April
1769.

Zeilen Conrad Metzger im Begriff ist hin-
weg zu ziehen, als wird demselben
mit anbefohlen, die in dem Inventario
gezeichnete mütterliche Kleider für seine
oder zu extradiren, sodann forderlamst
gen denen Herrschaftlichen Schuldigkeiten
chtigk it zu machen. Landstuhl, den 1.
ril 1769.

E. Breuning.

ierunter ist mit Reißbley geschrieben:

dem Amtsreuter zu zahlen
45. kr.

d in dorso stehet ebenfalls mit Reißbley:
richtig insinuirt. Mittelborn, den
1. April 1769.

Hügell.

Num. 4.

Digitized by Google

Nro. 4.

Copia des Metzgerischen Manumissions-Scheins, d. d. Landstuhl, den 7. April 1769.

Von wegen des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelm Friederich, Freyherrn von und zu Sickingen, Herrn zu Landstuhl, Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg Cammerherrn, wie auch geheimen und adelichen Hofrath, Administratorn der Herrschaft Landstuhl kleinen Gerichts ꝛc. ꝛc.

Wird Conrad Metzger, seiner Profession ein Wagner, von Mittelbrunn, welcher von daselbsten ab- und nacher Oberheim, Hochgräflich-Leiningischer Jurisdiction, zu ziehen willens ist, der Leibeigenschaft und Diensten, womit gnädiger Landes-Herrschaft derselbe bishero verbunden gewesen, auf sein geziemendes Ansuchen, ohnentgeltlich und dergestalten entlassen und losgesprochen, daß er sich in ermeldtem Oberheim, oder wo es ihme zuträglich, häußlich niederlassen könne und möge, mit dem alleinigen Vorbehalt, daß, wo er über kurz oder lang in die Herrschaft Landstuhl, oder sonsten, wo gnädige Herrschaft die Leibeigenschaft hergebracht, zurück kommen, und allda verbleiben

vollte, alsdann derselbe nach wie vor
ger Landesherrschaft abermal mit der
genschaft zugethan seyn solle.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Ma-
sions-Schein mit dem kleinern Amts-
gel corroborirt, und von mir dem Be-
n eigenhändig unterschrieben worden,
eschehen Landstuhl, den 7ten April

L. S. E. Breuning.

Nro. 5

pia Schreibens von dem Frey-
rlich-Sickingischen Amtmann
inen Gerichts, Herrn Breuning
Landstuhl, an den Hochgräflich-
iningischen Hofrath und Amt-
mann, Herrn Wild zu Fal-
ckenburg, d. d. 26. October
1769.

Hoch-

Hochedelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Hofrath,

Es ist mir von dem Adam Hochbein, von Obernheim, diesseitiger Jurisdiction, jüngsthin angezeiget worden, daß, da er zu Falckenburg gewesen, und bey Ewr Hochedelgebohrn Namens seines Tochtermanns, Hanns Adam Mahlers, um die anmliche Hülf geziemend angestanden, womit derselbe einstens zu seiner in dem Hochgräflich Leiningischen Gebieth annoch ausstehenden Erbschafts Portion gelangen, und mithin auch das zu erwehntem Oberheim erkaufte Gut, um dessen Kaufschilling derselbe stark getrieben wird, bezahlen, und sich von denen Zinsen befreyen könnte, wohl dieselbe sich gegen des Mahler Schwiegervater mündlich dahin geäussert hätten, daß er dessen Tochtermann an seiner Erb-Portion nichts würde zahlen und verabfolgen lassen, bis dahin dem von Mittelborn hinweggezogenen Wagner, Conrad Metzger, das ihme von dem verkauften Haus und wenigen Gütern zurückkommende Geld eingehändiget seyn würde.

Gleichwie aber des Hanns Adam Mahlers schon so lang eingeklagte Forderung mit des Conrad Metzgers Affaire gar keine Connexion hat: so kann ich mir nicht vorstellen, wie Ew. Hochedelgebohrn mit solch unerlaub-

ten

gegen die Reichs-Gesetz ganz offen-
nstoßenden Verfahren herfürgehen,
esseits gnädiger Landes-Herrschaft
gründete Befügnuß, gegen einen da-
noch unter ihrer Jurisdiction gestan-
nterthanen, zu hintertreiben sich er-
en wollen.

us dem hierbey gefügten Extractu
olli werden Euer Hochedelgebohrn von
erkennen, daß Conrad Metzger all-
ge, was gegen ihn verhänget worden,
in eigenes Verschulden sich zugezogen
mithin anderst nicht, als wie gesche-
gegen ihme verfahren werden mö-

Mit dessen Kindern hat es diese Beschaf-
, daß, weilen nach denen hiesigen Lan-
ruris die Kinder, wann ein Ehegatt,
Mann oder Weib, der Catholischen
n zugethan ist, indistinctim, nämlich
männlich, als weiblichen Geschlechts
isch erzogen werden müssen, dergleі-
rempla in der Herrschaft Landstuhl
h viele vorhanden sind, dem Conrad
r seine Kinder um so weniger gelassen
können, weilen derselbe nach Abster-
ner Catholisch gewesenen Ehefrau eine
sche Weibsperson geheurathet, und mit-
ht zu ermessen, daß die Kinder, wel-
t Lebens ihrer Mutter zur Catholi-

schen Religion angehalten, und so weit erzogen worden, hierzu ferner nicht gelangen würden. Es haben solchemnach diesseits gnädige Landesherrschaft sich genöthiget ersehen, mehrerwehnte Kinder zu ihrer ferneren Auferziehung Catholischen Leuten zu übergeben. Da nun der Vater zu deren Unterhalt wenigstens einen raisonablen Beytrag zu geben schuldig ist: so können demselben seine Gelder nicht verabfolget werden, bis dahin er dahier im Land desfalls genugsame Sicherheit gestellet haben wird. Bewerkstelliget er nun dieses, so sollen ihme seine Gelder länger nicht vorenthalten, sondern also gleich ausgeliefert und eingehändiget werden.

Es ist auch weiters diesseits gnädige Landesherrschaft dahin erbiethig, dem Conrad Metzger seine Kinder, so bald dieselbe die Jahre ihrer Pubertæt erreicht haben werden, zu restituiren,

So Gesetz- und Ordnungsmäßig man nun bey allen diesem, sowohl in Ansehung des Conrad Metzgers, als dessen Kinder diesseits zu Werk gegangen; so wenig können die diesseitige herrschaftliche Vorkehrungen aliunde bestritten, und noch vielweniger mit ohnerlaubter Pfand und Arrest-Bestrickung

rei ad tertium & innocentem perti-
hintertrieben werden.

ch verhoffe dannenhero, Euer Hoch-
ohrn werden dem Hannß Adam Mah-
n Oberheim, als welcher bekanntlich
e Conrad Metzgerischen Affaire nicht
indesten Antheil hat, das ihm gebüh-
Erbtheil ohne weitern Anstand verab-
zu lassen, sich um dergleichen zu ent-
zen belieben, da derselbe diese seine Erb-
s-Forderung ganz zuvor, ehe die Con-
Metzgerische Affaire zur Untersuchung
nmen, bey Euer Hochedelgebohren ein
ausgeklaget, und die rechtliche Decreta
ber erhalten.

Solten aber Euer Hochedelgebohrn
n alles Vermuthen von dem Reichs-
z-widrigen Verfahren nicht abstehen
en, und dem Hanns Adam Mahler die
öhnliche Rechtshülf und Execution,
das implementum justitiæ, nicht ange-
ihen lassen, sondern die diesseits ohne Un-
ß so sorgfältig unterhaltene nachtbarliche
monie und Einverständnuß auf einmahl,
ohne die mindeste Rücksicht anderer dar-
entstehenden üblen Folgen brechen, und
heben wollen:

Digitized by Google

So können Wohldieselbe versichert seyn, daß man diesseits Mittel und Weg genugsam finden werde, gleich mit gleichem zu vergelten, und den Hanns Adam Mahler vollkommen zu indemnisiren. Ich wünsche aber alles dessen entübriget zu seyn, und das Vergnügen zu haben, die gute Nachbarschaft ohnbeeinträchtiget fortsetzen zu können, weshalben Dero beliebige Antwort und Erklärung mit dienstnachbahrlich ausbitte, und hab die Ehre quoad meum particulare mit besonderer wahrer Hochachtung allstets zuverharren

Euer Hochedelgebohrn

Landstuhl, den 26. Oct. 1768.

Dienstbereitwilliger
E. Breuning.

Extra-

ractus Landstuhler Amts Protocolli d. d. 6. October. 1769.

hdeme der Wagner Conrad Metzger von Mittelbronn, als er zu Künspach Johannes Weber der Güntherischen er Stief-Vater, als Wagner-Gesell, me Zeit in Arbeit gestanden, nachge- s aber um die Günthersche Tochter an- ten, den Consens der Eltern aber an- nicht hierzu bekommen, als auf sein ge- s feyerliches Versprechen, Catholisch erden, und hierzu nicht allein anheischig cht, sondern auch ex post, da er bey iger Herrschaft von und zu Sickingen Unterthan zu Mittelbronn aufgenommen erden supplicirt, auch eigener Hand einen schriftlichen Revers ausgestellt, die olische Religion anzunehmen, und dar- ädiglich das Admissions-Decret erhal- derselbe aber, dieser gedoppelten Ange- ß und gethanen feyerlichen Versprechen rstracks zuwider, auf erfolgtes Abster- seiner catholischen Ehefrau sich mit einer en Lutherischen Weibsperson von Linden rossen Gericht der Herrschaft Landstuhl Ehe versprochen, und mithin in so facto allein zu Recht gegeben, daß er sein anes feyerliches und freywilliges Ver- hen, der Catholischen Religion beyzu- n, in Erfüllung zu bringen, kein erwegens

gesinnet sey, sondern auch solches bey dem Freyherrlich von und zu Sickingischen Herrn Amtmann Breuning mit klaren Worten hartnäckig declarirt, auch sogar auf Befragen, warum er seinen ausgestellten Revers und darinnen enthaltene ausdrückliche Condition, welche er sich selbsten fürgesetzt, und darinnen bestehet, daß wenn er nicht Catholisch werden sollte, gnädige Herrschaft Fug und Macht haben solle, ihn aus dem Land fortzujagen, nunmehro nicht erfüllen, und sich mit einer Luthertschen Weibsperson, zum Nachtheil deren bereits Catholisch erzogenen 3. Kindern, ad secunda vota begeben wolle? zur Antwort gegeben, daß er seinen Leuthen in dem Darmstädtischen einen Eyd schwören müssen, die Catholische Religion nicht anzunehmen, folgsam er sowohl seine Schwiegereltern, als auch die gnädige Landesherrschaft solchermassen vermessentlich hintergangen, und sich dadurch des Schutzes, welchen er lediglich auf sein gethanes Versprechen und ausgestellten Revers bis hiehin genossen, verlustiget und unwürdig gemacht, auch darinnen sich weiter gröblich verfehlet, daß er gedachte Weibsperson, gegen das amtliche Verbott u. angesetzte 10 Reichsthaler Straf, schon einige Monath her immethin bey sich im Haus gehabt, u. mit derselben als seiner würklichen Ehefrau gehaussett: als hat man gemeinschaftlichen Amts wegen den ermeldten Conrad Metzger, und die Weibsperson, vorkommen lassen, und

denſelben die herrſchaftliche hohe Wil
neynung und ausdrücklichen Befehl be
gemacht, und bedeutet, daß zwar gnä
Herrſchaft nicht gemeynet ſeyen, jeman
wer er auch ſeye, zur Annahm der Ca
chen Religion auf ein oder andere Weiß
thigen, ſondern in dieſem Punct jedem
Unterthanen den freyen Willen zu belaſ
alldieweilen aber Conrad Metzger ſei
gedoppelten Verſprechen und ausgeſtell
eigenen freywilligen Revers zuwider ge
delt, und mithin in Kraft ſeiner eigenen
cte den Schutz länger nicht mehr genieſ
kann noch ſoll; als wird demſelben ſo
l, als der Weibsperſon, mit welcher
ch verſprochen, hiemit angekündiget und
drückſamſt auferleget, in Zeit 14. Ta
, ſich um eine andere Wohnſtatt auſſer
Herrſchaft Landſtuhl ſo gewiß umzuſehen,
im widrigen Fall er durch andere Mittel
zu vermöget werden ſolle.

Actum ut ſupra.

Num. 6.

xtract aus einem von Hrn. Hofrath und
Amtmann Wild zu Falckenburg, an
n. Regierungs- und Ober-Conſiſtorial-
th Bachmann zu Zweybrücken erlaſſenen

Digitized by Google

Schreiben d. d. Falckenburg den 11. December 1769.

Ewr. ꝛc. zu verehrendes Schreiben habe bey meiner Nachhaußkunft vorzufinden die Ehre und das Vergnügen gehabt; Deroselben werden ein löblich und christliches Werk thun, wann sie sich des armen Conrad Metzgers annehmen werden, ich habe geglaubet, ich wollte durch das Remedium juris retorsionis dessen Vermögen heraus bringen, allein ich sahe hier große Schwierigkeiten vor mir, weilen verschiedene diesseitige Unterthanen noch beträchtliche Ausstände in dem Sickingischen haben, welche schon würklich mit Arrest belegt sind, mithin giebt dieser modus viele Weitläuftigkeit, wodurch Arreste mit Arresten gehäuffet werden, und auf die letzte der arme Metzger doch um seine Kinder und Vermögen kommt. Das Vermögen dieser Kinder erster Ehe soll sich an 200. fl. und des Mannes eingebrachtes Vermögen 550 fl. belauffen; hievon soll nun vor jedes Kind jährlich 40. fl. Kostgeld bezahlet werden; in wenig Jahren ist also beyder Vermögen aufgegangen. Ich habe die Ehre, des Herrn Amtmann Breunings an mich erlassenes Schreiben in originali samt dessen Anlage hierbey zufügen, mit gehorsamster Bitte, mir solches nach davon gemachtem Gebrauch hochgeneigtest zu remittiren. Der Metzger negiret die in dem angeblichen Protocollo angeführte

e Umstände, daß er jemahlen zugesaget, Catholische Religion anzunehmen, und mit seiner verstorbenen Frauen Catholi- Verwandten das Gegentheil behaupten, gen kann er nicht in Abrede stellen, daß eses schriftlich von sich gegeben; es seye dieser angebliche Revers von einem lie- hen Schulmeister, welcher ihn bestoh- aufgesetzt, und in dem Wirthshaus, : und alle Anwesende betrunken gewesen, :schrieben worden.

Daß vorstehende Abschriften von Nro. is 6. samt Anlag von denen Originalien ulich genommen und bey derselben Col. nirung diesen vollkommen gleichlautend nden worden seyen, wird durch meine rschrift und beygedrucktes Notariat-Si- bestärket. Zweybrücken den 5ten Janua- 770.

L. S.

Johann Heinrich Dippel,
Notarius cæs. publicus juratus.

L. B.

Digitized by Google

L. B.

Copia unterthänigsten Memorialis an den Freyherrn von Sickingen Hohenburg, Inhabern des groſſen Gerichts der Herrschaft Landstuhl. d. d. 26. Julii. 1769.

Hochwohlgebohrner Reichs-Freyherr,

Gnädig und Hochgebiethender Herr!

Da wir die sämmtliche Evangelische Unterthanen der Herrschaft Landstuhl unſers so äuſſerſt zerrütteten Status eccleſiaſtici wegen uns in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu ſeyn erachten, nochmahls unſere Zuflucht zu Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz und hoch Dero besondere Gerechtigkeitsliebe dießfalls zu nehmen; so hoffen wir auch zu hoch dero Gnade, wegen dieſer Ehrfurchtsvollen Freyheit nicht mit ungnädigen Augen angeſehen zu werden.

Es ſind Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz unſere, weltbekanntlich leider mehr, als

zu

gegründete Religions-Beschwerden schon verschiedenenmalen, jedoch unter jedesliger genauer Beobachtung des schuldigesten Respectis, und besonders auch noch 20. August 1752 in einem unterthänigi Pro Memoria, worinnen solche, oder ere Gerechtsame ausführlich gründlich zur idigsten Beherzigung deduciret, vorgestelworden, und wir wollen uns daher vort nicht wieder mit einer abermahlig wiederlten dießfallßigen Deduction, die ohnehin häufig und hochwichtige Geschäffte von chdenselben zu unterbrechen, erfrechen, ndern uns nur auf gedachtes Pro Memoi hauptsächlich beziehende, Ewr. Hochyherrlichen Excellenz in unterthänigster hrfurcht hierdurch nochmahls auf das fleintlichste zu bitten: Hochdieselben wollen ch gnädigst geruhen, unsere äusserst grosse doth mildest zu beherzigen, und uns sofort in nsere Kirchen, Pfarr und Schulwohnung, ann sämmtliche Güter, Gefälle und Besolungen, samt allen unsern Gerechtsamen, der Gewissens-Freyheiten doch wieder plearie und baldigst so gerecht als gnädig Rs. Constitutions mäßig zu restituiren, sonach ns mit einer dahin abzielenden hochgeneigest- baldigen Resolution zu beglücken; damit wir uns nicht neuerdings wieder in die mangenehme und für uns höchst traurige Nothwendigkeit, abschläglichen Falls, verzet sehen mögen, Ewr. Hochfreyherrlichen

Excel-

Digitized by Google

Excellenz um die erlaubende Gnade zu bitten, die gerechte Abthuung unserer weltbekanntlichen, als bestens fundirten Beschwerden, jedoch in beständig tiefestem Respect gegen unsere gnädige Landesherrschaft, weiters Reichs-Gesetzmäßig zu suchen.

Zwölf Dorfschaften, wovon eine ganz, zwey bis auf einen einzigen, eine bis auf drey, und die übrigen wenigstens zur Halbscheid der Evangelischen Lehre zugethan sind, einfolglich wenigstens die Halbscheid der Unterthanen der Herrschaft Landstuhl unter ihrer Beeinträchtig- und Gewissens-Beschränkung seufzende, nehmen sich die Freyheit, um solche erleuchterende Gnade Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz hierdurch auf das flehentlichste zu bitten, und leben der unterthänig zuversichtlichen Anhoffnung, dieser ihrer Bitte um desto hochgeneigtester gewähret zu werden, als sicher es ist, daß die meisten unter ihnen bey etlichen Stunden Weges, nämlich bis Wallhaben in dem Leiningischen, ihren Gottesdienst zu besuchen, mit der grösten Beschwerde, besonders zur Winterszeit, auch bey sonst rauher Witterung, und vornehmlich auch in Betracht ihrer noch zarten Kinder, und des geschwächten Alters, reisen, und bey dieser Gelegenheit nothwendig auch eine sehr ansehnliche Geld Summa ausser Landes schleppen und verzehren müssen.

Wir

Wir werden uns in alle wege, beson-
ich wegen einer etwaig-dießfallig- güt-
Handlung, gewiß als hoch Dero,
s kleinen Gerichts getreueste Unterthan-
merdar würklich zu erweisen ohnver-
Wir harren unter gröster Hochach-
id Ehrfurcht, den treuen Gott ohn-
ich für Ewr. Hochfreyherrlichen Ex-
, auch Dero ganzen hohen Hauses
iges hohes Wohlseyn bittende, als

Ewr. Hochfreyherrlichen Ex-
cellenz

rücken, den 16. Julii
1769.

unterthänigst-gehorsamste
sämtliche Evangelische Un-
terthanen, der Herrschaft
Landstuhl, grossen und
kleinen Gerichts.

Nichel Meusang.
Adam Zimmer.
Theobald Fuhrmann.
Theobald Höhe.

Peter

Digitized by Google

Peter Kettenring.
Jacob Wagner.
Michael Höhe.
Hanns Adam Trautmann.
Valentin Frick.
Adam Staal.

Inscriptio:

Unterthänig-gehorsamste bittende Vorstellung an Ihro Hochfreyherrliche Excellenz von Sickingen Hohenburg ꝛc. ꝛc. unsern gnädigen Herren, wegen Abthuung der harten Religions-Beschwerden in der Herrschaft Landstuhl, und einer dießfallsigen baldigen gnädigsten Hülfs-Resolution, von denen sämmtlichen Evangelischen Unterthanen der Herrschaft Landstuhl, grossen und kleinen Gerichts.

Digitized by Google

Lit. C.

ɔia unterthänigsten Memo-
s an den Freyherrn von Sickin-
, Inhabern des kleinern Ge-
ichts der Herrschaft Land-
stuhl, d. d. 16. Jul.
1769.

Hochwohlgebohrner Reichs-
Freyherr,

gnädig und hochgebiethender
Herr!

ie besondere hohe Gnade und Gerech-
tigkeits-Liebe von Ewr. Hochfreyherr-
en Excellenz ist jedermänniglich, vornäm-
aber hoch Dero getreuesten Unterthanen
n zu viel bekannt, als daß wir die Ey-
elische-Lutherische hoch Dero Herrschaft
ürchten sollten, so unglücklich zu seyn, in
h Dero Ungnade zu fallen, wann wir
erfrechen, in kindlicher Ehrfurcht unserm
idigen Landesvater eine Noth und Bürde,
er deren Druck wir nun schon über ein
bes Jahrhundert unabläßig zu seufzen
hr als hinlänglich gegründete Ursache ha-
, und die wir Ewr. Hochfreyherrlichen

Exellenz hohen Vorfahren leider bisher, ratione einer gnädig gerechten Abänderung beglückt zu werden, da wir das unschätzbare Glück dieses bey unserem gnädigen Landesvater, Abwesenheit wegen, mündlich zu thun nicht haben können, schriftlich und mit Thränen vorzustellen.

Es ist eine weltbekannte, und durch die Historie selbsten hinlänglich bestättigte Sache, gegen welche auch noch niemand, nur die geringste als gegründet bestandhaltende Einwendung zu machen, sich vermögend zu halten beykommen lassen, daß gleich zu Zeiten der Reformation die Evangelische Lehre in der Herrschaft Landstuhl, Horbach, Laubach und Kirchenarmbach, Evangelisch-Lutherische Geistliche und Schuldiener angeordnet, und ihnen auch ein sicherer hinlänglicher Unterhalt angewiesen, und also das liberum exercitium Evangelicæ Religionis unter einer besonderen Sorgfalt derer der Evangelischen Lehre annoch zugethan gewesenen Freyherren von Sickingen, als hohen Inhabern der Herrschaft Landstuhl, ohnunterbrochen fort auch so gar durch den Religions-Frieden, so daß niemalen ein Exercitium publicum Religionis Catholicæ in der Herrschaft Landstuhl unter denen Bürgern und Unterthanen statt gehabt, noch auch die reditus ecclesiastici jemahls in andern, als der Protestanten Händen, und zu deren Gebrauch

h bestimmet gewesen waren, durchge-
worden. Dessen ohngeachtet sind je-
nädiger Herr! kaum nur noch die al-
ingsten Spuren von diesem Statu zu
; dann gleichwie wir in dem anno
ali 1624. auch noch lange nachher erst
mte 4. Kirchen solitarie, nebst deren
llen, auch Pfarr- und Schul-Beso-
n, ganz ruhig besessen: so sollen wir
un gefallen lassen, daß Herren Catho-
ermalen sothane Kirchen mit ihren Ein-
en, auch Pfarr und Schul-Besoldun-
gänzlich inne, wir aber nur noch das
eringste Ueberbleibsel von unsern so sehr
uftig- und bestens fundirten Gewissens-
heiten und Religions Gerechtigkeiten zu
, daß der Evangelische Pfarrer von
halben aus dem benachbarten Leinin-
n, jedoch auf unsere Kösten, zu Ver-
ing des ordentlichen Gottesdienstes, jähr-
chtmal nach Laubach in die Kirche, so-
, in begebenden Fällen, zu Verwaltung
asualien der in Herrschaft, doch auch
noch mit Ausnahm des Fleckens Land-
, als wohin kein Evangelischer Prediger
en wird, sondern woselbst die Lutheri-
Leichen durch den Catholischen Geistli-
begraben werden müssen, kommen darf.
befürchten, die gnädige Aufmerksam-
on Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz zu
u belästigen, wann wir vor jetzt alle Do-
nta unsers alten, auf den Westphäli-

schen Friedens-Schluß wohl begründeten Status ecclesiastici, dann die erstbesagte Haupt-Veränderungen, welche mit demselben ex parte Catholicorum nach und nach Reichs-Constitutions-widrig vorgenommen werden, nicht weniger die harte Mittel, deren man sich meistentheils dabey wider uns beziehet, und welche dann auch sämtlich die Ursache abgaben, die uns bemüßigte, unsere desfallsige gerechte Klagen zu verschiedenen malen bey einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum in Regenspurg anzubringen, weitläuftig und specialiter erwehnten; wir wollen es dahero bey dem noch ferner folgenden kurzen, doch aber vermuthlich hinlänglichen Bericht dermalen bewenden lassen. Nachdem unsere gnädige Herrschaft, als die Freyherren von Sickingen, sich zur Cathol. Religion gewendet hatten, haben selbige zu Landstuhl sofort einen Catholischen Priester, ohne jedoch Evangelicos dadurch in ihrer wohl hergebrachten Religions-Verfassung zu turbiren, noch auch ihnen etwas an ihren Einkünften zu entziehen, bestellet; damit aber diese Neuerung bey Evangelicis keine auf weitaussehende unangenehme Folgen hinzweckende Besorgniß erwecken mögte: so hat der damahlige Thur-Maynzischt Rath, Hofrichter und Vicedom, Franz Freyherr von Sickingen, bey Gelegenheit der Huldigungs-Einnahm in der Herrschaft Landstuhl, für sich,

auch im Namen der übrigen sämtlichen
herrlichen Sickingischen Stammes-A-
n, denen Evangelischen Unterthanen den
Lit. A. in Copia angebogenen Vergleich
6 Novembris 1669. proponiret, wel-
chen dann auch angenommen haben, kraft
n sogleich zuförderst in die vacante Pfar-
Landstuhl ein Evangelischer Geistlicher
er bestellet werden sollte, welcher dann
noch eodem die von erst und hochge-
ten Herrn, qua Patrono zu Landstuhl,
lich in der Person Zachariä Leopoldi,
Lit. B. vocaret worden ist. Und dieser
ngelische Pfarrer sollte ferner die her-
nliche Competenz ohne einige Schmä-
ng ziehen, statt der Pastor Catholicus al-
von den Catholischen Unterthanen, ohne
geringsten Beytrag von denen Evangeli-
n, unterhalten werden; dabey aber der
schaft, ihren Bedienten und Catholi-
n Unterthanen, das Simultaneum in de-
Kirchen in und ausserhalb Landstuhl vor-
lten seyn sollte. Aber auch diesen Ver-
h, in welchem unsere Evangelische Vor-
en ohnehin schon puncto Simultanei mehr
standen haben, als sie nach dem V. und
I. Articul des Westphälischen Frieden-
lusses zu thun berechtigt waren, e dia-
ro zuwieder, mentionirter Leopoldi sei-
Pfarrey Landstuhl nicht lange ruhig besi-
können, indem, vermög der Beylage

Lit. C. gleich 1675. der Freyherrlich-Sickingische Beamte, Nameus Friedorf, ihm, nebst vielen andern Vexationen, den ansehnlichsten Theil seiner Besoldung entzogen, und das wenige, so ihm nur noch zu genieſſen frey stunde, ebenfalls circa annum 1685. & 1686. von dem nachgefolgten Beamten, Friedmann, entrissen, und dabey ihm so viele und manch artige Drangsalen angethan worden, daß er sich endlich genöthiget gefunden, den Ort Landstuhl zu verlassen, und den 8. Aug. 1687. die Pfarrey Hersberg in dem Leiningischen annehmend zu bedienen, von wannen er aber die Casualia in der Pfarrey Landstuhl fort bis 1703. da er daselbst das letzte Kind getauft, versehen, wie aus einem sub Lit. D. beygesetzten Extract aus dem Landstuhler Kirchen-Buch erhellet. Und eben so ergienge es ihm endlich auch mit denen drey noch übrigen Pfarreyen, Horbach, Lambach und Kirchenarmbach, zu deren beyden ersten er 1670. laut Lit. E. von der verwittibten Frau Pfalz-Gräfin Maria Eleonora von Simmern, als damaligen hohen Collatur-Herrschaft, wegen des Stifts Lautern, und nomine des Herrn Pfalzgrafen, Ludwig Heinrich, vociret, auch nach völligem Abgang dieser Pfalz-Simmerischen specialbranche, da also deren Lande an Chur Pfalz zurück fielen, von dem Chur-Pfälzischen Kirchen-Rath 1681. nach Lit. F. in dieser Vocation bestättiget, und da endlich auch selbsten

on ob- und hochgedachten Freyherrn
, von Sickingen mit einer Vocation un
Verweisung auf obgedachten Vergleich
Lit. G. versehen, zu der letzten aber von
l. Grafen Johann Ludwig von Nassau-
ebrücken, als Collatur-Herrschaft, wie
it. H. richtig zu schliessen, beruffen wor
wie er dann auch kraft dieser Vocation en
sagte Pfarreyen sowohl von Landstuhl,
uch ex parte post von Hersberg aus
tlich versehen, und deren völlige Com-
nzien usque ad annum 1698. ruhig ge-
, von welcher Zeit aber sie den Evange-
n, gleich der Landstuhler, nach Lit. I
ich entrissen, und denen nachher in un-
rivative Pfarr- Kirchen und Schul-
chtsame Reichs- Constitutions- widrig
setzten Catholischen Herren Pastoribus
ubach, Horbach und Kirchenarmbach
widerrechtlich zugewendet worden, wel
ahier auch hoc tempore so starke Com-
nzien besitzen, daß ihrer noch so viel
node darvon zu leben vermögend seyn
l. Da der oft mentionirte Pfarrer
oldi anno 1709. mit Tod abgegangen,
auch durch diese ganze Zeit kein Luthe
r Geistlicher zu denen 4. Pfarreyen der
schaft Landstuhl wieder bestellet worden,
solchergestalten müssen wir leyder! aller
alls schon beschehenen Remonstrationen
rachtet, diametraliter contra Pacem
phalicam, etiamque Riswicensem, ja

ſelbſten gegen den ausdrücklichen Sinn des vor angeführten Vergleichs de anno 1569. ohne Kirchen und Pfarrer, ohne Pfarr- und Schul-Wohnungen, ohne Beſoldung, ohne Pfarr und Kirchen-Güter, gleich verſtöbert und ſofort verlaſſenen Schaafen dahin leben. Zwölf Dorfſchaften, wovon eine gänzlich, zwey bis auf einen einzige, eine bis auf etliche, u. die übrigen bis zur Halbſcheid v. hoch Dero und des groſſen Gerichts Unterthanen, müſſen unter ſolcher ihre Religion betreffenden Beeinträchtig-, und Beſchränkung ein Ach nach dem andern ſtammlend ſeufzen. Sie müſſen nothgedrungen, ein, zwey, auch zum Theil drey Stunden Weges, ihren Gottesdienſt zu beſuchen, dann auch bey ſich ereigneten Caſual-Fällen, nemlich in das Leiningiſche nach Wallhalben, als zu dem nächſten Evangeliſchen Geiſtlichen reiſen. Und was dieſes zur harten Winters-Zeit, auch bey ſonſt ſchlimmer Witterung, beſonders bey dem catechetiſchen Unterricht ſich einfinden ſollenden noch zarten Jugend, und bey den Schwachen und Kranken, wo gemeiniglich periculum in mora verſiret, für bange Sorgen und rauhe Beſchwerlichkeiten mit ſich führen; auch was jährlich hierbey für eine anſehnliche Summe Geldes nothwendig auſſer Land geſchleppet und verzehret werden müſſe, iſt Dero hocherleuchtenden Einſicht um noch weitläuftiger zu erwehnen ohnnöthig.

So

So zerrüttet und traurig, gnädiger
ist dermahlen leider unser Status Eccle-
cus beschaffen, und also auch in alle-
hoch Dero Landesväterlichen Erbar-
g und schleunigsten Beystandes so be-
tig, als würdig. Wir nehmen uns da-
uch die Respects-volle Freyheit, Hoch-
lben hierum durch dieses mit thränender
gen anzuflehen, einfolglich Ewr. Hoch-
herrl. Excellenz unterthänigst zu bitten,
hdieselben wollen doch gnädigst geruhen,
re äusserste grosse Noth mildest zu behe-
n, und uns sofort in unsere Kirchen,
rr- und Schul-Wohnungen, deren sämt-
Güter, Gefälle und Besoldungen, samt
n unsern Gerechtsamen oder Gewissens-
heiten, doch wieder planirt- und bal-
t so gerecht als gnädig Reichs Constitu-
smäßig zu restituiren, sonach uns mit
r dahin abzielenden hochgeneigtesten Re-
tion zu beglücken, damit wir uns nicht
erdings in die für uns unangenehme und
rige Nothwendigkeit, abschläglichen falls,
etzt sehen mögen, Hochdieselben unter-
nigst um die erlaubende Gnade zu bitten,
gerechte Abthuung unserer weltbekanten
bestens fundirten Beschwerden, jedoch
beständig tiefen Respect gegen unsere gnä-
e Landes-Herrschaft, weiters Reichsge-
mäßig suchen zu dörfen.

Die gnädige von Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz dem Schultheiß Schneider und Höhe von Langwitten mündlich und vorläufig gegebene dißfallsige Hülfs-Promessen, lassen uns an der gnädigen Erhörung unser erstgesetzten unterthänig und gerechtesten Bitte um desto weniger zweifeln, als gewiß es ist, daß wir auch, ratione einer etwaig gütlich billigen auf unsere Beschwerden abzweckenden Handlung, uns als hoch Dero getreueste, und von nichts dann Liebe und Hochachtung gegen unsern gnädigen Landesvater würklich angeflammte Unterthanen, in allewege beständig zu erweisen ohnermangeln werden.

Wir bitten Gott unaufhörlich für Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz, auch hoch Dero ganzen hohen Hauses ohnunterbrochenes Wohlseyn, und harren in tiefsesten Respect, als,

Hochwohlgebohrner Reichs-Freyherr, gnädig und hochgebiethender Herr,

Ewr. Hochfreyherrlichen Excellenz

Zweybrücken, den 16. Julii. 1769.

unterthänig-getreueste sämtliche Evangelische Unterthanen der Herrschaft Landstuhl, kleinen und grossen Gerichts.

Michael

ael Neufang. Valletin Schäfer.
n Zimmer. Michael Höhe.
)bald Höhe. Hans Adam Trautmann.
:r Kettenring. Vallentin Frick.
)b Wagner. Adam Staal.

Inscriptio.

nterthänig gehorsamste bittende Vorstel-
lung an Ihro Hochfreyherrliche Excel-
lenz von und zu Sickingen wegen Ab-
thuung der Religions-Beschwerden in
der Herrschaft Landstuhl, und dißfall-
ßig baldigst:r gnädigst:n Resolution,
von denen samtlich Evangelisch-Luther:-
schen Unterthanen daselbst.

Zur Nachricht.

Die in dieser Schrift angezogene Ac-
:ta, sind in dem gedruckten pro Memo-
zum Memorial an das hochpreißliche Cor-
Evangelicorum de dictato 11. May.
6. und zwar Lit. A. unter Nro. 1, Lit.
nter Nro. 2. Lit. C. unter Nro. 7. Lit.
unter Nro. 8. Lit. E. unter Nro. 3. Lit.
nter Nro. 4. Lit. G. unter Nro. 5. Lit.
unter Nro. 6. Lit. I. unter Nro. 9. be-
lich, und können darinnen nachgelesen
:den.

Das

Das dritte Capitel.

Von denen zwischen dem Magistrat der Reichs Stadt Worms u. dasiger Bischöfl Regierung, pto Superioritatis territorialis &c. beym Cammer Gericht vorwaltenden Irrungen.

In Eine Höchstansehnliche Kayserl. Commission und Hochverordnete Reichs-Visitation Deputation Höchstbemüßigte Vorstellung und Bitte pro clementissime decernendis Promotorialibus, in Sachen Stadtmeister und Raths der Reichs Stadt Worms, contra die Bischöflich Wormsische Regierung.

Mandati inhibitorii & de desistendo ab omnibus turbationibus S. C. in specie das Burg-Feld betreffend.

P. P.

Einer Höchstansehnlich-Kayserl. Commission und Hochverordneten Reichs Visitations-Deputation siehet der Magistrat der Reichs Stadt Worms in tiefschuldigen Respect wehmüthigst vorzustellen sich bemüßiget, wel-

Digitized by Google

ergestalten bey Einem Höchstpreißl. Cam-
Gericht auf dessen geziemendes rechtliches
chen gegen die Hochfürstl. Wormsische
erung bereits im Jahr 1711. ein Man-
m inhibitorium & de desistendo ab om-
s turbationibus & violationibus Terri-
, libertatis, juriumque competentium,
facti via, sed juris procedendo S. C.
nnt, und darinnen dem beklagten Theil
Unterlaß und Abthuung aller in der Sup-
ation angezogenen Eingriffe in derselben
ritorial Rechte, Freyheiten und Gräu-
dieß und jenseits Rheins, wie auch in
ie die Turbation in dem von undencklichen
ren wohlhergebrachten freyen Besitz und
ritorial-Gerechtsamen des sogenannten
rgerfelds gerechtest anbefohlen, dem-
hst erwähntes Höchst respectirl. Mandat
chter Zeit reproduciret darauf ferner der
bühr nach verfahren, und allschon im
hr 1714. plenarie ad Sententiam submit-
t worden. Ob nun wohl seit dieser Zeit
dem beklagten Theil nicht der allermin-
te Respect und Gehorsam gegen das
rist-Richterl. Geboth- und Verboth geäu-
, vielmehr demselben durch unaufhörliche
tentata entgegen gehandelt worden, welche
ar auf die dißfallßige offtmahlen beschehene
zeigen verschiedene geschärffte Inhibitio-
s Höchstbesagten Reichs Gerichts veran-
et haben, niemahlen aber einige parition
y dem Gegentheil erwürcken können, da-
her

her auch der Magistrat so in ältern als neueren Zeiten zu Abwendung des der Reichs Stadt Worms aus derley unzähligen Bedrückungen je länger je mehr imminirenden unvermeidlichen Umsturzes die Hochrichterl. Ertheilung einer Sententiæ parisoriæ durch vielfaltig anhero abgeschickte Raths Glieder und Consulenten mit schweren Kosten zu erflehen stets während beeifert gewesen. So ist doch derselbe seit angeführter Submission ganze 55. Jahr lang, zu dessen unbeschreiblichen Kummer und Disconsolation enthöret geblieben, und durch diesen langwühirigen Verzug dem Gemeinen Wesen, so mehr ein unwiederbringlich unverschulter Nachtheil zugezogen worden, da bekanntlich so viele Herren Re- und Correferenten, die vermuthlich mit ihren Arbeiten fertig wären, darüber verstorben sind, ehe sie solche ablegen können. Gleichwie aber nach sothanen höchstbedaurlichen Umständen und insbesondere nach deutlicher Verordnung der Cammer-Gerichts Ordnung, und jüngsten Visitation Abschieds diese Mandat Sache ungezweifentlich zur Decision vorzüglich reif und privilegiret zu achten, und bey dem ohne dem unersezlichen Nachtheil der Reichs Stadt Worms wegen der blos auf diese Stunde immerfort andaurenden, aber zur bloßen Vermeidung der Sachen Vereinigung ohne eingeklagt geblieben, jenseitigen schweren Attentaten, die Gefahr auf dem Verzug augenscheinlich haftet, gleichwohlen

noch

ein gegründeter Anschein zur einigen
ing auf die so lange flehentlichst ge-
Entscheidung fürhanden, und deswe-
er Magistrat nach erschöpfften Kräff-
Abwendung des totalen Ruins der in
iserste Noth und Wemuth versezten
s Stadt nach denen aufhabenden schwe-
odes Pflichten um Hülffe und Rettung
flehen gezwungen ist Als gelangten Eine
stansehnliche Kayserliche Commission und
verordnete Reichs Visitations Deputa-
das Nothgedrungene unterthänigst fle-
ch Imploriren, Höchst-auch Hoch-und
l Dieselben geruhen gnädigst, auch gnä-
nd Hochgeneigt Denselben in sothanen
st bedrängten Umständen mit denen zur
ration dieser über ein halbes Seculum
em Spruch stehenden Process-Angele-
it Höchsterforderlichen Promotorialibus
st zu statten zu kommen, und Einem
stpreißlich Kayserlich und Reichs Cam-
Gericht, darinn eine nahmhaffte Frist
ren Aburtheilung zu præfigiren, Gnä-
auch gnädig und Hochgeneigtester Er-
ig sich getröstend und in tiefest auch ge-
nden Respect und Hochachtung behar-
rc.

Städtmeister und Rath des Heil.
Römisch-Reichs freyen Stadt
Worms.

Copia

Copia Concluſi Viſitationis Cam.

Es wäre dem Kayſerl. und Reichs Cammer Gericht per Decretum Viſitationis aufzugeben, dieſe alt privilegirte Sache vorzüglich zu entſcheiden, und wie ſolches geſchehen, ſeiner Zeit zu breichten, mit der Anzeige, warumen dieſe Sache ſo lange unentſchieden gelegen habe.

Das vierte Capitel.

Von dem Reichs Matricular Moderations Weſen.

Num. I.

Dictatum Ratisbonæ die 17. May. 1769.

per Moguntinum.

An Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſtes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 12. May. 1769. Verſchiedene

Digitized by Google

Anno 1755. um Verminderung Beytrags zu denen Reichs- und Craiß-Anlagen, an das Reich gelangte Ansuchen betreffend.

ro Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegentiger Reichs-Versammlung bevollmächn höchstansehnlichen Principal Commissa- Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen aden, bleibt hiermit im Nahmen Churten, Fürsten und Ständen des Reichs ührend ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collefolgende seit Ao. 1755. nach und nach das Reich gelangte Ansuchen um die Verderung des Matricular-Beytrags zu en Reichs- und Creyß-Anlagen, dann zum eil auch um die Herunter-setzung der zum terhalt des Kayserl. und Reichs-Cammerrichts bestimmten Zahlungen in ordentli n Vortrag und Umfrage gestellet; und ey sowohl die angeführte Bewegungsindi, als die beygebrachte Creyß-Ausreibamtliche Zeugnisse in behörige Erweg gezogen hat: so ist hierauf dafür gelten und beschlossen worden, daß bis zur

Digitized by Google

allgemeinen Verbesser- und Richtigstellung der Reichsmatrickel,

1.) Der gräflich-Solms-Rödelheimische Beytrag von 37. auf 24. fl. zu vermindern; (a)

2.) Der gräflich-Aspermont-Reckheimische aber auf 6. fl. herunter zu setzen, und dieser Grafschaft eine Befreyung von allen Reichs- und Creyß-Abgaben auf 15. nächstfolgende Jahre zu verwilligen; ingleichen (b)

3.) Der gräflich-Osteinische Anschlag wegen der Herrschaft Myllendonk auf 5. fl. 20. kr. in simplo zu moderiren, und eine ebenmäßige Zahlungsfreyheit auf 15. Jahre zu gestatten; der Beytrag zu denen Cammerzielern aber, selbst übernommenermassen, auf 4. Rthlr. zu jedem Ziel feste zu setzen seye. (c)

4.) Wäre der Matricular-Beytrag des Ritterlichen Johanniter-Ordens fürs künftige in simplo auf 20. fl. und (d)

5.) Der

(a) Staats Canzeley T. 109. p. 376. p. 382.
(b) Rs. Tags-Diarium T. 1. p. 417.
(c) ibid. p. 553.
(d) Neue St. Canzeley T. 17. p. 396.

Digitized by Google

5.) Der der Fürstl. Abtey Prüm (e)
16. fl. zu bestimmen, mit dem ausdrück-
lichen Vorbehalt jedoch, daß diese Verm n-
igen des ein- und andern Matricular-
schlags sich auf den zum Unterhalt des
Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu ent-
richenden Beytrag, in Verfolg vorheriger
über errichteter Reichsschlüsse keineswegs
rücken, und solcher unverändert bleiben,
doch aber dem Grafen von Aspermont-
Lynden frey stehen solle, wegen der wirk-
lich verschienenen und in Rückstand haften-
den Cammerzieler sich an das Cammer-Ge-
richt zu wenden, und sich salva ratificatione
wegen einen Nachlaß einzuverstehen, dabey
jedoch die Entrichtung des heruntergesetzten
Quanti nebst denen künftigen Zahlungen des
mehrern sicherer zu stellen.

Und da übrigens die Moderationen ü-
berhaupt eine mehrere Beläſtigung anderer
Stände mit sich führen, und man ausser
gar wichtigen Ursachen solche zu verwil-
ligen billiges Bedenken nimmt; diese
Stände aber, in Ansehung welcher
gleichen Ursache vorgenommen, solche behö-
rig anzubringen und auszuführen Zeit und
Gelegenheit genug gehabt haben: als hat
man auch dieses zugleich fest zu stellen gut
befunden, daß mit ferneren Matricular-Min-

(e) Neue Staats-Canzley T. 22. p. 28.

derungen, welche aus vergangenen vorhin beyzubringen gewesenen Bewegungsgründen nachgesucht werden wolten, künftig nicht leicht und nicht ohne höchst erhebliche Ursachen zu willfahren seyen; und wäre das ein- und andere an Kayserliche Majestät durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet) zu bringen, und Allerhöchst-Deroselben Genehmigung allergehorsamst anheim zu stellen.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich bestens Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 12. May, 1769.

L. S. Churfürstl. Mayntzische Canzley.

Num. II.

ctatum Ratisbonæ
: 10. Julii 1769.
: Moguntinum.

yserlich Allergnädigstes Commis-
ns-Ratifications-Decret, an das
chlöbliche Chur-Maynzische
ichs Directorium, de dato 5. Julii
69. auf das Reichs-Gutachten
dato Regensburg den 12. May
1. Verschiedene seit Anno 1755.
Verminderung des Beytrags
zu denen Reichs- und Craiß-
Anlagen, an das Reich gelang-
te Ansuchen betref-
fend.

on der Römisch Kayserlichen Ma-
jestät, Josephi des Andern, Unsers
rgnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen
Höchstansehnliche Kayserl. Principal-
nmissarius, Herr Alexander Ferdinand,
Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und
xis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu
ibden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft
lingen und Osterhofen, auch deren Herr-

schaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kayserlichen und Kayserlich-Königlichen Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Rs. Directorio hierdurch ohnverhalten.

Es seye Ihro Römisch-Kayserliche Majestät mit dem an Allerhöchstdieselbe unterm 12ten May lauffenden Jahrs erstatteten Reichs-Gutachten zu vernehmen gewesen, wie nach gepflogener Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis über die seit Ao. 1755. um die Verminderung des Matricular-Beytrags zu denen Reichs- und Creiß-Anlagen und zum Unterhalt Ihro Kayserl. Cammer-Gerichts bestimmten Zahlungen dafür gehalten werde, daß bis zur allgemeinen Verbesser- und Richtigstellung der Reichs-Matricul: 1mo) der Gräflich Solms Rödelheimische Beytrag auf 24. fl.; 2do) der Gräflich Aspermont-Reckheimische auf 6. fl. nebst dessen gänzlicher Befreyung auf 15. folgende Jahre; 3tio) der Gräflich Osteinische wegen Myllendonk auf 5. fl. 20. kr. nebst gleichmäßiger Befreyung auf 15. Jahre; 4to)

des ritterlichen Johanniter-Ordens auf
l. und 510) der Fürstl. Abtey Prüm auf
l. zu bestimmen, diese Verminderung
sich auf den zum Unterhalt gedachten
mer-Gerichts zu entrichtenden Beytrag
swegs zu erstrecken, dennoch dem Gra-
von Aspermont-Reckheim freystehen solle,
en der rückständigen Cammer-Zieler sich
as Cammer-Gericht zu wenden, und sich
a ratificatione über einen Nachlaß gegen
herstellung der Zahlung des heruntergc-
n Quanti und künftiger Zahlungen eine
rstehen; Uebrigens aber, da die Mode-
nen überhaupt eine mehrere Beläſtigung,
erer Stände mit sich führen, und aus
höchst wichtigen Ursachen solche zu ver-
igen billiges Bedenken seye, auch die
ände solche Ursachen auszuführen Zeit ge
gehabt, zugleich festzustellen wäre, daß
ferneren Matricular-Minderungen künf-
nicht leicht und ohne höchsterhebliche Ur-
en zu willfahren; welches alles dann zu
ro Kayserliche Majestät Genehmigung
gehorsamst anheim gestellet werde.

Wie nun Ihro Römisch Kayserli-
Majestät zwar eines Theils eben wohl
zu dem Moderations-Gesuch vorerwähn-
Stände angebracht- und bescheinigte Be-
ursachen in der Billigkeit gegründet sine
, und dahero die obberührt eingerathene
rminderung und respective etlich jährige

Befreyung vor dermahlen hiemit allergnädigst begnehmigen und ratificiren; andern Theils aber auch gnädigst und reiflich diejenige Folgen erwogen haben, welche aus der bis anhero obgewalteten Unrichtigkeit des ganzen Reichs-Matricular-Wesens sowohl dem gesamten Reich, als auch den einzelnen Ständen in Ueberbürdung des einen gegen den andern zuwachset, und durch nach und nach nicht wohl vermeidliche mehrere einzelne Moderationen vermehret werden; diesem auch aus dem Grund abzuhelffen, Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät in Ihro Wahl-Capitulation übernommen haben: so wollen Allerhöchstdieselbe in bereitwilliger Erfüllung Ihrer Kayserl. Zusage, auf das desfalls eröfterte Verlangen, hiemit sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, den Punct der allgemeinen Moderation Matriculæ & Peræquationis zur förderlichsten Vornahm bestens empfehlen, fortan darüber die Beförderung ihrer Berathschlagung und das hierauf an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu erstattende ausgiebige Rs. Gutachten gnädigst gewärtig seyn, damit Allerhöchstdieselbe dieser bishero zum allgemeinen Nachtheil von einer Zeit zur andern verschobenen, und fortan unberichtigt gelassenen verworrenen Sache mit Ihro ferneren Kayserlichen Entschließungen zur Ehre und Zufriedenheit des gesamten Reichs das gedeyliche Ende verschaffen mögen.

Wor

Wornach des höchstansehnlichen Kay-
hen Principal Commissarii Hochfürstli-
Gnaden, dem Hochlöblichen Chur-Mayn-
n Reichs-Directorio wohl zugethan ver-
en. Signatum Regenspurg, den K
l, Anno 1769.

L. S. Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Das fünfte Capitel.

Von der Reichs-Stadt Hamburg Sitz und Stimmrecht im Collegio Civitatensi.

Num I.

Kayserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, an das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu Regensburg, de dato 28. Junii 1769. Die Ausübung des Sitz- und Stimm-Rechts der Kayserl. Reichs-Stadt Hamburg betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Josephi des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wol-

erthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc.
souverainen Provinz Hennegau Erb-
schall, Ritter des goldenen Vließes,
r Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-
glichen Majestät Majestät würklicher
mer Rath, wie auch Erb-General-
Obrist-Postmeister im Heil. Römischen
), Burgund und denen Niederlanden,
dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen
hs-Directorio andurch zu vernehmen:

Es seye Allerhöchstgedacht Ihro Kay-
che Majestät die geziemende Anzeige
ehen, was massen zwischen dem Reichs-
tl. Hollsteinischen Haus und der Stadt
nburg, unterm 27. May 1768. ein Ver-
) über die von langer Zeit her unter Ih-
obgewaltete Irrungen errichtet und nebst
ren darinn die an dem Kayserl. Cam-
Gericht in Sachen des Kayserl. Fisca-
Klägern eines, contra weyland Christian
ann und Adolphen, jetzo Christian und
derichen, Herzogen zu Hollstein pro In-
sse auch Bürgermeister und Rath der
dt Hamburg, beklagte, andern Theils,
ntionis den 16. Julii 1618. (*) eröffnete
nitiv-Urthel zum Grund geleget, somit
nach

) Vid. Londorp. l. 4. addit ad L. 7. c. 23.
add Schvyederi Theatr: Prætens. & Controv.
illustr. T. 1. pag. 235. seq. Hofmanni Diss.
de voti. instauratione comitialis Civitatis Ham-
burg. 1770.

Digitized by Google

nach derselben Maaßgab mit Hindanlassung aller dargegen bishero eingewandten Hindernissen gedachte Stadt in ihrer Reichs Standtschaft mit allen dessen Würkungen erhalten worden.

Wie nun Ihro Römisch Kayserliche Majestät zu gedachtem Vergleich seines ganzen Inhalts Dero Kayserl. Consens und Confirmation durch Dero Kayserl. Reichs-Hofrath, laut beygehenden Concluſi vom 30. vorigen Monats, zu ertheilen allermildest bewogen worden sind: so ist Dero Allerhöchste Willensmeynung, daß von Kayserl. Principal-Commissions wegen obverwähnter Vorgang dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio andurch bekannt gemachet, von demselben aber darauf die gebührende Vorkehrung getroffen werde, wormit nunmehro obgedachter Kayserl. Reichs-Stadt Hamburg an Ausübung ihres Sitz- und Stimm-Rechts in dem Reichsstädtischen Rath keine weitere Hinderniß geschehen, sondern selbe gleich andern Reichs-Städten des völligen Genusses Ihrer Reichs Standschaft, nach denen von derselben ohnehin Zeithero getragenen, und fürohin verbleibenden Reichs-Lasten sich zu erfreuen haben möge.

Wornach des höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen

Reichs-Directorio wohl zugethan ver-
n. Signatum Regensburg, den 28.
Anno 1769.

Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Stadt Hamburg.

Conclusum die 30. May. 1769.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbi-, dem zufolge ist nach denen bey gegenwärter Sache einschlägenden Umständen nicht

Digitized by Google

1mo. der Allerhöchste Kayserl. Consens in die von den beyden transigirenden Herzogl. Hollsteinischen Häusern an besagte Stadt beschehene Alienation der zu dem Reichs-Lehenbaren Herzogthum Hollstein gehörigen Pertinenzien; sondern auch

2do die Confirmatio Cæsarea transactionis vor diesesmal auf des Magistrats der Reichs-Stadt Hamburg allerunterthänigstes Ansuchen zu ertheilen. Würde nun

3tio. der Magistrat der Reichs-Stadt Hamburg die Lehen an den per dictam transactionem acquirirten Reichs-Lehenbaren Stücken und Gerechtigkeiten schuldiger massen allergehorsamst requiriren, und zugleich eine treuliche Berechnung des jährlichen Ertrags davon gebührend einreichen; wie ihm solches in termino duorum Mensium zu thun obliget: so erfolget sodann fernere Kayserliche Verordnung.

Num. II.

Copia Schreibens von dem Magistrat der Reichs-Stadt Hamburg an

)as Reichs-Städtische Directo-m, Locum Sessionis in Collegio Civitatensi betref-fend.

chdem wir durch das jüngsthin ergange-ne allergnädigste Kayserl. Commissions-er an das hochlöbl. Chur-Maynzische hs-Directorium, die Ausübung des u.-Stimm-Rechts hi-siger Reichs-Stadt ffend, veranlasset worden, vorgangen, r wir jemanden aus unsern Mitteln zu er Antrettung des Voti abschicken, auf nigen Platz bedacht zu seyn, welchen dieſſeitige Stimm-Vertretter in Colle-Civitatensi wieder anzunehmen habe, u. y nichts mehr wünschen, als daß sotha-Platz auf eine sämtliche angesehene Mit-ern des hochgedachten Collegii zum Ge-e gereichende Weise, mithin durch eine iche Vereinigung nach vorgängiger des-zu haltender Rucksprache, möge be-met werden. Als ersuchen wir hierdurch ergebenst, daß Ew. zu Folge aufhaben-Directorii solhane Rücksprache geneigtest rdern, und zu gleicher Zeit den gewühri-Ausgang dieser Sache von denen von se gegen uns und hiesige Stadt gehegten stigen Gesinnungen, welche wir unsers ts bey aller Gelegenheit, so viel nur von abhanget, zu erwiedern, beflissen seyn wer-

werden, sich wollen empfohlen seyn lassen. Wir haben denen Herrn Gebrüdern Wild, welche gegenwärtiges zu überreichen die Ehre haben, unsere Gedancken, wie es mit dem von uns einzunehmenden Platz auf solche Art, daß es keiner Reichs-Stadt zu irgend einem Præjudiz gereiche, am füglichsten möge einzurichten seyn, mit mehrerm eröffnet, begnügen uns also auf den weitern Vortrag uns zu beziehen, und beharren allezeit ꝛc.

Gegeben unter unserm Stadt-Signet den 16. Aug. 1769.

Dienstfreundwillige Burgermeister und Rath der K. F. Reichs-Stadt Hamburg.

Gedruckte Verzeichniß der Reichs-Stadt Rothenburg de Anno 1663. alle diejenige Reichs Städte, so auf Reichs-Tägen durch ihre abgeordnete zu erscheinen pflegen, betreffend.

Rheinische Banck

1. 2. Cölln. Aachen.
3. Straßburg.

Digitized by Google

4. 5. Lübeck und Worms alterniren.
6. Speyer.
7. 8. Franckfurt. Hamburg.

Num. III.

pia Schreibens an Herrn Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Hamburg von Cammerer und Rath der Reichs-Stadt Regensburg vom 5. October 1769.

P. P.

Mit so vielen Vergnügen aus Ew. geneigtesten Schreiben vom 16. August die vorstehende Wiederausübung des dasigen ehemöblichen Reichs-Stadt zuständigen Sitz- und Stimm-Rechts in dem Reichsstädtischen Collegio vernommen haben, so erfreulich ist uns diese Angelegenheit, denselben über die glückliche Endschaft der bisherigen Verhinderung durch die mit dem Fürstlichen Hollsteinischen Hause bereits vorigen Jahr getroffene Vereinigung unsern aufrichtigsten Glückwunsch zu bezeugen.

Wie wir nun nicht ermangelt haben in Ansehung des von Deroselben Hr n. Stimm-

Digitized by Google

Vertretter auf der Rheinischen Banck einzunehmenden Platzes mit sämmtl. Hrn. Bevollmächtigten Collegii Civitat. die vorläufige dienliche Rücksprache von aufhabenden Directorii wegen zu veranlassen, so werden Ew. auch durch die beyden Herren Gebrüdere Wild bereits vernommen haben, was bey dieser ausserordentlichen Zusammentrettung von denenselben angebracht, und hierauf beschlossen worden ist.

Unsern ꝛc. geben Wir anbey die lebhafteste Versicherung, wie ein baldiges gütliches Verständniß über diesen Punct uns besonders angenehm seyn wird.

Num. IV.

Copia Schreibens von dem Magistrat der Reichs-Stadt Bremen, an das Reichs-Städtische Directorium, den prætendirenden Vorsitz in Collegio Civitatensi von der Reichs-Stadt Hamburg betreffend.

Unsere freundliche willige Dienste zuvor,

Wohl-

ohledle, Veste, Hochgelahrte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, sonders liebe Herren und gute Freunde.

hat der Herr Gemeiner, als unser Stimm-Vertretter bey dem Hochlöbl. chs-Städtischen Collegio, uns von demje- n berichtiget, was an Euer ꝛc. die Wohllöbl. chs-Stadt Hamburg sowohl in Betreff nunmehrigen Ausübung des Sitz und mm-Rechts, als auch des Platzes, wel- sie in diesem Hochlöbl. Collegio nehmen nnen glaubet, gelangen lassen. So vor- ich erfreulich uns nun zwar mit dem gan- nclyto Collegio fürnehmlich mit in Rück- der genauen Beziehung, worinnen wir Wohllöbl. Reichs-Stadt Hamburg ste- , seyn muß, daß dieses angesehene Glied Reichs-Städtischen Corporis, welches so langen Zeiten von demselben gewis- vorgekommener Umstände halber getren- jewesen, damit wiederum verknüpfet wor- ; so sehr unangenehm ist es uns bey dem gleichwohlen, daß der von dieser Wohl- . Reichs-Stadt ratione Collocationis ge- hener Antrag von der Art ist, daß er noth- dig eine ganz besondere Aufmerksamkeit rer u. mehr andern Reichs Städte nach sich en müsse.

Die freundschaftl. Aeußerung, welche die Reichs Stadt Hamburg dem Hochlöbl. Collegio anfänglich zu erkennen gegeben, daß der von ihr einzunehmende Platz also bestimmet werden möge, daß er keiner Reichs-Stadt zu irgend einem Præjudiz gereiche, sollte uns nun zwar beruhigen, dazumahlen das zwischen beyden Reichs-Städten biß dahin unverringert bestandene gute Vernehmen es nicht erlauben konnte, diesen nachtheiligen Gedanken bey uns rege werden zu lassen. Da aber auch auf einer andern Seite zwischen jener der Wohllöbl. Reichs-Stadt Hamburg Erklär. u. derselben nachheriger Aeußerung, wie nämlich dieselbe collociret werden zu können geglaubet hat, wir einige Dunckelheit und Verschiedenheit der Denkungsart zu haben vermeynen: so haben Ew. von unserer habenden Besorgnuß ergebenst Eröffnung zu thun wir nicht ermangeln können.

Ew. haben mit so rühmlichen Eifer zur größten Zufriedenheit und Verbindlichkeit des ganzen Hochlöbl. Collegii Civit. des Hochansehnlichen Directorii desselben zu allen Zeiten dahin sich bedienen wollen, um ein gutes Vernehmen und Freundschaftl. Einverständniß in diesem Hochlöbl. Collegio allwege zu erhalten, daß wir mit desto untrüglicherer Hoffnung dieses entgegen sehen können, daß dieselben auch bey gegenwärtiger Vorkommenheit dahin zu sorgen belieben werden,

daß

bey keiner von denen Wohllöbl. Reichs-
dten durch unfreundschaftl. Insinuatio-
einiges Præjudiz erwecket, und dadurch
so ergründige Band der Einigkeit in die-
hochansehnlichen Collegio gestöhret
e.

Immassen dann der Platz, welchen die
hs-Stadt Hamburg in Ordine compe-
möchte, sich von selbsten dahin ergeben
, daß solcher nach der Præcedenz, wel-
unsere Reichs-Stadt bis dahin gehabt,
behauptet hat, und nach der Rang-Ord-
, in welcher dieselbe ausser den in allen
rn Vorkommenheiten Reichskündiger-
en gegen die Wohllöbl. Reichs-
dt Hamburg gestanden hat, im mindesten
über diesseitiger Reichs-Stadt, also
keinesweges immediate nach der Wohl-
Reichs-Stadt Franckfurt seyn könne.

Wir haben über dieses alles unsern
mm Vertretter, den Herrn Gemeiner nä-
nstruiret, welcher dann dieserhalb das
re vorzustellen nicht verfehlen wird.

Ew. haben wir aber nochmahlen auf das
glichste zu ersuchen, dahin gefällig, die
Vorkehrungen zu machen, damit durch
erley Vorgreifung uns nicht præjudici-
vielmehr in Vorbeugung aller billigen
hwerden alles Mißverständniß vermie

den, und dadurch das beste des ganzen Hochlöbl. Collegii möglichst befördert werden möge. Wogegen wir mit der vollkommensten Hochachtung die Ehre haben, zu bestehen ꝛc. ꝛc.

de 19. Octob. 1769.

Dienstwillige

Burgermeister und Rath der Stad Bremen.

Num. V.

Copia Antwort-Schreibens an die Löbliche Reichs-Stadt Bremen, von Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg den 16. Nov. 1769.

P. P.

Euer ꝛc. so geneigtes als vertrautes Schreiben vom 19. vorigen Monats würden wir ohne Anstand beantwortet haben; wo wir nicht aus der uns zugekommenen Nachricht, daß Löbliche Stadt Hamburg mit denenselben in Betreff des von ersagter Stadt einzu

hmenden Platzes, in freundnachbarli-
Correſpondenz getretten, die vergnüg-
Hoffnung gefaßt hätten, die gänzliche
plegung aller beſorglichen Irrung förder-
ſt vernehmen zu können. Da aber eine
tere Erklärung dieſerwegen noch nicht er-
et iſt, ſo ſäumen wir nicht länger, Eu-
für das uns bezeigte freundſchaftliche Ver-
uen den verbindlichſten Dank zu erſtat-
, und dieſelben zu verſichern, daß wir von
habenden Directorii wegen alle Aufmerk-
ſkeit dahin richten werden, damit in die
in die jura ſingulorum einſchlagenden
gelegenheit keiner der löbl. Reichs-Städ-
e auf eine Art einiger Nachtheil zuwach-
, vielmehr ſolche, wie ohnehin auch Ham-
giſcher Seits gleich anfänglich zu erken-
i gegeben worden, mit allerſeitigen Ein-
ſtändnuß und Begnehmigung zur baldi-
i Endſchaft gelangen möge. Wie nun da-
vorzüglich beytragen wird, wenn deroſel-
i endliche Entſchließung auf die von erſag-
Stadt Hamburg, dem Vernehmen nach,
chehne Aeußerung zur Collegial-Wiſſen-
aft gekommen ſeyn wird; ſo wünſchen wir
ch um ſo mehr von einer daher ſich ver-
uthlich ergebenden Auskunft baldige Nach-
ht zu erhalten, da uns erſt in dieſen Ta-
i des Hochanſehnl. Kayſerl. Herrn Com-
mmiſſarii, Grafen von Seydelbitz Exc.
f Allerhöchſten Kayſerl. Befehl zu vernehmen
geben, wie Ihro Kayſerl. Majeſtät die eheſte

Beendigung des bekannt gewordnen Hamburgischen Anlangens, und somit die unverzögerte Besitznehmung dieser Stadt, zu allergnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, auch hiesiges Directorial-Amt solche auf alle dienſame Weiſe befördern solle.

So sehr uns daher sowohl die gefliſſenſte Erfüllung der allerverehrlichſten Kayserl. Willensmeynung, als die Aufrechthaltung und Herſtellung des für das geſamte Reichs-Städtiſche Collegium von Alters her ſo rühmlich, als erſprießlich geweſenen gemeinſamen freundſchaftlichen Vertrauens zu allen fernern Bewürkung in dieſer Angelegenheit, die erwünſchteſte Veranlaſſung geben wird; ſo erfreulich wird uns auch ſeyn, Euer ꝛc. bey dieſer Gelegenheit die vollkommene Hochachtung zu bezeugen, mit welcher unausgeſetzt beharren,

Euer ꝛc. ꝛc.

N. VI.

Copia Antwort-Schreibens an Herrn Cammerer und Rath der Stadt Regensburg von der Reichs Stadt Bremen d. d. 10. Dec. 1769.

Aus

is Euer rc. uns unter dem 16. præt. sehr ver-
bindliches Schreiben haben Wir mit
item Vergnügen dero freundschaftliche
innung, um alles dasjenige von aufha-
den Directorii wegen ablehnen zu helfen,
urch denen wohlhergebrachten Gerechtsa-
einzeln Mitgliedern des Collegii Civita-
is einiger Nachtheil zugehen könnte, er-
n, und ermangeln wir nicht Euer rc. für die-
geneigte Aeußerung die ergebenste Dank-
keit zu bezeugen, um unsers Orts es nir-
o fehlen zu lassen, dem öffentl. Ausbruch
r unangenehmen Contestation mit der
ichs-Stadt Hamburg vorzukommen ha-
, wie es auf der Herren Gebrüdern Wild
unsern Stimm-Vertretter, den Herrn
atorem Gemeiner, gelangtes Ansuchen ge-
hen lassen, daß unser an Ew. unterm
Oct. abgelassenes Schreiben nicht zur
tatur gekommen ist, da zugleich die Reichs-
adt Hamburg wegen der vorwaltenden
fferenz mit uns in einem Brief-Wechsel
reten, und dieses von der guten Auswürckung
vesen ist, daß gedachte Reichs-Stadt sich
nmehro in dem Wohllöbl. Städte-Rath
ch ihre Gevollmächtigte erkläret hat, den
atz in diesem Collegio unter diesseitiger
ichs-Stadt nehmen zu wollen.

Wir haben dannenhero vor wohlgedach-
unsern Herrn Stimm-Vertretter mit an-
weitiger bey veränderter Lage der Sache

gemessensten Instruction versehen, sowie einer freundschafftlichen Gegen-Erklärung, um solche Namens unseren ad Protocollum des Reichs-Städtischen Raths abzulegen.

Als nun damit diese sich hervorgegebene Præcedenz-Streitigkeit geendiget, und wie wir herzlich wünschen, auch von der Reichs Stadt Hamburg sonsten gegen dieseitiger Reichs-Stadt geäußerten sonstigen freundschafftlichen vertrauten Gesinnungen sicher erwarten müssen, für allezeit geendiget sehen wird; so haben zu Ew. so vorzüglich schätzbaren Collegialen Freundschaft, in die wir uns bey jeder Ereignis durch alle mögliche Verpflichtung zu bevestigen trachten werden, wir uns und unsere Reichs-Stadt nur annoch ergebenst zu empfehlen, und die vollkommenste Hochachtung zu bezeugen, in der wir nicht aufhören, zu seyn ꝛc.

Num. VII.

Copia Concluſi Collegii Civitatenſis de 24. Nov. 1769. das Hamburgiſche Sitz- und Stimmrecht betreffend.

Nachdeme man die von Wolldbl. Reichs-Stadt Hamburg in Betreff des von derſel-

n auf der Rheinischen Banck einzuneh-
den Sitz und Stimm-Rechts unterm 22.
. 1769. dem Wohllöbl. Directorio über-
n und den 24. ejusd. in Collegio Civi-
ili communicirte weitere Erklärung in
trag und Umfrage gestellet; so ist hier-
dafür gehalten und geschlossen worden,
lbesagtes Directorium, um beliebige
Kantwort an die Hamburgischen Herren
idatarios, wie man nämlich von Seiten
egii, sothane freywillige Erklärung, u.
solcher zur Erfüllung Ihro Kayserl. Ma-
t allergnädigsten Intention die dermalige
gl. Erledigung aller Anstände mit ver-
gl. Theilnehmung vernommen, somit der
eulichen würklichen Eintritt wohlbesagter
adt in locum nach Bremen mit Verlan-
entgegen sehe, geziemend zu ersuchen.

Num. VIII.

Anzeige des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii an das Reichsstädtische Directorium und Collegium, die Legitimation des Stadt Hamburgischen Bevollmächtigten beym Reichs-Directorio betreffend.

Daß nach nunmehr aus dem Weg geräum-
ten Hindernissen, besage des Kayserlichen
Com-

Commissions-Decrets vom 23. Junii 1769. im Nahmen der Reichs-Stadt Hamburg Herrn Syndicus Schuback bey dem Reichs-Directorio sich legitimiret habe, da nun der allerhöchste Kayserl. Auftrag dahin gehe, daß von Reichs-Directorii wegen, die weitere Vorkehrung getroffen werde, wodurch nach gehobenen Anständen ermeldte Reichs-Stadt des völligen Genusses ihrer Reichs-Standschaft sich wiederum zu erfreuen habe, als wollte selbes durch diese Anzeige solchem anmit folgen, damit die Stadt in den ihr gebührenden locum & ordinem wieder aufgenommen würde.

Num. IX.

Pro Nota.

Bey der Reichs-Städtischen Versammlung vom 12. Martii h. a. ist der Bevollmächtigte Hamburgische Abgesandte, Hr. Syndicus Schuback, ohne alles Ceremoniel in dem Reichs-Städtischen Collegio erschienen, worauf nach gewöhnlicher Bewillkommung von sämtl. Mitgliedern und der von dem Herrn Deputato primario ad Directorium gegebenen Veranlassung gemäß, sowohl an dem Directorial Tisch, als auf beyden Bänken ordentl. Session genommen, und das vi Conclusi Collegii den 24. Novembr. a. pr. vorläufig berichtigte Schema Votantium

n zur allerseitigen Wissenschaft von dem ectorial-Secretario abgelesen, so mit dem gnädigsten Kayserl. Commissions-Decret 28. Jun. a. p. in allen seinen Puncten vollständigste Genüge geleistet worden. da vorbesagter Stadt Hamburgischer andte Directorium ersuchet, von diesem rgang dem Chur-Maynzischen Directorio chricht zu geben, so würde solches von ectorii & Collegii wegen sogleich bewerkget, und von wohlbesagten Herrn Directorial-Gesandten in Antwort ertheilet, daß für die gegebene Nachricht die verbindliche nehmsagung machen liessen, und davon der höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission dienlichen Gebrauch machen wollen.

Das

Das sechste Capitel.

Von denen zwischen dem Magistrat der Reichs-Stadt Achen und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz pto. der Gülchischen Vogtey Mayerischen Herrlichkeiten, so andern bey dem Reichs-Hofrath vorwaltenden Irrungen.

Num. I.

Dictatum Ratisbonæ
die 2. Martii 1769.
per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs
Churfürsten, Fürsten und Ständen
zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung
bevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe, Bothschaftere, und Gesandte.

Hoch-

chwürdig, Hoch- und Wohl-
gebohrne, Hochedelgebohrne,
Hochedelgestrenge, Hochgelehr-
te, Gnädige, auch Hochge-
ehrteste Herren!

uer Excellenzien, Gnaden, auch unsern
Hochgeehrtesten Herren, sollen Bur-
germeister und Rath des Königlichen
uhls, und Kayserlichen freyen Reichs-
adt Aachen fordersamst wehemüthigst vor-
agen nicht umhin, was massen sich Sr.
rfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, dem un-
26. vorigen Monats gegen Höchstdiesel-
ey einem höchstpreißlichen Reichs-Hof-
erkannten und in Copia vidimata sub
A. hiebeykommenden Clementissimo Man-
Inhibitorio & pœnali S. C. zuwider u.
egen nicht entsehen am 10. currentis
Sr. Kayserliche Majestät, und dem
gen Römischen Reich jederzeit getreueste
serl. freye Reichs-Stadt, zufolge des wei-
n hinlänglich bescheinten Anschlusses sub
B. durch ein unter Commando des Ge-
neral-

Es bestellen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Pfalz den
Grand-Major der Stadt Aachen und haben ei-
nen Platz Walzmacher genannt, wo ein großes
Gebäude stehet, das alle Gemächlichkeit und
Einrichtung zu einer Färberey hat, und welches
der Grand-Major, an wem er für gut befindet,

neral-Majors Freyherrn von der Horst stehendes, und auf mehr dann zwey tausend Mann sich belauffendes, mit Artillerie, Sturm-Leitern, und derley Kriegs-Rüstung versehenes Corps Churpfälzischer Trouppen mit Gewalt occupiren zu lassen, von welchen Trouppen sodann nicht nur die Stadt-Thore besetzet, sondern auch alle Magistrats- und Raths-Glieder willkürlich, mittelst deren in Düsseldorf gemachten Billeter mit 50. 40. 30. 20. 15. und respective 10. Mann benebst Officiers belegt, welche hernacher so in denen Häuseren, als auf denen Gütern an Orten bis 80., selbst bis 125. vermehret worden.

Ob zwar wir Burgermeister und Rath allhiesiger freyen Reichs-Stadt keineswegs

---

zum Nutzen des Churfürsten überläßt. Er hatte es an einen Protestanten vermiethet, welcher in allerley Arten von Farben zu färben unternommen, dagegen setzte sich der Magistrat, und will behaupten, daß jener nicht anders als roth färben dürfe, um auch von andern Farben zu färben, müßte er von der Zunft seyn, welche in Aachen keinen Protestanten gelten lasse. Auf darüber von dem Färber eingebrachte Klage, ließen Sr. Churfürstl. Gnaden Untersuchung anstellen, der Magistrat blieb auf seiner Befugniß, die Thore von Aachen waren gesperret, und die Wachen verdoppelt, als am 10ten zuerst ein Corps von 100. Mann Pfälzischer Truppen sich vor einem derselben zeigte.

ngelt haben, vorzüglich Sr. Kayſ. Ma-
von dieſem uns äußerſt zu Gemüth drin-
en Vorgang die allerunterthänigſte An-
zu thun, und allerhöchſt Dieſelben um
unigſte dero allerhöchſte Obriſt-Richter-
Protection, und Hülfe allergehorſamſt
nploriren, welche uns auch die Gerech-
it unſerer Sache, und das darwider
ende gegentheilige und für die ſchwächer-
Stände nur gar zu gefährlich ſcheinende
fahren allerdings und ganz getroſt verhof-
aſſen: So haben wir nichts deſtoweni-
einen Umgang nehmen können, zugleich
Excellenzien, Gnaden, auch Unſere
hgeehrteſte Herren davon geziemend zu
chrichtigen, und Hochdieſelbe (wie hie-
beſchiehet) in Erwegung, daß ein ſo ge-
tes Verfahren gegen alle Reichs-Conſti-
nen, den Landfrieden, die nothwendige
bbehaltung der gemeinen Ruhe, und of-
licher Sicherheit, die der Kayſerl. aller-
ſten Authorität, und denen Kayſ. gerech-
n Entſchließungen gebührende Achtung,
ſchuldigſte Folgleiſtung, und überhaupt
n das zwiſchen Haupt und Gliedern,
nög der heilſamſten Reichs-Geſätze, un-
rennlich beſtehende und auf das engſte ver-
pfte geheiligte Band der Reichs-Stän-
hen Einigkeit, und davon abhangenden
einſamer Ruhe, wovon die mindere
ände mit denen Mächtigeren jederzeit glei-
n Antheil haben, ganz offenbar anſtoſſet,

hingegen die Wohlfarht des gesammten Heil. Römischen Reichs, besonders aber der minder-mächtigen Ständen erforderen will, daß einem dergleichen in Absicht aller Ständen höchst verfänglichen Vorfall durch Reichs-Verfassungsmäßige Mittel auf das schleunigste sowohl für das gegenwärtige als auch für das künftige nachdrucksamst gesteuret werde, gehorsamst und angelegentlichst zu bitten, dem durch obige eigenmächtige, und gewaltsame Occupation, und darauf erfolgte höchst verderbliche Einquartierung gegenwärtig so sehr bedrängten Magistrat hierselbst mit denen an Ihro Kayserl. Majestät forderlamst zu erlassenden allerunterthänigsten Reichs-Intercessionalien zu desto mehreren Beschleunigung der allerhöchsten Kayserl. Hülfe auf das gewöhrigste zu statten zu kommen.

Welche in aller Billigkeit gegründete Willfahrung wir Burgermeistere, und Rath des Königlichen Stuhls, und Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen und Euer Excellenzien, Gnaden, auch Unsere Hochgeehrteste Herren Zeit Lebens zu verabdienen uns bestens befleissen, und in vollkommnester Verehrung, und wahrer Ergebenheit, und in steter Hochachtung beharren werden,

Euer

r Excellenzien, Gna-
n, auch unserer Hochge-
rtesten Herren.

den den 11. Februarii
1769.

Unterthänig-gehorsam- und
dienstwilligste
Burgermeistere u. Rath.

Ex quorum Mandato
D. B. Becker, Secretarius.

Inscriptio.

s Heiligen Römischen Reichs
urfürsten, Fürsten, und Stän-
, zu gegenwärtiger allgemeinen
ichs-Versammlung bevollmäch-
en Herren Räthen, Bottschaf-
n, und Gesandten, Sr. Excel-
ien, denen Hochwürdig-Hoch-
Wohlgebohrnen, Hochedelge-
rnen, Hochedelgestrengen, Hoch-
hrten, Gnädigen, auch Unseren
chgeehrtesten Herren.

Regenspurg.

Lit. A.

Jovis 26. Januarii 1769.

Zu Aachen Burgermeister, Schöpffen, u. Rath contra Chur-Pfalz, als Herzog zu Gülich und Berg, auch dero Gülich- und Bergische Regierung zu Düsseldorf, puncto novæ pignorationis & comminatarum ulteriorum violentiarum, sive impetrantischer Anwald von Fernau sub præs. 8va. Aug. a. p. überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige über die post factam paritionem ad Mandatum Cæsareum de 12. Febr. 1761. wiederholt ausgeübte Reichs-Constitutions-widrige Verpfändungen und Thathandlungen, mit Bitte: pro Clementissime decernendo Mandato ulteriori ut pluribus intus, cum adjunctis sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem sub præs. 20. hujus exhibet weitere allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige, samt Bitte pro Clementissime quantocius decernendo Mandato retro petitum appon. ulr. Concl. & adjunctum sub Nro 7. in duplo.

Econtra impetratischer Anwald von Muneretti sub præs. 11ma Febr. 1762. übergiebt allerunterthänigste Anzeige juncta le-

Digitized by Google

imatione ad acta, de supplicatione huma pro præva solita unius Exemplaris dati Procuratorii positione ad acta & ius Communicatione ad exhibendum benda, benignissime indulgendo duos c Menses, interimque comminata aliapræjudicia suspendendo. Apponat, Concl. & Mandatum procuratorium uplo.

Fiat contra den Herrn Churfürsten zu lz, qua Herzogen zu Gülich und Berg, desselben nachgesetzte Regierung zu Düsrf, Mandatum de restituendo Merces oratas, cum refusione damni & expenm, ordinationes de pignorando ad Oles emanatas revocando, & imposterum omnibus pignorationibus comminatis iis factis violentis abstinendo, & sic via facti, sed juris procedendo, ac der cautionem idoneam præstando, S. C. pœna decem Marcarum auri, annexa tione solita, & cum termino duorum sium.

(Subscripsit)
Johann Georg Reitzer.

Pro Copia Mandati
D. B. M. Becker, Secretar.

(L. S.)

Lit. B.

Freytag den 10. Februarii 1769.

Großen Raths:

Nachdeme Herr Burgermeister Chorus vorgetragen, daß ein ehrsamer großer Rath des Endes convociret worden, um dessen Meynung zu vernehmen, was dermalen bey Ankunft deren bereits an Cöllnerpfort avancirten Churpfälzischen Trouppen und deren nachsuchende Einlassung in hiesige Stadt vorzunehmen, dann auch Herr Burgermeister Chorus, dem desfalls auf m Rathhaus erschienenen Herrn Adjudanten die Antwort ertheilet: daß sie solches nicht gestatten könnten, um da mehr, als demselben die Copia des Kayserl. allergnädigsten Mandati Inhibitorii S. C. de 26. Jan. nuperi vorgelesen, auch zugestellet worden, solche Aeußerung auch durch mich Secretarium dem commandirenden General-Major Freyherrn von der Horst außer Cöllnerthor an dem Voetzen Häuschen nochmalen hinterbracht, das Mandatum in Copia vorgezeiget, und allenfalls gegen alle Reichs-Satzungs-widrige Gewalt protestiret worden, dem Secretario vom wohlgedachten Herrn General geantwortet, daß er mit dem Mandato nichts zu thun, übrigens aber seine Ordres hätte, u.

Mit

ttel ausfindig machen würde, in die
adt zu kommen, so ist beschlossen, daß
len das Unternehmen für eine offenkündi
Reichs-Constitutions- und Vertrags- wi
ge Gewaltthat, auch als ein offenbares
entatum wider das Kayserlich- allergnä-
ste Mandat anzusehen, ein ehrsamer
ith in die verlangte Einlassung derer Troup
nicht willigen könne, sondern es allenfalls
er Protestation auf die angedrohete Ge-
lt ankommen zu lassen, und dawider sich
Rechtens zu bedienen, mithin dem com-
ndirenden Herrn General per me Secre-
ium abermal in Antwort ertheilen zu las-
, wie daß ein ehrsamer Rath die nachge-
te Einlassung deren Trouppes gutwillig
t zusehen könne, sondern dagegen als ei-
Reichs-Constitutions- und Vertrags-wi-
ge Unternehmung fort wider alle Gewalt
testiren, und sich Recursum competen-
n reserviren thäte.

Eodem.

edente adhuc Senatu majori haben zwey
Stadt- Aachische Unterofficier, Grena-
r und Gemeiner referirt, daß das St. Ad-
ertithor, wie auch die Barriere am Cöll-
thor bereits von denen Zimmerleuten zer-
uen, und man würklich die zweyte Pfort
Cöllnerthor auch zerhacken thäte, und
durch St. Adalbertipfort eingekommene,

auch über den Wall auf Cölnerpfort zugeeilet, und dieselbe mit Gewalt eröffnet, dann habe zufolg obiger Ueberkunft mich gleich nach geendigtem Rath Cölnerstraß hinunter begeben, und dem bereits aufm Hauptmann gegen dem Prinzen Eugenio über zu Pferd à la Tête deren Trouppes marchirenden Herrn General Major Freyherrn von der Horst die mir in Concluso Senatus auferlegte Erklärung, Protestation und Reservation hinterbracht, welcher mir kurzum antwortete: Ich möchte denen Herren Burgermeistern nur melden: daß er hier wäre.

In fidem & pro Extractu Protocolli Amplissimi Senatus

D. B. M. Becker, Secretarius.

(L.S.)

Num. II.

Digitized by Google

Num. II.

)ictatum Ratisbonæ die 17. Junii 1769.
per Moguntinum

:s heiligen Römischen Reichs
Churfürsten, Fürsten und Stände,
u gegenwärtiger allgemeiner Reichs-
versammlung Bevollmächtigte, vor-
reflíche Räthe, Botschafter und
Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohl-
gebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle,
gestrenge, Veste und Hochgelehrte.

och und vielgehrte Herren!

Die Kühnheit, womit die Stadt Aachen
die wohlhergebrachte Gülchische hohe
Vogtei und Majerei Herrlichkeiten wider die
mitte liegende heilige Verträge selbst ange-
llen, das entgegen vorgekehrte Handha-
ungs-Mittel aber auf eine denen Schutz-
ngehörigen ganz und gar ungeziemende Art
s Friedensbrüche bey Kayserlicher Maje-
ät und dem ganzen Reiche gerüget haben,
öthigen Ihro Churfürstliche Durchlaucht
Pfalz, nicht nur die Unfertigkeit dieses
räflichen Benehmens, sondern auch den Ge-

sätz- und ordnungsmäßigen Vorstand offen hinzustellen, welchen dieselbe bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, Ihro ganz und gar enthörter, zu erwürken gefunden hat, u. womit zu unwiderbringlichen Schaden in Höchst-Sie zwar nahmentlich gedrungen, annebens gleichwohl auch solche Grundsätze eingeführet werden, wodurch

1) nicht lediglich die von jeher zur allgemeiner Beschwehrde erwachsene Mißbräuche deren Strafgebotten ohne Tauf- und außer denen bestimten Gränzen im schwang erhalten, sondern sogar

2) die Principia Juris alteriret,

3) die rechtsmäßige Verschwehr gegen offenbare Angriffe Fürstlicher Freiheiten und Rechten in die gehäßigste Bildnis des Paciscagii verhället,

4) der Namen zu vorbringung der Einwendung des unbefugten Reichs-Hofräthlichen Gerichtsstandes so wohl, als

5) deren sub- & obreptionen verstricket,

6) das Recht der willkührlichen Austrägen über-ja

7) die Grundlage des allerstrengsten verfahrens, das audiatur, umgangen,

8) dem

Digitized by Google

8) dem erkannten Mandat ohne ver-
ymung des Gegners die Executi-
in demselben Augenblik hinzu verfügt,
nit

9) die Leges fundamentales als der ge-
einsame Schutz aller Reichs-Ständen und
ssen Verfassung bey Seite überhaupt gese-
t werden.

Obschon höchstgewehnte Ihro Chur-
rstliche Durchlaucht von der Patriotischen
esinnung Dero hoch- und löblichen Mit-
Ständen in voraus vollkommen verläßiget
nd, Hoch-wohl-und Dieselbe werden über-
aupt die Erfordernis derley, die formam
nperii ganz verstaltenden, übereilten und den
rdentlichen Lauf der Justiz verkehrender
roceduren das Ziel und Maaß fordersamst
nsetzen erleuchten selbst einsehen, mithin auch
höchst Deroselben insonderheit die gerechteste
ssistenz mittels schleunigster günstiger Be-
ichtserstattung an Kaiserliche Majestät dahin
ngedeihen zu lassen belieben, damit dem an-
ringlichen verfahren der billigmäßige Einhalt
erschaft, und, was darunter würklich vor-
egangen ist, nach Maaß der Wahl-Capi-
ulation für nichtig erkläret und aufgehoben
verde.

So befinden sich doch mehr höchstge-
gedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht ne-
ben

Digitized by Google

ben dem bemüßiget, darum desto nachdrüklicher zu ersuchen, je gewisser mehrhöchst Sie berichtet sind, daß über die geklagte Andringlichkeiten gegen Höchstdieselbe sogar noch mächtigere Feinde von genanntem Reichsgericht erweckt werden wollen.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meine großgünstig-hoch- und vielgeehrte Herren soll ich deswegen aus erhaltenen gnädigsten Befehl um die ohnausstellige Einleitung eines wie des anderen belangen, und die gegründeste Zuversicht äuseren, sie werden darunter desto weniger entstehen, je handgreiflicher dero höchst und hoher, auch respective Herren Committenten und Principalen eigenes Interesse mit der Churpfälzischen Klage unzertrennlich umwunden ist Der ich übrigens unter meiner geziemender Empfehlung allstets beharre

Euer Excellenzen, Hochwürden, Hoch und Wohlgebohrn, auch Hochgebohrn,

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren,

Regenspurg den 16. Junius 1769.

Digitized by Google

ganz ergebenst, dienst und bereitwilligster Diener.

Friederich Carl Freiherr Karg von Bebenburg.

Num. III.

COPIA RESCRIPTI

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Pfalz an Dero Stellvertretter auf dem eichs-Tag, Tit. Freyherrn von Karg u Bebenburg de dato Schwetzingen den 26. Julius 1769. Mit Einschlüßen LVIII.

P. P.

En dem Augenblik, worinn wir die Rechtmäßigkeit der Beschwehrde über das Verfahren offentlich hinstellen lassen, mit elchem der Kayserliche Reichs-Hofrath die ns von dem Magistrat zu Aachen mit Gealt abgedrungene Nothwehr gegen seine illkührliche Anfälle unserer Gülichischer Vogtey und Mayerey-Herrlichkeiten als den hässigsten Landfriedens-Bruch, ohne mindeste Erkundigung über der Sachen wahre Beschaffenheit, mit hindansetzung aller Ständischer Freiheiten, Billigkeit, Ordnung, und Uns nach der Wahl-Capitulation,

tion, Art. III. gebührender hohen Achtung, behandlen mögen, haben wir zum klärlichen Beweiß, daß wir kein Recht, und keine unbefangene Einsicht der Geschichtsverhaltniß scheuen, die Vermittelung Seiner Königlichen Majestät in Preußen ersucht, und auf hochderoselben willfährige Erklärung, unserem freymüthigen Erbiethen gemäß, die unserem Vogt-Major zu alleiniger Sicherheit und Handhabung unserer unleugbarer Gerechtsamen beigelegte Mannschaft alsobald zurukgezogen.

Anstatt aber derselbe Magistrat dieser hohen Verwendung desto geziemender sich hätte fügen sollen, als die bestehende Verbindniße, absonders die Concordaten von denen Jahren 1399. und 1402. ihn an diesen Auskunftsweeg hinweisen, beglaubigt das Königliche Benachrichtigungs-Schreiben vom 30. Junii und dessen Einschluß unter der Ziffer I. und II. beigehend, wie ungereimt und kühn das Anbiethen aus dem unstatten Vorwand der nichtermächtigung des Einlassens in einige Traktaten, und der Sache Rechtshängigkeit vor dem höchsten Richter abgeleinet werden dörffen.

So offenbar der vorgegebener ersten Ursache die in denen in allen Händen befindliche der Stadt Aachen Urkunds-Büchern selbst

t zulesende Verträge von vorderen und
zen Zeiten entsprechen, und so deutlich
lnbefugnis des Gerichts-Stands erwehn-
Reichs-Hofraths in diesem, vor kein ans
s, als das forum primæ Instantiæ &
tregarum conventionalium gehörigen
reit aus der dem allgemeinen Reichs-
vent schon vorgelegter gründlicher Aus-
rung erhellet, so wenig stünde uns in
owo zu verdenken, wenn wir bei sotha-
unfertigen Ausflüchten und täglich an-
hsender Verwegenheit und insultiren alle
branken der Gesetzmenheit, wie Treu und
uben der bestehender Verträgen mißach-
er unserer Schutz- und Schirmverwand-
davon wir nur eine kurtze Verzeichnis
terwirt Num. III. anschliessen, zu denen
allergeringsten Privato zugelassenen Ver-
idigungs-Mitteln alsogleich desto gedrun-
er hintwiedrum zurukgreifen, als unsere
emte, und deren bestellte Bediente kaum
yr wider persönliche Mißhandlungen ge-
ert seynd, wo oftgedachter Magistrat nach
tem eigenen, in der Beilage unter der Fi-
IV. wider die von Bortschid geäusser-
Grundsatz das Recht anrühmet, unter-
bter Gewalt mit erlaubter Gegengewalt
begegnen fort die Genugthuung propria
thoritate sich zu verschaffen, und keinen
eyheits-Brief besitzet, sich eines mehreren
chts als Chur- und Fürsten anzumassen,
ch minder die ausgelassenheiten gegen sei-

nen

nen angebohrnen Schutz- und Schirms-Herrn über alle Maaß und Weiß hinaus zu treiben. Ja, wann dessen Unvermögenheit sich in der güte einzulassen, wie vorgegeben wird, gegründet wäre, und durch solche sich gemachte Regel auch die ältere Verträge nichtig, kraftloß, und unverbindlich seyn solten, würde es demselben zu so minderen Behuf gereichen, je gewisser auch unserer Seits die Folge daraus zu ziehen wäre, daß auch wir ad jura per dictos tractatus cessa zurük zu greiffen, und all dasjenige, was ehemahlen die regierende Kayßere in Aachen vi supremæ jurisdictionis geübt haben, als unßerer Vorfahren titulo oneroso übertragene Rechte in volle Wirkung zu setzen, wir die heitgegründete Befügnis wieder erlangen müßten.

Da gleichwohl, ohnerachtet dieses nie und nirgendswo zu rechtfertigenden Benehmens unseres kühnen Gegentheils, der Kayserliche Reichs-Hofrath durch seine so incompetente, als verkehrte procederen Uns die Ubung dessen, so Uns aus allgemeinen Rechten, wie aus unfürdenklich in Besiz zustehet, schwer zu machen, laut seiner weiteren Abschüssen in den Ziffern V. VI. und VII. nicht aufhöret, sondern eine Beschwehrde der anderen anzuhäuffen fortfähret, diese Beschwehrden auch desto unleidentlicher seynd und werden, je weniger es in gegrunder Ab-

wesenheit Kayserlicher Majestät auser
en Deutschen Landen zu einige Gerichts-
ung berechtiget ist, und noch dazu die so
nmigfältig bestätigte Privilegien unseres
urfürstlichen Pfälzischen Hauses, nahment-
von denen Jahren 1375. 1401. und 1520.
rnach im fall der Römische Kayser über die
rge, das ist, nach Italien, sich begiebt,
Verseh- und Verwaltung des Reichs uns
sten gebühret und zustehet, (Ziffer VIII)
das verfänglichste benachtheilet worden;
geschiehet es lediglich zu Bewährung un-
er auch über die Verbundenheit hinaus-
hender Mäßigung, wann wir auch diese
nere Ungebühren unseren höchst hoch- und
lichen Mitständen geziemend anzeigen, und
gelegentlich gesinnen, dieselbe wollen die
eunigst und ergiebigste Mittel ausfindig
chen und vorkehren, wodurch diesen allen-
nt hinlänglich gesteuret, uns wegen denen
flossenen Angriffen, Stöhr- und Verletz-
gen die erforderliche Genugthuung, für
Künftige aber gegen alle derley wider-
htliche Anfälle die genugsame Sicherheit
eistet werde, je weniger uns auch nur mit
em Schein Rechtens und der Billigkeit zu-
nuthet werden könnte, daß wir unsere
thergebrachte Gerechtsame dem blosen Will-
ith Preiß geben und aufopferen sollten.

Von dem Herrn Baron gewärtigen
r dannenhero, derselbe werde all dieses so

nachdrüklich vorzustellen sich angelegen | seyn lassen, damit der von uns bezielte rechtliche Endzweck in balden erreichet, und somit wir von befugter Selbst-hülf ferners entübrigt werden, anbey ihme ꝛc. verbleibende.

I.

Copia Schreibens von Ihro Königlichen Majestät in Preussen an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz de dato Berlin den 30. Jun. 1769.

P. P.

Ich habe keinen Anstand nehmen wollen, Euer Churfürstlichen Durchlaucht das bey Mir eingelaufene Antwortschreiben des Magistrats der Stadt Aachen hirbey in Abschrift zu communiciren, woraus zu ersehen, daß gedachter Magistrat, die von mir angebottene Vermittelung zu gütlicher Beylegung der zwischen Euerer Churfürstlichen Durchlaucht und demselben obwaltenden Irrungen abgelehnet. Es thut mir also leid, daß ich in dieser Sache nichts fruchtbarliches thun kan, und muß Euerer Churfürstl. Durchlaucht überlassen, welche Wege sie weiter ein-

uschlagen gefunden. Ich verharre übri
s mit wahrer Hochachtung jederzeit.

II.

kzug Antwort-Schreibens an
s Königs in Preussen Majestät
von dem Magistrat der Stadt
Aachen d. d. 20. Jun.
1769.

ja nun auch Euer Königl. Majestät fer
ner die von Sr. Churfürstl. Durch
ht zu Pfalz zur gütlichen Beylegung der
schen Höchstderoselben und erwehnter
chsstadt vorwaltenden Irrungen ersuchte
rmittelung würklich zu übernehmen, auch
rn 2ten dieses darüb die schriftliche Un
rst am 15ten dieses spath gewordene Er
ung Uns zu geben, das allergnädigste
fallen getragen haben, so hatten Wir
s solches für das allerhöchste Glück zu
lzen, würden auch nicht in einem augen
entstehen, dieser Allerhöchsten Gnade
der unsterblicher Dankverehrung Uns
lhaftig zu machen, in sofern solches nur
Unserer Macht gestellet wäre. Euere
nigl. Majestät kann es nicht unbekannt
n, daß, gleichwie wir der Kaiserl. Freyen
chs Stadt Aachen die Eigenthums-Herrn
t seynd, sondern darüber uns die nur Admi-

Digitized by Google

sätz- und ordnungswidrigen Vorstand offen hinzustellen, welchen dieselbe bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, Ihro ganz und gar enthörter, zu erwürken gefunden hat, u. womit zu unwiderbringlichen Schaden in Höchst-Sie zwar nahmentlich gedrungen, annebens gleichwohl auch solche Grundsätze eingeführet werden, wodurch

1) nicht lediglich die von jeher zur allgemeiner Beschwehrde erwachsene Mißbräuche deren Strafgebotten ohne Einhalt außer denen bestimten Gränzen im schwang erhalten, sondern sogar

2) die Principia Juris alteriret,

3) die rechtszulässige Nothwehr gegen offenbare Angriffe Fürstlicher Freiheiten und Rechten in die gehäßigste Bildnis des Pacificagii verhöhnet,

4) der Nahmen zu vorbringung der Einwendung des unbefugten Reichs-Hofräthlichen Gerichtsstandes so wohl, als

5) deren sub- & obreptionen verstricket,

6) das Recht der willkührlichen Austrägen über ja

7) die Grundlage des allerstrengsten verfahrens, das audiatur, umgangen,

8) dem

Digitized by Google

8) dem erkannten Mandat ohne ver-
hmung des Gegners die Executi-
in demselben Augenblik hinzu verfügt,
nit

9) die Leges fundamentales als der ge-
einsame Schutz aller Reichs-Ständen und
ssen Verfassung bey Seite überhaupt gese-
t werden.

Obschon höchsterwehnte Ihro Chur-
rstliche Durchlaucht von der Patriotischen
esinnung Dero hoch- und löblichen Mit-
Ständen in voraus vollkommen verläsiget
nd, Hoch-wohl-und Dieselbe werden über-
aupt die Erfordernis derley, die formam
nperii ganz verstaltenden, übereilten und den
rdentlichen Lauf der Justiz verkehrender
roceduren das Ziel und Maaß fordersamst
usetzen erleuchten selbst einsehen, mithin auch
höchst Deroselben insonderheit die gerechteste
Assistenz mittels schleunigster günstiger Be-
ichtserstattung an Kaiserliche Majestät dahin
ngedeihen zu lassen belieben, damit dem an-
ringlichen verfahren der billigmäsige Einhalt
erschaft, und, was darunter würklich vor-
egangen ist, nach Maaß der Wahl-Capi-
ulation für nichtig erkläret und aufgehoben
werde.

So befinden sich doch mehr höchstge-
gedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht ne-
ben

ben dem bemüßiget, darum desto nachdrüklicher zu ersuchen, je gewisser mehrhöchst Sie berichtet sind, daß über die geklagte Andringlichkeiten gegen Höchstdieselbe sogar noch mächtigere Feinde von genanntem Reichsgericht erweckt werden wollen.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meine großgünstig-hoch- und vielgeehrte Herren soll ich deswegen aus erhaltenen gnädigsten Befehl um die ohnausstellige Einleitung eines wie des anderen belangen, und die gegründeste Zuversicht äuseren, sie werden darunter desto weniger entstehen, je handgreiflicher dero höchst und hoher, auch respective Herren Committenten und Principalen eigenes Interesse mit der Churpfälzischen Klage unzertrennlich umwunden ist. Der ich übrigens unter meiner geziemender Empfehlung allstets beharre

Euer Excellenzen, Hochwürden, Hoch und Wohlgebohrn, auch Hochgebohrn,

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren,

Regenspurg den 16. Junius 1769.

ganz

ganz ergebenst- dienst- und bereitwilligster Diener

Friederich Carl Freiherr Karg von Bebenburg.

Num. III.

COPIA RESCRIPTI

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Pfalz an Dero Stellvertretter auf dem eichs-Tag, Tit. Freyherrn von Karg zu Bebenburg de dato Schwetzingen den 26. Julius 1769. Mit Einschlußen I VIII.

P. P.

In dem Augenblik, worinn wir die Rechtsmäßigkeit der Beschwehrde über das Verfahren offentlich hinstellen lassen, mit welchem der Kayserliche Reichs-Hofrath die uns von dem Magistrat zu Aachen mit Gewalt abgedrungene Nothwehr gegen seine willkührliche Anfälle unserer Gülichischer Vogtey und Mayerey-Herrlichkeiten als den gehäss'gsten Landfriedens-Bruch, ohne mindeste Erkundigung über der Sachen wahre Beschaffenheit, mit hindansetzung aller Ständischer Freiheiten, Billigkeit, Ordnung, und Uns nach der Wahl-Capitulation,

tion, Art. III. gebührender hohen Achtung, behandlen mögen, haben wir zum klärlichen Beweiß, daß wir kein Recht, und keine unbefangene Einsicht der Geschichtsverhaltniß scheuen, die Vermittelung Seiner Königlichen Majestät in Preußen ersucht, und auf hochderoselben willfährige Erklärung, unserem freymüthigen Erbiethen gemäß, die unserem Vogt-Major zu alleiniger Sicherheit und Handhabung unserer unleugbarer Gerechtsamen beigelegte Mannschaft alsobald zurukgezogen.

Anstatt aber derselbe Magistrat dieser hohen Verwendung desto geziemender sich hätte fügen sollen, als die bestehende Verbindniße, absonders die Concordaten von denen Jahren 1399. und 1402. ihn an diesen Auskunftsweeg hinweisen, beglaubigt das Königliche Benachrichtigungs-Schreiben vom 30. Junii und dessen Einschluß unter der Ziffer I. und II. beigehend, wie ungereimt und kühn das Anbiethen aus dem unstatten Vorwand der nichtermächtigung des Einlassens in einige Traktaten, und der Sache Rechtshängigkeit vor dem höchsten Richter abgeleinet werden dörffen.

So offenbar der vorgegebener ersten Ursache die in denen in allen Händen befindliche der Stadt Aachen Urkunds-Büchern selbst

st zulesende Verträge von vorderen und
eren Zeiten entsprechen, und so deutlich
Unbefugnis des Gerichts-Stands erwehn-
Reichs-Hofraths in diesem, vor kein an-
es, als das forum primæ Instantiæ &
stregarum conventionalium gehörigen
reit aus der dem allgemeinen Reichs-
vent schon vorgelegter gründlicher Aus-
rung erhellet, so wenig stünde uns ir-
dwo zu verdenken, wenn wir bei sotha-
unfertigen Ausflüchten und täglich an-
chsender Verwegenheit und insultiren alle
hranken der Geziemenheit, wie Treu und
auben der bestehender Verträgen mißach-
der unserer Schutz- und Schirmsverwand-
, davon wir nur eine kurtze Verzeichnis
nerweit Num. III. anschliesen, zu denen
n allergeringsten Privato zugelassenen Ver-
idigungs-Mitteln alsogleich desto gedrun-
er hinwiedrum zurukgreiften, als unsere
amte, und deren bestellte Bediente kaum
hr wider persönliche Mißhandlungen ge-
ert seynd, wo oftgedachter Magistrat nach
em eigenen, in der Beilage unter der Zif-
IV. wider die von Bortscheid geäusser-
Grundsatz das Recht anrühmet, uner-
bter Gewalt mit erlaubter Gegengewalt
begegnen fort die Genugthuung propria
horitate sich zu verschaffen, und keinen
eyheits-Brief besitzet, sich eines mehreren
chts als Chur- und Fürsten anzumassen,
h minder die ausgelassenheiten gegen sei-
nen

nen angebohrnen Schutz- und Schirms-Herrn über alle Maaß und Weiß hinaus zu treiben. Ja, wann dessen Unvermögenheit sich in der güte einzulassen, wie vorgegeben wird, gegründet wäre, und durch solche sich gemachte Regel auch die ältere Verträge nichtig, kraftloß, und unverbindlich seyn solten, würde es demselben zu so minderen Behuf gereichen, je gewisser auch unserer Seits die Folge daraus zu ziehen wäre, daß auch wir ad jura per dictos tractatus cessa zurük zu greiffen, und all dasjenige, was ehemahlen die regierende Kayßere in Aachen vi supremæ jurisdictionis geübt haben, als unsere Vorfahren titulo oneroso übertragene Rechte in volle Wirkung zu setzen, wir die heutgegründete Befügnis wieder erlangen müsten.

Da gleichwohl, ohnerachtet dieses nie- und nirgendswo zu rechtfertigenden Benehmens unseres kühnen Gegentheils, der Kayßerliche Reichs-Hofrath durch seine so incompetente, als verkehrte procedures Uns die Ubung dessen, so Uns aus allgemeinen Rechten, wie aus unfürdenklich m Besiz zustehet, schwer zu machen, laut seiner weiteren Abschüssen in den Ziffern V. VI. und VII. nicht aufhöret, sondern eine Beschwehrde der anderen anzuhäuffen fortfähret, diese Beschwehrden auch desto unleidentlicher seynd und werden, je weniger es in gerum-

Ab-

vesenheit Kayserlicher Majestät auser
n Deutschen Landen zu einige Gerichts-
ung berechtiget ist, und noch dazu die so
mgfältig bestätigte Privilegien unseres
urfürstlichen Pfälzischen Hauses, nahment-
von denen Jahren 1375. 1401. und 1520.
nach im fall der Römische Kayser über die
rge, das ist, nach Italien, sich begiebt,
Versehung und Verwaltung des Reichs uns
sten gebühret und zustehet, (Ziffer VIII)
das verfänglichste benachrichtiget worden:
eschiehet es lediglich zu Bewährung un-
r auch über die Verbundenheit hinaus-
jender Mäßigung, wann wir auch diese
iere Ungebühren unseren höchst hoch- und
ichen Mitständen geziemend anzeigen, und
elegentlich gesinnen, dieselbe wollen die
unigst und ergiebigste Mittel ausfindig
hen und vorkehren, wodurch diesen allen
t hinlänglich gesteuret, uns wegen denen
flossenen Angriffen, Stöhr- und Verlet-
jen die erforderliche Genugthuung, für
Künftige aber gegen alle derley widers
tliche Anfälle die genugsame Sicherheit
istet werde, je weniger uns auch nur mit
m Schein Rechtens und der Billigkeit zu-
muthet werden könnte, daß wir unsere
hergebrachte Gerechtsame dem bloßen Will-
th Preiß geben und aufopferen sollten.

Von dem Herrn Baron gewärtigen
dannenhero, derselbe werde all dieses so

nachdrüklich vorzustellen sich angelegen ſeyn lassen, damit der von uns bezielte rechtliche Endzweck in balden erreichet, und sonmit wir von befugter Selbst-hülf ferners entübrigt werden, anbey ihme ꝛc. verbleibende.

I.

Copia Schreibens von Ihro Königlichen Majestät in Preussen an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz de dato Berlin den 30. Jun. 1769.

P. P.

Ich habe keinen Anstand nehmen wollen, Euer Churfürstlichen Durchlaucht das bey Mir eingelaufene Antwortschreiben des Magistrats der Stadt Aachen hirbey in Abschrift zu communiciren, woraus zu ersehen, daß gedachter Magistrat, die von mir angebottene Vermittelung zu gütlicher Beylegung der zwischen Euerer Churfürstlichen Durchleucht und demselben obwaltenden Irrungen abgelehnet. Es thut mir also leid, daß ich in dieser Sache nichts fruchtbarliches thun kan, und muß Euerer Churfürstl. Durchlaucht überlassen, welche Wege sie weiter ein-

uſchlagen gufinden. Ich verharre übrig
s mit wahrer Hochachtung jederzeit.

II.

kzug Antwort-Schreibens an Königs in Preuſſen Majeſtät on dem Magiſtrat der Stadt Aachen d. d. 20. Jun. 1769.

a nun auch Euer Königl. Majeſtät fer-
ner die von Sr. Churfürſtl. Durch-
ɔt zu Pfalz zur gütlichen Beylegung der
hen Höchſtderoſelben und erwehnten
hsſtadt vorwaltenden Irrungen erſuchte
mittelung würklich zu übernehmen, auch
rn 2ten dieſes darqh die ſchriftliche Uns
ſt am 15ten dieſes ſpath gewordene Er-
ng Uns zu geben, das allergnädigſte
llen getragen haben, ſo hatten Wir
ſolches für das allerhöchſte Glück zu
ɛn, würden auch nicht in einem augen-
ntſtehen, dieſer Allerhöchſten Gnade
der unſterblicher Dankverehrung Uns
ɔaftig zu machen, in ſofern ſolches nur
lnſerer Macht geſtellet wäre. Euere
igl. Majeſtät kann es nicht unbekannt
daß, gleichwie wir der Kaiſerl. Freyen
ɔs Stadt Aachen die Eigenthums-Herrn
ſeynd, ſondern darüber uns die nur Admi-

Digitized by Google

ministration und zwarn auf eine ganz kurze limitirte Zeit anvertrauet worden, also es in Unserer Gewalt nicht seye, über die Städtische Gerechtsamen uns in einige verbindliche Tractaten einzulassen, besonders noch, wo die Sache vor dem allerhöchsten Richter würklich anhängig und Rechtsstreitig ist, folglichen vor Kaiserl. Majestät und dem gesamten Heiligen Reich es zu verantworten wir uns nicht getrauen dörften, dafern wir den Weeg Rechtens aus eigener Wahl verlassen würden.

Und da Euere Königl. Majestät als ein der ersten und fürnehmsten Reichsgliederen v. selbsten die allergerechteste Einsicht in der Sache haben, so dörfen v. der Weltgepriesenen Justiz Liebe eines so großen Königs Wir es uns versprechen, daß die so gnädig verheisene allertheureste Königl. Hulde uns nicht entzogen, hingegen als getreuen Reichsverwandten vielmehr allergnädigst beybehalten werden solle. Die wir ꝛc.

M.

III.

ırze Verzeichniß der neueren un- denklichen Ausschweiffungen und Eingriffen deren Gülichischen Vogt-Majorey-Rechten zu Aachen.

1.

orste der Magistrat nachsehen, daß dem die Chur-Pfälzische Declaration wegen ukberufung der dem Vogt-Majorn beygter Mannschaft übergebenen Secretario der Wacht das Vivat Kahr schimpflich geschrien worden,

2.

Die Urquell aller bisheriger Unruhen Anfällen der Gülchischer Zuständnißen, Kahr, nach gefließenen Verzug der Wahl die bestimmte Zeit und mit Hindansetz- der herkommlicher Legalität zur Be- erde des Rechts verschiedener, den diß- en Schutz dahero anrufender Zunft-Ge- enschaften dabey und zum Troz der Chur- lz zum Burgermeister mit ausserordent- n Gepräng und Excessen angestellet,

Digitized by Google

3.

Dem Vogt-Major zur Verachtung der Vogt- und Mayerey-Herrschaft gegen die hergebrachte und in dem, auf offenem Reichstag vorgelegten Impresso gezeigte Freiheit wegen ungebührlich auferlegten Weeg-Gelds ein Sack mit den zu seiner eigenen Consumtion bestimt und eingebrachten Erbsen abgepfändet,

4.

Die Bälen einseithig erlaubet, desgleichen

5.

Die öffentliche Hazard-Spiele aus der nemlicher eigener Autorität gestattet,

6.

Denen vom Vogt-Major zum Verbott des Spielens fremder Musicanten und Abname der Violin am 5ten Julii in das Wirthshaus zum Löwen an der Neupfort abgeschickten Majori-Dienern und Knechten von den zusammen gekommenen Nachbaren auf das schnödeste begegnet, und der Wirth selbige heraus zuprügien gesonnen worden, weil ein

Kai-

iserlicher Befehl da seye, daß der Vogt-
ajor in Aachen nichts zu sagen habe,

7.

Der Magistrat sich den falschen Wahn
st beyzehen lassen, daß genannte Majori-
nere in ein Burgerhaus zu gehen nie
chtigt seyen, wo doch der Art. II. des
upt-Vertrags de An. 1660. §. 2. zwar
imt, daß die Arresten der Personen in denen
rgershäuseren, gemeinen Herbergen und
rthshäusern, über den ersten Dürpel nicht
erst als mit Bewilligung Burgermeisters
aths, mithin in Beyseyn eines Burger-
sters Dieners vorgenommen werden sol-
dahingegen laut des §. 3. das arrestiren
beweglichen Güther dem Vogt-Majorn
seinen Dienern zugeeignet werde, daß
icht allein auf gemeinen Strasen, son-
auch in denen Burgers-Häusern, sogar
denen Immunitäten und in den Stifts-
sern durch dieselbe ohne Jemands zuthun
hehen möge.

IV.

twort des Magistrats der Stadt
achen an den Chur-Pfälzischen
Vogt-Major daselbst, d. d.
20. Junii 1769.

s haben die von Bortscheid sich erkühnet,
in das Reichs-Stadt Aachische Territo-

rium einen gewaltigen Einfall zu wagen, und die intra limites des Städtischen Gebiehts in fundo civitatis publico aufgehende Bäumen durch darzu bedungene fremde Arbeiter mit unerlaubter Gewalt aushauen zu lassen: dieser unerlaubten Gewalt ist Magistratus zu Aachen mit erlaubter begegnet, hat pro conservatione territorii die *in ipso facto violento* betretene *Spoliatores in continenti* aufgehoben, und selbe als Geißlen verwahrlich in die Stadt geführet.

Das Vortscheider factum bestehet in einer offenbaren gewaltsamen Spoliation juris & fundi publici, und ist es selbst natürlichen Rechtens, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, besonders wo solches, wie in casu geschehen, in continenti in ipso facto geschiehet.

Die hieraus entstehende Frag ist quæstio juris & territurii publici, worinn die von Vortscheid qua spoliantes, und Magistratus zu Aachen, qua spoliatus die partes, Kaiserl. Majestät und die Reichs-Gerichte aber allein die Competente Richter abgeben;

Es hat also Magistratus zu Aachen nicht als Richter, sondern als pars spoliata & læsa der Besagten zwey Vortscheider Spolianten

zu Abstellung unerlaubter Gewalt, und
it um einen criminal inquisitions Process
der selbe anzustellen, sich bemächtiget, und
rauet sich Magistratus, solches jederzeit &
ntra quoscunque vor dem competenten
chter um so bestandmäsiger zu verantwor-
, je offenkündiger es ist, daß die auf die Ver-
cher der gemeinen Stadt-Busch- und Wal-
ngen gestellte Civil-emenden jederzeit durch
nachgesetzten eines Edlen Raths Forstmei-
, oder durch Burgermeister und Rath
ost beygetrieben worden.

Gleichwie nun Hr. Vogt-Major von
ost sich hieraus bescheiden wird, daß die
chische Majorie-Gerechtsamen auf gegen-
irtigen Fall nicht gezogen werden können,
solle dieses dem Herrn Vogt-Majorn zur
ntwort auf dessen wiederhohlten Antrag
m 11ten dieses zugestellet werden. Aachen
n 20. Jun. 1769.

D. P. M. Becker, Secretarius
(Sub.) pro concordantia cum orgli,
D. W. J. Bohnen J. V. Ltus Secretar,
pro Copia concordante.
Joan. Frid. Wilhelm Schulz,
Majoriæ aquisgrs. Secretar.

Digitized by Google

V.

Reichs-Hof-Raths Conclusum Sabathi den 10ten Jun. 1769.

Zu Aachen Burgermeister, Scheffen und Rath contra Churpfalz, als Herzog zu Gülich und Berg, pto comminatarum ulteriorum violentiarum, modo fractæ pacis publicæ, den gewaltthätigen Einfall in die Stadt Aachen betreffend, sive Burgermeister, Scheffen und Rath des Königl. Stuhls und Kaiserl. Freyen-Reichs-Stadt Aachen sub præs. 8ten hujus, überreichen per Fernau allerunterthänigste Anzeige über den von dem Magistrat gemachten Entschluß, die dißjährige gewöhnliche Bürgermeister- Beamten- und Raths-Wahlen bis zum Abzug der sämtlichen Churpfälzischen Truppen zu verschieben, mit Bitte pro Clementissime prædictam ordinationem approbando & forsan contraquerulantibus audientiam denegando. Appon. Nr. 1. 2. & 3.

Fiat verum ad Imperatorem.
Johann Georg Reizer.

VI.

Digitized by Google

VI.

Lunæ den 26. Junii 1769.

Zu Aachen Burgermeister und Rath contra Churpfalz, als Herzog zu Gülich und Berg, Pto. comminatarum ulteriorum violentiarum, modo fractæ pacis publicæ, den gewaltthätigen Einfall in die Stadt Aachen betreffend.

Legitur Decretum votum & approbatur.

Johann Georg Reitzer.

VII.

Sabathi den 1ten Julii 1769.

Zu Aachen Burgermeister, Scheffen und Rath contra Churpfalz, als Herzog zu Gülich und Berg, pto. comminatarum ulteriorum violentiarum, modo fractæ pacis publicæ, den gewaltthätigen Einfall in die Stadt Aachen betreffend, sive impetrant. Anwald von Fernau sub præs. hesterno exhibet allerunterthänigste Anzeige des am 17. Jun. würklich beschehenen Auszugs der Churpfälzischen Trouppen aus der Stadt Aachen, samt Bitte, pro Clemine. decernenda ejusdem

dem positione ad acta. Appon. ult. Concl. & adj. sub. Sig. O.

Annectatur & hoc voto humme ad Imperatorem, id quod legitur & approbatur.

Johann Georg Reitzer.

VIII.

Diploma Kayserß Carl IV.

vom Jahr 1375.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheim ꝛc. bekennen und tun kunt offentlich mit diesem Briefe allen den die in sehen odir horent lesen wanne die Pfallenzgrauen bey Reyne, die Kurfürsten sint, von Romischen Keisern und Kungen sulche Wirdikeyt und Freyheit von alten und langen Zeiten gehabt han und noch haben sollen, wanne Romische Keisere und Kunge über Berg gezogen sint odir ziehen, daß sie denn gemeyne Vicarien des Reichs hye diffyte geweset seint und sein sullen, darumb haben wir von Keiserlicher Macht, und von sundern Gnaden dem ältern Hochgeborn Ruprecht dem Pfallenzgrauen bey Reyne, des heiligen Romischen Reichs Obersten Truchsetzen und Herzogen in Bey-

yern, unserm lieben Schwager und Für-
n, und seinen Nachkommen, die Pfal-
zgrauen bey Reyne und Kurfürsten sein,
obgenanten Wirdikeyt und Freyheit für
s, unser Nachkomen an dem Reiche Ro-
sche Keisere und Kunge bestätigt und vernu-
t, besteten und vernuwen die mit Krafft
Briefs; und sullen und wellen wir, uns-
Nachkomen Keisere und Kunge yn und die
fallenzgrauen bey Reyne, die Kurfürsten
n, bey der obgenanten Wirdikeyt und
eyheit lazzen bleiben und dobey behalden,
d dorwider nicht sein noch tun an alle Hin-
rnuzze, Widerrede und Geuerde. Mit
kund diz Briefs versiegelt mit unser Kei-
lichen Maiestat Insigle. Geben zu Bra-
nah Christs Geburde Drenzenhundert
ar, dornach in dem finf und sibenzigsten Ja-
, an dem Montag vor Sand Valentins
g, unsre Reiche in dem Newn und zwen-
gsten, und des Keisertums in dem zwenzig-
en Jare.

Num. IV.

Gründliche Ausführung deren ei-
enthätigen Unternehmungen der
Stadt Aachen wider der Chur-
Pfalz Gülische Vogtey-Majerei-
Herrlichkeiten, und der Rechtser-
aubter Gegenwehr, mithin der Un-
fer-

fertigkeit bey der Reichs-Versammlung und dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angestellten Klage, nebst Anzeige des von diesem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. J. Statuum.

mit Beylagen Nr. I. - - LXXII.

1769.

I.

Kurze Nachricht von der Gülischen Vogtey-Maierey, ihrer Rechten und derenselben Befestigungen durch ältere und neuere Verträge, fort deren Observanz.

§. I.

Daß die Reichs-Städte vor diesem Domanial-Güther deren Römischen Königen oder Kayseren gewesen, welche darinn aus Mittel des Fürsten- Grafen- und Herrenstandes Beamten, Vögte, Schultheisen, und

nd Maier (a) angeordnet hatten, die in ihem Nahmen denenselben vorgestanden, sie eschützet und geschirmet, auch unter andern nsonderheit in p.inlichen so wohl, als bürerlichen Händel die Gerichtsbarkeit verwaltet und geübet haben, ist eine aus denen offentlichen Geschichten Teutschlands allenthalben bekannte Sache (b).

§. II.

Wie genannte Kayser die Städte selbst nach Willkühr verpfänden, verkauffen, oder auf sonstige Art veräusseren konnten, bezeugen

a) Vogtei, Maierei, und Schultheiserei werden gemeiniglich von gleichgeltender Bedeutung gehalten, und dieselbe wurde nicht nur denen vornehmsten und Obersten, welchen nebst der Verwaltung derer Städten zugleich die Gerichtsbarkeit anvertrauet war, sondern auch den angesehensten des Reichs beygelegt, wie solches der in denen Teutschen Geschichtskunden hochbewehrte Struben in seiner Commentatione de jure villicorum C. 1. gründlich dargethan hat; und aus dem in Mosers Reichsstädtischen Handbuch P. 1. Bl 51. befindsamen Gnadenbrief Kayserr Friederich III. zu entnehmen stehet.

b) Siehe davon unter unzählig andern ein mehreres bey dem Heider im gründlichen Historischen Bericht von den alten Reichs Vogteyen Bl. 557. Freyherrn von Cramer Tom. 1. observ. 115.

gaben sie auch diese Reichs-Vogteyen auf solche unterschiedene Weise.

§. III.

Unter andern findet sich in der Stadt Aachen dessen ein bewährtes Beyspiel. In dieser kamen sothane Verwaltungen bald an diesen, bald an jenen Herrn, bis dahin endlich denen Grafen von Gülich die Einlöse v. denen Herzogen von Brabant mit besonderen Kayserlichen Gnadenbrieffen bewilliget, und nach deren Vollzug von Weiland Kayser Carl IV. dem Herzogen Willhelm zu gedacht, dem Gulich sothane Pfandschaft erweitert, bestätigt, und die feyerliche Urkunde darüber ausgefertiget worden (c).

§. IV.

Mit vollem Recht hat demnach nicht allein schon Aventinus (d) sondern auch der weitberühmte Canzler von Ludewig (e) behauptet, daß bereits selbiger Zeit Aachen be-

(c) Siehe die Abschriften etlicher dieser Verleihungen unter dem Abdruck der älteren und neuen Urkunden über die Reichspfandschaft der Stadt Aachen an Gülich Bl. 81. & seqq.

(d) Lib. 7. pag. 487. n. 43.

(e) In der Erläuterung der Güld. Bull. IIter Theil Bl. 299.

eine der Gülichischer Gerichtsbarkeit unterworffene Stadt gewesen.

§. V.

Diese haben die Herren Herzoge immerhin durch eigens angestellte Vögte und Maiere verwesen lassen, und, ob sie gleich in der Folge dem dortigen Magistrat an verschiedenen Zweigen sothaner Befugnissen und deren Ausflüssen nachgegeben, so sind dannoch der Haupt- und dazu gehörige Nebenverträge vom 28. April 1660. und 30. Julii 1661, welche die Churpfälzische hohe Vogt- und Maierey-Herrlichkeiten eines, und des Magistratsrechten und Gerechtigkeiten andern Theils klar ausdrücklich und mit der Verbindlichkeit bestimmen, daß solches alles, wie der Buchstabe mitbringet, hinfürters stets und unverbrüchlich beyderseits gehalten werden solle. (f).

§. VI.

Wer möchte glauben, daß der Vorstand einer Stadt, deren Burgere insgemein die Kayserliche Vorschrift (g) schon seit 1520.

(f) Siehe den Art. 30. §. 3. gedachten Vertrags.

(g) Bey Moser im Staatsrecht der Stadt Aachen Cap. VI. §. 11. Bl. 81.

Digitized by Google

1520. haben, sich gegen die benachbarte Herrschaften mit aller Gutwillig- und Sanftmüthigkeit zu bezeigen, sogar wider seinen angebohrnen Vogt-Schutz- und Schirms-Herrn sich vergehen, der darinn überlasseser und in dem Vorbericht deren, die Reichspfandschaft über die Stadt Aachen betreffender Urkunden namentlich verzeichneter Vortheilen sowohl, dann sonst empfundener Gnaden und Wohlthätigkeiten vergessen, dem Ruf der Vernunft das Gehör entsagen, die denen Reitzungen etwelcher unruhiger Köpfen (h), darunter absonderlich der Burgermeister Kahr seit 1761. der Blasbalg ist, sich überlassen, und statt der schuldigen Dankbarkeit verwegentlich in die Gülchische Vorrechte und Herrlichkeiten zu greiffen sich benehmen werde? dannoch bewähret nachstehender Inhalt der Reihe nach, daß genannter Magistrat aller dieser Unfertigkeiten fähig seye, und begehen können.

II.

Nachricht von denen Uebertretungen derer Verträgen von der Stadt Aachen.

§. VII.

I. Wiederstunde er gegen den III. Artikul

(h) Diese schildert in nicht viel unläßlicher Begeben-

tikul §. 14. erwehnten Hauptvertrags der Haußsuchung (i).

Zwarn will dieser Frevel mit dem Vorwand der Vornehmung in nur einigen Particularhäuseren entschuldiget werden;

Wo findet sich aber eine Stelle irgend, welche die Nothwendigkeit der Anstellung in der ganzen Stadt erfordert, und dem Magistrat das Recht der Scheidung bey nicht unterscheidendem Gesatz des Vertrags zueignet? zerrinnet nicht diese Ausflucht in ihrem offendaren Undestand?

§. VIII.

II. Wurde seit 1765. denen zur Malerey gehörenden Gefangenen das Lagerstrohe gegen den III. Artikul §. 12. des ermeldeten Vertrags (k) und wider das, enthaltlich

heit der verlebte Cammergerichts-Assessor von Ludolf Symphor. X. Tom. I. fol. 178. mit lebhaften Zügen.

(i) dessen klar- und deutlicher Wortlaut ist: Wann einige Haußsuchung in der Stadt und Reich Acht vorzunehmen, solle dieselbe durch Vogt und Mayer oder deren Dienere in beysein eines Rathsdiener beschehen.

(k) Nach dem Inhalt dieser Stelle sind Burgermeister und Rath für die Gefängnisse zu sorgen schuldig, in verbis:

des Art. 13. §. 2. gleiche Verbindlichkeit nach sich ziehendes, vom eigenen Städtischen Kerkermeister oder sogenannten Graßverwahrer Num. I. bezeigtes Herkommen geweigert, sogar dem im August Monath zum Strang verurtheilten Minderjehn gegen dieselbe Observanz Num. II. und III. aus dem zu der Bereitung zum Tod gewidmeten Zimmer die Stühle und der Tisch unter der, nachberührter Stelle gedoppelt unstatthafter, Vorschützung hinweg genommen, daß davon im Vertrag nichts versehen, und der Vogt Maier die Azung für seine Gefangene zu bestreiten schuldig seye (l).

§. IX.

und sollen alle der Stadt Aach gemeine Haftungen und Gefängnissen, wie von Alters herkommen, durch Burgermeister oder Raths dazu geordnete Diener auf und zugeschlossen, und die Gefangene darin durch dieselbige, wie sich gebühret, verwahret werden.

Zu dergleichen ordentlich eingerichtetem Kerker und Gefängniß gehöret unter gesitteten und christlichen Völkern die Ausschiffung des Strohes allenthalben, in der Barbarey und unter denen Hottendotten in Africa mag allein daran gezweifelt, petitio principii gesucht und gefunden werden. Zu Aachen fiele v. Menschenzedenken an dergleichen niemand ein, bis der hier oben §. III gedachter Aufwikler diesen verwegenen Sinn in erwehntem Jahr gebohren.

(l) Im Gegentheil heisset es am angezogenen Ort: daß es in allen und jeden Stucken und Punkten

§. IX.

III. Dorfte er dem Majoreï-Secretario auf das in dieser Eigenschaft eingelegtes Beschwehr über die gegen selbst erkannte Freyheit (m) angeforderte Pfannen- und Weeg-Gelds-Entrichtung einen Verweis der Schreibart geben, (n) da doch dieser Gülchische Bedienter nach dem Præliminar-Articul des Vertrags §. 15. (o) demselben nicht unterworffen ist (p).

Hoch- und Gerechtigkeiten zu gedachter unser Herzogs Vogtey und Mayereyen . . . davon in diesem Vertrag schriftlich nichts versehen, oder vermeldet, wie solches alles herbracht, und bis anhero geübt und gebraucht, hinführo auch also allenthalben soll gehalten werden.

(m) Siehe hierunten §. XVI.

(n) In der Beylage N. IV.

(o) Ibi: sollen gemeldter Vogt- Major und Secretarius in civilibus & personalibus vor dem Scheffenstuhl, in Criminal und anderen Sachen aber, so einige Strafe nach sich ziehen möchten, uns dem Herzogen beklagt, jedoch da gemeldter Vogt Major oder Secretarius sich so weit vergessen, und etwas begehen würde, welches Leib- und Lebensstrafe nach sich führete, alsdann bey besorgter Entfliehung daselbsten angehalten, und uns Herzogen zu gebührender Strafe ausgeliefert werden.

(p) Diese Umgehung will zwar jetzo mit der kahlen

§. X.

IV. Denen teutschen Comedianten wegen der zur Dankbarkeit für die vom Vogt-Major und Burgermeister oder Rath gegebene Erlaubniß neben dem Städtischen beleuchteten des genannten Beamtens Wappen die Aufführung fernerer Schauspielen den 22ten Julii 1765. durch den berüchtigten Burgermeister Kahr einseitig ungescheuet zu verbieten (q) wo gleichwohl auf die nämliche Weise, wie dergleichen öffentliche Lustbarkeiten nach Maasgab des 10ten Articuls (r) und der

---

Ausrede abgeleinet werden, daß der Vogts-Secretarius auch Burger seye;

Was thut aber diese Zufälligkeit zur Sache? ist dann dieser Secretarius als Burger, oder nicht vielmehr in jener Eigenschaft des Secretarii beschwehrend aufgetretten? ist dann die wolbekannte Grundregel allein aus der Stadt und dem Reich Aachen verbannet, daß wann jemand eine gehoppelte Person vertritt, die Rucksicht nur auf die grössere, auf das Amt, und nicht auf die andere bürgerliche Gelegenheit genommen werde? siehe im Gegentheil Hert. de uno homine plures sustinente Personas Sect. I. Th. III. Mev. P. V. decis. 291. n. 10.

(q) Siehe die Ziffer V.

(r) Schieß- und Stechspiel, Fechten, und Kurtzelwerk, Glückshafen, und Lotteryen und was was dergleichen Händel mehr vorfallen möchten, sollen gleichergestalt ve-

der Observanz (s) beyderseits zugelassen wor den, auch die Wiederaufhebung sich gezie met (t).

Vogt, und Major und Burgermeister oder Rath erlaubt, und zugelassen werden.

Niemand, der nicht wider diesen klaren Ausdruck, wider die Natur der Sache, und wider alle gesetzmäßige Auslegungsweise vorurtheilig irren, oder mit Fleiß verbrechen will, mag verkennen, daß die vorgestellte Schauspiele von gleicher Art dieser lustiger Händel, und durch die nachdrückliche particulas conjunctivas, repetitivas & ampliativas derselbigen gemeinsch ftlicher Erlaubniß und Zulassungsverleihung, und was dergleichen Händel mehr vorfallen möchten, verstanden und gefasset werden. Die in denen alten sowohl auf dem Aachner Scheffenstuhl zum täglichen Gebrauch offen liegenden, als sonst hin und wieder in der Stadt vorfindlichen Abschriften des Vertrags bey diesem 10ten Articul gesetzte Randglosse: Comædiarum repræsentatores, histriones, gladiatores, & simile genus hominum, impetrant veniam a Majore & Consulibus. bezeugen die Unstrittig- und Richtigkeit dessen zu allem Ueberfluß noch weiters.

(s) Diese Observanz bewähret nicht allein das Instrumentum notariale sub N. VI sondern auch die gegentheilige thätige Anerkänntniß selbst durch die von dem im Jahr 1761. regierten Burgermeister auf Warnung der Gülch- und Bergischen Regierung gethane Wiedereinziehung der dem Musicanten Gold einseitig gegebener Verstattung.

(t) Nihil tamna turale est, quam eo genere

Digitized by Google

§. XI.

V. So gar die Einladungszettel oder affiches änderen, und mit Ausschließung des Vogt-

---

quidve dissolvere, quo colligatum est, L. 35 de R. J.

Die neuerliche Stöhrung will aus der Ursache ausgeredet werden, daß seit der Zeit ein neu Comedien-Hauß vom Magistrat erbaut worden, und die Erlaubniß zu denen Vorstellungen auf selbigem den Vogt-Major nichts mehr angehe, weil er auf dem ihm zuständigen Gebäude nichts zu befehlen habe. Eben als wann es auf den Ort und nicht auf die Handlung selbst ankäme! ist irgendwo das Gülchische Mitbewilligungs Recht dem Ort, oder nicht vielmehr dem vorfallenden Handel nach zu bemessen? ist es be- oder nicht vielmehr unbeschränkt? die Endursache beziehlet die Verhütung, daß denen Zuschauern, welche sich daselbst einfinden, weder an Sitten, noch an Leib oder Güteren einiger Schaden oder Nachtheil zugefüget werde. Diese höret dort keinesweges auf, ohne Ausnahm ist demnach auch so nach wie vor dieser Zeit die gemeinschaftliche Erlaubniß gesucht und ertheilet worden. Hundertfältige Bescheintigungen könnten aufgelegt werden, wann der Raumes nur erleidete. Einmal sind die offentliche Anschlagzettel beständig gleichförmig, mit der Aufschrift: Par permission des Superieurs oder mit hoher Obrigkeitlicher Bewilligung, worunter die gemeinschaftliche des Vogt-Majors und Burgermeisters verstanden wird, bis ad A. 1765. ausgefertigt worden. S. die Ziffer VII. wo nach Zeugniß des Buchdruckers sub Num.

Vogt-Majors wider das Herkommen, allein (siehe Num. IX.) ertheilen. Siehe die Ziffer XI. (u). Desgleichen

VIII. ihme der absondere Befehl des Burgermeisters wegen Abänderung einseitig zugegangen ist. Zum andern kann der, wegen seiner Verlegenheit zur Kürzung der Gülchischer Gerechtsamen genugsam bekannter Burgermeister Strauch, welcher von 1757. bis 63. verfolglich zur Zeit des schon erbauten Comedien-Hauses bestanden, Num. IX. in keine Abrede stellen, daß mit Ertheilung der Erlaubniß an Comödianten, Operisten ꝛc. es dergestalten und mit zeitlichen Vogt-Majorn gemeinschaftlich gehalten worden seye, daß, wann um dergleichen Urlaub gefraget worden, solche von keinem anderst, dann mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß Supplicanten selbige auch auf der anderen Seite geziemend und schuldigst nachsuchen sollen, gestattet worden, welches zum drikten der Einnehmer und Ausgeber der Comödien-Einkünften, der Buralist, mit dem Zusatz bestättiget, daß der Vogt-Major neben der gegebener Erlaubniß bey verschiedentlichen Ereignissen in diesem Comödienhaus nicht allein Arresten verhänget, sondern auch des Comödianten Ribon Effecten offentlich verkauffet worden. Siehe Ziffer X.

(u) Wogegen gleichwohl die protestirliche Verwahrung auf der Stelle eingelegt, sohin die Jura Juliacensia illorumque possessio vel quasi illæsa & sarta tecta verwahret und erhalten worden. Siehe die Ziffer XII.

Digitized by Google

§. XII.

VI. Nach dem 3ten Art. §. 1. des Hauptvertrags soll in der Stadt und dem Reich Aachen der Angriff 1) deren Fremden auf betretten außer denen Häuseren und Lehengütern durch den Vogten, oder Major, oder dero Dienere, ohne jemands Anzeige, vorwissen, und bewilligen 2), in den Häuseren und auf Lehengüteren aber Inhalts §. 4. auf Ersuchen mit Vermeldung der Ursache geschehen, und 3) nach dem §. 5. alsdann die Ausfolgung unweigerlich befohlen, 4) die Burger hingegen auf Erkanntniß, erfuchen, und

---

Der Magistrat unterstunge sich eines weiteren attentati durch einseits denen Seilläutzern geholten und gezwungene Besteigung der Bühne siehe Num. XIII.

Der Burgermeister Kahr liese auch den 26ten Julii 1765. am frühen Morgen die affiches allenthalben, auch sogar eines an des Vogts-Majors Hause anheften; nachdeme aber dieser die Ab- und Zerreissung aller Orten verfügt Num. XIV. und erwehnte Gaukler zu ihren offentlichen Vorstellungen auf dem städtischen Theatro nicht anderst, als mittels der am 2ten August, und auf denen Ankündigungs Zetteln gesetzte sonst übliche Aufschrift par Permission, mit Auslassung deren Wörter des Bourguemaitres regents gelangen konnten (siehe die Beylage Num. XV.) so ist auch andurch al verfängliches Præjudiz abgekehret worden.

und zulassen der Burgermeister oder Rath, oder auf vorgehende Schessen gerechte Erkanntniß, und Urtheil gefänglich genommen werden; wider diesen klar und deutlichen Buchstaben aber will gemeldter Magistrat sich dieses Recht aus dem vermeynenden Grund der auf dem Verzug haften sollender Gefahr nehmen, und die Gülichische Zuständniß vereitelen (x).

§.

(x) In dem §. 11. des Hauptrecesses heiß es zwar, daß der Stadt Aachen Schützen oder Dienere einige derselben Stadt Feinden, verkürte, verbannte, oder sonst einige andere Uebelthäter, die wären fremd, oder Burgere, auf der frischen That oder Flucht, im Diebstahl, Schlägereyen, aufrührischem Wesen, oder dergleichen in Abwesen des Vogten, oder Majors, oder deroselben Diener, wann sie also eilends nicht zu bekommen, betretten, dieselbige verwahrlich angehalten werden mögen, solche angehaltene Personen jedoch den Majorn, oder deroselben Diener, daß sie die in Hafftenstellung unverzüglich lieferen sollen.

Kann aber diese Abrede verkehrt und die vielfältige beschränkte Ausnahm zur Regel gemacht werden? wo ist ein Wort darunter zu finden, daß, wann nicht der Missethäter von den Schützen, oder Dieneren auf frischer That erwischet wird, und der Flucht verdächtig ist, von jemand anderst, als des Vogt- Majors Dienern angehalten werden könne, und an welchem Ort stehet geschrieben, daß es der Magistrat thun, oder verfügen können? Mag denn

Digitized by Google

§. XII.

VI. Nach dem 3ten Art. §. 1. des Hauptvertrags soll in der Stadt und dem Reich Aachen der Angriff 1) deren Fremden auf betretten außer denen Häuseren und Lehengütern durch den Vogten, oder Major, oder dero Dienere, ohne jemands Anzeige, vorwissen, und bewilligen 2), in den Häuseren und auf Lehengüteren aber Inhalts §. 4. auf Ersuchen mit Vermeldung der Ursache geschehen, und 3) nach dem §. 5. alsdann die Ausfolgung unweigerlich befohlen, 4) die Burger hingegen auf Erkanntniß, erfuchen, und

---

Der Magistrat unterstunge sich eines weiteren attentati durch einseits denen Seiltänzern geholten und gezwungene Besteigung der Bühne siehe Num. XIII.

Der Burgermeister Kahr ließe auch den 26ten Julii 1765. am frühen Morgen die affiches allenthalben, auch sogar eines an des Vogts Majors Hause anheften; nachdeme aber dieser die Ab- und Zerreissung aller Orten verfügt Num. XIV. und erwehnte Gaukler zu ihren öffentlichen Vorstellungen auf dem städtischen Theatro nicht anderst, als mittels der am 26ten August, und auf denen Ankündigungs Zetteln gesetzte sonst übliche Ausschrift par Permission, mit Auslassung deren Wörter des Bourguemaitres regents gelangen konnten (siehe die Beylage Num. XV.) so ist auch anburch ein verfängliches Præjudiz abgekehret worden.

Digitized by Google

und zulassen der Burgermeister oder Rath, oder auf vorgehende Scheffen gerechte Erkanntniß, und Urtheil gefänglich genommen werden; wider diesen klar und deutlichen Buchstaben aber will gemeldter Magistrat sich dieses Recht aus dem vermeynenden Grund der auf dem Verzug haften sollender Gefahr nehmen, und die Gülichische Zuständniß vereitelen (x).

§.

(x) In dem §. 11. des Hauptrecesses heißt es zwar, daß der Stadt Aachen Schützen oder Dienere einige derselben Stadt Feinden, verkürte, verbannte, oder sonst einige andere Uebelthäter, die wären fremd, oder Burgere, auf der frischen That oder Flucht, im Diebstahl, Schlägereyen, aufrührischem Wesen, oder dergleichen in Abwesen des Vogten, oder Majors, oder deroselben Diener, wann sie also eilends nicht zu bekommen, betretten, dieselbige verwahrlich angehalten werden mögen, solche angehaltene Personen jedoch den Majora, oder deroselben Diener, daß sie die in Haftenstellung unverzüglich lieferen sollen.

Kann aber diese Abrede verkehrt und die vielfältige beschränkte Ausnahm zur Regel gemacht werden? wo ist ein Wort darunter zu finden, daß, wann nicht der Missethäter von den Schützen, oder Dieneren auf frischer That erwischet wird, und der Flucht verdächtig ist, von jemand anderst, als des Vogt, Majors Dieneru angehalten werden könne, und an welchem Ort stehet geschrieben, daß es der Magistrat thun, oder verfügen können? Mag denn

§. XIII.

Desgleichen VII. maßet sich gedachter Magistrat die dem Vogt Major allein zustehende Befugniß des ersten Verhörs der gefangener Fremden unter der unzurechtfertigender Vorgebung des Erforschens, ob einer deren ihme nachgelassener drey Fällen vorhanden seye? enthaltlich seines Berichts vom 7. April 1761. an (y).

§.

---

ohne Folter des ganzen Wortbegriffs der zum Grund dieser Exception erforderte Augenblick der Ertappung auf frischer That von denen Schützen und unverzüglicher Liefferung an den Vogt Majoren dahin erstrecket werden, daß der Magistrat die fremde Uebelthäter auf seine Gerichtsstube führen, examiniren, und demnächst durch seine Schützen in die Gefängniß werfen, oder die in Arrest, oder Gefängniß verurtheilte Burgere, oder Aachische Reichs-Unterthanen durch städtische Soldaten selbst einziehen zu lassen, und demnächst erst die blosse Benachrichtigung an den Vogt-Majoren zu ertheilen mächtig seyn solle?

(y) So bald ein Fremder auf Befehl des Vogt-Majors eingezogen worden, ist er sein Gefangener, und darf wider den deutlichen Ausdruck des Art. III §. 12. zu demselben niemand ohne Verwilligung des Vogten oder Majors gelassen werden. Wie kommen doch die jetzige Burgermeister, und Rath, und annebens darzu, daß sie dieselbe sogar, mithin auch aus der Wacht

Digitized by Google

§. XIV.

VIII. Ohnangesehen der 10te Art. aus-
ıcklich verordnet, daß neben anderen darin
ıannten Spielen, Glückshafen, Lotterien,
ıd was dergleichen Händel mehr von
icher Gestalt erlaubet werden sollen (z),
Bur-

zu einem Verhör zu ziehen, sich unterfangen? die angezogen Stelle des Hauptvertrags verschlieset ihnen den Weg, und der Vogt-Major protestiret dagegen aus vollem Hals. Kein einziger Grund dieses Benehmens ist anderwärts, als in der eigener willkührlicher Wiederhandlung, und ohne Recht und Billigkeit zu finden. Ein sauberer Titulus! wann eine vorhergehende Erforschung erfordert wird, gehöret wahrhaftig dieselbe ehender dem Vogt-Major, als dem Burgermeister zu, weilen die Gefangene durch den Angriff zu erst in seine, und nicht in derer letzterer Hände gerathen, auch jener die Regul, dieser die Ausnahm vor sich hat. Noch jederzeit hat der Vogt-Major diejenige, welche angebendlich Burgere sind, ohne einige Formalitæt, der Burgermeistern Untersuchung in dem guten Zutrauen überlassen, daß der Magistrat sie ihme wiederum verabfolgen werde, im Fall die widrige Verhältniß dieser Eigenschaft sich offenbahret. Warum gehet doch dieser nicht mit gleicher Aufrichtigkeit zu Werk, und bestrebet sich unbefugter Zugriffen? Die Ursach ist offenbar, weilen er die starke Hand hat.

z) Zum zehnten; Schieß und Stechspiel, fechten, und Keutelwerk, Glückshaven und Lotereyen, und was dergleichen Händel mehr vorfallen möchten, sollen gleichergestalt von Vogt und

Burgermeister und Rath auch im Jahr 1750. mit dem Vogt-Majorn das Verbott deren die Gleichheit mit diesen verzeichneten Spielarten habender Hazardspielen sub Num. XVI. gemeinschaftlich angeleget hatte, solches auch besag deren weiteren Zeugnissen sub Num. XVII. & XVIII. öfters gehandhabet worden ist, unterwunde sich nichts destoweniger gemeldter Magistrat solches am 15ten Junii des Jahrs 1764. einseitig aufzuheben, und ertheilte (a) sicherem Reimund die noch merklichen Verderb deren Sitten, auch manchens Schaden an Leib und Vermögen andaurende Erlaubniß zu deren Haltung gegen eine Anfangs auf 800. nach und nach aber bis auf 1200. Reichsthaler getriebene Erkanntniß (b), dem Vogt-Major aber vorenthielte er die nach dem Art. 29. §. 3. gebührende Halbscheid bis hierzu.

§. XV.

IX. Unter denen härtesten Bedruckungen, welche die Burgerschaft gelitten, waren,

---

Major, und Burgermeister, oder Rath erlaubt, und zugelassen, und die Bahnen beyderseits (ausserhalb der Stadt Nach Graben, und am Luisberg, da Burgermeister oder Rath solches allein zu thun) gefreyet werden.

(a) Siehe das Edict Num. XIX.

(b) Wogegen gleichwohl der Vogt-Major feyerlich gesprochen. S. die Beylage Num. XX.

Digitized by Google

ren die Lombarden, so allbereits zu Zeiten Kayſers Caroli V. in der Stadt Aachen wohnten, und ihr Geld auf Pfänder und Gewinn ausgeliehen hatten, (c). Diese trieben ihren unzulässigen Wucher über Maaß und Gränzen. Weiland Herr Herzog Wolfgang Wilhelm errichtete deswegen schon im Jahr 1629. in Kraft dero von jeher ermächtigter Herrlichkeit ihnen Ordnung darunter zu setzen (d), den Berg der Barmherzigkeit, worab der arme Mann die benöthigte Gelder, wo nicht ganz umsonst, doch gegen geringe Zinnßen überkommen mögt. Zu Erreichung dieses heilsamen Ziels wurde hishero dem Magistrat dessen Verwaltung nebst dem Gülichischen im Hauptvertrag Art. I. §. 7. bestgegründeten Juden- und Lombards-Gelaid von 36. Jahren zu 36. Jahren mit der Bedingniß überlassen, daß die Zinsen alle Jahren gemindert, und wie geschehen, mit Einsendung deren Rechnungen zur Gülch- und Bergischen Hofkammer nachgewiesen werden sollen (e). Dieser feyerlicher Verpflichtung wird gar nicht nachgelebet, die Rechnungen sind

(c) Siehe davon den Auszug des Diplomatis de anno 1520. welchen Moser im Staatsrecht der Stadt Aachen 8ten Capitel §. 128. liefert.

(d) Siehe den Art. I. §. 9. des Hauptvertrags.

(e) Siehe den Contract vom 26ten Octobr. 1733. Num. XXI.

Digitized by Google

sind in vielen Jahren von denen zum mehrbesagten Lombard angeordneten Bedienten nicht abgeleget, vielweniger zu genannter Gülichischer Behörde eingeschicket worden, der gemeine Mann, welcher seine Kleider und sonstiges Haußgeräth die Woche hindurch darinn belasset, muß dafür die unleidentlichste Interesse entrichten, von anderen aber, welche größere Summen aufnehmen, werden 21. bis 22. procent gefordert, einsfolglich die sträflichste Ungebühr verübet.

§. XVI.

X. Weiters ist der Vogt-Major und Secretarius gegen die schon in dem Magistratsschluß oder Erklärung vom 22ten April 1586. anerkannte Freyheit (f) zur Entrichtung der Pfannen angehalten, und das abgenommene noch nicht wiederum erstattet worden. (g)

§. XVII.

XI. Ferners gegen die Maaßbestimmung des 3ten Artikels und folgende 1.) verschie-

(f) Siehe davon die Abschrift sub N. XXII.

(g) Dergleichen erpreste Ungebühr jedoch im Jahr 1700. und 1730. der bey der Conferenz-Pflege in Anno 1698 bestättigter Freyheit gemäß wiederum erstattet worden. Siehe davon die Anmerkung auf den §. 6. des abgedruckten Haupt Vertrags sub Num 14.

Digitized by Google

schiedene fremde einseitig arrestiret und losgegeben, 2.) das nachgelassene Decretum capturæ contra bannitos dem Vogt-Major durch den Stadt-Secretarium behörig nicht zugestellet, und 3.) demselben die Hülfe zu Ueberbringung der Gefangenen verweigert.

§. XVIII.

XII. Bey Visitation der herrschenden Unrichtigkeit in Maaß, Ehlen, und Gewicht, welche nach dem Hauptvertrag Art. 12. jährlich dreymal in Beyseyn des Vogt oder Majors mit samt der Vogtey- und Majerey-auch Raths-Secretarien so vollzogen, wie die Mängel abgestellt, bestraft, und die Geldbussen getheilet werden sollen, auch nach vieljähriger Verzögerung endlich einmal auf nachdrückliches Erinnern des Vogt-Majors Num. XXIII. und Annahmen der Gülch- und Bergischen Regierung Num. XXIV. in Anno 1765. mit angegangen worden ist (h) die Untersuchung der

(h) Wie viele grobe Unrichtigkeiten, Fehler, und Betrüge bey dieser Besichtigung, Eich Meß Abwieg- und Examinirung befunden worden, wie die mehreste Bierpotte um ein Achtel und mehr zu klein, die Ehlen um einen, zwey und mehr Strohhalmen zu kurz, die Gewichter auf jedes Pfund um ein halbes, ja ganzes Loth bey denen Krämern und Bierzäpffern angetroffen worden, fort wie hochnothwendig es seye, diese Erforschung nach Vorschrift des angezogenen Re

der Blockmaaßen, Biertonnen, Gewicht deren Beckern Maßen deren trockenen Früchten gegen Generalität des 12ten Articuls (i) mehrangeregten Hauptvertrags seit dieser Zeit unter der Vorgebung, daß solche denen Geschwornen Stadt Weinröderen, Markt- und Kurmeistern zufolge deren im Hauptvertrag bestättigten Amts-Ordnungen zustünden Num. XXV. entsprochen, (k) und die Bestrafung de-

ceß zum wenigsten jährlichs dreymal simultanee zu wiederholen? bewähret die Durchgehung des dabey gemeinschaftlich verfahrten Protocolls vom 10. Dec. 1765.

(i) Zum zwölften; dieweil die hohe Nothdurft erfordert, daß Maaß, Ehlen, und Gewicht ehrbarlich, und aufrichtig gehalten, und dieselbige in keinen Mißbrauch gezogen werden, als solle einer aus den Burgermeistern selbst in Person, oder aber etliche ansehnliche Rathsverwandten, so oft solches nöthig, und ihre Gelegenheit seyn will, doch zum wenigsten jährlichs dreymahl in beyseyn des Vogts, oder Majors mit samt der Vogtey und Majorey auch Rathe-Secretarien in die Häuser der Bürger, Reichs-unterthanen, und Eingesessenen, fremden, und auf Lehngüter mit Vorwissen des Lehnherrn, Lehnrichtern oder Statthalters, so mit Maaß, Ehlen und Gewicht handtieren, und ihre Waaren verkauffen, eingehen, solches alles besichtigen, eichen, messen, abwiegen, u. mit allem Fleiß acht haben, und examiniren, ob es allenthalben aufrichtig und ohne Mangel

(k) Vergebliche Sophisterey! worinn die Zunft-Mark- und Kurmeistereyen Amt, Privilegien,

Digitized by Google

deren bey letzterer Visitation mangel-

Ordnungen, Rollen und Verfahren bestehen, davon giebt der 18, 19. und 20te Articul des Haupt-Vertrags die heitere Auskunft. Diese haben eigentlich die Handwerksmäßige und dazu gehörige Sachen, das Verfahren, Richten, und Urtheilen darüber zum Gegenwurf. In bestättigter derselben Erkanntniß über die Tüchtig- oder Untüchtigkeit deren zur menschlicher Leibs-Nothdurft gehörigen Waaren wird von Seiten Gülch nirgendwo der im Art. 12 vorbehaltener Visitation und Nachsicht das Maaß, Gewicht, und dergleichen entsagt. Beyde sind unterschiedene Dinge, wenn auch gleich Zunft- Mark- und Kurmeistere einige Notion darüber mitzunehmen haben möchten, würde solche jedoch zu Vermeidung der Contrarietät beyder gedachter Stellen nicht anderst, als subordinate, keineswegs abdicative zu verstehen seyn, fort die in oft angezogenem Art. 12. vorausgesetzte Auf-Einsicht und Untersuchung des Vogt-Majors mit dem Burgermeister ohnbenommen bleiben. Dieses ist die ächte Beschaffenheit der Sache. Diese hat schon der Magistrat zu Ende des vorigen Jahrhunderts selbsten nicht mißkennet, als er durch [illegible] abgeschickten Syndicum die Confirmation deren Markmeistern und Geschwohrnen des Willen-Ambachs, Mark- und Kurmeisteren fort aller Zünften und Gerechtigkeiten nachgesucht, und von Churfürsten Johann Willhelm glorwürdigsten Gedenkens erhalten hat. Dieses ist der wahre Sinn, welcher in sothaner Vereinigung nach dem deutlichen Wortlaut geäusseret worden. Alles mit dem ausdrücklichen Vorwand, daß unterm Nahmen gemelten Handwerkssachen und Privilegien im übrigen Seiner Churfürst-

und schuldhaft befundener unterlassen (l).

§. XIX.

XIII. Statt Gulden- oder Silber-Sorten 25. und mehr tausend Reichsthaler in Kupfer-Münz Reichsgesätzwidrig (m) und mit einem Gewinn von 26400. Reichsthaler (n) zum Nachtheil und Verlust des Churpfalz als Herzogen zu Gülch, nach dem Art. 6e mehrbemelden Hauptvertrags (o) zuständi-

---

lichen Durchlaucht habenden Cummrechts im geringsten nichts präjudiciret, noch werden solle.

Siehe das dem Abdruck der älteren und neuen Urkunden deren Gülichischen Rechten über die Stadt Aachen fol. 52. beygesetztes Rescript vom 7ten Februar 1699.

(l) Siehe die Beylag Num. XXVI.

(m) Siehe die Münz-Ordnung Kayserl Ferdinandi §. 19. 31. & seqq. R. I. 1603. §. 56.

(n) Siehe davon die Ausrechnung sub Num. XXVII.

(o) Zum Sechsten, wann Burgermeister und Rath der Stadt Aach guldene oder silberne Münzen zu schlagen bedacht, und Vorhabens, sollen dieselbige sich mit uns Herzogen vorgemeldt, unseren Erben, und Nachkommen des Schlagschatz halber von wegen unser habender Gerechtigkeit zuvor, und ehe sie zu münzen anfangen, vergleichen, und uns solchen Schlagschatz auf unser Gefinnen treulich zu verrichten und zu zahlen schuldig seyn.

Digitized by Google

digen Schlagschatzes geprägt, und nichts derhalben geleistet worden (p).

§. XX.

XIV. Der Verruf deren groß und kleinen Conventions-Sorten überhaupt und anmit deren Churpfälzischen insonderheit im Jahr 1765. gegen die kundbahre allerhöchste Kayserliche Edicten aus dem Vorwand geschehen (q), daß andurch nur das gemeine Weesen von denen sich darunter angebendlich befundenen verschiedenen falschen Stucken gewarnet werden wolle (r).

(p) Neben der Entschädigungs-Schuldigkeit an Churpfalz wegen Prägung dieser verbottener Menge deren Kupfer statt Silbermünzen hat der Contravenirende Magistrat wegen dieses groben Mißbrauchs nicht nur die in den Wahl-Capitul. (1612. 1690.) Art. 9. §. 2. denen Kraiß-Directoriis aufgetragene Abstraffung gar wohl verdient, sondern auch die Münzgerechtigkeit und mehr anderes verwirket. Ord. Mon. 1559. §. 175. add. R. I. 1570. §. 132. und die Capitulationen am a. o. §. 7 & 8.

(q) Siehe die Beylage Num. XXVIII.

(r) Die Verbrechung wider die Kayserliche höchste Edicten ist keine gemeine schlechte, sondern gestissene gefährliche, den Cours deren guten groben Reichssatzungsmäßig geschlagener Sorten zu verschliessen, und hingegen seinem unzuläßigen schlechten Kupfergeld den Gang und darunter spielenden sträflichen Wucher die uneingeschränkte Uebung zu beförderen.

Digitized by Google

§. XXI.

XV. Die Weggelds Erhöh- und Vermehrung (s) gegen die Reichsgesetze und Kayserliche Wahl-Capitulationen (t).

§. XXII.

XVI. Die im Junio 1765. vorgegangene Pfändung Gülichischer Unterthanen wegen denselben beygemessener derley Gelderunterschlagung.

§. XXIII.

XVII. Die vom Magistrat einseitig unternehmende Erlaubniß zu denen Bällen u. Concerten (u).

§.

(s) Beylage sub Num. XXIX.

(t) R. I. vom Jahr 1576. §. 118. und Cap. Francisci I. & Josephi II. Art. 8. §. 11. Faust von Aschaffenburg Cons. 64.

(u) Die Unbefugniß dieser Anmassung scheinet mit vollem Licht aus dem Enthalt des §. XIV. überhoben zu seyn. Dieselbe wurde zum erstenmahl im Jahr 1758 auf dem Städtischen Comedien-Haus versucht, und die gewöhnliche Affiches ausgegeben par Permission des Messiers les Bourguemaitres regents, wie die mit XXX. bezeichnete Beylage ausweiset. Dargegen der Vogt Major die unter der Ziffer XXXI. bezeichnete Protestation versetzet. Kurz darauf wagte einer ein ander es Attentat bey Ankunft eines fremden Thonkünstlers Fischer, unter der schon

Digitized by Google

§. XXIV.

XVIII. Die Stöhrung des beym Gastgebern Konis gehaltenen ehrbaren Gesellschafts-

gedachter gleicher Anschlags-Formul. Dieselbe ist zu lesen Num. XXXII. Die Gülch, und Bergische Regierung handete es auf der Stelle in der Beylage XXXIII. Der ausschweifende Magistrat fuhre nichts destoweniger fort, und gestattete auf die nämliche Weise der Zamperinischen Gesellschaft die Aufführung einer Italiänischen Opera Num. XXXIV. Weder die Gegensprüche bey denen Burgermeistern Num. XXXV. noch die contrafgebotte und Arrest Verhängnussen wider die Operisten und ihre Effecten Num. XXXVI. und XXXVII. konnten diese Anfälle der Gülchischen Herrlichkeiten hemmen. Die von denen Singspielern im Auszug ihrer Entschuldigung Num. XXXVIII. gestandene Antreibung von gedachten Burgermeistern und verunstaltete Schließung deren Hausthüren (siehe Num. XXXIX.) durch den Wirth erschwehrten den Vollzug. Die Mayorey-Diener waren zwar bedacht den Zamperini auf der Straße zu ergreiffen; allein zum Trotz veranstaltete der Magistrat den Widerstand und dessen Begleitung zu dem Comedien-Haus durch den Lieutenant Planck und einen unter Officier Num. XL. hin und wieder vollendetem, neu mit Fleiß angerichtetem Spiel unter Bedeckung städtischer Wacht bis außen denen Gränzen der Stadt zurück, und beeinträchtigte nicht allein vom frischen die Gülchische Herrlichkeit, sondern hätte auch einen unbefugten gewaltthätigen Handel dem anderen durch den ziegellosen Einfall in das Gülch allein vermög Art. 1. §. 2. des

Digitized by Google

schafts-Ball Standsmäßiger Personen aus vorschützendem Mangel der behauptender Erforderniß des Einwilligens und Abgabe ohne abthun des Vogt-Majors. Siehe die Strafgebotte vom 19ten und 21ten Januar 1768. sub Num. XLVII. & XLVIII.

§.

Hauptvertrags zugehörige Geleitsrecht deren fremden auf nie erhörte Weise. Mit welchem Unfug, deren Vogtischer Widerreden und Rezierungs dehortatoriorum Num. XLI. XLII. & XLIII. ohngeachtet, die Verwegenheit immer fortschritte, und, damit derselben Sähnung nicht nur voll, sondern auch über alles Maaß hinaus laufe, entsahen sich Burgermeister nicht, denen, zum Vergnügen des Königlichen Prinzens Ferdinand von Preußen aus Lüttig eingelangten Comödianten wegen begehrter Mitbewilligung des Vogt-Majors den Austritt so lang, bis die Affichen nicht anderst, dann nach dem einseitigen Muster sub Num. XLIV. ausgegeben worden, nur um Seiner Hoheit die anverlangte Lustbarkeit nicht zu benehmen keine andere Mittel gegen gestellt worden, sondern der erwehnter Gülichische Beamte sich mit der Insinuation des sub Num. XLV. befindsamen Decrets an die Comedianten und dem Magistrat zugestellte Verwahrung sub Num. XLVI. es belassen. Mehrere Nachweisung der Unart dieses städtischen Verstandes und seiner Frevelstücken ist uns vonnöthig. Das Augenzeugniß gedachter Königlichen Hoheit, und Dero gerechte Indignation sind Bewährungen, woran nichts auszusetzen ist.

Digitized by Google

§. XXV.

XI. Die dem Vogt-Major bezeigte Geringschätzung, insonderheit durch die bey der Trauerbegängniß für Kayserliche Majestät im Jahr 1765. wider das Herkommen unterlassene desselben Einladung (x).

§.

(x) Zu diesem Gepräng wurden Personen von minderem Stand und Ansehen gebetten. Die Verbindlichkeit, welche aus dem unterthänigen Respect und der Ehrfurcht fließet, womit die ganze Stadt dem Hertzogen zu Gülich, ihrem angebohrnen Erb-Vogt, Schutz- und Schirms-Herrn in Kraft des Westphälischen Friedensschlusses Art. 5. §. 26. und Vorsehung der Kayserl Wahl-Capitulationen Art. 1. §. 9. Art. 10. §. 4. ohnauflöslich verhaftet ist, hat diese Bezeigung gegen dero Vogt-Majoren, ohnverletzt des Juris reverentialis ejusque effectuum (wovon

Stryck opusc. Vol. 2. disput. 2, Caput 3.

insonderheit bemerket) erfordert, und solche nicht umgangen werden können. Im Jahr 1740. erinnerte der jetztmahl widerspenstige Rath sich dieser seiner Pflicht gar wohl, siehe die Beylage Num. XLIX und darin beschriebener damaliger Beobachtung der Feyerlichkeit des invitirens. Welches Recht ermächtigte ihn zu der Unterlassung bey dem höchsten Sterbfall der letztverstorbenen Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Andenkens? wahrhaftig der Hauptvertrag nicht, so die Gebräuche nach Vorschrift des Art. 30. §. 2. allenthalben gehalten wissen will.

Digitized by Google

§. XXVI.

XX. Den Rang des Vogt-Majors Stadthalters (y).

§. XXVII.

XXI. Die vorgefallene Mißhelligkeiten wegen dem Maltzweyher, diessertwegen gebrauchte Respectslose Schreibart, und vom Bur-

---

Die begangene Grobheit will auf das geäusserte vorhalten aus dem grundfalschen Satz gerechtfertiget werden, daß die solenne Exequien an dem Rathhaus in der Capell wobey der Vogt Major nie eine Stelle gehabt habe) in Anno 1740 aber in der großen Kirchen angestellt worden seyen. Was folget aber daraus? hat dann die vorgegangene Handlung einen Jurisdictions-Actum oder den Anariff eines so vieles Unheil und Verwirrung zwischen dem Schutzherrn und seinen Verwandten anrichtenden unruhigen Burgermeisters, oder nur das Trauerbegängniß zum Endzweck gehabt? würde der Vogt Major dabey ein mehreres als die Scheffen, und übrige distinguirte Personen zu thun gehabt oder derselbe einen mehreren Rang, als ihm der Hauptvertrag zuweiset, und versichert, behauptet haben? unerhebliche dicentes!

(y) Im Behinderungsfall mag der Vogt-Major denselben ernennen. Siehe den Art. præliminarem des Hauptvertrags §. . dieser vertretet seinen Ernenner, dessen Stelle er wahrnimmt. Was für ein Jus excipiendi gegen dessen Rang samt dem Burgermeister und Rath irgendwo zu statten, wird nicht ein nodus inscirpto gesucht?

Digitized by Google

Burgermeister Etr. uch unternommene Actus jurisdictionis (z).

§. XXVIII.

XXII Die auf Ansuchen des Herzoglichen Gülichischen Schutzes gegen die eingeführte Mehlaccis wider die Implorant:n verhängte Execution u. auf die Rescripten genommene schlechte Rucksicht (a).

§.

(z) Derohalben geziemet dem Magistrat, die gemessene Genugthuung zu leisten Wann er noch so vieles Rechts, als derselbe nie gehabt, sich hätte schmeichl:n könne, ware er in keiner Weiß von der, §. XXV erwehnter, Ehrerbietung entbunden, viel weniger in die O dnungslose Willkühr gesezet, unanständige Ausdrücke zu be.ehen. Dieser Frevel ist desto unverzeihlicher, und ahndungswürdiger, als die Abbitte in eben wesentlicher Begebenheit von seinen Vorfahreren Anno 1698 ihn davon gewarnet hat, wozu sie sich in der, dem mehretwehnten Abdruk deren Urkunden Gülichischer Rechten zu Aachen sub Lit. F. Bl. 91. beygedruckter Deprecation verbunden gefunden.

(a) Derhalben bewirft sich Magistratus auf ein wider diese Imploranten beim Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht erwonnene obsiegliche Urth il.

Gesezt derselben wäre also, solte sich nicht gebühret haben, die beschaffenheit der Sache, und a sonders dieses Umstands in Antwort aus dem Grund der Verwandnis vorzulegen, wozu

Digitized by Google

§. XXIX.

XXIII. Die Bestreitung deren dem Durchleuchtigsten Herzogen zu Gülich zuständiger Iurium domini directi deren Lehen (b), und die Rechts widrige Ausdeutung des, im Vortrag enthaltenen Worts Oberlehn-Herrns, vor dessen dem Magistrat in übertriebener Weise zu legende Benennung.

§.

---

der Magistrat mit dem oberen Vogt und Schutzherrn, dessen Protection die schirmsangehörige angestehet haben, sich verhaltet? Siehe die §§. XXV. & XXVII.

(b) In der Stadt Aachen sind verschiedene Lehen. Ueber fünf hatte der Kaiser die Oberherrschaft hergebracht, daher sie Kaiserliche Reichs-Lehen genennt, und von demselben, und dem Reich erhoben werden. Die andern gehören zur Probstey des Königlichen Crönungsstift daselbsten.

Nopp Aacher Chronic. 1tes Buch, 31. Capitel.

Drey davon hat der Magistrat, das vierte Privati, und das fünfte die Fleischhauers Zunft ein. Jedes dieser Lehen hat einige Afterlehen. Ueber diese stehen denen Trägeren des Hauptlehens verschiedenene Vorzüglichkeiten zu, wegen deren dieser Vasall von altersher der Lehenherr der anderen Subvasallorum genennet

Digitized by Google

§. XXX.

Die XXIVte Uebertrettung ist die von nun verstorbenen Magistrats Lehens-Verwal,

worden. Unter denen dem Herzogen zu Gülich ursprünglich verpfändeten Kaiserlichen Regalien ist insonderheit die Oberherrschaft über solche Lehen, in deren Kraft er selbige vergiebt, von denen Mannen den Leheneid abnimmt, diese ihme die gewöhnliche Lehendiensten leisten.

Siehe die Entlassung der Vasallen zu Aachen, und an übrigen verpfändeten Oerteren der Lehenspflicht, und Weisung derselben an Marggrafen zu Gülich vom Jahr 1348. sub Lit. B. der gedrukten Gülicher Verträgen und Urkunden Bl. 84.

In dieser ist mithin Gülich der Ober-Lehenherr, u. der Gerichtsbarkeit Ruckſicht über die Lehen, wie die Trägere, besagt, die im Hauptvertrag Art. 16. soferrn ausgelassen worden, daß die Sachen, welche die Lehengütere selbst betreffen, in erster Instanz vor dem ordentlichen Lehenrichter entschieden, die Berufung hingegen nach dem Scheffenstuhl genommen werden soll. Betreffen also die entstehende Klagen die Afterlehen, und sind dinglich, so gehören solche vor den Vasallen, oder Träger des Hauptlehens, beziehlen sie aber eines deren Hauptlehen, oder sind persöhnliche Ansprachen deren Vasallen, ist in Conformitæt des belobten Kaiserlichen Uebertrags, Gülich, als Dominus superior, wie vorhin der Kaiser, der rechtmäsige Richter, weilen secundum præmissa ein mehreres nicht, als

walter Deltour einsitig abgeänderte Lehens-Formel, oder Anerkenntniß des Vogt-Majors

erstgedachter Fall in berührtem Articul ausgenommen worden, so sogends die darinn begriffene einzele Ausnahm, die für seine Churfürstliche Durchlaucht als Dominum superiorem, gegründete Regul in reliquis casibus non exceptis bestätiget. Allerdings ware demnach die Ablehnung des supremi fori feudalis Juliacensis übertrieben, welche in Sachen des die Anwartung auf den Verweser des Kaiserlichen Hoflehens Niclas gehabten Strauch wider den nach Ableben des letzteren des Niclas vom Magistrat dazu auserschenen Deltour dieser Rath aus der Ursache versuchte, weilen er im Art 3 §. 7. mit dem Nahmen eines Ober-Lehenherrn erwehnet wird, wo gleichwohlen der bekannten Rechts-Regul nach die prædicata talia sind, qualia à suis permittuntur subjectis. Die Vasallen haben aus voraus berührtem Rechte der ersten Instanz über ihre Subvasallos und die Afterlehen Güter dem Vogt-Major so wenig, als dem Magistrat die Unterziehung einer gerichtlichen Handlung auf und wegen dieser Güter ohne ihrem Vorbewust gestatten wollen, in diesem Betracht ist im angeführten dritten Articul, worinn vom Angriff verdächtiger Leuten erwehnet wird, verwahret, d. ß, wann solcher dort nothwendig seyn würde, der Vasall dieserwegen mit Vermeldung der Ursachen anvor ersuchet werden sollte. Da nun der Administrator des Hauptlehens respectu der Afterlehenmänner der Lehenherr beritten worden, der Magistrat aber zu dem ihme zustehenden Lehen den Verwalter bestellet, so respectu Subvasallorum der Lehenherr bereits ist, so wurde in dieser

Digitized by Google

jors anstatt des hohen Herrns (c) worinn dem Vogt Major die Burgermeistere derselben beygesetzet worden.

Verhältniß ostermeldter Magistrat nur beyfälliger Weiß der Oberlehenherr bemerket und erwartet, daß Vogt Major demselben in Abwesenheit des Verwalters den Angriff bekannt machen sollte. In dieser einzigen Relation zwischen dem Magistrat, seinem Verwalter, und dem Afterlehenträger, nicht aber deren Lehen eignet sich auf ihn der Titul des Ober-Lehenherrns und vergeblich wird solcher auf die Ober-Lehenschaft verbreitet.

(c) Diese Anerkänntniß, welche bey dem Vogtgeding, siehe den Art. 14. des Hauptvertrags, erneuert wird, ist ein Ueberbleibsel der alten Belehnung. Nach End dessen Regung auf Montag nach drey König erscheinen die zwey Lehens-Verwaltere des Magistrats, erkennen angeführtermassen den Vogt Major anstatt des hohen Herrns in Beysein deren Burgermeister und sämtlichen Schöffen wegen ihren Lehen als Herrn, bitten um Schutz und Schirm, Handhabung bey denen alten Gerechtigkeiten und Freyheiten und Abstellung der Gewalt, wann dergleichen dem Lehen wiederfahren, und verkünden diese ihre Bezeugungen zum steten Andenken mit einem bleichen Pfenning, das ist, ein jeder dieser beyden reichet nach vollzogener Anrede dem Vogt Major, Majori-Secretario und allen Anwesenden ein Stuck von zwey oder drey Acher Märk. Diese Ober-Lehenherrschafts-Recognition zu verdunkelen, liesse sich der Magistrat im Jahr 1706. beygehen, in

§. XXXI.

Die XXVte betrifft den Aufenthalt der Churfürstlichen Deserteurs in Aachen wider den hieroben angezogenen Art. 1. §. 2. des Hauptvertrags, deren Niederwerfung, Monetierungsstück, und Entschädigung des Officiers.

§. XXXII.

XXVI. Ob zwar nach dem Hauptvertrag Art. 4. 23. und 25. in Fällen, wo Bürgere, Angehörige, und Unterthanen der Stadt und Reichs Aachen mehr dann die Strafe des Schwerts verdienet haben, der Vogt-Major und Scheffen zu erkennen und zu richten haben, werden doch zur argelistiger Entgehung, Verachte- und Verspottung dessen Gerichtsbarkeit die erschröcklichste Todschläge nicht untersucht, die überführte gewaltsamste Diebstähle nur mit der Verbannung geahndet (d), und des Geleits unwürdigen

jener beschriebener Formul die Burgermeistere dem Vogt-Majorn beyzusetzen, eben als wann diese auch an der angestandenen Schutzes-Verrihmung Theil zu nehmen mächtig wären.

Eine Neuerung, die allzufrisch, ungültig, und kühn ist!

(d) Davon könnten mehrere Beyspiele erzehlet werden. Man erwehnet nur des jüngsten. Gottfried Corban erschosse den 28. April 1761. den Raum

gen (e) wird solches gegeben (f) Mit Erzehlung mehrerer anderer Ungebühren und Vermessenheiten, welche denen bisher vernommenen aufgehäufet worden, mag man der Geduld des Lesers nicht überdrüssig fallen.

III.

---

3. bis 4. Schritt von ihm gestandenen Notarium Sinziger in Beyseyn vieler Leuten fürsetzlich mit auf die Brust gesetzter Flinte, der geständige Mörder hatte keine Entschuldigung, die Gefährlichkeit des Todschlags erforderte mithin die Schärfung der Strafe; gleichwohl wurde der Mörder nur durch die am 10. April 1767. vollstreckte Urtheil aus der Stadt und dem Reich von Aachen verwiesen. Carban bliebe nicht lang aus, kame in wenig Tägen wieder, verübte dazu verschiedene Diebereyen, und wurde widerum lediglich auf 10. Jahr verbannet.

(e) Wider den Art. 1. §. 2. des Haupt-Vertrags:
diejenige aber, so wider die Römisch-Kayserl. und Königliche Majestät, uns Herzogen zu Gülich, unsere gemeine Landschaften, oder Reich Aach mißhandelt, dergleichen Strafenschänder, Räuber, Mord- oder Nachtsbrenner, Mörder, Dieb, Verräther, oder die Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt geschändet, die der Stadt und Reich Aach verbannet oder verkühret, und ihre Begnadigung nicht erlangt, sollen weder durch den Vogten, oder Mayorn, noch auch von Burgermeister oder Rath der Stadt Aach vergleitet werden.

(f) Der aus dem Herzogthum Gülich gebürtige,

III.

Anzeige von der Gülchischen Manutenenz des Besitzes, und deren Mittel wider die Beeinträchtigungen.

§. XXXIII.

So Gesetz- Ordnungs- Friedens- und Pflichtlos diese Aufführungen allesamt sind, und ein unbefangenes Gemüth in das Erstaunen und den gerechten Unwillen darüber billig setzen müssen, so gar fremd und allein in gegenwärtigen unseren Zeiten sind dieselbe nicht unerhört. Unruhe, Ungehorsam, Widersetzung, Aufruhr und Meuterey waren dem Aachner Vorstand schon von Sæculis der eine natürliche und gleichsam angebohrne Eigenschaft.

§. XXXIV.

Bereits im Jahr 1401. erklärte der Römische König Ruprecht dieselbe für Rebellen, und befahle, sie und ihre Güter in Verhaft

Bastian von Rohe wurde den 3ten Nov. 1767. erschlagen, die Tödtere ausweislich des Visitations Protocolls sub Num. L. entdeckt, aber nicht einmal eingezogen, sondern ihnen besage N. LI. & LII das freye Gelaid ertheilet.

Digitized by Google

aft zu legen (g), und wurde so empfindlich leidiget, daß er ihnen die darauf gebettene nad sub dato Heidelbergæ Feria 4ta an- Mariæ Magdalenæ, welches der 10te Hen- onat war, abgeschlagen (h).

§. XXXV.

Nachdeme in folge der Zeiten die Kay- liche Rechten an das Hause Gülich pfand- aftlich übertragen worden, gewöhneten sie h keines sittlicheren Betragens. Wem ist ht aus denen Geschichten des 16ten Jahr- nderts bekannt, daß sie in Anno 1598. so rmissen waren, daß sie den Johann von hiemen, welchen der Herzog zu Gülich ih- n Kraft seiner Freyheiten gegeben, nicht nehmen wollen, und derowegen, wie effinger (i) aus bewährtesten Geschicht- reibern erwiesen hat, wiederum den 30. nii a. d. in die Acht erkläret werden muß- (k).

S. diese Erklärung sub dato Norimbergæ Sabbatho ante Sanctum Valentinum Episc. a. d. 1401. Bey Martene vet. Mon. T. IV. p. 35.

Martene am a. O. T. IV. p. 70.

ad Vitr. Lib. 1. Tit. 5. p. 752.

Moser vermeynet zwar im Staats-Recht der

Digitized by Google

§. XXXVI.

Wer lieset nicht ohne sonderen Greuel in des Noppii Aacher Chronick Blat 213. mit welcher Ausgelassenheit sie sich wider das bis auf den heutigen Tag bestehendes, und durch die Verträge, namentlich de a. 1660. Art. 1. ohnumstößlich unterstütztes Gülchisches Gelait im Jahr 1606. empöret, deswegen der Herzogin von Gülich den Einzug verweigert haben, und auf das Gefolg des Hofs mit thätlichen Schiessen und Stechen so wütend losgegangen sind, daß Se. Durchlaucht mit nicht geringem Schimpf zurück kehren müssen, ja schier in weitere Ungelegenheit gekommen wären.

§. XXXVII.

Wer findet nicht die eigene des Magistrats vermüssigte Bekanntnuß einer nicht viel unähnlicher Gewaltthat in dem, denen Impressis Documentorum Iuliacensium Blat 94. beygedruckten Protocoll vom Jahr 1696, welche bey damaliger Vergleitung der Kayserlichen Insignien zu der in Augspurg vorge-

we-

Stadt Aachen, Cap. 6. §. 31. und 36. Blat 35. & 95. daß diese Achtserklärung nur eine ganz andere Ursache, das von denen Protestanten behauptete Religions-Exercitium, zum Vorwurf gehabt habe, bescheiniget es aber mit nichts.

Digitized by Google

esener Römisch-Königlichen Crönung aus-übet worden?

§. XXXVIII.

Wider die §. XXXVI. bemerckte An-fälle wusten Se. Herzogliche Durchlaucht in dachtem Jahr 1606 dero Herrlichkeiten mit tgegen alsobald verfügten Mittel, auf zu recht ständige, hierunten §. XLI. und XLVIII. eiters angeführte Weise, aufrecht zu erhal-n, die Beleidigung zu ahnden, und die be-angene Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Der Magistrat erschliche zwar am Kay-rlichen Cammer-Gericht zu Speyer den 10. einer folgenden Jahrs Mandata S. C. Se. Durchlaucht kehreten aber sich wenig daran. Sie wusten gar zu wohl, mit welchen Män-el sub & obreptionum dieselbe umgeben wa-n. Hochdenenselben ware nicht verborgen, aß die Ordnung in dem Reich keines weegs ye, alterseſſener Gülichischer Rechten de facto frevenlicher Weise zu entziehen, sich de-n mit Meuterey pflichtvergessen selbst zuzu-gnen, darüber in dem dunckelen Nebel, it Vorenthaltung der Wahrheits Um stän-n, Gebotte ohne Clauſulen zu suchen, fort is der in vielfacher Art beleidigter hohe Schutz- und Schirmsherr das, nach der Er-hrniß in einigen hundert Jahren schwerlich der gar nicht ausgehende peritorium abge-artet, Hochdenselben verhohne und verach-

te, offenbahre Zuständigkeiten aber in ein bloßes Bild verwandlet werden. Sr. Durchlaucht ware der bekannte Grundsatz gar zu wohl bekannt: paria esse, excipiat an pareat reus (l). Sie setzten derowegen ihre Handhabungsmitteln ohngestöhrter fort, und ließen die Personen und Gütern deren Frevelern anhalten; und als die widerspenstige sich noch nicht beugten, legten Se. Durchleucht im Jahe 1608. in das Reich von Aachen (m) 5000. Soldaten, darab sie endlich zur Erkanntniß kamen, und die unverantwortliche Fehler durch eigens abgeschickte in Unterthänigkeit verbetten (n).

§. XXXIX.

Und eben so wenig konnte daher der Magistrat sich der Deprecation des in §. XXXVII. ge-

(l) Eyben de Mandatis S. C. §. 24. Operum p. 247.

(m) In Deutschland werden verschiedentlich die Bezirke kleiner Ländlein mit diesem prächtigen Wort genannt, wie es insonderheit der Staatslehrer auf der hohen Schul zu Jena Buder in seinem programmate de verbi Reich terrulis adscripti significatione überhaupt, und von Aachen insonderheit gezeiget. Den ganzen Umfang dieses Aachischen Reichs aber beschreibt oft angeführter Nopp. Lib. 1. p. 141.

(n) S. Nopp. d. l. Bl. 214. & 215. die unterthänigst

tdachten Vorgangs de Anno 1696. entse-
tn (o).

§. XL.

Was hätte Ihro jetzt regierende Chur-
rstliche Durchlaucht zu Pfalz in einige
Zeise verhinderen sollen, alle diese Weege
denen Augenblicken einschlagen zu lassen,
o die bescheinigte Anzeigen von denen eigener
achtsthätigen Handlungen bald von dero
ogt-Maiorn zu Aachen, bald von dero Gü-
h und Bergischen Regierung, auf einander
uffenweiß erstattet worden, deren sich jetzi-
r Magistrat allersamt benommen hat, und
lche durch den täglichen Fortgang, wie die
chlangen, mit Kräften zu nehmen? Doch
öchstdieselve verlangten gemäß dero Welt-
kannter Großmuth und Friedsamkeit ganz
ohlbedächtlich auf einen jeden sonderen Be-
ht über jede einzele Vergehung, daß derfel-
n Unfug dem Magistrat zu erkennen gege-
n, selbiger zu Ersättigung an denen subsi-

schriftliche Abbitte des Magistrats selbst aber d. d. 11ten Sept ejusdem anni unter dem Abdruck der Urkunden Gülichischer Rechten über Aachen Bl. 91.

) Auch die damahlig mündlich und schriftliche Abbitte ist in dem dict. §. obberufenen Protocoll von Wort zu Wort enthalten.

Digitized by Google

stirenden Verträgen gemahnet, die Rückstellung des begangenen darwider gefordert, und von all weiteren Ueberschreitungen treulich verwarnigt werden sollten (p).

§. XLI.

Allein alle mündliche Vorstellungen durch den Vogt-Major, und schriftliche durch die Regierung, konnten keinen Eingang machen. Die Widerspenstigen wurden im Gegentheil nur kühner, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht mehrfältig beglaubiget, daß sie auf diese Weiß in denen Gesätz- und Vertragsmäßigen Schrancken nicht zu erhalten stünden. S. unter mehr anderen Berichtern z. E. den sub Num. LV. Höchstdieselbe liesen dannenhero das remedium extraordinarium zu, welches einem jeden zur Vertheidigung seiner Herrlichkeiten und Zuständnissen wider derley An- und Eingriffe darinn erlaubet ist, die Arrest- und Pfändungs-Vorkehr (q) gegen die Urhebere, den Burgermeister Kahr und und seine Anhänger aus Mittel des Raths, Num.

(p) Dergleichen Abmahnungs-Verfügungen jeder Gegenhandlung der Verträgen könnten vorgelegt werden. Man fügt aber geliebter Kürze willen nur die Beylage sub Num. LIII. & LIV. zur Einsicht vor.

(q) Deren Rechtmäßigkeit aus denen Satzungen u. Stellen unerstreitlich ist, welche Schneider de Turbatione Jurisdict §3. Cap. 7.

Digitized by Google

m. LVI. und LVII. Damit aber darunter Mäßigung beobachtet und eingehalten de, wurden denen Behörden alle Aus- veisungen verbotten, und die von einigen amten erweiterte Verordnung des Be- lags, auf ein so andere durch die Gülchi- Lande auf auswärtige Messen reisende usleute geahndet, und die ohnverletzte Ver- folgung einiger Waaren auf der Stelle ge- ten. Num. LVIII. & LIX. der Beyla- en.

§. XLII.

Weilen aber auch diese Milde die ver- fte Würkung nicht fande, die Churfürstli- Langmuth mißbrauchet, vom Vogt-Ma- n und der zu Düsseldorf heimgelassener Re- rung die unaufhörliche Vorträge der Er- derniß nachdrücklicherer Wehrungen ge- n worden, wann nicht die ganze Gülchi- e Vogtey- Majorey, und was dazu ge- ret, der vollen Willkühr und insolenz gar

Engelbrecht de servitutibus Juris public. Libro singulari sect. 2. memb. 3. §. 22. und
Stryck de via facti Principibus Imperii permissa; Buder de violenta defensione privata in statu civili.
neben vielen hundert anderen teutschen Staats- und Rechtsgelehrten nachgewiesen haben.

Digitized by Google

preiß werden sollten, S. z. E. Num. LX. ermiedete die höchste Geduld endlich und verordnete, daß dem mit seinem Majorie-Beamten und Bedienten (r) allein zu schwachen Vogt-Majoren eine nöthische Mannschaft S. Num. LXI. zur erforderten Assistenz in der Beschränkung beygelegt werde, daß die schärfeste Zucht, Begnügung mit dem Sold, und die einzige Handhabung der Gülchischen Gerechtsamen wider unziemliche Verletzungen eingebunden, auch zeithero ohntadelhaft beobachtet worden. S. Num. LXII.

IV.

Weitere Anzeige von der ungegründeter Gerichtlicher Anfertigung wegen der vorgekehrten Vertheidigungs-Mitteln gegen die vertragswidrige Anfälle der Vogtey-Majerey Rechten bey dem incompetenten Kayserlichen Reichs-Hofrath und dessen Verfahren, fort

hieraus entspringenden Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum.

§.

(r) Davon der Articulus præliminaris des Hauptvertrags handlet.

§. XLIII.

Der aus Leuten von sehr ungleicher Gedenkensart und Begriffen, Willen u. wünschen zusam̃en gesetzter Magistrat ersahe darab einmal den Strich durch sein ganzes Concept, sich der Uebermacht wider den Vogt-Majorn und seine Beamte und Bediente in Besuch neuer unbefugter Rechten zu gebrauchen. Der Anreitzer der ganzen Rott seiner Anhänger aus dem Rath (dann die vernünftigen derselben Glieder und die unbefangenste Zahl Burgerschaft sind ganz anderer Gesinnungen) fande sich ausser der Gewalt, seinen böse Streiche auszuführen, die hintergangenen machten große Augen, und die friedsamen bauten sich, daß der Hochmuth ihrer aufgeblasener Dictatorum und derselben Bedrungen doch auf einer Seite Gräntzen anstoffen. Dem Burgermeister Kahr und seinen Anhängern, so die Rechnung machen konnten, den schwehren Last der Verantwortung allein tragen zu müssen, ware es nicht zum besten Muth. Die letzte Forçe mußte auf das Conto der ganzen Stadt angewendet und ein præsidium attentatorum gesucht werden.

§. XLIV.

Sie glaubten solches durch Bewerbung ein Mandat beym Kayserlichen Reichs-Hof-

Hof-Rath per falsa narrata zu erhaschen; damit es aber hierinn desto leichter zugehe, wurde die Geschichte in der Vorstellung vollkommen verkehret, und eine Hyperboles der anderen aufgesetzt. Die imploranten meldeten (wer sollte es vermuthen?) in der zur geschwinden Einsicht Num. LXIII. beygedruckter Bittschrift kein Wort von den zwischen ihrem Vogts-Herrn, und denen Schutzverwandten subsistirenden heiligen Verträgen, u. ihrseitigen Gewissenlosen Verletzung derselben, sie verschwiegen die darinn verzeichnete Zuständnissen der Gülchischen Vogtey und Majorey nebst deren von Wort zu Wort beschriebenen Umfang sowohl, als der Pflicht Burgermeisters und Raths, zur schuldigster Gelebung. Die gegen die Churfürstliche höchste Intention und ausdrückliches Verbott von einem Beamten mit Arrest wenige bestrickte Waaren, die gleichwohl schon längst vorher nebst Ahndung des Excesses wiederum zuruck erstattet worden (siehe §. XLI) musten einmahl zum Stoff des Mandati de restituendo merces dienen, andertens konnten keine sonstige dicentes zur Begründung des Mandati de avocando milite auf die Bahn gebracht werden, dann daß die Reichs-Grund-Gesätze unter die Füße gebracht, die Stadt und der Königliche Stuhl unterdruckt in denen letzten Zügen liege, 2000. Mann mit Geschütz, Sturm-Leitern und anderen Kriegsrüstungen sich darinn un-

nvermuthet sehen liesen, gewaltthätige Frie-
ensbrüchige Unternehmungen vorgiengen, u.
n Reich kein Beyspiel mehr anzutreffen
ünde.

§. XLV.

Bey dem allgemeinen Reichsconvent a-
er unterfiengen sie sich sogar um interceſſio-
alien an Kayserliche Majestät anzuruffen.
Siehe Num. LXIV.

§. XLVI.

Denenselben gelunge auch zwar am
Kayserlichen Reichs-Hofrath, daß nicht nur
em angesuchten Gebott der ungesaumten Ab-
ührung der Mannschaft bey Vermeidung auf
en Lands-Friedensbruch gesetzten Geldstrafe
hne Clausel Statt gegeben, sondern anne-
ens in dem nämlichen Augenblick an des
Niederrheinisch-Westphälischen Craises con-
irectorium commiſſio ad exequendum er-
heilt worden.

Siehe Num. LXV. & LXVI.

§. XLVII.

Bey der hohen Reichsversammlung hin-
egen entstunde die Eitelkeit ihrer Erwartung
is nun zu.

§.

Digitized by Google

§. XLVIII.

Was sollte auch Churfürsten, Fürsten, und Stände immerhin bewogen haben, zu einer in allen Rechten unbekannter, der Natur, der Billigkeit, und der Vernunft wiederstrebender Verfahrens-Art zu ihrem in der Folge eigenen Nachtheil mitzuwürken, wodurch das Gehör und die Vertheidigung des Beklagten verschlossen wird. In wechem Stuck ist dann der Stadt Aachen zu viel geschehen? oder eine mindeste derselben Gerechtsame gekränkt worden? Worinn bestehet der absondere Grund des Magistrats eigener Ermächtigung, die Gülichische Vogt-Majerey-Herrlichkeiten ohne Recht willkührlich anzufallen, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz in deren offenbaren Besitz gegen die Verträge und das herbeingen zu stöhren? wodurch ist der unwiederbringliche Schaden und der Land-Friedensbruch, erwiesen, der von demselben seinem gnädigsten Schutz-Herrn vor und in Angesicht Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich treulos beygemessen, und so zum Fundament des Reichs-Hof-Räthlichen Mandats, und zugleich dessen Executions-Erkanntniß gelegt wird?

Soll der Fehler darinn haften, daß Chur-Pfalz dero hier oben angedeutete Vogtey- und Meyerey Herrlichkeiten dem unbezähmten insultiren deren Imploranten nicht

hat

über- und sich derenselben freventlicher
ise entsetzen lassen mögen, sondern sich da-
n nothgedrungener selbst geschützt, und
y einiger Mannschaft aus der Düsseldor-
nd Gülcher Garnison bedienet? Wo ist
och verbotten? wird nicht in denen ge-
üblichen Rechten, benanntlich

in L. 1. §. 17. de vi & vi armata L. 1.
c. unde vi.

conf. Struv. in Tract. de Vindicta pri-
vata Cap. 6.

erman, sogar dem niedrigsten Bürger er-
t, seine possessionem vel quasi non tan-
juris remediis, sed etiam privata au-
tate zu handhaben, so folgens Gewalt mit
palt zu vertreiben?

Hat ja der Kayserliche Reichs-Hofrath
t in der zwischen der Stadt Hildesheim
dem Closter St. Michael sich verhaltener
ittigkeit am 21ten Martii 1731. nach Ge-
niß Christoph Friederich Geiger,

in der ausführlichen Commentatione:
de Amplitudine fori conventi Au-
stregalis S. R. I. Procerum §. 13.
p. 63.

recht erkannt, daß ein mit unrechter Pfän-
g anfallender Theil nicht nur durch Wehr
und

stirenden Verträgen gemahnet, die Rückstellung des begangenen darwider gefordert, und von all weiteren Ueberschreitungen treulich verwarnigt werden sollten (p).

§. XLI.

Allein alle mündliche Vorstellungen durch den Vogt-Major, und schriftliche durch die Regierung, konnten keinen Eingang machen. Die Widerspenstigen wurden im Gegentheil nur kühner, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht mehrfältig beglaubiget, daß sie auf diese Weiß in denen Gesätz- und Vertragsmäßigen Schrancken nicht zu erhalten stünden. S. unter mehr anderen Berichtern z. E. den sub Num. LV. Höchstdieselbe liesen dannenhero das remedium extraordinarium zu, welches einem jeden zur Vertheidigung seiner Herrlichkeiten und Zuständnissen wider derley An- und Eingriffe darinn erlaubet ist, die Arrest- und Pfändungs-Vorkehr (q) gegen die Urhebere, den Burgermeister Kahr und und seine Anhänger aus Mittel des Raths, Num.

(p) Dergleichen Abmahnungs-Verfügungen jeder Gegenhandlung der Verträgen könnten vorgelegt werden. Man fügt aber geliebter Kürze willen nur die Beylage sub Num. LIII. & LIV. zur Einsicht vor.

(q) Deren Rechtmäßigkeit aus denen Satzungen u. Stellen unerstreitlich ist, welche Schneider de Turbatione Jurisdict §3. Cap. 7.

Digitized by Google

m. LVI. und LVII. Damit aber darunter
: Mäßigung beobachtet und eingehalten
rde, wurden denen Behörden alle Aus-
weifungen verbotten, und die von einigen
amten erweiterte Verordnung des Be-
lags, auf ein so andere durch die Gülchi-
e Lande auf auswärtige Messen reisende
ufleute geahndet, und die ohnverletzte Ver-
folgung einiger Waaren auf der Stelle ge-
tten. Num. LVIII. & LIX. der Beyl-
gen.

§. XLII.

Weilen aber auch diese Milde die ver-
offte Würkung nicht fande, die Churfürstli-
e Langmuth mißbrauchet, vom Vogt-Ma-
rn und der zu Düsseldorf heimgelassener Re-
ierung die unaufhörliche Vorträge der Er-
rderniß nachdrücklicherer Wehrungen ge-
han worden, wann nicht die ganze Gülchi-
he Vogtey-Majorey, und was dazu ge-
höret, der vollen Willkühr und insolenz gar

Engelbrecht de servitutibus Juris public. Libro singulari sect. 2. memb. 3. §. 22. und
Stryck de via facti Principibus Imperii permissa; Buder de violenta defensione privata in statu civili.
neben vielen hundert anderen teutschen Staats- und Rechtsgelehrten nachgewiesen haben.

Digitized by Google

preiß werden sollten, S. z. E. Num. LX. ermiedete die höchste Geduld endlich und verordnete, daß dem mit seinem Majorie-Beamten und Bedienten (r) allein zu schwachen Vogt-Majoren eine nöthische Mannschaft S. Num. LXI. zur erforderten Assistenz in der Beschränkung beygelegt werde, daß die schärfeste Zucht, Begnügung mit dem Sold, und die einzige Handhabung der Gülchischen Gerechtsamen wider unziemliche Verletzungen eingebunden, auch zeithero ohntadelhaft beobachtet worden. S. Num. LXII.

IV.

Weitere Anzeige von der ungegründeter Gerichtlicher Anfertigung wegen der vorgekehrten Vertheidigungs-Mitteln gegen die vertragswidrige Anfälle der Vogtey-Majorey Rechten bey dem incompetenten Kayserlichen Reichs-Hofrath und dessen Verfahren, fort

hieraus entspringenden Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum.

§.

(r) Davon der Articulus præliminaris des Hauptvertrags handlet.

Digitized by Google

§. XLIII.

Der aus Leuten von sehr ungleicher Gedenkensart und Begriffen, Willen u. wünschen zusammen gesetzte Magistrat ersahe darab einmal den Strich durch sein ganzes Concept, sich der Uebermacht wider den Vogt Majorn und seine Beamte und Bediente in Besuch neuer unbefugter Rechten zu gebrauchen. Der Anreitzer der ganzen Rott seiner Anhänger aus dem Rath (dann die vernünftigen derselben Glieder und die unbefangenste Zahl Burgerschaft sind ganz anderer Gesinnungen) fande sich ausser der Gewalt, seinen böse Streiche auszuführen, die hintergangenen machten große Augen, und die friedsamen freueten sich, daß der Hochmuth ihrer aufgeblasener Dictatorum und derselben Bedrukungen doch auf einer Seite Gräntzen anfassen. Dem Burgermeister Kahr und seinen Anhängern, so die Rechnung machen konnten, den schwehren Last der Verantwortung allein tragen zu müssen, ware es nicht zum ersten Muth. Die letzte Forçe mußte auf das Conto der ganzen Stadt angewendet und ein præsidium attentatorum gesucht werden.

§. XLIV.

Sie glaubten solches durch Bewerbung um ein Mandat beym Kayserlichen Reichs-Hof-

Digitized by Google

Hof-Rath per falsa narrata zu erhaschen; damit es aber hierinn desto leichter zugehe, wurde die Geschichte in der Vorstellung vollkommen verkehrt, und eine Hyperboles der anderen aufgesetzt. Die imploranten meldeten (wer sollte es vermuthen?) in der zur geschwinden Einsicht Num. LXIII. beygedruckter Bittschrift kein Wort von den zwischen ihrem Vogts-Herrn, und denen Schutzverwandten subsistirenden heiligen Verträgen, u. ihrseitigen Gewissenlosen Verletzung derselben, sie verschwiegen die darinn verzeichnete Zuständnissen der Gülchischen Vogtey und Majorey nevst deren von Wort zu Wort beschriebenen Umfang sowohl, als der Pflicht Burgermeisters und Raths, zur schuldigster Gelebung. Die gegen die Churfürstliche höchste Intention und ausdrückliches Verbott von einem Beamten mit Arrest wenige bestrickte Waaren, die gleichwohl schon längst vorher nevst Ahndung des Excesses wiederum zuruck erstattet worden (siehe §. XLI) musten einmahl zum Stoff des Mandati de restituendo merces dienen, andertens konnten keine sonstige dicentes zur Begründung des Mandati de avocando milite auf die Bahn gebracht werden, dann daß die Reichs-Grund-Gesätze unter die Füße gebracht, die Stadt und der Königliche Stuhl unterdruckt in denen letzten Zügen liege, 2000. Mann mit Geschütz, Sturm-Leitern und anderen Kriegsrüstungen sich darinn un-

vermuthet sehen liesen, gewaltthätige Frie-
nsbrüchige Unternehmungen vorgiengen, u.
n Reich kein Beyspiel mehr anzutreffen
inde.

§. XLV.

Bey dem allgemeinen Reichsconvent a-
r unterstiengen sie sich sogar um interceſſio-
alien an Kayserliche Majestät anzuruffen.
Siehe Num. LXIV.

§. XLVI.

Denenselben gelunge auch zwar am
Kayserlichen Reichs-Hofrath, daß nicht nur
em angesuchten Gebott der ungesaumten Ab-
ührung der Mannschaft bey Vermeidung auf
en Lands-Friedensbruch gesetzten Geldstrafe
hne Clausel Statt gegeben, sondern anne-
ens in dem nämlichen Augenblick an des
Niederrheinisch-Westphälischen Craises con-
irectorium commiſſio ad exequendum er-
heilt worden.

& Siehe Num. LXV. & LXVI.

§. XLVII.

Bey der hohen Reichsversammlung hin-
egen entstunde die Eitelkeit ihrer Erwartung
is nun zu.

§.

Digitized by Google

§. XLVIII.

Was sollte auch Churfürsten, Fürsten, und Stände immerhin bewogen haben, zu einer in allen Rechten unbekannter, der Natur, der Billigkeit, und der Vernunft wiederstrebender Verfahrens-Art zu ihrem in der Folge eigenen Nachtheil mitzuwürken, wodurch das Gehör und die Vertheidigung des Beklagten verschlossen wird. In wechem Stuck ist dann der Stadt Aachen zu viel geschehen? oder eine mindeste derselben Gerechtsame gekränkt worden? Worinn bestehet der absondere Grund des Magistrats eigener Ermächtigung, die Gülichische Vogt-Majerey-Herrlichkeiten ohne Recht willkührlich anzufallen, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz in deren offenbaren Besitz gegen die Verträge und daß herbeingen zu stöhren? wodurch ist der unwiederbringliche Schaden und der Land-Friedensbruch, erwiesen, der von demselben seinem gnädigsten Schutz-Herrn vor und in Angesicht Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich treulos beygemessen, und so zum Fundament des Reichs-Hof-Räthlichen Mandats, und zugleich dessen Executions-Erkanntniß gelegt wird?

Soll der Fehler darinn hasten, daß Chur-Pfalz dero hier oben angedeutete Vogtey- und Meyerey Herrlichkeiten dem unbezähmten insultiren deren Imploranten nicht

hat

über- und ſich derenſelben freventlicher
:iſe entſetzen laſſen mögen, ſondern ſich da-
en nothgedrungener ſelbſt geſchützt, und
ey einiger Mannſchaft aus der Düſſeldor-
und Gülcher Garniſon bedienet? Wo iſt
doch verbotten? wird nicht in denen ge-
nüblichen Rechten, benanntlich

in L. 1. §. 17. de vi & vi armata L. 1.
c. unde vi.

conf. Struv. in Tract. de Vindicta pri-
vata Cap. 6.

)erman, ſogar dem niedrigſten Bürger er-
bt, ſeine poſſeſſionem vel quaſi non tan-
n juris remediis, ſed etiam privata au-
itate zu handhaben, ſo folgens Gewalt mit
walt zu vertreiben?

Hat ja der Kayſerliche Reichs-Hofrath
ſt in der zwiſchen der Stadt Hildesheim
) dem Cloſter St. Michael ſich verhaltener
rittigkeit am 21ten Martii 1731. nach Ge-
gniß Chriſtoph Friederich Geiger,

in der ausführlichen Commentatione:
de Amplitudine fori conventi Au-
ſtregalis S. R. I. Procerum §. 13.
p. 63.

recht erkannt, daß ein mit unrechter Pfän-
g anfallender Theil nicht nur durch Wehr
und

und Waffen abgehalten, sondern auch die Possession mit gewaltsamen Gegenpfändungen behauptet werden könne.

Was von verbottenen Thathandlungen in denen Reichs-Satzungen gemißbilligt worden, wird in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1594. der wahren Eigenschaft nach erkläret, und der Mißbrauch vom rechtlichen Gebrauch unterschieden. Noch niemalen ist aufgekommen, daß Churfürsten, Fürsten, und Stände, wann sie und ihre Herrlichkeiten beeinträchtigt werden wollen, denen Frevelern die Freyheit gelassen, und sie sich an die Kayserliche und des Reichs-Gerichte dergestalt verweisen lassen müsten, daß sie immi te st stillsitzend und gleichsam mit gebundenen Händen ihre Angreiffere und Beschädigere oder deren zugewandte ungehindert schalten und walten lassen, fort ihnen mit keinem Finger den geringsten Einhalt thun sollen.

Wer will es der Churpfalz allein verdenken, wann sie durch die Erfahrung belehret, was für ein offenes Feld dergleichen spoliatores haben, nach durchgesetztem Streich das Petitorium, zumalen bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, wo kaum Exempeln des Ausgangs anzutreffen, und allenfalls dieselbe inter rarissima contingentia zu zählen sind, zu verewigen. Rathen nicht dessregen alle auf-

richtige Rechtsverständige und beweißen den len Rechtsbestand: satius proinde esse, ssessionem suam etiam armis oppositis de- idere, bey dem

Hert: Paroemiarum juris Germanici b. I, parœm. 88. Würde nicht lachens- ürdig seyn, der sich Rechtserlaubten Ver- eidigungs-Mitteln nicht zu Nutzen machen, o bey seinen Zuständnissen und deren durch euer erworbene Kayserliche Verleihungen, ich feyerliche Verträge bestituirten Besitz cht manuteniren, sondern dem Reichs-Hof- ithlichen Gerichtstand, und den Ausgang, ott weis, wie, der spätesten Nachkommen- haft nach Verlauf vieler Sæculorum zu se- en übergeben?

Wer nicht kann fechten,
Der gewinnet nichts im Rechten.

Hert. d. Parœm. 88.

Eisenhart Grundsätze der teutschen Rech- te in Sprichwörtern III. Abth.

Sind vielleicht Churfürsten und Für- len des Reichs deterioris conditionis, als ie schlechtesten privati? und nicht nur die röblichste Beleidigungen, ihrer Angehöri- en zumalen, gleichgültig anzusehen, fort ich ihre Freyheiten und Rechten ohne den ge- ringsten Widerstand vergewaltigen zu lassen

schuldig, sondern ihnen den freyen Muthwillen darunter zu gestatten, und, wann die Aggressores sie ihrer Zuständnissen entsetzet, verhöhnen und verspotten, die Klag-Briefe zu tragen, auch, was der hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath seiner Zeit dazu sagen werde, in der Ungewißheit abzuwarten gehalten?

Ist dann der Art 17. §. 7. des Instrumenti Pacis Westphalicæ, welcher solches gebiethet, oder kann dessen heilsame Satzung: Nulli omnino Statuum imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis, dahin gemartert werden, daß dardurch dem Unschuldigen Vertheidigungs-Recht gegen unzuläßige Gewaltthaten kein Platz mehr gegeben werde? oder ist nicht im geraden Widertheil nur einzig und allein der Abstand des Gebrauchs der Wehr und Waffen lediglich in dem Gesuch der zu haben vermeynenden Rechten, dahingegen die Anwendung derselben in Handhabung der wirklich erlangt und von vielen Sæculis her bestbefugt geübt- und besessener Regalien erlaubet? (s) wird nicht von jederman denen Reichsständen die Gewalt, sich und

(s) S. den Autorem Meditationum ad J. P. W. Art. 17. §. 7. p. 1709.

Digitized by Google

) das ihrige zu schützen eingeraumet? wo-
n sollte doch wohl ihr jus belli & armorum
e Würkung haben können, wann ihnen das
cht der Verhinderungen und Beeinträchti-
igen ihres geruhigen Possesses verwehret seyn
te? dörffen sie doch der Kayserlichen Ma-
ät selbsten, wann es bey dero allerhuldreich-
n zur Aufrechthaltung deren Ständen Ge-
ohtsamen fortwährender preißwürdigster
ichsvätterlicher Gesinnungen nur möglich
re, in dem Fall, daß gegen die Reichsge-
e ichtwas angehen, und Gewalt gebraucht
rde, widerstehen? (t) warum nicht auch
gen ungerechte aggressores & turbatores
er jurium & regalium?

Wollte dabey gerüget werden, daß gleich-
ht in substrato die Mannschaft in 2000.
pf bestanden, sie der Gülich- und Berg-
en Regierung und dortigem Gouvernement
ht zu verdenken, wann sie in Erinnerung
r vorderen Ausschweifungen zu deren der Ma-
irat, dortiger Pöbel, und Handwerksbur-
e von je her fähig waren und noch sind, die
ehutsamkeit und Vorsicht genommen ha-
n. Wem entgehet das leidige Denkmahl
s auf den heutigen Tag, daß Graf Wil-
lm von Gülch mit drey Söhnen und 468.
Neu-

t) Ludov. Böhmer Princeps S. R. I. Jus suum vi atque armis tuens §. 10.

Digitized by Google

Rittern dort Anno 1277. zu todt geschlagen,

Nopp. an oft angezogenem Ort Blatt 164.

und mit welcher gefährlicher Wehr sie sich noch A. 1608. wider 5000. Gülchische Soldaten gestellt hätten?

Idem Bl. 214.

welche große Unglücke so folgens gegenwärtig durch erwehnte Præcaution verhütet worden sind.

§. XLIX.

Wie daraus ganz augenfällig einleuchtet, daß

1) in Gegenwart kein solches Factum vorhanden, so von Seiten der Impetranten unterstellt, und worauf das Mandat so wohl, als dessen Execution gebauet wird, sohin

2) daraus Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz ein Præjudicium irreparabile desto handgreiflicher zugefügt wird, als

3) außer dem darunter die principia juris selbst alteriret, und, was diese einem jeden zu seiner Nothwehr darbieten, in Verletzung der Reichsfundamental-Gesetzen und Land-

Digitized by Google

ndfriedensbrüche verwandlet, auch, was
s bedauerlichste ist,

4) der Raum des Vorbringens deren
inwendungen des Ungrunds Reichs-Hof-
thlicher Gerichtsbarkeit, und

5) deren zwischen denen Herrn Herzogen
Gülch und ihrer Schutz- und Schirms-
Verwandten Stadt Aachen, laut deren fast
allen Händen herumfahrender, sonder-
ar bey

Lünig. Part. spec. Cont. IV. Tom. I. p.
1446. und 1447. und oftbenannten
Nopp Aachner Chronick Buch III.
Blatt 53.

nzutreffender Concordaten und Verbindniß
. d. zehenten May 1739. und 4ten May
402. wovon die Auszüge sub Numeris
LXVII. & LXVIII. allenfalls zu lesen sind,
estehender Austregarum conventionalium
u) deren Sub- & Obreptionen, und

u) Welchen nicht einmal in den gehässigsten casibus diffidationum, arresti, litigiosæ possessionis, aliorumque factorum violentorum einiger Abbruch geschehen kann und soll, gleich es breiters

Ludolf de jure Camerali p. 70. und
Geiger in obberührter Abhandlung, de

6.) der Beschwehrung wider die deutliche Gesätze in thesi & hypothesi, mit einem Wort, der Rechtfertigung verstricket, sondern

7) in dieselbe allzugeschwind und übereilig mit Gebott und Execution, in dem nämlichen Augenblick, so folgens mit Schlag auf Schlag von Kayserlichen Reichs-Hofrath durchaus unverdient gedrungen wird, darf man den Abusum dessen Jurisdictionis & Mandatorum weitläuftiger auszuführen nicht nur enthoben seyn, sondern es fliesset auch daraus natürlicher Weise, daß es eine Sache des ganzen Reichs werde, wann es dahin kommt, daß

8) von wohlgedachtem Kayserlichen Reichs-Hofrath die erste Grundlage des allerstrengsten Verfahrens, das audiatur, umgangen,

9.)

Amplitudine fori conventi Auftregalis §. 18.

nicht nur durch zahlreiche Beyspiele und die alltägliche Uebung zum Ueberfluß gezeigt haben, sondern auch Ordin. Camer. de Anno 1495. §. 25. Ordin. Cam. Anno 1555. P. II. Tit. 21. §. 1. 2. und 3. Conc. Ordin. Cameral. P. II. Tit. 22. & 3. verb. wo aber etliche Stände wären, die sonst derhalben (sci-

9) der nur in gewissen bestimmten Fällen zugelassene Weg deren Mandaten abgewandelt,

10) auf bloses noch so kühnes Anbringen gleichbald executive darinn gegangen

11) unvermeinliche Besitzungen und Rechten kaum in ewiges petitorium verwickelt, mithin

12) die leges fundamentales, als der gemeinsame Schutz sämtlicher Reichsständen, bey Seite gesetzet werden.

Kayserliche Majestät haben schon in dem Commissions Decret vom 15ten May 1715. in derley Begebenheiten die Nothwendigkeit der Remedirung allergerechtest erkannt, diese erheischet aber dahier das gemeinschaftliche Interesse aller Churfürsten, Fürsten, und Ständen desto geschwinder, als andurch

13.)

licet de causis litigiosæ possessionis factisque violentis) rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

buchstablich ausdrucket, und, daß dadurch die Austregæ conventionales verstanden werden, Blum.

in Proc. Cameral. Tit. XXXI. §. 21. dargethan hat.

Digitized by Google

13) die ganze Verfassung des Reichs in eine formam despoticam verstaltet würde. Dann wohin würde es gelangen, wann

14) einer vermißigter Nothwehr wider die verwegenste Anfälle ein pacifragium gegen die Natur der Sache beygelegt, und unter dessen Annahm

15.) die in erster Instanz nimmermehr platzgreifliche Gerichtsbarkeit des Kayserlichen Reichs-Hofraths begründet werden wollte? Würden nicht

16) alle Jura & Privilegia Austregarum legalium & conventionalium bloße simulacra werden? Würde es nicht

17) auf einmal um die Freyheiten und Gerechtsame deren Ständen gethan seyn, wann unter diesem Vorwand die Verantwortung oder Schutzwehr verhindert oder gar benommen, und in dieselbe bey allen Gelegenheiten machtthätig fürgeschritten wird. Wie bald würden nicht

18) alle Unterthanen und Schutzangehörige sich des Bands der Unterwürfigkeit und Verwandnis entschüttlen, wann der in der Wahl-Capitulation

Art. 15. §. 8.

er-

laubter Selbst-Manutenenz bey ihren Herrchen Juribus ein Lands-Friedensbruch angerichten, fort jenen die Mißhandlung deren andes- oder Schutz- und Schirmsfürsten sub jus prætextu, und derselben Genehm- auch nterstühung von osterwehnten Reichsgericht ıb specie justitiæ nachgesehen werden sollte. So würde

19) die Rechtsordnung hingebracht werden, wann der Reichs-Hofrath selbst de facto darein gehet, sofort den beklagten Theil eigens graviret und spoliiret (x), auch gar

20) die Ministri des Summi Imperantis, dann Kayserliche Majestät haben nicht den geringsten Theil daran, selbigen dabenebens zu nahe tretten.

§. L.

Alles dieses sind keine eitele Schreckbilder, die Gefahr ist vielleicht näher, als erwartet werden sollte. Leider empfindet es die Chur-Pfalz in viridi, wo die sich auf der Bahne der Erkanntniß ihrer Ungebühr, schuldiger Bequemung zur Vertragmäßiger Auskunft, und Ruckstellung derselben in dem Weg der Güte und Verbittung des begangenen, ausweißlich deren Nebenlagen sub Num. LXIX. und LXX. befundene Schutz- und

(x) Judex de facto procedens spoliare dicitur, Mev. P. IX. decis. 10. n. 14.

Digitized by Google

Schirms-Angehörige von einer Seite, woher die Anmahnung ehender ad componendas, quam excitandas lites zu hoffen stehen sollte, zu dessen Fortsetzung durch den Kayserlichen Herrn Concommissarium Grafen von Seidewitz aufgebracht, und bedrohlig angehalten werden (y).

§. LI.

Zu sämmtlichen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs tragt man daher das zuversichtliche Vertrauen, dieselbe werden diesen Zustand beherzigen, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht mit ihrer Assistenz darunter behülflich erscheinen, und mittelst gemeinsamen Reichs-Gutachtens an Kayserliche Majestät sowohl die Remedirung des incompetenten Kayserlichen Reichs-Hofraths Verfahrens, als den ergiebigsten Einhalt fernerer eben so unbefugter dessen executivischer Verfügungen verschaffen.

Ende des 28zigsten Theils.

(y) Siehe die Nebenlagen. LXXI und LXXII.

Digitized by Google

Innhalt

des

Acht und zwanzigsten Theils

der

Neuen Staatscanzley.

Das Erste Capitel.

Von der Cammer-Gerichts-Visitation.

Num. I.

Fortsetzung der Berichts-Anlagen und Re. Fürsten-Raths-Protocolls. 6

Num. II.

Kayserlich-allergnädigstes Commissions-Decret, an eine hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 31 Januarii 1770. den an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät in Materia Turni & Recurrentium erstatteten Visitations-Bericht betreffend 297

Num. III.

Beylagen hierzu. 302

Num. IV.

Verzeichniß

derer Anlagen zu dem allerunterthänigsten Bericht an Kayserliche Majestät und das Reich d. d. 15. Dec. 1769. 304

Num.

Digitized by Google

Num. V.

Copia

Kayserlichen Rescripts an die Kayserliche Commission in Wetzlar. 305

Num. VI.

Copia

Concluſi Pleni in Materia Reſtitutionis d. d. 20. Dec. 1768. 308

Das zweyte Capitel.

Von Religions-Sachen.

Num. I.

Concluſum

Corporis Evangelicorum, vom 11 April 1770. 310

Num. II.

Concluſum

Corporis Evangelicorum de dato 23 May 1770. 317

Num. III.

Memoriale der Evangel. Einwohner der Herrſchaft Landſtuhl in Westreich an ein Hochpreißl. Corpus Evangel. die fortdaurenden Religionsbedrückungen, ingleichem der Metzgeriſchen Kinder-Vorenthaltung betref. 321

Das dritte Capitel.

Von denen zwiſchen dem Magiſtrat der Reichsſtadt Worms und daſiger Biſchöfl. Regierung pto ſuperioritatis territorialis ꝛc. beym Cammergericht vorwaltenden Irrungen an eine

Digitized by Google

ine höchstansehnliche K. Commission und hochverordnete Visitations-Deputation höchstbemüßigte Vorstellung und Bitte pro clementissime decernendis Promotorialibus in Sachen Städt-Meister und Raths der Rs. Stadt Worms und die Bischöfl. Wormsische Regierung, Mandati inhibitorii & de desistendo ab omnibus turbationibus S. C. in specie das Burgfeld betr. 364

Das vierte Capitel.

Von dem Rs. Matricular-Moderations-Wesen.

Num. I. Copia Rs. Gutachtens d. d. 12. Maj. 1769. verschiedene um Verminderung des Beytrags zu denen Rs. u. Creys-Anlagen an das Reich gelangte Ansuchen betr. 368

Num. II. Copia Kayserl. Commissions-Ratifications-Decrets an das Chur-Maynz. Rs. Direct. d. d. 5. Jul. 1769. auf das vorige Rs. Gutachten in dicta materia. 373

Das fünfte Capitel.

Von der Rs. Stadt Hamburg, Sitz- und Stimm-Recht in Collegio civitatensi.

Num. I. Copia Kayserl. Commissions-Decrets an das Chur-Maynz. Rs. Directorium d. d. 28. Jan. 1769. die Ausübung des Sitz- und Stimm-Rechts der K. Rs. Stadt Hamburg betr. 378

Num. II. Copia Schreibens von dem Magistrat der Rs. Stadt Hamburg an das Rs. Städt. Directorium, locum & sessionem in Collegio civitatensi betr. d. 16. Aug. 1769. 382

Digitized by Google

Num. III. Antworts-Schreiben der Rs. Stadt Regensburg. d. 5. Oct. 1769. 385
Num. IV. Copia Schreibens von dem Magistrat der Rs. Stadt Bremen an das Reichsstädtis. Directorium, den Vorsitz vor Hamburg betr. d. 19. Oct. 1769. 386
Num. V. Antwort-Schreiben d. 16. Nov. d. a. 390
Num. VI. Copia Antwort-Schreibens an die Stadt Regensburg von der Reichsstadt Bremen d. 10. Oct. 1769. 392
Num. VII. Copia Concluſi Collegii civitatensis d. 24. Nov. 1769. das Hamburgische Sitz- u. Stimmrecht betr. 394
Num. VIII. Anzeige des Chur-Mayntz. Directorii an das Rs. Städtische Directorium, die Legitimation des Stadt Hamburgischen Bevollmächtigten beym Rs. Directorio betr. 395
Num. IX. Pro Nota. 396

Das sechste Capitel.

Von denen zwischen dem Magistrat der Rs. Stadt Aachen und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz pto der Güchischen Vogtey-Majorey-Herrlichkeiten, so andern bey dem Rs. Hofr. verwaltenden Irrungen.
Num. I. Dictatum Ratisbonæ d. 2. Martii 1769. 398
Num. II. - - 17. Jun. 409
Num. III. Copia Rescripti Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz d. 26. Jun. 1769. 413
Num. IV. Gründliche Ausführung der eigenthätigen Unternehmung der Stadt Aachen wieder Chur-Pfalz. 429

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

APR 2 1937

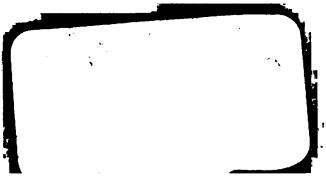

Digitized by Google

Num. V.
Copia
Kayserlichen Rescripts an die Kayserliche Commission in Wetzlar. 305
Num. VI.
Copia
Concluſi Pleni in Materia Reſtitutionis d. d. 20. Dec. 1768. 308
Das zweyte Capitel.
Von Religions-Sachen.
Num. I.
Concluſum
Corporis Evangelicorum, vom 11 April 1770. 310
Num. II.
Concluſum
Corporis Evangelicorum de dato 23 May 1770. 317
Num. III.
Memoriale der Evangel. Einwohner der Herrſchaft Landſtuhl in Westreich an ein Hochpreißl. Corpus Evangel. die fortdaurenden Religionsbedrückungen, ingleichem der Metzgeriſchen Kinder-Vorenthaltung betref. 321
Das dritte Capitel.
Von denen zwiſchen dem Magiſtrat der Reichsſtadt Worms und daſiger Biſchöfl. Regierung pto ſuperioritatis territorialis ꝛc. beym Cammergericht vorwaltenden Irrungen an eine

Digitized by Google

eine höchſtanſehnliche K. Commiſſion und hochverordnete Viſitations-Deputation höchſtbemüßigte Vorſtellung und Bitte pro clementiſſime decernendis Promotorialibus in Sachen Städt-Meiſter und Raths der Rs. Stadt Worms und die Biſchöfl. Wormſiſche Regierung, Mandati inhibitorii & de deſiſtendo ab omnibus turbationibus S. C. in ſpecie das Burgfeld betr. 364

Das vierte Capitel.

Von dem Rs. Matricular-Moderations-Weſen.

Num. I. Copia Rs. Gutachtens d. d. 12. Maj. 1769. verſchiedene um Verminderung des Beytrags zu denen Rs. u. Creys-Anlagen an das Reich gelangte Anſuchen betr. 368

Num. II. Copia Kayſerl. Commiſſions-Ratifications-Decrets an das Chur-Maynz. Rs. Direct. d. d. 5. Jul. 1769. auf das vorige Rs. Gutachten in dicta materia. 373

Das fünfte Capitel.

Von der Rs. Stadt Hamburg, Sitz- und Stimm-Recht in Collegio civitatenſi.

Num. I. Copia Kayſerl. Commiſſions-Decrets an das Chur-Maynz. Rs. Directorium d. d. 28. Jan. 1769. die Ausübung des Sitz- und Stimm-Rechts der K. Rs. Stadt Hamburg betr. 378

Num. II. Copia Schreibens von dem Magiſtrat der Rs. Stadt Hamburg an das Rs. Städt. Directorium, locum & ſeſſionem in Collegio civitatenſi betr. d. 16. Aug. 1769. 382

Digitized by Google

Num. III. Antworts-Schreiben der Rs. Stadt Regensburg. d. 5. Oct. 1769. 385
Num. IV. Copia Schreibens von dem Magistrat der Rs. Stadt Bremen an das Reichsstädtis. Directorium, den Vorsitz vor Hamburg betr. d. 19. Oct. 1769. 386
Num. V. Antwort-Schreiben d. 16. Nov. d. a. 390
Num. VI. Copia Antwort-Schreibens an die Stadt Regensburg von der Reichsstadt Bremen d. 10. Oct. 1769. 392
Num. VII. Copia Concluſi Collegii civitatensis d. 24. Nov. 1769. das Hamburgische Sitz- u. Stimmrecht betr. 394
Num. VIII. Anzeige des Chur-Mayntz. Directorii an das Rs. Städtische Directorium, die Legitimation des Stadt Hamburgischen Bevollmächtigten beym Rs. Directorio betr. 395
Num. IX. Pro Nota. 396

Das sechste Capitel.

Von denen zwischen dem Magistrat der Rs. Stadt Aachen und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz pto der Gülchischen Vogtey-Masorey-Herrlichkeiten, so andern bey dem Rs. Hofr. verwaltenden Irrungen.
Num. I. Dictatum Ratisbonæ d. 2. Martii 1769. 398
Num. II. - - 17. Jun. 409
Num. III. Copia Rescripti Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz d. 26. Jun. 1769. 413
Num. IV. Gründliche Ausführung der eigenthätigen Unternehmung der Stadt Aachen wieder Chur-Pfalz. 429

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google